Amtsblatt

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1861.

Sechs und vierzigster Band.

Oppeln,
gedruckt in der F. Weilshäuser'schen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1. Oppeln, den 3. Januar 1861.

Seine Majestät unser Allverehrter König Friedrich Wilhelm der Vierte sind in der vergangenen Nacht um halb ein Uhr Ihren Leiden erlegen und haben so im sechs und sechzigsten Jahre Allerhöchst Ihres Lebens, im ein und zwanzigsten Jahre Ihrer landesväterlichen Regierung Ihre irdische Laufbahn vollendet.

Indem wir diese uns so eben zugehende Botschaft, wodurch das schon seit einiger Zeit mit schmerzlichen Ahnungen erfüllte Preußische Volk in die tiefste Trauer versetzt wird, den Eingesessenen unsers Regierungsbezirks mittheilen, verweisen wir hinsichts der Beobachtung der Landestrauer auf die darüber bestehenden, zu seiner Zeit publicirten und den Behörden besonders mitgetheilten reglementarischen Vorschriften.

Oppeln, den 2. Januar 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(17) Für das Jahr 1861 werden Beschäler aus dem Königlichen Landgestüt zu Leubus auf die Dauer der Beschälzeit in folgenden Stationen unseres Verwaltungs-Bezirks aufgestellt werden, und zwar:

1)	im Kreise	Ratibor	zu	Ratibor	4	Beschäler;
2)	" "	Neustadt	"	Schönwitz	3	"
3)	" "	"	"	Mochau	4	"
4)	" "	Neisse	"	Mährengasse	6	"
5)	" "	Gleiwitz	"	Boguschütz	3	"
6)	" "	Leobschütz	"	Schmeisdorf	4	"
7)	" "	"	"	Löwitz	3	"
8)	" "	"	"	Bauerwitz	5	"
9)	" "	"	"	Katscher	4	"
10)	" "	Beuthen	"	Roßberg	3	"
11)	" "	Cosel	"	Sukowitz	3	"
12)	" "	Pleß	"	Louisenhof	2	"
13)	" "	Creutzburg	"	Bürgsdorf	3	"
14)	" "	Grottkau	"	Grottkau	3	"

Diese Beschäler werden im Anfange des Monats Januar k. J. von Leubus nach ihren Stationen abgehen.

Die Pferdezüchter, welche von denselben Gebrauch machen wollen, werden auf die Amtsblatt-Verordnung vom 11ten April 1818 (S. 152) wegen der Auswahl guter und fehlerfreier Stuten mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das bestimmungsmäßige Deck- und Trinkgeld, wovon das Erstere drei oder zwei Thaler, Letzteres aber 5 Sgr. beträgt, bei der ersten Deckung zu entrichten ist.

In den Kreisen, in welchen die Beschälkrankheit zum Vorschein gekommen ist, werden nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thier-Arztes für gesund erklärt worden sind. Oppeln, den 27. December 1860.

(12) Concessionirt als Agenten sind:

1) der Königliche Commerzien-Rath Louis Dyhrenfurth in Breslau, für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks, für die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld;
2) der Kaufmann Joseph Edler in Gleiwitz, für die Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, und

3) der Fabrikbesitzer A. Epperlein in Nicolai, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dagegen hat der Kaufmann A. Horsella in Nicolai die Agentur-Geschäfte der ad 3. genannten Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 29. December 1860.

(13) Ferner sind als Agenten landespolizeilich bestätigt worden: 1) der Kaufmann Siegfried Münzer in Tarnowitz, für die Versicherungs-Anstalt der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank in München, und 2) der Bürger Robert Jockisch in Ottmachau, für die Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg. Die Agentur-Geschäfte haben dagegen niedergelegt: 1) der Gastwirth A. Potrs in Rosenberg, der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig, und 2) der Post-Expediteur Lochmann in Ottmachau, der Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg.

Oppeln, den 29. December 1860.

(4) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1sten Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen ist aufgehoben.

Oppeln, den 31. December 1860.

(5) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19ten December 1860 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 31. December 1860.

(6) Dem Civil-Ingenieur Carl Reuleaux zu Remagen ist unter dem 19ten December d. J. ein Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, den Druck für Pressen zu steigern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. December 1860.

(7) Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopff zu Berlin ist unter dem 22sten December 1860 ein Patent

auf eine, durch erhitzte Luft betriebene, sogenannte calorische Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. December 1860.

(8) Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 22. December 1860 ein Patent

auf eine Control-Vorrichtung an Manometern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. December 1860.

(19) Dem Königlichen Commerzien-Rath Uhlhorn zu Grevenbroich ist unter dem 19ten December 1860 ein Patent

auf einen selbstthätigen Regulator für Windmühlenflügel, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. December 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(14) Es wird die gesetzliche Bestimmung hiermit in Erinnerung gebracht, der zufolge den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, sowie den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort bei den Gerichten schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, damit sie sich gegen die Erben oder Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen.

Ratibor, den 24. December 1860.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(15) In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1837

bis 1860, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	—	—	—	2	11	9	1	22	8	1	11	11	—	28	7
2	Cosel	—	—	—	2	5	2	1	19	4	1	7	3	—	25	1
3	Creutzburg	—	—	—	2	7	2	1	17	1	1	8	5	—	24	6
4	Gleiwitz	—	—	—	2	7	2	1	20	6	1	9	4	—	25	8
5	Leobschütz	—	—	—	2	5	11	1	19	2	1	6	6	—	23	11
6	Lublinitz	—	—	—	2	11	—	1	21	—	1	10	8	—	28	3
7	Neisse	—	—	—	2	9	8	1	21	7	1	8	3	—	25	1
8	Neustadt	—	—	—	2	7	4	1	20	4	1	6	9	—	24	10
9	Oppeln	—	—	—	2	8	8	1	20	1	1	9	6	—	24	7
10	Patschkau	—	—	—	2	7	—	1	20	4	1	7	—	—	25	10
11	Ratibor	—	—	—	2	5	1	1	19	—	1	7	—	—	24	6
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	2	6	10	1	18	11	1	8	7	—	27	3

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1861.

Königliche General-Commission für Schlesien.

(16) Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, in Geld abzuführenden Roggenrente werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1860, wie folgt:

№	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	—	—	—	3	—	—	2	5	—	1	22	6	1	1	6
2	Cosel	—	—	—	2	23	9	1	28	9	1	20	—	1	—	6
3	Creutzburg	—	—	—	2	26	2	1	29	10	1	17	—	—	27	8
4	Gleiwitz	—	—	—	2	22	6	2	7	6	1	22	6	—	28	3
5	Leobschütz	2	29	—	2	25	6	2	1	6	1	17	—	—	29	—
6	Lublinitz	—	—	—	3	2	6	2	2	6	1	22	6	1	1	—
7	Neisse	—	—	—	2	29	6	2	4	6	1	24	—	1	—	6
8	Neustadt	—	—	—	3	1	6	2	3	3	1	23	7	1	1	9
9	Oppeln	—	—	—	2	26	10	1	29	7	1	23	6	—	25	9
10	Patschkau	—	—	—	2	27	3	2	5	6	1	19	10	1	2	3
11	Ratibor	2	27	—	2	23	4	2	1	3	1	17	9	—	28	1
12	Groß-Strehlitz	—	—	—	3	—	—	2	—	7	1	20	—	1	1	7

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1861.

Königliche General-Commission für Schlesien.

(1) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13ten August c. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge höherer Anordnung und nach Anhörung des Verwaltungs-Rathes der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, der bisher auf Frachtgüter der ermäßigten Klassen in Wagenladungen beschränkte Verkehr auf der Zweigbahn zwischen Bahnhof Schwientochlowitz und Königshütte vom 1sten Januar k. J. ab auf die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen, Vieh und Frachtgüter aller Art ausgedehnt werden wird. Das Personengeld, sowie die Frachtsätze für Equipagen, Vieh und Güter, sind — Steinkohlen ausgenommen, für welche nach wie vor 1 Sgr. pro

Tonne erhoben wird — durchweg auf die tarifmäßigen Sätze für eine Meile festgestellt. Diese Sätze, welche in einem binnen Kurzem bei allen unseren Stationscassen käuflich à 1 Sgr. zu erlangenden besonderen Anhange zum diesseitigen Tarife vom 22sten Mai 1860 zusammengestellt sind, kommen nicht blos im Verkehr zwischen Schwientochlowitz und Königshütte selbst zur Anwendung, sondern werden auch bei den von der Hauptbahn kommenden, resp. auf dieselbe übergehenden Transporten den bezüglichen Frachtsätzen der Station Schwientochlowitz zugeschlagen.

Im Uebrigen finden künftig außer den allgemeinen Bestimmungen des diesseitigen Tarifs vom 22sten Mai 1860 und der §§. 46—64 des Betriebs-Reglements vom 18ten Mai 1858 noch die „Vorschriften für die Personen- 2c. Beförderung vom 12ten September 1859" auch auf die Bahnstrecke Schwientochlowitz-Königshütte Anwendung. — Bis auf Weiteres wird vom 1sten Januar k. J. ab zwischen Schwientochlowitz und Königshütte in jeder Richtung täglich ein Güterzug mit Personen-Beförderung in II. und III. Wagenklasse im unmittelbaren Anschlusse an die Schnellzüge von und nach Breslau coursiren. Die Abfahrts- und Ankunftszeiten werden aus der binnen Kurzem erscheinenden neuen Ausgabe des Fahrplans zu ersehen sein.

Breslau, den 13. December 1860. Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

(3) In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26sten März 1856,

betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal,

ist in diesem Jahre, und zwar in dem am 1. d. Mts. stattgehabten Wahlacte, die abermalige theilweise Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Demnach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1) der Geheime Justizrath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2) der Justizrath Wagner,
3) der Justizrath Dorn,
4) der Justizrath Jßmer,
5) der Justizrath Strohn,

und folgende Stellvertreter:

1) der Justizrath Simson,
2) der Rechtsanwalt Schmückert.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30sten April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. December 1860. Königliches Ober-Tribunal.

Personal-Chronik.

(2) Das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche haben in Folge bestandener Prüfung **pro ministerio** nachbenannte Candidaten des Predigtamtes erhalten:

1) Aug. Oskar Wilh. Bürgel, aus Rohrlach bei Schönau, 27¾ Jahr alt,
2) Joh. Nathanael Gaupp, aus Langenbielau, 25¾ Jahr alt,
3) Carl Adolph Fedor Köhler, aus Steinsdorf, 24 Jahr alt,
4) Friedr. Wilh. Eduard Stein, aus Jöllenbeck in Westphalen, 28½ Jahr alt.

Breslau, den 9. December 1860. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(18) Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht,

dem Sohne des Rittergutsbesitzers von Schmackowsky auf Radau, Rosenberger Kreises, die Kammerjunker-Würde und

dem Regierungs-Secretair, Rechnungs-Rath Zschock hierselbst aus Veranlassung seiner mit dem 1sten Januar 1861 erfolgenden Versetzung in den Ruhestand den rothen Adlerorden III. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Oppeln, den 29. December 1860.

(20) Ernannt wurden:

der Ober-Grenz-Controleur von Vangerow in Neu-Berun zum Ober-Grenz-Controleur in Loslau, der Haupt-Amts-Assistent Granier in Berlin zum Ober-Grenz-Controleur in Woischnick, der Ober-Grenz-Controleur Troje in Woischnick zum Ober-Grenz-Controleur in Neu-Berun.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2. Oppeln, den 10. Januar 1861.

An Mein Volk!

König Friedrich Wilhelm der Vierte ruht in Gott. Er ist erlöst von den schweren Leiden, die Er mit frommer Ergebung trug. Unsere Thränen, die in gerechter Trauer fließen, wolle der Herr in Gnaden trocknen; des Entschlafenen gesegnetes Andenken wird in Meinem, in Euren Herzen nicht erlöschen.

Niemals hat eines Königs Herz treuer für seines Volkes Wohl geschlagen. Der Geist, in welchem Unseres Hochseligen Vaters Majestät, der Heldenkönig — so nannte ihn der nun heimgegangene Königliche Sohn — nach den Jahren des Unheils sein Volk wieder aufrichtete und zu den Kämpfen stählte, an welchen Mein verklärter Bruder hochherzig Theil nahm, war König Friedrich Wilhelm dem Vierten ein heiliges Erbtheil, welches Er treu zu pflegen wußte. Ueberall gewährte Er edlen Kräften Anregung und förderte deren Entfaltung. Mit freier Königlicher Hand gab Er dem Lande Institutionen, in deren Ausbau sich die Hoffnungen desselben erfüllen sollten. Mit treuem Eifer war Er bemüht, dem gesammten deutschen Vaterlande höhere Ehre und festere Einigung zu gewinnen. Als eine unheilvolle Bewegung der Geister alle Grundlagen des Rechts erschüttert hatte, wußte Meines in Gott ruhenden Bruders Majestät die Verwirrung zu enden, durch eine neue politische Schöpfung die unterbrochene Entwickelung herzustellen und ihrem Fortgange feste Bahnen anzuweisen.

Dem Könige, der so Großes zu begründen wußte, dessen unvergeßliches Wort: „Ich und Mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen", auch Meine Seele erfüllt, gebührt ein hervorragender Platz in der glorreichen Reihe der Monarchen, welchen Preußen seine Größe verdankt, welche es zum Träger des deutschen Geistes machten.

Dies hohe Vermächtniß Meiner Ahnen, welches sie in unabläßiger Sorge, mit ihrer besten Kraft, mit Einsetzung ihres Lebens gegründet und gemehrt haben, will Ich getreulich wahren. Mit Stolz sehe Ich Mich von einem so treuen und tapferen Volke, von einem so ruhmreichen Heere umgeben. Meine Hand soll das Wohl und das Recht Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten.

Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genuß der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, in dem Ernst und der Aufrichtigkeit seiner religiösen Gesinnung, in der Vereinigung von Gehorsam und Freiheit, in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten.

Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staats nach seiner geschichtlichen Bedeutung be-

festigen und ausbauen und die Institutionen, welche König Friedrich Wilhelm der Vierte ins Leben gerufen hat, aufrecht erhalten. Treu dem Eide, mit welchem Ich die Regentschaft übernahm, werde Ich die Verfassung und die Gesetze des Königreiches schirmen. Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistand gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen!

Meine Pflichten für Preußen fallen mit Meinen Pflichten für Deutschland zusammen. Als deutschem Fürsten liegt Mir ob, Preußen in derjenigen Stellung zu kräftigen, welche es vermöge seiner ruhmvollen Geschichte, seiner entwickelten Heeresorganisation unter den deutschen Staaten zum Heile Aller einnehmen muß.

Das Vertrauen auf die Ruhe Europa's ist erschüttert. Ich werde Mich bemühen, die Segnungen des Friedens zu erhalten. Dennoch können Gefahren für Preußen und Deutschland heraufziehen. Möge dann jener Gott vertrauende Muth, welcher Preußen in seinen großen Zeiten beseelte, sich an Mir und Meinem Volke bewähren und dasselbe Mir auf Meinen Wegen in Treue, Gehorsam und Ausdauer fest zur Seite stehen! Möge Gottes Segen auf den Aufgaben ruhen, welche Sein Rathschluß Mir übergeben hat!

Berlin, am 7. Januar 1861.

Wilhelm.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nachdem Seine Majestät König Friedrich Wilhelm der Vierte nach Gottes unerforschlichem Rathschluß am zweiten dieses Monats zur ewigen Ruhe eingegangen sind, haben Seine Majestät der König Wilhelm den durch dieses tiefschmerzliche Ereigniß erledigten Thron Allerhöchst Ihrer Vorfahren bestiegen und diesen Regierungs-Antritt mittelst Allerhöchster Botschaft vom 3ten d. Mts. kund zu geben geruhet.

Indem Seine Königliche Majestät huldreichst die Zuversicht aussprechen, daß alle Beamte und Staatsdiener ihrem angestammten nunmehrigen Könige und Herrn die Treue, den Gehorsam und die Ergebenheit unveränderlich erweisen werden, welche sie für Allerhöchst Ihres in Gott ruhenden Herrn Bruders Majestät stets gezeigt haben, und daß dieselben Allerhöchst Ihrem festen Willen, unter Gottes Beistand Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und das Wohl der Unterthanen aus allen Kräften zu fördern, durch Berufstreue und Gewissenhaftigkeit in jeder Weise entsprechen werden, befehlen Allerhöchst dieselben zugleich, daß alle Ihre Diener ihr Amt bis auf Weiteres fortzusetzen haben.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oppeln, den 8. Januar 1861.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(21) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19ten März 1859 (Amtsblatt Seite 84) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die dem Häusler Heinrich Schorr aus Töppendorf bei Strehlen ertheilte Erlaubniß zum Einsammeln milder Gaben für das evangelische Waisenhaus zu Altdorf bei Pleß und zur Vertheilung der Jahresberichte der genannten Anstalt erloschen ist.

Oppeln, den 22. December 1860.

(27) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 18ten December d. J. ist zu der vom Herrn Fürstbischof von Breslau mittelst Urkunde vom 21sten November d. J. bewirkten kirchlichen Errichtung eines aus dem von

des Königs Majestät bereits genehmigten Vermächtniß des verstorbenen Bauergutsbesitzers Franz Heckel fundirten, neuen, selbstständigen, katholischen Kirchen- und Pfarrsystems zu Alt-Wilmsdorf, Neisser Kreises, die staatliche Anerkennung unter Beilegung der Rechte einer juristischen Person an dasselbe ertheilt worden.

Oppeln, den 28. December 1860.

(35) Concessionirt: der ehemalige Oberförster Schödon zu Peiskretscham, als Agent für die Vaterländische Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Oppeln, den 5. Januar 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(24) Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1861 wird hiermit auf **Mittwoch den 6ten März bis Freitag den 8ten März** anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director Dienstag den 5ten März, Abends 6 Uhr, festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden, schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 20sten Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-Bildner;
4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840 (Ministerial-Blatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.
   Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:
   a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
   b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
   c. Name, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind;
   d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
   e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist;
   f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen. Die Präparanden müssen bis Ende Mai d. J. das 17te Lebensjahr vollendet und dürfen das 20ste noch nicht überschritten haben. Münsterberg, den 20. December 1860. Der Königliche Seminar-Director.

(gez.) Bock.

(25) Die erste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts in dem Geschäftsjahre 1861 wird

den 28sten Januar 1861

beginnen. Ratibor, den 24. December 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(23) Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird **Dienstag den 19ten** und **Mittwoch den 20sten März** stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1sten März an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen, und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufzeugniß;

2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualification zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:
1) der vollständige Name;
2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
3) Wohnort und Kreisstadt;
4) Stand und Wohnort des Vaters;
5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Director Bock erfolgt **Montag, den 18ten März, Abends 6 Uhr.** Breslau, den 2. Januar 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(29) Die zweite Sitzungsperiode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1861 beginnt **am 4ten Februar 1861.** Gleiwitz, den 2. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(22) Wir haben mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths und im Einverständnisse des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Ephoral-Verwaltung der Diöcese Lauban I. dem Pastor Pudor in Haugsdorf interimistisch übertragen, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 20. December 1860.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Juli bis Ende December 1860 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

(30) I. Verliehen wurde: dem Regierungs-Rath Masuch der Character als Geheimer Regierungs-Rath.

II. Ernannt wurden: der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Keigel zu Groß-Glogau zum Regierungs-Rath; der Gerichts-Assessor und Special-Commissarius Masuch zu Neisse zum Regierungs-Assessor; der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Seyffert zu Muskau zum Oeconomie-Commissarius; der Feldmesser Hruzik zu Leobschütz zum Vermessungs-Revisor.

III. Versetzt wurden: der Oeconomie-Commissarius Fritze von Hoyerswerda nach Oels; der Oeconomie-Commissarius Schönberger von Calbe a. S. nach Sagan; der Oeconomie-Commissarius Troschke von Cottbus nach Guttentag; der Gerichts-Assessor Brach zu Elberfeld an das Collegium der General-Commission zu Breslau; der Feldmesser Gause von Weißenfels nach Breslau; der Feldmesser Ewald von Artern nach Guttentag; der Feldmesser Schylla von Polnisch-Wartenberg nach Oels.

IV. Pensionirt wurden: der Geheime-Regierungs-Rath Dr. Koch zu Breslau und der Feldmesser Brandt zu Oels.

V. Entlassen wurde: der Feldmesser Schulz zu Brieg.

(31) Der Hilfslehrer Alois Adolph ist zum Schullehrer an der katholischen Schule zu Mistitz, Coseler Kreises, ernannt — dem zu Kokoschütz, Kreis Rybnik, angestellten katholischen Schullehrer Anton Suchotta ist die Schullehrer- und Organistenstelle zu Goldmannsdorf, Kreis Pleß, verliehen — die Feldmesser Görner zu Gleiwitz, Gleis und Nachtigall zu Leobschütz sind als solche vereidet — der Gastwirth Langer und der Kaufmann Fränkel zu Ziegenhals, sowie der Posthalter Heintze zu Cosel sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätigt worden — und die Wiederwahl der Rathmänner Ring und Worbs zu Cosel, Richter und Wosnitzka zu Peiskretscham hat die Bestätigung erhalten.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3. Oppeln, den 17. Januar 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(9) Nr. 37 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5291. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort, domicilirenden Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, „Phönix.“ Vom 18ten November 1860.

(10) Nr. 38 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5292. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 26sten November 1860.

(11) Nr. 39. der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5293. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19ten November 1860; und

Nr. 5294. Den Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7ten Mai 1855. Vom 26sten November 1860.

(26) Nr. 40 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5295. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 27sten December 1860.

Nr. 5296. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19ten October 1860.

Nr. 5297. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, sowie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejun nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße.

Nr. 5298. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze; und

Nr. 5299. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Communalstraße von Waldbroel nach Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach.

(33) Nr. 1 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5300. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Januar 1861, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät.

Nr. 5301. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November 1860, betreffend die Vernichtung und Wieder-Ausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen.

Nr. 5302. Das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchoslawice und Kaczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26. November 1860; und

Nr. 5303. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten December 1860, betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

(52) Nr. 2 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5304. Das Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben. Vom 10ten December 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

(37) Unter Bezugnahme auf die in Nr. 40 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 27sten December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14ten d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12ten Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 13ten Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends und am 14ten Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. Januar 1861. Der Minister des Innern. Graf Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(39) Für das Jahr 1861 ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Arznei-Taxe herausgegeben worden, welche in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Die Apotheker haben sich danach vom 1sten Januar 1861 ab genau zu richten. Oppeln, den 26. December 1860.

(61) Die so häufig hervorgetretene Erscheinung mangelhafter Ausführung der wesentlichsten Vorschriften der Armengesetzgebung veranlaßt uns, die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben in nachfolgender Zusammenstellung in Erinnerung zu bringen. Die Hauptgrundlagen der Armengesetzgebung sind:

Das Edict vom 14ten December 1747 wegen Ausrottung der Bettler und anderen liederlichen Gesindels in Schlesien (Korn's Edicten-Sammlung, zweiter Band, Seite 540), das Armenverpflegungs-Reglement für die Dörfer und Flecken des Breslauer Departements vom 7ten Januar 1749 (Korn's Edicten-Sammlung, dritter Band, Seite 377), das Armenverpflegungs-Reglement für sämmtliche Städte des Breslauer Departements vom 7ten Januar 1749 (ebendaselbst S. 346), der Titel 19 Thl. II. des Allg. Landrechts, das Gesetz vom 31sten December 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen, das Gesetz von demselben Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (Gesetzsammlung für 1843 S. 8), das Regulativ vom 27sten Januar 1844 über die Einrichtung der Kreisarmen-Verbände (Seite 102—104 des Amtsblatts für 1844) und das Gesetz vom 21sten Mai 1855 zur Ergänzung der Armenverpflegungs-Gesetze (Gesetzsammlung 1855 S. 311). Der wesentlichste und am häufigsten zur Anwendung kommende Inhalt dieser Verordnungen, insofern er sich auf die formelle Einrichtung des Armenwesens bezieht, ist folgender:

1) Jeder Arme gehört einem Armenverbande an und zwar entweder einem örtlichen (Ortsarmenverbande) oder, in Ermangelung der zur Erwerbung eines Unterstützungs-Wohnsitzes gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse, einem Landarmenverbande.

   Der geographische Umfang des Letzteren ist in Schlesien nach den Kreisgrenzen mit Einschluß der Städte interimistisch normirt (vergl. Regul. vom 27sten Januar 1844).

2) Die Dominien und Gemeinden bilden auf dem Lande nach dem Edict vom 14ten December 1747 einen gemeinschaftlichen Ortsarmenverband.

3) Der städtische Armenverband wird durch den Magistrat, der ländliche durch die Gutsherrschaft und das Ortsgericht und der Landarmenverband durch die nach dem Regulativ vom 27sten Januar 1844 gebildete Kreisständische Commission unter dem Vorsitz des Kreislandraths vertreten.

   In den Städten steht dem Magistrate eine Armen-Deputation, als ausführendes Organ desselben in Armensachen zur Seite.

4) Die Bedürfnisse der Armenverpflegung innerhalb eines ländlichen Armenverbandes werden von den einzelnen Mitgliedern nach Maßgabe des Feuer-Societäts-Thaler-Ertrages aufgebracht, sofern nicht durch Gemeindebeschluß ein anderweiter Aufbringungs-Modus festgesetzt worden, bei dem es alsdann sein Bewenden behält. Ebenso werden zwischen Dominien und Gemeinden die Beiträge nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Katasters (vergl. §. 1 des Verpflegungs-Reglements vom 7ten Januar 1749), in Ermangelung eines Feuer-Societäts-Katasters aber nach dem Classifications-Thaler-Ertrage vertheilt.

5) Die städtischen Armenverbände haben jederzeit besondere Armen-Cassen einzurichten und fort-

zuführen. Dieselben werden als Nebenfonds der Kämmerei-Casse durch den städtischen Gemeinde-Einnehmer mit verwaltet.

6) Die Armen-Casse des ländlichen Armenverbandes, wo das Bedürfniß der Geldunterstützung für Verarmte oder der Geldausgabe für deren Unterbringung, Bekleidung oder Versorgung eintritt, bildet ebenfalls einen Nebenfonds der Gemeinde-Casse. Die Verwaltung des Armenfonds liegt dem Ortsgerichte ob, welches jährlich die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Armen-Verwaltung zunächst einem Ausschusse der Gemeinde-Versammlung zur Prüfung vorzulegen, danach aber mit der Gemeinde-Rechnung an die Gutsherrschaft zur sorgfältigen Revision einzureichen hat. Die Decharge-Bescheinigungen der Gutsherrschaften über diese Rechnungslegung werden dem Königl. Landraths-Amt zur weiteren Maßnahme übersendet. — Sollte der Landrath nöthig finden, die Rechnungen zu sehen, so müssen ihm solche unweigerlich verabfolgt und dessen dabei gemachte Erinnerungen beobachtet werden.

7) Ziehet der Armenverband es vor, durch Naturalleistungen für das Unterkommen, die Bekleidung und Ernährung seiner Armen zu sorgen und wird auf diesem Wege das den Vorschriften des Armenreglements Entsprechende geleistet, so hat es dabei sein Bewenden; doch ist auch in diesem Falle eine Armenverpflegungs-Rechnung von dem Gemeinde-Ausschuß abzulegen und der Gutsherrschaft einzureichen.

8) So weit die zu einem Ortsarmenverbande gehörige Gemeinde die Bedürfnisse der Armenpflege aus eigenen Mitteln aufzubringen außer Stande ist, muß der Landarmenverband des betreffenden Kreises die erforderliche Beihilfe gewähren. (§. 14 des Gesetzes vom 31sten December 1842 Nr. 2318.)

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Armenpflege und die Einrichtung des Armenwesens haben sich die Gemeinde-Vorstände und Armenverbände genau zu achten. Die Königl. Landraths-Aemter sowie die Polizei-Verwaltungen aber haben auf die sorgfältigste Ausführung obiger Vorschriften mit aller Strenge zu halten, im benöthigten Falle auch die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Oppeln, den 7. Januar 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(48) Die bisher sehr wenig befolgten gesetzlichen Bestimmungen der Vormundschafts-Ordnung §. 92 seq., daß die Verwandten derjenigen Personen, die sich nicht selbst vorstehen können, die Ehegatten, der überlebende Theil der Eltern bei Vermeidung des Ersatzes des verursachten Schadens, ferner daß Prediger, Dorfgerichte und Andere, welchen die Anzeige der Todesfälle zur Pflicht gemacht ist, sowie Zunftältesten und andere Mitbürger, die mit dem Vater des Pflegebefohlenen oder mit letzterem selbst als Handlungsgesellschafter oder sonst in näherer Verbindung gestanden haben, bei Vermeidung einer Disciplinarstrafe, resp. einer fiscalischen Strafe von 5 bis 50 Thlr. die Eintretung des Falles, wo nach den Gesetzen eine Vormundschaft angeordnet werden muß, sofort dem Vormundschaftsgericht anzeigen sollen, werden hiermit unsern Gerichtseingesessenen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Beuthen O. S., den 5. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(50) Der civilversorgungsberechtigte invalide Unteroffizier Joseph Wirth ist als Chausseeaufseher auf der Ohlau-Neisse-Neustädter Chaussee angestellt und der unbesoldete Rathmann Maurermeister Deditius zu Constadt als solcher für eine sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt und bestätigt worden; desgleichen hat die Wahl des Kreisrichter a. D. Peterek in Myslowitz zum unbesoldeten Rathmann für eine Dienstdauer von 6 Jahren die Bestätigung erhalten. — Die erledigte Pfarrstelle zu Rzetzitz, Coseler Kreises, ist dem Kaplan Worbs, die zu Walzen, Neustädter Kreises, dem Kalvarien-Prediger Nitzko und die zu Friedersdorf, gleichen Kreises, dem Pfarrer Blasel, seither zu Walzen, verliehen worden.

Gestorben: der emeritirte Stadtpfarrer und Erzpriester Siegmund zu Falkenberg, der Pfarrer, emeritirte Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspector Masur in Broschütz, Neustädter Kreises, und der katholische Schullehrer Scholz zu Steinsdorf, Neisser Kreises.

Ernannt: Der Bergamts-Director Prinz zu Schönaich-Carolath zum Ober-Bergrath in Halle und der Ober-Bergrath Leuschner zum Bergamts-Director.

Entlassen: der Bergamts-Secretair Melke.

Ernannt: der Registratur-Assistent Hörnig zum überzähligen Intendantur-Registrator; der Zahlmeister

Gärtner zum überzähligen Intendantur-Secretair.

Versetzt: der Proviant-Amts-Controleur Gensmer von Glatz nach Luxemburg und der Depot-Magazin-Verwalter Kachel zu Sagan als Proviant-Amts-Controleur nach Glatz.

Entlassen: der Intendantur-Referendarius Adamik auf sein Ansuchen.

(37) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat December 1860.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

Ernannt: der Appellationsgerichts-Referendar Hofrichter zum Gerichtsassessor und der Rechtscandidat Carl Gemander zum Appellationsgerichts-Auscultator.

Versetzt: der Appellationsgerichts-Auscultator Trump aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Appellationsgerichts-Referendarius Herrmann Grützner Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts Breslau.

B. Bei den Kreisgerichten.

I. Bei dem Kreisgericht zu Beuthen.

Ernannt: der Bureauassistent Schwintzer zu Kupp zum Secretair und Deposital-Rendanten.

Versetzt: der Secretair und Deposital-Rendant Nippert als Secretair an die Gerichts-Commission Ottmachau, Kreisgerichts-Bezirk Grottkau.

II. Bei dem Kreisgericht Cosel.

Ernannt: der Kreisrichter Lubowski aus Rybnik zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Cosel und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts Ratibor.

Der Bote und Executor Fechner zum ersten Gerichtsdiener.

III. Bei dem Kreisgerichte zu Falkenberg.

Ernannt: der Civil-Supernumerar, Actuar I. Klasse, Johann Knauer aus Leobschütz zum Bureau-Assistenten.

IV. Bei dem Kreisgerichte zu Oppeln.

Versetzt: der Bureauassistent Böhm aus Falkenberg an das Kreisgericht Oppeln mit der Bestimmung seiner Function als Sportelreceptor bei der Gerichts-Commission Kupp.

Entlassen: der interimistische Bote und Executor Joseph Dienst.

V. Bei dem Kreisgericht zu Ratibor.

Gestorben: der Kreisrichter Hammer aus Hultschin.

Nachweisung der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat December 1860.

Namen der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schullehrer August Meiß zu Reinschdorf	Cosel	Reinschdorf.
Schullehrer Emanuel Kaller zu Jacubowitz	Leobschütz	Turkau, Jacubowitz.
Wirthschaftsinspector Heinrich Tschentscher zu Koschpendorf	Grottkau	Koschpendorff.
Rittergutsbesitzer August Jäkel auf Schmardt IV.	Creutzburg	Schmardt I. bis VI., Neuwalde, Benjaminsthal.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4. Oppeln, den 24. Januar 1861.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

(63) Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten December 1859, sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Haupt-Cassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(64) Die im Verlage von Th. Enslin zu Berlin von dem Regierungs- und Geheimen Medicinal-Rathe Dr. Müller daselbst redigirte, medicinische Zeitung des Vereines für Heilkunde in Preußen wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1sten Januar 1861 ab den Titel:

„Preußische Medicinal-Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen, unter Benutzung amtlicher Mittheilungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Königlichen Provinzial-Behörden"

annehmen.

Die Zeitung wird fortan alle diejenigen Verfügungen und Verordnungen in Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, welche von allgemeinem Interesse sind, in ihre Spalten aufnehmen, statistische Nachrichten über Sanitäts-Verhältnisse, Kranken- und andere Sanitäts-Anstalten des Staats veröffentlichen und nach wie vor die Veränderungen des Medicinal-Personals enthalten.

Indem wir diese Zeitung sämmtlichen Medicinal-Beamten und Aerzten des Departements hiermit empfehlen, werden wir die Einsendung von statistischen Nachrichten über Sanitätsverhältnisse oder von Aufsätzen wissenschaftlichen Inhalts jederzeit gern sehen und deren Beförderung an die Redaction dieser Zeitung, welche diese Mittheilungen unentgeltlich aufzunehmen bereit ist, übernehmen.

Oppeln, den 29. December 1860.

(70) Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18ten November 1841 setzen wir den Schluß der kleinen Jagd für dieses Jahr auf **den 1sten Februar d. J. Abends** fest.

Oppeln, den 18. Januar 1861.

(53) Concessionirt: der Schankwirth und Agent L. Schindler in Groß-Strehlitz als Agent für die Berlinische Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank.

Oppeln, den 19. Januar 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(67) In Gemäßheit der Vorschriften des §. 126 u. f. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen zu werden wünschen, ihre Anträge auf Ertheilung des dazu erforderlichen Berechtigungsscheines unter Angabe ihrer Wohnung und des Standes an die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Commission zu richten und die diesfälligen Vorstellungen in der Botenmeisterei der hiesigen Königlichen Regierung abzugeben haben.

Diesen Gesuchen sind nachstehende Atteste entweder im Original, oder, da selbige bei unseren Acten verbleiben, in gehörig beglaubigter Abschrift beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburtsattest,
2) ein polizeilich beglaubigtes Signalement, in welchem das Domizil des betreffenden Militairpflichtigen genau angegeben sein muß,
3) ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualification,
4) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst,
5) ein ärztliches Attest über die Brauchbarkeit zum Militairdienst, und endlich
6) Behufs der wissenschaftlichen Qualification entweder
   a. das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
   b. das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums, oder einer Realschule erster Ordnung aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen oder nicht. Bei Secundanern ist jedoch der Nachweis der wissenschaftlichen Qualification nur dann als geführt zu erachten, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben;
   c. das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima; oder
   d. das Zeugniß eines Progymnasiums über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, wenn diese der Secunda eines Gymnasiums gleich steht; oder
   e. von den aus dem Kadettenhause zu Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben; oder
   f. von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt; oder
   g. von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; oder
   h. von den Zöglingen der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam ein Zeugniß, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit der diesfälligen Qualification versehen sind; oder
   i. eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in das Gewerbe-Institut bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Durch diese Atteste kann jedoch die Qualification in wissenschaftlicher Beziehung nur von denjenigen jungen Leuten geführt werden, welche nach dem 1sten Mai 1859 noch die Schule besucht haben. Wer dagegen nachweislich vor dem 1sten Mai 1859 die Schule verlassen hat, muß seine wissenschaftliche Qualification nach den bis dahin bestandenen Vorschriften darthun.

Diejenigen sich meldenden Expectanten, welche ihrem Antrage das vorstehend unter Nr. 5 gedachte ärztliche Attest, oder eins von den unter Nr. 6 sub a. bis i. namhaft gemachten Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Qualification nicht beifügen, oder bei denen die eingereichten Atteste Veranlassung zu Zweifeln geben, haben sich einer ärztlichen Untersuchung, beziehungsweise wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Commission zu unterziehen, zu welchem Zweck für das Jahr 1861 am 4ten März und am 2ten September und die folgenden Tage hiermit Termine anberaumt werden, zu denen in jedem einzelnen Falle besondere Vorladung erfolgt. — Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß von uns nur Gesuche solcher Expectanten berücksichtigt werden können, welche in einem Orte des Regierungsbezirks Oppeln nach §. 21 der Eingangs erwähnten Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten; ferner, daß die Anmeldung zur Ertheilung

des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militairdienst frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, spätestens aber bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden muß, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. — Wer diese Termine versäumt, oder bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst durch die bestandene Prüfung nicht zu führen vermag, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

Oppeln, den 16. Januar 1861.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

(51) **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien fürs Jahr 1859.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 1859 Mitglieder.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 557, und zwar 445 Wittwen und 112 Waisen, und außerdem 74 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1) Die Einnahme der Casse betrug 1859:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit.	I.	An Zinsen von Capitalien	1187	29	6
„	II.	An Beiträgen der Mitglieder	4940	—	—
„	II.	An Collecten-Geldern	481	8	3
„	II.	An Strafgeldern	20	5	—
„	III.	Insgemein	1339	29	2
„	IV.	An zurückgezahlten Capitalien	—	—	—
		Summa	7969	11	11
		Hierzu:			
		Bestand aus dem Jahre 1858	23	17	10
		Summa aller Einnahme	7992	29	9

2) Die Ausgabe betrug:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit.	I.	An Pensionen	6708	—	—
„	II.	An Vorschüssen	—	—	—
„	III.	An neu elocirten Capitalien	1099	25	1
„	IV.	Insgemein	21	10	—
		Summa aller Ausgabe	7829	5	1

Balance:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme betrug	7992	29	9
Die Gesammt-Ausgabe betrug	7829	5	1
Mithin blieb baarer Bestand	163	24	8

Das Vermögen der Anstalt bestand 1859:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) In den angelegten Capitalien	34,155	—	—
2) In baarem Gelde	163	24	8
Mithin überhaupt in	34,318	24	8
Am Schlusse des Jahres 1858 betrug dasselbe	33,023	17	10
Mithin ergab sich eine Verbesserung von	1295	6	10

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. December 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(69) Im zweiten Semester des verflossenen Jahres sind an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden 135 Brände eingetreten, welche jedoch im Allgemeinen geringen Umfang gewannen. In Folge dieser Brände sind an Schaden-Vergütigungen insgesammt . . . . 56,670 Thaler beansprucht worden. Außer dieser Summe ist aber noch auf Deckung der Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, der Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neuer Versicherungs-Anträge, des Bureau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz u. s. w., insoweit die Zinsen als Reservefonds hierzu nicht ausreichten, Rücksicht zu nehmen.

Dieses ziemlich günstige Ergebniß setzt mich in den Stand, an die Associaten nur mäßige Forderungen zu Befriedigung dieses Aufwandes zu stellen und die gegenwärtige Ausschreibung der Assecuranz-Beiträge für das zweite Halbjahr 1860 auf Höhe eines

Ein- und einhalbfachen Beitrags-Simplums

hiermit festzusetzen, nach welcher die Associaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe
in der ersten Klasse . . . . 1 Sgr.;
in der zweiten Klasse . . . . 2 Sgr.;
in der dritten Klasse . . . . 4 Sgr.;
in der vierten Klasse . . . . 6 Sgr.,
für Kirchen aber bloß die Hälfte dieser Sätze,
zu entrichten haben. Fabriken werden, wie sich von selbst versteht, nach den contrahirten, besonderen Beitrags-Bedingungen, leistungspflichtig.

Nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852 wird hiermit der 15te März 1861 als der äußerste Termin bestimmt, bis zu welchem Tage der ausgeschriebene Beitrag von den Associaten eingezahlt und durch die Orts-Behörde an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, da nach Ablauf dieser Frist jeder noch rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung executivisch eingezogen werden wird. Diese nur für einzelne, besondere Fälle gestattete Endfrist darf jedoch die Orts-Behörden nicht abhalten, mit der Einziehung dieser Beiträge alsbald vorzugehen und zu Erfüllung der Aufgabe der zeitgemäßen Abführung derselben mit Umsicht zu wirken.

Jedenfalls haben dieselben binnen drei Tagen nach Ablauf des bezeichneten, äußersten Einzahlungs-Termins dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen, weil sie im Unterlassungsfalle wegen Vertretung des nicht individuell nachgewiesenen Restbetrages persönlich in Anspruch genommen werden müßten. Breslau, den 12. Januar 1861.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. Schleinitz.

Personal-Chronik.

(56) Nach bestandener Prüfung pro ministerio haben die Candidaten:
1) Paul, Benno Hüttig aus Leopoldshain, Kreis Görlitz, 28½ Jahr,
2) Paul, Erhardt, Adolf Lehmann aus Zeisau, Kreis Sagan, 25 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche erhalten.

Gleicherweise ist den nachbenannten Candidaten in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden:
1) Julius, Carl, Eduard Hellmich aus Diehsa, Kreis Rothenburg;
2) Adolf Herodes aus Samter, im Großherzogthum Posen;
3) Carl, Otto, Herrmann Meyer aus Bischdorf, bei Rosenberg.

Breslau, den 23. December 1860. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(45) Für die Kreis-Spaar-Casse in Rosenberg sind auch für das Jahr 1861 die Herren
1) Landrath Schemmel in Rosenberg als Director,
2) Rittergutsbesitzer Kothe ebendaselbst als erster Beisitzer,
3) Pastor Polko ebendort als zweiter Beisitzer,
4) Graf von Schack auf Uschütz,
5) Graf von Bethusy-Huc auf Bankau,
6) Graf von Geßler auf Schofczütz,
als Stellvertreter gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 21. December 1860.

(63) Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirk sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Es sind versetzt worden:

die Post-Expedienten Haucke von Nicolai nach Oppeln zur Ober-Post-Direction, Scholz von Oppeln nach Nicolai als Vorsteher der Post-Expedition daselbst und Chrometzka von Oppeln nach Groß-Strehlitz.

Oppeln, den 12. Januar 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 4.

(43)

Reglement
zu dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 erlassene Reglement vom 27sten Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1sten Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind*).

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (figuirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite der Briefe.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II. Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

III. Briefe u. s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. 2c.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Gewicht der Briefe.

§. 4. I. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11, wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§. 15 und 16.

II. Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Postbezirken des deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die im Absatz II. den Post-Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

---

*) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 18ten August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den innern Verkehr des Preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit anderer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

§. 5. I. Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 6. I. Auf dem Begleit-Briefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

II. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 7. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

II. Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 8. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von declarirtem Werthe ist unzuläßig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maaße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

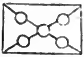
Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§. 15 und 16.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.



Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

§. 11. I. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe §. 10 Absatz IV.

II. Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe 2c.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deutschen Postv.reins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

IV. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

V. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

VI. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

VII. Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VIII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

X. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

XI. Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 Absatz VI. und VII zur Anwendung.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 12. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 13. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kiehnrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Post-Beförderung ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 14. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 13 Absatz II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

VII. Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Sendungen unter Band.

§. 15. I. Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV. Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Auradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren

Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

X. Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35 des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den im Absatz X. erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

Waarenproben und Mustersendungen.

§. 16. I. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

II. Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III. Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

IV. Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

V. Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

Recommandirte Sendungen.

§. 17. I. Die Recommandation ist nur zulässig:
1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Sendungen unter Band,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II. Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

III. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV. Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

Rückschein.

§. 18. I. Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung odrr einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

II. Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

III. Für den Rückschein bei recommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

IV. Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Declaration.

§. 19. I. Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung

aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist Letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Portoerhebung als Werths-Declaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr."

IV. Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Baare Einzahlungen.

§. 20. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

III. Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV. Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

V. Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt ...."

in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII. Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

VIII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

X. Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

Vorschußsendungen. (Nachnahmen.)

§. 21. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

III. Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . ."

in Preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

V. Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an Denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (s. §. 38).

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an Denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation Desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Casse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

X. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

XI. Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Procuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Procuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

XII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XIII. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

XIV. Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

Expreßsendungen.

§. 22. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

II. Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a. wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b. wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. das Doppelte der vorstehenden Sätze.

III. Recommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werths-Declaration bis zu 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwe-

reren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formulare zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebensowenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

V. Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

VI. Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 32 Absatz VII.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung, sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

Ort der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§. 39 Absatz IX.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 24. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a. Dienststunden.

III. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1sten April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1sten October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

IV. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

V. Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine

größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;

2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publicums, zulässig ist;

3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werths-Declaration und für Briefe mit Postvorschüssen,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienstlocalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§. 26. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise

auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken oder Couverts entrichtete Franco zurückgegeben.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Spedition.

§. 27. I. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungs-Gelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 28. I. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Bureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protocoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

V. Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten

eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat.

VI. In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VII. Sendungen unter Band (§. 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

Erneuerung der Verpackung.

§. 29. I. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

II. Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

II. Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18ten December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

III. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

IV. Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werths-Declaration und der Sendungen mit declarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

V. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) . . . . 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. 2 „
c) für einen Brief mit declarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. . . . . 1 „
d) für einen Brief mit declarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. . . . . 2 „

VI. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche und recommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

VII. Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§. 23) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

VIII. Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Correspondenz von der Post

abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von $1/2$ Sgr. nicht überschreiten.

IX. Recommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

X. Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief $1/2$ Sgr. zu entrichten.

XI. Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:
1) der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. $1/2$ Sgr.:
a) für Briefe und Packete bis $1/2$ Pfund einschließlich,
b) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund einschließlich,
c) für recommandirte Briefe,
d) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
e) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,
f) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
g) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;
2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.:
a) für Briefe und Packete über $1/2$ Pfund,
b) für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über $1/2$ Pfund,
c) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B. für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:
1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.,
2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für recommandirte Briefe die Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit declarirtem Werthe die tarifmäßige Assecuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Recommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werths-Declaration und Sendungen mit declarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§. 33) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von $1/2$ Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

XII. Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

XIII. Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die einge-

gangenen Briefe u. s. w. zu bestellen und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth (§. 30 Absatz I.), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten, resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 17),
2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Absatz I.),
3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe §. 34 Absatz IV.

VII. In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Will Jemand die im §. 30 Absatz I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so

muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§. 24), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen“, ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

V. Wegen der Bestellung recommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Correspondenten siehe §. 30 Absatz IX. und XI.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine 2c., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen 2c. und die Begleitbriefe, nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine, beziehungsweise Rückscheine, Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe §. 32 Absatz IV.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinssendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto

in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

§. 35. I. Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 36. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 37. I. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 36 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls daß, und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

§. 38. I. Die nach Maßgabe des §. 37 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armencasse überwiesen.

V. Briefe und andere werthlose, und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände, können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose, und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände, nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, sowie bei Briefen mit baaren Einzahlungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration,

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armencasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armencasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendende Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zuläßig.

III. Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Abschrift davon, zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. IX.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld voraus-

bezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz V. finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

VI. Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

VII. Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

VIII. Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk ꝛc. versehenen Briefe u. s. w. siehe §. 3 Absatz III.

IX. Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

X. Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

XI. Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt, und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

XII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

XIII. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

XIV. In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.
Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 40. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a. Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Stationen sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier convertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Declaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Abfertigungs- und Beförderungszeit.

VIII. Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

IX. Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courier-Beförderung im §. 59 bestimmt ist.

X. Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

XI. Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

XII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

XIII. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr..

XIV. Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe §. 55 Absatz I.).

XVI. Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen erhoben.

XVII. Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII. Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX. Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

XX. Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung

ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

XXI. Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

XXII. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XXIII. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

XXIV. Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

XXV. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

XXVI. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz XIII.),
b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.,

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

XXVII. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 41. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a) bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienst-

stunden (§. 24) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) an Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 42. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§. 43. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten rc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur

Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 44. I. Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus.

IV. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

V. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) Für Kinder.

VII. Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

VIII. Für Kinder in dem Alter über drei Jahren ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 45. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 46. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Ab-

gangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 47. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III. Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Ort die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

IV. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maaßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

V. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

VI. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VII. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VIII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

IX. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 48. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 und 14).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthsdeclaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 41).

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

Ueberfrachtporto.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 50. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Post-Verwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 51. I. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 52. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5ten Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 53. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

a. für die Pferde.

§. 55. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

b. Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4	Sgr.
für einen offenen oder mit einer Leinwanddecke versehenen Schlitten pro Meile	4	Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½	Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½	Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 4 Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungs-Kosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunde, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld.

XIII. Das Chausseegld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile.	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g. Communications-Abgaben.

XIV. Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgelder.

XV. Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile...........................	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile....................	7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile	5 Sgr.

XVI. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Rückbenutzung einer Extrapost.

XVII. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferde resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVIII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die ge-

dachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

XIX. Bei Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a. bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf 1 volle Meile,
b. bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

XX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XXI. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXII. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXIII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k. Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

XXIV. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an Denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartegeld — beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs;

XXVI. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVII. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVIII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

XXIX. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m. Abbestellung von Extraposten 2c.

XXXI. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

4*

n. Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

XXXII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf den Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2) das tarifmäßige Extrapostgeld,
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o. Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIII. Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXIV. Geht die Fahrt von einer Station, beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

XXXVI. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen, Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile, Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertelmeilen und der Bruchpfennige.

XXXVII. Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r. Extrapost-Tarif.

XXXVIII. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 56. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

III. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Cassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 = = 40 = ...	15 =
= 40 = = 60 = ...	20 =
= 60 Meilen	1 Thlr.

IV. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

V. Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

VI. Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

VII. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

Bespannung.

§. 57. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

II. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

III. Den Chausseen werden gleich geachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

IV. Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

V. Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

VI. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

VII. Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

VIII. Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80 Pfund
1 Bache zu	80 „
1 beweglicher Sitzkasten zu	50 „
1 Mantelsack zu	50 „

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

IX. Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter e. das Nähere.

X. Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

XI. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillon.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

XII. Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

XIII. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

XIV. Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

XV. Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

XVI. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

XVII. Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

XVIII. Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

XIX. Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f. Abweichung von den Normen:

XX. Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa. in Folge schlechten Weges.

XXI. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um ein Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

XXII. Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

XXIII. Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5. Oppeln, den 31. Januar 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(75) Nr. 3 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5305. Die Bekanntmachung des Postvereins-Vertrages vom 18ten August 1860. Vom 24sten December 1860.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

(81) Nachdem gegen die in Paris erscheinende Zeitschrift „Wiadomości Polskie“ mehrfach auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staats, unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 5. Januar 1861. Der Minister des Innern. Graf Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(79) Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten April 1824 ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militairpflicht ansäßig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. — Diese Bestimmung haben die Königlichen Landraths-Aemter auch durch die Kreisblätter, sowie in sonst zweckmäßiger Weise von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Oppeln, den 22. Januar 1861.

(68) Concessionirt als Agenten sind:

1) der Kaufmann Moritz Rother in Beuthen O. S. für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft;
2) der Lehrer Trautmann in Ziegenhals für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft; und
3) der Kaufmann August Bannerth in Tarnowitz für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt;
4) der Gasthausbesitzer Phil. Singer in Rybnik für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
5) der pensionirte Lehrer Trautmann in Ziegenhals für die Cölnische Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“;

der Wirthschafts-Inspector Johann Gabriel in Langendorf, Kreis Neisse, hat die Agentur-Geschäfte der Cölnischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ niedergelegt. — Der Spediteur Fedor John zu Tarnowitz hat die Agentur-Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Oppeln, den 26. Januar 1861.

(54) Ferner sind als Agenten concessionirt: 1) der Kaufmann Franke in Rybnik, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt; 2) der Kaufmann Richard Walter in Grottkau für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München und 3) der Kaufmann Siegfried Friedländer in Oppeln für die Großbrittannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Great Britain“ zu London.

Der Zimmermeister Idzikowski in Rybnik hat die Agentur-Geschäfte der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar niedergelegt.

Oppeln, den 26. Januar 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(77) A Die diesjährige Aufnahme-Prüfung siebzehnjähriger Schulpräparanden findet in dem unterzeichneten Seminare den 21sten bis 23sten März statt, und haben sich die Prüflinge den Donnersta-

vor dem Palmsonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt einzufinden, nachdem sie bis zum 6ten März folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingeschickt haben: das Taufzeugniß, den Communionschein, das ärztliche Attest vom Königlichen Kreis-Physicus, das Wiederimpfungs-Attest, ein vom Schul-Revisor und Schulen-Inspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Aufenthaltes im Seminar und den selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien zusammengestellt sein müssen.

B. Die Rectorats- und Commissions-Prüfung trifft dagegen am 3ten, 4ten und 5ten April. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rectorats-Candidaten auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen unter Beischluß des Universitäts-Abgangszeugnisses, sowie des Lebenslaufes, während die Commissions-Prüflinge — nicht vor vollendetem 19ten Lebensjahre — ihrem stempelfreien Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom Königlichen Kreis-Physicus, den Lebenslauf, sowie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

C. Für die Lehrerin-Prüfung ist der 13te, 14te und 15te Mai bestimmt worden und haben die Candidatinnen ihrem Genehmigungsgesuche an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung nebst selbstgefertigtem Lebenslauf beizulegen.

D. Die Wiederholungs-Prüfung endlich, an welcher diejenigen Adjuvanten theilnehmen dürfen, welche bereits zwei Jahre im Schulamte sich befinden, wird am 29sten, 30sten und 31sten Juli abgehalten werden. Dem bis zum 20sten Juli an das Seminar zu richtenden Anmeldungsschreiben ist ein Zeugniß von dem betreffenden Schulrevisor beizufügen, während das Seminar-Prüfungs-Zeugniß bei der persönlichen Meldung abzugeben ist. Breslau, den 20. Januar 1861.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Director Baucke.

Personal-Chronik.

(74) Für die Kreis-Sparcasse in Leobschütz sind
der Königliche Geheime Regierungs- und Landrath Herr Waagen ist Leobschütz als Director,
der Beigeordnete Herr Engel und
der Bürgermeister Herr Stephan in Leobschütz
als Beisitzer, ferner
der Herr Graf v. Oppersdorf auf Geppersdorf,
der Bürgermeister Herr Renner zu Katscher, und
der Erbrichter Herr Neumann zu Babitz
als Stellvertreter
des Curatoriums
gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 13. Januar 1861.

(71) Das von dem früheren interimistischen Domainen-Rentmeister Altdorfer zu Rybnik niedergelegte Amt eines Polizei-Districts-Commissarius für den ersten Bezirk ist dem Königlichen Domainenpächter Knobl in Gottartowitz übertragen — der zeitherige Ober-Kaplan bei St. Hedwig, Bolik in Berlin, ist zu der erledigten Pfarrei in Rybnik präsentirt — und der zeitherige Lehrer an der höheren Töchterschule zu Nicolai, Heckel, ist als Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Gleiwitz angestellt worden.

(82) Der vormalige Landwehr-Unteroffizier Thiele ist auf Grund Allerhöchster Genehmigung zum Aufseher an der Königlichen Straf-Anstalt zu Ratibor ernannt worden.

Als unbesoldete Rathmänner sind gewählt und bestätigt worden: der Ackerbürger Müller in Bauerwitz, Schneidermeister Haußmann, Hausbesitzer Pulver und Kaufmann Cohn zu Falkenberg; desgleichen hat die Wahl des Apotheker Lange daselbst als Beigeordneter die Bestätigung erhalten.

Der Lieutenant Engelken zu Dombrowka Königl. ist als Polizei-Verwalter über die vom Rent-Amte Kupp abgezweigten Ortschaften angestellt worden.

Gestorben ist der katholische Schullehrer Skrzeczek in Deutsch-Krawarn, Kreis Ratibor.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6. Oppeln, den 7. Februar **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(91) Nr. 4 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5306. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten December 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf, im Kreise Montjoie, in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, sowie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonscall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf, als an die Forst-Verwaltung.

Nr. 5307. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten December 1860, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden.

Nr. 5308. Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund-Capitals der Actien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln auf 100,000 Thlr. Vom 9ten Januar 1861; und

Nr. 5309. Die Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deichsocietät des Nieder-Oderbruchs und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21sten Januar 1861.

(100) Nr. 5 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5310. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 3ten December 1860; und

Nr. 5311. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17ten Januar 1861, betreffend die Etappen-Convention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Vom 17ten Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(93) Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20sten October 1859, betreffend: das Erscheinen des von dem verewigten Mitgliede unseres Collegii, Regierungs-Rath Schück, herausgegebenen Werkes:

Ober-Schlesien.
Statistisch-geographische Beschreibung
des
Regierungs-Bezirks Oppeln
mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft, des Bergbaues,
Hüttenwesens, der Gewerbe und des Handels
nach amtlichen Quellen.
Verlag von Julius Bädeker in Iserlohn.

bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die in jener Amtsblatt-Bekanntmachung erwähnte Industriekarte des Regierungs-Bezirks Oppeln, welche alle für das Departement erheblichen Steinkohlen-, Braunkohlen-, Blei-, Galmei-, Vitriol-, Eisenerz-Bergwerke und Gruben, nebst den Kalk-, Gyps-, Marmor-, Schiefer-, Basalt-Brüchen, desgleichen die Hütten, Fabriken und sonstigen wichtigen industriellen Anlagen enthält, — gegenwärtig in sauberem und correctem Stiche aus dem geo-lithographischen Institut des Herrn Mahlmann in Berlin hervorgegangen und bei dem Verleger Julius Bädeker in Iserlohn erschienen ist. Durch diese Karte hat das obengedachte Werk seine Vollendung erhalten. Oppeln, den 27. Januar 1861.

(102) Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 11ten Juli 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 197 und 198), ferner der §§. 2 und 5 der Polizei-Verordnung vom 29sten December 1856 (Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt pro 1857 Stück 7), endlich der Bekanntmachung vom 4ten August v. J.

6

(Amtsblatt für 1860 Seite 225), betreffend die Ausführung von Bauten durch Maurer- und Zimmergesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 folgende Polizei-Verordnung für den hiesigen Regierungsbezirk erlassen:

§. 1. Jeder zum selbstständigen Betriebe des Zimmer-, Maurer-, Steinhauer-, (Steinmetz-), Schiefer- oder Ziegeldecker-, Mühlenbauer- oder Brunnenbau-Handwerks befugte Meister, ist verpflichtet, sowohl die in seinem Lohne stehenden und in seinem unmittelbaren Dienste mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge), als auch diejenigen Polirer oder Gesellen, welchen er die Ausführung gewisser Arbeiten auf einzelnen Baustellen durch einen Arbeitsschein übertragen hat, auf der Baustelle fleißig und sorgfältig zu beaufsichtigen. Die Ausführung solcher Arbeiten, welche er auf einzelnen Baustellen einem bestimmten Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein übertragen hat, muß er sowohl, was den mit der Beaufsichtigung betrauten Gesellen oder Polirer selbst, als auch was die demselben untergebenen Arbeiter betrifft, mindestens von 8 zu 8 Tagen persönlich auf der Baustelle genau revidiren. Die Beaufsichtigung der zuerst gedachten, in seinem Lohne stehenden und in seinem unmittelbaren Dienste mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter muß der betreffende Meister noch fleißiger und noch sorgfältiger ausführen.

§. 2. Der vorstehend für Polirer oder Gesellen zulässig erklärte Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten:

„daß der Aussteller den (in dem Scheine genannten Gesellen oder Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen, — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe."

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau gar nicht, oder nicht ganz bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

§. 3. Diesen Arbeitsschein hat der betreffende Geselle oder Polirer, für welchen er ausgestellt ist, sorgfältig zu verwahren und auf der Baustelle stets bei sich zu führen, auch auf Verlangen jedem die Baustelle besuchenden Polizeibeamten, Gensdarmen, Gemeindevorsteher oder Königlichen Beamten unweigerlich vorzulegen und sich während der Arbeitsstunden auf dem Bauplatze stets aufzuhalten oder die Unvermeidlichkeit seiner Abwesenheit nachzuweisen, alsdann auch für einen befähigten Stellvertreter zu sorgen.

§. 4. Jeder Meister, welcher die im §. 1 oder 2 ausgesprochenen Obliegenheiten nicht erfüllt, ist mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. zu bestrafen.

§. 5. Jeder mit der Beaufsichtigung der von dem Meister übernommenen Arbeiten durch Ertheilung eines Arbeitsscheines gemäß §. 1 dieser Verordnung beauftragte Geselle oder Polirer, ist ebenfalls mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. zu bestrafen, wenn er den ihm ertheilten Arbeitsschein auf der Baustelle nicht vorzeigen kann, oder wenn er auf der Baustelle während der Arbeitszeit nicht anwesend ist und seine Entfernung nicht durch den Nachweis unvorhergesehener und zwingender Umstände rechtfertigen kann, oder einen geeigneten Stellvertreter nicht besorgt hat. (§. 3).

Alle übrigen Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 29sten December 1856 bleiben auch fernerhin in Kraft.

Die landräthlichen Behörden und die Magisträte haben diese Polizei-Verordnung durch die Kreis- und Stadtblätter zu verbreiten, die Orts-Polizeibehörden aber deren Befolgung zu überwachen.

Oppeln, den 29. Januar 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(80) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 9,011. 23,067.

Lit. B. à 500 Thlr.:

Nr. 9,323. 13,941.

Lit. C. à 400 Thlr.:

Nr. 3,290.

Lit. E. à 200 Thlr.:

Nr. 14,937.

Lit. F. à 100 Thlr.:

Nr. 773. 17,589. 32,679. 63,360. 63,361. 63,362. 63,363. 63,364. 71,034. 96,158. 138,329. 156,229. 156,230. 168,765. 183,694. 202,656. 202,657. 202,659. 202,660. 211,506.

Lit. G. à 50 Thlr.:

Nr. 9,870. 20,727. 20,730. 20,731. 40,904.

Lit. H. à 25 Thlr.:

Nr. 13,222. 21,516. 21,724. 23,953. 33,303. 39,899. 39,915. 51,663. 55,754. 59,801.

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.:

Nr. 16,507. 38,570. 40,775.

Lit. E. à 20 Thlr.:

Nr. 20,084.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr.:

Nr. 9,549.

Berlin, den 4. Januar 1861. Königliche Controlle der Staats-Papiere.

(89) Die verwittwete Frau Majorin von Rampthow hat durch Testament de dato Liegnitz, den 18ten Juli 1814, ein Capital von 1000 Thaler mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen desselben zur lebenslänglichen Unterstützung eines in den Freiheitskriegen blessirten und hilfsbedürftigen Officiers verwendet werden sollen. Nachdem der bisherige Stipendiat in diesem Jahr verstorben ist, fordern wir alle Diejenigen, die auf die Gewährung dieser Unterstützung Ansprüche zu haben glauben, auf, diese binnen vier Wochen, unter Einreichung der erforderlichen Legitimations-Papiere, bei uns geltend zu machen.

Liegnitz, den 19. Januar 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(96) Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1859.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 2419 Mitglieder, und zwar 2394 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu $2\frac{2}{3}$ Thlr. und 25 Mitglieder mit halben Beiträgen zu $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 469 vorhanden, und zwar:

275	Wittwen ohne Kinder	mit ganzen	Pensionsraten	à 20	Thlr.;
17	desgl.	halben	desgl.	à 10	"
130	Wittwen mit Kindern	mit ganzen	desgl.	à 20	"
12	desgl.	halben	desgl.	à 10	"
12	Waisen	mit ganzen	desgl.	à 20	"
21	desgl.	halben	desgl.	à 10	"
2	Waisen	mit halben	Pensionsraten auf ½ Jahr	à 10	"

Die Einnahme der Casse betrug:

Tit.	I.	An Zinsen von Capitalien	5,001	Thlr.	6	Sgr.	—	Pf.
"	II.	An Kirchen-Collecten-Geldern	611	"	11	"	11	"
"	III.	An Antritts-Geldern	200	"	—	"	—	"
"	IV.	An fixirten Beiträgen	6,417	"	10	"	—	"
"	V.	An Strafgeldern	1	"	20	"	—	"
"	VI.	An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	30	"	—	"	—	"
"	VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	1,067	"	19	"	—	"
"	VIII.	Insgemein	—	"	20	"	—	"
"	IX.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	4,000	"	—	"	—	"
		Summa	17,329	Thlr.	26	Sgr.	11	Pf.

Hierzu:

A.	Bestand aus dem vorigen Jahre	3,085	Thlr.	27	Sgr.	2	Pf.
B.	An eingegangenen Resten	47	"	10	"	—	"
	Summa aller Einnahme	20,463	Thlr.	4	Sgr.	1	Pf.

Die Ausgabe beträgt:

Tit. I.	An Verwaltungskosten	247 Thlr.	18 Sgr.	4 Pf.
„ II.	An Pensionen (incl. 1663 Thlr. Nachzahlung pro 1858)	10,493 „	— „	— „
„ III.	An neu angelegten und zurückgezahlten Capitalien	7,726 „	20 „	— „
„ IV.	Insgemein	— „	— „	— „
	Summa	18,467 Thlr.	8 Sgr.	4 Pf.
	Hierzu:			
	An Resten	60 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
	Summa aller Ausgaben	18,527 Thlr.	8 Sgr.	4 Pf.

Balance:

Die Gesammt-Einnahme betrug	20,463 Thlr.	4 Sgr.	1 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	18,527 „	8 „	4 „
Mithin bleibt baarer Bestand	1,935 Thlr.	25 Sgr.	9 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) In baarem Gelde	1,935 Thlr.	25 Sgr.	9 Pf.
2) In den angelegten Capitalien (Schlesische Pfandbriefe)	141,000 „	— „	— „
3) In Resten	155 „	10 „	— „
Mithin überhaupt in	143,091 Thlr.	5 Sgr.	9 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 21. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(88) Zur Nachachtung!

Die für den 21sten, 22sten, 23sten März im hiesigen Schullehrer-Seminar bestimmt gewesene Präparanden-Prüfung findet eingetretener Verhältnisse wegen bereits die Woche vorher, also am 14ten, 15ten und 16ten März, statt.

Breslau, den 26. Januar 1861.

Königl. kath. Schullehrer-Seminar. Director Baucke.

(101) In der General-Versammlung vom 28sten Januar 1861 sind an Stelle der ausscheidenden Herren: Director Klausa und Obersteiger Beyer, die Herren: Bergmeister a. D. Schmidt zu Zabrze und Obersteiger Klingberg zu Friedrichsgrube, zu Mitgliedern, und Bergverwalter Buntzel an Stelle des Obersteiger Klingberg zum Stellvertreter des Vorstands des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins erwählt worden. Tarnowitz, den 28. Januar 1861. Königliches Berg-Amt.

Personal-Chronik.

(97) Dem evangelischen Privatlehrer Anlauff zu Myslowitz ist die Erlaubniß zur Errichtung einer zweiklassigen Elementarschule für Knaben und Mädchen, welche der Aufsicht und Leitung des dortigen Schulvorstandes unterworfen ist, ertheilt — den katholischen Lehrern Kunisch, Pierschalla und Marzodko, sowie dem evangelischen Lehrer Gottschalk sind die erledigten Schullehrerstellen zu Reimen, Neisser Kreises, Myslowitz, Gardawitz, Plesser Kreises, und Carlsruhe verliehen worden. — Die Seitens der Kreisversammlung zu Leobschütz getroffenen Wahlen des Gutsbesitzers Schmidt zu Poßnitz, Erbrichters Schober zu Knispel, Beigeordneten Engel zu Leobschütz und Bürgermeisters Renner zu Katscher zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission für die Periode 1861 bis incl. 1863 und ebenso die Wahlen des Rittergutsbesitzers von Prittwitz zu Casimir, des Erbrichters Klein zu Pilgersdorf, des Dr. Proske zu Bauerwitz und des Posthalters Gißmann zu Leobschütz zu Stellvertretern der vorgenannten Commissionsmitglieder haben die Bestätigung erhalten. — Dem Domainenpächter Friedrich Wilhelm Constantin von Pannwitz zu Bürgsdorf, Kreis Creutzburg, ist der Character: „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Gestorben: der katholische Schullehrer Kagon in Stiebendorf, Kreis Neustadt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7. Oppeln, den 14. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(105) Die Quittungs-Bescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungs-Casse über die im Laufe des 3ten Quartals v. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien, resp. Zinsen, sind von uns heute an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern Behufs Empfangnahme der Quittungen hiermit bekannt gemacht wird. Oppeln, den 28. Januar 1861.

(117) Die durch den Tod des Herrn Rentmeister Rudolph erledigte Verwaltung der hiesigen Königlichen Domainen-Rent- und Forst-Casse, sowie die damit verbundene Domainen-Polizei-Verwaltung, ist bis auf anderweite Bestimmung darüber dem bisherigen Privatgehülfen, Herrn Schwertner, commissarisch übertragen worden. Oppeln, den 10. Februar 1861.

(121) Mit höherer Genehmigung wird vom 11ten d. M. ab auf der Kreis-Communal-Chaussee von Zülz bis an die Falkenberger Kreis-Grenze in der Richtung auf Friedland an der unweit des Dorfes Warschelwitz erbauten Hebestelle das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 9. Februar 1861.

(62) Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 9ten Januar 1861 ein Patent

auf mechanische Mittel an Tuch-Rahm- und Trockenmaschinen zum Aufnadeln, Strecken und Ausnadeln des Tuchs, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. Februar 1861.

(78) Dem Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 18ten Januar 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. Februar 1861.

(90) Dem Fabrikanten Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 26sten Januar 1861 ein Patent

auf eine Wechsellade, eine Jacquard-Vorrichtung und auf Sicherheits-Vorrichtungen zum Abstellen eines mechanischen Webstuhls, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. Februar 1861.

(99) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 24sten October 1859 ertheilte Patent auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüßigkeiten bewegte Maschinen ist erloschen.

Oppeln, den 9. Februar 1861.

(106) Dem Maschinen-Werkmeister Christoph Rümenapp zu Brandenburg a. H. ist unter dem 30sten Januar 1861 ein Patent

auf einen mechanischen Stiefelknecht in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. Februar 1861.

(120) Dem Julius Schuberth (Firma J. Schubert & Comp.) in Leipzig ist unter dem 9ten Januar 1861 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. Februar 1861.

(115) Die landespolizeiliche Genehmigung als Agenten haben erhalten:

1) der Particulier Isidor Kayser zu Tarnowitz, für die Vaterländische Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, und

2) der Gastwirth C. H. E. Quaschinski in Ranisch, des Falkenberger Kreises, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Die Agentur-Geschäfte haben niedergelegt:

1) der Kaufmann Eduard Kolibius in Friedland O. S., der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, und

2) der Kaufmann Max Perls in Tarnowitz, der Vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Oppeln, den 9. Februar 1861.

(116) Als Agenten sind ferner landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann Leopold Panofsky in Tarnowitz, für die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, und 2) der Gasthausbesitzer Philipp Singer in Rybnik, für die Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar; dagegen hat der Zimmermeister Idzikowski die Agentur-Geschäfte dieser Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 9. Februar 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(104) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 150 Thlr. verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnorts oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 4. Februar 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

(114) Die von der Kreisversammlung zu Cosel getroffene Wahl des Kreisschulzen Kmoch in Sacrau zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission bis zum Jahre 1862 ist genehmigt — der Bezirksfeldwebel Nowak aus Tarnowitz und der frühere Zeugschreiber von der Oelsnitz aus Pitschen sind als Regierungs-Supernumerarien angenommen worden.

Bestätigt: der Beigeordnete Jonscher zu Ottmachau in dieser Eigenschaft auf anderweite 6 Jahre.

Gestorben: der Königliche Domainen-Rentmeister Rudolph hierselbst.

Oppeln, den 9. Februar 1861.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8. Oppeln, den 21. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(122) Die bisher stattgehabte Erhebung einer Mauth auf der Straße von Ujest nach Gleiwitz bei dem Dorfe Niesdrowitz ist, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit Zustimmung der Berechtigten vom 1sten Januar d. J. ab, aufgehoben worden. Oppeln, den 28. Januar 1861.

(124) Für die Oder-Ueberfähre bei Birawa, im Kreise Cosel, ist der nachstehend abgedruckte Fährgeld-Tarif, mit Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren, Allerhöchsten Orts genehmigt worden.
Dieser Tarif kommt mit dem 1sten März d. J. zur Anwendung.
Oppeln, den 4. Februar 1861.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre über die Oder bei Birawa, im Kreise Cosel, des Regierungsbezirks Oppeln, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

	Sgr.	Pf.
I. Von jeder Person, einschließlich dessen, was sie trägt	—	3
Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.		
II. Von Thieren:		
a. für ein Pferd, einen Maulesel, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . .	—	6
b. für ein Fohlen, ein Kalb, ein Schaaf, ein Schwein, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh, welches geführt oder getrieben wird . . .	—	4
c. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	3
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerk, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Vom Fuhrwerke, einschließlich der Abgabe für das Gespann:		
a. für einen beladenen Wagen mit einem Pferde	1	6
b. = = desgleichen mit zwei Pferden	2	6
c. = = desgleichen mit drei oder vier Pferden	3	—
d. = = unbeladenen Wagen mit einem Pferde	—	9
e. = = desgleichen mit 2 Pferden	1	3
f. = = desgleichen mit drei oder vier Pferden	1	6
g. = = Handwagen, Handschlitten, Handkarren beladen oder unbeladen .	—	6

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, die Thiere, und das Fuhrwerk treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze bezahlt.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) Commandirte Militairs, einberufene Recruten, Kriegs-Vorspann und Kriegs-Lieferungs-Fuhren; Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören; Pferde,

welche zu und von der Landwehrübung oder zu und von der Musterung hinsichts ihrer Kriegstauglichkeit gebracht werden;

3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne solche Legitimation;
4) Transporte, welche für Rechnung des Staates geschehen;
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen, sowie Kreiswegebaufuhren;
7) Alle herrschaftlichen Fuhren, welche dem Dominium Slawentzitz angehören;
8) Alle diejenigen, welche bei kleinem Wasserstande durch die Oder gehen oder fahren, ohne die Fähre zu benutzen;
9) Hinsichtlich der in Bezug auf die bisherige Hebung des Fährgeldes etwa sonst bestehenden Befreiungen wird durch diesen Tarif nichts geändert.

Gegeben Berlin, den 10. Jauuar 1861.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von der Heydt. von Patow.

Tarif.

(132) Der Particulier Weißgräber hierselbst hat als Beihülfe zur Erneuerung des Altars und der Orgel in der hiesigen evangelischen Kirche die Summe von „Einhundert Thalern" geschenkt.

Wir sprechen für diesen schönen Beweis kirchlichen Sinnes gern unsere Anerkennung aus.

Oppeln, den 4. Februar 1861.

(125) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10ten Februar 1861 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. Februar 1861.

(126) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 13ten Februar d. J. ein Patent

auf eine Kettenscheer-Maschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. Februar 1861.

(128) Dem Fabrikbesitzer C. Schmidt zu Breslau, ist unter dem 13ten Februar d. J. ein Patent

auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. Februar 1861.

(130) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14ten Februar c. ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. Februar 1861.

(129) Der Gasthausbesitzer Ernst Jokisch in Loslau ist als Agent für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätigt worden; dagegen hat der Kaufmann Ferdinand Gregor ebendaselbst die Agentur-Geschäfte dieser Gesellschaft niedergelegt.

Ferner haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt:

1) der S. F. Scholz in Neustadt O. S., der Cölnischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", und

2) der Kaufmann Julius Hampel in Neisse, der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Oppeln, den 17. Februar 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(119) An die Spaar-Cassen, die Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Cassen der Provinz.

Die schlesische Provinzial-Hilfs-Casse nimmt nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche das Statut derselben vom 24sten Mai 1853 in §§. 4 5 hierüber enthält, baare Gelder der Spaar-Cassen, der Provinzial-, der Gemeinde- und der Instituten-Cassen zur Verzinsung an, zahlt dafür drei und einhalb Procent Zinsen in halbjährigen Raten und giebt die eingelieferten Gelder nach einer, dem Einlieferer, sowie auch ihr selbst freistehenden, sechsmonatlichen Kündigung zurück. Anerbietungen und Geldsendungen sind an die unterzeichnete Direction zu richten. Breslau, am 6. Februar 1861.

Direction der schlesischen Provinzial-Hilfs-Casse.

(131) **Königlich Preußische landwirthschaftliche Academie zu Poppelsdorf bei Bonn.**

Im Sommerhalbjahr 1861 werden an der landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und öconomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Grönland.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 15ten April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1861. Der Director Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

(118) Für die Kreis-Spaar-Casse zu Beuthen sind:

der Königliche Landrath, Herr Solger in Beuthen, zum Director, und der Königliche Commerzien-Rath, Herr Friedländer ebendaselbst, zum Stellvertreter des zweiten Beisitzers des Curatoriums,

gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 22. Januar 1861.

(127) Als unbesoldete Rathmänner für die gesetzliche Dienstdauer sind gewählt und bestätigt worden: Pfefferküchlermeister Mrozyk in Ujest, Fleischermeister Scholz in Ottmachau, Ackerbürger Ramsler und Fleischermeister Tokius in Pitschen und der seitherige Stadtverordnete Zdebik in Woischnik; desgleichen haben die Wiederwahlen der unbesoldeten Rathmänner Ritter in Ottmachau, Apfeld in Ujest und Friedländer in Beuthen auf anderweite 6 Jahre die Bestätigung erhalten. — Dem Fräulein Constanze Mittelstädt zu Tarnowitz ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, daselbst für Töchter der gebildeten Stände eine Privatschule zu errichten. — Der Feldmesser Carl Oppawski zu Ratibor ist als solcher vereidet worden und der bisherige Schullehrer zu Reimen, Neisser Kreises, Carl Thanhäuser,

hat die Schullehrer-, Organisten- und Glöcknerstelle zu Groß-Neundorf, gleichen Kreises, erhalten.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann und Gastwirth Carl Scholz I. zu Schurgast das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

(107) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Januar 1861.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Versetzt: der Appellations-Gerichts-Rath Werner zu Posen an das hiesige Appellations-Gericht.

Ernannt: der Appellations-Gerichts-Referendarius Brauer zum Gerichts-Assessor.

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Gobbin auf seinen Antrag; der Appellations-Gerichts-Referendarius Feilhauer Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau, und der Appellations-Gerichts-Auscultator von Wiese auf seinen Antrag.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Ausgeschieden: der Bote und Executor Thorenz zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Rave aus Ahaus zum Kreis-Richter.

Versetzt: der Kreis-Richter Giller an das Kreis-Gericht zu Falkenberg O. S.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau.

Ernannt: der Bote, Executor und Gefangenwärter Scholz zu Ottmachau zum ersten Gerichtsdiener.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz:

Versetzt: der Kreis-Gerichts-Rath Schneider als Rechts-Anwalt an das Kreis-Gericht zu Glatz.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse.

Ernannt: der bisherige interimistische Gefangen-Inspector Ulbrich definitiv zum Gefangen-Inspector.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Pensionirt: der Bote und Executor Krumpa.

Ratibor, den 2. Februar 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Nachweisung der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Januar 1861.

Benennung der Schiedsmänner.	Kreis.	Bezeichnung der Ortschaften.
Schullehrer Ignatz Trzeciok zu Janusch-kowitz	Cosel	Januschkowitz, Wilmirsowitz, Rokitsch und Raschowa.
Schullehrer Michael Rieger zu Heiders-dorf	Neisse	Heidersdorf und Schilde.
Kaufmann Michael Thomas zu Ottmachau	Grottkau	Ottmachau.

Ratibor, den 2. Februar 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9. Oppeln, den 28. Februar 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(137) Nr. 7 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5316. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72,000 Thalern. Vom 10ten Januar 1861.

Nr. 5317. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Eynatten-Röttger Communal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim.

Nr. 5318. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Januar 1861, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

Nr. 5319. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5320. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5321. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend Abänderung der §§. 2 und 4 der die Land-Feuer-Societät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3ten April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(141) Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der David Löwy zu Rybnik, für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle, und
2) der Buchhändler Wilhelm Förster in Beuthen O. S., für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Cöln; dagegen hat der Kaufmann Pincus Mühsam dortselbst die Agentur-Geschäfte dieser Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 24. Februar 1861.

(142) Der Kaufmann Löbel Sachs in Pleß ist als Agent für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt landespolizeilich bestätigt worden.

Oppeln, den 24. Februar 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(133) **Waldau,**

Königliche landwirthschaftliche Academie bei Königsberg i. P.

Das Sommer-Semester beginnt am 8ten April.

Vorlesungen. Gütertaxation; specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Director Settegast. Wiesenbau; Anbau der Handelsgewächse; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Schweinezucht: Administrator Pietrusky. Geschichte der Landwirthschaft: Versuchs-Dirigent Buchwald. Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische Chemie und Agriculturchemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Practische Uebungen und Erläuterungen. Practische Anleitung zum Bonitiren und Ab-

schätzen ländlicher Grundstücke: Director Settegast. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Dr. Körnicke. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen, geleitet von den betreffenden Lehrern. Demonstrationen im Obstbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Hülfsmittel des Unterrichts. Die c. 2000 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Die Versuchsfelder. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Bibliothek nebst Lesezimmer. Naturhistorische Sammlung. Das physiologische und chemische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Die Modell- und Geräthe-Sammlung.

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Academie wird der unterzeichnete Director auf Anfragen gern Auskunft ertheilen. Waldau, im Februar 1861. H. Settegast.

(134) **Verzeichniß**

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie in Proskau.

1) Specieller Pflanzenbau 2) Schafzucht 3) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	Oeconomie-Rath Wagener.
4) Landwirthschaftliche Betriebslehre 5) Ueber Abschätzung größerer Landgüter 6) Ueber Trockenlegung der Felder und Teichwirthschaft 7) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde	Dr. Stengel.
8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen 9) Krankheiten der Pflanzen 10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen	Professor Dr. Heinzel.
11) Organische und Agricultur-Chemie 12) Landwirthschaftliche Technologie 13) Uebungen im chemischen Laboratorium 14) Analytische Chemie	Professor Dr. Krocker.
15) Landwirthschaftliche Baukunde 16) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen	Baumeister Engel.
17) Forstschutz 18) Waldbau und Forstliche Excursionen	Oberförster Wagner.
19) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere 20) Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der ansteckenden und acuten	Departements-Thier-Arzt Lüthens.
21) Obstbaumzucht mit Demonstrationen.	Institutsgärtner Hannemann.
22) Landwirthschaftsrecht	—

Die Vorlesungen beginnen den 8ten April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Academie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Oberschlesien, den 14. Februar 1861.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Academie, Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Dr. Heinrich.

Personal-Chronik.

(140) Der Kreis-Thierarzt Wernaer zu Steinau a./O. ist in gleicher Eigenschaft nach dem von dem kreisthierärztlichen Bezirke Neisse-Grottkau abgezweigten Kreise Neisse versetzt worden und die Vocation für den evangelischen Schullehrer und Organisten Müller in Heinrichsfelde, hiesigen Kreises, hat die Bestätigung erhalten.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10. Oppeln, den 7. März 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(156) Nr. 8 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5322. Das Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26sten Februar 1861.

Nr. 5323. Das Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben. Vom 26sten Februar 1861.

Nr. 5324. Die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben vom 26sten Februar 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 27sten Februar 1861.

Nr. 5325. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Halle nach Werther, b) von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c) von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste, und d) von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungsbezirk Minden.

Nr. 5326. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, und zwar: a) von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben, und b) von Drakkenstedt über Druxberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne.

Nr. 5327. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungsbezirks Aachen auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte; und

Nr. 5328. Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18ten Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg beschlossenen Statuten-Nachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stamm-Actien im Betrage von 95,000 Thalern in Prioritäts-Stamm-Actien von gleichem Betrage. Vom 23sten Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(154) Die dem Kaufmann August Möcke zu Neisse unterm 3ten September 1854 ertheilte Concession zur Vermittelung von Verträgen für das Handlungshaus Pokranz & Comp. zu Bremen behufs der Auswanderung nach America und Süd-Australien, ist für das Jahr 1861 verlängert worden.

Oppeln, den 16. Februar 1861.

(155) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind die Wollmärkte pro 1861:

1) für Gleiwitz:
auf den 11ten Juni und 22sten October;
2) für Leobschütz:
auf den 3ten Juni und 4ten November;
3) für Neisse:
auf den 25sten Mai und 21sten September;
4) für Oppeln:
auf den 17ten Juni und 7ten October;
5) für Ratibor:
auf den 28sten Mai und 29sten October,

festgesetzt worden. Oppeln, den 23. Februar 1861.

(157) **Ueber-**
von dem Schullehrer-Pensions-

Jahr	Einnahme. Bestand aus dem Vorjahre, incl. Staats-Schuld-Scheine. Rth.	Sgr	Pf	Einnahmereste aus dem Vorjahre. Rth.	Sgr	Pf	Currente: Capitals-Zinsen. Rth.	Sgr	Pf	beitragspflichtige Schullehrer: befanden sich:	zahlten zu dem reglementsmäßigen Satze. Rth.	Sgr	Pf	zahlten erhöhte Beiträge gemäß Allerh. Cab.-Ord. vom $^{12}/_{4}$ 1847. Rth.	Sgr	Pf	An neu angelegten und wieder eingezogenen Capitalien. Rth.	Sgr	Pf	diverse, als Staats-Schuld-Schein, Prämie ꝛc. Rth.	Sgr	Pf	Total-Summa. Rth.	Sgr	Pf
1860	4522	2	6	—	—	—	153	3	9	1181	1165	—	—	582	17	6	—	—	—	—	—	—	6422	23	9

Oppeln, den 22. Februar 1861.

(163) Nachdem in Folge Allerhöchster Bestimmung wegen des Seiner Majestät Wilhelm, Königs von Preußen, von sämmtlichen unmittelbaren Königlichen Staatsbeamten zu leistenden Diensteides überall im Verwaltungs-Ressort der unterzeichneten Regierung die Verpflichtung der betreffenden Beamten durch hierzu beauftragte Commissarien vollzogen worden ist, werden die mittelbaren Beamten, auf ihren früher geleisteten Amtseid, sowie auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11ten August 1832 (Gesetzsammlung Seite 204) hiermit ausdrücklich hingewiesen, wonach ein Jeder, der ein öffentliches Amt übernimmt, dadurch zugleich alle damit verbundenen Pflichten überkommt und für deren gewissenhafte Erfüllung verantwortlich ist. Oppeln, den 2. März 1861.

(165) Der Major z. D. von Rappard in Aachen, bekannt durch eine sehr sauber und richtig von ihm ausgeführte statistische Karte des Regierungsbezirkes Aachen, hat die Anfertigung einer eben solchen Karte für den Regierungsbezirk Oppeln unter Benutzung alles vorhandenen, ihm von uns zur Disposition gestellten Materials unternommen. Die Karte wird in 12 Sectionen im Maaßstabe von 1: 100,000 eine Höhe von 66 Zoll Rheinländisch und eine Breite von 69 Zoll erhalten und in drei Lieferungen, jede zu 4 Sectionen, erscheinen.

Die Herren Landräthe und die Magisträte werden in ihren Amtslocalien für Jedermann die Ankündigung des Werkes in einer mit einem Nachwort von uns versehenen Subscriptions-Einladung des Majors z. D. von Rappard, aus welcher zugleich die Bedingungen der Subscription zu ersehen sind, zur Einsicht, sowie eine Subscriptionsliste Behufs etwaiger Betheiligung an derselben vorräthig halten und auf Wunsch vorlegen. Oppeln, den 16. Februar 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(147)

Verzeichniß der auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1861 vom 15ten April an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Katholische Facultät.

*Biblische Kritik und Hermeneutik, Herr Professor Dr. Friedlieb. *Allgemeine und specielle Einleitung in die Bücher des alten Testaments, Herr Professor Dr. Stern. Erklärung der Weissagungen der kleinen Propheten, Derselbe. *Alttestamentliche exegetische Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe. Erklärung der Briefe an Timotheus und Titus, Herr Professor Dr. Fried

sicht
Fonds pro 1861.

Reste aus dem Vorjahre. Rth.	Sgr.	Pf.	Ausgabe. Currente: pensionirte Schullehrer: waren vorhanden:	empfingen an reglements-mäßiger Pension. Rth.	Sgr.	Pf.	Pensions-Anwärter: waren notirt:	empfingen aus den erhöhten Beiträgen an Unterstützungen Rth.	Sgr.	Pf.	Zum Ankaufe von Capitalien und diverse Rth.	Sgr.	Pf.	Total-Summa. Rth.	Sgr.	Pf.	Bestand am Jahresschlusse: in Staats-Papieren. Rth.	baar. Rth.	Sgr.	Pf.
4	15	—	36	1281	10	—	26	479	15	—	—	—	—	1765	10	—	4375	282	13	9
																	4657 Rth. 13 Sgr. 9 Pf.			

lieb. *Neutestamentliche exegetische Uebungen im Königl. kath.-theolog. Seminar, Derselbe. Der Kirchengeschichte erster Theil, Herr Professor Dr. Reinkens. *Repetitorium der Kirchengeschichte, Derselbe. *Kirchengeschichtliche Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe. Die christliche Lehre über die göttliche Trinität und über Gott als Schöpfer, Herr Lic. Soffner. *Die christliche Lehre über die heil. Sakramente und die letzten Dinge des Menschen, Derselbe. Moraltheologie, zweiter Theil, Herr Lic. Scholz. Pastoraltheologie nach eigenem Handbuch, Herr Professor Dr. Pohl. *Homiletik, Derselbe. *Repetitorium über Pastoraltheologie, Derselbe.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden zur Zeit ihre Vorlesungen anzeigen.

B. Evangelische Facultät.

Theologische Encyclopädie, Herr Professor Dr. Räbiger. Theologie des Alten Testaments, Herr Professor Lic. Schulz. Erklärung der Genesis, Derselbe. Erklärung der Psalmen, Herr Professor Dr. Räbiger. Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Semisch. Neutestamentliche Theologie, Herr Professor Dr. Köstlin. Erklärung des Evangeliums Lucä mit Vergleichung der beiden übrigen synoptischen Evangelien, Herr Prof. Lic. Hahn II. Erklärung des Evangeliums Johannis, Herr Professor Dr. Köstlin. Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Herr Professor Dr. Gaupp. *Erklärung der Briefe Petri und Judä, Herr Professor Lic. Schulz. Kirchengeschichte, erste Hälfte, Herr Professor Dr. Semisch. *Die geistige Eigenthümlichkeit, die Lebensentwickelung und die Schriften der apostolischen Väter und der Kirchenväter, kritisch dargestellt, Herr Professor Dr. Böhmer. Dogmengeschichte, Herr Professor Lic. Hahn II. *Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Derselbe. Die christliche Dogmatik als System des christlichen Glaubens ausgeprägt, Herr Professor Dr. Böhmer. Symbolik, Herr Professor Dr. Meuß. Ethik, Derselbe. Practische Theologie, erster und dritter Theil (Liturgik und Theorie vom Kirchenregiment), Herr Professor Dr. Gaupp.

*Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Räbiger; Neutestamentliche, Herr Professor Dr. Böhmer; Kirchen- und dogmenhistorische, Herr Professor Dr. Semisch; Uebungen für die systematische Theologie, Herr Professor Dr. Köstlin. *Practisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Professor Dr. Gaupp; Homiletische und katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Professor Dr. Schirmer. Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Professor Dr. Eberty. *Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Herr Professor Dr. Abegg. Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Professor Dr. Gitzler und Herr Professor Dr. Schirmer. *Römisches Civil-Gerichtsverfahren, Herr Professor

Dr. Schirmer. Pandecten, mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Herr Professor Dr. Huschke. Erbrecht, Derselbe. *Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe. *Personenrecht, Herr Professor Dr. Gitzler. *Examinatorium und Disputatorium über die Pandecten, Herr Dr. Marx. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Professor Dr. Stobbe. *Erklärung des Sachsenspiegels, Derselbe. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Professor Dr. Schulze. *Exegetische Uebungen aus dem deutschen Recht, Derselbe. *Tacitus' Germania, Herr Dr. Rive. *Ueber die Rechtsalterthümer in dem Gedicht „Reineke Voß", Derselbe. *Das Bergrecht der Preußischen Rheinprovinz am linken Rheinufer, Derselbe. *Das altdeutsche Gerichtsverfahren, Herr Dr. Franklin. *Ueber einige Abschnitte des Englischen Rechts, Herr Professor Dr. Ebertv. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Professor Dr. Stobbe und Herr Dr. Marx. *Das kirchliche Eherecht, Herr Dr. Marx. *Erklärung der Circumscriptions-Bulle de salute animarum, Herr Professor Dr. Gitzler. Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Herr Professor Dr. Abegg. *Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe. Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Derselbe. Oeffentliches Recht der Deutschen Staaten, Herr Dr. Rive. *Geschichte des Preußischen Landrechts, Herr Dr. Franklin. Preußisches Landrecht, Derselbe.

Heilkunde.

*Encyclopädie und Hodegetik des medicinischen Studiums, Herr Dr. Finkenstein. Encyclopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Herr Dr. Klopsch. *Anthropologie oder Naturgeschichte des Menschen, Herr Professor Dr. Barkow. Osteologie und Syndesmologie, Herr Professor Dr. Grosser. Angiologie, Derselbe. Vergleichende Anatomie, Herr Professor Dr. Barkow. *Zootomisch-practische Uebungen, Derselbe. Vergleichende Anatomie der rückgratslosen Thiere, Herr Dr. Aubert. *Physiologie des Cerebrospinal-Nervensystems, Herr Professor Dr. Heidenhain. Allgemeine Physiologie und der speciellen Physiologie erster Theil: die animalischen Functionen, Derselbe. Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiologischen Institut, Derselbe. *Construction und Gebrauch des Mikroskops, Herr Professor Dr. Grosser. *Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Professor Dr. Barkow. Pathologische Anatomie, Herr Dr. Cohn. Pathologisch-mikroskopische Uebungen, Derselbe. Diagnostik der inneren Krankheiten, Derselbe. *Allgemeine Epidemiologie, Herr Dr. Finkenstein. Gesammte Arzneimittel-Lehre, Herr Dr. Seidel. Dieselbe, Herr Dr. Lewald. *Auserlesene Capitel der Arzneimittel-Lehre, Herr Dr. Seidel. Ueber Deutschlands Heilquellen, Derselbe. *Receptirkunst, Herr Dr. Lewald. Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann. Specielle Pathologie und Therapie, Herr Professor Dr. Lebert. *Ueber Herz- und Gefäßkrankheiten, Derselbe. *Syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann. Specielle Chirurgie und Operationslehre, Herr Professor Dr. Benedict. Chirurgie in Verbindung mit der Operationslehre und der Lehre von den Bandagen und Instrumenten, nebst Operations-Uebungen an Leichen, Herr Professor Dr. Middeldorpf. *Ueber die chronischen Krankheiten der Bewegungsorgane, Herr Dr. Klopsch. *Ueber Knochenbrüche, Derselbe. Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Klose. Augenheilkunde, Herr Professor Dr. Benedict. Augen-Operations-Uebungen, Herr Dr. Förster. Diagnostisch-therapeutische Uebungen im Gebiete der Augenheilkunde, Derselbe. Frauenkrankheiten, Herr Professor Dr. Betschler. Geburtshülfe, Herr Dr. Burchard. *Geburtshülfliche Operations-Uebungen, Herr Professor Dr. Betschler. *Allgemeine Gynäkologie, zweiter Theil, Herr Dr. Freund. Operative Gynäkologie, Herr Dr. Burchard. *Kinderkrankheiten in Verbindung mit einem Impf-Cursus, Derselbe. *Ueber chirurgische Krankheiten der Kinder, in Verbindung mit einem Impf-Cursus, Herr Dr. Paul. Praktische Uebungen in der Diagnostik und Therapie der Kinderkrankheiten, Derselbe. *Psychiatrie, Herr Dr. Neumann. *Gerichtliche Psychologie, Derselbe. Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Klose. Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Paul. *Geschichte der Chirurgie, Herr Professor Dr. Benedict. *Geschichte der Medizin von Harvey bis auf die neueste Zeit, Herr Dr. Klopsch. *Erklärung des Hippokratischen Buches περὶ ἀέρων, ὑδάτων, τόπων, Herr Dr. Finkenstein. Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Lebert. Chirurgisch-augenärztliche Klinik, Herr Professor Dr. Middeldorpf. Gynäkologische Klinik, Herr Professor Dr. Betschler. Pharmakologisch-mikroskopische Uebungen, Herr Professor Dr. Göppert. Ueber offizinelle Pflanzen und ihre in der Medizin gebräuchlichen Producte, nach natürlichen Familien, unter Anleitung der von ihm verfaßten Schrift: „Ueber botanische Museen ꝛc.", mit Demonstrationen im botanischen Garten, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

*Ueber die Philosophie der gegenwärtigen Zeit, Herr Professor Dr. Braniß. *Ueber das Verhält-

niß des Philosophen zu seiner Nation, Herr Dr. Oginski. Psychologie, Herr Professor Dr. Elvenich. *Ueber das Leben des Traums nach Wesen, Gesetz und Reichhaltigkeit der Erscheinungen, Herr Dr. Scherner. Logik, Herr Professor Dr. Elvenich. Ethik, Herr Professor Dr. Braniß. Religions-Philosophie, Herr Dr. Oginski. Die Philosophie der christlichen Religion, Herr Dr. Suckow. Angewandte Pädagogik, Herr Dr. Oginski. Dialectische Uebungen, Herr Professor Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

*Sphärische Geometrie und Trigonometrie, Herr Professor Dr. Galle. Elemente der analytischen Geometrie, Herr Professor Dr. Joachimsthal. Die Elemente der Zahlentheorie, Herr Professor Dr. Schröter. *Ueber die hypergeometrische Reihe, Herr Professor Dr. Joachimsthal. Ueber Interpolation und mechanische Quadratur, Herr Professor Dr. Galle. *Ueber Determinanten, Herr Professor Dr. Schröter. *Theorie der speciellen Störungen (privatissime und gratis), Herr Prof. Dr. Galle.

Naturwissenschaften. 1. Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Herr Professor Dr. Frankenheim. Experimentalphysik, Herr Professor Dr. Marbach. *Acustik, Herr Professor Dr. Frankenheim. Ueber Electricität, Herr Professor Dr. Marbach. *Ueber die Wärme, Herr Dr. Schwarz. *Physikalische Uebungen (privatissime und gratis), Herr Professor Dr. Frankenheim. Organische Experimentalchemie, Herr Professor Dr. Löwig. *Pflanzen- und Thierchemie, Herr Dr. Meyer. Pharmaceutische anorganische Chemie, Herr Professor Dr. Duflos. Elemente der analytischen Chemie, Derselbe. Chemische Technologie, Herr Dr. Schwarz. *Ueber quantitative Analyse, Herr Professor Dr. Löwig. Die Lehre von den Eigenschaften und der Ermittelung der chemischen Gifte, Herr Professor Dr. Duflos. Repetitorium der anorganischen Chemie, (privatissime), Herr Dr. Meyer. *Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Professor Dr. Duflos. Arbeiten im chemischen Laboratorium, Herr Professor Dr. Löwig. Maßanalyse (privatissime) in seinem Laboratorium, Herr Dr. Schwarz. Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, (privatissime), Herr Dr. Meyer.

2. Naturgeschichte.

*Geognosie des nördl. Deutschlands, Herr Professor Dr. Römer. *Geognostische Excursionen, Derselbe. Mineralogie, Derselbe. Paläontologie, Derselbe. Allgemeine und specielle Botanik, Herr Professor Dr. Göppert. Natürliche Pflanzenfamilien, im bot. Garten und in der Universität, Herr Professor Dr. Cohn. *Pharmakologisch-mikroskopische Uebungen, Herr Professor Dr. Göppert. Entwickelungsgeschichte der Kryptogamen mit mikroskopischen Uebungen und Excursionen, Herr Professor Dr. Cohn. *Naturgeschichte der Algen, Derselbe. Lichenologie, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen und Austheilung von Pflanzen, Herr Dr. Körber. *Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Herr Professor Dr. Göppert. *Excursionen auf kryptogamische Pflanzen, Herr Dr. Körber. Zoologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Grube. *Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, Herr Professor Dr. Tellkampf. *Die Lehre vom Gelde, mit besonderer Beziehung auf den Preuß. Staat, Herr Professor Dr. Bergius. *Ueber Staatsanleihen und Staatspapiere, Herr Professor Dr. Tellkampf. Polizeiwissenschaft, Herr Professor Dr. Bergius. *Disputationen über Fragen der Politik, Herr Professor Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte des Mittelalters, Herr Professor Dr. Röpell. Allgemeine Geschichte seit Kaiser Karl V., Herr Professor Dr. Junkmann. *Geschichte des 15. Jahrhunderts, Derselbe. *Geschichte Friedrichs des Großen, Herr Dr. Cauer. *Geschichte Breslau's, Herr Dr. Grünhagen. *Uebungen des historischen Seminars, Herr Professor Dr. Röpell. *Historische Uebungen (privatissime und gratis) Herr Professor Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie. 1. Orientalische.

*Ueber hebräische Poesie und Metrik, Herr Professor Dr. Schmölders. Die Psalmen in grammatischer Beziehung, Herr Dr. Neumann. *Erklärung der Bücher der Könige, Derselbe. *Erklärung syrischer Schriftsteller, Herr Professor Dr. Schmölders. *Syrische Schriftsteller und Fortsetzung der syrischen Grammatik, Herr Professor Dr. Magnus. *Arabische Grammatik, Herr Professor Dr. Schmölders. *Arabische Schriftsteller, Derselbe. *Leichtere arabische Schriftsteller (zweiter Cursus), Herr Professor Dr. Magnus. *Schwerere arab. Schriftsteller, mit Berücksichtigung der jüd.-arab. Litteratur, Derselbe. *Persische Sprache, Herr Professor Dr. Stenzler. *Grammatik der persischen Sprache, Herr Professor Dr. Schmölders. *Grammatik der Sanskritsprache, Herr Professor Dr. Stenzler.

2. Classische.

*Griechische Grammatik, Herr Professor Dr. Westphal. Topographie des alten Athen und Rom, Herr Dr. Lübbert. Erklärung von Aeschylus' Choephoren, Herr Professor Dr. Roßbach. Aristophanes' Acharner, Herr Professor Dr. Haase. Erklärung des Aristotelischen Organon, Herr Dr. Lübbert. Römische Litteraturgeschichte, Herr Professor Dr. Haase. Geschichte der römischen Architectur, Herr Professor Dr. Roßbach. Erklärung der Gedichte Catulls, Herr Professor Dr. Westphal. *Ausgewählte Briefe Cicero's an Atticus, Herr Dr. Bernays. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Professor Dr. Haase. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Professor Dr. Roßbach. *Archäologische Uebungen, Derselbe. Philologische Uebungen (privatissime), Herr Professor Dr. Westphal. Latein. Disputirübungen (privatissime), Herr Dr. Lübbert.

3. Neuere.

*Gothische Grammatik und Lectüre des Ulphilas (privatissime und gratis), Herr Dr. Rumpelt. *Gothisch, Herr Dr. Pfeiffer. Erklärung des angelsächsischen Epos Beovulf, Herr Professor Dr. Rückert. *Deutsche Mythologie, Derselbe. *Geschichte der deutschen Litteratur im 19. Jahrh., Herr Dr. Pfeiffer. Uebungen in althochdeutscher Grammatik und im Uebersetzen althochdeutscher Sprachdenkmäler, Herr Professor Dr. Rückert (privatissime). *Hamlet von Shakespeare, Herr Lector Dr. Behusch. Critical and historical Essays by Th. B. Mac Aulay, Derselbe. Grammatik der französ. Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Herr Lector Freymond. *Altfranzösische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern von den Anfängen der Sprache bis zu den Zeiten Franz I., Herr Dr. Karow. *Das von der franz. Academie gekrönte Werk: „Un Philosophe sous les toits" von Emil Souvestre, Herr Lector Freymond. Anfangsgründe der italienischen Sprache, Herr Lector Marochetti (privatiss.). *Fortsetzung der Erklärung der göttlichen Comödie des Dante Alighieri, Herr Dr. Karow. *Erklärung des classischen Werkes: „Le notti romane al sepolcro degli Scipioni" des Grafen Alessandro Verri, Herr Lector Marochetti. Uebungen im Italienisch-Sprechen und Schreiben, Derselbe. *Die neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker. *Erklärung des Timoleon von Zampelios von Santa Maura, Derselbe. Allgemeine slavische Litteraturgeschichte, Herr Professor Dr. Cybulski. *Erklärung der ältesten böhmischen Gesänge, genannt „die Königinhofer Handschrift", Derselbe. Unterricht im Polnischen, Böhmischen, Russischen und Serbischen ertheilt privatissime Derselbe. *Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz. *Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe. *Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lector Dr. Krainski. *Polnische Litteratur, Derselbe. *Polnische Canzelberedsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, Herr Dr. Baumgart. *Orgelunterricht, Derselbe. *Fortsetzung der Geschichte des evang. Kirchengesanges, Herr Schäffer. *Ueber das Wesen und die Geschichte des musikalischen Kunstliedes, Derselbe. Uebungen im mehrstimmigen Gesang, Derselbe. Zeichenkunst, Herr Dr. Siegert. Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse. Fechtkunst, vacat. Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten, u. s. w., sowie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzcabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publicum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; ebenso die Sternwarte Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11. Oppeln, den 9. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(164) **Wege-Polizei-Ordnung**

für

den Regierungs-Bezirk Oppeln.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung Seite 265) wird wegen der Unterhaltung der unchaussirten öffentlichen Wege und Brücken, sowie wegen des Verkehrs auf denselben, für den Regierungsbezirk Oppeln folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Oeffentliche Wege sind solche Fuß- oder Fahrwege, deren ordnungsmäßige Benutzung Jedermann freisteht.

Wird die Frage streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so wird darüber nach vorangegangener Instruction der Sache von der unterzeichneten Königlichen Regierung Entscheidung getroffen.

§. 2. Die unchaussirten öffentlichen Wege zerfallen in:

a. Landstraßen (Communikationswege I. Klasse), das sind solche Fahrwege, welche für einen größeren Verkehr bestimmt sind (§. 5 des Schlesischen Wegereglements vom 11ten Januar 1767, Korn's Edictensammlung Band X. Seite 3);
b. Gemeindewege (Communikationswege II. Klasse), das sind solche Fahrwege, welche zur Verbindung zwischen zwei oder mehreren benachbarten Dörfern dienen;
c. Nebenwege, das sind solche Fahr- oder Reitwege, welche nur in einem beschränkteren Umfange oder zu einzelnen besonderen Zwecken dem öffentlichen Verkehr dienen;
d. öffentliche Fußwege.

Welche öffentlichen Wege zur ersten Klasse gehören, bestimmt die Königliche Regierung für jeden Kreis nach Anhörung des Kreistages, während bezüglich der übrigen Wege diejenige Klasse, in welche sie gehören, durch den Landrath oder — sofern sie die Grenze eines Kreises überschreiten — durch die betheiligten Landräthe gemeinschaftlich bestimmt wird.

II. Ueber die Wege-Unterhaltung.

Unterhaltungspflicht.

§. 3. Die Unterhaltungspflicht bezüglich der öffentlichen Wege und Brücken ist durch das Schlesische Wegereglement vom 11ten Januar 1767 bestimmt.

§. 4. Bei solchen Wegen, welche hauptsächlich zu dem Verkehre nach und von Berg- und Hüttenwerken, Steinbrüchen oder Fabrik-Etablissements dienen, und welche in Folge dessen mehr als gewöhnlich abgenutzt werden, ist der Maaßstab, nach welchem zu deren Unterhaltung beigetragen werden soll, möglichst durch ein zwischen sämmtlichen Verpflichteten, insbesondere den betreffenden Etablissementsbesitzern, von dem Landrathe des Kreises zu vermittelndes Abkommen festzusetzen.

Inhalt dieser Unterhaltungspflicht.

§ 5. a. Die Landstraßen müssen in der Regel, wo die bisherige Beschaffenheit unzulänglich ist, und wo nicht örtliche Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig machen, eine Breite von $2^1/_2$ Ruthen oder 30 Fuß in der Fahrbahn, die auf denselben befindlichen Brücken eine Breite von mindestens 15 Fuß zwischen den Geländern haben.

(§. 1 und 2 des Schlesischen Wegereglements vom 11ten Januar 1767.)

b. Die Gemeindewege müssen in der Regel mindestens eine Breite von 20 Fuß in der Fahrbahn und die Brücken auf denselben eine Breite von 12 Fuß zwischen den Geländern haben.

c. Die Nebenwege und die auf denselben befindlichen Brücken müssen eine dem örtlichen Bedürfniß entsprechende Breite haben.

d. Die öffentlichen Fußwege müssen in der Regel wenigstens 3 Fuß breit sein.

Erforderniß der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Wege.

§. 6. Zur ordnungsmäßigen Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege und Brücken gehört Alles, was die Sicherheit und das Bedürfniß des Verkehrs erfordert. Insbesondere ist nöthig:

1) daß dem Straßenkörper eine gehörige Wölbung gegeben, die ausgefahrenen Geleise geebnet, Löcher und Tiefen nach ihrer Trockenlegung durch Ablassung des Wassers mit geeignetem, namentlich trockenem Besserungs-Material ausgefüllt und sodann mit Sand oder Kies überdeckt und, daß die Straßen im Frühjahre nach Aufgang des Frostes und nachdem sie gehörig abgetrocknet sind, zur Ausgleichung der Tiefgleise und Löcher mit geeigneten starken Eggen gründlich abgeeggt werden, bis die vollständige Planirung erreicht ist,

2) daß da, wo die Fahrbahn der Wege ungleich und hügelig ist, nicht nur die ungleichen Stellen geebnet, sondern auch die Fahrbahn, sofern der Grund und Boden der nöthigen Festigkeit entbehrt, mit geeignetem Material beschüttet, sowie, daß die im Wege liegenden Steine entfernt und die größeren derselben, wo es nöthig und angänglich ist, als Prellsteine an die Straßenbäume gesetzt werden,

3) daß die in die Straße hineinreichenden Baumwurzeln herausgeschafft werden,

4) daß, wenn durch Schneefall der Verkehr gehemmt ist, die Wege bis zur Fahrbarkeit vom Schnee schleunigst befreit werden,

5) daß die steilen und abschüssigen, nur mit Gefahr zu passirenden Stellen der Wege möglichst durch Abtragung der Höhen passirbar gemacht werden,

6) daß die Wege genügend trocken gelegt werden,

— zur Erreichung dieses Zweckes sind an den Landstraßen (§. 2 a.) in der Regel durchweg, an den Gemeindewegen (§. 2 b.) aber wenigstens überall da, wo die Beschaffenheit des Grundes und Bodens es nothwendig macht und ausführbar erscheinen läßt, zu beiden Seiten derselben Gräben von mindestens 1 Fuß Tiefe, 1 Fuß in der Sohle breit mit $1^1/_2$füßiger innerer und 1füßiger äußerer Böschung mit dem nöthigen Gefälle anzulegen; wo der Straßenkörper höher, als die anliegenden Ländereien liegt, können, wenn der Auftrag mehr als ein Fuß Höhe hat, die Seitengräben ganz wegfallen, sofern dieselben nicht zur Beschaffung der Vorfluth für die oberhalb belegenen Straßengräben oder als Bewährung der Straße erforderlich sind; die Böschungen des Grabens und die Ränder desselben in einer Breite von etwa 6 Zoll sind Behufs der Haltbarkeit derselben mit Gras zu besäen oder zweckmäßiger mit Rasen zu belegen, —

7) daß Ueberfahrten über die Straßengräben nicht durch Zufüllen derselben mit Dünger, Erde, Faschinen und dergleichen angelegt werden, es sei denn, daß sich die Stelle der Ueberfahrt auf der Wasserscheide des Grabens befindet,

8) daß unbedeckte Ueberläufe quer über den Straßenkörper (Rigolen) möglichst vermieden, und an deren Stelle überdeckte Durchlässe oder Drainröhren angelegt werden,

— diese Durchlässe müssen überall, sowohl in den Seitengräben, als auch, wenn sie innerhalb des Weges liegen, mindestens 2 Fuß lichte Weite haben und ebenso, wie die Gräben, stets in gutem Zustande erhalten werden, —

9) daß die vorhandenen Brücken sorgsam unterhalten und mit haltbaren Geländern von mindestens 3 Fuß Höhe, sowie mit der Nummer des Brückenkatasters versehen, auch wo es erforderlich ist, neue Brücken angelegt werden,

10) daß das auf den Wegen befindliche Steinpflaster, insbesondere das Pflaster auf den Dorfstraßen in gutem Zustande erhalten wird,

— wo Dorfstraßen noch kein Pflaster haben, desselben aber wegen tiefer oder feuchter Lage bedürftig sind, ist die Pflasterung nach Vorschrift des §. 12 Abthl. 4 des schlesischen Wege-Reglements anzuordnen (s. Amtsblatt-Verordnung vom 6ten August 1859 Seite 216). Dieselbe muß unter der Leitung eines Sachverständigen ausgeführt werden. Auf Wegestrecken, wo durch das bloße Auffahren von Kies, Sand oder anderem Material eine genügende und dauernde Instandsetzung nicht zu ermöglichen ist, kann ebenfalls die Steinpflasterung gefordert werden. Sollte die Pflasterung wegen zu schwieriger Beschaffung der Materialien oder aus anderen

Gründen unausführbar sein, so muß dieselbe wenigstens durch Schüttung einer starken Kalksteinlage oder eines anderen von der Aufsichtsbehörde für tauglich erachteten Materiales ersetzt werden, — (§. 10 lit. i und §. 12 Abs. 3 des Wege-Reglements)

11) daß die Auffahrten zu den Brücken zur Vermeidung der sich sonst vor denselben bildenden Vertiefungen mit festem und bindendem Material festgestampft oder angepflastert, und zur besseren Erkennung in der Dunkelheit zu beiden Seiten mit Geländern oder mit nahe an einander stehenden Bäumen bepflanzt werden,

12) daß da, wo die Wege an bedeutenden Abhängen vorbeiführen, feste und tüchtige Barrieren oder dichte Baumpflanzungen angelegt werden,

13) daß überall, wo die Wege zwischen Anhöhen hindurch oder neben Anhöhen vorbeiführen, deren Bodenbeschaffenheit das Herabfallen der Erde auf den Weg besorgen läßt, diese Anhöhen gehörig abgedacht und befestigt, und die schon vorhandenen Abdachungen der Seitenwände im Stande erhalten werden,

14) daß die frequenteren Wege überall möglichst gerade gelegt und auf die oben (§. 3) vorgeschriebene Breite gebracht werden, wo die bisherige Beschaffenheit unzulänglich ist und das eine oder das andere nothwendig macht,

15) daß für die Zeit, wo das Befahren der Wege und Brücken durch Reparaturarbeiten oder andere Anläße erschwert oder gefahrbringend ist, für die zeitige Sperrung der Wege und beziehungsweise für die Eröffnung von Interimswegen und Interimsbrücken gesorgt wird,

16) daß die Straßen zur geeigneten Zeit mit Vorrathshaufen von Reparatur-Material: als Sand, Kies, Gerölle rc. rc. an den Seiten versehen werden,

17) daß an den Stellen, wo sich die Wege von einander scheiden, von den zur Wege-Unterhaltung Verpflichteten ordentliche Wegweiser aufgestellt werden und mit deutlicher Schrift auf denselben zu beiden Seiten der Arme angegeben wird, wohin jeder einzelne Weg mit Bezeichnung der Entfernung des nächsten Ortes führt, sowie, daß die Wegweiser und die Aufschriften derselben stets dem Zwecke entsprechend unterhalten werden.

Die Säulen und Arme der Wegweiser sind mit Oelfarbe anzustreichen.

Baumpflanzungen.

§. 7. Zur ordnungsmäßigen Beschaffenheit der öffentlichen Fahrwege gehört auch, daß dieselben mit vorschriftsmäßigen Baumpflanzungen versehen werden.

In dieser Beziehung gelten folgende Bestimmungen:

1) hinsichtlich des bei Anlegung neuer Baumpflanzungen zu beobachtenden Verfahrens, desgleichen wegen der erforderlichen Höhe und Stärke der Pflänzlinge bleiben die Vorschriften unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8ten Februar 1819 (Amtsblatt pro 1819 Seite 58 ff.) maßgebend.

2) Die Straßenbäume müssen stets auf dem inneren Grabenrande gepflanzt werden; Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Landraths.

3) In der Regel und wo nicht die Straßenbäume die Stelle der Barrieren vertreten (§ 6 Nr. 9 und 10), sind dieselben in einer Entfernung von 3 Ruthen von einander zu setzen und zwar wird bezüglich der Stellung derselben der sogenannte Kreuzverband empfohlen.

4) Die Straßenbäume müssen so hoch im Stamm gezogen werden, daß keine Beschädigung der Fuhrwerke durch herabhängende Aeste zu besorgen ist.

5) Bei Anlegung neuer Baumpflanzungen ist vornehmlich auf die Anpflanzung von Obstbäumen möglichst Bedacht zu nehmen.

6) Auch, wenn die an öffentlichen Wegen befindlichen Bäume unbestrittenes Eigenthum von Privaten, Communen oder Societäten sind, müssen die Eigenthümer dennoch, wenn sie mit denselben solche Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen, wodurch der wesentliche Zweck der Baumpflanzungen an den Wegen beeinträchtigt wird, vorher die besondere Genehmigung des Landraths dazu einholen.

§. 8. Endlich sind diejenigen, welchen die Unterhaltung eines Weges obliegt, aus diesem Grunde auch verpflichtet, auf die Aufforderung der Polizeibehörde verschneite oder wegen Grundlosigkeit dieses Weges stecken gebliebene Fuhrwerke sofort und unentgeltlich auszugraben oder herauszuschaffen.

Aufsicht und Verfahren der Polizeibehörden.

§. 9. Den Ortspolizeibehörden liegt es zunächst ob, innerhalb ihres Dienstbereiches dafür zu sorgen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Wegen nicht behindert werde. Sind dazu Leistungen Seitens des

Wegebaupflichtigen erforderlich, so hat sie denselben zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen angemessener Frist aufzufordern, und wenn die Verbindlichkeit alsdann nicht bestritten wird (für den andern Fall confr. §. 11), nach fruchtlosem Ablauf der Frist des zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige für Rechnung des Verpflichteten zur Ausführung zu bringen.

§. 10. Die Controlle über die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wege, sowie die etwa erforderliche allgemeine Anordnung der Zeit, in welcher die dazu nothwendigen alljährlich wiederkehrenden Arbeiten vorgenommen werden sollen, steht der Kreispolizeibehörde zu.

Zur Erleichterung der Aufsichtsführung kann der Kreis nach Vernehmung der Kreisstände in Wegebaubezirke eingetheilt, und jedem dieser Bezirke ein Wege-Commissarius als Organ und Gehülfe der Kreispolizeibehörde vorgesetzt werden, welcher sein Amt als Ehrenamt zu verwalten hat. Wo diese Aufsichtsführung bisher bereits von den Polizei-Districts-Commissarien mitbewirkt worden, kann es dabei auch ferner sein Bewenden behalten.

§. 11. Wird die Verpflichtung zu einer Handlung oder Leistung in Beziehung auf den Wegebau, welcher im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig ist, von dem dazu Aufgeforderten in Abrede gestellt, so hat die Kreispolizeibehörde, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Arbeit bis zur Feststellung der Verpflichtung nicht aufgeschoben werden kann, wegen Ausführung des Nothwendigen Anordnung zu treffen (confr. §. 12), zugleich aber einer Instruction der streitigen Verhältnisse mit Zuziehung der Betheiligten sich zu unterziehen.

Wird dabei die Nothwendigkeit einer Leistung an sich oder in dem geforderten Maaße bestritten, oder ist es streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so ist das öffentliche Interesse bei dem contradictorischen Verfahren durch den Wege-Commissarius des Bezirks zu vertreten. Die Kreispolizeibehörde hat die geschlossenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regulirung nicht gelingt, mit gutachtlichem Bericht der Königlichen Regierung vorzulegen, welche durch ein Resolut unter Beifügung von Gründen Entscheidung darüber zu treffen hat:

1) was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß,
2) von wem und eventuell auf wessen Kosten es zu leisten ist,
3) auf welchen Betrag in solchen Fällen, wo durch diese Entscheidung ein Entschädigungs-Anspruch begründet wird, die Entschädigung vorläufig festzustellen ist.

Gegen diese Entscheidung ist der Recurs an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen einer Präclusivfrist von zehn Tagen bei dem Landrathe anzumelden und demnächst bei demselben die Recursschrift binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle des Recurses nach erfolgter Bestätigung gilt die Entscheidung als Interimisticum, welches im Wege der administrativen Execution sofort vollstreckbar ist. Es bleibt dem Betheiligten dabei nur der Rechtsweg gegen Denjenigen, welchen er zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet, vorbehalten.

§. 12. Die Polizeibehörden, beziehungsweise die Landräthe sind indessen in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist und die interimistische Entscheidung (§. 11) ohne Nachtheil für das Verkehrs-Interesse nicht abgewartet werden kann, befugt und verpflichtet, ohne allen Zeitverlust schon vor der Instruction des Streitfalles und vor Abfassung des Resoluts die nöthigen Anordnungen zur ordnungsmäßigen Herstellung der Communications-Anlagen zu treffen.

In Fällen dieser Art fordert die zuständige Polizeibehörde, beziehungsweise der Landrath alle Diejenigen, welche möglicher Weise im Wege des Interimisticums zur Unterhaltung der reparaturbedürftigen Wegestrecke oder Brücke für verpflichtet erachtet werden könnten, auf, die genau zu bezeichnende Reparatur, resp. Leistung binnen einer festzusetzenden kürzesten Frist ordnungsmäßig vorzunehmen, widrigenfalls dieselbe auf Kosten des zur Unterhaltung Verpflichteten geschehen und die Kosten nöthigenfalls executivisch von ihm eingezogen werden würden.

Diese Androhung wird, wenn die Leistung innerhalb der gestellten Frist entweder gar nicht oder doch nicht ordnungsmäßig erfolgt, sofort zur Ausführung gebracht und demnächst, wenn sich ein Streit über die Unterhaltungspflicht herausstellt, nach weiterer Instruction des Streitfalles mittelst Resoluts nach Maßgabe des §. 11 darüber entschieden, wem die Wegebau-Verpflichtung zur Last fällt und wer die aufgelaufenen Kosten zu tragen hat.

Unbeschadet der anderweiten, durch §. 340 Nr. 7 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 den Polizeibehörden beigelegten Befugniß, ist das hier vorgeschriebene Verfahren auch mit vorzüglicher Beschleunigung, so daß die zu erlassende Aufforderung an die Verpflichteten sofort und mit einer nöthigenfalls nur nach Stunden zu bemessenden Fristbestimmung erfolgt, im Falle des §. 8 zur Anwendung zu bringen.

Strafbestimmungen.

§. 13. Soweit einzelne Beschädigungen der öffentlichen Wege nicht schon durch die allgemeinen Gesetze mit Strafe bedroht sind, kommen folgende Vorschriften Behufs Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ordnung auf den öffentlichen Wegen zur Anwendung, deren Uebertretung nach §. 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 zu bestrafen ist.

a. Niemand darf öffentliche Wege oder Brücken oder die dazu gehörigen Anlagen, als Baumpflanzungen, Hecken, Gräben, Durchlässe, Wälle, Wegweiser, Tafeln, Prell- oder Baumpfähle, Merk- und Warnungszeichen, Strohwische und dergleichen, unbefugter Weise zerstören, beschädigen, fortnehmen, verändern oder unkenntlich machen.

b. Eine solche Benutzung der angrenzenden Grundstücke, durch welche eine Beschädigung eines öffentlichen Weges und der dazu gehörigen Anlagen auf demselben herbeigeführt wird, ist ebenfalls verboten.

c. Das Auswerfen der auf den Aeckern gesammelten Steine, Quecken und anderer Gegenstände, welche nicht etwa zur sofortigen vorschriftsmäßigen Wegebesserung von den dazu Verpflichteten verwendet werden, darf auf öffentliche Wege nicht stattfinden.

d. Die Grasnutzung in den Seitengräben darf von den dazu Berechtigten nur mit der Sense oder Sichel, insbesondere niemals durch Behütung mit Vieh ausgeübt werden.

e. Die unbefugte Verengung der öffentlichen Wege durch Verrücken von Zäunen, Hecken oder Bauanlagen irgend einer Art ist streng untersagt.

§. 14. Privatpersonen, welche Baumfrevler dergestalt zur Anzeige bringen, daß dieselben zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, erhalten eine Prämie bis zu 3 Thalern, welche durch den Landrath bei der Regierung zu beantragen ist.

III. Ueber den Verkehr auf den öffentlichen Wegen.

Zur Erhaltung der Wege.

§. 15. Wegen der nöthigen Breite des Wagengeleises gelten die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7ten April 1838, betreffend die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien. (Gesetz-Sammlung pro 1838 Seite 258.)

§. 16. Holz darf auf öffentlichen Wegen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Rädern oder Schleifen fortgeschafft werden.

§. 17. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht blos in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern auch völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

Die Anwendung von Klapperstöcken, ebenso das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

§. 18. Die Sperrsteine auf öffentlichen Wegen wegzurücken oder zu überfahren, ist untersagt.

§. 19. Das Gehen, Reiten und Viehtreiben in den Straßengräben ist verboten, auch darf beim Ackern das Zugvieh nicht in die Straßengräben gelassen werden.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen.

§. 20. Wenn Vieh auf öffentlichen Wegen getrieben wird, so muß eine angemessene Anzahl tüchtiger Hirten zu dessen Führung beigegeben sein, damit jeder Verkehrsstörung genügend vorgebeugt werde.

§. 21. Niemand darf auf öffentlichen Wegen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, stehen oder liegen lassen.

§. 22. Insbesondere dürfen zur Nachtzeit keine unbespannten Wagen oder andere, den Verkehr störende Gegenstände auf öffentlichen Wegen und Plätzen stehen gelassen werden; wo dies dennoch unvermeidlich ist, muß das Hinderniß durch eine dabei aufzustellende brennende Laterne bezeichnet werden.

§. 23. Das Aufstellen unbespannter Wagen, sowie das Füttern der Pferde oder anderer Zugthiere auf öffentlichen Wegen ist verboten. Gast- und Schankwirthe insbesondere dürfen ausgespannte Wagen oder das Füttern der Zugthiere auf der Straße vor ihren Wirthshäusern und Schanklokalen nicht dulden. Die Ortspolizeibehörden können jedoch, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es zuläßt und das Bedürfniß es erheischt, Ausnahmen hiervon beim Vorhandensein hinreichenden Platzes unter den im Interesse des Verkehrs und der allgemeinen Sicherheit vorzuschreibenden Bedingungen gestatten; dergleichen Bewilligung ist jedoch jeder Zeit widerruflich.

§. 24. Beim Fahren dürfen niemals mehr, als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein. Zwei Fuhrwerke, welche mit Langholz (Bäumen, Latten, Brettern,) beladen sind, dürfen nicht zusammen gekoppelt werden.

§. 25. In Betreff des Ausweichens werden die nachstehenden Bestimmungen der §§. 26 bis 34 Titel 15 Theil II. des Allgem. Landrechts als für alle öffentiiche Fahrwege geltende bezeichnet und ihre Nichtbefolgung mit der im §. 31 dieser Verordnung bestimmten Strafe bedroht.

1) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillion ins Horn stößt. (§. 26.)
2) Außer diesen Fällen müssen ledige oder blos mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, welche Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen. (§. 27.)
3) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen. (§. 28.)
4) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen. (§. 29.)
5) Fehlt es auch dazu am Raume. so muß in dem Falle sub 2 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle sub 3 der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist. (§. 30.)
6) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht. (§. 31.)
7) Bei hohlen Wegen oder anderen engen Päffen muß jeder zuvor stille halten, und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche, oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet. (§. 32.)
8) Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs Neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden. (§. 33.)
9) Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne. (§. 34.)

Diese letzte Bestimmung (Nr. 9) muß in der Weise ausgeführt werden, daß das vordere Fuhrwerk nach der linken Seite so weit ausbiegt, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

Zur Sicherheit der Personen.

§. 26. Der Führer eines Fuhrwerkes darf weder auf demselben schlafen, noch, wenn er anhält, sich über fünf Schritte von demselben entfernen, ohne die Pferde abzusträngen oder sonst geeignete Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffen. Während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

§. 27. Bei allen Fuhrwerken, mit alleiniger Ausnahme der Wirthschaftsfuhren innerhalb der Feldmark, ist der Gebrauch der einfachen Leinen beim Fahren auf öffentlichen Wegen verboten und nur der Gebrauch der Kreuzleinen oder bei Einspännern der Doppelleinen gestattet.

§. 28. Das Fahren mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schellen auf öffentlichen Wegen ist untersagt.

§. 29. Ueber Brücken und da, wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritte gefahren oder geritten werden.

§. 30. Das Knallen mit der Peitsche beim Vorbeifahren bei anderen bespannten Fuhrwerken ist verboten.

Strafbestimmung.

§. 31. Die Uebertretung der in den §§. 16 bis 30 vorstehend enthaltenen Vorschriften, welche zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Ordnung und Ruhe auf den öffentlichen Wegen erlassen sind, unterliegt der Bestrafung nach §. 344 sub Nro. 8 des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851.

Schlußbemerkung.

§. 32. Alle der vorstehenden Polizei-Verordnung zuwiderlaufenden, von uns früher erlassenen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Für die Chausseen bleiben die Verordnung vom 17ten März 1839, die dem Chausseegeldtarife vom 29sten Februar 1840 sub Nro. 7 bis 19 beigefügten Vorschriften und das Regulativ vom 7ten Juni 1844 maaßgebend. Oppeln, den 19. Februar 1861.

(146) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 21sten Februar 1861 ein Patent
auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 23. Februar 1861.

(148) Dem Telegraphen-Inspector von Eichmann zu Breslau ist unter dem 22sten Februar 1861 ein Patent
auf einen Kurbel-Ausschalter für Telegraphen-Zeiger-Apparate in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 23. Februar 1861.

(149) Dem Berggeschworenen Roth zu St. Wendel ist unter dem 22sten Februar 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte hydraulische Setzmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 23. Februar 1861.

(160) Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:
1) der Kaufmann Herrmann Hertel in Breslau, für die deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, und
2) der Buchhändler August Pietsch in Neustadt O. S., für die kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia".

Dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt:
1) der Bürger Salomon Schott in Neustadt O. S., der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" und
2) der Kaufmann Paul Ackermann in Ratibor der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 2. März 1861.

(161) Der Kaufmann L. Schlesinger in Rosenberg ist als Agent für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätigt worden; der Kaufmann E. Schweitzer daselbst hat dagegen die Agentur-Geschäfte dieser Gesellschaft niedergelegt.
Oppeln, den 2. März 1861.

Personal-Chronik.

(162) Der Thierarzt I. Klasse Markwart zu Grottkau ist zum Kreis-Thierarzte des von dem kreisthierärztlichen Bezirke Beuthen-Gleiwitz abgezweigten Kreises Tost-Gleiwitz, unter Anweisung des Wohnsitzes in Peiskretscham, ernannt und dem Thierarzt I. Klasse Hartmann zu Rybnik ist die Verwaltung der Kreis-Thierarzt-Geschäfte in dem von dem kreisthierärztlichen Bezirke Rybnik-Pleß abgezweigten Kreise Rybnik interimistisch übertragen worden.

Gestorben: Pastor Böhmer in Ottmachau.

(153) Nach bestandener Prüfung pro ministerio haben die Candidaten:
1) Georg, Moritz Broske aus Malschwitz, in Sachsen, 27⁵/₁₂ Jahr alt;
2) Wilh., Heinrich, Rud. Schepky aus Floriansdorf, bei Schweidnitz, 27⁵/₁₂ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

Gleicherweise ist den nachbenannten Candidaten nach zurückgelegter Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden:
1) Edmund, Benno, Johannes Besig aus Schloß Annaburg in der Provinz Sachsen;
2) Oscar Bergmann aus Brieg;
3) Robert Muche aus Sterzendorf, bei Namslau.

Breslau, den 10. Februar 1861. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(166) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Februar 1861.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Krahn aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: die Referendarien Rudolph Altschaffel und Adolph Heinrich Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Ernannt: der Kreis-Richter Volkening zu Beuthen zum Rechts-Anwalt und Notarius mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Myslowitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

Ernannt: der Kreis-Richter Babel aus Grottkau zum Rechts-Anwalt und Notar unter Anweisung seines Wohnsitzes in Tost.

Versetzt: der Kreisgerichts-Rath und Gerichts-Commissarius Engelbrecht zu Tost an das Kreisgericht Leobschütz.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Ernannt: der Hilfsbote und Executor Carl Marx interimistisch zum Boten und Executor unter Anweisung seiner Function bei der Gerichts-Commission Ober-Glogau.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Gestorben: der Gefangenwärter Sonntag.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Klose aus Gleiwitz zum Kreis-Richter mit der Bestimmung, als Gerichts-Commissarius in Hultschin zu fungiren. Der interimistische Bote und Executor Joseph Geisler definitiv zum Boten und Executor.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Rybnik.

Ernannt: der Kreisgerichts-Rath Wolff zu Rybnik zum Rechts-Anwalt und Notar mit der Verpflichtung, fortan den Titel „Justiz-Rath" zu führen.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1861.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Dorotheendorf, Mathesdorf, Zaborze, Alt-Zabrze, Klein-Zabrze, Zabrze-Bergan und Makoschau	Beuthen	Polizei-Secretair Carl Rosenblatt zu Zabrze.
Mikultschütz	Beuthen	Schullehrer Heller zu Mikultschütz.
Ober-Boischow	Pleß	Förster Joseph Paletta zu Ober-Boischow.
Stadt Pleß II. Bezirk incl. Sandau (städtisch) und Jankowitz	Pleß	Bäcker Eduard Fuchs zu Pleß.
Creutzburgerhütte und Friedrichsthal	Oppeln	Hüttenvogt Hugo Lindner zu Creutzburgerhütte.
Reisse, Breslauer Bezirk	Reisse	Kaufmann August Günther zu Reisse.
Reisse, Bischofsbezirk	dto.	Kaufmann Robert Urban zu Reisse.
Reisse, Kreuzbezirk	dto.	Kaufmann Moritz Sachs zu Reisse.
Reisse, Zollbezirk	dto.	Kaufmann Eduard Winkler zu Reisse.
Reisse, Marktbezirk	dto.	Kaufmann August Möcke zu Reisse.
Reisse, Berliner Bezirk	dto.	Kaufmann Franz Welz zu Reisse.
Reisse, Josephbezirk.	dto.	Kaufmann Carl Lange zu Reisse.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12. Oppeln, den 14. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(168) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist auf Grund des §. 1 Alinea 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 14ten April 1856 genehmigt worden, daß das frühere fiscalische, jetzt dem Rentmeister Müller gehörige Etablissement zu Imielin, welches früher außer allem Gemeinde-Verbande gestanden hat, nach erfolgter Zustimmung der Kreis-Versammlung des Kreises Pleß dem Gemeinde-Bezirke Imielin einverleibt wird. Oppeln, den 20. Februar 1861.

(169) Der Gutsbesitzer Berka auf Rosen, Kreis Creutzburg, hat auf einem von ihm erkauften Trennstück der Feldmark des Rittergutes Baumgarten im gleichnamigen Polizeibezirke ein Vorwerk etablirt, welchem mit unserer Genehmigung der Name „Massel" beigelegt worden ist.

Oppeln, den 28. Februar 1861.

(170) Dem Chemiker Johannes Gädicke und dem Dr. K. K. Abel zu Berlin ist unter dem 1sten März 1861 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Mais, Getreidestroh und anderen Pflanzenstoffen Material für die Papier-Fabrikation darzustellen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. März 1861.

(171) Dem Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 1sten März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 9. März 1861.

(179) Der Kaufmann Johann Michnik zu Slawentzitz im Kreise Cosel, ist als Agent für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin, landespolizeilich bestätigt worden.

Der Maurermeister Carl Mode in Cosel, hat die Agentur-Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Oppeln, den 9. März 1861.

(180) Der Kaufmann S. Fränkel junior in Cosel, hat die landespolizeiliche Bestätigung als Agent für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London erhalten.

Oppeln, den 9. März 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(174) Die nächste Schwurgerichts-Sitzung bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Neisse beginnt **den 15ten April d. J.** Neisse, den 1. März 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(175) **Statuten**

für die in der Stadt Krappitz in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten April 1829 einzuführende Hundesteuer.

I. Die Hundesteuer nimmt vom 1sten October 1829 ab ihren Anfang, bis wohin Jeder, der einen Hund noch ferner zu halten gesonnen, den zu haltenden Hund entweder in die steuerpflichtige oder steuerfreie Rolle, je nachdem er Steuer zu zahlen verpflichtet, oder vermöge seines Gewerbebetriebes oder zur Bewachung einen Hund steuerfrei zu halten berechtigt ist, angeben resp. inscribiren lassen muß.

II. Der Steuer sind alle Hunde derjenigen Stadt-Bewohner unterworfen, die weder einen Hund zum Gewerbebetrieb, noch zur Bewachung unumgänglich nöthig haben und denen weiter unten nicht die steuerfreie Haltung eines Hundes ausdrücklich vorbehalten worden.

III. Die Steuer für einen jeden, an der Mutter nicht mehr saugenden Hund, wird jährlich auf Einen Reichsthaler festgesetzt und für Rechnung der Armen-Casse des Orts erhoben, mit Ausschluß der Steuer der Hunde activer Militair-Personen, die gesetzlich zu militairischen Zwecken verwendet werden soll.

IV. Die Steuer wird mittelst Vorausbezahlung in halbjährigen Terminen l. c. den 1sten October und 1sten April jeden Jahres entrichtet und damit den 1sten October 1829 der Anfang gemacht. Wer innerhalb des laufenden halben Jahres einen Hund abschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins zu zahlen.

V. Steuerfrei einen Hund zu halten, sollen berechtigt sein:

1) die hiesigen Fleischer, Behufs Ausübung ihres Gewerbes, und
2) diejenigen Hausbesitzer, welche geschlossene Gehöfte haben, in denen sie die Hunde, besonders zur Nachtzeit, eingesperrt halten können.

Wer von diesen mehr als einen Hund hält, zahlt für den zweiten und dritten Hund die festgesetzte Steuer.

VI. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Fall des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe sowie der Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein. Die Strafen fließen jedesmal zur Armen-Casse.

VII. Alle in Beziehung auf das Halten der Hunde bestehenden Polizei-Vorschriften bleiben auch fernerhin in Kraft, wonach Niemand bei Strafe einen Hund frei und ohne Aufsicht, besonders zur Nachtzeit, herumlaufen lassen darf, wodurch nur das Publikum belästigt wird und wonach auch die Fleischer gehalten sind, nicht, wie mißbräuchlich noch oft geschieht, die Hunde sowohl bei Tage frei vor den Verkaufsladen, als auch zur Nachtzeit herumlaufen zu lassen, sondern unter Aufsicht und zu dem Ende unter Verschluß, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, zu halten.

Krappitz, den 15. August 1829. Der Magistrat und die Stadtverordneten.

Vorstehendes, von der Königlichen Regierung unterm 4ten September 1829 A. J. VII b. 5101 bestätigte Hundesteuer-Regulativ, welches bisher öffentlich noch nicht publicirt worden ist, wird gemäß §. 3 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten April 1829 mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß allemal spätestens acht Tage vor den im §. IV. bezeichneten Zahlungsterminen die Einwohner hiesiger Stadt die ihnen gehörigen Hunde auf dem Polizeibureau inscribiren lassen müssen. Jede Nichtbefolgung dieser Anordnung wird mit einer Geldbuße von 1 Thaler und im Unvermögensfalle mit 24 Stunden Gefängniß gerügt werden. Krappitz, den 2. Februar 1861. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

(178) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Stadtältesten und Rathsherrn Adamowsky zu Ratibor zu seinem 50jährigen Bürger-Jubiläum den rothen Adlerorden IV. Klasse zu verleihen.

Der Regierungs-Bureau-Assistent Bergmann ist zum Regierungs-Secretair, der Regierungs-Supernumerar Steinhorst zum Regierungs-Bureau-Assistenten, der Regierungs-Supernumerar Altdorfer zum Kreis-Secretair in Rybnik ernannt — der Büreau-Gehilfe bei der Straf-Anstalt zu Ratibor, Klima, ist als solcher definitiv angestellt worden — und der Barbier Gustav Nätler zu Tarnowitz hat die Concession als Heildiener erhalten.

Der Schullehrer und Organist Joseph Mrugalla zu Nieder-Kunzendorf, im Kreise Creutzburg, ist gestorben. Oppeln, den 9. März 1861.

(176) Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirk sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Es sind angestellt worden:

die früheren Post-Expeditions-Gehilfen Kutzora in Beuthen O. S., Rohowski in Oppeln und Konetzny in Kattowitz als Post-Expedienten, der invalide Feldwebel Joseph Scheiner als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Oppeln, und der invalide Hautboist Joseph Jahn als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Neisse.

Es sind versetzt worden:

der Post-Cassen-Controlleur Herbst von Stettin nach Oppeln zur commissarischen Verwaltung der Post-Inspector-Stelle, der Post-Expedient Wenzel von Oppeln nach Neisse und der Post-Expedient Ernst von Schwientochlowitz nach Leobschütz.

Oppeln, den 7. März 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13. Oppeln, den 21. März 1861.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

(203) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, und der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857.

Die den Zeitraum vom 1sten April 1861 bis 31sten März 1865 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857, werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, parterre, rechts, vom 15ten d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke: „Staatsschuldverschreibungen von 1853, resp. 1857, zur Beifügung neuer Coupons", an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptcassen und der Controlle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1sten November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7. März 1861.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(197) Mit höherer Genehmigung wird auf der Kreis-Chaussee von Falkenberg bis zum Dorfe Grüben an der interimistischen Hebestelle vor dem Dorfe Grüben das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile, jedoch unter der Beschränkung erhoben werden, daß das von Kleuschnitz und Schaderwitz in der Richtung nach Mahlendorf gehende Fuhrwerk von der Zoll-Entrichtung befreit bleibt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 12. März 1861.

(199) **Nachtrags-Verzeichniß**

der Bauhandwerker, welche im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln im Jahre 1861 zu denjenigen hinzutreten, welche in den Bekanntmachungen vom 13ten April 1858, 19ten Mai 1859 und 18ten Mai 1860 (Amtsblatt pro 1858 Stück 17 Seite 107 ff., Amtsblatt pro 1859, Stück 22 Seite 140 f. und Amtsblatt pro 1860 Stück 22 Seite 150) aufgeführt sind.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		A. Maurermeister.		
1	Beuthen	Maurermeister	Albert Kreis	Antonienhütte.
2	dto.	dto.	Albert Klehr	Beuthen.
3	dto.	dto.	Heinrich Harnisch	Mittel-Lagiewnik.
4	dto.	dto.	Otto Spalding	Schwientochlowitz.
5	Cosel	dto.	Silvius Schwarzer	Cosel.
6	Creutzburg	Maurermeister und Zimmermeister	Otto Hempel	Creutzburg.
7	Grottkau	Maurermeister	Joseph Knittel	Alt-Grottkau.
8	Leobschütz	dto.	August Urban	Katscher.
9	Neustadt	dto.	Heinrich Schlosser	Neustadt.
10	dto.	dto.	Isidor Schlesinger	Zülz.
11	Pleß	dto.	Wehowski	Pleß.
12	Gr.-Strehlitz	dto.	August Cador	Groß-Strehlitz.
13	Tost-Gleiwitz	dto.	Martin Wendelin	Kozlow.
		B. Zimmermeister.		
1	Cosel	Zimmer- und Mühlenbaumeister	Wilhelm Kobe	Blechhammer.
2	Creutzburg	Zimmermeister	Friedrich Rimbach	Creutzburg.
3	Neisse	dto.	Franz Schindler	Neisse.
4	Neustadt	dto.	Amand Hübner	Ober-Glogau.
5	dto.	dto.	Julius Franke	Zülz.
6	dto.	dto.	Georg Jeglinski	Dobrau.
7	Pleß	dto.	Asser	Schloß Pleß.
		D. Brunnenmeister.		
1	Rosenberg	Röhrmeister	Anton Rendschmidt	Rosenberg.
		F. Schiffs-Zimmermeister.		
1	Groß-Strehlitz	Schiffsbauer	Gottlieb Dullin	Ottmuth.
		G. Dach- und Schieferdecker.		
1	Ratibor	Schiefer- und Ziegeldecker	Eduard Nietsch	Ratibor.

Oppeln, den 9. März 1861.

(200) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 27sten v. M. in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt, daß die zu dem Königlichen Hüttenwerke Jedlitze, im Kreise Oppeln, gehörig gewesenen und unter Nr. 8, 9, 10, 11 und 2 im Hütteninventario eingetragenen Arbeiterfamilienhäuser, nachdem dieselben an Hüttenarbeiter, und zwar an den Aufgießer Ludwig Panczyk und die Walzarbeiter Johann Lück, Carl Viola und Franz Jonczyk und das fünfte dem Vorschmidt August Dziwior verkauft sind und nachdem die Zustimmung der Interessenten, der Gemeinden und des Kreistags erfolgt ist, aus dem fiscalischen Verbande des Hüttenwerks Jedlitze ausscheiden und daß die ersten vier Häuser mit einem Areal von 18 Morgen 139 □Ruthen dem Gemeinde-Verbande von Colonie Antonia, das von dem ꝛc. Dziwior ohne jegliches Land erworbene Haus aber dem Gemeinde-Verbande von Dorf Dembiohammer, im Kreise Oppeln, einverleibt werden.

Oppeln, den 7. März 1861.

(204) Bei der Nothwendigkeit, die im Laufe des Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken wieder in Stand zu setzen, werden die dazu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden mit Bezug auf das Schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767 und die Wege-Polizei-Ordnung vom 12ten Februar d. J. angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, der Räumung der Seitengräben und Nachpflanzungen der eingegangenen oder beschädigten Straßenbäume, sobald es die Witterung gestattet, unverzüglich vorzugehen.

Die landräthlichen Behörden haben die Ortsvorsteher hierbei genau zu beaufsichtigen, und nach Umständen die verpflichteten Grundbesitzer oder Gemeinden zur Erfüllung ihrer diesfälligen Verbindlichkeiten mit Strenge anzuhalten. Oppeln, den 10. März 1861.

(206) Die Regierungen der bei dem Gothaer Vertrage über die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden vom 15ten Juli 1851 betheiligten Staaten haben in dem Schlußprotocolle d. d. Eisenach den 29sten Juli 1858 sich zu gegenseitigen Mittheilungen darüber verpflichtet, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) befugt, oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

Nachdem die desfallsigen Erklärungen nunmehr von fast sämmtlichen Staats-Regierungen abgegeben worden sind, bringen wir die betreffende Zusammenstellung nachfolgend zur Kenntniß der Behörden und der Geistlichkeit unseres Verwaltungs-Bezirkes, mit Hinweis auf das Gesetz vom 13ten März 1854, welches dadurch in keiner Weise abgeändert wird. Oppeln, den 4. März 1861.

Zusammenstellung

derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 (Gesetz-Sammlung S. 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Eheconsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13ten März 1854 (Gesetz-Sammlung S. 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind competent zur Ausstellung der Eheconsense oder Trauscheine

1) im Königreich Baiern:

die Districts-Polizei-Behörden, nämlich:

a. in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken die Königliche Polizei-Direction zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magiſträte zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen,

ingleichen die Königlichen Land-Gerichte,

b. in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königlichen Land-Commissariate.

2) im Königreich Sachsen:

die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direction.

3) im Königreich Hannover:

die Obrigkeiten (unteren Verwaltungs-Behörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städte-Ordnung vom 24sten Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magiſträte, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspiels-Gerichte.

Die selbstständigen Städte des Königreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

1) der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hammeln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg;
2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;
3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf,

Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;
4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervörde;
5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen;
6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;
7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal.

4) im Königreich Württemberg:

die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadt-Direction zu Stuttgart.

5) im Kurfürstenthum Hessen:

die Regierungs-Commissionen, die Polizei-Directionen und die Landraths-Aemter.

6) im Großherzogthum Baden:

die Bezirks-Verwaltungs-Behörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter).

7) im Großherzogthum Hessen:

die Großherzoglichen Kreis-Aemter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathsconsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathsconsense durch die Großherzoglichen Kreis-Aemter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

8) im Großherzogthum Oldenburg:

1) im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
2) im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung.

9) im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

die Gemeinde-Vorstände.

10) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

a. in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistrate;
b. im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht;
c. in den Dominial-Ortschaften mit Einschluß der Dominial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter;
d. in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
e. in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Kloster-Aemter.

11) im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a. in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magisträte;
b. in den Dominial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter;
c. in den Großherzoglichen Cabinets-Gütern: das Großherzogliche Cabinets-Amt zu Neu-Strelitz;
d. in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare;
e. in den Kirchen-Oeconomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oeconomien;
f. im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg.

12) im Großherzogthum Luxemburg:

sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen.

13) im Herzogthum Braunschweig:

die Stadt-Magisträte und die Herzoglichen Kreis-Directionen.

14) im Herzogthum Nassau:

die Herzoglichen Aemter.

15) im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Actuariate, Stadträthe), deren Trauscheine jedoch, wie die Heimathsscheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen.

16) im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha:

1) im Herzogthum Gotha die Gemeinde-Vorstände;

2) im Herzogthum Koburg das Landraths-Amt zu Koburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magisträte zu Koburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg.

17) im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter, die Magisträte der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck, und die Bürgermeisterämter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Kranuichfeld.

18) im Herzogthum Anhalt-Bernburg:

die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Koswig.

19) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

die Gemeindebehörden sowohl in den Städten, wie in den ländlichen Gemeinden.

20) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

die Fürstlichen Landräthe.

21) im Fürstenthum Reuß älterer Linie:

für die Städte die Stadträthe; für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landes-Regierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Consistorium.

22) im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:

die Fürstliche Regierung zu Gera.

23) im Fürstenthum Waldeck:

die Fürstlichen Kreisräthe.

24) im Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

die Fürstliche Regierung.

25) im Fürstenthum Lippe:

1) in den Städten, sowie in dem Flecken Schwalenberg die Magisträte;
2) auf dem Lande die Aemter.

26) im Landgrafthum Hessen-Homburg:

die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte.

27) in der Freien Stadt Lübeck:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Canzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatscanzlei);
2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;
3) für die übrigen Landbezirke: das Landamt;
4) für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt.

28) in der Freien Stadt Frankfurt:

für die Stadt die Stadtcanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungs-Amt.

29) in der Freien Stadt Bremen:

der Polizei-Director der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen.

30) in der Freien Stadt Hamburg:

die Weddebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Gerstlande und das Amt Ritzebüttel.

(172) Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 1sten März 1861 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadelgewehr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. März 1861.

(173) Dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid ist unter dem 3ten März 1861 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. März 1861.

(181) Dem Civil-Ingenieur E. Semper in Görlitz ist unter dem 6ten März 1861 ein Patent

auf eine Wolltrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. März 1861.

(182) Dem Chemiker A. Frank zu Staßfurth ist unter dem 6ten März 1861 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsalzes aus Chlormagnesium + Chlorkalium zu unterstützen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. März 1861.

(187) Dem Kunst- und Handelsgärtner Anton Dennger zu Elbing ist unter dem 8ten März 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garten-Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. März 1861.

(188) Dem Hüttenschreiber R. Franke zu Kupferhammerhütte bei Hettstedt ist unter dem 8ten März 1861 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Blende Zink darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. März 1861.

(189) Dem Mechanikus E. Schmiedel zu Berlin ist unter dem 8ten März 1861 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. März 1861.

(193) Dem Ingenieur Emil Fleischhauer zu Eisenach ist unter dem 10ten März 1861 ein Patent

auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 16. März 1861.

(195) Dem Bauführer G. Koch und dem Zimmermeister H. Walsleben zu Frankfurt a. O. ist unter dem 11ten März 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum gleichmäßigen Aufziehen der Klappen an Zugbrücken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 16. März 1861.

(196) Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister der Oberschlesischen Eisenbahn, Sammann, zu Breslau, ist unter dem 11ten März 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Controliren der Fahrzeit der Eisenbahnzüge,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 16. März 1861.

(201) Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Glasermeister Carl Hildebrand in Patschkau, für die Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt;
2) der Kaufmann Albert Hocke in Ottmachau, für die Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld;
3) der Kaufmann Moritz Rother in Beuthen O. S., für den Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein, und
4) der Kaufmann Alexander Krömer in Lublinitz, für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Dagegen haben die Agenturen niedergelegt:

1) der A. Stehr in Patschkau, der Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Frankfurt;

2) der Kaufmann August Karker in Ottmachau, der Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, und

3) der Kaufmann Moritz Orzegow in Lublinitz, der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 16. März 1861.

(202) Der Hauptmann a. D. Schimmelpfennig in Mittel-Lagiewnik des Kreises Beuthen O. S., ist als Agent für die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätigt worden, dagegen hat der pensionirte Garnison-Lehrer Friedrich Gotthold Kunze in Ratibor, die Agentur-Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg niedergelegt.

Oppeln, den 16. März 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(183) **Lectionsplan**

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena.

Sommersemester 1861.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Sommersemester am 15ten April c. und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre I. Theil; Director Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 10) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 11) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12) Innere Krankheiten der Haussäugethiere. Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst forstwirthschaftlichen Excursionen; academischer Forstmeister Wiese. 14) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, academischer Gärtner Jarnack. 15) Organische Experimental-Chemie; 16) Uebungen im chemischen Laboratorium; 17) Physik; 18) Bodenkunde. Professor Dr. Trommer. 19) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 20) Pflanzengeographie; 21) Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 22) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftliche Bauconstructions-Lehre; 24) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, academischer Baumeister Müller. 25) Düngerlehre; 26) Analytische Chemie und 27) Repetitorium über organische Chemie, Dr. Heiden.

Eldena, im Februar 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

Dr. E. Baumstark.

(185) Um das Spaarcassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfscasse grundgesetzlich einen Theil ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Spaarer, welche

1) den in §. 21 des Hilfscassen-Statuts vom 24sten Mai 1853 und in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23sten Februar 1857 bezeichneten Standeskategorieen angehören, — welche ferner

2) ihr Spaarcassen-Conto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Capital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich

3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß ist im Laufe des vorigen Jahres die entsprechende Quote des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 18$^{58}/_{59}$ zur Vertheilung gekommen; es sind 3,163 Spaarer, darunter 437 Handwerker, 84 Fabrik- ꝛc. Arbeiter, 250 Tagearbeiter, 1887 Dienstboten, 475 Invaliden, Unterbeamte ꝛc., welche bei 55 verschiedenen Spaarcassen mit einem Einlagecapital von überhaupt 390,765 Thlr. concurrirten, mit 1$^{1}/_{9}$ Procent dieses ihres Einlagecapitals prämiirt; der hiezu erforderliche Betrag von 4,341 Thlr. 25 Sgr. ist den betreffenden Spaarcassen-Verwaltungen zugestellt und dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von 1$^{1}/_{9}$ Procent seiner Einlage auf seinem Conto gutgeschrieben worden.

Indem wir die erfolgte Prämienvertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Spaaren anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur siebenten, nämlich zu der Vertheilung des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 18$^{59}/_{60}$ geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Spaarcas-

sen-Interessenten, welche nach Maaßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungs-Reglements vom 22sten October 1854 §. 3, 4, und der ebenso veröffentlichten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23sten Februar 1857 einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiermit auf, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 15ten April d. J. bei derjenigen Spaarcasse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Spaarcasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden. Breslau, am 27. Februar 1861.

Direction der Provinzial-Hilfscasse von Schlesien.

(186) **Uebersicht**

des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien pro ultimo 1860.

I. Activa.

1) Cassen-Bestand:				
a. geprägtes Geld, Cassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Cassenscheine	161,373 Thlr.	23 Sgr.	2 Pf.;
b. Provinzial-Obligationen und andere Effecten	477,000 „	— „	— „
2) Forderungen:			
a. Darlehne			
1) an Private	475,411 „	24 „	— „
2) Kreis-Corporationen und Gemeinden	198,656 „	— „	— „
3) Deichverbände	974,682 „	15 „	— „
b. Rückständige Zinsen oder Darlehne ꝛc. ꝛc.	11,932 „	11 „	1 „
c. Vorschüsse	106,840 „	— „	3 „
Summa Activa	2,405,896 Thlr.	13 Sgr.	6 Pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	1,287,725 Thlr.	— Sgr.	— Pf.;
2) Darlehns-Cassenscheine	500,000 „	— „	— „
3) Vorschüsse	28,000 „	— „	— „
4) Ausgabe-Reste:			
a. Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Cassenscheine	37,048 „	9 „	9 „
b. Verwaltungskosten	73 „	13 „	11 „
Summa Passiva	1,852,846 Thlr.	23 Sgr.	8 Pf.
Bleiben Activa	553,049 Thlr.	19 Sgr.	10 Pf.

Breslau, den 28. Februar 1861.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

(gez.) Freiherr von Gaffron. Kracker von Schwartzenfeld. Freiherr von Schuckmann. Frank. von Götz.

(191) Die dritte Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für das Jahr 1861 beginnt **am 8ten April d. J.** Gleiwitz, den 7. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(203) Bestätigt: der unbesoldete Rathmann Lannua zu Tost in gleicher Eigenschaft auf anderweite sechs Jahre, der Kaufmann Kurka daselbst, der Zimmermeister Poppe und der Bäckermeister Weber zu Lublinitz als unbesoldete Rathmänner auf die Dauer von sechs Jahren — der Adjuvant Modler als Schullehrer zu Myslowitz. Concessionirt: der Barbier Grützner zu Patschkau als Heildiener.

Der Pfarrer Edler in Bujakow ist zum Schulen-Inspector des Beuthener Kreises II. Antheils ernannt — und der Feldmesser Gäbler zu Neisse als solcher vereidet worden.

Des Königs Majestät haben dem Rector Kabierski zu Neisse das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Regierungs-Assessor von König ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14. Oppeln, den 28. März 1861.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

(214) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptcasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten October d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten April d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$% bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten September bis zum 1sten October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15ten September v. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15ten September v. J. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen Communalcassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15. März 1861.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(210) Bei der hiesigen Forst-Casse ist guter, keimfähiger, abgeflügelter Kiefern-Saamen aus dem Jahre $18^{59}/_{60}$ an Communen oder Privatwaldbesitzer zum Selbstbedarf zum Preise von 13 Sgr. pro Pfd. in kleinen Quantitäten zu haben.

Käufer mögen sich, unter gleichzeitiger Einsendung des Geldbetrages, an die hiesige Forst-Casse wenden, und die genaue Adresse des Empfangsortes, unter Bezeichnung des Bahnhofes oder der Poststation, angeben. Oppeln, den 18. März 1861.

(212) In unserer durch das Amtsblatt pro 1848 Seite 36 publicirten Verordnung vom 28sten Januar 1848, die Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs betreffend, sind unter der Rubr. 1. Nro. 2,

welche wörtlich anfängt:

Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit, u. s. w.

auch „grobe Holzwaaren" als solche Gegenstände bezeichnet, welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen. Zur gleichmäßigen Beurtheilung der Frage, welche Artikel zu der „groben" Holzwaaren zu rechnen sind und als solche auf den Wochenmärkten zum Verkauf zugelassen werden dürfen, wird hiermit bestimmt:

daß zu den groben Holzwaaren niemals Tischlerarbeiten, namentlich nicht Tische und Stühle, jedoch mit Ausnahme von rohen Schemmeln,

zu zählen sind, daher auch andere Tischlerarbeiten, als die ebengedachten rohen Schemmel, bei dem Wochenmarktsverkehr nicht zugelassen werden dürfen.

Ungeachtet dieser Ausschließung der Tischlerwaaren vom allgemeinen Wochenmarktsverkehr verbleibt es jedoch bei der in unsrer Amtsblattbekanntmachung vom 27sten September 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 285) getroffenen Anordnung, daß Handwerkerwaaren — also auch Tischlerwaaren — da von Bewohnern des Marktortes auf den Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen, wo bereits observanzmäßig ein derartiger Wochenmarktsverkehr früher stattgefunden hat.

Oppeln, den 18. März 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(209) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten December v. J., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waarenkontrole im Binnenlande (§§. 93—97 der Zollordnung), unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung im §. 90, in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird:

1) für Wein in den Distrikten Luxemburg und Grevenmacher, und
2) für Kaffee in den Distrikten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Breslau, den 18. März 1861. Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(211) **Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.**

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Januar 1861 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren, als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten August 1861, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten August 1861 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848, resp. 22sten November 1858 und resp. vom 11ten Mai 1849 (G. S. 1849 S. 77, resp. G. S. 1858 S. 584 und resp. G. S. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden. Breslau, am 15. März 1861.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(213) Bestätigt: der Gasthofbesitzer Kranck zu Creutzburg und der Rittmeister a. D. von Rheinbaben zu Nicolai als unbesoldete Rathmänner, der Hausbesitzer Volkmer zu Grottkau als unbesoldeter Rathsherr und der seitherige Rathsherr Kuschel daselbst wiederum als solcher, sämmtlich auf die Dauer von sechs Jahren.

In Stelle des ausgeschiedenen Kreisthierarztes Simon zu Ratibor ist der Kreisthierarzt Schwaneberger aus Nimptsch nach Ratibor versetzt worden. Oppeln, den 23. März 1861.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15. Oppeln, den 4. April 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(194) Nr. 9 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5329. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, imgleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückengeldes.

Nr. 5330. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21sten Januar 1861.

Nr. 5331. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pförten und Culm nach Sommerfeld im Kreise Crossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 5332. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut, der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Actien-Gesellschaft zu Stolberg am Harz" errichteten und daselbst domicilirten Actien-Gesellschaft. Vom 11ten Februar 1861.

Nr. 5333. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Februar 1861, betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte; und

Nr. 5334. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Februar 1861, betreffend die Erweiterung der Artikel 4 und 16 der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{12ten August}}{\text{23sten September}}$ 1840. Vom 26sten Februar 1861.

(208) Nr. 10 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5335. Das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11ten März 1861.

Nr. 5336. Die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11ten März 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12ten März 1861.

Nr. 5337. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kolberg nach Judenhagen und von Kolberg nach Schivelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schivelbein.

Nr. 5338. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern III. Emission. Vom 28sten Januar 1861; und

Nr. 5339. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 28sten Januar 1861.

(222) Nr. 11 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5340. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistereigrenze bei Ondenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen.

Nr. 5341. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten März 1861, betreffend die Abänderung des §. 91 des revidirten Reglements für die westfälische Provinzial-Feuer-Societät, vom 26sten September 1859, und

Nr. 5342. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1861, betreffend die Kündigung der von der vor-

maligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25sten Juni 1851 emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler, behufs der Conventirung in vier einhalbprozentige.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

(223) In Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thaler.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29sten März 1859 (Nr. 7512), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 18ten Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse, nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 21. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(gez.) Lehnert.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(228) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25sten Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1sten Juli d. J. ab von 5 Procent auf $4\frac{1}{2}$ Procent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1sten Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15ten Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der **Hauptcasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn**, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die $4\frac{1}{2}$procentigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptcasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15ten Mai d. J. bei der gedachten Casse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Capitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1sten Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der **Haupt-Seehandlungscasse** hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(216) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 18ten d. M. den Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. Oppeln, den 23. März 1861.

(217) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 11ten März d. J. in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt, daß das Seitens des Königlichen Fiscus an den Mühlenbesitzer F. Adametz zu Kukelsmühle bei Cosel veräußerte, vormals zum Malapaner Hüttenwerke gehörige Gewehr-Fabrik-Etablissement zu Kraschcow mit einer Gesammtfläche von 89 Morgen $1\frac{1}{3}$ □Ruthen Flächeninhalt mit Zustimmung der Interessenten aus dem fiscalischen Verbande ausscheide und dem Dorfgemeinde-Verbande von Kraschcow einverleibt werde.
Oppeln, den 19. März 1861.

(218) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 14ten März d. J. in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt, daß das Seitens des Königlichen Domainen-Fiscus zufolge Contracts vom 4ten September 1860 an den Müller Mathes Lazy zu Krzanowitz veräußerte, zu den Ländereien des Domainen-Vorwerks Czarnowanz bisher gehörig gewesene Grundstück von 1 Morgen 125 □Ruthen Flächeninhalt mit Zustimmung der Interessenten aus dem fiscalischen Verbande ausscheide und dem Dorfgemeinde-Verbande von Krzanowitz einverleibt werde.
Oppeln, den 19. März 1861.

(226) Wir setzen das Publicum in Kenntniß, daß das Nummer-Verzeichniß der stattgefundenen Verloosung der Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$procentigen Staats-Anleihen, aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., unserem Amtsblatte, Stück 14 pro 1861 beigefügt ist, und in den landräthlichen und magistratualischen Bureaus, sowie in allen öffentlichen Cassen zur Einsicht ausgelegt wird.
Oppeln, den 25. März 1861.

(207) Dem Fabrikanten Ernst Breul zu Hannover ist unter dem 15ten März 1861 ein Patent
auf eine Maschine zum Spinnen von Kautabak, soweit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 23. März 1861.

(229) Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:
1) der Kaufmann Gustav Müller in Constadt, für die Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld;
2) der Fabrikbesitzer August Epperlein zu Nicolai, für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, und
3) der Kaufmann Ferdinand Blaschke zu Neisse für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt:
1) der Privat-Secretair Franz Chartier in Ober-Glogau, der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;
2) der Kaufmann Adolph May in Ujest, der Magdeburger Vieh-Versicherungs-, und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, „Germania“ in Berlin;
3) der Kaufmann Julius Hampel in Neisse, der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, und
4) der Kaufmann Adolph Horzella zu Nicolai, der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 1. April 1861.

(230) Als Agenten sind ferner landespolizeilich bestätigt worden:
1) der Kaufmann Heinrich Hoffmann in Sohrau, für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig, und
2) der Commissionair Carl Pleßner in Beuthen O. S. für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London.

Der Privat-Secretair Franz Chartier in Ober-Glogau, hat die Agentur-Geschäfte der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, „Union“ niedergelegt.
Oppeln, den 1. April 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(225) Die zweite Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für das Geschäftsjahr 1861 beginnt

am 29sten April c. Oppeln, den 23. März 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(219) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittels Allerh. Ordre vom 2ten d. Mts. auf den von dem Evangel. Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen 2c. 2c. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag den bisherigen Ephoral-Adjuncten, Oberpfarrer Reck zu Zibelle zum Superintendenten der Diöcese Rothenburg II. zu ernennen geruht haben und, daß demselben unter dem 9ten d. Mts. die diesfällige Bestellung ertheilt worden ist.

Breslau, den 16. März 1861.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(224) Ernannt wurden:

der Unteroffizier Riegel zum Grenz-Aufseher in Groß-Boreck, der Sergeant Rauke zum Grenz-Aufseher in Wichrau, der Schutzmann Ludwig zum Grenz-Aufseher in Deutsch-Rasselwitz.

(227) Der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat dem Kreis-Thierarzte Mersiva zu Leobschütz in Anerkennung seiner langjährigen und erfolgreichen Bemühungen um Förderung der Pferdezucht die in Silber ausgeprägte Gestüt-Medaille verliehen.

Gestorben: der Königliche Baurath Rampoldt zu Oppeln — der Kgl. Kreis-Baumeister Frick zu Lublinitz, und der katholische Schuladjuvant Sommer zu Starrwitz bei Ottmachau.

Oppeln, den 30. März 1861.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 16.

(236) **Concession**

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die
Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft **Providentia** in Frankfurt a. M.

Der unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4ten November 1856 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuersgefahr:

a. in Bezug auf Mobilien,
b. in Bezug auf solche Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocal und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preußischen Geschäfts-Niederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. der erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

7) Zu §. 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eröffnet werden.

8) Zu §. 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preußischen Regierung erfolgen.

9) Zu §. 10. Die Providentia ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreich Preußen eine Caution im Betrage von Fünf Procent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Actien-Capital, also im Betrage von Viermalhunderttausend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 Procent auf das begebene Actien-Capital bewirkt sein wird. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Prioritäten verwendet werden.

10) Zu §. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder an eine Klasse der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preußischen Regierung zu bezeichnende Preußische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preußischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eine andere Preußische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im dritten Alinea dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.

11) Zu §. 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a. Durch Beleihung oder Ankauf Deutscher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Actien oder anderer sicher fundirter Papiere.

b. Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer Staats- oder vom Preußischen Staate garantirter Papiere.

c. Durch Discontiren von sicheren Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechsel-Verpflichtete garantirt sind und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

d. Durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebens-Versicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Policen nicht übersteigen dürfen.

12) Zu §. 43. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Actionairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm-Actien zu je 1000 Gulden besitzen, verlangt wird.

13) Zu §. 44. In Zukunft darf kein Actionair mehr als 50 — Fünfzig — nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitz belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben.

Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

14) Zu §. 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a. Die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom Ein und Dreißigsten December. Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbs resp. der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.

b. Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen ꝛc. werden jährlich mindestens zehn Procent abgeschrieben.

Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

c. Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Versicherungs-Policen ist als Passivum in Rechnung zu stellen.

d. Von dem etwaigen Einrichtungs-Kosten-Conto müssen jährlich mindestens zehn Procent abgesetzt werden.

15) Zu §. 55.

a. Die Reserve für unregulirte Schäden muß mindestens die Summe der angemeldeten, noch nicht regulirten Schäden erreichen.

b. Als Prämien-Reserve muß der Antheil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen.

c. Zinsen und Dividenden dürfen nicht eher an die Actionaire gezahlt werden, als bis sämmtliche Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds erfüllt sind.

Berlin, den 6. November 1860.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf v. Schwerin.

Statuten

der PROVIDENTIA, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

genehmigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4ten November 1856.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet unter der Firma

Providentia; Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

mit den Rechten einer juristischen Person.

§. 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§. 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senates wieder aufgegeben werden.

§. 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§. 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr contrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direction, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessions-Ertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach §. 56 früher eintritt. — Nach Ablauf des 49sten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staats-Regierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grund-Capital. Actien. Rechtsverhältnisse der Actionaire.

§. 6. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Ver-

einswährung, vertheilt in zwanzig Tausend Actien, zu je Fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Actien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§. 7. Die Actien werden mit den Facsimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen und von einem Directions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Actien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§. 8. Das Actienrecht ist, den Fall des §. 12 ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Actie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Actie wieder in Eine Hand zu bringen.

§. 9. Actien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungsrathe geeignet befunden worden sind.

§. 10. Die Besitzer von Namen-Actien haben für jede Actie vorerst nur 10 Prozent baar in die Gesellschafts-Casse einzuzahlen. Für den Rest des Actien-Betrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungsrathes,

a. durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Sola-Wechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind; oder

b. durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungsrath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 Prozent unter dem Tagescourse angenommen werden. Der Verwaltungsrath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§. 11. Der Eintrag einer cedirten Actie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungsrathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Actien-Documente beurkundet. Der erste Eintrag einer Actie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comité's der Gründer.

§. 12. Die auf den Inhaber lautenden Actien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertel-Actien, eine jede von Fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A. B. C. D. zu bezeichnen sind.

§. 13. Umwandlungen von Namen-Actien in Inhaber-Actien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungsrathes festgesetzt.

§. 14. Die Besitzer der Namen-Actien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Actienbetrag oder Theile davon vier Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungsrathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschafts-Casse abzuführen. Die Befugniß des Verwaltungsrathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den §. 28 bestimmt.

§. 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Actionair ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Actionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Actie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionairs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§. 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Actie, welcher mit Sola-Wechseln Sicherheit geleistet hat und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben binnen sechs Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Actie auf einen andern Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Actionair in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notarisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungsrath b[e-]

rechtigt, die Ersetzung der Sola-Wechsel durch Versatz von Werthpapieren zu verlangen. Wird der Versatz nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungsrath die betreffende Actie an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Actie wird dem Käufer eine neue Actie von dem Verwaltungsrath ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Actionairs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet. Ergiebt sich bei diesem Verkaufe ein Ausfall, so dienen die Sola-Wechsel des entäußerten Actionairs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§. 17. Die Wechsel- und Versatzpapiere der Namen-Actionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere einem Directions-Mitgliede anvertraut ist.

§. 18. Jeder auswärtige Namen-Actionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Sola-Wechsel domizilirt ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatar des betreffenden Actionairs.

§. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder eine Klasse der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungs-Rathes erfolgen alle Mittheilungen an die Actionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Cölnischen Zeitung.

§. 20. Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Actie. Jeder Actionair ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

III. Verwaltungs-Rath.

§. 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Der Verwaltungs-Rath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Actien werden nach Vorschrift des §. 17 hinterlegt.

§. 22. Der Verwaltungsrath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungsrath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Actionaire den Verwaltungsrath.

§. 23. Wird eine Verwaltungsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Ersatze von der General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§. 24. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungsraths haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Giltigkeit einer Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§. 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungsrathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder über-

wachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Directoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungsrath beschließt und setzt fest die Instruction der Directoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§. 27. Der Verwaltungsrath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Directorial-Functionen übertragen.

§. 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Capitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungsrath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien 10% des Betrages ihrer Actien gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Versatzes erheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50% erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§. 29. Die Erlasse des Verwaltungsraths müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Directions-Mitgliede gegengezeichnet sein.

§. 30. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4% des eingezahlten Capitals übersteigt, 5% zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direction.

§. 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Director und einer entsprechenden Anzahl von Directoren oder Directorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§. 32. Die Ernennung der Directoren geschieht durch den Verwaltungsrath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von ⅔ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen. Die Directoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Director hat eine Dienst-Caution zu leisten.

§. 33. Der Gesammt-Direction oder einzelnen Directoren und Directorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungsrathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratification contractlich bewilligt werden.

§. 34. Der General-Director, sowie die übrigen Directoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungsraths bei.

§. 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direction anvertraut. Sie führt dieselben in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungsrathe erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§. 36. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer giltigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Directoren erforderlich.

§. 37. Die Direction faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungsrathes appelliren.

§. 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane oder den Verordnungen des Verwaltungsrathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§. 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direction die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen.

§. 40. Die Direction ernennt und entläßt das untere Geschäftspersonal nach Maßgabe der ihr

von dem Verwaltungsrathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direction ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungsraths alsbald einzuholen.

§. 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Directors ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

§. 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsraths hat das Recht, den Directorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§. 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungsraths zusammentreten. Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungsrath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Comité der Gründer berufen.

§. 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die Eigenthümer von fünf ganzen Actien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Actien zu einer Stimme. Vier Viertel-Actien gelten hierbei für eine Actie. Abwesende Namen-Actionaire können sich nur durch anwesende Actionaire vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§. 45. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungsrathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Actionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Actien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 46. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§. 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nicht erschienenen Actionaire verbindlich.

§. 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit ³/₄ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Giltigkeit, wenn ihnen die Staats-Genehmigung ertheilt wird.

§. 49. Der Verwaltungsrath erstattet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahres-Abschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§. 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsraths werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionaire nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungsrath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungsraths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§. 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§. 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31sten Dezember abgeschlossen.

§. 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch 3 Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General-

Versammlung aus den stimmberechtigten Actionairen ernannt. Mitglieder des Verwaltungsraths oder der Direction können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§. 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungsrathe zu verlangen. Der Verwaltungsrath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§. 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risico steht dem Verwaltungsrathe zu. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst 4% auf das eingezahlte Capital vergütet, zu welchem Ende den Actien Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinscoupon lautet. Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Tantième verbleibenden Reste wird wenigstens ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und in so weit derselbe den Betrag von 5% des ausgegebenen Nominal-Actien-Capitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungsrath oder von einem Drittheil der Actien bei dem Verwaltungsrath gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens ¾ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgiltig entschieden. Die nämliche General-Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß aus 9 Actionairen, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungsraths sein müssen.

§. 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risico fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§. 58. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Actien-Beträge, soweit es nöthig ist, von den Namen-Actionairen zu verlangen.

§. 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungsraths.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger. M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Ladenburg. Jac. Rigaud. Albert Varrentrapp.

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck
aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. Nr. 81.
Donnerstag den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatt Nr. 138 vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia sind mit Genehmigung hohen Senats dahin abgeändert worden, daß in §. 5, Abschnitt 1, Zeile 6 nach den Worten „in so weit nicht etwa" die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder" eingeschaltet worden sind. Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858. Stadt-Canzlei.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16. Oppeln, den 11. April 1861.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.

(232) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahr. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thaler zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31sten März 1859 (Nr. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 6ten Juli d. J. bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Bethmann-Hollweg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(244) Wir bringen hierdurch eine vergleichende Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß, aus welcher für die Jahre 1859 und 1860 der Post-Verkehr im hiesigen Regierungsbezirke erhellt und welche einen werthvollen Nachweis für die Zunahme des Verkehrs bei den meisten und wichtigsten Postanstalten desselben liefert. Oppeln, den 6. April 1861.

I. Post-Verkehr, alle Postanstalten des Bezirks umfassend.

	1859.	1860.	
A. Briefpostgegenstände			
a. im Inlande (angekommen)			
1) gewöhnliche leere Briefe,			
frankirte	1,252,554	1,357,252	Stück,
unfrankirte	1,252,901	1,313,819	„
2) recommandirte Briefpostgegenstände	37,791	35,282	„
3) Briefe mit Insinuations-Documenten	11,193	5,954	„
4) Briefe mit Waarenproben oder Mustern	3,926	3,926	„
5) Sendungen unter Band	245,427	244,543	„
6) portofreie Briefpostgegenstände im Allgemeinen....	1,368,487	1,565,291	„
überhaupt	4,172,279	4,526,067	Stück.
b. vom Auslande:			
Briefpostgegenstände überhaupt	157,664	208,182	„

	1859.	1860.	
c. nach dem Auslande:			
Briefpostgegenstände überhaupt	95,589	89,479	Stück,
B. Packetsendungen ohne declarirten Werth			
a. Inland (angekommen) portopflichtige	367,237	387,283	=
portofreie	88,179	80,925	=
Das Gesammtgewicht hat betragen			
von den portopflichtigen	2,666,287	2,820,467	Pfund,
von den portofreien... ..	342,381	276,523	Pfund,
b. vom Auslande:			
Packete	7,800	9,945	Stück,
Gewicht derselben	54,418	57,291	Pfund,
c. nach dem Auslande:			
Packete	4,316	5,655	Stück,
Gewicht derselben	18,889	29,614	Pfund.
C. Briefe und Packete mit declarirtem Werthe			
a. Inland (angekommen) portopflichtige	181,935	193,388	Stück,
portofreie	38,012	35,789	Stück.
Der Gesammtwerth der Brief= und Packetsendungen mit declarirtem Werthe hat betragen			
der portopflichtigen	23,323,547	19,605,612	Thaler,
der portofreien	19,602,414	19,286,878	Thaler.
b. vom Auslande:			
Stückzahl	8,827	13,078	Stück,
Werth	1,212,770	1,833,052	Thaler,
c. nach dem Auslande:			
Stückzahl	15,990	17,160	Stück,
Werth	1,334,060	1,840,709	Thaler.
D. Briefe und Packete mit Post=Vorschüssen			
a. Inland (angekommen)			
Stückzahl	48,360	49,179	Stück,
Summarischer Betrag der geleisteten Vorschüsse	74,694	71,136	Thaler;
b. vom Auslande:			
Stückzahl	702	1,222	Stück,
Summarischer Betrag der geleisteten Vorschüsse	3,380	4,368	Thaler;
c. nach dem Auslande:			
Stückzahl	104	156	Stück,
Summarischer Betrag der geleisteten Vorschüsse	104	169	Thaler.
E. Briefe mit baaren Einzahlungen			
a. Inland (angekommen)			
gebührenpflichtige ...	77,938	83,473	Stück,
gebührenfreie ...	3,218	3,300	=
	81,156	86,773	Stück.
Der summarische Betrag der geleisteten Baarzahlungen war:			
bei den gebührenpflichtigen ...	308,763	302,874	Thaler,
bei den gebührenfreien ...	47,974	48,991	=
	356,737	351,865	Thaler.
b. vom Auslande:			
Stückzahl	143	182	Stück,
Betrag der Baarzahlung	1,430	858	Thaler,
c. nach dem Auslande:			
Stückzahl	637	858	Stück,

	1859.	1860.	
Betrag der Baarzahlung	4017	4498	Thaler.
F. Mit den Posten sind abgereist	60,438	45,293	Personen.
G. Die Zahl der debitirten politischen Zeitungen hat betragen	12,764	13,816	Exemplare.
II. Verkehr bei einzelnen Post-Anstalten des Bezirks.			
1) bei dem Post-Amte in Gleiwitz (angekommen):			
a. Briefgegenstände im Allgemeinen	280,620	286,962	Stück,
b. Packete ohne declarirten Werth	25,961	23,452	=
c. Briefe und Packete mit declarirtem Werthe ...	18,330	20,189	=
d. Gesammtwerth der Sendungen ad c.	14,430,780	13,180,336	Thaler;
2) bei dem Post-Amte in Neisse (angekommen):			
a. Briefgegenstände im Allgemeinen	227,990	298,597	Stück,
b. Packete ohne declarirten Werth	49,218	50,388	=
c. Briefe und Packete mit declarirtem Werthe	29,744	29,522	=
d. Gesammtwerth der Sendungen ad c.	2,841,059	2,140,632	Thaler;
3) bei dem Post-Amte in Ratibor (angekom.):			
a. Briefpostgegenstände im Allgemeinen	200,785	261,742	Stück,
b. Packete ohne declarirten Werth	27,859	30,524	=
c. Briefe und Packete mit declarirtem Werthe	18,018	20,358	=
d. Gesammtwerth der Sendungen ad c.	1,928,212	3,130,023	Thaler;
4) bei dem Post-Amte in Beuthen (angek.):			
a. Briefgegenstände im Allgemeinen	182,571	257,946	Stück,
b. Packete ohne declarirten Werth	15,275	18,577	=
c. Briefe und Packete mit declarirtem Werthe	7,769	8,385	=
d. Gesammtwerth der Sendungen ad. c.	1,052,288	932,971	Thaler;
5) bei dem Post-Amte in Oppeln (angek.):			
a. Briefpostgegenstände im Allgemeinen	237,679	268,645	Stück,
b. Packete ohne declarirten Werth	32,240	34,047	=
c. Briefe und Packete mit declarirtem Werthe	20,982	21,658	=
d. Gesammmtwerth der Sendungen ad c.	4,427,735	4,501,341	Thaler;
6) bei der Post-Expedition in Kattowitz (angek.):			
a. Briefpostgegenstände im Allgemeinen	118,980	148,356	Stück,
b. Packete ohne declarirten Werth	10,387	13,624	=
c. Briefe und Packete mit declarirtem Werthe	2,873	4,892	=
d. Gesammtwerth der Sendungen ad c.	732,498	1,587,794	Thaler;
7) bei der Post-Expedition in Myslowitz (angek.):			
a. Briefpostgegenstände im Allgemeinen	121,134	136,097	Stück,
b. Packete ohne declarirten Werth	10,361	11,661	=
c. Briefe und Packete mit declarirtem Werthe	5,252	6,396	=
d. Gesammtwerth der Sendungen ad c.	1,603,325	1,875,588	Thaler;
8) bei der Post-Expedition in Zabrze (angek.):			
a. Briefpostgegenstände im Allgemeinen	68,055	62,179	Stück,
b. Packete ohne declarirten Werth	3,809	3,965	=
c. Briefe und Packete mit declarirtem Werthe	1,781	1,716	=
d. Gesammtwerth der Sendungen ad c.	343,759	197,028	Thaler.

(238) Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann Paul Oswald Reimann in Breslau, für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“,
2) der Kaufmann Gustav Müller in Constadt, für die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, und
3) der Commissionair August Wosch in Neustadt O. S., für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Dagegen hat der Brau- und Brennereibesitzer Salomon Ferdinand Schott in Neustadt O. S.

die Agentur-Geschäfte der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.
Oppeln, den 7. April 1861.

Personal-Chronik.

(237) Bestätigt: die Vocation für die katholischen Lehrer Julius Wolf zu Ober-Jeutritz, Kreis Neisse, und Johann Gawol zu Nieder-Sodow, Kreis Lubliniz.

Dem Domainen-Pächter Gerstenberg zu Sacrau ist der Character „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

(231) Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: der Intendantur-Assessor Bergmann zum Intendantur-Rath,
der Zahlmeister-Aspirant und Registratur-Applicant, Sergeant Nickisch, zum Intendantur-Registratur-Assistenten.

Verliehen: dem Proviantmeister Rosemann zu Breslau der Charakter als Rechnungs-Rath.

Versetzt: der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector, Major a. D. Breithaupt, von Glaß nach Graudenz,
der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Adam von Berlin nach Glatz.

Pensionirt: der Garnison-Verwaltungs-Controlleur Schimmel zu Silberberg vom 1sten Mai d. J. ab, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Classe, und
der Casernen-Inspector Kühn zu Breslau vom 1sten März c. ab.

(233) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat März 1861.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: die Auscultatoren Gustav Stiegert und Gustav Friedrich Sengelin zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Stockmann in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts Breslau, und die Gerichts-Assessoren Paul Wachler und Oscar Urban, sowie der Referendarius Robert Glatzel und der Auscultator Dr. Landau aus dem Appellationsgerichts-Departement Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Referendarius Friedrich Rixdorf Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Creutzburg.

Versetzt: der Canzlist Hennig an das Kreisgericht Oppeln.
Gestorben: der Rechts-Anwalt und Notarius Fülle.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

Gestorben: der Staats-Anwalt v. Windheim.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Lubliniz.

Pensionirt: der Bote und Executor Schwede.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse.

Pensionirt: der Gefangenwärter Ignatz Bartsch.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Gestorben: der Kreisgerichts-Rath und Gerichts-Commissarius Hofrichter zu Kupp.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Versetzt: der Kreis-Richter Zenthöfer von Nicolai an das Kreisgericht Rybnik.
Ausgeschieden: der Staats-Anwalt Rätzell zufolge seiner Ernennung zum Rechts-Anwalt und Notar beim Stadtgerichte zu Berlin.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Rybnik.

Gestorben: der Botenmeister Höflich.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten der „Providentia", Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17. Oppeln, den 18. April 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(248) Nr. 12 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5343. Das Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Post-Portotaxe. Vom 21sten März 1861.

Nr. 5344. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten März 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Obornik.

Nr. 5345. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Nuhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon. Vom 18ten März 1861; und

Nr. 5346. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18ten März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domicilirten Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Actienverein“ und Bestätigung ihres Statuts betreffend. Vom 27sten März 1861.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(228) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25sten Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1sten Juli d. J. ab von 5 Procent auf 4½ Procent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1sten Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15ten Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der **Hauptcasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn**, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½procentigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung.“

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptcasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15ten Mai d. J. bei der gedachten Casse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Capitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1sten Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der **Haupt-Seehandlungscasse** hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Günther. Löwe.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

(247) Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22sten April in Ratibor,
" 23sten " " Leobschütz,
" 25sten " " Creutzburg,
" 27sten " " Namslau,
" 29sten " " Poln.-Wartenberg,
" 2ten Mai " Brieg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue, rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(250) Dem Schullehrer Stadek in Warschowitz, im Kreise Pleß, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Warschowitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. Oppeln, den 7. April 1861.

(251) Dem Erbschulzen Rinke zu Ranisch, im Falkenberger Kreise, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, den Eingesessenen der Gemeinde Ranisch, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und gebührenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 7. April 1861.

(255) Wir setzen das Publicum im Verfolg der im Amtsblatt vom vorigen Jahre Stück 28 pag. 179 abgedruckten Bekanntmachung vom 27sten Juni 1860 fernerweit in Kenntniß:

1) daß vom 1sten März dieses Jahres an die nach der Bekanntmachung vom 4ten Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten August 1847“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassenanweisungen zu einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Cassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;
2) daß dagegen die gedachten älteren Cassen-Anweisungen noch bis einschließlich den 31sten Mai dieses Jahres bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Casse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1sten November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten April 1859“ ausgegebene umgetauscht werden können;
3) daß aber mit dem Eintritte des 1sten Juni dieses Jahres alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten August 1847“ ausgegebene Großherzoglich Sächsische Cassenanweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden, und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Oppeln, den 5. April 1861.

(256) In Verfolg der Bekanntmachung vom 26sten März v. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre 1860 — 99 Lehrerstellen und 29 Adjuvantenstellen Gehaltsverbesserungen erfahren, welche

bei den Ersteren	2167	Thlr. 8	Sgr. 11	Pf.,
bei den Letzteren	435	" —	" —	"
im Ganzen	2602	Thlr. 8	Sgr. 11	Pf.,

betragen haben.

Diese Gehaltsverbesserungen werden von den Dominien und Gemeinden aufgebracht, welche in einzelnen Fällen auch noch Zuschüsse an Naturalien (Getreide und Holz) gewährt haben.

Oppeln, den 30. März 1861.

(252) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 25sten März 1860 ertheilte Patent auf eine Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel ist aufgehoben. Oppeln, den 13. April 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(249)

Reglement,

betreffend die Prämiirung von Dienstboten aus der schlesischen Provinzial-Hilfs-Casse.

Nach §. 20 des Statuts der Provinzial-Hilfscasse für Schlesien vom 24sten Mai 1853 und nach dem Königlichen Erlasse vom 23sten Februar 1857 ist der Provinzialversammlung gestattet, einen Theil des jährlichen Zinsgewinnes der Hilfscasse zu öffentlichen Zwecken, darunter insbesondere auch zur Prämiirung treuer Dienstboten zu verwenden. Für die Ausführung dieser Bestimmung, soweit sie die Prämiirung von Dienstboten betrifft, werden folgende Normen vorgezeichnet:

§. 1. Bei der Beschlußnahme über die Verwendung des Zinsgewinnes der Hilfscasse wird von der Provinzialversammlung derjenige Betrag, welcher zur Prämiirung von Dienstboten verwendet werden soll, in bestimmter Summe festgesetzt.

§. 2. Sobald die Direction der Provinzial-Hilfscasse von dieser Festsetzung amtliche Kenntniß erhalten hat, werden durch öffentliche Blätter oder sonst in geeigneter Weise diejenigen Dienstboten, welche nach §. 3 dieses Reglements eine Prämie beanspruchen zu können glauben, aufgefordert, ihre Anträge binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Landrathe des Kreises, in welchem sie ihren dienstlichen Aufenthalt haben, anzubringen und zu begründen.

Die in der Stadt Breslau dienenden Personen haben ihre Anträge bei dem Magistrate dieser Stadt anzubringen.

Eine unmittelbare Einsammlung von Anträgen bei der Hilfscasse findet nicht statt, und Antragsteller, welche nicht von einer der bezeichneten Behörden präsentirt werden, können regelmäßig keine Berücksichtigung finden.

§. 3. Zur Bewerbung um eine Prämie sind nur solche, im Dienste befindliche Personen zuzulassen, welche unter den gesetzlichen Begriff des Gesindes fallen (Gesindeordnung vom 8ten November 1810 §. 1), wenn sie

a. wenigstens eine fünfundzwanzigjährige Dienstzeit, vom Tage der Ausschreibung der Prämien zurückgerechnet, bei derselben Dienstherrschaft zurückgelegt,
b. während ihrer Dienstzeit sich zur Zufriedenheit der Dienstherrschaft,
c. und auch überhaupt im Allgemeinen sich wohlgeführt haben.

zu a. Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit des nach dem Tode des Dienstherrn bei dessen zurückgelassener Familie fortgesetzten Dienstes der früheren zugerechnet; gleichergestalt wird die Zeit des von dem ländlichen Gesinde, nach einem Wechsel in der Person des Gutsbesitzers, bei dem Besitzfolger fortgesetzten Dienstes der früheren hinzugerechnet.

zu c. Unbedingt ausgeschlossen sind Personen, welche wegen Verbrechen gegen das Eigenthum zur Untersuchung gezogen und nicht freigesprochen worden sind.

Außerdem kann auch, abgesehen von der Dauer der Dienstzeit, für einzelne Handlungen eines Dienstboten, durch welche derselbe mit eigener Gefahr oder Aufopferung eine besondere Treue und Anhänglichkeit an die Dienstherrschaft bethätiget, und den Vortheil derselben befördert oder Schaden von ihr abgewendet hat, eine Prämie gewährt werden.

Die Voraussetzungen sub b. und c. bleiben auch in diesem Falle maaßgebend.

§. 4. Zu Begründung des Prämiengesuches ist die Dauer der Dienstzeit resp. die zu prämiirende Handlung und das Wohlverhalten des Bewerbers im Allgemeinen durch ein Zeugniß der Polizeibehörde, die dauernde Zufriedenheit der Dienstherrschaft während der Dienstzeit ist durch ein Zeugniß der Herrschaft selbst nachzuweisen.

§. 5. Die eingehenden Anträge werden von den bezeichneten Behörden gesammelt, vorläufig geprüft, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, in einer nach bestimmtem Muster doppelt anzulegenden Nachweisung zusammengestellt.

Die Nachweisungen werden nach anderweiten 4 Wochen an die Direction der Provinzial-Hilfscasse eingesendet.

§. 6. Die Direction der Provinzial-Hilfscasse prüft die von den bezeichneten Behörden nachgewiesenen Anträge nach Maasgabe der bestehenden Vorschriften; sie veranlaßt nöthigenfalls die Ergänzung derselben, sondert die ungeeigneten aus, und stellt schließlich die Zahl der zu Prämiirenden fest.

§. 7. Den also ermittelten, qualificirten Bewerbern werden Prämien zugeschrieben. Der Betrag der einzelnen Prämien wird von der Hilfscassen-Direction nach freiem Ermessen bestimmt; nur ist dabei festzuhalten:

a. daß für eine längere Dauer tadelfreien Dienstes, gegenüber einer kürzeren, ein höherer Betrag gewährt werden muß,

b. daß die höchste Prämie den Betrag von 30 Thlr. nicht übersteigen darf.

§. 8. Die bewilligten Prämien werden in die Nachweisungen der Bewerber (§. 5.) eingetragen, und bei Rückgabe eines Exemplars der letzteren den betreffenden Behörden zur Auszahlung zugestellt. Eine Empfangsbescheinigung und weiterhin eine Anzeige von der erfolgten Auszahlung wird erbeten.

Bei dem Zinsenfond werden die Prämien unter besonderem Ausgabetitel verrechnet; als Rechnungsbeläge genügen die Empfangsbekenntnisse der Behörden.

§. 9. Die erfolgte Vertheilung der Prämien wird von Seiten der Direction der Provinzial-Hilfs-Casse durch öffentliche Blätter oder sonst in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§. 10. Wenn der Prämienfond nicht vollständig zur Vertheilung gelangt ist, wird der verbleibende Restbetrag bei der nächsten Prämienverleihung zur Vertheilung gestellt.

§. 11. Dienstboten, welche mit einer Prämie für eine einzelne Handlung bedacht worden sind, können für dieselbe Handlung nicht nochmals prämiirt werden. Die Prämiirung derselben auf Grund der Dienstzeit ist aber hiedurch nicht ausgeschlossen.

Dienstboten, welchen eine Prämie mit Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit gewährt worden ist, können, im Falle des weiterhin fortgesetzten Dienstes bei derselben Herrschaft, je nach vier Jahren nach Empfang der Prämie sich bei ferneren Vertheilungen wieder bewerben. Es darf aber jede fernere, auf Grund der Dienstzeit ihnen zu bewilligende Prämie nur auf die Hälfte desjenigen Betrages bemessen werden, welcher ihnen zu gewähren sein würde, wenn sie die erste Prämie zu empfangen hätten.

§. 12. Die Abänderung dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Breslau, am 28. März 1859.

Direction der Schlesischen Provinzial-Hilfscasse.

Personal-Chronik.

(253) Die Wahl des Appellations-Gerichts-Referendarius Körnig zum Bürgermeister in Bauerwitz hat die Bestätigung erhalten — der Feuerwerker a. D. Rampoldt ist als Regierungs-Supernumerar angenommen worden. Oppeln, den 13. April 1861.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat März 1861.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Ortschaften.
Gärtner Franz Queck e zu Steinsdorf	Neisse.	Steinsdorf,
Kaufmann Alexander Teichelmann zu Neisse.	dto.	Neisse, Friedrichsstadt-Bezirk.

Druckfehler-Berichtigung.

Im Amtsblatt, Stück 12 Seite 46 unter Nr. 178, 6te Zeile, soll es heißen: „und der Barbier Gustav Räther 2c. 2c. anstatt Rätler 2c. 2c.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18. Oppeln, den 25. April 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(261) Nr. 13 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5347. Die Declaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26sten März 1861.

Nr. 5348. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Februar 1861, nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Canäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, so wie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe.

Nr. 5349. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nr. 5350. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten März 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungs-Bezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge.

Nr. 5351. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 17ten März 1854 bestätigten Statuts der Spar- und Leihcasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

Nr. 5352. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier mit dem Pannesheider Bergwerks-Verein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5 und 17 der Statuten der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 10ten April 1861.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

(65) **Bekanntmachung**

wegen Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten December 1859, sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Haupt-Cassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(257) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera sollen die auf Grund der Verordnung vom 27sten März 1849 und der Bekanntmachung vom 27sten Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Cassen-Anweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thaler in Gemäßheit des in §. 12 der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden. Zum Umtausche dieser Cassen-Anweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9ten Juni 1860, ausgefertigte Cassenscheine gleichen Betrages bei der Fürstlichen Haupt-Staats-Casse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31sten December 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Cassen-Anweisungen bis einschließlich den 30sten November 1861 neben den neuen Cassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats December 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Casse umgetauscht werden können und mit dem 1sten Januar 1862 völlig werthlos werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechselung und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 5. April 1861.

(258) Durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweig'schen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 7 Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26sten Februar d. J. ist zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23sten December 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 Thlr., 5 Thlr. und 20 Thlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1sten August 1861 festgesetzt worden.

Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhaus-Cassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Thlr. und 10 Thlr. ausgegebenen neuen Cassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1sten August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt. Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 5. April 1861.

(260) Dem Schullehrer und Gemeindeschreiber Kempa zu Knizenitz, im Kreise Rybnik, ist auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 13ten Februar 1843 die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Knizenitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 7. April 1861.

(263) Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden hiermit nachstehend

1) die Anweisung zum Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabelle,
2) die Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer

zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht. Oppeln, den 13. April 1861.

Anweisung
zum
Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift in §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24sten April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 381) durch die Cirkular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Commission versehenen sogenannten Brix'schen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen, was folgt:

§. 1. Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritusstärke an.

§. 2. Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§. 3. Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritusstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikalspalte sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumur'schen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von 12⁴/₉° Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Réaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt. anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikalspalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe $83_{,0}$ als die wahre Spiritusstärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis 12⁴/₉° Réaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§. 4. Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von 68¹/₂ pCt. angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 pCt. gehörige wahre Stärke, welche gleich $75_{,1}$ ist, und setze dieser Zahl ¹/₂ hinzu. Dies ergiebt $75_{,1} + 0_{,5} = 75_{,6}$ pCt. als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er ¹/₂ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als ¹/₂ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§. 5. Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24sten April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§. 7. Vorstehende Anweisung ist den von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission auszugebenden Reduktions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Instruction
über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

Auf Grund der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes vom 24sten April d. J. (G. S. S. 381), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruction vom 17ten Februar 1848 nachstehende Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander, ertheilt.

A. Eichung der Alkoholometer.

§. 1. Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs-Commission vorhandenen Normal-Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, so wie solcher Alkoholometer, die neben der Tralles'schen Skala noch eine andere, von dieser verschiedene Procenten- oder Reduktionsskala enthalten.

§. 2. Die vollständige Procentenskala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Procenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§. 3. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungsbeamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann.

Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparates enthalten.

§. 4. Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Commission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ohngefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Procent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein.

Je bedeutender die Mengen dieser Mischung sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§. 5. Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit dem des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hiebei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraktion auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet.

Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkoholprocente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nach einander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat.

Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Procent können hierbei außer Acht gelassen werden.

§. 6. Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrendes.

Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§. 7. Sobald die Vollendung des Instrumentes erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Commission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht, und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, so wie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument den Betheiligten verabfolgt.

Derselbe empfängt hierbei zugleich

1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel-Aß des Münzgewichts genau, bemerkt stehen;
2) ein Exemplar der auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24sten April 1860 festgesetzten Reduktions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§. 8. Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Commission zu entrichten. Im Fall des Richtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergroschen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§. 2) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist.

Der Eichschein, so wie die im vorigen Paragraphen unter 2 erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instrumentes werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§. 9. Als zulässig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental-Abstand muß nach Réaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein.

Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre blos äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Kardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§. 10. Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§. 11. Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Commission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal-Temperatur von 12⁴/₉ Grad Réaumur entsprechenden Punkt des Instrumentes zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometerskala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hiezu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§. 12. Die Eichungs-Commissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach §. 4 dieser Instruction Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig, jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem andern schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner untern Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§. 13. Ist ein Thermometer durch das in §. 11 vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheil-Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt.

Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen- oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt und mit Fischleim auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§. 14. In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem obern Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hienach hat sich die Eichungs-Commission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung

mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat.

Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntellinien, die Firma des Verfertigers, so wie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Commission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§. 15. Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind 3½ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung 7½ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§. 16. Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter A. und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Als zulässig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Maximo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als 6 Linien, annehmen zu können.

§. 17. Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur in so weit eine Aenderung, als es bei dem kombinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Commission den vorschriftsmäßigen Eichschein nebst Reduktionstabelle verabfolgen kann.

Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorschriften.

Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Skala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die Alkoholometerskala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Bestimmungen geprüft, eventualiter gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet.

Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (conf. §. 7) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die sub 2 in §. 7 erwähnte Reductionstabelle verabfolgt werden.

§. 18. Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im §. 7 sub 1 für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeschrieben ist. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in §. 14 gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometerskala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§. 19. An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden sein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtig erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reductionstabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfolgen ist.

Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometerskala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 20. Zur Ausführung des durch diese Instruction vorgeschriebenen Eichungsgeschäftes erhalten die Eichungs-Commissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Procente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Procent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im §. 2 erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist.

Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Commissionen in Folge der Instruction vom 27sten Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längern Gebrauch, ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Commission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§. 21. Die in den §§. 7, 14 und 17 vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Directors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen.

Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§. 22. Da die Reductions-Tabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei 12⅘ Grad Réaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Commission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach §. 7 resp. §. 17 eingehändigte Reductions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§. 23. Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in §. 5 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 für die übrigen Normal-Maaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Commission ein von dem Glaskünstler Herrn .... verfertigter .... Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruction vom ..ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter Nro. ..... am oberen Ende ..... Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von ..... bis ..... pCt. reicht, und das absolute Gewicht des Instruments ..... Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

..... den ...ten ..... 18..

Königliche Eichungs-Commission.
(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Commission ein von dem Herrn .... verfertigter ..... Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruction vom ...ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter Nro. ..... am oberen Ende der Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente ... Zoll ... Linien beträgt, hierdurch bescheinigt.

..... den ...ten ...... 18..

Königliche Eichungs-Commission.
(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken:

Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

(240) Den Fabrikbesitzern Funke und Elbers zu Hagen ist unter dem 2ten April 1861 ein Patent

auf Walzenständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. April 1861.

(241) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2ten April 1861 ein Patent

auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 13. April 1861.

(242) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 23sten October 1859 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen ist aufgehoben.

Oppeln, den 20. April 1861.

(245) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3ten April 1861 ein Patent

auf die für neu und eigenthümlich erkannte Anwendung eines Ventilators in Lampen, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Lampentheile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. April 1861.

(246) Dem Wagenbauer August Hacke zu Jauer ist unterm 3ten April 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Wagen zum Lösen der Zugstränge von den Ortscheiten, in der durch Modell, Zeichnung, und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. April 1861.

(254) Dem Maschinenbauer W. Wedding zu Berlin ist unter dem 10ten April 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine doppelt wirkende calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 20. April 1861.

(267) Dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 16ten April 1861 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Drath für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. April 1861.

(265) Die landespolizeiliche Bestätigung als Agenten haben erhalten:

1) der Kaufmann S. Burchardt junior in Ratibor, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft;
2) der Eisenbahn-Haupt-Rendant Wilhelm Conrad in Oppeln, für die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, und
3) der Gastwirth A. Potrz in Rosenberg, für die Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Oppeln, den 20. April 1861.

(266) Als Agenten sind noch landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann Franz Kaßner in Patschkau, ufür die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London, und
2) der Buchhändler Robert Kleineidam in Ottmachau, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Oppeln, den 20. April 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(259) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten October v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nunmehr die Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Littr. B. durch unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 16) in der in unserer vorerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Art, jedoch nur an den ersten drei Tagen der Woche, fortgesetzt wird.

Breslau, den 8. April 1861. Königliches Credit-Institut für Schlesien.

(262) I. Die Präparanden-Prüfung findet im hiesigen Schullehrer-Seminar vom 11ten bis 13ten Juli d. J. statt. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an derselben sind an den Unterzeichneten bis zum 1sten Juli, unter Beifügung nachbenannter Schriftstücke, einzureichen:

1) des Taufscheines;
2) des Zeugnisses über den ersten Abendmahls-Empfang;
3) des seitens des Kreis-Physicus ausgestellten Attestes über normalen Gesundheitszustand;
4) der Zeugnisse des Vorbildners, Revisors und Schulen-Inspectors über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung;
5) eines beglaubigten Sustentationsscheins;
6) des selbstverfaßten Lebenslaufes, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners angegeben ist.

Die persönliche Meldung der Prüflinge findet den 10ten Juli, Abends 6 Uhr, im Musiksaale der Anstalt statt. Die Aspiranten sind verpflichtet, ihre Arbeitshefte mitzubringen und auf Verlangen vorzulegen.

II. Für die diesjährige Wiederholungs- und Commissions-Prüfung ist der 2te, 3te und 4te September bestimmt. Die Meldungen zur Wiederholungs-Prüfung sind spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine an den Unterzeichneten, — die Gesuche um Zulassung zur Commissions-Prüfung bis Ende Juli an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau einzureichen.

Die Adjuvanten, welche sich der Wiederholungs-Prüfung unterziehen, haben ihren Meldungen das Seminar-Zeugniß, Fleiß- und Führungs-Atteste und einen Bericht über ihre bisherige amtliche Wirksamkeit beizuschließen.

Die Candidaten des Schulamtes, welche die Commissions-Prüfung bestehen wollen, haben ihren Gesuchen folgende Schriftstücke beizufügen:

1) den Tauf- resp. Geburtsschein;
2) das Attest des Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand;
3) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel;
4) die Nachweise über die directe und indirecte Vorbildung für's Schulfach;
5) den selbstverfaßten Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist.

Die persönlichen Meldungen der Examinanden wird der Unterzeichnete den 1sten September, Abends 6 Uhr, im Musiksaale der Anstalt entgegen nehmen. Peiskretscham, den 6. April 1861.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Director Wanjura.

Personal-Chronik.

Bestätigt: die Wahlen des Apotheker Fritze zum Bürgermeister in Rybnik, des Rechtsanwalt Seiffert, Maurermeister Wilke und Fleischermeister Pohl in Groß-Strehlitz zu Rathmännern, des Oeconom Engelbrecher, Schornsteinfegermeister Metzner, Bäckermeister Fipper und Apotheker Schöpp in Neustadt zu Rathsherren, des Rittergutsbesitzer Schmidt auf Poßnitz zum ersten und des Rittergutsbesitzer Grafen von Oppersdorf auf Geppersdorf zum zweiten Kreis-Deputirten des Leobschützer Kreises; die Vocation für den kath. Schullehrer Joseph Grisko zu Olschin, Kreis Lubliniß.

Pensionirt: der Regierungs-Canzlist von Iwonski vom 1sten Juli d. J. ab.

Versetzt: der Regierungs-Assessor Merleker von Oppeln nach Breslau, der seitherige Polizei-Director, Regierungs-Rath von Schmidt von Elbing nach Oppeln.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Häuer Johann Zempulik zu Trockenberg, dem Steiger Carl Scheliga von der Galmei-Grube Wilhelmine, dem Steiger Carl Duda von der Galmei-Grube Scharley und dem Maschinenwärter Joseph Lapczinsky zu Alt-Repten für die vollführte Lebensrettung der am 17ten November v. J. in der bei Beuthen gelegenen Minerva-Galmei-Grube verunglückten Bergarbeiter das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen. — Zugleich hat

der Herr Minister des Innern dem Oberhäuer Benedict Dudek von der Scharley=Grube und dem Maschinenwärter Thomas Dyrgalla von der Paul=Richard=Grube, welche sich bei vorgedachtem Unglücksfalle durch ihre Rettungsversuche ebenfalls ausgezeichnet haben, die Erinnerungsmedaille verliehen.

Oppeln, den 20. April 1861.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs=Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19. Oppeln, den 2. Mai **1861.**

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(228) Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25sten Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1sten Juli d. J. ab von 5 Procent auf $4^1/_2$ Procent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1sten Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15ten Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der **Hauptcasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn**, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die $4^1/_2$procentigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptcasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15ten Mai d. J. bei der gedachten Casse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Capitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1sten Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der **Haupt-Seehandlungscasse** hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(270) In Betreff der eichungsfähigen Construction der Centesimal-Waagen, sowie über das bei der Prüfung der Brückenwaagen überhaupt zu beobachtende Verfahren bestimme ich nach den Vorschlägen der Normal-Eichungs-Commission in Ergänzung der Vorschriften der §§. 17 und 21 der Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Waagen vom 20sten Juli 1853 hierdurch Folgendes:

Bei Centesimal-Waagen dürfen als wesentliche Bestandtheile, außer dem unter der Brücke horizontal gelagerten Tragehebel, noch zwei andere, horizontal gelagerte Tragehebel angeordnet werden, welche das Gewicht der Brücke und deren Belastung auf den ersten Hebel übertragen. Die Länge der Arme, sowohl dieser beiden Tragehebel, als auch des ersteren, des sogenannten Transmissionshebels, muß dem Verhältniß von 1 zu 10 entsprechen, damit die zweifache Zusammensetzung das centesimale Verhältniß, 1 zu 100, ergiebt.

Centesimal-Waagen, deren unter der Brücke liegende Hebel ein anderes Verhältniß ihrer Arme haben, so daß das centesimale Verhältniß durch Ungleicharmigkeit des Waagebalkens hergestellt werden muß, sind zur Stempelung nicht geeignet.

Jede Brückenwaage muß bis zu ihrer vollen Tragfähigkeit geprüft werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß zu dieser Belastung nur wirkliche Gewichtsstücke verwendet werden; es genügt vielmehr, daß, soweit gestempelte Gewichtsstücke nicht vorhanden sind, oder auf der Brücke nicht hinlänglichen Raum finden würden, zu der Belastung auch andere, ihrem Gewichte nach genau ermittelte, schwere Körper von geeigneter Beschaffenheit benutzt werden.

In allen Fällen, wo die Stempelung einer Brückenwaage wegen vorgefundener Unrichtigkeit versagt werden muß, kommen als Gebühren diejenigen Sätze in Anrechnung, welche für nachträgliche Eichungen früher geeichter Brückenwaagen festgesetzt sind.

Berlin, den 23. Februar 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Oppeln IV. 1376.

Vorstehender Erlaß des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23sten Februar d. J. wird unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7ten December 1853 (abgedruckt als Extraordinaire Beilage zu Stück 51 des Amtsblatts pro 1853) zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Oppeln, den 13. April 1861.

(268) Dem Techniker Max Boner zu Hovestadt bei Soest ist unter dem 18ten April d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Comprimiren und Abkühlen der Luft für calorische Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 4. Mai 1861.

(274) Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann Jacob Fränkel in Ober-Glogau, für die deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, und
2) der Kaufmann M. Stern in Gogolin, für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia". —

Der Kaufmann Emanuel Meiß in Rosenberg O. S., hat die Agentur-Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt. Oppeln, den 28. April 1861.

(275) Die Kaufleute Bernhard Hirschmann in Creutzburg und Gustav Pücher in Leobschütz, sind als Agenten für die Frankfurter Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M., landespolizeilich bestätigt worden. Oppeln, den 28. April 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(273) Die zweite diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwur-Gerichts wird **den 23sten Mai c.** beginnen. Ratibor, den 25. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(271) Ernannt: der Regierungs-Supernumerar Hussareck zum Forst- und Flöß-Cassen-Rendanten zu Creutzburgerhütte und der Sergeant Seidel vom 6ten Schlesischen Pionier-Bataillon zum Chaussee-Aufseher zu Czechowitz, Tost-Gleiwitzer Kreises.

Bestätigt: die Vocation für den evangelischen Schullehrer Benjamin Geppert zu Hilbersdorf, Falkenberger Kreises.

Verliehen: die Domainen-Rent-Amts-Executorstelle zu Proskau dem seitherigen Hilfs-Executor bei dem hiesigen Königlichen Kreis-Gericht, Mosler.

Der Königliche Domainen-Rentmeister, Lieutenant Müller zu Imielin ist pensionirt und die Polizei-Verwaltung in den zum Rentamte Imielin gehörigen Ortschaften dem Polizei-Anwalte Herrmann Müller übertragen worden. Oppeln, den 27. April 1861.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20. Oppeln, den 9. Mai 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(277) Nr. 14 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5353. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kattenis an der Aachen-Eupener Actienstraße über Walhorn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5354. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1861, betreffend die Gestattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16ten September 1859 landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Constantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock".

Nr. 5355. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises. Vom 3ten April 1861.

Nr. 5356. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 5357. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14ten Januar 1842 Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13ten September 1841. Vom 15ten April 1861; und

Nr. 5358. Das Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Thlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 15ten April 1861.

(287) Nr. 15 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5359. Den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Neuberun und Oswieczim, so wie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Renza-Kattowitzer Bahn. Vom 23sten Februar 1861.

Nr. 5360. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen; und

Nr. 5361. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmsbachthal, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(276) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt worden, daß die von dem, dem Königlichen Domainen-Fiscus gehörigen, in der Feldmark Birtultau, Kreis Rybnik, belegenen Vorwerke Birtultau und von dem Grundstück Widzirok abverkauften drei Parzellen, die erste im Flächeninhalte von 3 Morgen 102 □Ruthen und zwar von der Parzelle Nr. 9 zu Birtultau — verkauft an den Grubenbesitzer Löbel **Freund** zu Rybnik, — die zweite von dem Grundstücke Widzirok Nr. 52 im Flächeninhalte von 2 Morgen 118 □Rth. und die dritte vom Vorwerke Birtultau Nr. 24 und 25 im Flächeninhalte von 117 □Ruthen — verkauft an die Gewerkschaft der Carolus-Grube, vertreten durch den Bergmeister **Heitz** zu Rybnik, — unter Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, aus dem fiscalischen Verbande ausscheiden und dem Dorfgemeinde-Verbande Birtultau einverleibt werden. Oppeln, den 19. April 1861.

(278) **Belobung.**

Der Baggerarbeiter Wilhelm Scholz aus Niesdrowitz, Groß-Strehlitzer Kreises, hat am 15ten Februar d. J. den Auszügler Martin Czichon daselbst aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Diese verdienstliche Handlungsweise wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 23. April 1861.

(286) **Belobung.**

Der Bürgermeister Marschall in Falkenberg, sowie der Brauerlehrling Scheiblich, haben in der letzten Neujahrsnacht die verehelichte Schneider Kromer, geborne Zirz, ebendaher, mit der größten Anstrengung und mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Dieser menschenfreundlichen Handlung ertheilen wir hierdurch die verdiente öffentliche Anerkennung.

Oppeln, den 27. April 1861.

(288) Nach §. 14 zu d. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 steht den Classensteuer-Reclamanten gegen unsere Entscheidung innerhalb einer Präclusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange derselben der bei dem Landrath einzugebende Recurs an das Königliche Finanz-Ministerium offen.

Recursschriften, welche dieser Vorschrift entgegen, direct bei dem Königlichen Finanz-Ministerium oder bei uns eingehen, werden den Absendern portopflichtig zurückgegeben werden.

Oppeln, den 2. Mai 1861.

(269) Dem Oeconomen W. Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 19ten April 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 4. Mai 1861.

(279) Dem Ingenieur Richard Schneider zu Berlin ist unter dem 24sten April c. ein Patent

auf einen Controll-Wasserstandszeiger für Dampfkessel in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 4. Mai 1861.

(280) Dem Orgelbauer Ernst Fabian in Bromberg ist unter dem 27sten April 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Orgeln zum Hervorheben der Melodie (Melodieführer), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 4. Mai 1861.

(283) Dem Oeconomen Eduard Schwartz zu Granow bei Arnswalde ist unter dem 28sten April 1861 ein Patent

auf einen Pflug, soweit derselbe nach dem eingereichten Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 4. Mai 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(285) Am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. wird die diesjährige Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber **am 10ten und 11ten Juni c.**, die Rectorats-Prüfung **am 11ten und 12ten Juni** abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 1sten Juni c. einzureichen unter Beifügung folgender Papiere:

A. Zur Commissions-Prüfung:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere;
4) ein Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Schulamts-

Bewerbers und seiner Qualification zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

a. der vollständige Name;
b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt;
c. Wohnort und Kreisstadt;
d. bei wem und wo der Prüfling vorbereitet ist.

B. Zur Rectorats-Prüfung haben die Candidaten mit der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung beizubringen:

1) das Universitäts-Abgangs-Zeugniß;
2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Candidaten diese gemacht und bestanden haben;
3) ein Führungszeugniß vom Superintendenten ihrer Diöcese;
4) einen Lebenslauf, auf dessen Titel speciell anzugeben ist:
   a. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt;
   b. Wohnort und Kreisstadt;
   c. in welchen Jahren und wo der Candidat studirt hat;
   d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Die an der Commissions-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Königlichen Seminar-Director Jungklaaß zu Steinau am 9ten Juni, Nachmittags um 5 Uhr, die Rectorats-Candidaten am 10ten Juni, Nachmittags um 5 Uhr, daselbst persönlich. Breslau, den 19. April 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(291) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 150 Thlr. verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 4. Mai 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

(277) Ernannt wurden:

der Ober-Steuer-Controleur Radig in Neumarkt zum Ober-Steuer-Controleur in Neisse, der Haupt-Amts-Assistent Schölzel in Oppeln zum Ober-Grenz-Controleur in Ziegenhals, der Steuer-Aufseher Röhr in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten in Oppeln, der Haupt-Amts-Controleur Zeth in Oels zum Haupt-Amts-Controleur in Landsberg O. S., der Feldwebel Döring zum Grenz-Aufseher in Pommerswitz, der Sergeant Borkowski zum Grenz-Aufseher in Woischnick.

(284) Nach bestandener Prüfung pro ministerio haben nachbenannte Candidaten das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten:

1) Anton, Theophil Beer aus Tschentschitz in Böhmen, 34½ Jahr alt;
2) Paul, Carl, Wilhelm, August Gleditsch aus Falkenberg, 25¾ Jahr alt;
3) Gottlob, Herrmann Breitschwerdt aus Hundsfeld, Kreis Oels, 24⁵⁄₁₂ Jahr alt.

Gleicherweise haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi folgende Candidaten die Erlaubniß zum Predigen erhalten:

1) Carl, Gotthelf, Franz Crusius aus Biesig, bei Reichenbach O. L.;

2) Julius, Herrmann, Wilhelm Eißmann aus Brieg;
3) Julius, Paul, Richard Gramsch aus Modlau, Kreis Bunzlau;
4) Herrmann, Julius, Adolph Meuzel aus Ober-Bielau, Kreis Görlitz.

Breslau, den 14. April 1861.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(289) Bestätigt: die Vocationen für den seitherigen Pastor in Mocker, Joseph Alexander Boleslaw Weywara zum Pastor der evangelischen Kirchgemeinde in Anhalt, Kreis Pleß — des Adjuvanten Rentwig zum Lehrer der katholischen Schule zu Stiebendorf, Kreis Neustadt — des Lehrer Tschauder, seither zu Eiglau, für die katholische Stadtschule zu Bauerwitz; die Wahl des Kaufmann Weigert zu Rosenberg zum Rathmann daselbst.

Gestorben: der emeritirte Lehrer Nawratil in Colonie Sacken.

Oppeln, den 4. Mai 1861.

(290) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat April 1861.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: die Referendarien Paul Wentzel und Gustav Wagner zu Gerichts-Assessoren.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Schubert aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Creutzburg.

Ernannt: der Kreisrichter Libawski zu Creutzburg zum Rechtsanwalt und Notarius daselbst.

II. Bei dem Kreisgerichte zu Falkenberg.

Gestorben: der Kreisrichter Forche.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

Pensionirt: der Bote und Executor Willim zu Peiskretscham vom 1sten August c. ab.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau.

Ernannt: der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Carl Kahlert daselbst zum Bureau-Assistenten.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Pensionirt: der Gefangenwärter Franz Drewniok vom 1sten August c. ab.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Gestorben: der Gefangenwärter Schindler.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Gestorben: der Bote und Executor Johann Nowak.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat April 1861.

Bezeichnung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Stadt Creutzburg II. Bezirk	Creutzburg	Buchhändler Wilhelm Mevius zu Creutzburg.
Wilhelmsthal	Oppeln	Vorwerksbesitzer Florian Schmidt zu Wilhelmsthal.
Kobier	Pleß.	Lehrer Urban zu Kobier.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 21.

(292) **Concession**

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen.

Der unter der Firma „Helvetia“ in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der von den General-Versammlungen der Actionaire am 6ten December 1858 und 26sten April 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern anzuzeigen und deren Genehmigung zu unterbreiten, bei Verlust der ertheilten Concession im Unterlassungsfalle.
2) Die Gesellschafts-Statuten und deren allfällig künftig vorzunehmenden Abänderungen sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte treibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3) Die Gesellschaft ernennt wenigstens in Einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte treibt, einen dort domizilirten General-Bevollmächtigten, läßt von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abschließen und nimmt Recht wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstand des die Versicherung vermittelnden Agenten. Diese Verpflichtung ist in jeden mit Inländern zu schließenden Versicherungsvertrag aufzunehmen. Wenn Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen die Schiedsrichter, mit Einschluß des Obmannes, Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine Spezialbilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum, von dem übrigen Activum gesondert, aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte hat die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen u. s. w. auf Erfordern der obengenannten Ministerien oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung. Berlin, den 23. Januar 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **von der Heydt.**

Der Minister des Innern. Graf **Schwerin.**

Statuten
der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“.

Von der constituirenden General-Versammlung der Actionaire vom 6ten December 1858 genehmigt.

I. Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Helvetia“ wird von den Unterzeichneten eine Versicherungs-Gesellschaft auf Actien gegründet.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports. Die Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuersgefahr kann nur auf speciellen Beschluß der General-Versammlung eintreten.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§. 4. Die Gesellschaft ist constituirt, wenn das Gesellschafts-Capital laut §. 6 dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Spezial-Director zum Abschluß gekommen sind. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1sten Januar 1859.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31sten December 1908 festgesetzt.

II. Capital, Actien und Actionaire.

§. 6. Das Gesellschafts-Capital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400 Actien, jede zu 5000 Franken. — Die Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes das Gesellschaftscapital durch Ausgabe weiterer Actien vermehren. — In diesem Falle sind die dannzumaligen Actienbesitzer nach Verhältniß ihres Actienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des §. 10 dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präclusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; überdies hat der Uebernehmer für jede neue Actie in den Gesellschafts-Reservefonds einzuzahlen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung des dannzumaligen Reservefonds unter die alten Actien für eine jede der letzteren ergeben würde. Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil der neuen Actien-Emmission verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefond verbunden.

§. 7. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Actienerwerb, sowie bei Wohnortswechsel, der Direction sein Domizil und seine Adresse genau zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen. — Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionair die Publication in den in §. 38 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 8. Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionair der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Procent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Procent den 31sten Januar und die weiteren 10 Procent den 31sten März 1859; für die übrigen 80 Procent, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionair gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Procent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden. — Die beiden Einzahlungen von 10 Procent, die Hinterlegung der Obligation, sowie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Actien-Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Actionair erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

§. 9. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein Actionair zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§. 10. Kein Actionair darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Actien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Realcaution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§. 11. Einzahlungen über die in §. 8 bezeichneten ersten 20 Procent per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort

die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen. — Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Procent des Actienbetrages eingefordert werden dürfen. — Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Procent wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Actien-Titel vorgemerkt.

§. 12. Die Direction hat die Actionaire zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publication im Falle des §. 7) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionair selbst nach Annulirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§. 13. Wenn ein Actionair ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Falliments, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präclusivfrist die Ersetzung seiner nach §. 8 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direction die Actientitel des betreffenden Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionairs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändigt.

§. 14. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Spezialdirector unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Actien-Nummern lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1sten Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§. 15. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Actien-Titel von der Direction vorgemerkt. — Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben. — Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Realcaution leistet. — Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut §. 8) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionärs zurückzuerstatten.

§. 16. Beim Todesfall eines Actionairs haben dessen Erben binnen drei Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in §. 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actiencapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weitern Frist von 3 Monaten die Actientitel des verstorbenen Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des verstorbenen Actionairs dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actientitel des Erblassers ausgehändigt.

§. 17. Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III. Organe der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 19. Die Generalversammlung der Actionairs repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Actionaire unbedingt

verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen. — Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Actionairs, welche zusammen wenigstens 50 Actien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die General-Versammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionairs spätestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung über Publication laut §. 7 der Statuten.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Bureau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direction sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtsmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des §. 21 Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1 — 3 Actien je eine Stimme für jede Actie,
Von 4 — 6 Actien 4 Stimmen,
Von 7 — 10 Actien 5 Stimmen,

für jede weiteren 5 Actien eine Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§. 23. Eine Generalversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens zwanzig Mitgliedern, welche zusammen wenigstens fünfzig Actien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige Generalversammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite Generalversammlung ist innerhalb vier Wochen nach der ersten einzuberufen.

§. 24. Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Actiencapitales und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des §. 44 können nur mit einer Mehrheit von mindestens $^2/_3$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§. 25. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz. Der Protocollführer wird durch die Direction bezeichnet. — Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§. 26. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr.
b. Bericht der Rechnungsrevisoren.
c. Festsetzung der Dividende.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
e. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte desselben und Bezeichnung desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präsidenten und dem Spezialdirector in der Direction sitzt; beides auf ein Jahr.
f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.
g. Berathung und Beschlußfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungscommission zu stellende Anträge. Die Rechnungscommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das

offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§. 27. Anträge von einzelnen Actionairs müssen dem Verwaltungsrathe mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden. — Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§. 28. Die Protocolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmenzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 29. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem, von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, inclusive den Präsidenten.

§. 30. Der Verwaltungsrath wird von der ersten Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§. 31. Nach Ablauf der ersten drei Jahre werden drei Mitglieder neu gewählt, und von diesem Zeitpunkt an jährlich zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erste Jahr drei, das zweite und dritte Jahr zwei Mitglieder nach der Anciennität ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 32. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer zwei ihm eigenthümlich zugehörige Actien in der Gesellschaftscasse zu hinterlegen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld.

§. 34. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle zwei Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. — Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder drei seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich acht Tage vor der Versammlung erlassen. Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. — Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. — Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Verhinderung das erstgewählte anwesende Mitglied.

§. 35. Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. A.—K. dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direction zu übertragen. — Der Verwaltungsrath übt speziell folgende Befugnisse aus:

a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.
b. Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für Waaren nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftscapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.
c. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
d. Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.
e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und auf Antrag der Direction die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft, und bestimmt deren Gehalte.
f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.
g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
h. Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direction aus seiner Mitte.
i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directions-Commission, die Agenten und so

weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.

k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Spezialdirector, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§. 36. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§. 37. Die Protocolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet. Alle Ausfertigungen welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 38. Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund"
der „Eidgenössischen Zeitung",
der „St. Galler-Zeitung".

Allfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publication vorbehalten

§. 39. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung, so weit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Die Direction.

§. 40. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§. 41. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre Remuneration, sowie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt. — Sämmtliche Acten und Documente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direction zu contrasigniren.

IV. Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§. 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31sten December abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungs-Revisions-Commission zur Durchsicht gegeben werden. — Bei Feststellung der Jahres-Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. — Im Speziellen sollen

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31sten December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahres-Rechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Procent zu repartiren.

§. 43. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. — Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionairs der Einzahlungsbetrag ihrer Actien mit fünf Procent verzinst. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen 25 Procent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmälig die Höhe von fünfzig Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15 Procent der Direction als Tantième zufallen, und 60 Procent an die Actionairs als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken,

welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden. — Hat derselbe die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 44. Die Generalversammlung der Actionairs kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der 20 Procent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 45. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungs-Abschluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Procent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 46. Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach §. 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §§. 44 und 45 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens drei Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification. Diese Liquidations-Commission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach §. 8 deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionairs gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschafts-Behörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden. — Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft. — Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Directorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantongericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Die Deutsch-schweizer. Credbk. in St. Gallen.
Das kaufmännische Directorium in St. Gallen.
Jabob Bänziger la Ricca in St. Gallen.
J. J. Bänziger u. Comp in St. Gallen.
C. Bärlocher-Jakob in St. Gallen.
H. T. Beck Sohn in St. Gallen.
Ferdinand Berlocher in St. Gallen.
Custer u. Comp. in Rheineck.
C. Gonzenbach in St. Gallen.
J. L. Gsell-Lutz in St. Gallen.
Keller-Lamberts in St. Gallen.
Killias, Director in St. Gallen.
Felix Köllrenter in St. Gallen.
R. Laquai in St. Gallen.
Emil Meyer in Herisau.
Neumann-Kellermann in Zürich.
Louis Rochat in St. Gallen.
C. Stäheli-Wild in St. Gallen.
C. Ph. Weydmann in St. Gallen.
Wirth-Sand in St. Gallen.
Zollikofer und Hotz in Constanz.
Salomon Zellweger in Trogen.

Nachträge

zu dem vorstehenden Statut, beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia",

abgehalten in St. Gallen den 26. April 1860.

Anwesend sind: 36 Stimmberechtigte mit 182 Actien und 115 Stimmen.

§. 6. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision der Lit. b. des §. 35 der Statuten, diese littera dahin zu bestimmen, daß sie lauten würde:

„Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken. Doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel „nicht mehr als zwei pCt. des Gesellschaftscapitals betragen" — kommt in Behandlung. Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen; von diesen sind für den Antrag 115, gegen den Antrag keine. Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 7. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision des zweiten Satzes des §. 41 der Statuten, diesen zweiten Satz dahin zu bestimmen, daß er lauten würde:

„Sämmtliche Acten und Documente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der-

„Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen „und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von dem dritten Mit„gliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen sind blos von dem Spezialdi„rector oder in dessen Behinderung von einem durch den Verwaltungsrath zu bezeichnenden „Stellvertreter zu unterzeichnen" —

kommt in Behandlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag 114, gegen den Antrag 1.

Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 8. Es kommt in Behandlung der Antrag des Verwaltungsrathes auf Revision des §. 31 der Statuten. Der Verwaltungsrath beantragt zu diesem §. folgenden Nachsatz:

„In Fällen, wo Mitglieder des Verwaltungsrathes während der Amtsdauer durch Tod oder „sonstige Veranlassung abgehen, ist der Verwaltungsrath ermächtigt, provisorische Ersatzwahlen „zu treffen. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen „Generalversammlung.

Gegenüber diesem Antrag fällt aus der Mitte der Versammlung der Gegenantrag:

„Es solle von der Generalversammlung für solche Eventualitäten jeweilen im Voraus 1 Sup„pleant bezeichnet werden".

Zuerst kommt in Abstimmung: Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten oder Abänderung desselben.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten 27, für Abänderung 88 Stimmen. Der Antrag auf Abänderung ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

Es werden nun einander gegenübergestellt, der Antrag des Verwaltungsrathes und der Antrag aus der Mitte der Versammlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag des Verwaltungsrathes 18, für den Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung 97 Stimmen.

Der Antrag des Verwaltungsrathes ist daher nach §. 24 der Statuten verworfen, dagegen derjenige aus der Mitte der Versammlung genehmigt.

Die Versammlung beschließt, daß der zu wählende Suppleant gleich den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien zu deponiren habe.

Mit den durch Annahme dieser Anträge nothwendig gewordenen Redactions-Abänderungen der betreffenden Artikel ist die Direction beauftragt.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21. Oppeln, den 16. Mai **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(299) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 24sten v. Mts. in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt, daß die Colonie Ottitz mit Ausschluß der Besitzung des Carl Lerch, welche in dem Gemeinde-Verbande von Ober-Ottitz verbleibt, dem Communal-Bezirke von Altendorf einverleibt werde, und daß die Lerchsche Besitzung unter Entlassung aus dem Polizei-Bezirke von Schloß Ratibor dem von Ober-Ottitz zutrete.
Oppeln, den 4. Mai 1861.

(294) Den Besitzern einer Appretur-Anstalt, Rudolph und Friedländer in Berlin ist unter dem 2ten Mai 1861 ein Patent

auf eine Circular-Schnellpresse für Tuch und andere Gewebe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 11. Mai 1861.

(297) Dem Färbereibesitzer W. Spindler zu Berlin ist unter dem 5ten Mai 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Bedrucken von Wollengarnen und anderen Gespinnsten im Haspel, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 11. Mai 1861.

(301) Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann Eduard Goldstein in Ratibor, für die neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft, 2) der Kaufmann Fabian Leuchter in Rybnik, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, und

3) der Kaufmann Paul Ackermann in Ratibor, für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle. Die Kaufleute Franz Kremser und Benjamin Neisser in Ratibor, haben die Agentur-Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle, niedergelegt. Oppeln, den 11. Mai 1861.

(302) Ferner sind noch als Agenten landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann Benjamin Neisser in Ratibor für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg, 2) der Franz Schneider in Peiskretscham für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig, 3) der Banquier W. Graumann in Ratibor und der Kaufmann Carl Proske in Leobschütz, sowie der David Löwy in Rybnik und F. Krügermann in Neisse, für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und 4) der Particulier Isidor Kayser in Tarnowitz und der Kaufmann Heinrich Neumann zu Gleiwitz, (Firma Klose & Neumann) für die Großbritannische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London. Oppeln, den 11. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(293) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857) ad XII. machen wir ferner bekannt, daß von dem aus den Ortschaften Tichau und Wilkowy bestehenden Schiedsmanns-Bezirke Nr. 10 des Plesser Kreises, die Ortschaft Wilkowy losgetrennt ist und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 56 bildet.

Das Substitutions-Verhältniß zwischen den Bezirken Nr. 10 und 12 erleidet keine Veränderung. Dem neuen Bezirke Nr. 56 wird der Bezirk Nr. 10 substituirt. Ratibor, den 3. Mai 1861.

(298) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857 Stück 31) ad I. machen wir ferner bekannt, daß die zu dem Schiedsmanns-Bezirke Nr. 21 des Beuthener Kreises gehörigen Colonien Lippine, Davidhütte, Silesiahütte, Silesia und Piasniki von dem genannten Bezirke losgetrennt sind und nunmehr einen selbstständigen Schiedsmanns-Bezirk unter Nr. 54 bilden.

Das Substitutions-Verhältniß zwischen den Bezirken Nr. 21 und 20 erleidet keine Veränderung. Dem neuen Bezirke Nr. 54 wird der Bezirk Nr. 21 substituirt.

Ratibor, den 7. Mai 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(296) Die durch den Ministerial-Erlaß vom 6ten October 1854 angeordnete Wiederholungs- und Nachprüfung, durch welche das Recht der definitiven Anstellung als Elementar-Lehrer erworben werden kann, ist im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. auf **den 12ten und 13ten Juni c.** anberaumt. Da diese Prüfung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre hinter der ersten abzulegen ist, so können alle diejenigen Schulamts-Candidaten, welche vor dem 15ten Juli 1859 ihre Abiturienten- resp. Commissions-Prüfung bestanden haben, so weit sie es wünschen, an derselben Theil nehmen.

Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 1sten Juni c.

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß;
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Schule gearbeitet haben;
3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen,

an den Herrn Seminar-Director Jungklaaß einzusenden und sich bei demselben am 11ten Juni, Nachmittags um 5 Uhr, persönlich zu melden. Breslau, den 18. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

(295) Nachdem der diesjährige, in polnischer Sprache abgehaltene Lehrcursus in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institut geschlossen worden ist und die Prüfung der Schülerinnen stattgefunden hat, sind den nachstehend genannten Candidatinnen die Approbation als Hebammen von uns ertheilt worden:

I. Für den Kreis Beuthen:
a. der unverehelichten Maria Klinn zu Groß-Dombrowka,
b. der verehelichten Franziska Miosga zu Rosdzin,
c. der verehelichten Maria Pozimski zu Sosnitz,
d. der verehelichten Anastasia Rogier zu Zalenze,
e. der verehelichten Susanna Wieschalla zu Antonienhütte.

II. Für den Kreis Cosel:
a. der verehelichten Maria Himmel zu Wronia,
b. der verehelichten Franziska Rochnia zu Reinschdorf,
c. der verehelichten Victoria Tiebler zu Roschowitzdorf.

III. Für den Kreis Creutzburg O. S.:
der verehelichten Maria Plewnia zu Nieder-Kunzendorf.

IV. Für den Kreis Gleiwitz:
a. der verehelichten Franziska Hytrek zu Laskarzowka,
b. der verehelichten Catharina Schifficzyk zu Rzeczitz,
c. der verehelichten Maria Schliwa zu Trynnek.

V. Für den Kreis Lublinitz:
a. der verehelichten Johanna Drinda zu Zborowski,
b. der verehelichten Josepha Helisch zu Strzebin,
c. der verehelichten Auguste Schimonsky zu Koschentin.

VI. Für den Kreis Neustadt O. S.:
a. der unverehelichten Johanna Jagoda zu Chrzelitz,

b. der verehelichten Florentine Krause zu Alt-Zülz,
c. der verehelichten Clara Philippczyk zu Rosnochau.

VII. Für den Kreis Oppeln:

a. der verehelichten Agathe Kurz zu Kempa,
b. der verehelichten Anna Surra zu Königl. Dombrowka.

VIII. Für den Kreis Pleß:

a. der verehelichten Maria Bialas zu Panewnik,
b. der verehelichten Antonie Borgiel zu Warschowitz,
c. der verehelichten Auguste Kubetzko zu Wohlau,
d. der unverehelichten Julie Mandrella zu Staude,
e. der verehelichten Johanna Reichel zu Ober-Lazisk,
f. der verehelichten Anna Schoppa zu Lendzin.

IX. Für den Kreis Ratibor:

a. der verehelichten Victoria Janick zu Zawada,
b. der verehelichten Beata Kramarsz zu Bolatitz.

X. Für den Kreis Rosenberg:

a. der verehelichten Marie Belkott zu Wicherau,
b. der verehelichten Maria Matyschik zu Wyssoka,
c. der verehelichten Maria Quapis zu Kostellitz,
d. der verehelichten Josepha Zelder zu Wendrin.

XI. Für den Kreis Groß-Strehlitz:

a. der verwittweten Johanna Drzymalla zu Klein-Stanisch,
b. der verehelichten Rosalia Fiolka zu Wyssoka,
c. der verehelichten Johanna Malik zu Gonschiorowitz.

Oppeln, den 16. April 1861.

(300) Bestätigt: die Vocationen für den Licentiaten Dr. Kleinert als Hilfsprediger bei der evangelischen Gemeinde in Oppeln — für den evangelischen Schullehrer und Organisten Beutner in Proschlitz, Creutzburger Kreises, und für den katholischen Schullehrer Illgner in Lowoschau, Rosenberger Kreises.

Vereidigt: der Feldmesser Habler zu Oppeln.

Gestorben: der Actuarius Circuli und Pfarrer Benner in Nieder-Hermsdorf, Kreis Neisse.

Oppeln, den 11. Mai 1861.

(303) Der Kaufmann Ulfig in Lublinitz ist als stellvertretendes Mitglied des Curatoriums der dortigen Kreis-Spaarcasse gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 23. April 1861.

(304) Für die Kreis-Spaarcasse des Creutzburger Kreises sind:

1) der Herr Graf von Reichenbach auf Polnisch-Würbitz, als Director,
2) der Herr Bürgermeister Bierwagen zu Constadt,
3) der Erbschulze Herr Freitag zu Sarnau

zu Beisitzern;

4) der Rittergutsbesitzer und Oberstlieutenant a. D. Herr Graf von Rittberg auf Proschlitz,
5) der Kaufmann Herr Teichmann zu Constadt und
6) der Erbschulze Herr Pietrusky zu Constadt-Ellguth

zu Stellvertretern,

wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 6. Mai 1861.

(305) In das Curatorium der Kreisspaarcasse zu Groß-Strehlitz sind:

1) der Herr Bürgermeister Grötschel zu Groß-Strehlitz
als Vorsitzender.
2) der Königliche Landrath Herr Bürde auf Rosniontau und
3) der Herr Erzpriester Bertzik zu Groß-Strehlitz
als Mitglieder.
4) Der Kaufmann Herr Scholz } beide zu Groß-Strehlitz und
5) der Apotheker Herr Haack }

6) der Rittergutsbesitzer Herr Elsner v. Gronow auf Kalinowitz
als deren Stellvertreter
wiedergewählt und von uns bestätigt worden.
Oppeln, den 2. Mai 1861.

Hierzu eine Beilage, enthaltend unter Nr. 292 die Concession und die Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22. Oppeln, den 23. Mai 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(307) Nr. 16 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5362. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marine-Behörden, und

Nr. 5363. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(317) Am 1sten September d. J. beginnt im hiesigen Königlichen Hebammen-Lehrinstitut ein Lehrcursus in deutscher Sprache.

Die landräthlichen Behörden haben die vorgeschriebenen Wahlen anzuordnen und die Candidatinnen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und der Verpflichtungs-Verhandlung, resp. der Einwilligung der Ehemänner zum Eintritt in den Lehrcursus spätestens bis Ende Juli d. J. mit Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse und der Wahlverhandlung bei uns anzumelden.

Die Herren Kreisphysiker haben den landräthlichen Behörden diejenigen Hebammen-Bezirke alsbald anzuzeigen, in welchen Hebammen erforderlich sind. Deren sittlicher Lebenswandel, Fassungs-Vermögen, Schulbildung und Kenntniß der deutschen Sprache müssen sorgfältig geprüft, und körperlich oder geistig unbrauchbare Personen zurückgewiesen werden. Sollten sich bei den Physikern selbst gehörig befähigte Subjecte zum Hebammendienste melden, so sind solche denjenigen Gemeinden zu empfehlen, welche geeignete Personen nicht vorstellen können. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Einzuberufenden nicht schwanger sind. Oppeln, den 14. Mai 1861.

(313) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 25sten April d. J. in Gemäßheit des §. 1 al. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt, daß die von dem Königlichen Förster-Etablissement zu Chronstau herrührende, am Rande des Jagens 88 der Oberförsterei Grudschütz, dicht bei dem Dorfe Lendzin belegene, von der Königlichen Forstverwaltung an den Häusler Joseph Kiwus zu Lendzin veräußerte Parzelle von 98 □Ruthen Flächeninhalt, mit Zustimmung der Interessenten aus dem fiskalischen Verbande ausscheide und dem Dorfgemeinde-Verbande von Lendzin einverleibt werde.
Oppeln, den 7. Mai 1861.

(311) Das dem Ingenieur S. Münster zu Eupen unter dem 26sten April 1860 ertheilte Patent auf eine dreifache Hammerwalke ist erloschen. Oppeln, den 19. Mai 1861.

(312) Dem Kaufmann Herrmann Manasse in Berlin ist unter dem 8ten Mai d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine, in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.
Oppeln, den 17. Mai 1861.

(318) Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) Für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: Der Kaufmann E. G. F. Schreier in Groß-Strehlitz, der Vorwerksbesitzer, Rittmeister a. D. L. Reymann in Oppeln und der Privat-Sekretair Ludwig Mode in Grottkau.
2) Für die Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M.: Der Kaufmann Ferdinand Ziegler in Neisse.

Oppeln, den 19. Mai 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(308) Die vierte Sitzungsperiode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Jahr 1861 beginnt **am 10ten Juni 1861.** Gleiwitz, den 10. Mai 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(309) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 15ten Mai 1861.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld aus Bogenau,
2) des Herrn Stadtraths Becker von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Rath Beyer, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

69	Stück	Lit.	A. à	1000	Thlr.	im Werthe von	69,000	Thlr.;
19	„	„	B. à	500	„	dto.	9,500	„
51	„	„	C. à	100	„	dto.	5,100	„
34	„	„	D. à	25	„	dto.	850	„
385	„	„	E. à	10	„	dto.	3,850	„

Zusammen 558 Stück im Werthe von . . . . 88,300 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Kraker von Schwarzenfeld. Becker.

(L. S.) (gez.) Carl, Ernst, Georg Beyer, Notar.

a. u. s.

(gez.) Dr. Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 15. Mai 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(310) **Aufkündigung**

von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 105,710 Thlr. gezogen worden, und zwar:

81 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 167. 467. 851. 1392. 1480. 1550. 1558. 1783. 1866. 2022. 2316. 2394. 2503. 3337. 3574. 4029. 4030. 4033. 4165. 4519. 4644. 5031. 5245. 5288. 5312. 5379. 5708. 5994. 5995. 6132. 6140. 6754. 7116. 7955. 8076. 8161. 8162. 8225. 8607. 8784. 9114. 9655. 10,386. 10,432. 10,590. 11,384. 11,924. 12,518. 13,234. 13,301. 13,556. 13,710. 14,174. 14,268. 14,280. 15,219. 15,482. 15,579. 15,835. 15,879. 16,028. 16,043. 16,218. 16,397. 16,481. 16,647. 16,686. 17,819. 17,869. 19,170. 19,249. 19,391. 19,462. 19,959. 20,020. 20,032. 20,807. 21,126. 21,210. 21,520. 21,521.

22 Stück Lit. B. à 500 Thlr.:

Nr. 442. 508. 669. 1144. 1259. 1844. 1975. 2614. 2642. 2950. 3260. 3574. 3773. 4133. 4143. 4165. 4210. 4678. 4809. 4837. 5093. 5274.

73 Stück Lit. C. à 100 Thlr.:

Nr. 33. 149. 284. 494. 706. 788. 1154. 1181. 1283. 1331. 1372. 2252. 3166. 3216. 3328. 3375. 3490. 3861. 4371. 4395. 4883. 5770. 6353. 6642. 6662. 6763. 6891. 7109. 7347. 7651. 7739. 7829. 7999. 8418. 8462. 8716. 8782. 8873. 8912. 8934. 9516. 9689. 9798. 10,314. 10,558. 10,600. 10,742. 10,915. 10,969. 11,119. 11,288. 11,319. 11,429. 11,616. 11,744. 11,773. 12,078. 12,985. 13,284. 13,324. 14,267. 14,357. 14,362. 14,655. 14,859. 15,763. 16,394. 17,054. 17,272. 17,359. 17,392. 17,400. 17,752.

3044. 3233. 3235. 3242. 3270. 3343. 3377. 3380. 3412. 3420. 3423. 3457. 3562. 3580. 3606. 3654. 3662. 3696. 3708. 3778. 3809. 3840. 3848. 3971. 4151. 4160. 4221. 4246. 4251. 4408. 4434. 4449. 4530. 4554. 4588. 4602. 4614. 4621. 4646. 4660. 4687. 4717. 4817. 4925. 5020. 5045. 5063. 5173. 5255. 5265. 5379. 5387. 5414. 5494. 5536. 5548. 5556. 5585. 5787. 6000. 6132. 6165. 6212. 6305. 6307. 6367. 6380. 6463. 6465. 6494. 6539. 6652. 6714. 6721. 6928. 6983. 6999. 7120. 7199. 7253. 7279. 7369. 7376. 7434. 7475. 7491. 7499. 7501. 7532. 7540. 7583. 7615. 7699. 7744. 7810. 7870. 7918. 7923. 8010. 8055. 8061. 8133. 8141. 8142. 8147. 8155. 8215. 8270. 8282. 8363. 8460. 8625. 8666. 8670. 8674. 8688. 8750. 8844. 9047. 9070. 9148. 9244. 9266. 9312. 9316. 9338. 9342. 9404. 9413. 9415. 9590. 9636. 9654. 9691. 9710. 9763. 9798. 9893. 9895. 9950. 9966. 9971. 10,058. 10,079. 10,087. 10,098. 10,171. 10,196. 10,197. 10,257. 10,273. 10,289. 10,302. 10,361. 10,373. 10,419. 10,422. 10,438. 10,451. 10,462. 10,524. 10,553. 10,601. 10,621. 10,654. 10,660. 10,664. 10,676. 10,706. 10,749. 10,780. 10,792. 10,863. 10,893. 10,895. 10,954. 11,023. 11,036. 11,074. 11,099. 11,100. 11,150. 11,154. 11,250. 11,284. 11,290. 11,291. 11,321. 11,440. 11,478. 11,500. 11,515. 11,516. 11,539. 11,540. 11,546. 11,550. 11,563. 11,597. 11,699. 11,756. 11,766. 11,786. 11,796. 11,828. 11,830. 11,892. 11,895. 11,904. 11,945. 11,959. 11,968. 11,986. 12,096. 12,098. 12,127. 12,182. 12,240. 12,274. 12,323. 12,331. 12,351. 12,391. 12,507. 12,617. 12,625. 12,638. 12,647. 12,680. 12,700. 12,741. 12,771. 12,786. 12,795. 12,817. 12,848. 12,902. 12,943. 12,944. 13,044. 13,109. 13,150. 13,171. 13,220. 13,237. 13,359. 13,362. 13,390. 13,443. 13,447. 13,610. 13,677. 13,696. 13,707. 13,762. 13,766. 13,768. 13,833. 13,852. 13,909. 13,977. 14,006. 14,019. 14,058. 14,112. 14,137. 14,173. 14,177. 14,319. 14,365. 14,503. 14,535. 14,589. 14,633. 14,668. 14,710. 14,764. 14,879. 14,903. 14,957. 14,979. 14,982. 15,005. 15,014. 15,019. 15,120. 15,137. 15,219. 15,340. 15,374. 15,462. 15,467. 15,571. 15,595. 15,659. 15,667. 15,673. 15,687. 15,707. 15,741. 15,873. 15,895. 15,922. 15,936. 15,986. 16,005. 16,017. 16,021. 16,083. 16,106. 16,111. 16,159. 16,190. 16,275. 16,313. 16,324. 16,340. 16,346. 16,481. 16,499. 16,523. 16,529. 16,578. 16,596. 16,632. 16,640. 16,643. 16,669. 16,674. 16,790. 16,794. 16,806. 16,817. 16,862. 16,872. 16,882. 16,901. 16,916. 16,940. 16,941. 17,038. 17,046. 17,149. 17,155. 17,230. 17,252. 17,357. 17,372. 17,499. 17,546. 17,579. 17,590. 17,617. 17,641. 17,662. 17,725. 17,755. 17,772. 17,787. 17,813. 17,830. 17,848. 17,908. 17,916. 17,926. 17,959. 17,966. 17,967. 18,040. 18,078. 18,093. 18,094. 18,128. 18,129. 18,135. 18,141. 18,205. 18,254. 18,256. 18,264. 18,267. 18,310. 18,325. 18,344. 18,346. 18,364. 18,376. 18,411. 18,441. 18,524. 18,547. 18,552. 18,566. 18,625. 18,678. 18,724. 18,742. 18,748. 18,757. 18,775. 18,781. 18,799. 18,867. 18,883. 18,894. 18,920. 19,092. 19,116. 19,155. 19,167. 19,190. 19,220. 19,256. 19,269. 19,300. 19,374. 19,403. 19,410. 19,420. 19,493. 19,507. 19,513.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 7 bis 16, sowie gegen Quittung

in term. den 1sten October 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher, und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1sten October 1861, worauf die Inhaber der verlooßten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooßten Rentenbriefen der Provinz

Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht den präsentirt worden sind, und zwar aus Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten October 1855:

Lit. D. Nr. 6618. à 25 Thlr.;

b. vom 1sten October 1857:

Lit. E. Nr. 1854. 14,614. 15,472. 16,110. à 10 Thlr.;

c. vom 1sten April 1858:

Lit. C. Nr. 9890. 16,721. à 100 Thlr.;
Lit. D. Nr. 7972. à 25 Thlr.;
Lit. E. Nr. 1852. 1979. 3925. 5178. 5412. 11,947. à 10 Thlr.;

d. vom 1sten October 1858:

Lit. E. Nr. 8284. à 10 Thlr.;

e. vom 1sten April 1859:

Lit. A. Nr. 238. 6270. 9396. 10,059. 14,483. 15,204. 15,960. 17,115. 20,900. 20,914. à 1000 Thlr.;
Lit. B. Nr. 2152. 3605. 4287. 4798. à 500 Thlr.;
Lit. C. Nr. 49. 1206. 1752. 5286. 8021. 9482. 10,703. 12,834. 14,945. 15,501. à 100 Thlr.;
Lit. D. Nr. 4200. 5112. 7335. 8823. 9919. 12,296. 13,260. 13,430. à 25 Thlr.;
Lit. E. Nr. 46. 1496. 2623. 2888. 4551. 4739. 5619. 16,038. 18,154. à 10 Thlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. Mai 1861. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(820) Zur Commissions- und Nachprüfung im hiesigen Seminare ist ein Termin auf **den 15ten, 16ten und 17ten Juli dieses Jahres** angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme an der Commissions-Prüfung sind bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio in Breslau unter Beifügung folgender Papiere einzureichen:

1) eines ärztlichen Attestes über den Gesundheitszustand;
2) eines selbstverfaßten Lebenslaufes;
3) der Nachweisung über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere, und
4) der Bescheinigung der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über Qualification zum Schulamte.

Die Meldung zur Nachprüfung, zu welcher alle diejenigen Adjuvanten verpflichtet sind, welche in den Jahren 1855 bis 1859 die Abiturienten- oder Extra-Prüfung bestanden haben, hat bei dem Unterzeichneten unter Beischluß eines Zeugnisses von dem zeitigen Revisor und des Seminar-Abgangs-Zeugnisses zu geschehen.

Die Aufnahme-Prüfung der Präparanden in dem hiesigen Schullehrer-Seminare findet laut Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii in Breslau vom 14ten Januar c. V. S. C. 164 **am 29sten bis 31sten August** statt.

Die schriftlichen Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei dem unterzeichneten Director bis spätestens 21sten August einzureichen. Denselben ist beizulegen:

1) ein Taufschein;
2) ein von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein von dem Schulrevisor und Schulen-Inspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung;
5) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung seitens des Vaters oder Vormunds, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt wird;
6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt kurz angegeben ist: a. der Tauf- und Familienname; b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; c. Stand und Wohnort des Vaters oder Vormunds; d. der Name des Lehrers, bei welchem der Präparand seine Vorbildung für das Seminar genossen, und e. ob und wann er an der Präparanden-Prüfung Theil genommen.

Der Termin zur persönlichen Meldung ist auf den 28sten August Nachmittags 7 Uhr bestimmt.

Ober-Glogau, den 17. Mai 1861.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Director Jüttner.

(322) Bei der unterzeichneten Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthums-Tags für den Johannis-Termin d. J. **am 24sten Juni** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Interessen für gedachten Termin schon **am 17ten bis einschließlich den 24sten Juni**, und die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Recognitionen **vom 24sten Juni bis einschließlich den 4ten Juli** erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß Letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in der Landschafts-Casse gratis entnommen werden können. Ratibor, den 23. Mai 1861.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. v. Tieschowitz.

Personal-Chronik.

(316) Ernannt: der seitherige Regierungs-Supernumerarius Meißner zum Domainen-Rent-Amts- und Forst-Cassen-Verwalter ad interim zu Rybnik — der seitherige Kammergerichts-Referendarius Nieberding zum Regierungs-Referendarius.

Bestätigt: die Wahl des Kaufmann Freyer zu Neustadt zum unbesoldeten Rathsherrn — die Vocation für den bisherigen Pastor in Proschlitz, Robert Dütschke, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinden von Rosen und Schmardt, Kreis Creutzburg.

Oppeln, den 18. Mai 1861.

(323) Concessionirt: der Barbier Czieslik zu Beuthen als Heildiener.

Ernannt: der Pfarrer Strauß in Rosenberg zum Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspector in Stelle des auf die Pfarrei Broschütz beförderten Erzpriesters Reimann und der Hüttenbaumeister Sasse zu Tarnowitz zum Königlichen Bau-Inspector hierselbst.

Bestätigt: die Vocationen für den evangelischen Lehrer und Organisten Gürich in Kattowitz, Kreis Beuthen und den katholischen Lehrer Langer zu Klein-Dombrowka, desselben Kreises.

Gestorben: der Stadtpfarrer Braschke zu Leschnitz und der katholische Schullehrer Morawietz zu Richtersdorf, Tost-Gleiwitzer Kreises.

Oppeln, den 25. Mai 1861.

(319) Auf Grund der am 10ten und 11ten dieses Monats am evangelischen Schullehrer-Seminare zu Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectorato ist den Candidaten der evangelischen Theologie:

1) Wilhelm Joachimsthal zu Pasterwitz bei Domslau,
2) Eduard Lentz zu Rosenau bei Liegnitz,
3) Gustav Straka zu Nieder-Gorpe bei Naumburg a. B.,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, und

4) dem Candidaten der evangelischen Theologie, Johannes Pawlecki zu Fraustadt,

die Befähigung als Lehrer an einer mittleren Bürgerschule, zuerkannt worden.

Breslau, den 18. Mai 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(314) Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirke sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Es sind versetzt worden:

der Ober-Post-Secretair Rösener von Oppeln nach Erfurt, der Post-Secretair Dinter von Frankenstein nach Oppeln, der Post-Expedient Mantey von Oppeln nach Grottkau, der Post-Expediteur Schilling von Stubendorf nach Neudeck, und der Briefträger Mockry von Zabrze nach Neustadt O. S.

Angestellt:

der Post-Expeditionsgehilfe Peiker als Post-Expediteur in Schwientochlowitz, und der invalide Gefreite Johann Scuppin aus Ruda als Briefträger in Zabrze.

Pensionirt:

der Packbote Otto in Schwientochlowitz.

Entlassen:

der Post-Expediteur Schultz in Neudeck und der Briefträger Plischke in Neustadt O. S.

Oppeln, den 16. Mai 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

(324) Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten d. d. 8ten Mai 1860 ist der Königliche Eisenbahn-Baumeister Dieckhoff zum commissarischen Betriebs-Inspector der Wilhelms-Bahn ernannt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24. Oppeln, den 6. Juni 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(334) Nr. 17 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5364. Das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben. Vom 22sten Mai 1861.

Nr. 5365. Das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken, an der Westfälischen Eisenbahn, über Höxter, bis zur Landesgrenze bei Holzminden, desgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 22sten Mai 1861.

Nr. 5366. Den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen. Vom 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(325) Da der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a./M. nunmehr auch die Uebernahme von Transport-Versicherungen innerhalb der Königlichen Lande gestattet worden ist, so wird die für diese Gesellschaft neu ausgefertigte Concession mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Haupt-Niederlassung derselben für Preußen, mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet, der Kaufmann Albert, Theodor Behrendt dortselbst zum General-Bevollmächtigten ernannt und der Geschäftsbetrieb auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden soll.

Die Statuten der gedachten Gesellschaft sind bereits bei Gelegenheit der Publication der Concession vom 18ten Januar 1855 im Amtsblatte pro 1855 Extraordinaire Beilage zu Stück 16 Seite 2 abgedruckt.

Oppeln, den 24. Mai 1861.

Der unter der Firma

„Deutscher Phönix"

in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird, — in Erweiterung der Concession vom 18ten Januar 1855 und in Stelle derselben, soweit deren Vorschriften mit dem Inhalte der vorliegenden Urkunde nicht im Einklange stehen — die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt unterm 20sten Mai 1845 und von dem Großherzoglich Badischen Staats-Ministerium unterm 18ten Juli 1845 genehmigten Statuten und der Nachträge vom 29sten April 1846, 28sten April 1847 und 14ten April 1851, und zwar für alle in deren §. 3 aufgeführten Versicherungszweige, also

a. für Versicherungen von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, soweit als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden öffentlichen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten,
b. für Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Ebenso wie die Statuten und die Concession vom 18ten Januar 1855 seiner Zeit durch die Amtsblätter der Monarchie publicirt worden sind, erfolgt die Veröffentlichung der gegenwärtigen Concession und der etwaigen künftigen Abänderungen der Statuten in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, auf deren Bereich der Geschäftsbetrieb ausgedehnt werden soll, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat an einem der Preußischen Orte, an welchem sie Geschäfte betreibt, einen

dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu bestellen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem inländischen Wohnorte derselben auszustellen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in dem des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, Recht zu nehmen. — Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den diesseitigen Staaten, wozu die, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchende, landesherrliche Erlaubniß erforderlich ist, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf Schwerin.

Anderweite Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Versicherungs-Gesellschaft
Deutscher Phönix in Frankfurt am Main.
Min. f. H. IV. 4688. Min. d. J. I. A. 4027.

Für richtige Abschrift:
Mätzke,
Canzlei-Rath.

(332) Zufolge hohen Ministerial-Erlasses vom 11ten März d. J. werden die Apotheker unseres Verwaltungs-Bezirkes hiermit angewiesen:

Bandwurmmittel min. Kausso, Cortex Radicis Granatorum, Radix Filices u. a. zu diesem Zweck verlangte Medicamente nicht ohne ärztliche Verordnung zu verabfolgen.

Der Handverkauf dieser Mittel wird daher bei der in der Apothekerordnung Tit. III. §. 2 Lit. l. festgesetzten Strafe untersagt. Die Aerzte haben etwaige Contraventionen gegen diese Anordnung anzuzeigen. Oppeln, den 13. Mai 1861.

(333) Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts §. 596 Thl. II. Titel 2, nach welcher unehelich erzeugte Kinder durch die zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten vollzogene Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangen, hat nach gemachten Erfahrungen insofern noch häufig zu Rechtsstreiten Raum gelassen, als bei Eingehung der Ehe selten festgestellt wird, ob die schon vorhandenen Kinder von dem nunmehrigen Ehemanne auch wirklich erzeugt worden sind. Gerade dieser Umstand ist aber höchst wesentlich und für das Wohl der Kinder von solcher Wichtigkeit, daß, so lange nicht das Gesetz selbst den Weg vorzeichnet, der zur Beseitigung der in Rede stehenden Ungewißheit führt, von dem eine solche Ehe ein-

segnenden Geistlichen das Interesse der vor derselben erzeugten Kinder wahrgenommen werden muß.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat deshalb bereits unterm 5ten October 1838 angeordnet, sämmtliche Geistlichen anzuweisen, daß sie, so oft eine Frauensperson sich verheirathet, welche schon außer der Ehe von ihr geborne Kinder hat, den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt, anerkenne, daß diese Verhandlung alsdann dem betreffenden Vormundschafts-Gerichte der Kinder, oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitgetheilt, und daß, wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Kopulation vermerkt werden solle.

Wir haben diese Anordnung durch die Herren Superintendenten und Erzpriester sämmtlichen Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirkes zur Nachachtung bekannt machen lassen. Gleichwohl ist dieselbe sehr häufig unbefolgt geblieben, und auf nähere Anfrage nach der qu. Anerkennungs-Verhandlung in der Regel nur geantwortet worden, daß der Bräutigam eine anerkennende Erklärung nicht abgegeben habe.

Da nur aus Unkenntniß der bezeichneten Anordnung und deren großer Wichtigkeit für die Personenstandsverhältnisse der Betheiligten die genaue Befolgung derselben nicht immer gleichmäßig eingetreten sein mag, so bringen wir dieselbe hierdurch in Erinnerung und erwarten, daß fortan Klagen über deren Nichtbeachtung sich nicht wiederholen werden.

Wir bemerken hierbei, daß der betreffende Geistliche keineswegs etwa die freiwillige anerkennende Erklärung des Bräutigams abzuwarten, sondern, wie die Anordnung es erfordert, die nothwendigen Erkundigungen bei den Brautleuten von Amtswegen einzuziehen hat. Auch machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß nach einem Erlasse des schon genannten Königlichen Ministeriums vom 4ten März 1839, welchen wir auf demselben Wege, wie die erstallegirte Anordnung selbst, zur Kenntniß der Geistlichkeit gebracht haben, bei der in Rede stehenden Vernehmung des Bräutigams über die Vaterschaft stets die Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I. Titel 10 §. 129, namentlich aber die §§. 68 und folgende des Anhanges zu derselben, genau befolgt, demnach für solche zu Vernehmende, welche nicht schreiben und Geschriebenes nicht lesen, oder auch nur ihren Namen schreiben können, Behufs rechtsverbindlicher Vollziehung der Verhandlung ein Schreibebeistand zugezogen werden muß, und daß es nicht genügt, wenn der betreffende Geistliche selbst den Kreuzen des Unterzeichnenden dessen Namen beifügt.

Oppeln, den 22. Mai 1861.

(339) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt worden, daß die von dem Besitzer des Rittergutes Lissek, im Kreise Rybnik, Joseph Benedict Polednik an den Müller Georg Ryborz, Schneider Thomas Kies, Häusler Mathes Michalek, Freigärtner Leopold Czernek und Ignatz Gorus, sämmtlich aus Summin, veräußerten Ackerparzellen im Gesammt-Flächeninhalte von 22 Morgen, unter Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, aus dem Gutsbezirke Lissek ausscheiden und dem Dorfgemeinde-Verbande von Lissek einverleibt werden. Oppeln, den 27. Mai 1861.

(331) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7ten Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Metall-Hobelmaschine ist aufgehoben. Oppeln, den 1. Juni 1861.

(336) Die Kaufleute C. Knobloch in Beuthen O. S. und T. W. Kramer in Breslau, sind als Agenten für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft landespolizeilich bestätigt worden.

Oppeln, den 2. Juni 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(310) **Aufkündigung**

von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten October 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 105,710 Thlr. gezogen worden, und zwar:

81 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 167. 467. 851. 1392. 1480. 1550. 1558. 1783. 1866. 2022. 2316. 2394. 2503. 3337. 3574. 4029. 4030. 4033. 4165. 4519. 4644. 5031. 5245. 5288. 5312. 5379. 5708. 5994. 5995. 6132. 6140. 6754. 7116. 7955. 8076. 8161. 8162. 8225. 8607. 8784. 9114. 9655. 10,386. 10,432. 10,590. 11,384. 11,924. 12,518. 13,234. 13,301. 13,556. 13,710. 14,174. 14,268. 14,280. 15,219. 15,482. 15,579. 15,835. 15,879. 16,028. 16,043. 16,218. 16,397. 16,481. 16,647.

16,686. 17,819. 17,869. 19,170. 19,249. 19,391. 19,462. 19,959. 20,020. 20,032. 20,807. 21,126. 21,210. 21,520. 21,521.

22 Stück Lit. B. à 500 Thlr.:

Nr. 442. 508. 669. 1144. 1259. 1844. 1975. 2614. 2642. 2950. 3260. 3574. 3773. 4133. 4143. 4165. 4210. 4678. 4809. 4837. 5093. 5274.

73 Stück Lit. C. à 100 Thlr.:

Nr. 33. 149. 284. 494. 706. 788. 1154. 1181. 1283. 1331. 1372. 2252. 3166. 3216. 3328. 3375. 3490. 3861. 4371. 4395. 4883. 5770. 6353. 6642. 6662. 6763. 6891. 7109. 7347. 7651. 7739. 7829. 7999. 8418. 8462. 8716. 8782. 8873. 8912. 8934. 9516. 9689. 9798. 10,314. 10,558. 10,600. 10,742. 10,915. 10,969. 11,119. 11,288. 11,319. 11,429. 11,616. 11,744. 11,773. 12,078. 12,985. 13,284. 13,321. 14,267. 14,357. 14,362. 14,655. 14,859. 15,763. 16,394. 17,054. 17,272. 17,359. 17,392. 17,400. 17,752.

56 Stück Lit. D. à 25 Thlr.:

Nr. 268. 297. 918. 932. 1003. 1005. 1076. 1447. 1870. 2047. 2349. 2470. 2640. 3253. 3341. 3660. 3980. 3991. 4220. 4291. 4486. 4613. 4711. 4771. 5548. 5816. 5992. 6648. 6897. 7749. 7908. 8553. 9556. 9660. 9690. 9903. 11,186. 11,213. 11,223. 11,725. 11,797. 11,873. 12,058. 12,741. 12,744. 12,892. 12,904. 12,922. 13,049. 13,134. 13,267. 13,362. 13,364. 13,752. 13,898. 13,918.

501 Stück Lit. E. à 10 Thlr.:

Nr. 98. 127. 129. 147. 206. 268. 323. 324. 361. 375. 398. 411. 426. 445. 566. 591. 592. 627. 665. 736. 739. 760. 839. 840. 1001. 1042. 1074. 1085. 1130. 1152. 1176. 1265. 1321. 1324. 1418. 1518. 1557. 1602. 1607. 1635. 1636. 1663. 1696. 1697. 1731. 1773. 1800. 1812. 1832. 1910. 1926. 1936. 1951. 1988. 2130. 2140. 2154. 2183. 2197. 2200. 2209. 2270. 2278. 2324. 2359. 2402. 2449. 2491. 2535. 2614. 2633. 2822. 2890. 2903. 2925. 2948. 2970. 3002. 3032. 3044. 3233. 3235. 3242. 3270. 3343. 3377. 3380. 3412. 3420. 3423. 3457. 3562. 3580. 3606. 3654. 3662. 3696. 3708. 3778. 3809. 3840. 3848. 3971. 4151. 4160. 4221. 4246. 4251. 4408. 4434. 4449. 4530. 4554. 4588. 4602. 4614. 4621. 4646. 4660. 4687. 4717. 4817. 4925. 5020. 5045. 5063. 5173. 5255. 5265. 5379. 5387. 5414. 5494. 5536. 5548. 5556. 5585. 5787. 6000. 6132. 6165. 6212. 6305. 6307. 6367. 6380. 6463. 6465. 6494. 6539. 6652. 6714. 6721. 6928. 6983. 6999. 7120. 7199. 7253. 7279. 7369. 7376. 7434. 7475. 7491. 7499. 7501. 7532. 7540. 7583. 7615. 7699. 7744. 7810. 7870. 7918. 7923. 8010. 8055. 8061. 8133. 8141. 8142. 8147. 8155. 8215. 8270. 8282. 8363. 8460. 8625. 8666. 8670. 8674. 8688. 8750. 8844. 9047. 9070. 9148. 9244. 9266. 9312. 9316. 9338. 9342. 9404. 9413. 9415. 9590. 9636. 9654. 9691. 9740. 9763. 9798. 9893. 9895. 9950. 9966. 9971. 10,058. 10,079. 10,087. 10,098. 10,171. 10,196. 10,197. 10,257. 10,273. 10,289. 10,302. 10,361. 10,373. 10,419. 10,422. 10,438. 10,451. 10,462. 10,524. 10,553. 10,601. 10,621. 10,654. 10,660. 10,664. 10,676. 10,706. 10,749. 10,780. 10,792. 10,863. 10,893. 10,895. 10,954. 11,023. 11,036. 11,074. 11,099. 11,100. 11,150. 11,154. 11,250. 11,284. 11,290. 11,291. 11,321. 11,440. 11,478. 11,500. 11,515. 11,516. 11,539. 11,540. 11,546. 11,550. 11,563. 11,597. 11,699. 11,756. 11,766. 11,786. 11,796. 11,828. 11,830. 11,892. 11,895. 11,904. 11,945. 11,959. 11,968. 11,986. 12,096. 12,098. 12,127. 12,182. 12,240. 12,274. 12,323. 12,331. 12,351. 12,391. 12,507. 12,617. 12,625. 12,638. 12,647. 12,680. 12,700. 12,741. 12,771. 12,786. 12,795. 12,817. 12,848. 12,902. 12,943. 12,944. 13,044. 13,109. 13,150. 13,171. 13,220. 13,237. 13,359. 13,362. 13,390. 13,443. 13,447. 13,610. 13,677. 13,696. 13,707. 13,762. 13,766. 13,768. 13,833. 13,852. 13,909. 13,977. 14,006. 14,019. 14,058. 14,112. 14,137. 14,173. 14,177. 14,319. 14,365. 14,503. 14,535. 14,589. 14,633. 14,668. 14,710. 14,764. 14,879. 14,903. 14,957. 14,979. 14,982. 15,005. 15,014. 15,019. 15,120. 15,137. 15,219. 15,340. 15,374. 15,462. 15,467. 15,571. 15,595. 15,659. 15,667. 15,673. 15,687. 15,707. 15,741. 15,873. 15,895. 15,922. 15,936. 15,986. 16,005. 16,017. 16,021. 16,083. 16,106. 16,111. 16,159. 16,190. 16,275. 16,313. 16,324. 16,340. 16,346. 16,481. 16,499. 16,523. 16,529. 16,578. 16,596. 16,632. 16,640. 16,643. 16,669. 16,674. 16,790. 16,794. 16,806. 16,817. 16,862. 16,872. 16,882. 16,901. 16,916. 16,940. 16,941. 17,038. 17,046. 17,149. 17,155. 17,230. 17,252. 17,357. 17,372. 17,499. 17,546. 17,579. 17,590. 17,617. 17,641. 17,662. 17,725. 17,755. 17,772. 17,787. 17,813. 17,830. 17,848. 17,908. 17,916. 17,926. 17,959. 17,966. 17,967. 18,040. 18,078. 18,093. 18,094. 18,128. 18,129. 18,135. 18,141. 18,205. 18,254. 18,256. 18,264. 18,267. 18,310. 18,325. 18,344. 18,346. 18,364. 18,376. 18,411.

18,441. 18,524. 18,547. 18,552. 18,566. 18,625. 18,678. 18,724. 18,742. 18,748. 18,757. 18,775. 18,781. 18,799. 18,867. 18,883. 18,894. 18,920. 19,092. 19,116. 19,155. 19,167. 19,190. 19,220. 19,256. 19,269. 19,300. 19,374. 19,403. 19,410. 19,420. 19,493. 19,507. 19,513.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten October 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 7 bis 16, sowie gegen Quittung

in term. den 1sten October 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher, und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1sten October 1861, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten October 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Casse noch nicht den präsentirt worden sind, und zwar aus Fälligkeits-Terminen:

a. vom 1sten October 1855:

Lit. D. Nr. 6618. à 25 Thlr.;

b. vom 1sten October 1857:

Lit. E. Nr. 1854. 14,614. 15,472. 16,110. à 10 Thlr.;

c. vom 1sten April 1858:

Lit. C. Nr. 9890. 16,721. à 100 Thlr.;
Lit. D. Nr. 7972. à 25 Thlr.;
Lit. E. Nr. 1852. 1979. 3925. 5178. 5412. 11,947. à 10 Thlr.;

d. vom 1sten October 1858:

Lit. E. Nr. 8284. à 10 Thlr.;

e. vom 1sten April 1859:

Lit. A. Nr. 238. 6270. 9396. 10,059. 14,483. 15,204. 15,960. 17,115. 20,900. 20,914. à 1000 Thlr.;
Lit. B. Nr. 2152. 3605. 4287. 4798. à 500 Thlr.;
Lit. C. Nr. 49. 1206. 1752. 5286. 8021. 9482. 10,703. 12,834. 14,945. 15,501. à 100 Thlr.;
Lit. D. Nr. 4200. 5112. 7335. 8823. 9919. 12,296. 13,260. 13,430. à 25 Thlr.;
Lit. E. Nr. 46. 1496. 2623. 2888. 4551. 4739. 5619. 16,038. 18,154. à 10 Thlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. Mai 1861. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(322) Bei der unterzeichneten Landschaft findet die Eröffnung des Fürstenthums-Tags für den Johannis-Termin d. J. **am 24sten Juni** statt, wogegen die Einnahme der Pfandbriefs-Interessen für gedachten Termin schon **am 17ten bis einschließlich den 24sten Juni**, und die Einlösung der Zins-Coupons und Pfandbriefs-Recognitionen **vom 24sten Juni bis einschließlich den 4ten Juli** erfolgen wird.

Inhaber von mehr als 5 Zins-Coupons werden darauf aufmerksam gemacht, daß Letztere in eine Consignation aufzunehmen sind, zu deren Anfertigung Formulare in der Landschafts-Casse gratis entnommen werden können. Ratibor, den 23. Mai 1861.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. v. Tieschowitz.

(330) Die nächste Schwurgerichts-Sitzung bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht in Neisse beginnt **den 1sten Juli d. J.** Neisse, den 23. Mai 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung, die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

(337) Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuerbehörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen des §. 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30sten Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 §. 60 et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchen die Grundstücke belegen sind, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 31. Mai 1861. Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(342) **Bekanntmachung.**

Den betreffenden Behörden und dem betheiligten Publicum wird nachrichtlich mitgetheilt, daß mit höherer Genehmigung der bei den Königlichen Kreis-Gerichten in Leobschütz und Neustadt O. S. angestellte Staats-Anwalt seinen bisherigen Wohnsitz in Leobschütz vom 1sten Juli d. J. ab nach Neustadt O. S. verlegen und daselbst fortan seine bisherigen Amtsgeschäfte verwalten wird. Die an ihn zu richtenden Anzeigen und Anträge sind daher von da ab nicht mehr nach Leobschütz sondern nach Neustadt O. S. zu adressiren.

Ratibor, den 30. Mai 1861. Der Ober-Staats-Anwalt. Hantelmann.

Personal-Chronik.

(335) Bestätigt: die Vocationen der katholischen Lehrer Baumann zu Myslowitz und Dr. Regent zu Grottkau.

Vereidet: der Feldmesser H. Lux in Tarnowitz.

(333) Ernannt wurden:

der Steuer-Amts-Assistent Rudolph in Brieg zum Steuer-Einnehmer in Ober-Glogau, der Premier-Lieutenant a. D. von Polenz zum Grenz-Aufseher in Myslowitz, der Sergeant Naue zum Grenz-Aufseher in Hultschin.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25. Oppeln, den 13. Juni 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(345) Nr. 18 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5367. Das Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thalern. Vom 22sten Mai 1861.

Nr. 5368. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagecapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 22sten Mai 1861.

Nr. 5369. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24sten Mai 1861.

Nr. 5370. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Juli 1856, betreffend die Convertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 2,400,000 Thalern.

Nr. 5371. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten April 1861, betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Srazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27sten Februar 1860.

Nr. 5372. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Straßburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 15ten April 1861.

Nr. 5373. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz, im Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 5374. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 an die Stadt-Commune Myslowitz, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 5375. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projects zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5376. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Kruppschen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria-Mathias" nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führende Eisenbahn.

Nr. 5377. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15ten April 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21 des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22sten Mai 1846. Vom 27sten April 1861; und

Nr. 5378. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst concessionirten Pferde-Eisenbahn von der Herrmanns-Hütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Locomotivbahn.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

(348) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4ten d. M. mich zu ermächtigen geruht, das durch die Circular-Verfügung vom 15ten October 1852 erlassene Verbot des Wanderns diesseitiger Handwerksgehülfen nach der Schweiz nunmehr wieder aufzuheben, und denjenigen auslän-

dischen Handwerksgesellen, welchen wegen ihres Aufenthalts in der Schweiz nach dem 1sten Januar 1853 das Wandern im Inlande versagt war, den Aufenthalt in den Preußischen Staaten wieder zu gestatten.

Indem ich demzufolge die bezogene Circular-Verfügung vom 15ten October 1852 hiermit außer Kraft setze, veranlasse ich die Königliche Regierung die betreffenden Behörden mit der danach erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 18. Mai 1861.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Oppeln II. 6,744.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 1. Juni 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(349) Für den nächsten Unterrichts-Cursus am Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin ist aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke ein Bewerber um eine Unterrichts-Freistelle in Vorschlag zu bringen.

Unter Bezugnahme auf das im Amtsblatt pro 1855 Seite 197 abgedruckte Ministerial-Rescript vom 5ten März 1855 fordern wir daher junge Leute, welche ihre gewerbliche Ausbildung in dem Gewerbe-Institute zu Berlin vollenden wollen und den freien Unterricht zu erhalten wünschen, auf, sich dieserhalb **bis zum 15ten Juli d. J.** bei uns schriftlich zu melden.

Dem Gesuche müssen die in dem obigen Rescripte sub Nro. 5 erwähnten Zeugnisse beigefügt werden.

Oppeln, den 3. Juni 1861.

(353) Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann A. Warkotsch in Morgenroth, Kreis Beuthen O. S., für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt, und
2) der Kaufmann Constantin Rösch in Loslau, für die Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Kaufmann R. Mader in Loslau hat die Agentur-Geschäfte der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 9. Juni 1861.

(354) Als Agenten sind ferner landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann T. Wlaslowski in Gleiwitz für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; 2) der Mühlenbesitzer W. Brahn in Tworog, Kreis Tost-Gleiwitz, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ in Frankfurt a. M.; 3) der Kaufmann A. Baumgart in Kattowitz, Kreis Beuthen O. S., für die Frankfurter Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“, und 4) der Maurermeister Quaschinsky in Ratibor, für die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ in Frankfurt a. M.

Oppeln, den 9. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(343) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857 Stück 31) ad XI, machen wir ferner bekannt, daß die zum Schiedsmannsbezirke Nr. 35, Kreis Oppeln, gehörige Ortschaft Kolanowitz von dem genannten Bezirke losgetrennt ist und nunmehr einen selbstständigen Schiedsmannsbezirk unter Nr. 22 bildet.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin geregelt, daß der neue Bezirk Nr. 22 und der Bezirk Nr. 57, Wengern, sich gegenseitig vertreten und dem Bezirke Nr. 35, Zowade, der neue Bezirk Nr. 22 substituirt wird. Ratibor, den 31. Mai 1861.

Bekanntmachung, betreffend die Gerichtsferien.

(346) Während der Gerichtsferien vom 21sten Juli bis 1sten September d. J., wird bei den Gerichten nur in denjenigen Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden, welche eine besondere Beschleunigung erfordern.

Es sind daher Anträge und Gesuche, während der Ferienzeit, lediglich auf derartige Angelegenheiten zu beschränken und als „Feriensache“ zu bezeichnen.

Ratibor, den 3. Juni 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(344) Von dem Herrn Kriegs-Minister ist bestimmt worden, daß die Ergänzung der Intendantur-

Secretariats-Beamten fortan der Regel nach aus den Zahlmeister-Aspiranten der Truppen erfolgen soll, und nur aushülfsweise, soweit der nöthige Ersatz hiernach nicht genügend und hinreichend gedeckt werden kann, auch Civil-Anwärter angenommen werden dürfen, wenn sie den Bedingungen des bezüglichen Regulativs vollständig entsprechen und von ihrer Annahme ein besonderer Gewinn für die Partie zu erwarten ist. Es empfiehlt sich daher, daß junge Leute, welche auf Universitäten wissenschaftlich gebildet sind oder doch wenigstens ein Jahr die erste Classe eines Gymnasiums mit Erfolg besucht haben, in ihrem eigenen Interesse, durch Eintritt in den Militairdienst und Ablegung des Zahlmeister-Examens sich das Anrecht zum Eintritt in den Militair-Verwaltungs-Dienst erdienen, in welchem Falle ihnen, bei hervorragender Schulbildung, eine besondere Berücksichtigung nicht fehlen würde.

Es wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 3. Juni 1861.

Der Wirkliche Geheime Kriegs-Rath und Militair-Intendant des 6ten Armee-Corps.

von Funck.

(340)* **Uebersicht**

der Verwaltungsresultate bei der Schummel'schen schlesischen Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt pro 1859.

I. Im Jahre 1859 betrug die Einnahme der Anstalts-Casse:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Zinsen von außenstehenden Capitalien	636	1	6
» II.	An Zinsen von außenstehenden Legaten	28	17	—
» III.	An eingegangenen Geschenken und sonstigen Beiträgen	48	10	3
» IV.	Insgemein	—	—	—
	Summa aller Einnahme-Titel des Jahres 1859	712	28	9
	Hiezu der Bestand aus dem Jahre 1858 mit	76	14	—
	Mithin Gesammt-Einnahme pro 1859	789	12	9

II. Die Ausgabe betrug:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Unterstützungen	626	26	8
» II.	Extraordinaria	4	—	—
» III.	Außer dem Etat	—	—	—
	Summa aller Ausgabe-Titel des Jahres 1859	630	26	8

Anmerkung. Es sind überhaupt 113 Lehrer-Wittwen unterstützt worden, und zwar:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	6 Lehrer-Wittwen à 12 Thlr. jährlich mit	72	—	—
B.	19 dto. à 8 » » »	152	—	—
C.	37 dto. à 6 » » »	222	—	—
D.	36 dto. à 4 » » »	144	—	—
E.	1 Lehrer-Wittwe aus dem Grabs'schen Legate mit	4	—	—
F.	1 dto. aus dem Menzel'schen Legate mit	4	—	—
G.	3 Lehrer-Wittwen aus dem Sachs von Löwenheim'schen Legate einmal jährlich mit	8	26	8
H.	10 dto. außerordentlich einmal jährlich mit	20	—	—

Balance.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme betrug	789	12	9
Die Gesammt-Ausgabe betrug	630	26	8
Mithin blieb Bestand	158	16	1

Anmerkung. Dieser Bestand ist zum Ankauf von Staats-Schuldscheinen verwendet worden.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Das Vermögen der Anstalts-Casse bestand 1859 in außenstehenden Hypotheken-Capitalien, Legaten und geldwerthen Staatspapieren 2c., überhaupt in	14,132	8	1
Im Jahre 1858 bestand dasselbe in	14,041	20	10
Mithin hat sich das Gesammt-Vermögen der Anstalt im Jahre 1859 verbessert um	90	17	3

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 21 der Statuten der Schummel'schen schlesischen Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(341) Nach meiner Bekanntmachung vom 29sten Mai vorigen Jahres ist die Bestimmung des §. 35 des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852, wonach rücksichtlich der Classification von Gebäuden unter feuerfester Bedachung nur eine Bedachung von Stein oder Metall ingleichen nach Dornscher oder einer andern ihr gleichzustellenden Methode zu verstehen ist, dahin abgeändert worden:

daß Gebäude mit einer Bedachung, welche von der Staatsbehörde als feuerfest anerkannt ist, bezüglich ihrer Classification den Gebäuden mit einer Bedachung von Stein oder Metall oder nach Dornscher Art gleichgestellt werden.

In Folge dessen bestimme ich hiermit, daß neben den Bedachungen, welche als feuerfeste bereits aufgeführt sind, noch folgende Bedachungen als feuerfeste anerkannt werden sollen:

I. die Holzcement-Bedachungen, welche als wesentliche Bestandtheile enthalten:
 1) eine flache Sandschicht auf der Verschalung,
 2) eine drei- bis fünffache harzige Papier- oder Pappmasse,
 3) eine diese harzige Masse überdeckende wenigstens $1\frac{1}{2}$ Zoll hohe Kies- und Sandschicht mit einer Beimischung von Lehm, auf welche auch noch eine Schicht Gartenerde aufgebracht sein kann.

Bezüglich dieser Holzcement-Bedachungen sind zu unterscheiden:

a. diejenigen, welche an ihrer Oberfläche nur feuerfestes Material, als Stein, Eisen, Zink, Sand, Kies oder Gartenerde zeigen. Diese Bedachungen werden als derartig feuersicher anerkannt, daß Gebäude, welche mit einer solchen Bedachung versehen sind, in die erste Hauptclasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät nach den Bestimmungen des §. 35 des Societäts-Reglements vom 1sten September 1852 aufgenommen werden sollen. Den Nachweis über das Vorhandensein einer solchen feuerfesten Holzcement-Bedachung hat der Associat durch Beibringung eines Attestes der Orts-Polizei-Behörde zu führen;

b. diejenigen, welche an ihrer Oberfläche, außer den als wesentliche Bestandtheile der Holzcement-Bedachungen aufgeführten feuerfesten Materialien, auch andere nicht feuerfeste Materialien, als Holz, Theer, Pappe, Papier, Harz zeigen. Gebäude, welche mit einer solchen Holzcement-Bedachung versehen sind, sollen auch fernerhin bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät nur in der zweiten Hauptclasse Aufnahme finden.

II. Die Papp- und Filzdächer.

Da indessen nicht jede derartige Bedachung den Ansprüchen, welche an die Feuersicherheit der Dachdeckungen gemacht werden müssen, vollständig entspricht, auch der Nachweis, daß die Dachpappen 2c. aus einer Fabrik entnommen sind, deren Fabrikat früher von der Behörde einer Prüfung unterzogen und als feuersicher anerkannt ist, erfahrungsmäßig keine Gewähr für die Güte des später gelieferten Deckmaterials bietet, so sollen Gebäude, welche mit einer derartigen Bedachung versehen sind, in die erste Hauptclasse der Provinzial-Städte-Feuer-Societät nach den Bestimmungen des §. 35 des Societäts-Reglements vom 1sten September 1852 nur dann aufgenommen werden, wenn in jedem einzelnen Falle der Nachweis geführt wird, daß zur Dachdeckung feuersicheres Material verwendet worden ist.

Jeder Associat, welcher hiernach einem mit einer solchen Bedachung versehenen Gebäude die Aufnahme in der ersten Hauptclasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät sichern will, hat vor Auflegung des Bedachungsmaterials ein Probestück des zu verwendenden Materials und zwar in einer Größe von zwei Fuß im Quadrat dem betreffenden Bezirksbaubeamten oder in Städten, wo examinirte Baumeister in der städtischen Baudeputation sitzen, dieser Deputation portofrei Behufs Prüfung der Feuersicherheit gegen eine Gebühr von Einem Thaler zu überreichen.

Bei der Prüfung des betreffenden Materials, zu welcher jedoch nicht das ganze eingesandte Probestück zu verwenden ist, ist dasselbe zunächst wie bei der wirklichen Eindeckung auf Bretter aufzunageln. Sodann ist Kohlenfeuer oberhalb und Flammenfeuer unterhalb anzubringen, wobei in Betreff der Feuersicherheit des Materials als wesentliche Ansprüche festzuhalten sind, daß

 1) das Kohlenfeuer oberhalb der Dachpappen 2c. 2c., diese, selbst bei stärkerem Luftzuge, nicht zum Brennen bringt, und
 2) das Flammenfeuer unterhalb der Dachpappen 2c. 2c., auch wenn es dieselben in Brand setzt, solche nur verkohlt.

Wird bei der Prüfung das Material als feuersicher erachtet, so hat hierüber der Bezirksbaubeamte resp. die Stadt-Baudeputation dem Associaten ein Attest auszustellen und dieses Attest der Orts-Polizeibehörde nebst dem nicht mitverbrannten Theile des Probematerials zu übersenden. Die Orts-Polizei-

behörde hat alsdann zu überwachen, daß das als feuersicher anerkannte Material wirklich und vorschriftsmäßig zur Bedachung verwendet wird und dem Associaten bei der Bauabnahme hierüber ein Attest zu ertheilen. Auf Grund dieser beiden von dem Associaten dem Versicherungs-Antrage beizufügenden Atteste kann der Associat die Aufnahme des Gebäudes bezüglich der Bedachung in die erste Hauptclasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät in Anspruch nehmen. Breslau, den 28. Mai 1861.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Schleinitz.

(351) Die dritte Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für das Geschäftsjahr 1861 beginnt **am 10ten Juli c.** Oppeln, den 5. Juli 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(352) Auszahlung der Pfandbriefzinsen. Die Einlösung der in Johannis 1861 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom **1sten bis 20sten Juli 1861** allwöchentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — **von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag** bei der Generallandschafts-Casse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen littera C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3^1/_2$ procentigen von den 4 procentigen consignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Canzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom **20sten Juni 1861** ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:
in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 7. Juni 1861. Schlesische General-Landschafts-Direction.

Personal-Chronik.

(350) Bestätigt: die Vocation für den katholischen Lehrer Schwan zu Rosdzin, Beuthener Kreises, als Lehrer, Organist und Küster bei der Pfarrschule zu Broslawitz, gleichen Kreises — die Wahl des Königlichen Kreisthierarztes Przybilka zu Beuthen als unbesoldeter Rathsherr für eine Dienstdauer von sechs Jahren.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den seitherigen Regierungs-Assessor Neugebaur hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen und dem Oberhäuer Mathias Orda, sowie den Häuern Anton Sladek, Thomas Bulla und Woytek Schyman auf der Steinkohlengrube Louisens-Glück bei Rosdzin, für die vollführte Lebensrettung des Bergarbeiters Jucha daselbst das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen. — Der bisherige Hilfslehrer Gustav Reichelt am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Creutzburg ist als ordentlicher Musiklehrer an dieser Anstalt angestellt worden.

Oppeln, den 8. Juni 1861.

(347) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Mai 1861.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: die Referendarien Friedrich, Wilhelm, Emil Hermann und Victor Warsitz zu Gerichts-Assessoren.

Verliehen: dem Appellations-Gerichts-Secretair Warsitz der Character als Canzlei-Rath.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Geldner aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau und der Gerichts-Assessor Velhagen II. aus dem Departement des Appellations-Gerichts Paderborn in das diesseitige Departement.

Ausgeschieden: die Referendarien Metzler und Gorke Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Ernannt: die Kreis-Richter Moll zu Beuthen und Neukirchner zu Tarnowitz zu Kreis-Gerichts-Räthen.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Cosel.

Ernannt: der Kreis-Richter Peterknecht zum Kreis-Gerichts-Rath.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Creutzburg.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Elsner aus Neustadt zum Kreis-Richter.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse.

Pensionirt: der Bote und Executor Preisler vom 1sten October 1861 ab.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Ernannt: der Kreis-Richter Klose zu Ober-Glogau zum Kreis-Gerichts-Rath.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Verliehen: dem Rechts-Anwalt und Notar Witzenhusen der Character als Justiz-Rath, dem Kreisgerichts-Secretair, Canzleidirector Pelz der Character als Canzleirath und dem Salarien-Cassen-Rendanten Röther der Character als Rechnungsrath.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Versetzt: der Gefangenwärter Kollodzin an das Kreisgericht Oppeln vom 1sten Juli 1861 ab.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar Horzetzky der Character als Justiz-Rath.

Versetzt: der interimistische Gefangenwärter Lasinka aus Polnisch-Crawarn an das Kreisgericht Oppeln vom 1sten August 1861 ab.

IX. Bei dem Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz:

Gestorben: der Kreisgerichts-Rath Beck.

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Mai 1861.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schmiedemeister Lorenz Hanke zu Wiesau	Neisse	Wiesau.
Polizei-Verwalter Kauder zu Lippine	Beuthen	Colonie Lippine, Davidhütte, Silesiahütte, Silesia und Piasniki
Bauergutsbesitzer Joseph Mücke zu Tharnau	Grottkau	Tharnau.
Tischlermeister Heinrich Klisch zu Golkowitz	Creutzburg	Golkowitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26. Oppeln, den 20. Juni 1861.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(359) Der für die Stadt Bauerwitz auf den 5ten August d. J. angesetzte Jahrmarkt ist auf **den 15ten October d. J.** verlegt worden. Oppeln, den 3. Juni 1861.

(357) Mit dem 5ten Juni d. J. ist das zwischen der Königlichen Preußischen und Königlichen Niederländischen Regierung getroffene Uebereinkommen in Kraft getreten, daß gegenseitig die Unterthanen des einen Staates zu Reisen in das Gebiet des anderen auf Grund ihrer heimathlichen Pässe zugelassen werden sollen, ohne daß die Letzteren zuvor der Visa der betreffenden Gesandtschaft oder eines Consulats bedürfen.

Wir bringen diese Uebereinkunft hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 10. Juni 1861.

(362) Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Gruben-Inspector Gustav Böhme in Katscher für die Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, und
2) die Kaufleute H. Schreiber in Grottkau, Joseph Flasig in Neisse und J. Piorkowski in Groß-Strehlitz, für die deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Oppeln, den 15. Juni 1861.

(363) Ferner sind noch als Agenten concessionirt:

1) der Kaufmann Moritz Sachs zu Neisse, für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München; 2) der Canzlist Purschke in Leobschütz und der Kaufmann Wilhelm Hauer in Oppeln, für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft; 3) der Zimmermeister Johann Kotzulla in Tarnowitz und der Klemptnermeister Friedrich Fiebiger in Falkenberg O. S., für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; 4) der Zimmermeister H. Klingauf in Lublinitz, für die Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft »Providentia« in Frankfurt a. M., und 5) der Mühlenbesitzer W. Brahn in Tworog, im Kreise Tost-Gleiwitz, für die Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft »Providentia« in Frankfurt a. M.

Oppeln, den 15. Juni 1861.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(361) Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 1,077,095 Seelen gehören, sind im Jahre 1860 von 766 Schiedsmännern 30,727 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a. durch Vergleich	18,173,
b. durch Zurücknahme der Klage	3,324,
c. durch Ueberweisung an den Richter	9,119,
und am Schlusse des Jahres blieben anhängig	111,
zusammen wie oben	30,727.

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden: im Kreise Beuthen durch 52 Schiedsmänner 2002 Sachen, im Kreise Cosel durch 38 Schiedsmänner 661 Sachen, im Kreise Creutzburg durch 31 Schiedsmänner 809 Sachen, im Kreise Falkenberg durch 35 Schiedsmänner 886 Sachen, im Kreise Gleiwitz durch 45 Schiedsmänner 940 Sachen, im Kreise Grottkau durch 53 Schiedsmänner 760 Sachen, im Kreise Leobschütz durch 66 Schiedsmänner 1533 Sachen, im Kreise Lublinitz durch 34 Schiedsmänner 1138 Sachen, im Kreise Neisse durch 78 Schiedsmänner 966 Sachen, im Kreise Neustadt

durch 55 Schiedsmänner 1491 Sachen, im Kreise Oppeln durch 74 Schiedsmänner 1756 Sachen, im Kreise Pleß durch 56 Schiedsmänner 942 Sachen, im Kreise Ratibor durch 48 Schiedsmänner 1334 Sachen, im Kreise Rosenberg durch 31 Schiedsmänner 835 Sachen, im Kreise Rybnik durch 35 Schiedsmänner 1038 Sachen, im Kreise Gr.-Strehlitz durch 35 Schiedsmänner 1082 Sachen.

Folgende Schiedsmänner haben mehr als 100 Vergleiche gestiftet: 1) Reichert in Rosenberg 325, 2) Künzel in Lublinitz 295, 3) Rieger in Leobschütz 270, 4) Troll in Kattowitz, Kreis Beuthen, 241, 5) Welz in Neisse 202, 6) Koschützki in Gleiwitz 200, 7) Wischkowsky in Collonowska, Kreis Groß-Strehlitz, 172, 8) Hoffmann in Soßnitza, Kreis Beuthen, 168, 9) Neumann in Neustadt, 161, 10) Menzler in Neustadt, 153, 11) Pelka in Birawa, Kreis Cosel, 150, 12) Renner in Creutzburg 146, 13) Wagner in Ratibor, 129, 14) Bönisch in Schnellewalde, Kreis Neustadt, 128, 15) Sylvester in Odersch, Kreis Ratibor 120, 16) Feicke in Friedland, 113, 17) Ullrichs in Pitschen, 111, 18) Jaksch in Nieder-Kühschmalz, Kreis Grottkau, 110, 19) Mehl in Groß-Döbern, Kreis Oppeln, 110, 20) Meyer in Kattowitz, Kreis Beuthen, 109, 21) Wittke in Grottkau, 109, 22) Scheer in Koschmieder, Kreis Lublinitz, 105, 23) Pampuch in Rogau, Kreis Oppeln, 104, 24) Pludrzinsky in Siemianowitz, Kreis Beuthen, 102, 25) Wochnik in Slawikau, Kreis Ratibor, 102.

Die uneigennützige, erfolgreiche Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt, mit dem Bemerken, daß den Schiedsmännern ad 1 bis 7, 11 bis 17, 19 bis 25 schon früher und zum Theil seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden ist. Ratibor, den 8. Juni 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(358) Obgleich die ordentlichen Beiträge für die Schlesische Provinzial-Städte-Feuer-Societät für das erste Semester dieses Jahres ganz erlassen worden sind, gestattet der Cassenbestand der Societät doch, mit Rücksicht auf §. 40 des Reglements vom 1sten September 1852 und den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juli 1859 hierdurch auch die ordentlichen Beiträge für das zweite Semester dieses Jahres zur Hälfte zu erlassen — natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen nöthig werden sollten. Dieser Erlaß kommt auch den Versicherten zu statten, welche erst mit dem zweiten Semester dieses Jahres der Societät beitreten, nicht aber den Versicherten, welche nach §. 35 des Reglements vertragsmäßig fixirte Beiträge zu zahlen haben.

Sämmtliche Magisträte der Provinz, ausschließlich Breslau, haben hiernach zu verfahren, auch sofort den betreffenden Versicherten von diesem Erlaß Nachricht zu geben.

Breslau, den 8. Juni 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(360) Gesetzlicher Bestimmung zufolge bringen wir den Stand des Creditwerkes, welches zum Zweck der landschaftlichen Beleihung nicht incorporirter Grundstücke und der Emission von „Neuen Pfandbriefen" durch das Regulativ vom 11ten Mai 1849 begründet worden ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Der Gesammtbetrag der verzinslich umlaufenden Neuen Pfandbriefe stand im letzten Zinstermine auf 1,809,480 Thlr., wovon 1,700,675 Thlr. zu 4 pro Cent, der Rest zu 3½ pro Cent verzinslich. Als Deckungsmittel dafür waren ländliche Hypotheken, welche innerhalb der ersten Werthhälfte der Grundstücke eingetragen standen, im Betrage von 1,809,480 Thlr. vorhanden. Außerdem haftet dafür der Sicherheitsfond. Nach unserer Bekanntmachung vom 23sten Mai 1860 bestand derselbe damals in 65,700 Thlr. Neuen Pfandbriefen und 68 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. baar. Seitdem sind an Zinsen, an laufenden Beiträgen der Darlehnschuldner und an anderen regulativmäßigen Einnahmen zugeflossen 11,794 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. Nachdem ein Baarbetrag von 11,800 Thlr. in Neue Pfandbriefe, durch Kündigung derselben nach dem Loose und Einlösung, umgesetzt worden, besteht der Sicherheitsfond jetzt in 77,500 Thlr. Neuen Pfandbriefen, darunter 72,560 Thlr. vierprocentigen, und in 63 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf. baar. Die für das Etatsjahr vom 1sten April 1860 bis dahin 1861 abgelegte Rechnung über diesen Fond ist von dem, durch drei Meistbetheiligte der Darlehnschuldner verstärkten Engeren Ausschusse der Landschaft revidirt und abgenommen worden. Breslau, am 12. Juni 1861. Schlesische General-Landschafts-Direction.

(364) Die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts wird **den 8ten Juli c.** beginnen.

Ratibor, am 13. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27. Oppeln, den 27. Juni 1861.

(Nr. 5373.) Allerhöchster Erlaß vom 22sten April 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln.

(369) Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Groß-Strehlitz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. April 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die vierte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

(382) In der heute öffentlich bewirkten vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 4,092 bis 4,096. 5,417 bis 5,421. 5,567 bis 5,571. 6,212 bis 6,216. 6,887 bis 6,891	25 Stück	à 1,000 Thlr.	= 25,000 Thlr.,
Lit. B. Nr. 2,713 bis 2,722. 4,804 bis 4813. 6,264 bis 6,273. 7,361 bis 7,370	40 Stück	à 500 Thlr.	= 20,000 Thlr.,
Lit. C. Nr. 7,543 bis 7,567. 12,821 bis 12,845	50 Stück	à 200 Thlr.	= 10,000 Thlr.,
Lit. D. Nr. 5,451 bis 5,454. 5,457 bis 5,502. 5,904 bis 5,942	89 Stück	à 100 Thlr.	= 8,900 Thlr.
zusammen	204 Stück	über	63,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge vom 2ten Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden **von 9 bis 1 Uhr** entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse in Berlin, Oranienstraße 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptcasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2ten Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. Nro. 5 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Cassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Procent bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei

den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. Nro. 4 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten December d. J. bis 2ten Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. Nro. 4 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen

Lit. A. Nro. 1,953, 1,954 und 1,955 à 1,000 Thlr.,

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Capitalsbeträge nochmals hierdurch erinnert. Berlin, den 12. Juni 1861. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Günther. Löwe.

(376) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen,

welche

in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unterofficier-Schulen haben die Bestimmung, Unterofficiere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.

2) Auf die Beförderung zum Unterofficier giebt aber der Aufenthalt in den Unterofficier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Unterofficier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unterofficier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5) Der in eine der Unterofficier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.*)

7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unterofficier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unterofficier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unterofficier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt, gestalten: Zur Complet-

---

*) Anmerkung. Auszug der Instruction für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten, resp. Soldaten ic., vom 9ten December 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unterofficier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5′ 2″ (nunmehr mindestens 5′ 1″) groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

tirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unterofficier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unterofficier-Schule das nöthige Putzzeug 2c. beschaffen zu können.

11) Behufs Aufnahme in eine der Unterofficier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unterofficier-Schulen zu Potsdam und Jülich für Diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:
   a. den Taufschein;
   b. Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brotherrn;
   c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unterofficier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unterofficier-Schule ersetzt werden.

   Die Zutheilung zu einer der beiden Unterofficier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unterofficier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal, und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Unterofficier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unterofficier-Schule zu Jülich, dem Commando der Unterofficier-Schule zu Potsdam zum 1sten jeden Monats angemeldet, und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29sten Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unterofficier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vacat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangels an Vacanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualification erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5 festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861. Kriegs-Ministerium. von Roon.

Die vorstehenden Nachrichten des Königlichen Kriegs-Ministeriums werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben fortan an Stelle der von uns unterm 23sten Januar 1858 (Amtsblatt pro 1858, Stück 5, Seite 34) bekannt gemachten Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 19ten November 1857 treten.

Oppeln, den 16. Juni 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(383) Am 1sten October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürger-Schulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20sten Juli einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1861. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Bethmann-Hollweg.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(365) Nr. 19 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5379. Das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21sten Mai 1861.

Nr. 5380. Das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21sten Mai 1861; und

Nr. 5381. Das Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21sten Mai 1861.

(366) Nr. 20 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5382. Das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10ten Juni 1861.

Nr. 5383. Das Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. contrahirte Anleihe betreffend. Vom 15ten April 1861.

Nr. 5384. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz.

Nr. 5385. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Mai 1861, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn.

Nr. 5386. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Ordre vom 5ten October 1846, wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.

Nr. 5387. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22sten Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4, 6, 15, 34 und 43 des Statuts der Actiengesellschaft für rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln. Vom 1. Juni 1861; und

Nr. 5388. Das Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 3. Juni 1861.

(381) Nr. 21 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5389. Das Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich sächsische Mandat vom 19ten August 1743 Gültigkeit hat. Vom 1. Juni 1861.

Nr. 5390. Das Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 19ten October 1843; und

Nr. 5391. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Preußen u. s. w.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(370) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 5ten d. M. in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt, daß der von dem Königlichen Forst-Fiskus mittelst Vertrages vom 10ten Juli 1837 an mehrere Einsassen der Gemeinde Wreske veräußerte sogenannte Wresker Wald im Gesammt-Flächeninhalte von 449 Morgen 34 □Ruthen mit Zustimmung der Interessenten dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Wreske, Oppelner Kreises, einverleibt werde.

Oppeln, den 11. Juni 1861.

(375) **Polizei-Verordnung.**

In Ergänzung der sub Nro. 15 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29sten Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.) enthaltenen Bestimmung wird auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung §. 11 hierdurch für den Regierungs-Bezirk Oppeln folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Zwei Fuhrwerke, welche mit Langholz (Bäumen, Latten, Brettern) beladen sind, dürfen beim Fahren auf den Chausseen nicht zusammengekoppelt werden.

§. 2. Die Uebertretung der im §. 1 enthaltenen Vorschrift, welche zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Kunststraßen erlassen ist, unterliegt der Bestrafung nach §. 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851. Oppeln, den 10. Juni 1861.

(391) Die von Preußischen Unterthanen bei Schließung einer Ehe im Auslande über deren Zulässigkeit nach der diesseitigen Gesetzgebung beizubringenden Atteste (sogenannte Trauscheine), welche seither allein von den Königlichen Regierungen ausgefertigt werden durften, sollen nach einem Ministerial-Erlasse vom 10ten Mai d. J. fortan, wenn der eine solche Bescheinigung Nachsuchende unzweifelhaft Preußischer Unterthan und in dem Verwaltungsbereiche einer Kreisbehörde vermöge seiner Herkunft oder des von ihm aufgeschlagenen Domicils ortsangehörig ist, von dieser Behörde, also von dem betreffenden Königlichen Landrathe ausgefertigt werden.

In solchen Fällen dagegen, in welchen das diesseitige Unterthanenverhältniß des Gesuchstellers zweifelhaft erscheint, oder die bestimmte Ortsangehörigkeit nicht nachgewiesen werden kann, oder sonstige Bedenken obwalten, müssen die in Rede stehenden Trauscheine auch ferner wie bisher, von der unterzeichneten Königlichen Regierung selbst ausgefertigt werden.

Nachdem wir hiernach die Königlichen Landräthe unseres Verwaltungsbezirkes mit der entsprechenden Anweisung und den erforderlichen Trauschein-Blanquets versehen haben, bringen wir Vorstehendes Behufs der Nachachtung in vorkommenden Fällen zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 18. Juni 1861.

(367) Das den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin unter dem 24sten März 1860 ertheilte Patent auf eine Chenille-Schneidemaschine ist aufgehoben.

Oppeln, den 22. Juni 1861.

(368) Dem Königlichen Baumeister A. Marcks zu Magdeburg ist unter dem 4ten Juni 1861 ein Patent

auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. Juni 1861.

(371) Dem Gustav Talbot, Inhaber der Firma G. Talbot und Herbrand zu Aachen, ist unter dem 12ten Juni 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine Grubenpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. Juni 1861.

(372) Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard Lauffs zu Berlin ist unter dem 13ten Juni 1861 ein Patent

auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. Juni 1861.

(380) Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16ten Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, continuirlich wirkenden Apparat, um Oel aus dem Saamen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 22. Juni 1861.

(387) Dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg, ist unter dem 16ten Juni 1861 ein Patent

auf ein Gewehrschloß mit Percussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 22. Juni 1861.

(383) Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) die Kaufleute: 1stens Alois Ismer in Peiskretscham, 2tens Louis Nicolaier in Cosel und 3tens A. Bahr in Patschkau, für die deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, und
2) der Kaufmann Samuel Altsmann in Leobschütz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt. Oppeln, den 22. Juni 1861.

(384) Ferner sind noch als Agenten concessionirt:

1) die Kaufleute Samuel Altsmann in Leobschütz und Leo Blumenreich in Gleiwitz, für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München, 2) der Kaufmann Julius Breslauer in Kattowitz, Kreis Beuthen O. S., für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und 3) der Kaufmann Julius Krebs in Breslau, für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia".

Oppeln, den 22. Juni 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(373) Bekanntmachung. Die unbekannten Inhaber folgender von dem unterzeichneten Königlichen Credit-Institut für Schlesien ausgefertigten Pfandbriefe Litt. B.:

à 4 pro Cent.

1) auf Paschkerwitz, Kreis Trebnitz, ausgefertigt den 8. Juni 1839:

Nr.	240	bis incl. Nr.	246	à	1000	Thlr.,
„	1497	dto.	1510	à	500	„
„	3897	dto.	3926	à	200	„
„	6811	dto.	6865	à	100	„
„	11,439	dto.	11,442	à	50	„
„	22,366	dto.	22,372	à	25	„

2) auf Nieder-Ellguth, Kreis Groß-Strehlitz, ausgefertigt den 20. November 1845,

Nr.	40,007	bis incl. Nr.	40,009	à	1000	Thlr.,
„	43,012	dto.	43,017	à	500	„
„	49,018	dto.	49,027	à	200	„
„	61,029	dto.	61,043	à	100	„
„	79,007	dto.	79,009	à	50	„
„	82,013	dto.	82,018	à	25	„

3) auf Ober- und Nieder-Gesäß, Kreis Neisse, ausgefertigt den 8. September 1846,

Nr.	40,110	bis incl. Nr.	40,117	à	1000	Thlr.,
„	43,212	dto.	43,227	à	500	„
„	49,367	dto.	49,391	à	200	„
„	61,519	dto.	61,549	à	100	„
„	79,101	dto.	79,104	à	50	„
„	82,105	dto.	82,107	à	25	„

4) auf Alt-Patschkau, Kreis Neisse, ausgefertigt den 2ten October 1847 und resp. den 30sten August 1848,

Nr.	40,241	bis incl. Nr.	40,245	à	1000	Thlr.,
„	43,470	dto.	43,479	à	500	„
„	49,796	dto.	49,813	und		
„	50,882	dto.	50,883	à	200	„
„	62,082	dto.	62,105	und		
„	63,486	dto.	63,487	à	100	„
„	79,175	dto.	79,179	à	50	„
„	82,163	dto.	82,166	und		
		Nr.	82,276	à	25	„

5) auf Slawikau, Kreis Ratibor, ausgefertigt den 14ten November 1850,

Nr.	41,370	bis incl. Nr.	41,379	à	1000	Thlr.,
„	45,538	dto.	45,557	à	500	„
„	52,704	dto.	52,729	à	200	„

Nr. 65,647	bis incl.	Nr. 65,686	à	100 Thlr.,
= 79,514	dto.	79,515	à	50 =

6) auf Leschnitz c. pert., Kreis Groß-Strehlitz, ausgefertigt den 24sten August 1855:

Nr. 41,406	bis incl.	Nr. 41,407	à	1000 Thlr.,
= 45,620	dto.	45,625	à	500 =
= 52,823	dto.	52,852	à	200 =
= 65,863	dto.	65,902	à	100 =
= 79,520	dto.	79,543	à	50 =
= 82,517	dto.	82,546	à	25 =

à $3^1/_2$ pro Cent:

7) auf Paschkerwitz, Kreis Trebnitz, ausgefertigt den 20sten November 1843:

Nr. 908 à 1000 Thlr.,
= 2,474 und 2,475 à 500 Thlr.,

= 15,625	bis incl.	Nr. 15,629	à	200 Thlr.,
= 9,810	dto.	9,817	à	100 =
= 11,994	dto.	11,997	à	50 =

8) auf Ober-Kauffung rc., Kreis Schönau, ausgefertigt den 12ten Januar 1845:

Nr. 23,981	bis incl.	Nr. 23,990	à	1000 Thlr.,
= 25,178	dto.	25,197	à	500 =
= 16,502	dto.	16,551	à	200 =
= 18,347	dto.	18,436	à	100 =
= 12,310	dto.	12,326	à	50 =

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons bis **zum 15ten August c.** gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage an unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) einzureichen, widrigenfalls das im §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 vorgeschriebene Präclusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe B. veranlaßt werden wird. Breslau, den 12. Juni 1861.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

(374) Mit Genehmigung des Herrn Handels-Ministers ist das Antonienhütter Steinkohlen-Revier mit dem Laurahütter Steinkohlen-Revier vereinigt und die gemeinsame Verwaltung beider Reviere dem Königlichen Berggeschworenen Lobe, zeither in Kattowitz, übertragen worden, welcher vom 1sten Juli d. J. ab seinen Wohnsitz in Königshütte nehmen wird. Breslau, den 13. Juni 1861.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

(388) Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben laut Rescripts vom 13ten d. Mts. beschlossen, vom 1sten Juli c. ab die Gebühren für die einfache, nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Thlr. zu ermäßigen.

Der Tarif gestaltet sich hiernach innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks für die einfache Depesche wie folgt:

auf Entfernungen bis zu 10 Meilen	10 Sgr.,
= = über 10 bis 25 Meilen	20 =
= alle Entfernungen über 25 Meilen	1 Thlr.

Berlin, den 17. Juni 1861. Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

(386) Dem bisherigen Dominial-Polizei-Verwalter von Siegroth zu Ruda, Beuthener Kreises, ist die Polizei-Verwaltung von Antonienhütte, gleichen Kreises, übertragen worden.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Königlichen Kreis-Wundarzt Golisch zu Rosenberg die silberne Impfmedaille verliehen und dem ordentlichen Lehrer bei dem hiesigen Königlichen katholischen Gymnasium, Dr. Resler, das Prädicat eines Oberlehrers beigelegt.

Bestätigt: die Vocation für den Lehrer Müller zum Organisten an der hiesigen evangelischen Kirche und die Wahl des Apotheker Ferche zu Sohrau zum unbesoldeten Rathmann.

Angestellt: der Strafanstalts-Aufseher Franz Heinelt zu Ratibor.

Oppeln, den 22. Juni 1861.

(377) Auf Grund der am 11ten und 12ten dieses Monats am evangelischen Schullehrer-Seminare zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung pro rectoratu ist den Candidaten der evangelischen Theologie:

1) Paul Dehmel zu Berbisdorf bei Schönau, 2) Carl Meyer zu Spechthausen bei Neustadt E. W., 3) Bruno Edmund Rudolph zu Cunnerwitz bei Görlitz, 4) Otto Julius Wende zu Polsnitz bei Freiburg, 5) dem Candidaten der evangelischen Theologie und vormaligen christkatholischen Prediger Andreas Gottlieb Schliebs in Breslau, sowie 6) dem Lehramts-Candidaten Johann Eduard Herrmann Hinz in Breslau und 7) dem Lehramts-Candidaten Carl Wilhelm Hoffmann zu Ciolkowo bei Kröben, Provinz Posen,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle zuerkannt worden. Breslau, den 15. Juni 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(379) Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhielten nach bestandener Prüfung pro ministerio folgende Candidaten des Predigtamts:

1) Herrmann Edmund Brückner aus Görlitz, 26 Jahr alt,
2) Victor August Immanuel Thiel aus Kauern, Kreis Ohlau, 27⅓ Jahr alt.

Gleicherweise ist den nachbenannten Candidaten der Theologie in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen zuerkannt worden:

1) Herrmann Julius Kadelbach aus Wingendorf, Kreis Lauban,
2) Theodor Rudolph Sabbath aus Schmollen, Kreis Oels,
3) Johann Gustav Richard Werner aus Görlitz.

Breslau, den 14. Juni 1861. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert“.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28. Oppeln, den 2. Juli 1861.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

(389) Allerhöchster Bestimmung vom 31sten v. Mts. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21sten Mai d. J. (Ges.-S. S. 253 und folg.) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direction unter dem Namen: „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Directors an die Spitze dieser Direction gestellt worden.

Zu General-Commissarien in Gemäßheit des §. 9 der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speciellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

1) für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Collegiums für Landes-Cultur-Sachen hierselbst;
2) für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst;
3) für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Commission zu Merseburg;
4) für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz der General-Inspector des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungs-Rath Delius, zu Münster.

Berlin, den 3. Juni 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 21. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anweisung
für
das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§. 2. Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a. diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4 zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und

b. die mit Gebänden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4 zu a., b. und e. des zu a. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1) außer Ansatz.

§. 3. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, wecher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Culturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Culturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§. 5. Hinsichtlich der Culturarten sind zu unterscheiden:

a. Ackerland,
b. Gärten,
c. Wiesen,
d. Weiden,
e. Holzungen,
f. Wasserstücke,
g. Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a. als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b. als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Culturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c. als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d. als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Culturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu und Dungmaterial besteht;

e. zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f. als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g. dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Culturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§. 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis

oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Classificationsdistrict, §. 26) ein Classificationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Classifications-Districte vorkommenden Culturarten (§. 5) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Culturart (§. 5) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Classifications-Districts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7. Für jede Klasse einer jeden Culturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Classificationstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Culturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse.

§. 8. Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Classificationsdistricte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Culturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Commissionen.

§. 9. Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm haben vier Generalcommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§. 10. Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralcommission gebildet, in welche die Generalcommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralcommission hat den Classificationstarif (§. 33) festzustellen, über die Recurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47) zu entscheiden und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§. 50 und 51) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 11. Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungs-Bezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkscommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Commissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in den Bezirkscommissionen (§. 13) zu führen hat.

§. 12. Zur Unterstützung des Bezirkscommissars (§. 11) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

§. 13. Für jeden Regierungs-Bezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirkscommissars (§. 11) eine Bezirkscommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkscommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkscommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkscommission wird für jeden Regierungs-Bezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkscommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungs-Bezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen

Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungs-Bezirks und in den demselben benachbarten Regierungs-Bezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Classificationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reclamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 47) gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Centralcommission (§. 10) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14. Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkscommissars (§. 11) vom Finanzminister einem Veranlagungscommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten eine Veranlagungscommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkscommissar (§. 11) auf Vorschlag des Veranlagungscommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungscommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungscommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkscommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungscommission, in welcher der Veranlagungscommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15. Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirkscommissar (§. 11) nach Anhörung des Obergeometers (§. 12) berufen.

§. 16. Die Beschlüsse der Centralcommission (§. 10), sowie der Bezirks- (§. 13) und Veranlagungs-Commissionen (§. 14) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Commissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Commissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Commissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 17. Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Commissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren sowie hinsichtlich der im §. 5 des Kostenregulativs vom 25sten April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 S. 181) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungs-Geschäft.

§. 18. Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 19. Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Commmissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§. 20. Alle Behörden, Creditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungskommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatscasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Documente verantwortlich.

§. 21. Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungscommissar zuzufertigen:

a. ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörigen Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;

b. eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Recesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;

c. ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4 zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);

d. eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4 zu b. und e. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;

e. ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;

f. ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837 bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§. 22. Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungsbehörden oder Creditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften. Anlage A.

B. Verfahren bei Aufstellung der Classificationstarife.

§. 23. Der Veranlassungscommissar (§. 14), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäftes innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Acten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen. Anlage B.

§. 24. Die Veranlagungscommission (§. 14) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 23) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwanigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungsgrundsätze, den Classificationstarif für den Kreis nach dem Muster 1. vorläufig zu entwerfen. Anlage C. Muster 1.

§. 25. Bei Aufstellung des Classificationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Culturarten (§. 5.) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Classifications-Skala festzustellen. Anlage D.

Trifft der von der Commission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der

allgemeinen Classifications-Skala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§. 26. Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungscommission gestattet, den Kreis nach Maßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Classificationsdistricte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungscommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Classificationsdistricte ist für jeden derselben ein besonderer Classificationstarif aufzustellen.

§. 27. Nach Aufstellung des vorläufigen Classificationstarifs (§. 24) wird derselbe von der Veranlagungscommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Culturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Classificationsprotocoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protocoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Culturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Commission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Culturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Culturarten zusammengenommen ist.

§. 28. Auf dem im §. 27 erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Culturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Classificationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Classificationsprotocoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2. so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung ꝛc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können. Muster 2.

§. 29. Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Classificationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Classificationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungscommissar der Bezirkscommission einzureichen.

§. 30. Die Bezirkscommission (§. 13), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungscommissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Classificationsarbeiten (§§. 23 bis 28) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a. Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirkscommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.

b. Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Classificationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungscommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.

c. Ueber den Gang der, der Prüfung der Classificationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagungscommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.

d. Sofern eine oder die andere Bezirkscommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§. 31. Nach Beendigung der im §. 30 bezeichneten Arbeiten ist der Classificationstarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiciren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Classificationstarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präclusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem; binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungscommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Classificationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungsbezirks grenzen, auch die Classificationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Classificationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkscommissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen.

Der Veranlagungscommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungscommission der Bezirkscommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 32. Die Bezirkscommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Classificationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Musters 3. übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Classificationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkscommissars dem Finanzminister einzureichen. Muster 3.

§. 33. Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Centralcommission (§. 10).

Diese hat, wenn die Classificationstarife für die einzelnen Regierungs-Bezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Classificationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkscommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungscommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34. Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Classifications-Districts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungscommissar zunächst in verschiedene Einschätzungs-Bezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungscommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Controle des Veranlagungscommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungscommission (§. 34) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 28) und nach Maaßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36. Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§. 34) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37. Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Commissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungscommissarien Folge zu leisten.

§. 38. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranla-

gungscommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkscommission einzuholen.

§. 39. Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maaßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Culturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Culturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Culturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am Nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Culturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Culturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Culturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Procent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§. 40. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21 zu e.), so sind dieselben, ohne Rücksicht auf ihre Größe, besonders einzuschätzen.

§. 41. Die nach Vorschrift der §§. 39 und 40 bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Culturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung: Mstr. Nro. . . .

§. 42. Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkscommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Commissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Commissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43. Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Culturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 22) zu numeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit der Angabe der Culturart, Bonitätsklassen und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem Muster 4. einzutragen. Muster 4.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Culturart nach Anleitung des Musters 5., und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Culturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt. Muster 5.

§. 44. Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (§. 43) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6., die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassificationsdistricte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht. Muster 6.

In dieser Uebersicht ist nach Maaßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Culturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Classificationsdistricte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Culturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Classificationsdistricten und im Kreise zu berechnen.

D. Reclamations-Verfahren.

§. 45. Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Commissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungscommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Classificationstarif für den Kreis resp. Classificationsdistrict gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a. wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b. wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c. wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif,
d wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 46. Die eingehenden Reclamationen sind von der Veranlagungscommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkscommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speciell zu beleuchten.

§. 47. Die Bezirkscommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reclamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§. 48. Die Bezirkscommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Classificationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§. 49. Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkscommission darüber (§. 48) vorliegt, hat der Bezirkscommissar aus den Kreisübersichten (§. 44) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster 7. zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralcommission vorlegt. Muster 7.

§. 50. Die Centralcommission hat die Classificationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkscommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkscommission hat beschaffen lassen.

§. 51. Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Classificationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§. 44 und 49) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt, und danach die Gesammtreinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 52. Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modificationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§. 12 und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.
2) Zu §. 21. Die im §. 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungscommissar von der betreffenden Kataster-Inspection zu liefern.

Die Letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Kataster-Abschätzungs-Urkunden, insbesondere die Classifications-Verbandskarten, die Classifications- und Classirungs-Uebersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Begangsprotocolle, Statistiken, Classifications- und Classirungsprotocolle, die Protocolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen, bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.
3) Zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.
4) Zu §. 26. Behufs Aufstellung des Classificationstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Classificationsdistrict zu behandeln, jedoch darf ein solcher District niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.
5) Zu §. 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parcellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2. entsprechend abzuändern.
6) Zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Classificationsdistricts, zu 4) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungscommission.
7) Zu §. 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4 und 5, zu §. 43) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parcellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maaßgabe der Mutterrolle ꝛc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparcelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4 und 5 (zu §. 43) dem entsprechend abzuändern.
8) Zu §. 44. Die Abschätzungsresultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6. (zu §. 44), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Culturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§. 53. Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maaßgabe der bei der practischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden. Berlin, den 21. Mai 1861.

Regierungsbezirk.........................

Muster 1. (zu §. 24.)

Kreis......................

Klassificationsdistrict.................................

Klassificationstarif.

Kulturart.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.
	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.							
Ackerland..................								
Gärten.....................								
Wiesen.....................								
Weiden.....................								
Holzungen..................								
Wasserstücke...............				—	—	—	—	—
Oedland....................				—	—	—	—	—

.... den ....

Die Veranlagungscommission.
(Unterschriften.)

Muster 2. (zu § 28.)

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . .
Classificationsdistrict . . . .

Verzeichniß der Musterstücke.

Laufende Nummer.	Name der Gemarkung.	Culturart.	Klasse.	Beschaffenheit der Musterstücke.			
				Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. Zoll.	Unterlage.	Lage, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Der Musterstücke

Name und Wohnort des Eigenthümers.	Benennung der Lage.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbarn.
9.	10.	11.

. . . ., den . . . .

Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Muster 8. (zu § 32).

Regierungsbezirk . . . . .

Klassifications=Tarif.

. . . . . ., den . . . .

Die Bezirkskommission.
(Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Kreis.	Klassificationsdistrict.	Reinertrag für einen																	
			Ackerland								Gärten									
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.
			Klasse.								Klasse.									
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)																			

Morgen in Silbergroschen.

Wiesen						Weiden								Holzungen								Wasserstücke			Oedland		
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Klasse.						Klasse.								Klasse.								Klasse.			Klasse.		

Muster 4. (zu § 43.)

Regierungsbezirk . . . . .
Kreis . . . .
Klassificationsdistrikt . . . .
Gemarkung . . . .
Nro.. . . . .

Einschätzungs=Register.

Gesehen . . . . den . . . . . .
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt . . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften.				B. Steuerfreie Liegenschaften. (§ 21. zu c. und d. der Anweisung.)		C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Gegenstände.				D. Hofräume ꝛc. (§ 2. zu b. der Anweisung.)	
				a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie und bevorzugte.				a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.)		b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.)			
				Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	
		Seite	..												

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . .
Klassificationsdistrict . . . . .
Gemarkung . . . .
Nro. . . . .

Muster 5 (zu § 43.)

Klassen-Zusammenstellung.

Aufgestellt . . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Seite . . . . .

Kulturart.	Nro. des Kartenblatts.	Nro. des Flächenabschnitts. von	Nro. des Flächenabschnitts. bis	Einschätzung. 1. Klasse. Mrg. Dz.	2. Klasse. Mrg. Dz.	3. Klasse. Mrg. Dz.	4. Klasse. Mrg. Dz.	5. Klasse. Mrg. Dz.	6. Klasse. Mrg. Dz.	7. Klasse. Mrg. Dz.	8. Klasse. Mrg. Dz.	Zusammen. Spalte 5 bis 12. Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung. 1. Klasse. Mrg. Dez.	2. Klasse. Mrg. Dez.	3. Klasse. Mrg. Dez.	4. Klasse. Mrg. Dez.	5. Klasse. Mrg. Dez.	6. Klasse. Mrg. Dez.	7. Klasse. Mrg. Dez.	8. Klasse. Mrg. Dez.	Zusammen. Spalte 2. bis 9. Morg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
A. Steuerpflichtige Liegenschaften.									
a) bisher steuerpflichtige.									
Ackerland									
Gärten									
Wiesen									
Weiden									
Holzungen									
Wasserstücke . . .				— —	— —	— —	— —	— —	
Oedland				— —	— —	— —	— —	— —	
Unland	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung. 1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.		5. Klasse.		6. Klasse.		7. Klasse.		8. Klasse.		Zusammen. Spalte 2. bis 9.	
	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Morg.	Dez.
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	

b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.

Ackerland																		
Gärten																		
Wiesen																		
Weiden																		
Holzungen																		
Wasserstücke . . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oedland							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung).

Ackerland																		
Gärten																		
Wiesen																		
Weiden																		
Holzungen																		
Wasserstücke . . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oedland							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke
(§ 2. zu a. der Anweisung).

	Morg.	Dez.
a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze ꝛc.)		
b) Wasser (Flüsse, Bäche ꝛc.)		
D. Hofräume ꝛc. (§ 2. zu b. der Anweisung.)		
Ueberhaupt . . .		

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .

Der Kreis zerfällt in die Klassificationsdistricte . . . .

Gesehen

. . . . , den . . . .

Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Kreis.

Nro. . . . . Gemarkung . . . .

Klassifications-District . . . .

Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu A.
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.				
			Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.
		Sgr.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.
Ackerland	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Gärten	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Wiesen	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Weiden	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										

(Bemerkung. Die Gemarkungen sind kreisweise, und wenn der Kreis in mehrere Klassificationss-Districte getheilt ist, districtsweise, alphabetisch geordnet einzutragen, und in beiden Fällen innerhalb des Kreises fortlaufend zu numeriren.)

Muster 6. (zu § 44).

Übersicht.

Aufgestellt
......, den ....;
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Seite ....

(zu-)sammen und B.		Nro. .... Gemarkung												
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.		
		a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.						
Reinertrag.	für den Morgen	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	für den Morgen
Rthlr. Dz.	Sgr.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Sgr.

Klassifications-District			Nro. . . . . Gemarkung								
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu A.
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.				
Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.
		Sgr.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.
Holzungen	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.										
Wasserstücke . . .	1. 2 3.										
Oedland	1. 2. 3.										
Unland	—	—		— —		— —		— —		— —	
Zusammen	—	—									
Wege rc.	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Flüsse, Bäche rc. .	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Hofräume rc.. . .	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Ueberhaupt . . .	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

Seite . . . .

Nro. . . . . Gemarkung . . . .

...sammen ... und B.		A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.		
		a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.						
Reinertrag.	für den Morgen	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	für den Morgen
Rthlr. Dz.	Sgr.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Mrg. Dz.	Rthlr. Dz.	Sgr.
	—											—
	—											—
	—											—
	—											—
	—											—
	—											—
	—											—
	—											—
	—											—
	—											—
	—											—
	—											—
	—											—
	—											—
— —	—		— —		— —		— —		— —		— —	—
— —	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —		— —	—
— —	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —		— —	—
— —	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —		— —	—
		— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —			

Regierungsbezirk . . . .

Gesehen

. . . ., den . . . .

Die Bezirkskommission.
(Unterschriften.)

Haupt-

Laufende Nummer.	Kreis.		Ackerland.			Gärten.		
			Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthl. Dez.	Reinertrag für den Morgen. Sgr.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. Rthl. Dez.	Reinertrag für den Morgen. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften {a) bisher steuerpflichtige . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften {a) bisher steuerpflichtige . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften {a) bisher steuerpflichtige . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften {a) bisher steuerpflichtige . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften {a) bisher steuerpflichtige . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften {a) bisher steuerpflichtige . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)						
	Seite	A. Steuerpflichtige Liegenschaften {a) bisher steuerpflichtige . . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)						

Muster 7. (zu § 49).

Übersicht.

Aufgestellt

. . . ., den . . . .

durch den (Stand)

(Unterschrift.)

Wiesen.					Weiden.					Holzungen.					Wasserstücke.				
Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.
Morg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.
10.		11.		12.	13.		14.		15.	16.		17.		18.	19.		20.		21.

Laufende Nummer.	Kreis.		Oedland.					Unland.	
			Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.		
			Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Sgr.	Morgen.	Dez.
			22.		23.		24.	25.	
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie od. bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige ...							
		b) bisher steuerfreie od. bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie od. bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie od. bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie od. bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie od. bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)							
	Seite	A. Steuerpflichtige Liegenschaften { a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie od. bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21. zu c. und d. der Anweisung)							

Zusammen.					C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.				D. Hofräume rc. (§ 2. zu b. der Anweisung.)		Ueberhaupt.				
Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	a. Land. (Wege, Eisenbahnen rc.)		b. Wasser, Flüsse, Bäche rc.				Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.
Morgen.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.
26.		27.		28.	29.		30.		31.		32.		33.		34.
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlage A. (zu § 22.)

Anweisung

für

das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften.

§ 1. Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, soweit als irgend möglich, auf dem Wege der Kopirung bereits vorhandener Karten erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

§ 2. Bei der Kopirung bereits vorhandener Karten ist der Maaßstab der Originalkarte, soweit er sich für den vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten; anderenfalls die Kopie in dem erforderlichen größeren Maaßstabe zu entwerfen.

Die Kopien der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in der Begrenzung der Kulturarten u. s. w. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber so weit zu vervollständigen, daß sie den in den §§ 5. bis 13. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind auf den Kopien der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen.

Neue Gemarkungskarten sind, je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere der Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§ 17.), in dem Maaßstabe von 1 : 2500 bis 1 : 5000 der Natur zu entwerfen.

§ 3. Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duodezimalmaaß) breit, und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis auf einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein.

Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als nothwendig erkannten Maaßstabe auf **einem** Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerlegen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist es gestattet, die Blatteintheilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten.

§ 4. Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind so zu bezeichnen, wie dies auf der in der Beilage I. beigefügten Uebersicht der Signaturen nachgewiesen ist.

In der Beilage II. ist ein Muster für die Gemarkungskarten beigefügt.

§ 5. In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämmtlicher Kulturarten, sowie alle Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (§ 16.) als Anhalt zu dienen.

§ 6. Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den im § 5. bezeichneten Grenzen zusammenfallen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern zu der sie umschließenden Kulturart, oder, falls sie von verschiedenen Kulturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

§ 7. Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu bezeichnen:

a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, oder künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§ 21. zu e. der Hauptanweisung);
b) die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§ 2. zu a. und § 21. zu c. und d. der Hauptanweisung);
c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§ 2. zu b. der Hauptanweisung).

Die Grundstücke zu a. und b. sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c. dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Aufnahme des Umrings der Ortschaften stattfinden, und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschafts-Umrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen.

Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen, oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach Culturarten 2c. §§. 5 und 6 dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

§. 8. Bei Aufnahme der im §. 7 zu a. und b. gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Es sind nicht allein die in den nach §. 21 der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind, und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren.

§. 9. Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbegange.

Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbegange beizuwohnen (§. 14 dieser Anweisung).

§. 10. Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks hinein erstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§. 11. Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

§. 12. Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerks werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

§. 13. Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maaßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken.

§. 14. Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den im §. 7 zu a. und b. gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w., haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen, und die Insinuations-Documente darüber zu den Acten zu bringen.

§. 15. Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§ 14), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berich-

tigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

§. 16. Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§. 41 der Hauptanweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung.

§. 17. Die durch die Grenzen der Culturmassen (§. 5), der Klassen (§. 16), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 7 zu a.), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§. 7 zu b.), der mit Gebäuden besetzten rc. Grundstücke (§. 7 zu c.), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§. 9) und die im §. 10 gedachten Grenzlinien, oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§. 3) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§. 3), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§. 18. Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maaßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungsregister oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächeninhalte sind in Morgen und Decimaltheilen des Morgens anzugeben.

§. 19. Der Obergeometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen, und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen.

Die Unterschrift des Obergeometers auf den einzelnen Actenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

§. 20. Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Actenstücke:

a. die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
b. die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
c. die wirkliche Nachmessung auf dem Felde;
d. die Nachrechnung von Flächeninhalten.

§. 21. Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, imgleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten, bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besonderen Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu §. 23.)

Zusammenstellung
der
hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.

2) Allgemeine Terrainbildung.

a. ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
b. ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
c. ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
d. welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen?
e. ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
f. ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften, Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?

3) Klimatische Verhältnisse.

a. Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2) auf das Klima;
b. Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
c. Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
d. Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
e. Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrsbestellung und Aussaat, der Getreide- und Heuernte ꝛc.

4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.

a. Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens;
b. Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen ꝛc.

5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.

6) Communicationsmittel.

a. Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen;
b. Zustand der nicht chaussirten Feld- und anderen Wege.

7) Bevölkerungsverhältnisse.

a. Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises;
b. Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften;
c. Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufacturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken ꝛc.;
d. Höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- und klassificirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.

8) Naturerzeugnisse.

A. Aus dem Mineralreiche.

B. Aus dem Pflanzenreiche.

a. Getreide und Hülsenfrüchte;
b. Hackfrüchte;
c. Gemüse, Obst und Wein;
d. Handelsgewächse;
e. Holz;
f. Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
g. Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.

C. Aus dem Thierreiche.

a. Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung;
b. Beschaffenheit und Arten des Viehes;
c. Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
d. Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
e. Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht ꝛc.;
f. Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.

9) Vertheilung des Grund und Bodens.

a. Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung ꝛc.;
b. Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Culturarten);
c. Separationen, Gemeinheitstheilungen ꝛc.;

d. die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften, und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer, oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.

10) Bewirthschaftungsweise.

a. Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts- wie auf Gemeindefeldmarken;
b. das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
c. desgleichen der Gespannkräfte, unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens 2c., ob vierspännig, zweispännig 2c.;
d. die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;
e. die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

11) Verkehr mit Grundstücken, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.

Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parcellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventarienstücke, Fabrikationsanstalten u. s. w.

Anlage C. (zu §. 24.)

Allgemeine Grundsätze

bei

Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§. 1. Specieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Classificationstarifs für den Kreis, beziehungsweise Classificationsdistrict nicht. Die Veranlagungscommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Culturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6 der Anweisung überhaupt jede Culturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maaßgebend zu betrachten sind.

§. 2. Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Culturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§. 3. Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§. 4. Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebscapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Culturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

§. 5. Kommen im Kreise, beziehungsweise im Classificationsdistricte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Classificationstarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maaße würden benutzt werden können: ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagecapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Capital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 6. Bei Aufstellung des Classificationstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifklassen ist der Culturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Classificationsdistricts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Culturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten bewirthschaftet worden sind.

§. 7. Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Culturarten im Kreise, beziehungsweise Classificationsdistricte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Culturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Erndte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der Jahre von 1837 bis 1860 zu Gelde zu veranschlagen.

§. 8. Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9. Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Productionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, des Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Culturkosten, nach Maaßgabe der in der allgemeinen Classificationsskala (§. 25 der Anweisung, Anlage D.) aufgeführten Ertragssätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§. 10. Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen ꝛc. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Classificationsdistrict aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6 der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§. 11. Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke mehren oder vermindern.

§. 12. Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§. 13. Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Culturart zu Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen, und ist nach dem Durchschnitt aller

Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Classificationsdistrict gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

§. 14. Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im §. 4 zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; imgleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§. 15. Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im §. 2 zu b. der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Culturart und Klasse einzuschätzen.

§. 16. Kommen im Kreise, beziehungsweise Classificationsdistrict solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§. 5), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichen Falls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage D. (zu §. 25.)

Klassifications-Scala.

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.		Oedland.	
Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.; von 30 Sgr. ab aber um je 15 Sgr.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2				
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3				
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4				
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5				
6	18	6	90	6	24	6	6	6	6				
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7				
8	24	8	120	8	39	8	8	8	8				
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9				
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12				
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15				
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18				
13	48		von 240 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sgr.	13	105	13	21	13	21				
14	54			14	120	14	24	14	24				
15	60				von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.	15	27	15	30				
16	66					16	30	16	36				
17	72					17	36	17	42				
18	81					18	42	18	48				
19	90					19	48	19	54				
20	99					20	54	20	60				
21	108					21	60	21	69				
22	120					22	69	22	78				
23	135					23	78	23	90				
24	150					24	90		von 90 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 Sgr.				
25	165					25	105						
26	180					26	120						
27	195						von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.						
28	210												
29	225												
30	240												
31	255												
32	270												
33	285												
34	300												
	von 300 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.												

Vorstehende Anweisung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern sämmtliche Behörden und Beamten unseres Ressorts auf, den mit den Veranlagungs-, Vermessungs- und Abschätzungsarbeiten beauftragten Commissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktliche Folge zu leisten.

Oppeln, den 21. Juni 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(392) Der Herr Finanz-Minister hat aus Anlaß mehrerer Beschwerden, die bei ihm über die Circulation der Polnischen Gulden und Zweiguldenstücke eingebracht worden waren, den Silbergehalt dieser Geldstücke in der Königlichen Münze feststellen lassen.

Danach beträgt der Silbergehalt durchschnittlich:

1) bei den Königlich Polnischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücken aus der Zeit von 1766 bis 1786, und zwar:
   a. bei den $\frac{1}{3}$ Thalerstücken 9 Sgr. 10 Pf.,
   b. bei den $\frac{1}{6}$ Thalerstücken 4 Sgr. 8 Pf.;
2) bei den Königlich Polnischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücken aus der Zeit von 1787 bis 1794, und zwar:
   a. bei den $\frac{1}{3}$ Thalerstücken 9 Sgr. 3 Pf.,
   b. bei den $\frac{1}{6}$ Thalerstücken 4 Sgr. 5 Pf.;
3) bei den Herzoglich Warschauischen oder Sächsisch-Polnischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücken aus der Zeit von 1807 bis 1814, und zwar:
   a. bei den $\frac{1}{3}$ Thalerstücken 9 Sgr. 1,4 Pf.,
   b. bei den $\frac{1}{6}$ Thalerstücken 4 Sgr. 3,9 Pf.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 17. Juni 1861.

(393) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 20sten Juni 1861 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Schienen für Schießwunden und andere schwere Gliederverletzungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 29. Juni 1861.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(394) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857 Stück 31) ad I. machen wir ferner bekannt, daß die zum Schiedsmannsbezirke Nr. 11, Kreis Beuthen O. S., gehörige Ortschaft Miechowitz von dem genannten Bezirke losgetrennt ist und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 37 bildet.

Das Substitutions-Verhältniß zwischen den Bezirken Nr. 11 und 31 erleidet keine Veränderung. Dem neuen Bezirk Nr. 37 wird der Bezirk Nr. 11 substituirt.

Ratibor, den 22. Juni 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29. Oppeln, den 4. Juli **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(398) Nr. 22 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5392. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861. Vom 22sten Juni 1861.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(399) In Folge des Gesetzes vom 10ten d. Mts. (Nr. 5382 Ges.-Sammlung S. 341) wird hierdurch bestimmt, daß der auf Grund der Gesetze vom 21sten Mai 1859 (Ges.-Sammlung S. 244) und vom 27sten Juni 1860 (Ges.-Sammlung S. 279) zu erhebende Zuschlag von fünf und zwanzig Procent zur classificirten Einkommensteuer, zur Classensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 30sten Juni 1862 forterhoben werden soll. Die Königliche Regierung hat die gegenwärtige Verfügung schleunig durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen Forterhebung des Zuschlags die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Berlin, den 24. Juni 1861.

Der Finanz-Minister (gez.) von Patow.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. III 14,891.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 28. Juni 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(396) Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß ein großer Theil der im vorigen Jahre in das stehende Heer eingestellten Recruten mit höchst mangelhaften Schulkenntnissen versehen war. Die hierüber angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß die Eltern des größeren Theiles dieser Mannschaften, als Dienstleute oder Arbeiter herumziehen und ihre Kinder oft gar nicht oder doch sehr spät erst zur Schule angemeldet haben, daß ferner mehrere der erwähnten Recruten, die in früher Jugend ihre Eltern durch den Tod verloren hatten, noch im schulpflichtigen Alter, um ihren Unterhalt zu finden, gezwungen waren, in Dienste oder in die Lehre zu gehen und hierdurch am regelmäßigen Schulbesuch gehindert wurden, daß endlich Diejenigen, welche selbst bei ununterbrochenem Schulbesuche ihrer geringen Fähigkeiten wegen nur sehr dürftig ausgebildet werden konnten, ihrer wenigen Kenntnisse um deßhalb wieder verlustig gegangen sind, weil ihre Eltern, Herrschaften oder Lehrmeister, sie nicht pünktlich in die sonntägliche Wiederholungsstunden geschickt haben.

Um diesen Uebelständen für die Folge dauernd abzuhelfen, sehen wir uns veranlaßt, auf die Bestimmungen der §§. 43 und 45 Thl. II. Tit. 12 A. L. R. in Verbindung mit den Vorschriften der Schul-Reglements vom Jahre 1763 (§. 6), 1765 (§. 28) und 1801 (§. 40) und auf die in der extraordinairen Beilage zum Amtsblatt St. 35 pro 1832 abgedruckte Verordnung vom 29sten Juli 1832 recht ernstlich zu verweisen und die Eltern, Dienstherrschaften und Gewerbetreibenden eindringlichst zu ermahnen, ihre Kinder resp. noch schulpflichtigen Dienstboten oder Lehrlinge regelmäßig in die Schule und in die sonntäglichen Wiederholungsstunden zu schicken.

Vorstehende Anordnung ist durch die Kreisblätter von den Landräthlichen Behörden zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung zu bringen.

Oppeln, den 24. Juni 1861.

(397) Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Trier haben der Schlossermeister Jacob Hein und der Bezirkswiesenbaumeister Johann Knipp, beide aus Trier, eine Vorrichtung zum Aufräumen verstopfter Drainröhren hergestellt, die bekannt zu werden verdient.

Diese Vorrichtung besteht aus einem Gestänge von eisernen Stäben, jeder zwei Fuß lang, die einer nach dem andern von dem Graben her, in welchem der Drainzug ausmündet, in letzteren hineingeschoben werden, nachdem jeder neue Stab an den vorhergehenden festgehakt worden ist.

Die von dem Schlosser Hein angegebene Construction zum Auseinandersetzen der Stäbe ist der Art, daß die einzelnen Glieder des Gestänges den Abweichungen des Röhrenzuges von der geraden Linie folgen können und daß ein Glied von dem andern nur dann loshakt, wenn beide so gegen einander gestellt werden, daß sie die Schenkel eines rechten Winkels bilden.

Der vordere Stab (Bohrer) hat eine speerförmige Spitze, gebildet durch vier sägeförmig ausgezackte Federn, welche, sobald sie auf ein stärkeres Hinderniß des Eindringens stoßen, sich entsprechend zusammendrücken und dabei unter einem am äußeren Ende des Stockes aufgesetzten, das Ausspringen verhindernden Hute weiter vorschieben.

Der erwähnte Hut hat eine Bohrspitze, um die in den Röhren festsitzenden Pfropfen von Wurzelwerk und Fadenpflanzen leichter durchdringen zu können. Diese Pfropfen werden sodann durch Drehen und Hin- und Herschieben des Gestänges losgerissen und entweder durch das nachströmende Wasser aus den Röhren fortgespült oder mit dem Gestänge selbst, an den Sägezähnen der Federn sitzend, herausgezogen.

Die mit diesem Apparate angestellten Versuche haben dessen Brauchbarkeit dargethan, weshalb wir denselben hierdurch empfehlen.

Der Eingangs genannte Schlossermeister Hein liefert 100 Fuß des Gestänges in 50 einzelnen Gliedern zum Preise von 17 Thlr. 15 Sgr. und den Bohrer zum Preise von 2 Thlr. 5 Sgr.

Oppeln, den 25. Juni 1861.

(403) Dem Mechanikus L. Dost zu Aachen ist unter dem 24sten Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 29. Juni 1861.

(404) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Nathan Frankenstein zu Dortmund ist unter dem 27sten Juni 1861 ein Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 29. Juni 1861.

(401) Als Agenten sind landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann Eduard Ossig in Löwen, Kreis Brieg, für die deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, und
2) der Kaufmann Carl Reisser in Katscher für die Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Oppeln, den 29. Juni 1861.

(402) Ferner sind noch als Agenten landespolizeilich bestätigt worden:

1) der Kaufmann B. Reisser in Ratibor und der Maurermeister Löwe in Myslowitz für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München und 2) der Kaufmann Eduard Proskauer in Katscher für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt. Die Agentur-Geschäfte haben niedergelegt: 1) der Kaufmann Carl Reisser in Katscher, der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und 2) der Kaufmann J. J. Sobczik jun. in Tarnowitz, der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

Oppeln, den 29. Juni 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(395) **Bekanntmachung.** In der in Gemäßheit des §. 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien vom 5ten December 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten dritten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 140,000 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden und zwar:

160 Stück Litt. A. à 500 Thlr.:

Nr. 6. 14. 24. 34. 36. 41. 51. 58. 59. 67. 72. 88. 100. 101. 117. 118. 124. 134. 136. 145.

151. 153. 155. 158. 160. 164. 173. 197. 199. 204. 208. 209. 214. 223. 235. 242. 252.
281. 293. 302. 304. 314. 315. 317. 327. 338. 339. 571. 573. 583. 587. 596. 605. 618.
628. 630. 633. 639. 640. 651. 654. 661. 662. 665. 674. 684. 696. 749. 754. 802. 803.
808. 810. 814. 817. 834. 836. 837. 840. 841. 844. 861. 865. 873. 878. 885. 890. 921.
924. 927. 928. 929. 938. 948. 956. 961. 966. 969. 970. 977. 1003. 1006. 1022. 1025.
1031. 1040. 1041. 1054. 1066. 1068. 1075. 1077. 1090. 1092. 1093. 1095. 1104. 1107.
1114. 1128. 1129. 1139. 1145. 1177. 1181. 1202. 1240. 1243. 1257. 1258. 1270. 1276.
1279. 1294. 1311. 1316. 1320. 1322. 1324. 1328. 1333. 1340. 1349. 1357. 1376. 1378.
1383. 1393. 1396. 1399. 1401. 1406. 1413. 1557. 1558. 1563. 1567. 1583. 1595. 1598.

560 Stück Littr. B. à 100 Thlr.:

Nr. 2. 3. 21. 27. 29. 30. 32. 45. 47. 51. 57. 59. 61. 67. 73. 76. 79. 81. 84. 87. 91. 97. 98. 106.
107. 111. 122. 124. 135. 136. 145. 146. 157. 161. 165. 186. 191. 212. 215. 221. 229.
237. 245. 252. 253. 256. 265. 287. 288. 297. 306. 324. 326. 327. 335. 339. 340. 341.
345. 353. 367. 377. 379. 386. 387. 401. 404. 414. 445. 446. 458. 475. 482. 486. 490.
491. 495. 498. 507. 520. 521. 522. 525. 535. 539. 544. 562. 568. 570. 572. 983. 989.
1302. 1304. 1308. 1309. 1320. 1322. 1328. 1330. 1334. 1345. 1349. 1350. 1352. 1353.
1358. 1360. 1364. 1371. 1372. 1378. 1385. 1401. 1432. 1444. 1446. 1459. 1475. 1477.
1486. 1494. 1497. 1505. 1518. 1530. 1532. 1533. 1542. 1547. 1551. 1553. 1568. 1574.
1579. 1590. 1595. 1599. 1607. 1610. 1621. 1640. 1655. 1660. 1674. 1682. 1697. 1710.
1712. 1721. 1723. 1725. 1726. 1727. 1728. 1731. 1735. 1739. 1740. 1741. 1752. 1758.
1765. 1774. 1775. 1779. 1783. 1785. 1796. 1805. 1817. 1819. 1822. 1839. 1844. 1845.
1847. 1854. 1862. 1871. 1872. 1881. 1885. 1897. 1929. 1935. 1936. 1949. 1950. 1967.
1971. 1975. 1977. 1992. 1999. 2006. 2017. 2018. 2019. 2022. 2029. 2036. 2041. 2048.
2051. 2053. 2061. 2072. 2073. 2078. 2083. 2090. 2094. 2097. 2099. 2105. 2115. 2119.
2120. 2128. 2129. 2136. 2139. 2142. 2159. 2169. 2182. 2184. 2185. 2189. 2192. 2208.
2224. 2227. 2233. 2239. 2245. 2255. 2271. 2287. 2292. 2296. 2313. 2314. 2331. 2337.
2338. 2346. 2365. 2381. 2382. 2385. 2394. 2401. 2420. 2425. 2435. 2444. 2450. 2462.
2463. 2464. 2486. 2490. 2494. 2495. 2501. 2502. 2510. 2519. 2528. 2529. 2535. 2540.
2548. 2553. 2555. 2562. 2590. 2595. 2602. 2610. 2612. 2613. 2614. 2621. 2628. 2639.
2642. 2643. 2650. 2669. 2674. 2677. 2681. 2694. 2711. 2718. 2721. 2724. 2752. 2757.
2763. 2769. 2772. 2793. 2795. 2805. 2806. 2807. 2821. 2823. 2824. 2837. 2842. 2847.
2848. 2860. 2872. 2878. 2896. 2904. 2912. 2914. 2921. 2939. 2944. 2947. 2954. 2975.
2980. 2989. 2993. 2997. 3000. 3005. 3014. 3015. 3029. 3031. 3037. 3046. 3047. 3059.
3065. 3066. 3084. 3085. 3088. 3089. 3091. 3094. 3103. 3104. 3108. 3112. 3114. 3123.
3126. 3135. 3153. 3155. 3157. 3165. 3186. 3189. 3203. 3571. 3580. 3591. 3594. 3596.
3597. 3598. 3608. 3613. 3620. 3627. 3629. 3644. 3645. 3650. 3651. 3666. 3680. 3690.
3702. 3703. 3708. 3714. 3716. 3723. 3729. 3734. 3735. 3745. 3746. 3752. 3756. 3762.
3765. 3766. 3772. 3776. 3777. 3780. 3782. 3785. 3790. 3822. 3823. 3824. 3828. 3830.
3836. 3840. 3842. 3846. 3852. 3872. 3878. 3879. 3882. 3883. 3891. 3899. 3901. 3909.
3910. 3913. 3919. 3932. 3938. 3940. 3955. 3957. 3959. 3973. 3981. 4000. 4002. 4004.
4007. 4014. 4015. 4018. 4021. 4023. 4031. 4035. 4038. 4039. 4045. 4050. 4071. 4072.
4075. 4076. 4077. 4079. 4087. 4088. 4097. 4101. 4107. 4112. 4123. 4144. 4145. 4166.
4170. 4176. 4179. 4181. 4186. 4216. 4224. 4226. 4234. 4235. 4258. 4259. 4263. 4272.
4276. 4278. 4283. 4288. 4301. 4319. 4324. 4337. 4340. 4343. 4344. 4349. 4350. 4354.
4358. 4363. 4370. 4389. 4390. 4392. 4399. 4400. 4402. 4403. 4414. 4415. 4422. 4438.
4440. 4449. 4450. 4453. 4459. 4482. 4485. 4494. 4501. 4503. 4507. 4511. 4514. 4515.
4542. 4555. 4559. 4571. 4594. 4617. 4620. 4629. 4647. 4652. 4657. 4677. 4683. 4684.
4685. 4706. 4714. 4725. 4729. 4731. 4733. 4746. 4753. 4787. 4789. 4792. 4795. 4799.
4800. 4803. 4806. 4818. 4819. 4829.

160 Stück Littr. C. à 25 Thlr.:

Nr. 6. 9. 10. 14. 16. 20. 26. 27. 30. 34. 38. 47. 49. 56. 69. 71. 74. 75. 79. 87. 89. 96. 99.
100. 103. 110. 115. 232. 235. 237. 238. 242. 245. 260. 261. 280. 281. 284. 289. 295.
299. 300. 302. 304. 310. 311. 327. 347. 348. 354. 360. 363. 375. 377. 380. 387. 388.
390. 394. 395. 398. 407. 420. 449. 455. 456. 462. 486. 507. 508. 519. 527. 529. 554.

Nr. 555. 556. 558. 560. 568. 575. 576. 577. 580. 591. 601. 605. 617. 620. 624. 632. 635. 637. 639. 641. 644. 645. 659. 665. 666. 669. 685. 692. 696. 701. 704. 713. 719. 724. 725. 726. 731. 739. 743. 744. 748. 749. 750. 763. 773. 786. 788. 800. 802. 808. 821. 822. 826. 831. 834. 836. 838. 841. 842. 850. 862. 863. 867. 870. 885. 888. 891. 900. 909. 911. 920. 922. 923. 930. 933. 936. 944. 945. 951. 956. 959. 974. 989. 990. 991. 998.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür **am 2ten Januar 1862** unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1sten Januar 1862 ab bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen. — Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1sten Januar 1862 auf und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Capitale in Abzug gebracht. — Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden. Nach Maßgabe der Bestände unserer Casse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1sten Juli c. ab, jedoch nur gegen Abzug von $4^1/_2$ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage abgehoben werden. Breslau, den 20. Juni 1861.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.
Frhr. v. Gaffron. v. Götz.

Personal-Chronik.

(400) Dem Schulamts-Candidaten Hielscher zu Breslau ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Bestätigt: die Wahlen des Rittergutsbesitzers und Landesältesten Baron von Dalwigk zu Dambrowka v. D., Kreis Oppeln, zum Kreis-Deputirten — des Rittergutsbesitzers Würtemberg zu Zbitzko, Kreis Oppeln, zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission in Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Menz II. zu Halbendorf, gleichen Kreises, — des Rittergutsbesitzers von Donat zu Chmiellowitz, Kreis Oppeln, zum Stellvertreter des ꝛc. Würtemberg — des Bürgermeister Jacobi zu Tarnowitz zum Mitgliede der Kreis-Ersatz-Commission des Beuthener Kreises in Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, früheren Bürgermeisters Malchow daselbst.

Gestorben: der katholische Lehrer Franz Berger in Lazisk, Rybniker Kreises.

Oppeln, den 29. Juni 1861.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30. Oppeln, den 11. Juli 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(410) Nr. 23 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5393. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Sistig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen,

Nr. 5394. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener Straße,

Nr. 5395. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersocietät der Provinz Sachsen, vom 5. August 1838, und unter

Nr. 5396. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1861, betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

(414) Nr. 24 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5397. die Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rüben-Zucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2ten Juli 1861,

Nr. 5398. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25. April 1861 und unter

Nr. 5399. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juni 1861 betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(405) Dem von dem Gutsbesitzer Ludwig erworbenen, an der Ostseite der Feldmark Ellguth-Woischnik nach der Landesgrenze gegen Polen zu, im Kreise Lublinitz, belegenen und zur Gemeinde Ellguth-Woischnik gehörigen Gutsbezirke, welcher früher einen Bestandtheil des sogenannten Schwarzwaldes bildete, ist der Name „Helenenthal“ beigelegt worden.

Oppeln, den 21. Juni 1861.

(413) Der Königliche Regierungs-Assessor Giehne ist zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für die Candidaten der Feldmeßkunst bei der unterzeichneten Regierung ernannt worden.

Oppeln, den 3. Juli 1861.

(415) Dem Mechaniker H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 30sten Juni c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dichtung für Geschütze, die von hinten geladen werden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 6. Juli 1861.

(416) Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 30sten Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden. Oppeln, den 6. Juli 1861.

(419) Dem Papier-Fabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim, im Königreich Württemberg, ist unterm 3ten Juli 1861 ein Patent

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 6. Juli 1861.

(420) Die Kaufleute Emil Rother in Oppeln und Alfred Geier in Neustadt, sind als Agenten für die deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft landespolizeilich bestätigt worden. Desgleichen der Kaufmann Johann Weimann zu Gleiwitz für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; dagegen hat der Kaufmann J. Luschowsky in Gleiwitz die Agentur-Geschäfte der letztgenannten Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 8. Juli 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(409) **Bekanntmachung.**

Die Herren Feldmesser, welche bei der Vermessung und Cartirung der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer im hiesigen Regierungs-Bezirk beschäftigt zu werden wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich, unter Ueberreichung ihrer Atteste, bei dem unterzeichneten Bezirks-Commissar schriftlich oder persönlich zu melden. Oppeln, den 3. Juli 1861.

Der Bezirks-Commissarius zur anderweiten Regelung der Grundsteuer.
Regierungs-Rath v. Jeetze.

(412) **Reise- und Geschäftsplan**

zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 23. Infanterie-Brigade pro 1861.

Montag, den 22sten Juli Reise nach Gleiwitz, Dienstag den 23sten und Mittwoch den 24sten Geschäft daselbst; Donnerstag, den 25sten Juli Reise nach Pleß, Freitag den 26sten und Sonnabend den 27sten Geschäft daselbst; Sonntag, den 28sten Juli Reise nach Rybnik, Montag den 29sten Geschäft daselbst; Dienstag, den 30sten Juli Geschäft in Rybnik und Reise nach Ratibor; Mittwoch, den 31sten Juli und Donnerstag, den 1sten August Geschäft in Ratibor; Freitag, den 2ten August Reise nach Hultschin und Sonnabend den 3ten Geschäft daselbst; Sonntag, den 4ten August Reise nach Katscher, Montag den 5ten Geschäft daselbst; Dienstag, den 6ten August Reise nach Leobschütz, Mittwoch den 7ten Geschäft daselbst; Donnerstag, den 8ten August Geschäft in Leobschütz und Reise nach Cosel, Freitag den 9ten und Sonnabend den 10ten Geschäft daselbst; Sonntag, den 11ten August Reise nach Ober-Glogau, Montag den 12ten Geschäft daselbst; Dienstag, den 13ten August Reise nach Neustadt O. S., Mittwoch den 14ten Geschäft daselbst; Donnerstag, den 15ten August Rückreise. Neisse, den 14. Juni 1861.

Der General-Major und Brigade-Commandeur. gez. v. Fallois.

Vorstehender Reise- und Geschäftsplan wird auf Grund des §. 74 ad 4 der Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, } den 29. Juni 1861.
Neisse, }

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 23. Infanterie-Brigade.

Personal-Chronik.

(418) Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Förster Spribille zu Schodnia bei seiner Versetzung in den Ruhestand das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Bestätigt: der frühere Kreis-Secretair Hallmann zu Löwitz als Polizei-Verwalter über Sauerwitz, Leobschützer Kreises — der Rittergutsbesitzer Willimek zu Pilchowitz als Kreis-Deputirter des Rybniker Kreises.

Der Regierungs-Assessor Scholz ist an das Regierungs-Collegium zu Breslau versetzt und in seine Stelle hier der Gerichts-Assessor von Möller aus Marienwerder überwiesen worden.

Den Rathsherren Kaufmann Speil und Major von Renouard de Viville zu Ratibor ist der Stadtältestentitel verliehen worden.

Oppeln, den 8. Juli 1861.

(411) **Bekanntmachung**

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Januar bis Ende Juni 1861 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

1) Ernannt wurden: der Gerichts-Assessor Pfahl zu Leobschütz zum Regierungs-Assessor und der Feldmesser Kubierschky zu Frankenstein zum Vermessungs-Revisor.
2) Verliehen wurde: dem Oeconomie-Commissarius Neumann zu Oppeln der Titel als Oeconomie-Commissions-Rath.
3) Versetzt wurden: der Regierungsrath Greiff als Hilfsarbeiter in das Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, der Regierungs-Assessor Kreidel von der Königl. Regierung zu Bromberg an das Collegium der Königl. General-Commission hierselbst, der Oeconomie-Commissarius Thunig von Niebusch bei Naumburg a. B. nach Deutsch-Wartenberg, die Feldmesser: Fromm von Leobschütz nach Breslau, Kluß von Schweidnitz nach Brieg, Wittke von Stadt Worbis nach Schweidnitz, Meyer von Breslau nach Sagan, Schmidt von Creutzburg nach Ratibor, Karvat von Leobschütz nach Ratibor, und stationirt wurde der Feldmesser Zaunert in Gleiwitz.
4) Verstorben: der Regierungsrath Holfelder, der Vermessungsrevisor Wäge in Breslau, der Oeconomie-Commissions-Gehilfe Knüttell zu Pleß und der Feldmesser Andrée zu Gr.-Glogau.

(417) Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juni 1861.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Herrmann aus dem hiesigen Departement in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Magdeburg.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Creutzburg.

Versetzt: der Staats-Anwalt Block in gleicher Amtseigenschaft an das Kreis-Gericht Gleiwitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Falkenberg.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Münzer zum Kreisrichter.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Zimmermann zum Kreisrichter mit der Function als Gerichts-Commissarius in Tost.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz.

Pensionirt: der Kreis-Gerichts-Secretair Sonntag vom 1sten September 1861 ab.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Versetzt: der Kreisrichter Schmidt an das Kreis-Gericht Friedeberg in der Neumark.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Krahn zum Kreisrichter mit der Function als Gerichts-Commissarius zu Kupp.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Ernannt: der Staatsanwaltsgehülfe Eiteldinger aus Oppeln zum Staats-Anwalt.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor.

Gestorben: der Bote und Executor Walter in Hultschin.

IX. Bei dem Kreis-Gericht zu Rosenberg.

Gestorben: der Bote und Executor Ehlert.

X. Bei dem Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz:

Ausgeschieden: der Kreisrichter v. Wedelstädt zufolge seiner Ernennung zum Rechtsanwalt und Notarius in Wittenberg, Departement Naumburg.

Nachweisung
der erwählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juni 1861.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Benennung der Schiedsmänner.
Dürr-Kunzendorf	Neisse	Freigutsbesitzer Friedrich Hoffrichter in Klettnig.
Altdorf, Freigut Altdorf, Czarkow, Poremba und Radostowitz	Pleß	Schullehrer Seiffert zu Altdorf.
Dombrowka Königl. und Dammratsch-hammer Dorf	Oppeln	Schullehrer Robert Bernatzky zu Dombrowka.
Wiese gräfl.	Neustadt	Freigärtner Carl Heisig zu Wiese gräflich.
Bischdorf, Boroschau und Friedrichswille	Rosenberg	Schullehrer Dirbach zu Bischdorf.
Schulenburg	Oppeln	Schullehrer Robert Littke zu Schulenburg.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31. Oppeln, den 18. Juli 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(431) Nr. 25 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5400. Das Gesetz, die Competenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10ten Juni 1861.

Nr. 5401. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 10ten Juni 1861 wegen der Competenz der Ober-Bergämter.

Nr. 5402. Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin, und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21sten Juni 1861.

Nr. 5403. Das Privilegium wegen Ausgabe von 12 Millionen Thalern in vier einhalbprocentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21sten Juni 1861, und unter

Nr. 5404. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juni 1861, betreffend die Reduction des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1sten März 1852 creirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von fünf Procent, auf vier und ein halbes Procent.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(421) Nach Vorschrift der §§. 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2ten Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 417) soll vom 1sten September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt. Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1sten September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt.

   Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

   Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuer-Beamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandis-Zucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt.

   Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

   Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für der-

gleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Colli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Haupt-Amt ist, dem vorgesetzten Haupt-Amte einzusenden.

6) Von den Haupt-Aemtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuer-Behörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuer-Behörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen, und entweder deren Anrechnung auf creditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten. Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Cassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8. Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli 1861.

Der Finanz-Minister.
gez. von Patow.

(423) In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund, treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft:

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in Königlichen Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das, zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg.

Berlin, den 4. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(432) Die Quittungs-Bescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungs-Casse über die im Laufe des IV. Quartals v. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien, resp. Zinsen, sind von uns heute an die betreffenden Specialcassen gesandt worden, was den Einzahlern Behufs Empfangnahme der Quittungen hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 4. Juli 1861.

(434) Concessionirt als Agenten sind:

1) die Kaufleute: H. Timmendorfer in Beuthen O. S., J. Wygodzinsky in Ratibor und Adolph Miksch in Rybnik, sowie der Gastwirth Eduard Friedländer in Leobschütz, für die deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin;
2) der Buchhändler H. Sedlaczek in Tarnowitz, für die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Der Kaufmann J. P. Sedlaczek in Tarnowitz hat die Agentur-Geschäfte der letztgenannten Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 14. Juli 1861.

(435) Ferner ist noch als Agent landespolizeilich bestätigt worden: der Handlungs-Disponent R. Rochefort in Creutzburg O. S., für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 14. Juli 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(422) Der concessionirte Markscheider Sachs hat mit dem 1sten Juli d. J. seinen Wohnsitz von Königshütte nach Zabrze verlegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. Juli 1861. Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

(427) Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. O. pro 1861 wird hiermit auf Mittwoch **den 28sten August** bis Freitag **den 30sten August** anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director Dienstag der 27ste August Nachmittag 5 Uhr festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 14ten August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in's Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physicus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;
6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses sich dem Schullehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:
   a. der Tauf- und Familienname des Präparanden, b. das Alter und der Geburtsort nebst Kreis, in welchem derselbe liegt, c. Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind, d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat, e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist, f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizubringen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende November dieses Jahres das 17te Lebensjahr vollendet und dürfen das 20ste noch nicht überschritten haben. Steinau a. O., den 26. Juni 1861.

Der Königliche Seminar-Director. Jungklaaß.

(428) Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. wird **Mittwoch den 25sten und Donnerstag den 26sten September** stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 7ten September an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen und sind denselben nach-

benannte Zeugnisse beizufügen:
1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualification zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name; 2) Tag und Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) Stand und Wohnort des Vaters; 5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Director Jungklaaß erfolgt Dienstag den 24sten September Nachmittags 5 Uhr. Breslau, den 28. Juni 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

(433) Bestätigt: die Wahl des Rittergutsbesitzers und Obrist-Lieutenants a. D. Grafen von Rittberg auf Proschlitz, Creutzburger Kreises, zum zweiten Kreis-Deputirten.

Vereidet: die Feldmesser Kohles zu Ratibor und Czirn von Terpitz hier.

Der landräthliche Bureaugehilfe Mehwald aus Neisse ist als Regierungs-Supernumerar angenommen worden. Oppeln, den 14. Juli 1861.

(429) **Personal-Veränderungen**

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: der bisherige Garnison-Auditeur Müller in Cöln zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor; der ehemalige Zeugschreiber Lustig zum Casernen-Inspector in Cosel.

Versetzt: der Intendantur-Assessor Menger vom 2ten zum 6ten und der Intendantur-Assessor Brunn vom 6ten zum 2ten Armee-Corps; der Montirungs-Depot-Assistent Müller von Breslau nach Düsseldorf; der Casernen-Inspector, Premier-Lieutenant a. D. Hülsen, von Breslau nach Silberberg, und der Casernen-Inspector Glaubitz von Liegnitz nach Breslau.

(430) **Personal-Veränderungen**

im Breslauer Oberbergamts-District im 1. Semester 1861.

a. Bei dem Königlichen Oberbergamte ist der Berghauptmann und Oberbergamts-Director Dr. von Carnall auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt;

der bisherige Geheime Bergrath Dr. Huyssen zum Berghauptmann und Oberbergamts-Director ernannt;

der Registrator Dietrichs gestorben;

der Cassen-Controleur Schmitz von der Saline Königsborn zum Oberbergamts-Secretair ernannt.

b. Bei dem Bergamte zu Waldenburg ist der Bergrath Hundrich ausgeschieden;

der Bureauassistent Langner an das Bergamt zu Tarnowitz versetzt.

c. Bei dem Bergamte zu Tarnowitz ist der Baumeister Sasse als Wasserbauinspector zur Königlichen Regierung in Oppeln versetzt;

der Berggeschworene Mauve zu Antonienhütte gestorben und die Verwaltung des dortigen Bergreviers dem Berggeschworenen Lobe zu Königshütte mit übertragen.

d. Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist der Hütteninspector, Rechnungsrath Mende in den Ruhestand versetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32. Oppeln, den 25. Juli 1861.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(65) **Bekanntmachung**
wegen Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten December 1859, sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Haupt-Cassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere, oder die Provinzial- Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

(445) **Bekanntmachung** vom 12ten Juni 1861,
betreffend die allgemeine Gewerbe- und Kunstausstellung zu London im Jahre 1862.

Nachdem die Königlich großbritannische Regierung von der Veranstaltung einer am 1sten Mai 1862 in London zu eröffnenden allgemeinen Gewerbe- und Kunstausstellung Mittheilung gemacht und zugleich den Wunsch ausgedrückt hat, daß den für dieselbe ernannten Königlich großbritannischen Commissarien Gelegenheit geboten werden möge, durch geeignete Vermittelungen sich mit dem diesseitigen Gewerbsstande in Verbindung setzen zu können, und nachdem Se. Königliche Hoheit der Kronprinz gnädigst geruht haben, die Leitung der Anordnungen zu übernehmen, welche wegen der Betheiligung Preußens an dieser Ausstellung zu treffen sind, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Unter der Leitung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wird eine besondere Commission, welche in Berlin ihren Sitz hat und die amtliche Bezeichnung:

„Commission für die Industrie-Ausstellung in London"

führt, die Vorkehrungen treffen, die im Interesse der preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil nehmen wollen, erforderlich sind, dieserhalb mit den Königlich großbritannischen Commissarien sich in Verbindung setzen und denselben gegenüber die diesseitigen Gewerbtreibenden vertreten.

Zu Mitgliedern dieser Commission habe ich ernannt:

1) den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Director Delbrück,
2) den Geheimen Regierungs-Rath Moser,
3) den Geheimen Regierungs-Rath Wedding,
4) den Regierungs-Assessor Herzog,
5) den Geheimen Commerzien-Rath Carl,
6) den Geheimen Commerzien-Rath Baudouin,

und auf den Vorschlag der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin

7) den Baumwollenwaaren-Fabrikanten Herrmann Eschwe,
8) den Seidenwaaren-Fabrikanten Meyer Magnus,

9) den Maschinen-Fabrikanten Thomas,
10) den Wollenwaaren-Fabrikanten Moritz Reichenheim,
11) den Eisenwaarenhändler Louis Ravené jun.,
12) den Besitzer einer chemischen Fabrik Dr. Kunheim.

2) In jedem Regierungsbezirk, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam, wird eine Bezirks-Commission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Ausstellungs-Commission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Commission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden, und je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung zu erwarten ist, aus zwei bis sechs Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Hauptfabrikationszweige des Regierungsbezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Commission in Berlin niedergesetzt.

3) Ueber die, für die Ausstellung bis jetzt festgestellten Grundsätze geben die, in deutscher Uebersetzung beigefügten Beschlüsse der Königlich großbritannischen Commissarien Auskunft.

4) Die preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens bis zum 31sten October d. J. bei der Bezirks-Commission desjenigen Regierungsbezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine Nachweisung der auszustellenden Gegenstände einzureichen. Ueber die Form dieser Nachweisung wird die zu 1 gedachte Commission nähere Bestimmungen erlassen. Anmeldungen, welche den letzteren nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

5) Die Annahme der Ausstellungs-Gegenstände seitens der Königlich großbritannischen Commissarien erfolgt in der Zeit vom 12ten Februar bis einschließlich den 31sten März 1862. Es müssen daher die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände, wohl verpackt und zur Absendung bereit, spätestens bis zum 1sten Februar 1862 an die betreffende Bezirks-Commission, beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte abgeliefert werden.

6) Die Kosten des Transports an dem Sitze der Bezirks-Commission, beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zum Ausstellungs-Gebäude, und die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte, sowie die Kosten der allgemeinen Ausschmückung werden auf die Staatscasse übernommen.

Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Colli nach den im Ausstellungsgebäude angewiesenen Plätzen erfolgt durch die Beamten der Königlich großbritannischen Commission. Alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.

7) Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder auf dem Transporte vorgekommen sein, wird von der Staatsregierung nicht übernommen.

Im Hinblick auf die großen Erfolge, welche die erste Londoner und die Pariser Welt-Ausstellung für die Entwickelung der Gewerbthätigkeit und die Erweiterung der Handelsbeziehungen gehabt haben, darf ich nicht bezweifeln, daß der Gewerbestand auch dem hier in Rede stehenden gleichartigen Unternehmen eine rege Theilnahme zuwenden werde.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz haben, durchdrungen von der Tragweite des Ergebnisses der Ausstellung für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, das Interesse des preußischen Gewerbstandes unter Höchstihren Schutz genommen. Derselbe wird in der ihm hierdurch höchsten Orts gewidmeten Fürsorge sicher einen Sporn erblicken, hinter den Austrengungen anderer Nationen nicht zurückzubleiben.

Berlin, den 12. Juni 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Die nach Nr. 2 der vorgedruckten Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 12ten Juni d. J. zu bildende Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in London wird für den hiesigen Regierungsbezirk aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

1) dem Königlichen Regierungs-Assessor Giehne als Vorsitzenden,
2) dem Kaufmann und Fabrikenbesitzer Heinrich Doms in Ratibor,
3) dem Rittergutsbesitzer und Landesältesten Elsner von Gronow auf Kalinowitz,
4) dem Königlichen Geheimen Commissionsrath Grundmann in Kattowitz,

5) dem Güterdirector Klausa in Tarnowitz,
6) dem Königlichen Bergrath und Hüttendirector Wachler in Malapane.

Die Anmeldungen zur Betheiligung an der projectirten Ausstellung in London, sowie alle, die letztere betreffenden Anfragen sind an die obige Bezirks-Commission z. H. des Regierungs-Assessor Giehne hierselbst zu richten, von welcher jede Auskunft bereitwilligst ertheilt werden wird. Die über die Ausstellung ergangenen Reglements liegen in unserer Registratur (bei dem Registrator Hauptmann Dohn), sowie auch auf den Königlichen Landrathsämtern zu Jedermanns Einsicht offen. Alle etwa später höheren Ortes ergehenden, auf die projectirte Ausstellung bezüglichen Anordnungen werden sofort zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Oppeln, den 18. Juli 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(440) Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 21sten Mai d. J., betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und auf §. 11 der dazu ergangenen Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Finanz-Ministers der Herr Regierungs-Rath von Jeetze zum Bezirks-Commissarius zur anderweiten Regelung der Grundsteuer für den Regierungsbezirk Oppeln ernannt worden ist.

Oppeln, den 18. Juli 1861.

Der Regierungs-Präsident.
Viebahn.

(438) In Folge Allerhöchster Bestimmung bringen wir wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünzen gegen Courant bei den Staatscassen, vom 15ten Februar 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 42), die Hauptmünzcasse zu Berlin, die Regierungs-Hauptcassen und die Kreis-Steuer-Cassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze verpflichtet sind, insofern die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Oppeln, den 15. Juli 1861.

(441) Geübte Holzschläger finden bei Aufarbeitung des Windbruchs in der Königlichen Oberförsterei Rybnik mehrere Monate hindurch dauernde, lohnende Beschäftigung, und haben sich dieselben bei dem Königlichen Oberförster Dedié zu Paruschowitz bei Rybnik mit Axt und Säge versehen zu melden.

Oppeln, den 19. Juli 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(443)

Bekanntmachung
über die Aufnahme und den Unterricht an der Ackerbauschule zu Poppelau, Kreis Rybnik.

Die vom landwirthschaftlichen Centralverein für Schlesien auf dem Königlichen Domainengute Poppelau errichtete Ackerbauschule bezweckt: junge Männer für den selbstständigen und zweckmäßigen Betrieb der Landwirthschaft auf kleinen ländlichen Besitzungen und als Wirthschafts-Aufseher für größere Güter vorzubilden.

Der vollständige Unterricht umfaßt einen dreijährigen Cursus.

Die Semester beginnen mit dem 1sten Juli und 1sten Januar jeden Jahres.

Die vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände, welche in entsprechender Weise auf 6 Semester vertheilt werden, sind:

1) Gegenstände des theoretischen Unterrichts:
Landwirthschaftslehre. — Allgemeines vom Pflanzenbau. — Bodenkunde mit Anleitung zum Bonitiren; über Drainage. — Lehre vom Dünger. — Bearbeitung des Ackers; dabei Darstellung der wichtigsten Ackergeräthe. — Bestellung der Saat und der Erndte; besonders vom Anbau der Cerealien, der Oelfrüchte, des Flachses, der Futterkräuter. — Wiesenbau. — Obstbau der vier Hauptsorten. — Gemüsebau.
2) Allgemeines von der Viehzucht: Aufzucht, Ernährung, Pflege der Thiere; dabei Werthsvergleichungen der Futtermittel; besonders von der Rindviehzucht, von der Pferdezucht, von der Schweinezucht und von der Bienenzucht.

3) Verarbeitung der Rohproducte: Bereitung von Mehl und Gekörn; Molkerei; Käsebereitung; Rösten und Bearbeitung des Flachses.
4) Deutsche Sprache: Uebung im deutlichen und präcisen Ausdruck; Auffetzen von Quittungen und dergleichen; Anfertigung kurzer Wirthschaftsberichte; Aufstellung von Wirthschaftsrechnungen.
5) Mathematik: Die vier gemeinen Rechnungsarten auch mit gebrochenen Zahlen, Proportionsrechnung, Gesellschaftsrechnung, Kopfrechnen, Erklärung der Begriffe, Linien, Winkel, Flächen, Körper und der wichtigsten Figuren; die gebräuchlichen Längen-, Flächen-, Körper-Maße.
6) Naturlehre: Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; der Einfluß der Wärme, des Lichts, der Electricität auf die Vegetation.
7) Thierheilkunde: Die gewöhnlichsten Krankheits-Erscheinungen der landwirthschaftlichen Thiere und ihre Behandlung.

Den eigentlichen landwirthschaftlichen Unterricht und die Unterweisung in den landwirthschaftlichen Verrichtungen ertheilt der Anstalts-Vorstand selbst, der indeß bei den zuletzt gedachten Unterweisungen von einem Aufseher unterstützt wird.

Für den Elementar- und Fortbildungs-Unterricht mit beständiger Hinweisung auf die Landwirthschaft ist ein besonderer Lehrer angestellt, während der Kreisthierarzt sie über die Gesundheitspflege der Thiere belehrt und den Zöglingen unter Benutzung vorkommender Krankheitsfälle, Anleitung zu den einfachen thierärztlichen Verrichtungen giebt.

Als Hülfsmittel dienen: die 352 Mrg. große Gutswirthschaft mit verschiedenen Bodenarten, eine landwirthschaftliche Bibliothek, enthaltend die neuesten, populären Landwirthschafts-Bücher, eine Modellsammlung, Zeichnungen und Abbildungen zum demonstrativen Unterricht, ein Herbarium rc.

Die Anlage einer Baumschule, die Errichtung einer Schmiede und Wagnerei ist im Werke begriffen.

Wer in die Anstalt aufgenommen werden will, muß wenigstens 15 Jahr alt, gesund und kräftig sein; er muß im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Handgriffen bereits einige Fertigkeit erworben haben und die Fähigkeit besitzen, einen populären Lehrvortrag über landwirthschaftliche Gegenstände aufzufassen; er muß endlich über sein bisheriges sittliches Wohlverhalten durch Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers sich ausweisen können.

Die Ackerbauschüler wohnen in der Anstalt und werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Die Beheizung, Beleuchtung, Bereinigung des Gelasses und die Reinigung der Leibwäsche, ferner der Gebrauch der Betten und der Handwäsche, endlich die erforderlichen Schreibmaterialien werden ihnen von dem Vorstande gleichfalls gewährt.

Dagegen liegt den Ackerbauschülern ob, außer den Unterrichtsstunden alle in der Wirthschaft vorkommenden Arbeiten nach der Anweisung des Vorstandes oder seiner Vertretung zu verrichten.

Die Zöglinge erhalten für ihre Arbeitsleistung kein Lohn, dagegen haben sie auch für Wohnung, Beköstigung, Unterricht ein Honorar nicht zu entrichten. Außerdem erhalten 12 Zöglinge auch noch vollständige Bekleidung.

Für jeden über die festgesetzte Zahl von 12 Ackerbauschülern Aufzunehmenden ist für den Unterricht und die Benutzung der Anstalt ein mäßiges Honorar zu entrichten, dessen Höhe von den Vermögensverhältnissen des Angemeldeten und einer Vereinbarung mit dem Vorstande abhängt.

Der Eintritt in die Anstalt legt dem Zöglinge die Verpflichtung auf, die ganze dreijährige Lehrzeit in derselben zu verharren. Nur ausnahmsweise kann ihm, von dieser Verbindlichkeit durch das Curatorium dispensirt, seine Entlassung vor Ablauf der Lehrzeit gestattet werden.

Ueber diese und andere Verhältnisse der Anstalt, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig die gewünschte Auskunft.

Poppelau bei Rybnik, im Juli 1861.

Der Anstalts-Vorstand.
Pietrusky.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft »l'Imperiale« in Paris.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 32.

(446) **Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.**

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1861 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1sten September 1861 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1862, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6ten Februar 1862 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. 11ten Mai 1849 (Ges.-Sammlung 1849 S. 77 resp. 1858 Seite 584 und resp. 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Specialhypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden. Breslau, am 15. Juli 1861.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33. Oppeln, den 1. August 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(436) Nr. 26 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5405. Das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. Vom 22sten Juni 1861.

Nr. 5406. Das Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westfalen. Vom 24. Juni 1861.

Nr. 5407. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22sten Juni 1861, die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Actiengesellschaft Hellweg" mit dem Domicil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3ten Juli 1861.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(456) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 29sten v. Mts. ist die Vereinigung der beiden Gemeinden Alt-Kupp nebst Glashütte und Neu-Kupp nebst der Colonie Klein-Kupp, im Kreise Oppeln, zu Einer Gemeinde unter dem Namen „Kupp" genehmigt worden. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 22. Juli 1861.

(423) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 6ten Juli 1861 ein Patent

auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 27. Juli 1861.

(424) Dem Königlichen Premier-Lieutenant im 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment (Nr. 27) Bergmann zu Berlin ist unter dem 7ten Juli c. ein Patent

auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen, die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 27. Juli 1861.

(444) Dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin ist unter dem 16ten Juli 1861 ein Patent

auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden. Oppeln, den 27. Juli 1861.

(451) Dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem W. H. Rhodes in Chemnitz ist unter dem 19ten Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 27. Juli 1861.

(453) Das dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin am 19ten Juli 1856 auf die Dauer von 5 Jahren und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden

worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
ist für die Dauer von ferneren drei Jahren verlängert.
Oppeln, den 27. Juni 1861.

(454) Das dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig unterm 7ten Mai 1860 ertheilte Patent
auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten,
ist aufgehoben. Oppeln, den 27. Juli 1861.

(458) Concessionirt als Agenten sind:
1) der Kaufmann Heinrich Ring in Lublinitz;
2) „ „ Adam Spindler in Creutzburg;
3) „ „ Bernhard Glogauer in Falkenberg O. S., und
4) „ „ Löwi Lustig in Beuthen O. S.,
für die deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Die Concessionen des Thierarztes Rudolph Schütz in Löwen, Kreis Brieg, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig, sind auf den hiesigen Regierungs-Bezirk ausgedehnt worden.
Oppeln, den 27. Juli 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(452) Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse für das Jahr 1860 wird gemäß des §. 94 des Reglements vom 1sten September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in Klasse						zusammen
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ultimo 1859 betrug die Versicherung..	15,748,550	776,140	1,178,370	2,061,110	676,450	3,666,770	24,107,390
Zugang pro 1860	812,700	34,110	66,010	179,310	22,620	89,930	1,204,680
zusammen...	16,561,250	810,250	1,244,380	2,240,420	699,070	3,756,700	25,312,070
Abgang pro 1860	534,250	18,090	51,390	197,940	31,120	203,350	1,036,140
Mithin bleibt Versicherung ult. December 1860	16,027,000	792,160	1,192,990	2,042,480	667,950	3,553,350	24,275,930
und zwar: im Regierungsbezirk Breslau	6,705,660	379,900	697,820	838,870	419,530	1,511,330	10,553,110
im Regierungsbezirk Liegnitz	3,909,740	284,180	376,420	281,760	165,910	917,760	5,935,770
im Regierungsbezirk Oppeln	5,411,600	128,080	118,750	921,850	82,510	1,124,260	7,787,050
Summa wie oben	16,027,000	792,160	1,192,990	2,042,480	667,950	3,553,350	24,275,930

Die Versicherungen haben sich hiernach gegen das Jahr 1859 vermehrt, und zwar:

in der 1. Klasse um	278,450 Thlr.,
" " 2. " "	16,020 "
" " 3. " "	14,620 "
zusammen um...	309,090 Thlr.

Dagegen vermindert:

in der 4. Klasse um	18,630 Thlr.,
" " 5. " "	8,500 "
" " 6. " "	113,420 "
zusammen um...	140,550 Thlr.

Die eigentliche Versicherungs-Zunahme beträgt demnach............. 168,540 Thlr.

Die Vermehrung hat stattgefunden:

in den Städten des Regierungsbezirks Breslau um	110,000 Thlr.,
dto. dto. Oppeln "	228,760 "
zusammen also um...	338,760 Thlr.

Dagegen ist in den Städten des Regierungsbezirks Liegnitz wiederum eine Verminderung um .... 170,220 Thlr.

eingetreten, so daß die wirkliche Versicherungszunahme im Jahre 1860, wie oben angegeben .... 168,540 "

beträgt.

Nach der Rechnung beträgt:

I. Die Soll-Einnahme pro 1860.

A. Pro 1859 et retro.

Uebertragener Bestand (incl. 65,000 Thlr. Rentenbriefe und 15,000 Thlr. Bank-Obligationen)		81,705 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.
Einnahmerest		33 " 23 " 9 "
B. Currente Einnahme pro 1860.		
Ordentliche Beiträge	72,616 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.	
Fixirte Beiträge	678 " — " 4 "	
Ordnungsstrafen	9 " — " — "	
Zinsen	4,012 " 7 " — "	
		77,315 " 13 " 5 "
C. Ferner:		
Erworbene Rentenbriefe	35,000 Thlr.	
Erworbene Bank-Obligationen	37,000 "	
Auf Bank-Obligationen baar erhoben	17,000 "	
		89,000 " — " — "
Gesammt-Einnahme...		248,054 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.

II. Soll-Ausgabe pro 1860.

A. Rest-Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Abschätzungsgebühren	11	—	—	
Brandschadenvergütigungen	1,568	21	8	
Vergütigungen für Feuereimer	157	—	—	
Spritzenprämie	33	—	—	
				1,769 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.

B. Currente Ausgaben.

I. Verwaltungs-Kosten:

Latus... 1,769 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. 248,054 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.						
Transport...				1,769 Thlr.	21 Sgr.	8 Pf.	248,054 Thlr.	22 Sgr.	11 Pf.
1) Besoldungen und Remunerationen	742	10	—						
2) Buchbinderarbeiten	7	20	—						
3) Taxe und Revisionsgebühren	19	7	6						
4) Diäten ꝛc. ꝛc.	115	10	—						
5) Kassenverwaltungskosten	278	14	11						
6) Tantieme der Magisträte	1,564	9	9						
				2,727 ꞉	12 ꞉	2 ꞉			
II. Brandschäden-Vergütigung und zwar im Regierungsbezirk:									
1) Breslau	6,167	22	2						
2) Liegnitz	3,349	18	—						
3) Oppeln	9,898	15	9						
				19,415 ꞉	25 ꞉	11 ꞉			
III. Vergütigung für Feuereimer				276 ꞉	7 ꞉	9 ꞉			
IV. Für Spritzen und sonstige Prämien				122 ꞉	— ꞉	— ꞉			
V. Insgemein				12 ꞉	13 ꞉	11 ꞉			
C. Ferner:									
Der Bank gegen baare Bezahlung zurückgegebener Obligationen	17,000	—	—						
Für erworbene 35,000 Thlr. Rentenbriefe	33,180	25	—						
Zinsenvergütigung für letztere	467	23	4						
Bei der Bank angelegt	32,000	—	—						
Für erworbene 5000 Thlr. Bank-Obligationen	5,000	—	—						
Zinsenvergütigung für letztere	36	28	—						
				87,685 ꞉	16 ꞉	4 ꞉			
							112,009 ꞉	7 ꞉	9 ꞉
Mithin sind am 31sten December 1860 verblieben							136,045 Thlr.	15 Sgr.	2 Pf.
Hiervon gehen ab: Die Einnahmereste mit							16 ꞉	15 ꞉	1 ꞉
Bleibt daher am Schlusse des Jahres 1860 ein Bestand von							136,029 Thlr.	— Sgr.	1 Pf.
und zwar:									
a. in schlesischen Rentenbriefen							100,000 ꞉	— ꞉	— ꞉
b. in Bank-Obligationen							35,000 ꞉	— ꞉	— ꞉
c. in baarem Gelde							1,029 ꞉	— ꞉	1 ꞉
zusammen also, wie oben							136,029 Thlr.	— Sgr.	1 Pf.

Die Rentenbriefe per 100,000 Thlr. gehören dem eisernen Fonds an. Nach dem Course vom 31sten December 1860 betrugen dieselben zu 94 pCt. .... 94,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
Hierzu die Zinsen bis 31sten December 1860 .... 1,000 ꞉ — ꞉ — ꞉
Ferner die Bank-Obligationen .... 35,000 ꞉ — ꞉ — ꞉
und die Zinsen bis 31sten December 1860 .... 544 ꞉ 15 ꞉ — ꞉

so daß also hiernach das Gesammtvermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Societät vom 31sten December 1860 .... 130,544 Thlr. 15 Sgr. — Pf. betrug.

Im Jahre 1860 sind bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät 51 Brände vorgekommen und davon haben stattgefunden:

a. im Regierungsbezirk	Breslau	....	15,
b. „ „	Liegnitz	....	18,
c. „ „	Oppeln	....	18,
			51.

Durch diese sind
73 Wohnhäuser,
33 Stallungen,
21 Scheunen,
1 Kirche,
1 Wassermühle und
1 Fabrikgebäude,
zusammen 130 Gebäude,
zu einem großen Theile gänzlich, die meisten davon jedoch nur theilweise zerstört worden.

Von diesen Bränden ist einer nur durch böswillige Brandstiftung aus Rache verursacht, und der Brandstifter verurtheilt worden. Die Entstehungsursachen der übrigen Brände aber sind unermittelt geblieben, und obgleich wohl in noch manchen Fällen der Verdacht einer böswilligen oder fahrlässigen Brandstiftung hervorgetreten ist, so hat doch die Untersuchung wegen mangelnder Beweise eingestellt werden müssen.

In einem Falle hat die Brandschaden-Vergütigung von der Societät auf Grund der Bestimmungen des §. 13 des Reglements vom 1sten September 1852 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1sten Juli 1859 verweigert werden müssen.

Die meisten Brände haben in folgenden Städten stattgefunden:

1) in der Stadt Ohlau......... 3,
2) „ „ „ Lüben......... 4,
3) „ „ „ Creutzburg...... 6.

Die bedeutendsten Brände waren:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1) in Neumarkt am 4ten Januar 1860, ...	wofür	1,444	15	—
2) in Creutzburg am 15ten Mai 1860, ...	„	5,391	5	6
3) in Raudten am 18ten Juli 1860, ...	„	1,000	—	—
4) in Neisse am 12ten September 1860, ...	„	1,166	20	—

an Vergütigungen gezahlt worden sind.

Im Allgemeinen sind die im Jahre 1860 bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät vorgekommenen Brände gegen die Vorjahre von minderer Bedeutsamkeit gewesen, wodurch für die Societät ein günstiger Zustand eingetreten ist, daher auch die Feuer-Societäts-Beiträge für das Jahr 1860 gegen 1859 sich niedriger gestellt haben.

Dieselben haben nämlich im Jahre 1860

	Thlr.	Sgr.	Pf.
in der I. Klasse..............	—	4	—
„ „ II. „	—	8	—
„ „ III. „	—	12	—
„ „ IV. „	—	16	—
„ „ V. „	—	20	—
„ „ VI. „	—	24	—

oder im Durchschnitt „14 Sgr." für Hundert Thaler der Versicherungs-Summe betragen.

Breslau, den 15. Juli 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(448) In Gemäßheit des §. 128 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zweite Semester-Termin zur Prüfung von Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst in Rücksicht auf die diesjährigen Herbstübungen der Truppen und das darauf folgende Departements-Ersatz-Geschäft diesmal auf **Mittwoch, den 6ten November c., Vormittag 9 Uhr,** im Regierungsgebäude hierselbst anberaumt ist. Diejenigen Aspiranten, welche bezüglich ihrer Brauchbarkeit zum Militairdienste von einem Militair-Oberarzte noch nicht untersucht sind, haben sich am Tage vor der Prüfung hierzu bei dem Königlichen Stabsarzt Rabetge hierselbst zu melden. Anmeldungen zur Theilnahme an der Prüfung müssen mindestens acht Tage vor Beginn der Prüfung bei uns eingehen, später eingehende können für diesen Prüfungstermin nicht berücksichtigt werden. Oppeln, den 22. Juli 1861.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

(433) **An den Preußischen Gewerbestand!**

Am 1sten Mai 1862 wird in London die dritte Welt-Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbefleißes eröffnet werden. Die unterzeichnete Commission, berufen, die Interessen der Preußischen Aussteller zu vertreten, hält es, nachdem sie am heutigen Tage unter dem Vorsitze Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen ihre Thätigkeit begonnen hat, für ihre nächste Pflicht, auf die hohe Bedeutung dieses Unternehmens für die Industrie und den Handel des Vaterlandes hinzuweisen.

Die Vortheile, welche im Allgemeinen aus der Gegenüberstellung gleichartiger Erzeugnisse aller industriellen Länder und der Vergleichung des eigenen Productes mit demjenigen Anderer in Bezug auf die Solidität, die äußere Ausstattung und den Preis für die Gewerbthätigkeit entspringen, sind durch die, bei früheren ähnlichen Anlässen gesammelten Erfahrungen außer Zweifel gestellt. Wer der Entwickelung unserer Industrie mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, kennt den günstigen Einfluß, welchen die in London und Paris empfangenen Lehren auf die Vervollkommnung der gewerblichen Leistungen unseres Vaterlandes in den verschiedensten Richtungen ausgeübt haben und weiß, daß die weitere Verbreitung der Kenntniß von unseren technisch vollendeten und preiswürdigen Erzeugnissen auch das Gebiet für den Absatz derselben erweitert hat. Daß die bevorstehende Ausstellung ähnliche Ergebnisse herbeiführen werde, ist mit Sicherheit zu erwarten. Aber sie wird in einer gewissen Beziehung an Resultaten voraussichtlich ihre Vorgängerinnen hinter sich zurücklassen, und gerade diese Seite des Unternehmens ist es, auf welche wir die Aufmerksamkeit des Gewerbestandes hinlenken möchten.

Das Bestreben unserer Zeit auf dem handelspolitischen Gebiete, vorbereitet durch die in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts in Großbritannien eingetretenen wichtigen Reformen, ist unverkennbar auf die Erleichterung des internationalen Verkehrs von den Beschränkungen gerichtet, welche seine naturgemäße Entwickelung hemmen oder erschweren. Weitgreifende, die Einfuhr fremder Waaren begünstigende Veränderungen sind seit dem Schluße der letzten Weltausstellung in der Handelsgesetzgebung der meisten industriellen Staaten Europas eingetreten. Großbritannien hat die überwiegende Mehrzahl der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Eingangszöllen befreit; in Frankreich hat das Jahrhunderte hindurch bestandene Prohibitiv-System liberalen Grundsätzen weichen müssen; in Belgien ist durch den vor wenigen Wochen abgeschlossenen Handelsvertrag mit Frankreich der erste Schritt zu einer allgemeinen Ermäßigung des Tarifs geschehen, andere Staaten werden dieser Bewegung folgen. Wichtige Verträge, die den Zweck haben, den Waarenaustausch der Nationen zu befördern, sind abgeschlossen oder vorbereitet. Als eine nothwendige Folge dieser Ereignisse müssen sich wesentliche Umgestaltungen der Absatzgebiete ergeben. Neue commercielle Verbindungen werden angeknüpft, bestehende erweitert oder auch vielleicht gelöst werden. Unter diesen Umständen wird die Ausstellung des Jahres 1862 den Character eines großartigen Marktes annehmen, nach dessen Ausfall sich mehr oder weniger die künftigen Verkehrsbeziehungen der Nationen regeln werden. Will nun der Preußische Gewerbestand seinen Antheil an dem Welthandel ausdehnen, ja sich auch nur erhalten, so darf er sich von diesem in dem wichtigsten Emporium Europas zu eröffnenden Markte nicht nur nicht ausschließen, sondern er wird eifrig dafür Sorge zu tragen haben, daß derselbe eine möglichst reichhaltige Auswahl Preußischer Erzeugnisse aufzuweisen habe. Wenn daher auch die jetzigen Conjuncturen nicht gerade zu außerordentlichen Aufwendungen ermuntern, so werden die Gewerbtreibenden doch in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse keine Anstrengung scheuen dürfen, um den ausländischen mindestens ebenbürtige diesseitige Producte an die Seite zu setzen. Welche Gegenstände sich am meisten für die Ausstellung eignen, muß der eigenen Beurtheilung überlassen bleiben; es fehlt auch in dieser Beziehung nicht an ausreichender Erfahrung. Im Allgemeinen wird mehr auf die Einsendung solcher Waaren Bedacht zu nehmen sein, die bei tüchtiger Ausführung zu einem verhältnißmäßig billigen Preise geliefert werden können, als auf solche, deren Anfertigung zwar von besonderer Geschicklichkeit Zeugniß giebt, die aber doch nur zu ungewöhnlichen Preisen abzulassen sind.

Preußen hat den Kampf auf dem Gebiete der Industrie nicht zu scheuen, wenn es mit voller Kraft in denselben eintritt; wir wünschen lebhaft, daß diese Kraft nicht fehlen, und daß der Gewerbstand durch eine lebendige und erfolgreiche Betheiligung an der Ausstellung den Ruhm und die Ehre des Preußischen Gewerbfleißes wahren möge.

Berlin, den 17. Juni 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

gez. Delbrück. Moser. Wedding. Herzog. Carl. Baudouin. Herm. Eschwe. Meyer. Magnus. Thomas. Moritz Reichenheim. Louis Ravené jun. Dr. Kunheim.

Nachschrift.

Indem die unterzeichnete Bezirkscommission die vorstehende Ansprache zur Kenntniß des Publicums bringt, will dieselbe die Thatsache nicht unerwähnt lassen, daß auch Oberschlesien mit vielen seiner Erzeugnisse an Brauchbarkeit, gutem Geschmack und Preiswürdigkeit in erster Linie auf den früheren Ausstellungen zu London und Paris in den Jahren 1851 und 1855 gestanden und manche Hüttenbesitzer, Gewerbetreibende, Fabrikanten und Landwirthe Oberschlesiens Preise und rühmliche Erwähnungen auf jenen Ausstellungen davon getragen haben.

Für einzelne Erzeugnisse hat sich entschieden in Folge jener Ausstellungen das Absatzgebiet um ein Bedeutendes erweitert. Auch Oberschlesien ist seitdem nicht zurückgeblieben in der Vervollkommnung seiner volkswirthschaftlichen Leistungen, am allerwenigsten aber liegt ein Grund zu der Befürchtung vor, daß seine Producte weniger günstige Aussicht haben, eine mindestens ebenbürtige Concurrenz mit den ausländischen Producten zu bestehen. Einzelne neue Zweige der Industrie und Fabrication haben sogar trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens einen so mächtigen Aufschwung genommen, daß auch sie ohne Scheu in den angeregten Kampf auf dem Gebiete der Industrie eintreten können. Die unterzeichnete Commission spricht deßhalb mit Zuversicht die Erwartung aus, daß die Gewerbetreibenden, Fabrikanten, Landwirthe, Bergwerks- und Hüttenbesitzer Oberschlesiens nicht gleichgültig die Gelegenheit vorübergehen lassen werden, um durch lebendige Betheiligung an der bevorstehenden Ausstellung die großen Fortschritte zu documentiren, die auch in Oberschlesien Industrie und Gewerbefleiß gemacht haben; insbesondere giebt sich die Bezirks-Commission der Hoffnung hin, daß namentlich die Bergwerks- und Hüttenbesitzer Oberschlesiens durch die ihnen in Folge der ungünstigen Conjuncturen in den letzten Jahren zugefügten harten Schläge nicht muthlos und verzagt geworden sein mögen, daß auch unsere Schaafzüchter und Flachsproducenten nicht als fernstehende unbetheiligte Zuschauer diese Ausstellung vorübergehen lassen werden; grade an sie richten wir vielmehr die besondere Aufforderung, kein Opfer zu scheuen, um durch eine würdige Repräsentation der diesseitigen Producte auf der Ausstellung den alten Ruhm Oberschlesiens aufrecht zu erhalten und durch Gewinnung neuer Märkte und Absatzgebiete die geschlagenen Wunden wieder zu heilen.

Endlich aber rufen wir noch den Schluß der voranstehenden Ansprache sämmtlichen Gewerbetreibenden Oberschlesiens recht eindringlich ins Gedächtniß, damit durch lebhafte und erfolgreiche Betheiligung an der Ausstellung auch sie zu dem patriotischen Werke beitragen mögen, den Ruhm und die Ehre des Preußischen Gewerbefleißes zu wahren, zu erhöhen und zu vermehren. Oppeln, den 25. Juli 1861.

Die Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

Giehne. H. Doms. Elsner von Gronow. Grundmann. Klausa. Wachler.

(460) Zu Veranlagungs-Commissarien Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer im hiesigen Regierungsbezirk sind von dem Herrn Finanz-Minister berufen worden:

1) für den Kreis Oppeln, der Herr Regierungsrath Ackermann;
2) dto. Falkenberg, der Herr Landrath Baron von Koppy;
3) dto. Creutzburg, der Herr Landrath Graf von Monts;
4) dto. Rosenberg, der Herr Landrath Schemmel;
5) dto. Groß-Strehlitz, der Herr Oeconomie-Commissarius Schwartz;
6) dto. Lublinitz, der Herr Oeconomie-Commissarius Troschke;
7) dto. Tost-Gleiwitz, der Herr Oeconomie-Commissarius Möbius;
8) dto. Rybnick, der Herr Oeconomie-Commissarius von Frankenberg;
9) für die Kreise Leobschütz, und Neustadt, der Herr Oeconomie-Commissarius Pfahl;
10) für den Kreis Beuthen, der Herr Landrath Solger;
11) dto. Cosel, der Herr Landrath Himml;
12) dto. Ratibor, der Herr Landrath von Selchow;
13) dto. Pleß, der Herr Landrath Baron von Seherr;
14) dto. Grottkau, der Herr Landrath Dr. Friedenthal;
15) dto. Neisse, der Herr Landrath Baron von Seherr.

Ich verbinde mit dieser Bekanntmachung, unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 20 der Anweisung zum Gesetz vom 21sten Mai a. c. (Gesetzsammlung de 1861 pag. 263) die Aufforderung an alle Dominien und Gemeinden, von den in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Situationsplänen, Vermessungs- und Bonitirungs-Registern, Katastern und ähnlichen Schriftstücken recht schleunig ein Verzeichniß dem Herrn Veranlagungs-Commissarius des Kreises zugehen zu lassen. Oppeln, den 28. Juli 1861.

Der Bezirks-Commissarius. Regierungs-Rath von Jeetze.

Personal-Chronik.

(442) Dem seitherigen Forstaufseher Plontzig zu Bürtultschütz, Oberförsterei Bodland, ist der Character als Förster beigelegt — der Chausseeaufseher Ullmann zu Tichau ist nach Klischczow bei Sohrau O. S., der dortige Chausseeaufseher Meyer aber von da nach Tichau versetzt — der Bürgermeister Diebel zu Krappitz ist als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des hiesigen Kreises bestätigt — und dem bisherigen Baumeister Pollack ist die Kreisbaumeisterstelle zu Lublinitz verliehen worden. Oppeln, den 20. Juli 1861.

(437) Der Pfarrer Gawenda zu Pstrzonzna ist auf sein Gesuch von den Geschäften eines Verwesers des Archipresbyterats Loslau entbunden, und dieses Amt dem Pfarrer Sandanus in Pohlom provisorisch übertragen. — Der seitherige Kreis-Steuer-Cassen-Gehilfe Damroth aus Rybnik ist als Regierungs-Supernumerar angenommen worden.

Bestätigt: die Vocationen des seitherigen evangelischen Lehrers Kaye in Branitz zum Lehrer in Wiese gräflich und des evangelischen Lehrers Jablonsky zu Branitz.

Ernannt: der frühere Domainen-Rent-Amts-Executor Mehlich aus Proskau zum Kreisboten hierselbst.

Gestorben: der erste Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Zülz, Leopold Glatschke.

Oppeln, den 27. Juli 1861.

(449) Die Erlaubniß zum Predigen nach bestandener Prüfung pro venia concionandi erhielten die Candidaten:

1) Paul Wilhelm Carl Kölling aus Pitschen,
2) Franz Friedrich Schiele aus Neuhaldensleben, Provinz Sachsen.

Gleicherweise erhielten in Folge der abgelegten Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte die Predigtamts-Candidaten:

1) Carl Gustav Cochlovius aus Schönwald, bei Creutzburg, 32¾ Jahr alt,
2) Bruno Emil Mühle aus Görlitz, 32½ Jahr alt,
3) Fedor Wernicke aus Creutzburgerhütte, 22¼ Jahr alt.

Der letztere erst nach erlangtem canonischen Alter. Breslau, den 13. Juli 1861.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(450) Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirke sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Es sind angestellt worden:
die Vorsteher der Post-Expeditionen in Antonienhütte und Langendorf, Gustav Bogorinsky und Friedrich Snay als Post-Expediteure.

Es ist mit Pension in den Ruhestand getreten:
der Post-Expedient Friedrich Sielaff in Tarnowitz.

Oppeln, den 22. Juli 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34. Oppeln, den 8. August **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(464) Nr. 28 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5409. Das Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29sten Juni 1861.

Nr. 5410. Das Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete. Vom 1sten Juli 1861.

Nr. 5411. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17ten Juni 1861; und

Nr. 5412. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Communalstraße von Nottuln an der Cösfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havixbeck, im Kreise Münster, an die Gemeinden Nottuln und Havixbeck.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(463) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8ten d. Mts. die Einberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz auf

Sonntag, den 18ten künftigen Monats,

anzubefehlen und für denselben des Herzogs von Ratibor, Prinzen zu Hohenlohe Waldenburg-Schillingsfürst, Fürsten zu Corvey Durchlaucht zum Marschall, den Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und Ersten Credit-Instituts-Director, Freiherrn von Gaffron, zu dessen Stellvertreter, und den Unterzeichneten zum Commissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird demnach am letztgedachten Tage **Mittags 12 Uhr** im hiesigen Ständehause erfolgen, derselben aber um 9 Uhr eine gottesdienstliche Feier in der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche St. Elisabeth, sowie in der katholischen Pfarrkirche St. Adalbert vorangehen.

Breslau, den 27. Juli 1861.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

(471) Nach den eingegangenen Liquidationen und vorläufigen Anmeldungen sind im verflossenen ersten Semester 1861 an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden 277 Brandfälle vorgekommen, in Folge deren eine Gesammt-Entschädigungs-Summe von 126,211 Thlr. beansprucht wird.

Diesem Aufwande treten noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, die Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neu eingegangener Versicherungs-Declarationen, die Entschädigung für den Bureau-Betrieb der Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer in 58 Kreisen der Provinz, soweit selbige durch die Zinsen des Reserve-Fonds nicht Deckung finden, hinzu, so daß zu Befriedigung aller dieser Anforderungen gegenwärtig, wie hiermit geschieht, ein Assecuranz-Beitrag in Höhe eines 3¼

Drei und einviertelfachen Beitrags-Simplums

ausgeschrieben werden muß, wonach die Associaten für jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse	2 Sgr.	2 Pf.,
„ „ zweiten „	4 „	4 „
„ „ dritten „	8 „	8 „
„ „ vierten „	13 „	— „

aufzubringen haben, wogegen für Kirchen nur die Hälfte dieser Sätze zu entrichten ist. Für die Ver-

sicherung von Fabriken und anderen feuergefährlichen Gebäuden ist selbstverständlich der Beitrag nach den besonderen Vertrags-Bedingungen zu leisten.

Nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852 wird hiermit der 15te September d. J. als die äußerste Frist festgesetzt, bis zu welcher der ausgeschriebene Beitrag von den Associaten eingezahlt und durch die Ortsbehörde an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, indem nach Ablauf dieser Frist jeder im Rückstande gebliebene Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch strenge Execution beigetrieben werden muß.

Diese nur für einzelne besonders zu berücksichtigende Fälle gestattete Endfrist darf indessen die Ortsbehörde nicht hindern, mit der Einziehung der Beiträge alsbald vorzugehen und zu Erfüllung ihrer Aufgabe der zeitgemäßen Abführung derselben mit Umsicht zu wirken.

Ueber die von ihnen nicht beizuschaffen gewesenen Beiträge haben dieselben binnen drei Tagen nach Ablauf des bezeichneten äußersten Zahlungs-Termins dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen individuellen Nachweis der Restanten in duplo zu übergeben oder zu gewärtigen, daß selbige wegen Vertretung des nicht nachgewiesenen Restbetrages persönlich werden in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 22. Juli 1861.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(467) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt worden, daß die von der Königlichen Domainen-Verwaltung veräußerten, in der Feldmark Poppelau, Kreis Rybnik, auf der Naczinna gelegenen Grundstücke, und zwar:

a. zwei Grundstücke im Flächeninhalte von zusammen 4 Morgen 128 □Ruthen, verkauft an den Häusler Johann Androsch aus Poppelau;

b. drei Grundstücke im Flächeninhalte von zusammen 3 Morgen 160 □Ruthen, veräußert an die Johanna, verehelichte Paul Rybka, ebendaselbst;

c. zwei Grundstücke im Flächeninhalte von zusammen 2 Morgen 88 □Ruthen, veräußert an den Häusler Johann Kowatzki ebendaselbst, und

d. drei Grundstücke im Flächeninhalte von zusammen 3 Morgen 133 □Ruthen, veräußert an den Häusler Johann Blanck ebendaselbst,

unter Zustimmung sämmtlicher Betheiligten aus dem fiscalischen Verbande ausscheiden und dem Dorfgemeinde-Verbande von Poppelau einverleibt werden.

Oppeln, den 20. Juli 1861.

(461) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 8ten d. M. in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt, daß das von dem Königlichen Forst-Fiscus in dem Jagen Nr. 68 des Forstschutzbezirkes Jaginne, Oberförsterei Dambrowka, erbaute neue Förster-Etablissement mit Zustimmung der Interessenten dem Gemeindeverbande des Dorfes Damratsch, Oppelner Kreises, einverleibt werde. Oppeln, den 23. Juli 1861.

(462) Der für die Stadt Pitschen auf den 18ten November d. J. angesetzte Jahrmarkt ist auf den 11ten November d. J. verlegt worden. Oppeln, den 24. Juli 1861.

(479) Dem Collecteur der Braunschweigischen Landeslotterie, Ludwig Neumann zu Braunschweig ist das Programm einer „großen Holländischen Waarenvertheilung zur Abhülfe der Noth der Ueberschwemmung an der Waal und Maas" unterzeichnet mit dem Namen „von der Heeren" und begleitet von einer bedeutenden Anzahl Loose zu der beabsichtigten Ausspielung aus Dordrecht mit dem Auftrage zugegangen, sich dem Absatze dieser Loose zu unterziehen. Ein Mann mit Namen: von der Heeren, hat sich jedoch in Dordrecht nicht ermitteln lassen. Die Königliche Niederländische Regierung hält die Sache für den Versuch einer Schwindelei im Großen. Das Publicum wird deshalb von der Betheiligung an diesem Lotterie-Unternehmen unter Hinweisung auf die Verordnung vom 5ten Juli 1847, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, gewarnt. Oppeln, den 3. August 1861.

(466) Dem Königlichen Commerzien-Rath Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln ist unter dem 27sten Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 3. August 1861.

(468) Den Fabrikanten Funcke und Hueck zu Hagen ist unter dem 27sten Juli 1861 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. August 1861.

(470) Dem Alexander Reischel in Berlin ist unter dem 26sten Juli d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. August 1861.

(472) Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. Wöhler in Frankfurt a. O. ist unter dem 1sten August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. August 1861.

(473) Dem Maschinenbauer C. Held zu Berlin ist unter dem 31sten Juli 1861 ein Patent

auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. August 1861.

(474) Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen ist unter dem 31sten Juli 1861 ein Patent

auf eine Tuchpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 3. August 1861.

(476) Der Bürgermeister F. Reichert in Rosenberg und der Gastwirth Hellmann in Gogolin, sind als Agenten für die deutsche Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, landespolizeilich bestätigt worden. Oppeln, den 5. August 1861.

(477) Ferner sind als Agenten concessionirt:

1) der Kaufmann Adolph Herzberg in Beuthen O. S., für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft »Janus« in Hamburg, und
2) der Maurermeister Schlosser in Neustadt O. S. für die Lebens- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft »Providentia« zu Frankfurt a. M. Oppeln, den 5. August 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(465) **Reise- und Geschäfts-Plan**

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereiche der 24sten Infanterie-Brigade.

Montag, den 16ten September, Aushebung in Neisse und Dienstag, den 17ten, Reise nach Patschkau; Mittwoch, den 18ten September, Aushebung in Patschkau und Reise nach Grottkau, Donnerstag, den 19ten September, Aushebung in Grottkau; Freitag, den 20sten September Reise nach Falkenberg; Sonnabend, den 21sten September, Aushebung in Falkenberg; Sonntag, den 22sten September, Reise nach Oppeln; Montag, den 23sten September, Aushebung in Oppeln und Dienstag, den 24sten, Reise nach Kupp; Mittwoch, den 25sten September, Aushebung in Kupp; Donnerstag, den 26sten September, Reise nach Creutzburg; Freitag, den 27sten September, Aushebung in Creutzburg und Reise nach Rosenberg; Sonnabend, den 28sten September, Aushebung in Rosenberg; Sonntag, den 29sten September, Reise nach Lublinitz; Montag, den 30sten September, Aushebung in Lublinitz und Reise nach Beuthen; Dienstag, den 1sten October, Aushebung in Beuthen und Mittwoch, den 2ten, Reise nach Kattowitz; Donnerstag, den 3ten October, Aushebung in Kattowitz; Freitag, den 4ten October, Reise nach Groß-Strehlitz; Sonnabend, den 5ten October, Aushebung in Groß-Strehlitz; Sonntag

den 6ten October, Rückreise nach Neisse.

Neisse, | den 23. Juli 1861.
Oppeln, |

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 24sten Infanterie-Brigade.

Vorstehender Reise- und Geschäftsplan wird auf Grund des §. 74 ad 4 der Ersatz-Instruction vom 9ten December 1858 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neisse, | den 24. Juli 1861.
Oppeln, |

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 24sten Infanterie-Brigade.

(469) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 150 Thlr. verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 1. August 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

(475) Bestätigt: die Vocationen für den seitherigen katholischen Lehrer zu Stolzmütz, Gröger, zum Lehrer in Langenau, für den seitherigen katholischen Lehrer an der Stadtschule zu Hultschin, Nathan, zum Lehrer in Stolzmütz, für den Adjuvanten Wilczek, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Neugarten bei Ratibor, und für den seitherigen Hilfslehrer Gorke zum ersten Lehrer bei der katholischen Schule zu Friedland.

Der Wachtmeister im 6ten Landwehr-Husaren-Regiment Nottrodt aus Ober-Glogau ist als Regierungs-Supernumerar angenommen und dem Regierungs-Supernumerar Schaffer ist die Verwaltung der Domainenrentei zu Creutzburg und der damit verbundenen Forstcasse der Oberförsterei Bodland, vom 1sten October d. J. ab übertragen worden.

Oppeln, den 5. August 1861.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35. Oppeln, den 15. August 1861.

(488) Die Beweise herzlicher Theilnahme und treuer Anhänglichkeit, welche Ich in Folge des gegen Mich verübten Mordversuchs von allen Seiten, selbst weit über die Grenzen Preußens hinaus empfangen und welche theils in Adressen von Staats- und Communal-Behörden, Corporationen und Vereinen, theils in Schreiben von Privatpersonen ihren Ausdruck gefunden haben, sind so zahlreich, daß Ich Mich gedrungen fühle, Meinen Dank dafür öffentlich auszusprechen. — Für die schmerzlichen Empfindungen, welche jenes traurige Ereigniß in Mir hervorrufen mußte, habe Ich vollen Ersatz gefunden in den, Meinem landesväterlichen Herzen so wohlthuenden unzweideutigen Kundgebungen der Liebe und des Vertrauens Meines Volkes, und indem somit die Frevelthat, welche Mein Leben bedrohte, Mir zu reichem Gewinne geworden ist, erkenne Ich darin eine erneuerte Aufforderung zum Danke gegen den Herrn über Leben und Tod, dessen schirmende Hand die mörderische Kugel von ihrem Ziele abgelenkt hat.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diesen Meinen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 2. August 1861.

Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(484) Nr. 29 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5413. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820. Vom 19ten Juli 1861.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(492) Der Termin zur Eröffnung der kleinen Jagd in diesem Jahre wird für den hiesigen Regierungs-Bezirk auf **den 24sten August** festgesetzt. Oppeln, den 11. August 1861.

(496) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Oberförsterei Rybnik nunmehr mit Holzschlägern zur Aufräumung des Windbruchs vollständig versorgt ist, und ein etwaiger Zuzug von neuen Arbeitern dort eine Aussicht auf Beschäftigung nicht mehr finden wird. Oppeln, den 13. August 1861.

(480) Dem Techniker und Fabrikanten Carl Voigt zu Böllberg bei Halle a. S. ist unter dem 31sten Juli 1861 ein Patent

auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen spezifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 10. August 1861.

(490) Dem Ritterguts- und Fabrikenbesitzer Wilhelm Hermann Lindheim in Ullersdorf bei Glatz ist unter dem 6ten August 1861 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, insoweit dasselbe durch Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 10. August 1861.

(491) Dem Mechanikus H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei von hinten zu ladenden Kanonenröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 10. August 1861.

(493) Dem Civil-Ingenieur Julius Tittelbach in Leipzig ist unter dem 8ten August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kohlenpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 10. August 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(485) Von den Königlich Großbritannischen Commissarien für die Londoner Ausstellung ist der Wunsch ausgesprochen worden, bis zum 1sten November d. J. davon in Kenntniß gesetzt zu werden, wie viel Raum für die Ausstellungsgegenstände von den Ausstellern jedes Landes in Anspruch werde genommen werden.

Um diesem Wunsche genügen zu können, muß die unterzeichnete Bezirks-Commission schon vor dem 31sten October d. J., welcher als der präclusive Endtermin für die Anmeldungen zur Ausstellung bezeichnet worden ist, im Besitze dieser Anmeldungen sein.

Demzufolge und in weiterer Ausführung der obigen Bekanntmachung vom 12ten Juni d. J. wird Nachstehendes bestimmt:

1) die Anmeldungen der auszustellenden Gegenstände sind bis zum Ablauf
des 30sten September d. J.
bei der unterzeichneten Bezirks-Commission bei Vermeidung der Ausschließung einzureichen.
2) Anmeldungsformulare, welche für die Anmeldung der Ausstellungsgegenstände benutzt werden müssen, sind bei den Königlichen Landraths-Aemtern, sowie bei der unterzeichneten Bezirks-Commission zur Entnahme bereit gestellt.
3) Ueber die Empfangstellen, die Verpackung, den Transport und die Aufstellung werden besondere Anordnungen getroffen werden; indessen werden die Aussteller schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen obliegt die Auspackung, die Aufstellung, die Erhaltung und Wiederverpackung der ausgestellten Gegenstände selbst zu besorgen, und daß sie, wenn sie in Person sich dazu nicht einfinden wollen, einen Agenten in London zu bezeichnen haben, der an ihrer Stelle jene Geschäfte, sowie die etwanige Versicherung der ausgestellten Gegenstände übernimmt.

Oppeln, den 6. August 1861.

Die Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in London.
Giehne. H. Doms. Elsner von Gronow. Grundmann.
Klausa. Wachler.

(486) In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rectorats-Prüfung auf **Dienstag und Mittwoch, den 22sten und 23sten October dieses Jahres** anberaumt. Diejenigen Candidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse,
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben,
c. mit einem Führungszeugnisse vom Superintendenten der Diöcese,
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speciell angegeben ist:
   1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
   2) Wohnort und Kreisstadt,
   3) in welchen Jahren Candidat studirt hat,
   4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 1sten October der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Director Herrn Bock in Münsterberg auf den 21sten October, Abends 6 Uhr, festgestellt ist. Breslau, den 28. Juli 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(487) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-

Seminare zu Münsterberg die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber **Mittwoch bis Sonnabend, den 23sten bis 26sten October dieses Jahres** stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 1sten October dieses Jahres einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Director des Seminars ist auf **den 22sten October, Nachmittags 6 Uhr,** bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein Taufzeugniß,
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
3) ein selbstverfertigter Lebenslauf,
4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name,
2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
3) Wohnort und Kreisstadt,
4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Breslau, den 28. Juli 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(483) **Lectionsplan**

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Wintersemester 1861/62.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Wintersemester am 15ten October und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil, insbesondere Landculturgesetzgebung, Director Professor Dr. Baumstark; 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin; 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 7) Rindviehzucht; 8) Schaafzucht; 9) Schweinezucht; 10) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde; 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 12) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 13) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Gärtner Jarnack; 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese; 15) Anorganische Experimental-Chemie, 16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 17) Landwirthschaftliche Technologie, 18) Practische Demonstrationen in technisch-öconomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer; 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 21) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen; 22) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller; 23) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 24) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Außerdem wird Dr. Heiden privatim

a. ein Repetitorium über anorganische Chemie, und
b. über Düngerlehre II. Theil, sowie
c. über analytische Chemie,

je eine Stunde wöchentlich Vorträge halten. Eldena, im Juli 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. E. Baumstark.

(494) **Königlich Preußische landwirthschaftliche Academie zu Poppelsdorf bei Bonn.**

Im Winterhalbjahr 1861/62 werden an der landwirthschaftlichen Academie zu Poppelsdorf folgende

Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Litteratur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Betriebe des academischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15ten October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Academie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1861.

Der Director Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

(489) Dem Domainen-Rentamts-Verwalter und Forstcassen-Rendanten Schmidt zu Creutzburg ist die Verwaltung des hiesigen Domainen-Rentamtes nebst Dominial-Polizei-Verwaltung und der Forstcasse für die Reviere Grudschütz, Dembio und Kraschéow vom 1sten October d. J. ab übertragen. — Der katholische Lehrer Thannheiser, bisher in Mohrau, ist als Lehrer in Steinsdorf bestätigt worden.

Gestorben: der Pfarrer Jander zu Deutsch-Kamitz. Oppeln, den 10. August 1861.

(482) Ernannt wurden:

die Sergeanten Hannig und Richter als Grenz-Aufseher beziehungsweise in Siemianowitz und Zabelkau.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Juli 1861.

Bezeichnung der Schiedsmänner.	Kreis.	Benennung der Ortschaften.
Schullehrer Kik zu Basan	Rosenberg	Basan und Borkowitz.
Müller Franz Heisig zu Groß-Nimsdorf	Cosel	Groß-Nimsdorf.
Schullehrer Johann Podsada zu Kollanowitz	Oppeln	Kollanowitz.
Schullehrer Franz Welz zu Klein-Hoschütz	Ratibor	Klein-Hoschütz, Antheile v. Gellhorn, Fürstlich, Guhder und Commende, und Klebsch.
Schullehrer Bodinek zu Wilkowy	Pleß	Wilkowy.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36. Oppeln, den 22. August 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(498) Nr. 27 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5408. Das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 24sten Juni 1861.

(503) Nr. 30 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5414. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 22sten Juni 1861.

Nr. 5415. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen
1) von Schippenbeil nach Domnau,
2) von Domnau nach Friedland,
3) von Friedland nach Bahnhof Tapiau im Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 5416. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Crefeld-Venlooer Bezirksstraße über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5417. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1861, betreffend die Genehmigung des von den Actionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 20sten März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 61 des am 30sten Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts.

Nr. 5418. Das Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5ten Juli 1861.

Nr. 5419. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Bussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Tondorf, an der Cöln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen; und

Nr. 5420. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26sten Juli 1861.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(502) Das unterm 14ten Januar 1860 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London".

wird hierdurch aufgehoben. Berlin, den 3. August 1861.

Der Minister des Innern.
Gr. Schwerin.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(510) Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach gehaltenem Gottesdienste heute Mittag 12 Uhr von dem unterzeichneten Commissarius im Ständehause hierselbst eröffnet, das an die Versammlung gerichtete Allerhöchste Propositions-Decret vom 10ten d. Mts., welches wie folgt lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nachdem Wir durch Unsere Proclamation vom 3ten Juli d. J. Unseren Entschluß verkündet haben, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser des Landtages und vor sonst von Uns zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen Unseres Königreichs Unsere Krönung zu vollziehen, haben Wir es für angemessen erachtet, daß die letztgedachten Zeugen Uns von dem Provinzial-Landtage in Vorschlag gebracht werden.

Demgemäß fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, Zwölf ihrer Mitglieder zu erwählen, welche Wir demnächst zur Krönungsfeier entbieten werden.

2) Nach §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 257) soll für jeden Regierungs-Bezirk unter dem Vorsitze eines vom Finanz-Minister zu ernennenden Bezirks-Commissarius eine Bezirks-Commission gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Provinzial-Landtage zu wählen, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Commissars vom Finanz-Minister zu berufen sind.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Commission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich den zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen nach der darüber von den Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Anweisung, welche Unser Commissarius mittheilen wird, zu unterziehen.

3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer, haben Unsere getreuen Stände neun Mitglieder und Stellvertreter, in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1sten Mai 1851, zu wählen. — Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11ten Mai 1851, unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände, zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Baden-Baden, den 10. August 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Auerswald. von der Heydt. Pückler. Graf Schwerin.

verlesen, und dem Landtags-Marschall, Herrn Herzog von Ratibor, ausgehändigt.

Breslau, den 18. August 1861.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident.

Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(307) Die am 23sten v. Mts. erfolgte Wiederwahl des Königlichen Oberförsters Kaboth zu Poppelau zum Deichhauptmann des Döbern-Riebniger Deichverbandes und des Königlichen General-Pächters Hildebrandt zu Carlsmarkt zu dessen Stellvertreter ist von uns gemäß §. 29 der Allerhöchsten Verordnung vom 14ten November 1853 bestätigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 12. August 1861.

(309) Mit höherer Genehmigung wird auf der Chausseestrecke von Deutsch-Piekar über Neudeck

bis zur polnisch-russischen Grenze bei Niesdara an der Hebestelle in Koslowagura das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 14. August 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(483) Von den Königlich Großbritannischen Commissarien für die Londoner Ausstellung ist der Wunsch ausgesprochen worden, bis zum 1sten November d. J. davon in Kenntniß gesetzt zu werden, wie viel Raum für die Ausstellungsgegenstände von den Ausstellern jedes Landes in Anspruch werde genommen werden.

Um diesem Wunsche genügen zu können, muß die unterzeichnete Bezirks-Commission schon vor dem 31sten October d. J., welcher als der präclusive Endtermin für die Anmeldungen zur Ausstellung bezeichnet worden ist, im Besitze dieser Anmeldungen sein.

Demzufolge und in weiterer Ausführung der obigen Bekanntmachung vom 12ten Juni d. J. wird Nachstehendes bestimmt:

1) die Anmeldungen der auszustellenden Gegenstände sind bis zum Ablauf
des 30sten September d. J.
bei der unterzeichneten Bezirks-Commission bei Vermeidung der Ausschließung einzureichen.

2) Anmeldungsformulare, welche für die Anmeldung der Ausstellungsgegenstände benutzt werden müssen, sind bei den Königlichen Landraths-Aemtern, sowie bei der unterzeichneten Bezirks-Commission zur Entnahme bereit gestellt.

3) Ueber die Empfangstellen, die Verpackung, den Transport und die Aufstellung werden besondere Anordnungen getroffen werden; indessen werden die Aussteller schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen obliegt die Auspackung, die Aufstellung, die Erhaltung und Wiederverpackung der ausgestellten Gegenstände selbst zu besorgen, und daß sie, wenn sie in Person sich dazu nicht einfinden wollen, einen Agenten in London zu bezeichnen haben, der an ihrer Stelle jene Geschäfte, sowie die etwanige Versicherung der ausgestellten Gegenstände übernimmt.

Oppeln, den 6. August 1861.

Die Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in London.
Giehne. H. Doms. Elsner von Gronow. Grundmann.
Klausa. Wachler.

(495) Von den Herren Aerzten des hiesigen Regierungs-Bezirks sind für die Hufeland'sche Stiftung zur Unterstützung nothleidender Aerzte und deren Wittwen an Beiträgen für das Jahr 1860 gezahlt worden:

aus dem Kreise Beuthen 17 Thlr.; aus dem Kreise Cosel 6 Thlr.; aus dem Kreise Creutzburg 4 Thlr.; aus dem Kreise Falkenberg 8 Thlr.; aus dem Kreise Grottkau 7 Thlr.; aus dem Kreise Leobschütz 8 Thlr.; aus dem Kreise Lublinitz 7 Thlr.; aus dem Kreise Neustadt 5 Thlr.; aus dem Kreise Neisse 18 Thlr.; aus dem Kreise Oppeln 12 Thlr.; aus dem Kreise Pleß 8 Thlr.; aus dem Kreise Ratibor 10 Thlr.; aus dem Kreise Rybnik 5 Thlr.; aus dem Kreise Rosenberg 7 Thlr.; aus dem Kreise Groß-Strehlitz 14 Thlr.; aus dem Kreise Tost-Gleiwitz 7 Thlr.;

Summa 143 Thlr.

Vorstehende Summe ist von dem Unterzeichneten an das Directorium der Stiftung nach Berlin gesendet worden, wovon die geehrten Mitglieder hiermit benachrichtigt werden.

An Unterstützungen sind im v. J. auf diesfällige Anträge:
für nothleidende Aerzte . . . 30 Thlr.,
für Wittwen . . . . 90 Thlr.,
im laufenden Jahre bis jetzt
für Wittwen . . . . 30 Thlr.,
von dem Directorio gezahlt worden. Oppeln, den 10. August 1861.

Dr. Eitner,
Medicinal-Rath.

(497) **Verzeichniß**
der Vorlesungen für das Winter-Semester 1861/62 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre; Geheimer Regier.-Rath Dr. Heinrich; 2) Allgemeiner Acker- und

Pflanzenbau; 3) Wiesenbau; 4) Wollkunde; 5) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft; Oec.-Rath Wagener; 6) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; 7) Geräthekunde; 8) Geschichte der Landwirthschaft; Lehrer Dr. Stengel; 9) Oryctognosie und Geognosie; 10) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 11) Land- und Forstwirthschaftliche Insectenkunde; Professor Dr. Heinzel; 12) Unorganische Chemie; 13) Physik; 14) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; 15) Analytische Chemie; Professor Dr. Krocker. 16) Mathematik und Maschinenkunde; 17) Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Engel. 18) Landwirthschaftliche Buchführung; Rendant Schneider. 19) Forsttaxation und Forstbenutzung; Oberförster Wagner. 20) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 21) Pferde- und Schweinezucht; Departements-Thierarzt Lüthens. 22) Gemüse- und Weinbau; Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Academie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 7. August 1861.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Academie, Geheime Regierungs-Rath.
gez. Dr. Heinrich.

Personal-Chronik.

(481) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juli 1861.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: die Auscultatoren Carl Pickart und Anton Kahlert zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Fröhlich aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Gestorben: der Gerichts-Assessor Klein.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Bienek zum Kreis-Richter mit der Function als Gerichts-Commissarius zu Myslowitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Creutzburg.

Ernannt: der Staats-Anwalts-Gehilfe Beer zu Inowraclaw zum Staats-Anwalt in Creutzburg.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Falkenberg.

Versetzt: der Bote und Executor Köhl an das Kreis-Gericht Beuthen vom 1sten September d. J. ab.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Mosler zum Kreis-Richter.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Schwabe aus Ratibor zum Kreis-Richter.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Rendschmidt zum Kreis-Richter mit der Function als Gerichts-Commissarius in Nicolai.

Gestorben: der Rechts-Anwalt und Notarius Justiz-Rath Mischke.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Rybnik.

Ernannt: die Gerichts-Assessoren Bittmann und Hirsch zu Kreis-Richtern, letzterer mit der Function als Gerichts-Commissarius in Loslau.

Versetzt: der Kreis-Richter Günther von Loslau an das Kreis-Gericht zu Neustadt.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz.

Ernannt: die Gerichts-Assessoren Feuerstag aus Wernigerode und Kleiber aus Grottkau zu Kreis-Richtern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37. Oppeln, den 29. August **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(319) Das 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5421. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31sten Juli 1861, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 19ten August 1861.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(311) Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12ten September 1850 (Seite 303), die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen betreffend, wird hiermit in Gemäßheit des §. 39 der Verordnung vom 9ten Februar 1849 und §. 5 des Gesetzes vom 15ten Mai 1854 eine zweite Kreis-Prüfungs-Commission für das Gewerbe **der Seiler** in der Stadt Ottmachau errichtet. Der Bezirk dieser zweiten Kreis-Prüfungs-Commission umfaßt alle gegenwärtig zum Bezirke der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission Ottmachau gehörigen Ortschaften, während alle übrigen Ortschaften des Kreises Grottkau nach wie vor zu dem Bezirk der in der Stadt Grottkau für das Gewerbe der Seiler errichteten Kreis-Prüfungs-Commission gehören. Zum Vorsitzenden der neu errichteten Kreis-Prüfungs-Commission für Seiler wird in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 15ten Mai 1854 der Bürgermeister Wicke ernannt.

Oppeln, den 12. August 1861.

(316) Nachdem die in Folge der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25sten April d. J. von der Schlesischen Actien-Gesellschaft für Bergbau- und Zinkhüttenbetrieb erbaute Roßbahn von Cäcilien- nach Scharley-Grube, im Beuthener Kreise, vollendet und vorschriftsmäßig revidirt worden ist, haben wir auf Grund des §. 22 des Gesetzes vom 3ten November 1838 die Eröffnung des Verkehrs auf dieser Roßbahn unter der Bedingung gestattet, daß andern Unternehmern sowohl der Anschluß an die neue Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der erstern gegen zu vereinbarende, eventuell durch das Königliche Ministerium für Handel festzusetzende Fracht- oder Lohngeldsätze vorbehalten bleibt.

Oppeln, den 18. August 1861.

(300) Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 10ten August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsäemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 24. August 1861.

(301) Dem Oscar Gräf zu Bernburg ist unter dem 10ten August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Walzenhacke zur Reinigung und Lockerung des Ackerbodens

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. August 1861.

(306) Dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12ten August 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. August 1861.

Nachweisung

über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparcassen in dem Regierungsbezirk Oppeln, Provinz Schlesien, für das Jahr 1860.

Laufende Nummer.	Namen der Städte resp. Kreise.	Zeit der Einrichtung der Spar-Cassen.	Der Einlagen a. Minimum.	Der Einlagen b. Maximum.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1859. tlr.	sgr.	pf.	Zuwachs während des Jahres 1860. a. durch neue Einlagen. tlr.	sgr.	pf.	Zuwachs b. durch Zuschreibung v. Zinsen. tlr.	sgr.	pf.	Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse 1860. tlr.	sgr.	pf.	Zinsen, welche die Anstalt gewährt. %	Bestand des Reserve-Fonds. tlr.	sgr.	pf.
1	Stadt Grottkau . .	6. Juni 1841.	1 tlr.	200 trl.	14111	17	9	2293	23	9	449	1	7	14572	25	3	3⅓	1401	2	3
2	„ Reisse	1. Juli 1824.	1 „	400 „	285625	9	6	70778	7	10	9504	27	4	300402	27	8	3⅓	14747	13	10
3	„ Neustadt . .	16. Decbr. 1841.	1 „	100 „	9962	6	9	2185	24	1	328	27	—	10524	17	9	3½	1284	29	8
4	„ Oppeln . . .	14. Juli 1844.	1 „	300 „	7474	21	6	3076	12	9	176	1	3	8777	22	5	3	1022	17	11
5	„ Patschkau . .	1. Mai 1852.	1 „	200 „	18358	15	9	3896	20	5	243	6	11	17912	29	—	3⅓	836	24	1
6	„ Ratibor . . .	1. Juli 1845.	½ „	200 „	21358	2	11	7252	21	11	592	20	4	23960	27	8	3⅓	449	11	10
7	Kreis Creutzburg . .	10. Decbr. 1855.	½ „	200 „	8654	20	2	1462	1	5	254	20	8	7900	20	9	3⅓	111	24	2
8	„ Lubliniß . . .	21. Octbr. 1857.	½ „	600 „	3654	28	5	5329	25	3	128	17	7	6105	24	8	3⅓	146	23	1
9	„ Gr.-Strehlitz	4. Novbr. 1857.	½ „	200 „	5234	3	5	1627	29	7	158	1	3	5124	22	4	3⅓	—	—	—
10	Dorf Kattowitz, Kr. Beuthen O. S.	15. Octbr. 1844.	⅓ „	unbeschränkt	7781	6	9	2418	12	11	260	1	5	8602	16	4	3⅓	—	—	—

Die vorstehend nachgewiesenen Resultate einzelner Sparcassen-Verwaltungen im hiesigen Regierungs-Bezirk werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 9. August 1861.

(313) Das dem Ingenieur H. Haug in Berlin unterm 10ten August 1860 ertheilte Patent auf eine electro-magnetische Rotations-Maschine ist aufgehoben.

Oppeln, den 24. August 1861.

(314) Dem Königlichen Baurath a. D. Reimann zu Herford ist unter dem 17ten August 1861 ein Patent

auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. August 1861.

(315) Dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg ist unter dem 19ten August 1861 ein Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. August 1861.

(318) Dem Mechanikus Louis Scholz zu Berlin ist unter dem 21sten August 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Tapeten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. August 1861.

(320) Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 21sten August 1861 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. August 1861.

(321) Dem Gastwirth August Kluge in Ratibor ist unter dem 21sten August d. J. ein Patent

auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. August 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(323) Am 2ten October beginnt der neue Coursus an hiesiger Provinzial-Gewerbeschule (der einzigen im Breslauer und Oppelner Regierungs-Bezirke). Der Unterricht umfaßt die gesammte Elementar-Mathematik, Physik, Chemie und chemische Technologie, die Grundlehren der Mechanik und Maschinenlehre sowie der Bauconstructionslehre; ferner das Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps, das architectonische und Maschinenzeichnen und in besonderen Fällen das Modelliren in Thon. Es kann darum der Besuch der Anstalt allen denen empfohlen werden, welche einzelne, oder sämmtliche genannte Wissenschaften in ihrem Beruf anwenden; insbesondere den Bauhandwerkern, Maschinenbauern, Müllern und Mühlenbauern, Schiffszimmerleuten, ꝛc. ebenso den Färbern, Formern, Bierbrauern, Essigfabrikanten, Destillateuren, Gerbern, ꝛc.

An der Anstalt werden alljährlich Entlassungs-Prüfungen abgehalten. Das Zeugniß der Reife berechtigt zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin und dadurch zur Ableistung der Militairpflicht als einjähriger Freiwilliger; den mit dem Zeugniß der Reife versehenen Bauhandwerkern wird beim Meister-Examen die mündliche Prüfung erlassen. Die Aufnahme, zu welcher gute Elementar-Kenntnisse genügen, erfolgt am 1sten October durch den Director der Anstalt Herrn Dr. Großmann (Köppenstraße 24). Schweidnitz, den 20. August 1861.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

gez. v. Wrochem. Gandtner. Pfitzner. Sommerbrodt. Dr. Großmann.

Personal-Chronik.

(303) Bestätigt: die Vocationen für den Lehrer Urbanczik, seither in Nicolay, zum utraquisti-

schen Lehrer an der katholischen Schule zu Kattowitz — für den seitherigen Adjuvanten Wagner zum deutschen Lehrer an derselben Schule — für den Schul-Adjuvanten Czichos zu Proskau zum katholischen Lehrer in Carmerau — für den katholischen Hülfslehrer Urban zu Lonkau zum Lehrer in Kobier — für den katholischen Schul-Adjuvanten Chartie in Nassiedel zum Lehrer in Auchwitz — für den katholischen Schul-Adjuvanten Martin zu Ponischowitz zum Lehrer in Mischline — und für den katholischen Lehrer und Organisten Pusch zu Klein-Dombrowka zum Lehrer und Organisten in Bogutschütz; — desgleichen die Wahl des Rothgerbermeisters Palitza zu Ratibor zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst.

Ernannt: der bisherge Regierungs-Supernumerar Borzenski zum Kreis-Secretair zu Constadt.

Oppeln, den 17. August 1861.

(317) Bestätigt: die Vocation für den bisherigen Hülfsprediger in Trachenberg Albert Theodor Süssenbach zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Mocker — die Wahl des Majoratsherrn Grafen v. Posadowsky auf Blottnitz, und des Rittergutsbesitzers Jokiesch auf Dzieschowitz zu Kreis-Verordneten.

Angestellt: der pensionirte Gendarm Kirsch als Polizeidiener und Gefangenwärter in Guttentag.

Versetzt: der bisher bei der Königlichen Regierung in Breslau beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Oscar v. Nostitz zur hiesigen Regierung.

Oppeln, den 24. August 1861.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" in Leipzig.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38. Oppeln, den 5. September 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(525) Das 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 5422. Den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Canals. Vom 4ten April 1861.

Nr. 5423. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen, der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft vom 4ten März 1856. Vom 21sten Juli 1861.

Nr. 5424. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Mühlheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 5425. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,500,000 Thlrn. zum Bau der festen Rheinbrücke bei Coblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31sten Juli 1861.

Nr. 5426. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Domicil zu Aachen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 9ten August 1861.

(526) Das 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5427. Das Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1sten Juli 1861.

Nr. 5428. Das Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten. Vom 22sten Juli 1861.

Nr. 5429. Das Statut der Wiesengenossenschaft zu Namborn im Kreise St. Wendel. Vom 2ten August 1861.

Nr. 5430. Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5ten August 1861; und

Nr. 5431. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten August 1861, betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8 des Vertrages vom 19ten Februar 1853). Vom 21sten August 1861.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(527)

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19ten Juli 1861 (Nr. 5413, Gesetz-Sammlung für 1861 S. 697), welches (§. 23) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels. Classe A. I. Classe A. II.; Classe B. — §§. 1 bis 13, §. 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19ten Juli 1861 im §. 22 die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zur

Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1sten Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18ten November 1857 (Gesetz-Samml. S. 849) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19ten Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im §. 3 den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im §. 3 ausgedrückten Maaßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im §. 15 Absatz 2 den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Concession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1 und 2 des Gesetzes nicht mehr in die zwei Classen A. und B., sondern in drei Classen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Classe ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maßgebend. Die Classe A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Classe A. I., die geringfügigen in die Classe B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Classen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Classe B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Classe B., sondern für eine der Classen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Classe B., statt in Classe A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Corporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Corporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Classe A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Classe B. oder der Classe A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in §. 2 Nr. 3 des Gesetzes beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Victualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Classe A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Classe A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Classe A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Classen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Classe A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Classe zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Classen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Classe A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrication entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatscasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Classe A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Classe A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Classe A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Classe zu übernehmen haben würden, in der Classe A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Classe A. I. nur solche Ge-

werbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Classe A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9 Nr. 8 des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Classe A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8 der geringste Satz der Classe A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Classe A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Classe A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Classe A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Classe A. I. im Vergleiche mit den für die Classe A II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Classe A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Capitals, sowie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Capital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslocale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w. welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Concurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w., sind einzeln und in Verbindung mit einander als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Classifications-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerclasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in der Classe A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9 Nr. 6 des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Classe A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Classe A. I. (§. 9 Nr. 8) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang October. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Classe A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Commissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Classe A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§. 9 Nr. 5.)

3. Um auch den in Classe A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerclasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im §. 11 Absatz 2, daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Classe A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3 im §. 11 und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Classe B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Classe A. I. abzuwarten (§. 9 Nr. 8), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Classe A. I. Ausscheidenden der Classe A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Classe A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Comtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Classe A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Classe besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerclasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maßgabe des Umfangs des in jedem Comtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Comtoirs oder einer anderen Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Classe zu besteuern ist.

5. Nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrication und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrication und Handel in verschiedenen Localen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Locale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslocal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2 des Gesetzes beseitigt. Vom 1sten Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslocal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklocale aus ein Verkauf der Fabricate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslocal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslocal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslocal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklocale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Classe der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Classe A. II. die

Regel bildet (Absatz 1 des §. 2 des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebs ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Classe A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Classe A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach §. 9 Nr. 1 bestellten Regierungs-Commissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Classe A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im §. 2 Nr. 3 in die Classe B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Classe gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des §. 15 soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Concession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Concession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Classe B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. oder 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Concession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maaßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsclassen oder einer andern Steuerclasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im §. 15 Absatz 2 bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Concession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Classe B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Concession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach §. 15, Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslocal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer. Classe C. §§. 14, 15. Absatz 1 und §. 16.

8. Der §. 14 erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatze des §. 15 des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerclasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsclassen, sondern auch in Classe C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Classe aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Classe C. nach der Vorschrift zu Nr. 9 der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 9 b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Classe C. unterwirft, tritt nach dem §. 16 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden

Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe. Classe E. §. 17.

9. Der §. 17 stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker. Classe H. §. 18. §. 21 Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 13 b. ist die Weberei und Würkerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im §. 21 Nr. 2 ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung), der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21 Nr. 2 nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuer-Rolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. November, in diesem Jahre bis zum 1. November zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe. Classe K. §. 19.

11. Der §. 19 ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Cabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 G.-S. S. 121) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Circular-Verfügung vom 4. Mai 1858 III. 8731 vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1)	bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von	3	bis einschl.	6	Lasten mit — Thlr.	20 Sgr.
2)	„ „ „ „ „ „ „	7	„ „	12	„ „ 1 „	10 „
3)	„ „ „ „ „ „ „	13	„ „	18	„ „ 2 „	— „
4)	„ „ „ „ „ „ „	19	„ „	24	„ „ 2 „	20 „
5)	„ „ „ „ „ „ „	25	„ „	30	„ „ 3 „	10 „
6)	„ „ „ „ „ „ „	31	„ „	36	„ „ 4 „	— „
7)	„ „ „ „ „ „ „	37	„ „	42	„ „ 4 „	20 „
8)	„ „ „ „ „ „ „	43	„ „	48	„ „ 5 „	10 „
9)	„ „ „ „ „ „ „	49	„ „	54	„ „ 6 „	— „
10)	„ „ „ „ „ „ „	55	„ „	60	„ „ 6 „	20 „
11)	„ „ „ „ „ „ „	61	„ „	66	„ „ 7 „	10 „
12)	„ „ „ „ „ „ „	67	„ „	72	„ „ 8 „	— „
13)	„ „ „ „ „ „ „	73	„ „	78	„ „ 8 „	20 „
14)	„ „ „ „ „ „ „	79	„ „	84	„ „ 9 „	10 „
15)	„ „ „ „ „ „ „	85	„ „	90	„ „ 10 „	— „
16)	„ „ „ „ „ „ „	91	„ „	96	„ „ 10 „	20 „
17)	„ „ „ „ „ „ „	97	„ „	102	„ „ 11 „	10 „
18)	„ „ „ „ „ „ „	103	„ „	108	„ „ 12 „	— „
19)	„ „ „ „ „ „ „	109	„ „	114	„ „ 12 „	20 „
20)	„ „ „ „ „ „ „	115	„ „	120	„ „ 13 „	10 „

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach §. 19 Absatz 3 des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Classe K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19 Abs. 2 fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden (remorqueurs), der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Classe K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Classe L. §. 20 §. 21 Nr. 3.

12. In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861.

Der Finanz-Minister.
J. A.: von Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(324) Die kreisständische Versammlung zu Cosel hat die Erhöhung der Versicherungssätze für Rindvieh bei Verlusten durch die Rinderpest vom Kataster-Jahre 1861/62 ab beschlossen. Mit Bezug auf §. 17 unserer, in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt pro 1842 Stück IX. veröffentlichten Anordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juni 1842 bringen wir daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Kataster-Jahre 1861/62 ab, für jede Versicherungs-Anmeldung, nach Maaßgabe der besonderen Viehgattung, im Kreise Cosel folgende höchste und niedrigste Werthsätze maaßgebend sind:

1) für Stiere und Ochsen . . .	höchster	Satz	150	Thlr.,
	niedrigster	„	15	„
2) für Kühe	höchster	„	180	„
	niedrigster	„	14	„
3) für Jungvieh	höchster	„	100	„
	niedrigster	„	8	„

Oppeln, den 21. August 1861.

(330) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, wird nachstehende Polizei-Verordnung,

betreffend die Schifffahrt auf der Przemsa,

erlassen.

§. 1. Das Zugvieh, mit welchem die Fahrzeuge auf der Przemsa getreidelt werden, darf nicht neben einander, sondern nur hinter einander gespannt, auch darf zum Treideln nur der Leinpfad, oder, wo es an einem solchen fehlt, nur ein 12 Fuß breiter Uferstreifen, unmittelbar am Flusse, benutzt werden.

§. 2. Das Einstoßen von eisernen Haken in das diesseitige Ufer Behufs Anhaltens und Abfahrens der Fahrzeuge, ingleichen das Einstoßen solcher Haken in die am Ufer befindlichen Landesgrenzsäulen, sowie Festlegen der Fahrzeuge mittelst Umschlingens von Stricken an diese Säulen, ist verboten.

§. 3. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat sofortige Pfändung zu erwarten und verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Oppeln, den 28. August 1861.

(331) **Instruction**

für die Gemeinde-Schreiber in den utraquistischen Landgemeinden, vom 30sten August 1861.

Da die Stellung der Gemeinde-Schreiber in den Landgemeinden unseres Verwaltungs-Bezirkes, mit Rücksicht auf den Uebelstand, daß ein Theil der Dorfgerichts-Mitglieder der deutschen Sprache nicht mächtig, auch wohl des Lesens und Schreibens unkundig ist, eine besondere Bedeutung hat, die Nothwendigkeit einer mehr geregelten Gemeinde-Verwaltung in den ländlichen Communen sich aber als unabweislich herausgestellt hat, so haben wir die nachfolgende Instruction erlassen, welche fortan für die Anstellung und Beaufsichtigung, sowie für die Geschäftsverrichtungen und die Besoldung der Gemeinde-Schreiber zum Anhalte dienen soll:

Abschnitt I.

Ueber die persönlichen Erfordernisse, die Anstellung, Verpflichtung, Beaufsichtigung und Entlassung der Gemeindeschreiber.

§. 1. Der Gemeindeschreiber soll, bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahre, ein selbstständiger, geachteter, mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertrauter Mann sein und die Fähigkeit besitzen, einen schriftlichen Bericht in deutscher Sprache abzufassen.

In der Regel muß der Gemeindeschreiber in der betreffenden Gemeinde oder in deren nächster Nähe seinen Wohnsitz haben und nur ausnahmsweise darf nachgegeben werden, daß derselbe über 1/2 Meile von der betreffenden Ortschaft entfernt ist. —

§. 2. Der Gemeindeschreiber wird, sofern nicht eine andere Local-Observanz hergebracht ist, als ein Unterbeamter des Ortsgerichts auf Grund des §. 159 Tit. 6 Th. II. des A. L. R. von der Gemeinde erwählt und auf den Bericht des Polizei-Verwalters vom Landrath bestätigt.

Die Anstellung darf in der Regel nur auf Widerruf geschehen, und finden alsdann wegen der Entlassung die Bestimmungen des §. 83 des Disciplinar-Gesetzes vom 21sten Juli 1852 Anwendung (conf. §. 41 des Ministerial-Rescripts vom 29sten October 1855).

Zur Uebernahme dieses Amtes Seitens eines Schullehrers ist die Genehmigung des Superintendenten, Beziehungsweise Kreis-Schulen-Inspectors, erforderlich. Soll jedoch die Verwaltung des fraglichen Amtes einem Lehrer an Orten übertragen werden, welche nicht zu seinem Schul-Bezirke gehören, so hat der Landrath hierzu, nach vorheriger Anhörung des Superintendenten oder Schul-Inspectors, unsere Genehmigung einzuholen.

Die Uebertragung der Gemeindeschreiberei an landräthliche Bureaubeamte ist unstatthaft.

§. 3. Der Gemeindeschreiber wird auf Treue gegen Seine Majestät den König, Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, auf Erfüllung seiner amtlichen Verpflichtungen und Beobachtung des Actengeheimnisses verpflichtet.

Ist der Gemeindeschreiber zugleich Schreiber des Dorfgerichts, so wird derselbe gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 5ten November 1833 (Gesetz-Samml. S. 291) vereidet, entgegengesetzten Falles durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Diese Verpflichtung erfolgt durch den Landrath.

§. 4. Soll, was zur Vermeidung von Collisionen im Interesse der Verwaltung wie des Gemeindeschreibers am Wünschenswerthesten bleibt, letzterer zugleich die Functionen des Gerichtsschreibers, wie dieselben im §. 6 der Instruction für die Dorfgerichte vom 26sten April 1842 (Beilage zum Amtsblatt vom 3ten Mai 1842) angegeben sind, übernehmen, so macht der Landrath davon der zuständigen Gerichts-Behörde sogleich Mittheilung und requirirt dieselbe wegen seiner Vereidung und Installirung; in soweit sich

nicht in einzelnen Kreisen, beziehungsweise Gerichtssprengeln, hierüber eine anderweit bestimmte Observanz gebildet hat, wonach die Vereidung des Gerichtsschreibers auch durch die Administrativ-Behörde vorgenommen wird, oder doch bewirkt werden kann. In diesem Falle erfolgt sie durch den Landrath, ebenfalls sportel- und stempelfrei, und dieser giebt davon der Gerichts-Behörde die erforderliche Nachricht.

§. 5. Der Gerichts- und Gemeindeschreiber ist in Ansehung seiner justizamtlichen Verrichtungen (als Gerichtsschreiber im engeren Sinne) nach §. 82 seq. Tit. 7 Th. II. A. L. R., und nach dem Justiz-Ministerial-Rescript vom 16ten Juni 1857 (J. M. B. p. 230) der Aufsicht und Disciplin der Gerichte, rücksichtlich aller übrigen Functionen, (als Gemeindeschreiber) dagegen der Aufsicht und Disciplin der Verwaltungs-Behörde unterworfen.

Der Landrath und die Bezirks-Regierung sind auf Grund des §. 18 des Disciplinar-Gesetzes vom 21sten Juli 1852 ermächtigt, den Gemeindeschreiber wegen Vernachlässigung seines Dienstes oder anderer Verletzungen seiner Dienstpflichten in Ordnungsstrafen zu nehmen.

§. 6. Die Entlassung des Gemeindeschreibers aus seinem Amte erfolgt, sofern derselbe auf bloßen Widerruf angestellt ist, ohne ein förmliches Disciplinar-Verfahren nach vorheriger 3monatlicher Kündigung.

Die Kündigung Seitens des Dorfgerichtes darf jedoch niemals ohne vorherige Genehmigung des Landraths stattfinden.

Wird der Gemeindeschreiber wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht, bestraft, so ist damit der Verlust seines Amtes von selbst und ohne weiteres Verfahren verbunden.

Vernachläßigung, oder gar Verletzung der Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, wiederholt gerügter Mangel an Fleiß und Eifer, unmoralischer Lebenswandel, Trunksucht, leichtsinniges Schuldenmachen und überhaupt ein solches Verhalten, welches ihn der Achtung, des Ansehens und Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht, haben gleichfalls die sofortige Entfernung aus dem Amte zur Folge.

Ist der Gemeindeschreiber zugleich Gerichtsschreiber, so hat der Landrath die geschehene Entlassung dem betreffenden Gerichte anzuzeigen.

Abschnitt II.

Geschäftsumfang des Gemeindeschreibers.

§. 7. Der Gemeindeschreiber als solcher handelt stets nur im Auftrage des Dorfgerichts, und hat keine diesem letzteren obliegenden oder zugewiesenen Amtsverrichtungen selbstständig auszuüben. Er ist dem Schulzen oder dessen Stellvertreter in amtlichen Sachen Gehorsam schuldig und hat sich allen denjenigen schriftlichen Dienstarbeiten zu unterziehen, welche ihm vom Schulzen oder dessen Stellvertreter übertragen werden, oder sonst auf Grund seines Dienstcontracts zu seinen Amtsobliegenheiten gehören.

Insbesondere ist er verpflichtet, alle nothwendigen Etats, Rechnungen, Listen und Tabellen (Urlisten, Stammrollen, Steuerrollen, Ab- und Zugangslisten, Heberegister und dergleichen) mit Sorgfalt und Genauigkeit anzufertigen und hat er in dieser Beziehung ebenso das Recht, wie die Verpflichtung, von der Richtigkeit der diesen Arbeiten zum Grunde zu legenden Ermittelungen, Zählungen, Revisionen ꝛc., sich die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen. Die in Sachen der Armenpflege nothwendigen Repartitionen und Correspondenzen des Armenverbandes sind gleichfalls Communal-Angelegenheiten, deren Besorgung dem Gemeindeschreiber obliegt. In dieser Hinsicht wird demselben eine besondere Sorgfalt empfohlen.

§. 8. Alle von ihm gefertigten amtlichen Schriftstücke, Eingaben und Berichte, in denen er sich jeder Zeit einer anständigen und bescheidenen Schreibart zu bedienen hat, ebenso die von ihm aufgenommenen Protocolle, muß der Gemeindeschreiber, unter Beifügung dieses seines Characters, hinter der Unterschrift der Dorfgerichts-Mitglieder, mit unterzeichnen und resp. vollziehen.

Selbstständige Berichte, ohne Unterzeichnung des Dorfgerichts, darf der Gemeindeschreiber in officiellen Angelegenheiten der Gemeinde weder anfertigen noch absenden.

§. 9. Ferner hat der Gemeindeschreiber darauf bedacht zu sein, daß die den Dorfgerichten von dem Landraths-Amte, von dem Gericht, überhaupt von allen Civil- und Militair-Behörden zugehenden Verfügungen, Requisitionen und Aufträge gehörig erledigt und die hierbei entweder ein für allemal oder besonders festgesetzten Fristen pünktlichst innegehalten werden. Ganz besonders aber liegt es ihm ob, falls die Ortsobrigkeiten, Prediger und Dorfschulzen verhindert sind (§. 9 des Gesetzes vom 28sten März 1811 Nr. 29), oder die Dorfschulzen und die übrigen Dorfgerichts-Mitglieder des Lesens nicht kundig sind, die Gesetz-Sammlungen, Amts- und Kreisblätter, sowie die Verordnungen und Verfügungen der Staats-Behörden in den Gemeinde-Versammlungen selbst vorzulesen. Zu diesem Zwecke hat der Ortsschulze in dem letztgedachten Falle die eingehenden Nummern der Gesetz-Sammlung, der Amts- und Kreisblätter, sowie die Verordnun-

gen und Verfügungen der Behörden unmittelbar nach Eingang derselben an den Gemeindeschreiber abzuliefern. Befinden sich in der Gemeinde-Versammlung Personen, welche des Deutschen unkundig sind, so ist nach der Vorlesung eine Uebersetzung in der ortsüblichen Volkssprache vorzutragen, wobei die im polnischen Beiblatt zum Amtsblatt abgedruckten Uebersetzungen zu benutzen sind.

§. 10. Wenn die Ortsgerichts-Mitglieder des Lesens und Schreibens, oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muß der Gemeindeschreiber in jeder Gemeindeversammlung gegenwärtig sein und das Protocoll führen. Hierbei hat er darauf zu achten, daß namentlich die gemäß §. 10 der Landgemeinde-Verfassung vom 14ten April 1856 gefaßten Beschlüsse getreu und in formgerechter Verhandlung aufgenommen, auch in das in jeder Gemeinde anzulegende Protocollbuch genau übertragen werden.

Es bleibt der Gemeinde überlassen zu bestimmen, in welcher Sprache das Protocoll abgefaßt werden soll.

Vor Schluß jeder Versammlung muß das Protocoll vorgelesen und genehmigt, und außer von den anwesenden Ortsgerichts-Mitgliedern von mindestens drei der gegenwärtigen angesessenen Gemeinde-Mitglieder unterschrieben werden.

Wenn der Gemeindeschreiber zugleich Schullehrer ist, so hat das Ortsgericht dafür zu sorgen, daß die Gemeinde-Versammlungen, soweit es angänglich ist, nur an **schulfreien Tageszeiten abgehalten werden, damit durch das Nebenamt des Lehrers der Schul-Unterricht nicht unterbrochen wird.** —

§. 11. Die Registratur des Dorfgerichts und der Gemeinde muß der Gemeindeschreiber stets in gehöriger Ordnung halten.

Hierzu gehört die Anlegung eines Journals, in welches jedes eingehende amtliche Schreiben, unter Angabe der Behörde und des Orts, von wo es hergekommen, seines Datums und seines Inhalts (dieser letztere ganz kurz) unter laufender Nummer eingetragen, und nach erfolgter Erledigung der betreffenden Sache ein Vermerk hierüber beigefügt wird.

Da, wo es die Wichtigkeit des Gegenstandes irgend erheischt, muß der Gemeindeschreiber mit den betreffenden Piecen besondere Acten, und über diese wieder ein Repertorium anlegen.

Die Bibliothek der Gemeinde, resp. des Dorfgerichts, also namentlich die Gesetz-Sammlungen, die Amts- und Kreisblätter sowie sonstige Gesetzhülfsbücher, muß von ihm ebenfalls auf das Sorgfältigste gesammelt und geordnet erhalten werden, und ebenso muß er ein Inventarium anlegen und fortführen, in welchem die sämmtlichen die Gemeinde betreffenden wichtigen Urkunden, Recesse, Karten, Kataster ꝛc., die ihr gehörigen Bücher, Siegel, Scholzenstäbe, Binden u. s. w. genau zu verzeichnen sind.

Die Traditionen, in Folge Personal-Veränderungen bei den Schulzen und Gemeindeschreibern, müssen nach dem Acten-Repertorium und dem Inventarium erfolgen.

§. 12. Den richtigen Inhalt der von ihm ausgestellten Atteste und Urkunden, sowie der von ihm abgefaßten Schriftstücke und Berichte hat der Gemeindeschreiber mitzuvertreten, und wird von dieser Vertretung durch die principale Verantwortlichkeit des Ortsgerichtes nicht befreit. Eine Mitverantwortlichkeit trifft ihn insbesondere alsdann, wenn er sich zu einer offenkundig unerlaubten Handlung gegen das Gesetz oder gegen ausdrückliche Befehle der vorgesetzten Behörden gebrauchen läßt, ohne dieser hierüber sofort Anzeige zu machen.

Abschnitt III.

Rechte des Gemeindeschreibers und Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen denselben.

§. 13. Für die nach Vorstehendem dem Gemeindeschreiber obliegenden Arbeiten und Mühwaltungen erhält derselbe eine von der Gemeinde in ortsüblicher Weise aufzubringende fixirte Entschädigung, deren Festsetzung der Uebereinkunft beider Theile überlassen bleibt. Zu diesem Ende ist bei seiner Anstellung mit demselben nach Anleitung des im Anhange befindlichen Entwurfs ein Engagement aufzunehmen, welches nach eingeholter Bestätigung durch den Landrath für den Gemeindeschreiber zugleich als Bestallung dient.

§. 14. Für die von dem Gemeindeschreiber unternommenen Dienstreisen werden demselben besondere Diäten und Fuhrkosten nicht vergütet, sofern in dem mit demselben abgeschlossenen Engagements-Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist. Sind ihm Diäten und Reisekosten bewilligt, so kann er sie nur für die auf Grund eines speciellen schriftlichen Auftrages des Ortsgerichts oder der vorgesetzten Behörden ausgeführten Dienstreisen und in demjenigen Betrag, welcher in dem abzuschließenden Abkommen festzusetzen ist, liquidiren.

§. 15. Außer diesen contractlich bestimmten Remunerationen hat der Gemeindeschreiber Gebühren nur insoweit zu beanspruchen, als er dazu nach der dorfgerichtlichen Gebührentaxe vom 26sten April 1842 (Beilage zum Amtsblatt vom 3ten Mai 1842 Seite 29) ausdrücklich berechtigt ist.

Das Sportuliren ist ihm bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung und der sofortigen Dienstentlassung untersagt.

Wir vertrauen, daß die Dorfgerichte den Gemeindeschreibern ihr schwieriges Amt nach Kräften zu erleichtern bemüht sein werden, wie wir andererseits auch der Hoffnung sind, daß die Gemeindeschreiber das in sie gesetzte Vertrauen durch recht treue Pflichterfüllung zu rechtfertigen wissen werden.

Oppeln, den 30. August 1861. Königliche Regierung.

Engagement und Bestallung
für
den Gemeindeschreiber N. N.

Zwischen der Gemeinde N. im Kreise N. und dem P. P. ist am heutigen Tage nachstehendes Abkommen getroffen worden:

§. 1. Die Gemeinde N. überträgt dem P. P. vom 1sten April c. ab den Dienst eines Gemeindeschreibers für die Ortschaft — sammt den dazu gehörigen Colonien und Pertinenzien unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs.

§. 2. Der Gemeindeschreiber verpflichtet sich, alle mit dieser Stelle verbundenen Pflichten, insbesondere alle diejenigen Verrichtungen auf das Genaueste zu erfüllen, welche in der Instruction der Königlichen Regierung vom 30. August 1861 als zu den dienstlichen Verrichtungen der Gemeindeschreiber gehörig aufgeführt sind. Sofern dem Gemeindeschreiber auch die Geschäfte eines Dorf-Gerichtsschreibers übertragen werden sollten, ist der P. P. gehalten, diese Functionen ohne besondern Gehaltszuschuß zu übernehmen.

§. 3. Für die Ausrichtung der Gemeindeschreibergeschäfte erhält der Gemeindeschreiber von der Gemeinde (Gutsherrschaft und dergl.) eine am letzten Tage eines jeden Monats postnumerando durch den R. R. auszuzahlende Remuneration von monatlich —

Die zu den amtlichen Listen und Tabellen erforderlichen Formular-Druckbogen werden, sofern sie nicht von der vorgesetzten Behörde kostenfrei zugesendet sind, auf Kosten der Gemeinde in natura angeschafft, und dem Gemeindeschreiber abgeliefert, alle anderen Schreibmaterialien hat der Gemeindeschreiber auf eigene Kosten zu beschaffen.

§. 4. Unterläßt es der P. P., die ihm als Gemeindeschreiber obliegenden Arbeiten rechtzeitig anzufertigen, so ist die Gemeinde befugt, dieselben durch einen Anderen anfertigen zu lassen und die entstehenden Kosten von der Remuneration des Gemeindeschreibers in Abzug zu bringen.

§. 5. Mit Genehmigung des Kreis-Landraths ist die Gemeinde berechtigt, das Engagement jeder Zeit nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung wieder aufzulösen.

Wenn jedoch einer der im §. 6 der Instruction vom 30sten August 1861 näher bezeichneten Entlassungsgründe vorliegt, so kann die sofortige Entfernung des Gemeindeschreibers aus dem Amte erfolgen.

Ein gleiches Kündigungsrecht steht auch dem Gemeindeschreiber zu, ohne daß er hierzu der Genehmigung des Landraths bedarf.

§. 6. Alle aus diesem Dienstverhältniß entstehenden und das Vermögensrecht betreffenden Streitigkeiten hat der Kreis-Landrath, unter Vorbehalt des Rechtsweges, interimistisch zu entscheiden.

Dieses Abkommen erhält erst durch die Bestätigung des Landraths verbindliche Kraft.

N. den Das Ortsgericht. Der Gemeindeschreiber.

Nachdem dieses Abkommen bestätigt und die vorschriftsmäßige Verpflichtung des Gemeindeschreibers erfolgt ist, wird demselben diese Ausfertigung von dem unterzeichneten Landrath als Bestallung ausgehändigt. † † den Der Landrath.

(529) Das den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller zu Isselburg, unterm 25sten Juni 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine, ist aufgehoben. Oppeln, den 31. August 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(526) In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten Juli d. J. (Amtsblatt Stück 32) — die bevorstehende Industrie-Ausstellung in London betreffend — bringen wir hiermit zur Kenntniß:

daß die Königlich Großbritannischen Ausstellungs-Commissarien,

1) eine neue Zusammenstellung der von ihnen in Beziehung auf die gedachte Industrie-Ausstellung gefaßten Beschlüsse, welche besonders die zollfreie Einfuhr, die Art der Verpackung und die Adressirung der für die Ausstellung bestimmten Waaren betreffen, sowie

2) eine auf die Herausgabe der Ausstellungs-Kataloge bezügliche Bekanntmachung
erlassen haben, wovon Uebersetzungen zur Einsicht in den Bureaus der Herren Landräthe und in unserer Gewerbe-Registratur für Jedermann offen liegen.

Wiederholt weisen wir darauf hin, daß der **30ste September c. den Schlußtermin** für die Anmeldung von Ausstellungs-Gegenständen bildet.

Oppeln, den 27. August 1861.

Die Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

Giehne. H. Doms. Elsner von Gronow. Grundmann. Klausa. Wachler.

Personal-Chronik.

(532) Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist Seitens des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii der Oberlehrer Dr. Resler von dem Königlichen Gymnasium hierselbst an das katholische Gymnasium zu Breslau versetzt, und in dessen Stelle der bisherige Collaborator Emil Röhr zum ordentlichen Gymnasiallehrer ernannt, die durch die Beförderung des ꝛc. Röhr erledigte Collaboratorstelle am hiesigen Gymnasium aber dem Lehramts-Candidaten Dr. Herrmann Wenzel hierselbst verliehen worden.

Der bisherige Rendant der Königlichen Forstcasse des Reviers Chrzelitz, Regierungs-Militair-Supernumerar Schmidt, ist seinem Wunsche gemäß vom 1sten October c. ab zur Königlichen Regierung zurückversetzt und die dadurch vacant gewordene Rendantur gedachter Forstcasse, sowie die Polizeiverwaltung über die Ortschaften Dziedzütz mit Pechhütte, Fronike, Pogorsch nebst Colonie, Kl.-Strehlitz, Oratsch, Schiegau mit Kopanine, Przychodt, Leopoldsdorf, Ringwitz und Ranisch dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Krisch von demselben Zeitpunkte ab zur Verwaltung übertragen worden.

Bestätigt: die Vocation für den bisherigen Hilfslehrer Carl Heisig als vierter Lehrer an der katholischen Schule zu Katscher, — desgleichen für den Lehrer Heinrich Czech als Lehrer bei der katholischen Elementarschule zu Ratibor.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39. Oppeln, den 12. September 1861.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(533) Im §. 17 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai d. J. ist in Betreff der den anzustellenden Beamten, Commissionsmitgliedern und Geometern zu gewährenden Remuneration ꝛc. ꝛc. der Erlaß einer Allerhöchsten Verordnung, in letzterer unter anderen auch eine besondere Bestimmung hinsichtlich der im §. 5 des Kosten-Regulativs vom 25sten April 1836 (Ges.-S. für 1836 Seite 181) gedachten Punkte in Aussicht gestellt.

Diese Allerhöchste Verordnung hat noch nicht extrahirt werden können, weil die für dieselbe maaßgebenden Verhältnisse sich noch nicht so bestimmt übersehen lassen, um die erforderlichen Vorschriften mit genügender Sicherheit in Vorschlag bringen zu können.

Durch die in Abschrift beiliegende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten Juni c. ist der mit unterzeichnete Finanz-Minister jedoch ermächtigt worden, in Betreff der vorbezeichneten Punkte einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung wird einstweilen Folgendes angeordnet:

Die Gemeindevorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21sten Mai d. J. beauftragten Commissarien, Commissions-Mitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichen Falls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Commissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslocal der Communalbehörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeldlich herzugeben.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, diese Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen, auch die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Kreisblätter schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 16. August 1861.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
von Patow.	Graf von Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

Auf den Bericht vom 7ten d. Mts. ermächtige Ich Sie, hinsichtlich der Besoldungen, Reisekosten, Tagegelder und Gebühren der bei den Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten zu beschäftigenden Beamten, Commissionsmitglieder und Geometer ꝛc. ꝛc. sowie hinsichtlich der im §. 5 des Kosten-Regulativs vom 25sten April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 Seite 181) gedachten Punkte, einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen, vorbehaltlich jedoch der demnächstigen Vorlegung des Entwurfs der im §. 17 der Anweisung vom 21sten Mai d. J. für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften erwähnten Verordnung und der Einholung Meiner Genehmigung zu den bis zum Erlaß der letzteren verausgabten diesfälligen Kosten im Ganzen.

Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1861. gez. **Wilhelm.**

An den Finanz-Minister. ggez. von Patow.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre und ministerielle Bestimmung werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die Herrn Landräthe angewiesen, gegenwärtige Bekanntmachung schleunigst durch die Kreisblätter zu veröffentlichen. Oppeln, den 31. August 1861.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(534) Der Müllersohn Franz Paprotny aus Groß-Borek, Rosenberger Kreises, hat am 26sten v. Mts. zwei beim Baden in dem dortigen Mühlgraben untergesunkene Kinder mit Anstrengung und eigener Gefahr aus dem Wasser herausgebracht und dadurch das erstere vom Tode des Ertrinkens errettet, während es nicht gelungen ist, das andere ins Leben zurückzurufen.

Dieser menschenfreundlichen Handlung ertheilen wir hierdurch die verdiente öffentliche Anerkennung. Oppeln, den 27. August 1861.

(539) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Seminar zu Münsterberg die angeordnete zweite Prüfung für interimistisch angestellte Elementarlehrer **Mittwoch bis Sonnabend den 23sten bis 26sten October d. J.** stattfinden wird. Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche bis zum Herbste 1859 ihre erste Prüfung gemacht haben und an der zweiten Theil nehmen wollen, haben bis **zum 1sten October**

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß im Original,
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mitvollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie an der Schule gearbeitet, und
3) einen ausführlichen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen,

an den Herrn Seminar-Director Bock einzureichen, auch sich **am 22sten October 6 Uhr Abends** bei diesem persönlich zu melden. Oppeln, den 5. September 1861.

(543) Dem Ingenieur Emil Perels in Berlin ist unter dem 4ten September 1861 ein Patent auf eine Kartoffelernte-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 7. September 1861.

(544) Dem Techniker C. Schaltenbrand zu Cöln ist unter dem 4. September 1861 ein Patent auf einen entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 9. September 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(535) Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni c., betreffend die Ausführung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 10ten Juni 1861 wegen Competenz der Oberbergämter (Ges.-S. S. 429) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Führung des Berggegenbuches für den bisherigen Bezirk des Königl. Oberschlesischen Bergamtes zu Tarnowitz von dem 1sten October d. J. ab durch eine besondere Hypothekencommission zu Breslau (Neue Taschenstraße Nr. 7) erfolgen wird, während die übrigen bisher von dem Königl. Bergamte zu Tarnowitz verwalteten Geschäfte von diesem Zeitpunkte ab durch das unterzeichnete Oberbergamt zu Breslau (Neue Taschenstraße Nr. 31) werden verwaltet werden. Demnach sind auch alle bisher an die Königl. Bergamtscasse zu Tarnowitz geleisteten Zahlungen von dem 1sten October d. J. ab an die Königl. Oberbergamts-Hauptcasse hierselbst abzuführen, deren Geschäftslocal sich zur Zeit Werderstraße Nr. 31 befindet. Breslau, den 30. August 1861.

Königliches Oberbergamt.

(537) Da es sowohl die zweckmäßige und erfolgreiche Einrichtung des sechswöchentlichen pädagogischen Cursus, welchen die Candidaten der evangelischen Theologie vor Ablegung der Prüfung pro ministerio in einem Königlichen Schullehrer-Seminare zu absolviren haben, als auch das Interesse der Seminarien, welches eine derartige Benützung des Unterrichtes durch die Candidaten nicht in jeder Zeit des Jahres zuläßt, wünschenswerth macht, daß für die vier schlesischen Schullehrer-Seminare die Zeitfristen

festgesetzt werden, in welchen der sechswöchentliche pädagogische Cursus für die Candidaten der Theologie in denselben stattfindet, so haben wir im Einvernehmen mit dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien folgende Termine zu diesem Behufe angeordnet:

I. für das Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.
1) vom 4ten Januar bis 15ten Februar,
2) „ 1sten August „ 15ten September.

II. für das Schullehrer-Seminar zu Steinau.
1) vom Sonntage nach Ostern bis Montag vor Pfingsten,
2) vom 10ten November bis 20sten December.

III. für das Schullehrer-Seminar zu Münsterberg.
1) von Anfang Jannar bis Mitte Februar,
2) vom Trinitatisfeste bis zum 6ten Sonntage nach Trinitatis,
3) vom 1sten September bis 12ten October,
4) vom 1sten November bis 12ten December.

IV. für das Schullehrer-Seminar zu Creutzburg O./Sch.
1) vom 8ten Januar bis 19ten Februar,
2) vom 18ten Juni bis 29sten Juli,
3) vom 10ten November bis 20sten December.

Indem wir diese Termine zur Kenntniß der Candidaten der Theologie bringen, welche dem pädagogischen Cursus auf einem schlesischen Seminare sich unterziehen wollen, weisen wir dieselben gleichzeitig an, ihr Vorhaben mindestens 8 Tage vor dem betreffenden Termine bei dem Director des betreffenden Seminars anzumelden. Breslau, den 25. August 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(538) Die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts wird **den 16ten September c.** beginnen. Ratibor, den 2. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(541)

Waldau,

Königl. landwirthschaftliche Academie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15ten October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Academien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Thierzüchtungskunde; Schafzucht; Wollkunde: Director, Oeconomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftl. Mineralogie; landwirthschaftl. Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Grundzüge der Physiologie des Menschen und der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben.

Practische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Director Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der öconomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die

naturhistorische Sammlung. Der physicalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Academikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Academie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft. Waldau, im August 1861. H. Settegast.

(542) Die nächste Schwurgerichtssitzung bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht beginnt **den 14ten October dieses Jahres.** Neisse, den 2. September 1861.
Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(543) Die fünfte diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts beginnt **am 7ten October d. J.** Gleiwitz, den 6. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(546) Dem zeitherigen Pfarrer Gröhlich in Krzanowitz, Kreis Cosel, ist die erledigte Pfarrei in Leschnitz, Kreis Groß-Strehlitz, verliehen und der Lehrer Seiler aus Breslau ist als zweiter Lehrer und Cantor an der evangelischen Schule und Kirche zu Tarnowitz angestellt worden.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat August 1861.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Chronstau und Lendzin	Oppeln	Schullehrer Carl Salzbrunn zu Chronstau.
Borkendorf	Neisse	Gärtner Gottfried Priesnitz zu Borkendorf.
Miechowitz	Beuthen	Förster Eduard Kunst zu Miechowitz.
Deutsch-Crawarn	Ratibor	Kaufmann Johann Urbanek zu Deutsch-Crawarn.
Ober- und Mittel-Lagiewnik	Beuthen	Maurermeister Herrmann Schmidt zu Königshütte.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40. Oppeln, den 19. September 1861.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(360) In Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 4ten October 1859 hat nach Verlauf des ersten Jahres seit Errichtung der Handelskammer in Gleiwitz der Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter in der Art zu erfolgen, daß zwei Mitglieder und ein Stellvertreter des Kreises Beuthen, ein Mitglied und ein Stellvertreter des Kreises Gleiwitz, und ein Mitglied und ein Stellvertreter des Kreises Lublinitz durch das Loos austreten.

Es sind demnach ausgeschieden:

I. aus dem Kreise Beuthen:

a. Mitglieder: 1) Commerzienrath Friedländer,
2) Hütten-Director Kremski;

b. Stellvertreter: Fabrikbesitzer Lieber zu Kattowitz;

II. aus dem Kreise Gleiwitz:

a. Mitglied: Kaufmann Emanuel Friedländer, und

b. Stellvertreter: Glashüttenbesitzer Blumenreich;

III. aus dem Kreise Lublinitz:

a. Mitglied: Hüttenbesitzer L. Sachs zu Guttentag, und

b. Stellvertreter: Rittergutsbesitzer von Aulock aus Kochanowitz.

Bei den demzufolge am 7ten Mai, 31sten Mai und 9ten Juli d. Js. stattgehabten Ersatzwahlen sind für die gesetzliche Amtsdauer von drei Jahren wiedergewählt resp. neugewählt worden:

I. aus dem Kreise Beuthen:

a. Mitglieder: 1) Commerzienrath Friedländer in Beuthen,
2) Kaufmann Rother ebendaselbst;

b. Stellvertreter: Mühlenbesitzer Michael Guttmann in Beuthen;

II. aus dem Kreise Gleiwitz:

a. Mitglied: Kaufmann Emanuel Friedländer in Gleiwitz,

b. Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Salo Guradze auf Groß-Patschin;

III. aus dem Kreise Lublinitz:

a. Mitglied: Hüttenbesitzer und Kaufmann L. Sachs in Guttentag,

b. Stellvertreter: Apotheker Reide in Lublinitz.

Da die Gewählten die im §. 6 der Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11ten Februar 1848 (G. S. S. 63) resp. im Allerhöchsten Erlasse vom 23sten September 1859 (G. S. S. 506) vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und die Wahlacte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben haben, so bringe ich dies in Genügung des §. 8 der Verordnung vom 11ten Februar 1848 hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 6. September 1861.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(356) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18ten Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bezirks-Commission für die anderweite Regelung der Grundsteuer im hiesigen Regierungs-Departement nunmehr gebildet ist und unter dem Vorsitze des Bezirkscommissars, Regierungsraths von Jeetze, aus folgenden Personen besteht:

Herrn Erbscholtiseibesitzer Allnoch zu Beigwitz,
" Regierungs-Assessor Beutner hier,

Herrn Kammerherrn von Gilgenheimb zu Franzdorf,
" Landesältesten von Wrochem zu Koppinitz,
" Landrath a. D. Baron von Durant zu Baranowitz,
" Landschafts-Director Grafen von Sierstorpff zu Puschine,
" Major a. D. von Tiele-Winkler zu Miechowitz,
" Oeconomie-Rath Wagener zu Proskau.

Oppeln, den 13. September 1861.

Der Regierungs-Präsident.
Viebahn.

(330) Nachdem die in Folge der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14ten März d. J. von dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Gebra in Breslau, als Socius des unter der Firma: „Annaberger Gebirgs-Kalkverein" in Breslau gegründeten Societäts-Geschäfts, erbaute Pferdeeisenbahn von Dzieschowitz nach den Steinbrüchen im Kubthale des Annaberges, Groß-Strehlitzer Kreises, vollendet und revidirt worden ist, haben wir auf Grund des §. 22 des Gesetzes vom 3ten November 1838 die Inbetriebsetzung dieser Pferdeeisenbahn genehmigt.

Oppeln, den 4. September 1861.

(331) Bei der bevorstehenden Klassensteuer-Veranlagung pro 1862 machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 12 des Gesetzes vom 1sten Mai 1851

a. jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
b. jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist,
c. jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Anzeige einer steuerpflichtigen Person außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll,
d. die Untersuchung gegen Diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, dem Gerichte gebührt, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbetrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig leistet.

Nach der Veranlagungs-Instruction vom 8ten Mai 1851 erfolgt die Veranlagung der Klassensteuer stets in den Monaten October und November. Nur in denjenigen Ortschaften, wo am Schluß des Quartals ein erheblicher Wechsel der Einwohner und des Gesindes nicht stattzufinden pflegt, kann ausnahmsweise schon in der Mitte des September mit der Aufnahme des Personenstandes vorgegangen werden. Früher mit den Vorarbeiten für die Klassensteuer-Veranlagung des nächsten Jahres zu beginnen ist unzulässig. Oppeln, den 9. September 1861.

(338) Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23sten Mai 1850 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Syndikus Schubert zu Neisse zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker ernannt worden ist.

Oppeln, den 9. September 1861.

(349) Dem Hof-Kunstschlosser S. J. Arnheim in Berlin ist unter dem 4ten September 1861 ein Patent

auf eine Sicherheitsvorrichtung an den sogenannten Eingerichten der Bramah-Schlösser, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. September 1861.

(332) Das dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin unterm 2ten Juli 1860 ertheilte Patent auf eine Kafferöstmaschine, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 14. September 1861.

(333) Dem Apotheker Julius Scharlok in Graudenz ist unter dem 9ten September 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und Züchtung der Blutegel

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 14. September 1861.

(554) Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg ist unter dem 10ten September d. J. ein Patent

auf die als neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung von Zapfenlagern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 14. September 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(547) In Stelle des bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Neisse vom 23sten April 1828 tritt das von dem Herrn General-Director der Steuern unterm 20sten August d. J. genehmigte in der außerordentlichen Beilage dieses Amts-Blatts abgedruckte Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Neisse mit dem 1sten October d. J. in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. September 1861.

Der Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Sabarth.

(553) Die nächste Schwurgerichtssitzung bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht beginnt nicht den 14ten, sondern erst **den 21sten October dieses Jahres.**

Neisse, den 12. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(537) Dem zeitherigen Pfarradministrator Dreßler in Leobschütz ist die erledigte Pfarrei daselbst verliehen. — Der Oberförster-Candidat Jäschke zu Kraschéow ist zum Oberförster daselbst ernannt. — Die Vocation für den evangelischen Lehrer Sommer in Klein-Saarne zum Lehrer in Tiefensee ist bestätigt worden.

(540) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat August 1861.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: der Auscultator Herrmann Barschdorf zum Referendarius.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Henkel aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Auscultator Franz Schmidt.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Fipper zum Kreisrichter, der Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendant Schwintzer zum Deposital-Cassen-Rendanten, die Bureau-Assistenten Rohdich aus Gleiwitz, Köhler zu Beuthen, Mischke aus Neisse und Alker zu Beuthen zu Kreisgerichts-Secretairen und der Civil-Supernumerar Actuar II. Classe Conrad Kotterba aus Kupp zum Bureau-Assistenten.

Pensionirt: der Bote und Executor Corvin zu Tarnowitz vom 1sten December 1861 ab.

Gestorben: der Rechts-Anwalt und Notar von Garnier.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

Ernannt: der Bureau-Assistent Braxator zum Secretair und der Civil-Supernumerar Actuar I. Classe Hugo Kunert aus Tost zum Bureau-Assistenten mit der Bestimmung der Function als Sportel-Receptor in Peiskretscham.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau.

Versetzt: der Bureau-Assistent Kahlert an das Kreisgericht Gleiwitz.

Pensionirt: der Deposital- und Salariencassen-Rendant Bernerth.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz.

Ernannt: der Salariencassen-Rendant Hanke aus Pleß zum Calculator, der Secretair und Depo-

fital-Rendant Biehl zum Depositalcassen-Rendanten und der Bureau-Assistent Jüngling zum Secretair.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Lubliniß.

Pensionirt: der Bote und Executor Matheus Profft zu Guttentag vom 1sten December 1861 ab.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Ernannt: der Secretair und Deposital-Rendant Provinzki aus Gleiwiß zum Depositalcassen-Rendanten, der Civil-Supernumerar Actuar I. Classe Robert Ablaß aus Leobschütz zum Bureau-Assistenten.

VII. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Ernannt: der Kreisrichter Nerlich zu Pleß zum Rechts-Anwalt und Notar, der Secretair und Deposital-Rendant Schnapka aus Neustadt zum Salariencassen-Rendanten und der Salariencassen-Assistent Röther aus Ratibor zum Secretair, Salariencassen-Controlleur und Sportelrevisor.

Versetzt: der Bureau-Assistent Vogt an das Kreis-Gericht Lubliniß.

VIII. Bei dem Kreis-Gericht zu Ratibor.

Ernannt: der Bureau-Assistent Schwartz zum Salariencassen-Assistenten.

IX. Bei dem Kreis-Gericht zu Rybnik.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Warsitz aus Beuthen zum Kreisrichter mit der Bestimmung zum Gerichts-Commissarius in Loslau, der Kreisgerichts-Secretair, Salariencassen-Controlleur und Sportel-Revisor Körner aus Pleß zum Depositalcassen-Rendanten, und der Bureau-Assistent Kern aus Lubliniß zum Secretair.

Versetzt: der Bureau-Assistent Hartel an das Kreis-Gericht Gleiwitz.

X. Bei dem Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz.

Ernannt: der Bureau-Assistent Fritz aus Peiskretscham zum Kreisgerichts-Secretair mit der Function als Deposital-Rendant.

Versetzt: der Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendant Seydel an das Kreisgericht Gleiwitz.

Hierzu drei Beilagen, enthaltend:

1) das Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Neisse.
2) die Instruction und das Regulativ, die Errichtung gewerblicher Anlagen, resp. die Anlage von Dampfkesseln betreffend.
3) die Concession und die Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 40.

(548) **Regulativ**

zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Neisse.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1) Stadt-Bezirk.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadt-Bezirk von Neisse einschließlich der Friedrichsstadt. Die Grenzlinie, welche diesen Stadt-Bezirk einschließt, beginnt vor dem Neustädter (Zoll-) Thore an der Zugbrücke zwischen dem Wachthause und dem Thor-Control-Hause, geht rechts längs des 2ten Festungsgrabens, alle innerhalb der Festungswerke belegenen Wohnungen, Blockhäuser, Schuppen, Gärten, sowie das Wachthaus bei Schleuße 10 einschließend, bis zu dem von Heinrichsbrunn kommenden Fußwege, diesen bei der verschlossenen Latten-Barriere bei Schleuße 14 durchschneidend und geht, die Redoute Scharnhorst und das Breslauer Kronenwerk einschließend, bei der Wachsbleiche und dem Fährhause (welche außerhalb der Grenzlinie bleiben), bis zum Neisse-Fluß, durchschneidet diesen dem Breslauer Thor-Control-Hause gegenüber und geht längs des Erdwalles hinter dem Breslauer Thor-Control-Hause bis zur Grottkauer Barriere, diese selbst und die Wallgraben-Brücke ausschließend. Von der Ecke des Erdwalles vor der Barriere durchschneidet die Grenzlinie den Fahrweg in schräger Richtung nach der östlichen Ecke des Köpperschen Kaffeehauses, geht längs des Zaunes des Priesterhaus-Gartens über den Fußweg vom Victoria-Garten bis an die Umwallung der Capuziner-Redoute längs des Fußes derselben, unterhalb der Fortifications-Baumschule nach der Zugbrücke an der Capuziner-Barriere.

Von hier geht die Grenzlinie längs des Festungs-Grabens, das Bombardier-Fort einschließend, nach dem Fort Preußen, umfaßt dieses und geht hinter dem Pulver-Magazin längs der innern Seite der Anschlußlinie vom Fort Preußen nach der innern Jerusalemer Barriere. — Das Wachthaus und die Jerusalemer Redoute mit dem dortigen Garten umschließend, führt die Grenzlinie längs des Inundations-Walles hinter den Gärten der Breiten Straße in gerader Richtung bis zum Neisse-Fluß, durchschneidet diesen rechtwinklich und geht längs des rechten Neisse-Ufers, die Cardinals-Redoute, die Wallmeister-Wohnung und das Wachthaus einschließend, bis zur Schleuße 1. Von hier folgt sie dem linken Ufer des bei Schleuße 2 abgehenden Mühlgrabens bis zu der Brücke nach dem Garten der Königlichen Pulverfabrik, geht von da rechtwinklich nach dem Fuße der äußersten Umwallung der Haupt-Befestigung und an dieser entlang bis an die Neustädter Vorgraben-Brücke, dann längs der Profil-Mauern an der Neustädter Straße, die Straße selbst nicht einschließend, aber das Wachthaus umfassend, bis zu der Eingangs gedachten Zugbrücke.

In dem innern Stadt-Bezirk liegen demnach die Stadt Neisse, die Friedrichsstadt und alle Gärten und Grundstücke, welche von vorbemerkter Linie eingeschlossen werden, namentlich auch alle Besitzungen, Schuppen und Gärten von der Berliner Thor-Controle bis Schleuße 1 zwischen dem Neisse-Fluß und dem Mühlgraben.

2) Aeußerer Stadt-Bezirk.

§. 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadt-Bezirks in grader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadt-Bezirk, in welchem nur die im §. 1 des Gesetzes vom 2ten April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes bezeichneten Personen neben der Klassensteuer und classificirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

a. vor dem Neustädter Thore:

1) die Dörfer Ober-, Mittel-, Nieder-Neuland;
2) das Dorf Neunz mit beiden Wassermühlen und der Kloßschen Ziegelei:
3) die Finstergasse;
4) das Dorf Conradsdorf;
5) das Vorwerk Carlau;
6) die Viehweg-Mühle;
7) die Wachsbleiche;
8) das Dorf Steinhübel;
9) Carlshof;
10) Wellenhof;
11) das Vorwerk Schäferei;
12) das Dorf Neu-Mühl nebst Fleischer-Hof und Wassermühle;
13) das Dorf Kupferhammer mit der Wassermühle;
14) das Dorf und Vorwerk Roßhof.

b. Vor dem Breslauer Thore:

1) das Schießhaus;
2) alle zu Rochus gehörenden Etablissements und Gärten bis einschließlich der Wangenfieldschen Besitzung;
3) das Dorf Ober- und Nieder-Mährengasse;
4) das Dorf Gräferey mit der Erbsschen Brauerei;
5) das Dorf Weitzenberg;
6) das Dorf Groß-Neundorf mit der Windmühle;
7) das Dorf Rieglitz mit der Wassermühle;
8) das Dorf Hansdorf;
9) das Dorf Sengwitz.

c. Vor dem Jerusalemer Thore:

1) das Dorf Heidersdorf;
2) das Dorf Kohlsdorf;
3) das Dorf Glumpiglau mit allen dazugehörigen Besitzungen;
4) die Holzwärterei zwischen der innern und äußern Barriere.

d. Vor dem Berliner Thore:

1) die Anlagen der Königlichen Pulver-Fabrik.

B. Beamte.

1) Zur Aufsicht.

§. 3. Beide Bezirke (§§. 1 und 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuer-Beamten.

2) Zur Erhebung.

§. 4. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch das Unter-Steuer-Amt in Neisse, welches sich auf der Bischofsstraße im Residenz-Gebäude befindet, sowie durch die Thor-Expeditionen:

1) am Neustädter,
2) am Breslauer,
3) am Jerusalemer,
4) am Capuziner,
5) am Berliner Thore,

soweit sie hierzu nach §§. 75 und 87 befugt sind.

C. Steuer-Straßen und Eingänge in den Stadt-Bezirk.

1) Steuer-Straßen. — a. Einhaltung derselben.

§. 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlen-Fabrikate vom Eintritt in den Stadt-Bezirk (§. 1) an, bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel, ob dergleichen

Gegenstände für den Stadt-Bezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§. 6) bezeichneten Steuer-Straßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung, zuläßig; beim Transport des Viehes sind die im §. 75 enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuer-Straßen.

§. 6. Die zum Transport mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gestatteten Steuer-Straßen sind folgende:

1) von der Neustädter Thor-Controle durch das innere Thor, durch die Schul- und Jesuitenstraße über den Salzmarkt nach dem Steuer-Amte;
2) von der Breslauer Thor-Controle längs des Neisse-Dammes über die Breslauer Neisse-Brücke, durch das innere Breslauer Thor, bei der evangelischen Kirche vorbei, durch die Quergasse nach der Bischofsstraße und zum Steuer-Amte;
3) von der Berliner Thor-Controle durch das Berliner Thor, die Berliner Straße, links über den Markt und den Platz an der Pfarrkirche nach der Bischofsstraße;
4) von der Jerusalemer Thor-Controle, die breite Straße entlang über die Neisse-Brücke, bei der Berliner Thor-Controle vorbei auf dem sub 3 bezeichneten Wege;
5) von der Capuziner-Thor-Controle nach der Königsstraße, über die Neisse-Brücke zur Berliner Thor-Controle und von dieser wie sub 3 angegeben.

Zur Berliner Thor-Controle dürfen von Schleuße 2 her steuerpflichtige Gegenstände nur auf dem Fahrwege transportirt werden.

Wenn wegen Reparaturen des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuer-Straßen nicht passirt werden können, dann wird das Steuer-Amt oder die betreffende Thor-Controle am Eingangs-Thore auf der dem Declaranten zu ertheilenden Bezettelung die einzuhaltenden Straßen vermerken.

2) Verbot aller anderen Eingänge.

§. 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen Wegen, als den im §. 6 bezeichneten Steuer-Straßen, ist verboten.

3) Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor-Controlen.

a. Beim Eingange in die Stadt. — b. Beim Eingange für Steuerpflichtige im äußeren Stadt-Bezirk.

§. 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt, oder bei zu erweisendem Ausgange aus derselben, ist vom Transportanten an der Thor-Controle unaufgefordert anzuhalten, die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu declariren und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen.

Die zur Revision oder Verabfertigung nöthigen Handleistungen hat Declarant nach Anweisung der Beamten zu verrichten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf steuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußeren Stadt-Bezirk (§. 2) eingehen.

Dieselben sind ohne Aufenthalt zu den Thor-Controlen zu führen, und soweit sie hier nicht schließlich abgefertigt werden können, auf den vorgeschriebenen Steuer-Straßen dem Steuer-Amte zur Abfertigung zu stellen.

Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen, oder innerhalb des äußeren Stadt-Bezirks gewerbsweise verkauft oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1) Beim Steuer-Amte.

§. 9. Das Steuer-Amt ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, für die Abfertigung geöffnet, und zwar:

1) in den Wintermonaten, October bis Februar einschließlich:
Vormittags von 8 — 12 Uhr, Nachmittags von 1 — 5 Uhr;
2) in den übrigen Monaten:
Vormittags von 7 — 12 Uhr, Nachmittags von 2 — 5 Uhr.

2) Bei den Thor-Expeditionen.

§. 10. Die Thor-Controleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme des Steuer-Amtes ertheilen dürfen,

a. in den Monaten October bis März einschließlich:
von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;
b. in den übrigen Monaten:
von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

3) Bestimmungen für die unter 1 und 2 genannten Abfertigungsstellen.

§. 11. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 9 und 10) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung beim Steuer-Amte oder nur bei einer Thor-Controle bedürfen, in den Stadt-Bezirk eingehen. —

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Steuer-Amte, sofern dieses die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann in der nach §. 9 für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zum Steuer-Amte erfolgen, die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den §§. 9 und 10 genannten Stellen nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

1) Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 12. Sämmtliche im Stadt-Bezirke und im äußeren Stadt-Bezirke (§. 1 und 2) vorhandenen, und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen, die nach Maaßgabe der Lage der Mühle und des Mahlgutes, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

Nach Verschiedenheit der Mühlen. — a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 13. Unter solcher besonderer Aufsicht der Steuer-Behörde stehen die im engeren Stadt-Bezirk befindlichen beiden Mühlen, nämlich:
a. die Große Mühle,
b. die Bischof-Mühle.

Die eine Abtheilung der Mühle zu a. sowie die Bischofs-Mühle sind jedoch nach amerikanischem System eingerichtet mit der Bestimmung, ausschließlich Mahlgut für Rechnung der Mühlen-Inhaber zu bereiten, und es sind die über die Benutzung, den Betrieb und die Controle dieser Mühlen-Anlagen gegebenen Vorschriften in besonderen Regulativen enthalten.

Was dagegen bei der Benutzung und bei dem Betrieb der nach gewöhnlicher Art eingerichteten Mühlen-Abtheilung der großen Mühle (deutsche Abtheilung genannt), welche mit einer eigenen Mühlen-Expedition versehen ist, sowie der etwa künftig noch unter besondere Controle tretenden Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§. 18 bis 35, 38 bis 56.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 14. Alle im äußeren Stadt-Bezirk (§. 2) belegenen Mühlen sind einer allgemeinen Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen. Diese Mühlen sind für jetzt folgende:
1) die Neu-Mühle in Neumühl;
2) die Mühle in Kupferhammer;
3) die Dorfmühle in Neunz;
4) die Feldmühle in Neunz;
5) die Viehweg-Mühle;
6) die Windmühle bei Groß-Neundorf.

Was bei Benutzung und bei dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, bestimmen die §§. 36, 37 u. 57.

c. Privat-Mühlen.

§. 15. Für Mühlen zum Privat-Gebrauche, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§. 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuer-Behörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

c. Neu entstehende Mühlen.

§. 17. Neue Mühlen dürfen im Stadt-Bezirk und im äußeren Stadt-Bezirk nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Steuer-Behörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

a. Form der Steuer-Entrichtung.

§. 18. Von dem steuerpflichtigen Mahlgut, welches auf den unter besonderer Controle stehenden Mühlen und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körner-Steuer nach §. 3 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 entrichtet werden.

b. Mahlscheine. — aa. Deren Erfordernisse.

§. 19. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden vom Steuer-Amt ertheilt, soweit nicht Ausnahmen nachgelassen sind.

bb. In Bezug auf Menge der Körner.

§. 20. Ueber weniger als einen Viertel Centner und mehr als Vier und Zwanzig Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt.

Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzeln jedoch nicht unter drei Centner.

cc. In Bezug auf Körner in Gattung.

§. 21. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Centner besondere, und für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimischung von Körnern nach dem ersten Satze nur gering wäre, den höchsten Steuersatz entrichten.

§. 22. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein. Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein.

Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuer-Behörde vorbehalten.

c. Transport zu und aus der Mühle.

§. 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf, sofern die Verwiegung desselben bei dem Steuer-Amte erfolgt, nur in den Stunden, welche §. 56 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit der Erweiterung, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Eröffnung die Anfuhr zum Steuer-Amte erfolgen kann. Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen aus der Mühle, und soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen.

Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag, und zwar, ist es in den Vormittagsstunden versteuert, am Vormittage, und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Es darf der Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn das Steuer-Amt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf den Mahlschein ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist.

Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision durch Beamte, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§. 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" führen.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zu der amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verhaftet.

e. Gewichts-Verhältnisse des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

§. 25. Bei der Verwiegung des fertigen Mahlgutes gelten die folgenden Sätze für das zurückgehende Fabrikat, im Vergleich zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

1) Vom Centner Weizen, geschrootet 99 Pfd. Schroot,
gebeutelt 82 Pfd. Mehl 16 Pfd. Kleie.
2) Vom Centner Roggen geschrootet 99 Pfd. Schroot,
gebeutelt 82 Pfd. Mehl 16 Pfd. Kleie.
3) Vom Centner Gerste geschrootet 99 Pfd. Schroot,
gebeutelt 83 Pfd. Mehl 14 Pfd. Kleie.
4) Vom Centner Gerste zu Graupe:
   a. 13 Pfd. feine Graupen 33 Pfd. Mehl 36 Pfd. Futterschroot,
   b. 41 Pfd. mittlere Graupen 14 Pfd. Mehl 36 Pfd. Futterschroot,
   c. 60 Pfd. gewöhnliche Graupen 9 Pfd. Mehl 22 Pfd. Futterschroot,
   d. 36 Pfd. gerissene Graupen 7 Pfd. Grütze und Gries, 25 Pfd. Mehl und 18 Pfd. Spelsen,
5) vom Centner Hafer geschrootet 98 Pfd. Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichtes, wenn solches $\frac{1}{16}$ Centner oder mehr beträgt, nach den Sätzen der Eingangssteuer, oder, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen mit dem Abgange das auf dem Mahlschein angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

2) Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

a. Steuerpflichtiges Mahlgut.

1) Im Allgemeinen. — aa. Anmeldung.

§. 26. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf einer unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle (§. 13) bereiten lassen will, schafft dasselbe, sofern nicht eine eigene Steuer-Expedition für die Mühle besteht, zum Steuer-Amt, und meldet demselben schriftlich oder mündlich an,

1) den Namen des Eigenthümers der Körner,
2) die Menge und Gattung derselben,
3) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
4) was daraus bereitet werden soll,
5) auf welche Weise dies geschehen soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§. 27. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§. 26) wird von dem Steuer-Amt geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten, so wird der Anmeldende zur Verantwortung und Strafe gezogen.

cc. Versteuerung und Bezettelung.

§. 28. Nach dem Gewichtsbefunde wird von dem Steuer-Amte der über der Steuer-Quittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet; die Steuer-Quittung ausgefüllt und dem Mahlgast behändigt, nachdem der Waageschein zuvor von der Steuer-Quittung abgetrennt, und bei dem Steuer-Amt zurückbehalten worden.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlgutes.

§. 29. Das Mahlgut aus den nach §. 28. versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle auf dem nächsten Wege zum Steuer-Amte gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, soweit es in Richtigkeit befunden ist.

2) Für die deutsche Abtheilung in der Großen Mühle zu Neisse.

§. 30. In Ansehung des Betriebs und der Controle der deutschen Abtheilung in der Großen Mühle (§. 13) sind ebenfalls die §§. 18 bis 29 maßgebend, jedoch mit folgenden Modificationen:

a. die Abfertigung bei der Mühlen-Steuer-Expedition resp. die Annahme von Getreide und die Verabfolgung von Mehl ꝛc. geschieht in der Zeit von 7 bis 12 Uhr Vormittags und 1 bis 7 Uhr Nachmittags.

b. Das steuerpflichtige Getreide, welches daselbst vermahlen werden soll, wird vor der Aufnahme in die Mühle der daselbst bestehenden Steuer-Expedition zur Abfertigung gestellt, dort, wie der §. 26 vorschreibt, declarirt, revidirt und verwogen, worauf der von dem Beamten der Steuer-

Expedition ausgefüllte Waageschein von dem Steuerpflichtigen ohne Verzug dem Steuer-Amt vorgelegt wird, welches die Steuer-Quittung ausfertigt, und die Steuer erhebt. Der Mahlschein wird hierauf dem Steuernden zurückgegeben, welcher ihn ohne Verzug bei der Steuer-Expedition abgiebt, die das Waagattest abtrennt und aufbewahrt, während die Steuer-Quittung nach der Mühle gelangt.

Bis zum Eingehen der Steuer-Quittung werden die verwogenen Körner an einen besonders dafür bestimmten und bezeichneten Ort aufgestellt.

c. Nach der Vermahlung wird das Fabrikat von dem Beamten der Steuer-Expedition verwogen und mit der Steuer-Quittung, auf welcher das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen, soweit es richtig befunden ist.

b. Branntwein- und Braumalzschroot.

§. 31. Getreide und Malz zu Branntwein und Braumalz für Einwohner des Stadt-Bezirks ist nach Vorschrift des §. 26 dem Steuer-Amt, jedoch schriftlich, anzumelden, welches dieser Anmeldung gemäß einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Das von der Mühle kommende Schroot wird nach §. 29 behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschrootes vor dessen Verabfolgung an den Declaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen. Die Bereitung von Branntwein und Braumalzschroot in der deutschen Abtheilung der Großen Mühle erfolgt auf vorherige schriftliche Anmeldung bei der Steuer-Expedition in der Mühle nach Vorschrift des §. 30, und wird von dem Beamten der Expedition nach Verwiegung der Mahlpost der Mahlschein ausgefertigt, und ebenso das Schroot zurückgewogen.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschroot-Bestände halten, trägt das Steuer-Amt, resp. die Steuer-Expedition, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke dort versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch ein.

Solange in Neisse die Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, hat es bei dem für diese Erhebung unterm 20sten December 1839 ertheilten Regulative sein Bewenden.

c. Land-Mahlgut.

§. 32. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadt-Bezirks und der weiter von der Stadt belegenen Gegend wird „Land-Mahlgut“ genannt.

§. 33. Geht Land-Mahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches in einer der im innern Stadt-Bezirk belegenen Mühlen (§. 13) vermahlen zu lassen, so wird dasselbe bei dem Steuer-Amt angemeldet, verwogen und revidirt, wonächst von demselben gegen Erlegung eines angemessenen Pfandes bis zum Betrage der Mahlsteuer, ein Mahlfreischein ausgestellt wird, mit dem das Getreide zur Mühle geht.

§. 34. Bei der Abfuhr des Mahlgutes aus der Mühle wird dasselbe mit dem Mahlfreischein bei dem Steuer-Amt gestellt, verwogen, und das Rückgewicht auf dem Mahlfreischein vermerkt.

Wird weniger Mahlgut als im §. 25 bestimmt ist, zurückgewogen, so wird von dem Fehlenden die Eingangssteuer erhoben.

Sofern sich gegen die Beschaffenheit und Menge Nichts zu erinnern findet, wird das Pfand ausgehändigt, die Mahlpost aus dem Stadt-Bezirke ausbegleitet und der erfolgte Ausgang bescheinigt.

Soweit die Verwiegung des Land-Mahlgutes auf den Waagen der Thor-Controle geschehen kann, ist es zulässig, daß die Mahlfreischeine auch bei diesen Stellen gelöst werden dürfen, jedoch mit der Maaßgabe, daß der Mahlfreischein stets bei derjenigen Thor-Controle zu entnehmen ist, bei welcher der Ausgang des Mehls erfolgen soll.

Wird der Mahlfreischein bei einer Thor-Controle gelöst, so findet die Verwiegung der Körner und die Rückverwiegung des Mahlgutes nicht bei dem Steuer-Amte, sondern bei der betreffenden Thor-Controle statt.

Im Uebrigen sind hierbei dieselben Bestimmungen zu beobachten, welche für den Fall vorgeschrieben sind, daß das Land-Mahlgut bei dem Steuer-Amt seine Abfertigung erhält.

d. Desgleichen für die deutsche Abtheilung der Großen Mühle.

§. 35. Soll Landgemahl in der deutschen Mühlen-Abtheilung der Großen Mühle (§. 13 und 30) bereitet werden, so erfolgt die Anmeldung, Verwiegung und Revision bei der Steuer-Expedition (§. 30), welche den Mahlfreischein ertheilt und ihn nach Abtrennung des oberen Theils, den sie zurückbehält, mit der Körnerpost nach der Mühle abläßt. Nach der Vermahlung wird das Mahlgut von dem Beamten der Steuer-Expedition verwogen und demnächst, wie §. 34 vorschreibt, verfahren.

Bei der Ausbegleitung aus dem Stadt-Bezirk sind ebenfalls die Vorschriften des §. 34 maaßgebend,

jedoch können kleinere Mahlposten, unter Siegelverschluß der Steuer-Expedition, ohne Beamten-Begleitung aus der Mühle abgelassen werden, in welchem Falle der richtig erfolgte Ausgang von dem betreffenden Thor-Controleur bescheinigt wird.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

1) Form der Steuer-Entrichtung.

§. 36. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15 des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und den Vorschriften §. 87 und 88 dieses Regulativs.

Die steuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadt-Bezirks (§. 2) haben vor Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer, unter Beobachtung der im §. 26 und folgenden ertheilten Bestimmungen, jedoch ohne Gestellung der Körner und des Mahlguts, zu entrichten.

2) Bezeichnung der Säcke.

§. 37. Was im §. 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controle stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1) Allgemeine Verpflichtungen.

§. 38. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 13) ist für die Befolgung der Vorschriften §. 18, 19, 21, 23, 24 und 25 mit verhaftet.

Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen:

2) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§. 39. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung, oder auf irgend eine andere Weise an einen andern Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort, und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuer-Behörde schriftlich Anzeige zu machen.

3) Abtheilung der Mühlen-Räume.

§. 40. In den Mühlen-Räumen werden von den Mühlen-Inhabern, unter Beistimmung eines Ober-Beamten, verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a. für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. für den Centner,
b. für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner,
c. für Mahlgut aus den Körnern zu a.,
d. für dergleichen aus Körnern zu b.,
e. für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu,
f. für Land- und Freimahlgut,
g. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An anderen Orten, als in diesen Räumen, darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dazu bestimmten Raume.

4) Mühlenbeschreibung.

§. 41. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl der Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen §. 40, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt, und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und Steuer-Ober-Beamten unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem von Letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber der Steuer-Behörde abgeliefert. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt.

Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. — a. Nach Gattung und Menge der Körner.

§. 42. Sobald Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen, und sich überzeugen, ob dieselben der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen.

Findet er eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlgutes versagen, oder dasselbe sofort auf den für Confiscate bestimmten Platz zurückstellen, und gleichzeitig dem Steuer-Amt, resp. der Mühlen-Steuer-Expedition, zur weiteren Untersuchung Anzeige erstatten.

b) Nach der Bezeichnung der Säcke.

§. 43. Fehlt auf den Säcken die §. 24 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß er in gleicher Art, wie §. 42 vorgeschrieben, verfahren.

6) Verfahren mit den Mahlscheinen.

§. 44. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropf eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§. 24) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist. — Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet, und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§. 45. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a. die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden worden;
b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen beginnt, und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, wenn die Bereitung vollendet ist;
d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten, und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

§. 46. Die Mahlscheine sind nur für 3 Tage gültig, so daß am dritten Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft sein muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei dem Steuer-Amt resp. bei der Mühlen-Waag-Expedition unter Vorlegung des Mahlscheines nachsuchen. Von demselben wird das Bedürfniß geprüft und nach dem Befunde die Verlängerungsfrist auf dem Scheine selbst bemerkt werden.

Die Gültigkeit der Mahlscheine in der großen Mühle wird unter Vorbehalt des Widerrufs auf acht Tage bestimmt.

§. 47. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf 24 Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Gries-Fabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

8) Getreide-Bestände des Müllers.

§. 48. Die Getreide-Bestände des Müllers müssen außerhalb der Mühlen-Räume befindlich sein und unterliegen keiner besonderen Controle, wenn sie nicht etwa in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlen-Räumen zusammenhängen. Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlen-Räumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreide-Bestände des Müllers, von denen übrigens nach §. 19 niemals etwas im Mühlenraum selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Controle unterworfen, und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Steuer-Amtes über seine Getreide-Bestände zu führen, und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken. Auch ist der Müller gehalten, dieses Notizbuch und die betreffenden Getreide-Bestände den revidirenden Steuer-Beamten auf Erfordern jeder Zeit vorzuzeigen, und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreide-Bestände ausreichende Hülfe zu gewähren.

9) Mahlmetze.

§. 49. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zum Steuer-Amt resp. zur Mühlen-Steuer-Expedition und zur Mühle gebracht werden. Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in dem Mühlen-Raume aufnehmen will, sofort nach der Ankunft

in der Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuer-Behörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige beim Steuer-Amt resp. der Mühlen-Steuer-Expedition in Gegenwart eines Steuer-Beamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraum geschafft.

10) Stein- und Staubmehl.

§. 50. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderem Mitverschluß der Steuer-Behörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden, dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert und die darin vorhanden gewesenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

11) Mahlgut-Vorräthe.

§. 51. Weder für den eigenen Bedarf noch für den Handel mit Mühlen-Fabrikaten darf Mahlgut in den Mühlen-Räumen aufbewahrt werden.

12) Handel mit Mehl und anderen Mühlen-Fabrikaten.

§. 52. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlen-Fabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften §. 96 bis 101 zu beachten.

13) Mühlen-Revision.

§. 53. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen (§. 40) muß für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist.

Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang der Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer-Beamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlen-Aufsicht der Beamten einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachwiegungen nöthig sind.

Insbesondere hat der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuer-Beamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Vorrichtungen unweigerlich zu leisten.

14) Mühlen-Register.

§. 54. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller ein Register (das Mühlen-Register) zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in die Mühle, unter einer fortlaufenden Nummer, mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheines, einzutragen, und der Abgang sogleich nach der Entfernung des Mahlgutes aus der Mühle zu vermerken.

15) Mühlen-Revisions-Buch.

§. 55. Das Steuer-Amt hält für jede der unter Steuer-Aufsicht stehenden Mühlen ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu vermerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird.

Dieses Buch wird an dem, vom Ober-Beamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

16) Verschluß der Mühle.

§. 56. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 57. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) kommen die Bestimmungen der §§. 37, 39, 52, 53, 55 dieses Regulativs zur Anwendung.

Das mit Mahlschein zur Mühle zu bringende Mahlgut hat der Müller unter eigener Verantwortlichkeit nach Gattung und Gewicht zu prüfen und den Waageschein vor Beginn der Vermahlung auszufüllen, überdies bezüglich dieses Mahlscheins §§. 42 bis 46 zu beachten.

Die Vorschrift des §. 40 greift unter der Maaßgabe Platz, daß nur drei Abtheilungen
a. für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen,
b. für dergleichen ohne Mahlscheine,
c. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut
erforderlich sind.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Controlen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesse für nothwendig erachtet werden möchten.

III. Abschnitt.

Schlacht-Steuer.

A. Im Stadtbezirk.

1) Gewerbliches Schlachten. — a. Anzeige der Gewerberäume.

§. 58. Jeder Schlächter giebt dem Steuer-Amte hierselbst eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Declaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Steuer-Amt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat. — In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen, und daß dies geschehen, gleich in der angegebenen Anmeldung zu bemerken.

b. Angabe, ob nach Stückzahl oder Gewicht versteuert werden soll.

§. 59. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewicht (§. 67) oder ob und welche Viehgattung er nach dem Stücksatz (§. 66) versteuern will.

Diese Erklärung ist dann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach Stücksatz oder nach Gewicht versteuern will.

Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten wollen, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:
1) wenn der Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines andern Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt,

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewicht steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatz steuernden behülflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

c. Steuer-Bücher.

§. 60. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buch, welches vom Steuer-Amte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerbs-Räumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden, und von dem Steuer-Amte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 61. Sind die Gewerbe-Räume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober-Beamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von dem Steuer-Amte mit dem Amts-Siegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuer-Bücher.

§. 62. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§. 63. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß des Steuer-Amtes geschehen, auch nicht anders, als genau nach dem Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß.

Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch Derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

e. Schlachtzeit.

§. 64. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen. Zum Schlachten außer dieser Tageszeit kann das Steuer-Amt, oder ein Ober-Beamter, oder die dazu bestimmte Thor-Controle die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuer-Beamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

Die Steuer für das auf solche besondere Erlaubniß geschlachtete Vieh muß, wenn sie nicht gleich bei der Anmeldung an Amtsstelle erlegt werden kann, am Vormittage des nächsten Tages, unter Vorlegung des Schlachtbuches, dem Steuer-Amte eingezahlt werden.

f. Anmeldung und Versteuerung. — aa. Schlachtanzeige.

§. 65. Vor der Schlachtung muß dem Steuer-Amte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll.

bb. Abfertigungen. — 1) Nach Stücksätzen.

§. 66. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem dem Steuer-Amte vorzulegenden Versteuerungsbuche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

2) Nach dem Gewicht.

§. 67. Bei Versteuerungen nach dem Gewicht wird verfahren, wie im §. 66 bestimmt ist, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach geschehener Schlachtung wird das unausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt, mit dem Steuer-Buche zur Waage des Steuer-Amtes gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nun darnach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle, oder auf eine andere Weise eine von der Steuer-Behörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§. 68. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß Derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 65 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung, wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches vom Steuer-Amte in ihre Steuer-Bücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§. 69. 1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh weder ganz noch theilweise von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl Derjenige, welcher ein Stück Vieh geschlachtet hat, als Derjenige, dem das ausgeschlachtete Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungs-Büchern sich bei dem Steuer-Amte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts, in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft; es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein §. 71, oder die Steuer-Quittung und das Steuer-Buch des Fleischers vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbs-Räume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungs-Buche beim Steuer-Amte erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksatz steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte, oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe dem Steuer-Amte

anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höhern Steuer-Ertrag als der Stücksatz ergiebt, das Mehr noch versteuert werden.

4) Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatz, wenn dieser höher als die Gewichts-Versteuerung ist, nachsteuern.

2) Schlachtungen zum eigenen Bedarf. — a. Schlachtanzeige.

§. 70. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf Derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Schlachtzeit die Bestimmungen nach §. 64 gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift §. 65, jedoch ist noch anzugeben:

1) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder

2) nach dem Gewicht entrichtet werden soll.

b. Abfertigung.

§. 71. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt das Steuer-Amt, der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewicht angemeldet, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer durch pfandweise Deponirung der Steuer nach dem Stücksatze sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung, und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der §. 67 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt und nach dem ermittelten Gewicht die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden, und stehen diese unter Controle (§. 74), so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Control-Buche vermerkt.

c. Obliegenheiten des Schlachtenden.

§. 72. Niemand darf eine Schlachtung verrichten (§. 70, 71), ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung. Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheins einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheins.

§. 73. Den eingerissenen Schlachtschein (§. 72) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3) Vieh-Controle. — a. Nachweis durch Steuer- und Vieh-Control-Bücher.

§. 74. Der Controle der Viehbestände sind unterworfen:

1) die Schlächter,

2) die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

Sie wird geführt:

bei den Schlächtern durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Bücher, bei den vorstehend sub 2 genannten Controlpflichtigen durch besondere Vieh-Control-Bücher.

Für diese Vieh-Control-Bücher, welche vom Steuer-Amte geliefert und, wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §. 60 bis 62.

In diesen Büchern, sowohl der vorstehend sub 1 als der sub 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalt derselben.

Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Fall des Irrthums aber sofort auf Aenderung anzutragen.

b. Eingang des Viehes.

§. 75. Das Einbringen des Viehes ist nur durch die §. 6 bezeichneten Thor-Controlen und nur in der §. 10 gedachten Abfertigungszeit für die Thor-Controleure erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Steuer-Amtes oder eines Ober-Beamten erforderlich.

Bei der Thor-Expedition wird das einzuführende Vieh angemeldet und von dieser nach Umständen, unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes, ein Thor-Anmeldeschein ausgestellt.

Dieser Thor-Anmeldeschein ist dem Steuer-Amte zur Versteuerung oder Annotation im Schlachtver-

steuerungs- oder Vieh-Control-Buche noch an demselben Tage, im Fall des Eingangs Abends nach dem Schlusse der Dienststunden aber, am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thor-Expedition zurückzustellen. Einzelne für Privaten und Schlächter alsbald zum Schlachten nach dem Stücksatz eingehende Schweine, Kälber, Schaafe, Ziegen, Lämmer und Ferkel können die Thor-Expeditionen in Versteuerung nehmen und darüber die erforderliche Abfertigung zum Schlachten (§. 71) ertheilen.

c. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§. 76. Jeder Vieh-Zugang, er entstehe
1) durch Ankauf in der Stadt, oder
2) aus eigener Zucht,
muß der Schlächter sowohl als der controlpflichtige Viehbesitzer (§. 74) dem Steuer-Amte anmelden, und zwar muß:
ad 1) die Anmeldung und Eintragung, bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und
ad 2) in den ersten 24 Stunden nach der Geburt, unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Control-Buchs geschehen.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§§. 65 und 70), unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Control-Buches, dem Steuer-Amte angezeigt.

d. Abgang durch Verkauf.

§. 77. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung muß, unter Vorlegung des Steuer- oder Controle-Buches (§. 74) dem Steuer-Amte angezeigt werden.

Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung am Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen, und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt. —

e. Abgang durch Sterben.

§. 78. Im Falle des Viehabganges durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der dem Steuer-Amte zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird.

Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadt-Bezirke geschafft und vergraben werden.

Den erfolgten Ausgang aus der Stadt hat neben dem begleitenden Beamten auch der Thor-Controleur des Ausgangs-Thores zu bescheinigen.

f. Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit.

§. 79. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hutung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Thore controliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Versteuerungs- oder Vieh-Control-Buche bemerkt.

g. Täglicher Austrieb zur Hutung.

§. 80. Vieh, welches nur für den Tag zur Hutung ausgetrieben wird, und des Abends zurückkehrt, wird ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- oder Vieh-Control-Buche bei dem Ausgange und Wiedereingange demjenigen Thor-Controleur gemeldet, bei welchem solches vorübergeht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austritts Ueberzeugung nehme.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige Nichts davon zurückbehalten.

h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§. 81. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehn, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet.

Vorkommenden Falles berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1sten October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine, Stiere und Fersen.

c. Controllirung des fremden Viehes. — aa. Zum Verkauf eingehend.

§. 82. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, namentlich zu den Viehmärkten, muß der betreffenden Thor-Controle genau angemeldet werden.

Nach genauer Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmeldeschein aus.

Beim Verkaufe an die im §. 74 genannten Viehcontrolpflichtigen sind die Steuer- und Vieh-Control-Bücher nach dem Steuer-Amt zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern des Käufers bewirkt und, daß solches geschehen, gleichzeitig auf dem Thor-Anmeldescheine vermerkt. Die Zahl des anderweit verkauften oder des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer dem Steuer-Amte oder der Thor-Controle angeben, solche wird kurzweg bemerkt, und nachdem der Thor-Beamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausganges und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

bb. Durchgehend.

§. 83. Dergleichen fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thor-Anmeldeschein.

4) Revision. — a. Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§. 84. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Steuer-Beamten berechtigt, bei Privat-Personen in Betreff des Viehes, das sie halten, und der vorkommenden Schlachtungen, durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der Vieh-Bestände und der geschehenen Anmeldung und Versteuerung vollzogener Schlachtungen Ueberzeugung zu nehmen.

Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbtreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten rc. (§. 74), haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Vieh-Control-Bücher Auskunft zu geben.

b. Der Fleischbestände.

§. 85. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen, oder zur Waage des Steuer-Amtes oder einer nahen Thor-Controle zu schaffen, damit die Revisions-Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleisch-Controle eingetragen werden können. Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren und Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuer-Beamten als zu dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadt-Bezirk.

§. 86. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2ten April 1852 bezeichneten Personen im äußeren Stadt-Bezirk, welche von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Hinsicht ihrer Fleisch- und Vieh-Bestände ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuer-Beamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 58, 69, 74, 76, 84 und 85 zur Anwendung.

Entnehmen Fleischer im äußeren Stadt-Bezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungs-Buch mit der bereits vom Steuer-Amte bewirkten Eintragung der Thor-Controle zur Ausgangs-Bescheinigung vorzulegen.

An Sonn- und Festtagen bewirken die betreffenden Thor-Controleure die Eintragung des Zuganges an Fleisch.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlen-Fabrikaten, Back- und Fleisch-Waaren.

A. Eingang.

1) Unversteuert. — a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Controlen.

§. 87. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2ten April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht 2 Pfund oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in die Stadt der Thor-Controle angemeldet werden, wo sie, wenn die ganze eingehende Menge mahlsteuerpflichtiger Gegenstände drei Cent-

ner, und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände zwei Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und Erlegung der Eingangssteuer die schließliche Abfertigung erhalten.

b. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche an der Thor-Controle nicht schließlich abgefertigt werden.

§. 88. Beträgt das Gewicht des steuerpflichtigen Gegenstandes mehr als resp. 3 und 2 Centner, oder geht Schroot zur Branntwein- und Bierbereitung ein, so verweiset der Thor-Controleur den Transport zur Abfertigung an das Steuer-Amt.

Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Waage begleiten lassen, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit verlangen.

Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich die Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Einganges bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Anmeldeschein richtig übernommen sei; etwaige Abweichungen muß er sogleich berichtigen lassen, spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden. —

Mit diesem Anmeldeschein sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zum Steuer-Amte zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt und der Befund von den Revisions-Beamten im Rücken des Anmeldescheines bemerkt wird.

Der Steuernde erlegt dann beim Steuer-Amte die Steuer.

Die Nummer, unter welcher dieselbe im Einnahme-Journal gebucht worden, wird auf dem Anmeldeschein bemerkt und das am Thor eingelegte Pfand erstattet, oder dem Steuernden der Anmeldeschein zurückgegeben, um gegen Aushändigung desselben an der Thor-Controle die daselbst bestellte Sicherheit einzulösen. —

2) Versteuert mit Versendungsschein.

§. 89. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsschein in den Stadt-Bezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese, unter Vorlegung des Versendungsscheines, der Thor-Controle anzumelden, und nach hier bescheinigtem Eingange dem Steuer-Amt zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem Versendungsschein in Uebereinstimmung gefunden, so unterbleibt die Steuer-Erhebung.

Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze die Eingangs-Abgabe entrichtet worden, so unterbleibt, mit den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten October 1856 (Gesetz-Sammlung S. 911) eintretenden Ausnahmen, die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe ein Versendungs-Schein den Transport begleitet.

3) Für Steuerpflichtige im äußeren Stadt-Bezirk.

§. 90. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein für Steuerpflichtige im äußeren Stadt-Bezirk (§. 2) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thor-Controle angemeldet, und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§. 87, 88 und 89) gestellt werden.

B. Durchgang.

Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein.

§. 91. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlen-Fabrikate jeder Art unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadt-Bezirk gehen, so werden sie vom Thor-Controleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach §. 88 abgefertigt.

Sie müssen, sofern ein Aufenthalt in der Stadt beim Steuer-Amt oder einem Ober-Beamten nicht besonders angemeldet und verstattet worden ist, ohne Verzug durch den Stadt-Bezirk geführt werden.

Vom Thor-Controleur des Ausgangs-Thores wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen, und das bei dem Eingange etwa gestellte Pfand nach richtigem Befunde wieder zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadt-Bezirk übernachten, wird der betreffende Thor-Controleur diesen Aufenthalt auf dem zu ertheilenden Thor-Anmeldeschein bemerken.

Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach §. 88.

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Post-Behörde abstempeln zu lassen, und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Thor-Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 92. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Steuer-Amte, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke sowie den Bestimmungs-Ort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision, und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendungsschein.

Das Steuer-Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von dem Thor-Controleur des Ausgangs-Thores ist der mit amtlichem Verschlusse wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendescheines zu bemerken.

Auf Mehl in Mengen von mehr als 1 Centner werden, gemäß Verordnung vom 24sten October 1832, Versendungsscheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem Stadt-Bezirk und dem äußeren Stadt-Bezirk.

§. 93. Mehl, Back- und Fleischwaaren, welche von Steuerpflichtigen im äußeren Stadt-Bezirk (§. 2) in den Stadt-Bezirk eingeführt werden, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben angegebenen Regeln (§. 87 und 88) ebenso, als wenn sie von andern Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußeren Stadt-Bezirks kann nach Ausweis des Bedürfnisses vom Steuer-Amte nachgegeben werden, Brod- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadt-Bezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen.

Der Teig muß jedoch der betreffenden Thor-Controle am Eingangsthore zur Verwiegung gestellt, und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden.

Beim Wiederausgange des Brodtes oder Kuchens muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thor-Controle eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand, gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheines, zurückgegeben wird.

E. Transport im Stadt-Bezirk und Markt-Verkehr daselbst.

§. 94. Wer im Stadt-Bezirk Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von dem Steuer-Beamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten, und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche hausirend, oder auf Marktplätzen, oder an andern Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im Stadt-Bezirk und im äußeren Stadt-Bezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Anzeige der Gewerbe-Räume.

§. 95. Jeder im engeren oder äußeren Stadt-Bezirk wohnende oder sich etablirende Bäcker, Mehl- und Backwaaren-Händler, Fleischer und Fleischwaaren-Händler, hat dem Steuer-Amte eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbs-Räume und der Aufbewahrungs-Orte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweit schriftliche Anzeige nicht abändert.

2) Revisions-Bücher.

§. 96. Jeder der im §. 95 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zugang und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung halten, und die Vorschriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. 97. Die Erfüllung der §§. 95 und 96 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußeren Stadt-Bezirk wohnenden Händlern mit Nudeln, Graupen, Gries, Grütze, Stärke, Hierse, Backwaaren ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Controlen nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Für Müller, welche Mehlhandel betreiben.

§. 98. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mehl-Fabrikaten dürfen weder in den Mühlen-Räumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

§. 99. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlen-Fabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Steuer-Amtes einzurichtendes Contobuch zu führen. Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungs-Schein unverzüglich einzutragen. Zugang fertiger Mühlen-Fabrikate von Außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuer-Quittungen als Belag beim Contobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder Falls die Ueberlassung von Privat-Personen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Steuer-Amtes erfolgt ist, darf der Müller die Mühlen-Fabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

§. 100. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem halben Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Control-Buche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 6 Uhr Abends erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

§. 101. Der Verkauf findet nur nach Gewicht statt, der Verkauf nach Gemäß ist unstatthaft.

2) Für die übrigen Mehlhändler.

§. 102. Für die übrigen Mehlhändler kommen, Falls eine Buchführung bei denselben nach Ermessen der Steuer-Verwaltung angeordnet wird, die Vorschriften der §§. 99 bis 101 ebenfalls in Anwendung.

VI. Abschnitt.

Strafen.

§. 103. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 den Strafen der Steuer-Verkürzung aus §. 60 bis einschließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie betreffenden Vorschriften beabsichtigte Steuer-Verkürzungen befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 mit einer Strafe von einem bis zehn Thaler geahndet, wenn nicht aus den im §. 17 des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mitgeltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Breslau, den 4. September 1861. Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath. Sabarth.

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Druck von F. Wellshäuser in Oppeln.

Zweite Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 40.

(339) **Instruction.**

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — Ges.-Samml. Seite 749 — wird auf Grund der §§. 9 und 15 desselben Folgendes bestimmt:

Zu §. 2.

1) Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2) Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:
   A. eine Beschreibung der Anlage,
   B. eine Situationszeichnung,
   C. der Bauplan.

3) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:
   Ia. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;
   b. die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche, resp. im Kataster, führt, und der etwaige besondere Name;
   c. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;
   d. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;
   e. die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.
   II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der concessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.
   III. Der Gegenstand der Fabrication, soweit sie in der concessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Producte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:
   a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs, resp. des Mutterbaches,
   b. eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes, resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der

Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maaßstabe von $\frac{1}{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem 24fachen Maaßstabe, bei welchem $\frac{1}{2500}$⁰ 1 Pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maaßstab von $\frac{1}{2500}$ der wirklichen Länge zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maaßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maaßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6) Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, sowie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2. des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen sind von Demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3.

7) Die im §. 3 des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1 — 6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Local-Baubeamten in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreis-Physicus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:
a. Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers,
b. den Gegenstand des Unternehmens,
c. die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3 Ib.);
d. die im §. 3 des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind,
e. die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präclusivisch sei;
f. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2 genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaction des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Concessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung, unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projects während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Orts-Polizei-Behörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4.

10) Werden innerhalb der Präclusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Orts-Polizei-Behörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreis-Landraths zu überreichen. Ist die Orts-Polizei-Behörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publicum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreis-Landrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5.

11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protocoll in einem nahen Termine

nach Ablauf der Präclusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder, sofern die letzteren zu Protocoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protocolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protocoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protocoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden, dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreis-Physicus und dem Kreis-Baubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15) Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6 des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6.

16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7 des Gesetzes und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Concessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu §. 7.

17) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protocoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder, wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben, jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungs-

schein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18) Die Vorladung zu dem Instructions-Termine (cfr. Art. 12) und zu dem Publications-Termine (Art. 17) erfolgt schriftlich, wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Currende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung, resp. Currende, ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Recursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Currende ist das Duplicat Demjenigen zu belassen, an welchen die Currende zuletzt gelangt, und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizei-Behörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Recursschrift, für welche der Recurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Recursinstanz würden eingereicht werden.

19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreis-Landraths der Regierung, und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Recursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publications-Termine ausgeblieben sind.

20) Ist von den Widersprechenden Recurs nicht eingelegt, so hat die Polizei-Behörde, welche den Bescheid publicirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Recursbeschwerde der Opponenten durch den Recursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung, nach Maaßgabe der ergangenen Entscheidung, die Concessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit soweit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10.

21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Orts-Polizei-Behörde, sowie auf den Kreis-Baubeamten und Kreis-Physicus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie Art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11.

22) Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen — §. 7 des Gesetzes, die Competenz der Ober-Bergämter betreffend vom 10ten Juni 1861, Ges.-Samml. S. 425 — so ist das Concessionsgesuch bei der im §. 2 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861 bezeichneten Polizei-Behörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung sowie die Bekanntmachung des Unternehmens, nach Maaßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruction, zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instructions-Termine beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Commissar der Polizei-Behörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruction über erhobene Einwendungen oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präclusivfrist, werden die Acten von dem Kreis-Landrath dem Revier-Bergbeamten übersendet, und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut, resp. die auszufertigende Concession, werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publication liegt der

Orts-Polizei-Behörde ob — §. 7 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Recursentscheidung werden die Acten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Regulativ,

betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6ten September 1848 — Gesetz-Samml. S. 321 — und der Nachträge zu demselben vom 19ten Januar 1855 — Gesetz-Sammlung S. 32 — und vom 6ten August 1856 — Gesetz-Samml. S. 707 — wird auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1sten Juli 1861, für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen.

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§. 2 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:
1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt und in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;
2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke, deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;
3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselben zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Locomotiv- oder Locomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird:
eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Orts-Polizei-Behörde aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmung in §. 12 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als 50 Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als 50 Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeits-

säle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu andern Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden, muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll, und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv als in Eisen ausgeführt werden.
   a. Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden, die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.
   b. Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk, oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.
2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.
3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen, und ist nöthigen Falls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials, oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Locomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung, und auf Kessel von Locomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vor-

richtungen müssen unabhängig von einander wirksam, und es muß eine von ihnen mit einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege, für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

0 bis ½	mehr als ½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	□ Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet, und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Locomotiv- und Locomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffs-Kesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 12. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren, ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen, untersagt. Zu den Wandungen

sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungslukcn und Rohrstutzen, letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von 4 Zollen zu bedienen.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens, mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction, ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Locomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,
bei allen anderen mit dem dreifachen

Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§. 15. An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16. Die im §. 12 des Gesetzes vom 1sten Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1) auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels;
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen,

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen, und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1sten Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maaßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construction nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten. Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorstehendes wird hiermit zur Beachtung der Betheiligten bekannt gemacht.

Oppeln, den 14. September 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41. Oppeln, den 26. September **1861.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(566) Bei der heute öffentlich bewirkten 7ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

Nr. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 909. 931. 1,003. 1,148. 1,215. 1,344. 1,472. 1,479.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2,000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten und 16ten Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

(569) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1sten April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 91, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptcasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1sten October d. J. ab laufenden Zinsen zu $4^1/_2$ % bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1sten April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1sten April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15ten März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Berteff der am 15ten März d. J. ausgeloosten und zum 1sten October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das von dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer, und den Forstcassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe,

Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.
Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(363) Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungs-Casse über die im Laufe des I. Quartals d. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien, resp. Zinsen sind von uns heute an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern behufs Empfangnahme der Quittungen hiermit bekannt gemacht wird.
Oppeln, den 12. September 1861.

(367) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 30sten v. Mts. in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt, daß die von dem Königlichen Forst-Fiscus mittelst Vertrages vom 23sten Februar / 23sten April 1860 an den Gärtner Johann Pyk zu Groß-Döbern, Kreis Oppeln, tauschweise überlassene Forstfläche von 5 Morgen 57 □R. dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Groß-Döbern einverleibt werde, dagegen die dem Forst-Fiscus überlassene Parzelle von 13 Morgen 15 □Ruthen aus demselben ausscheide.
Oppeln, den 12. September 1861.

(365) **Berichtigung.**

In der in Nr. 37 veröffentlichten Bekanntmachung, nach welcher
„dem Gastwirth August Kluge in Ratibor unter dem 24sten August d. J. ein Patent
auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden ist,"
ist statt „Nähemaschine" zu lesen: „Mähemaschine".
Oppeln, den 21. September 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(361) **Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.**

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15ten Juli d. J. aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zins-coupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1sten Februar 1862, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6ten Februar 1862 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7ten December 1848 resp. 22sten November 1858 und resp. vom 11ten Mai 1849 (G. S. 1849 S. 77 resp. G. S. 1858 S. 584 und resp. G. S. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Special-Hypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden. Breslau, am 4. September 1861.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

(362) Nach abgelegter Prüfung pro venia concionandi erhielten nachbenannte Candidaten der Theologie die Erlaubniß zum Predigen:

1) Carl Ernst Robert Conrad aus Langenöls, Kreis Nimptsch, 2) Conrad Eduard Leberecht Gründer aus Zittau, 3) Friedrich August Reinhold Klewe aus Schneidemühl.

Gleicherweise ist den Candidaten des Predigtamts:

1) Carl August Breyther aus Kloster-Häseler, Provinz Sachsen, 36 Jahr alt; 2) Wilhelm Fey aus Schweidnitz 27¾ Jahr alt; 3) August Haacke aus Breslau 28 Jahr alt; 4) Carl August Heinrich Ulbrich aus Frankenstein 27¼ Jahr alt; 5) Eugen Snay aus Poßelwitz,

Kreis Oels, 29¼ Jahr alt;
nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte zuerkannt worden. Breslau, den 11. September 1861. Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

(364) **Bekanntmachung**
über die
Eintheilung des Breslauer Ober-Bergamts-Bezirks in Berg-Reviere.

Durch die am 1sten October d. J. bevorstehende Aufhebung der Bergämter in Folge des Gesetzes vom 10ten Juni d. J. (G.-S. S. 425), sowie durch die Einziehung mehrerer Berggeschworenen-Stellen und durch die, kraft Allerhöchster Verordnung vom 29sten Juni d. J. (G.-S. S. 429) angeordnete Ausdehnung unseres Verwaltungsbezirks auf den Regierungsbezirk Bromberg ist eine neue Eintheilung unseres Bezirks in Bergreviere nothwendig geworden, welche mit dem 1sten October d. J. in Kraft treten wird. Indem wir diese Eintheilung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich die Namen und Wohnorte der Berggeschworenen, denen die Reviere übertragen sind, bekannt.

I. **Tarnowitzer Bergrevier.**
(Berggeschworener Kapuscinsky zu Tarnowitz.)

Dasselbe umfaßt den nördlichen Theil des Regierungsbezirks Oppeln und ist im Süden durch die Straße von Brieg über Schurgast, Oppeln, Groß-Strehlitz, Peiskretscham bis Beuthen und von da durch eine gerade Linie nach Kamien bis an den Gränzfluß Brinitze begränzt. Ausgeschlossen sind jedoch die Galmeibergwerke Apfel, Therese, Aufschluß und Prinz von Preußen.

II. **Beuthener Bergrevier.**
(Berggeschworener Schneider zu Beuthen.)

Umfaßt den mittleren Theil des Regierungsbezirks Oppeln und ist gegen Norden durch die südliche Gränze des Tarnowitzer Bergreviers begränzt, gegen West aber von der Oderbrücke der vorgedachten Straße bis zur Oderbrücke der Oberschlesischen Eisenbahn durch die Oder, und von da an gegen Südwest und Süd durch die genannte Eisenbahn bis zu ihrem Uebergangspunkte über die Gleiwitz-Königshüttener Straße bei Morgenroth, hierauf diese Straße bis Königshütte und von da der Weg über Chorzow nach Czeladz. Die östliche Gränze fällt mit der Landesgränze zusammen. Zu diesem Bergrevier gehören auch die Grubenfelder Apfel, Therese, Aufschluß und Prinz von Preußen.

III. **Kattowitzer Bergrevier.**
(Berggeschworener Moecke zu Kattowitz.)

Der östliche Theil des Regierungsbezirks Oppeln. Gegen Norden durch das Beuthener Revier, gegen Westen durch die Straße von Königshütte nach Swientochlowitz und den Weg von hier über Kochlowitz nach Panewnig, gegen Süd und Südwest durch die Standesherrschaft Pleß und gegen Ost durch das Königreich Polen begränzt. Ausgeschlossen ist der Bezirk der herrschaftlichen Kattowitz-Myslowitzer Bergwerks-Direction.

IV. **Königshütter Bergrevier.**
(Berggeschworener Lobe zu Königshütte.)

Im Regierungsbezirk Oppeln. Begränzt gegen Norden durch das Beuthener, gegen Osten durch das Kattowitzer Bergrevier, gegen Süden durch die Standesherrschaft Pleß und gegen Westen durch die Klodnitz, von da, wo sie die Plessische Gränze verläßt, nordwestlich bis wo sie bei Gleiwitz von der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße überschritten wird, endlich durch diese Straße bis zu ihrem Schneidepunkte mit der Oberschlesischen Eisenbahn.

V. **Nicolaier Bergrevier.**
(Berggeschworener, Berginspector Kühnemann zu Nicolai.

Im Regierungsbezirk Oppeln. Im Norden begränzt durch die Oberschlesische Eisenbahn vom Koseler Bahnhofe bis zur Kreuzung mit der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße; hierauf im Osten durch diese Straße bis zur Klodnitzbrücke, dann durch die Klodnitz aufwärts bis zur Plessischen Gränze; im Süden durch die Rudka von dem Punkte an, wo sie das Plessische verläßt, bis, wo sie von der Wilhelmsbahn überschritten wird; endlich im Westen die Wilhelmsbahn von hier bis Kosel. Zu diesem Reviere gehören auch die von der Standesherrschaft Pleß umschlossenen, nicht standesherrlichen Gebietstheile.

VI. **Ratiborer Bergrevier.**
(Berggeschworener Sponer zu Ratibor.)

Der südwestliche Theil des Regierungsbezirks Oppeln. Die Ost- und Nordostgränze wird gebildet

durch die Standesherrschaft Pleß, die Rudka, die Wilhelmsbahn, die Oberschlesische Bahn bis Oppeln und die Straße von dort nach Brieg.

VII. Neuroder Bergrevier.

(Berggeschworener Weiß zu Neurode.)

Umfaßt die Kreise Münsterberg, Strehlen, Nimptsch, Frankenstein, Habelschwert, Glatz, Neurode und Reichenbach des Regierungsbezirks Breslau.

VIII. Waldenburger Bergrevier.

(Berggeschworener Richard Schmidt zu Waldenburg.)

Umfaßt alle übrigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, mit Ausnahme desjenigen Theils des Waldenburger Kreises, welcher westlich von folgender Grenze liegt: von dem Durchschnittspunkte der Freiburg-Salzbrunner Straße mit der Kreisgränze ab, diese Straße und ihre Fortsetzung über Weißstein bis Hermsdorf, dann die Straße von Hermsdorf nach Waldenburg und die Straße von Waldenburg über Friedland nach Adersbach; jedoch sollen die Bergwerke David, Frohe Ansicht und Anna, Ottilie, Louise-Charlotte, consolidirte Fuchs und Emilie, und consolidirte Friedrich Ferdinand noch zum Waldenburger Revier gehören.

IX. Kupferberg-Gottesberger Bergrevier.

(Berggeschworener, Bergassessor Gallus in Waldenburg.)

Umfaßt den westlich von gedachter Gränze liegenden Theil des Waldenburger Kreises im Regierungsbezirk Breslau und die Kreise Landshut, Hirschberg, Löwenberg, Hainau, Liegnitz, Jauer, Schönau und Bolkenhain im Regierungsbezirk Liegnitz.

X. Görlitzer Bergrevier.

(Berggeschworener Oscar Schmidt zu Görlitz.)

Der übrige Theil des Regierungsbezirks Liegnitz, sowie die ganzen Provinzen Posen und Preußen. Ausgeschlossen ist jedoch die Standesherrschaft Muskau.

In allen Fällen, wo etwa nach dieser Gränzbestimmung ein Werk zum Theil in das eine, zum Theil in ein anderes Revier fällt, behalten wir uns vor zu bestimmen, welchem Revier dasselbe zugewiesen werden soll.

Den genannten Berggeschworenen ist in ihren Revieren die Ausübung der Bergpolizei auf allen zum Geschäftsbereiche der Bergbehörde gehörigen Werken unter unserer Leitung übertragen, mit Ausschluß jedoch der Königlichen Hütten und Bergwerke, für welche letztere die Ausübung der Bergpolizei den dafür ernannten Berginspectoren, nämlich:

für die Grube Friedrich dem Bergmeister Rehler zu Tarnowitz,
" " " König dem Berginspector Meitzen zu Königshütte,
" " " Königin Louise dem Berggeschworenen v. Gellhorn zu Zabrze

übertragen worden ist. Von der Bergpolizei der Berggeschworenen sind ferner ausgeschlossen die Gebiete in welchen das Bergregal nicht dem Staate zusteht, nämlich

die Standesherrschaft Pleß,
die Herrschaft Kattowitz-Myslowitz und
die Standesherrschaft Muskau,

deren Verhältniß durch die neue Organisation überhaupt unberührt bleibt.

Breslau, den 18. September 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42. Oppeln, den 3. October **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(**574**) Das 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5432. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf,

Nr. 5433. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Sötenich, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen,

Nr. 5434. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiscalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier,

Nr. 5435. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper“ in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn,

Nr. 5436. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu §. 43 des Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25sten Juni 1851,

Nr. 5437. das Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer. Vom 30sten August 1861,

Nr. 5438. die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6ten September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19ten Januar 1855 und 6ten August 1856. Vom 31sten August 1861,

Nr. 5439. die Bekanntmachung der unterm 26sten August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia“ in Dortmund. Vom 5ten September 1861 und unter

Nr. 5440. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21sten August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft“ in Hagen errichteten Actien-Gesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14ten September 1861.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(**573**) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben die Großherzogliche Hauptstaats-Kasse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu einem Thaler und zu fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23sten April d. J. präcludirt und seit dem 1sten Juni d. J. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1sten November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten April 1859 ausgegebene Kassenanweisungen umzutauschen, und es sind daher die Inhaber solcher präcludirter Kassenscheine, sowie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Hauptstaats-Kasse über dergleichen Kassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit be-

kannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: (gez.) Höne.

Der Finanz-Minister. J. A.: (gez.) Horn.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. M. f. H. IV. 8,868. F. M. I. 11,365.

Auf höhere Veranlassung benachrichtigen wir das Publicum hiervon in Verfolg unserer Amtsblattbekanntmachungen vom 27sten Juni v. und 5ten April d. J.

Oppeln, den 24. September 1861. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(371) Aus Veranlassung der im Jahre 1854 stattgehabten großen Ueberschwemmung war im hiesigen Departement ein Bezirks-Comité behufs Einsammlung und Verwendung milder Beiträge zur Unterstützung der durch die Wasserfluthen Verunglückten zusammengetreten.

Nachdem dasselbe seine Geschäfte abgewickelt und über die Verwendung der eingegangenen Gelder ordnungsmäßig Rechnung gelegt hat, ist auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz die Auflösung desselben erfolgt und die Verwaltung des Bezirksfonds zur Unterstützung von Wasserbeschädigten an die unterzeichnete Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, übergegangen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 23. September 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Das Bezirks-Comité.

(372) In Verfolg unserer Verfügung vom 31sten August c. sind den sämmtlichen Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A II. in Gemäßheit des §. 9 ad b. des Gesetzes vom 19ten Juli c. die Gewerbetreibenden namhaft gemacht, welche wir vorläufig zur Heranziehung in Klasse A. I. für geeignet erachtet haben. Diejenigen Behörden, denen keine Benachrichtigung zugegangen ist, haben anzunehmen, daß in ihrem Veranlagungs-Bezirk keine in Klasse A. I. zu bestimmenden Personen vorhanden sind.

Oppeln, den 24. September 1861.

(370) Dem Dr. O. Langgaard zu Berlin ist unter dem 20sten September 1861 ein Patent

auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. September 1861.

(380) Das dem Glashüttenbesitzer Röhrig in Sudenburg bei Magdeburg unter dem 18ten Juli 1860 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen,

ist aufgehoben. Oppeln, den 28. September 1861.

(381) Dem Fabrikanten G. A. Reiniger zu Stuttgart sind unter dem 26sten September 1861 zwei Einführungspatente

A. auf einen Apparat an einer Einlage-Theilmaschine zum Ablegen der Tabaksportionen für Cigarrenwickel, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden, und

B. auf eine Maschine zur Fabrikation von Cigarren-Wickeln in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

bis zum 27sten Februar 1866 für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 28. September 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(393) Bekanntmachung. In der in Gemäßheit des §. 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien vom 5ten December 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten dritten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 140,000 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden und zwar:

160 Stück Littr. A. à 500 Thlr.:

Nr. 6. 14. 24. 34. 36. 41. 51. 58. 59. 67. 72. 88. 100. 101. 117. 118. 124. 134. 136. 145. 151. 153. 155. 158. 160. 164. 173. 197. 199. 204. 208. 209. 214. 223. 235. 242. 252. 281. 293. 302. 304. 314. 315. 317. 327. 338. 339. 571. 573. 583. 587. 596. 605. 618. 628. 630. 633. 639. 640. 651. 654. 661. 662. 665. 674. 684. 696. 749. 754. 802. 803. 808. 810. 814. 817. 834. 836. 837. 840. 841. 844. 861. 865. 873. 878. 885. 890. 921. 924. 927. 928. 929. 938. 948. 956. 961. 966. 969. 970. 977. 1003. 1006. 1022. 1025. 1031. 1040. 1041. 1054. 1066. 1068. 1075. 1077. 1090. 1092. 1093. 1095. 1104. 1107. 1114. 1128. 1129. 1139. 1145. 1177. 1181. 1202. 1240. 1243. 1257. 1258. 1270. 1276. 1279. 1294. 1311. 1316. 1320. 1322. 1324. 1328. 1333. 1340. 1349. 1357. 1376. 1378. 1383. 1393. 1396. 1399. 1401. 1406. 1413. 1557. 1558. 1563. 1567. 1583. 1595. 1598.

560 Stück Littr. B. à 100 Thlr.:

Nr. 2. 3. 21. 27. 29. 30. 32. 45. 47. 51. 57. 59. 61. 67. 73. 76. 79. 81. 84. 87. 91. 97. 98. 106. 107. 111. 122. 124. 135. 136. 145. 146. 157. 161. 165. 186. 191. 212. 215. 221. 229. 237. 245. 252. 253. 256. 265. 287. 288. 297. 306. 324. 326. 327. 335. 339. 340. 341. 345. 353. 367. 377. 379. 386. 387. 401. 404. 414. 445. 446. 458. 475. 482. 486. 490. 491. 495. 498. 507. 520. 521. 522. 525. 535. 539. 544. 562. 568. 570. 572. 983. 989. 1302. 1304. 1308. 1309. 1320. 1322. 1328. 1330. 1334. 1345. 1349. 1350. 1352. 1353. 1358. 1360. 1364. 1371. 1372. 1378. 1385. 1401. 1432. 1444. 1446. 1459. 1475. 1477. 1486. 1494. 1497. 1505. 1518. 1530. 1532. 1533. 1542. 1547. 1551. 1553. 1568. 1574. 1579. 1590. 1595. 1599. 1607. 1610. 1621. 1640. 1655. 1660. 1674. 1682. 1697. 1710. 1712. 1721. 1723. 1725. 1726. 1727. 1728. 1731. 1735. 1739. 1740. 1741. 1752. 1758. 1765. 1774. 1775. 1779. 1783. 1785. 1796. 1805. 1817. 1819. 1822. 1839. 1844. 1845. 1847. 1854. 1862. 1871. 1872. 1881. 1885. 1897. 1929. 1935. 1936. 1949. 1950. 1967. 1971. 1975. 1977. 1992. 1999. 2006. 2017. 2018. 2019. 2022. 2029. 2036. 2041. 2048. 2051. 2053. 2061. 2072. 2073. 2078. 2083. 2090. 2094. 2097. 2099. 2105. 2115. 2119. 2120. 2128. 2129. 2136. 2139. 2142. 2159. 2169. 2182. 2184. 2185. 2189. 2192. 2208. 2224. 2227. 2233. 2239. 2245. 2255. 2271. 2287. 2292. 2296. 2313. 2314. 2331. 2337. 2338. 2346. 2365. 2381. 2382. 2385. 2394. 2401. 2420. 2425. 2435. 2444. 2450. 2462. 2463. 2464. 2486. 2490. 2494. 2495. 2501. 2502. 2510. 2519. 2528. 2529. 2535. 2540. 2548. 2553. 2555. 2562. 2590. 2595. 2602. 2610. 2612. 2613. 2614. 2621. 2628. 2639. 2642. 2643. 2650. 2669. 2674. 2677. 2681. 2694. 2711. 2718. 2721. 2724. 2752. 2757. 2763. 2769. 2772. 2793. 2795. 2805. 2806. 2807. 2821. 2823. 2824. 2837. 2842. 2847. 2848. 2860. 2872. 2878. 2896. 2904. 2912. 2914. 2921. 2939. 2944. 2947. 2954. 2975. 2980. 2989. 2993. 2997. 3000. 3005. 3014. 3015. 3029. 3031. 3037. 3046. 3047. 3059. 3065. 3066. 3084. 3085. 3088. 3089. 3091. 3094. 3103. 3104. 3108. 3112. 3114. 3123. 3126. 3135. 3153. 3155. 3157. 3165. 3186. 3189. 3203. 3571. 3580. 3591. 3594. 3596. 3597. 3598. 3608. 3613. 3620. 3627. 3629. 3644. 3645. 3650. 3651. 3666. 3680. 3690. 3702. 3703. 3708. 3714. 3716. 3723. 3729. 3734. 3735. 3745. 3746. 3752. 3756. 3762. 3765. 3766. 3772. 3776. 3777. 3780. 3782. 3785. 3790. 3822. 3823. 3824. 3828. 3830. 3836. 3840. 3842. 3846. 3852. 3872. 3878. 3879. 3882. 3883. 3891. 3899. 3901. 3909. 3910. 3913. 3919. 3932. 3938. 3940. 3955. 3957. 3959. 3973. 3981. 4000. 4002. 4004. 4007. 4014. 4015. 4018. 4021. 4023. 4031. 4035. 4038. 4039. 4045. 4050. 4071. 4072. 4075. 4076. 4077. 4079. 4087. 4088. 4097. 4101. 4107. 4112. 4123. 4144. 4145. 4166. 4170. 4176. 4179. 4181. 4186. 4216. 4224. 4226. 4234. 4235. 4258. 4259. 4263. 4272. 4276. 4278. 4283. 4288. 4301. 4319. 4324. 4337. 4340. 4343. 4344. 4349. 4350. 4354. 4358. 4363. 4370. 4389. 4390. 4392. 4399. 4400. 4402. 4403. 4414. 4415. 4422. 4438. 4440. 4449. 4450. 4453. 4459. 4482. 4485. 4494. 4501. 4503. 4507. 4511. 4514. 4515. 4542. 4555. 4559. 4571. 4594. 4617. 4620. 4629. 4647. 4652. 4657. 4677. 4683. 4684. 4685. 4706. 4714. 4725. 4729. 4731. 4733. 4746. 4753. 4787. 4789. 4792. 4795. 4799. 4800. 4803. 4806. 4818. 4819. 4829.

160 Stück Littr. C. à 25 Thlr.:

Nr. 6. 9. 10. 14. 16. 20. 26. 27. 30. 34. 38. 47. 49. 56. 69. 71. 74. 75. 79. 87. 89. 96. 99. 100. 103. 110. 115. 232. 235. 237. 238. 242. 245. 260. 261. 280. 281. 284. 289. 295.

Nr. 299. 300. 302. 304. 310. 311. 327. 347. 348. 354. 360. 363. 375. 377. 380. 387. 388. 390. 394. 395. 398. 407. 420. 449. 455. 456. 462. 486. 507. 508. 519. 527. 529. 554. 555. 556. 558. 560. 568. 575. 576. 577. 580. 591. 601. 605. 617. 620. 624. 632. 635. 637. 639. 641. 644. 645. 659. 665. 666. 669. 685. 692. 696. 701. 704. 713. 719. 724. 725. 726. 731. 739. 743. 744. 748. 749. 750. 763. 773. 786. 788. 800. 802. 808. 821. 822. 826. 831. 834. 836. 838. 841. 842. 850. 862. 863. 867. 870. 885. 888. 891. 900. 909. 911. 920. 922. 923. 930. 933. 936. 944. 945. 951. 956. 959. 974. 989. 990. 991. 998.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür **am 2ten Januar 1862** unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1sten Januar 1862 ab bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen. -- Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1sten Januar 1862 auf und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Capitale in Abzug gebracht. — Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden. Nach Maßgabe der Bestände unserer Casse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1sten Juli c. ab, jedoch nur gegen Abzug von $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage abgehoben werden. Breslau, den 20. Juni 1861.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

Frhr. v. Gaffron. v. Götz.

(368) Die vierte Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für das Geschäftsjahr 1861 beginnt **am 28sten October c.** Oppeln, den 20. September 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(373) Der Markscheider Otto Dahms hat nach bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem bisherigen Bezirke des Königlichen Bergamts zu Tarnowitz, also im Bereiche des Regierungsbezirks Oppeln erhalten, welches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe Tarnowitz zu seinem künftigen Wohnsitz erwählt hat.

Breslau, den 24. September 1861. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(379) Der seitherige Ober-Bau-Inspector Baurath Homann ist zum Regierungs- und Baurath ernannt und nach Stettin versetzt, seine hiesige Stelle aber dem Ober-Bau-Inspector Herr verliehen worden. Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter, Rechnungs-Rath Klehmet ist auf seinen Antrag vom 1sten October d. J. ab in Ruhestand versetzt. — Dem Bürgermeister Engel zu Zülz ist die Polizei-Verwaltung in den zu der ehemaligen Herrschaft Zülz gehörig gewesenen Ortschaften übertragen. — Die Vocation für den katholischen Adjuvanten Lebek zu Roedzin als Schullehrer zu Richtersdorf ist bestätigt worden.

Gestorben: der Pfarrer und Erzpriester Dr. Hübner zu Köppernig und die katholischen Lehrer Kretschmer zu Schnellewalde und Wippert zu Schwammelwitz.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43. Oppeln, den 10. October 1861.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(382) Die Wahl des Königlichen Bau-Inspectors Sasse hierselbst zum Deich-Inspector des Straduna-Zywodcützer, Krappitz-Rogauer und Döbern-Riebniger Deichverbandes ist von uns gemäß §. 29 der Allerhöchsten Verordnung vom 14ten November 1853 bestätigt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 23. September 1861.

(390) Von mehreren hiesigen Bewohnern jüdischen Glaubens ist dem Gymnasial-Director Dr. Stinner ein in einer früher bestandenen Privat-Gesellschaft aufgesammelter Fonds, bestehend in einer Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation über 100 Thaler, als Legat für das hiesige Gymnasium mit der Bestimmung überwiesen worden, daß die Zinsen hievon dem fleißigsten armen Gymnasiasten jüdischen Glaubens, nach dem Ermessen des Directors alljährlich gezahlt werden sollen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 4. October 1861.

Belobigungen.

(385) Der 18jährige Handlungslehrling Ferdinand Grünberger zu Annaberg, im Kreise Ratibor, Sohn des dortigen Gastwirths Grünberger, hat am 13ten August d. J. den 11jährigen Knaben Joseph Oschetzky ebendaher mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, nachdem er bereits im Monat Juni d. J. den 10 Jahre alten Sohn des Häuslers Joseph Krzizok daselbst durch schnelles Zuhülfeeilen vor einem gleichen Tode bewahrt hat.

Diese menschenfreundlichen Handlungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

(392) Die Susanna, verehelichte Köhlermeister Franz Kraffczyk zu Sausenberg hat am 23sten Juli d. J. den 12 Jahre alten Sohn des Fleischers Luppa, Namens Joseph, sowie den 10 Jahre alten Sohn des Gerichtsmannes Wasser zu Sausenberg, Namens Joseph, mit Aufopferung vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 26. September 1861.

(388) Der Königliche Ober-Bau-Inspector Herr ist in Stelle des früheren Ober-Bau-Inspectors Homann zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für die Candidaten der Feldmeßkunst bei der unterzeichneten Regierung ernannt worden.

Oppeln, den 4. October 1861.

(383) Das dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin unterm 7ten August 1860 ertheilte Patent auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, in so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben. Oppeln, den 5. October 1861.

(391) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1. October 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Dampf-Regulator, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 4. October 1861.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(393) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857 (Extraordinaire Beilage zum Op-

peIner Regierungs-Amtsblatte pro 1857 Stück 31) ad XII. machen wir ferner bekannt, daß die zum Schiedsmanns-Bezirke Nr. 41 Kreis Pleß gehörigen Ortschaften Zawada und Zasdrose von dem genannten Bezirke losgetrennt sind, und nunmehr einen selbstständigen Bezirk unter Nr. 57 bilden.

Das Substitutions-Verhältniß zwischen den Bezirken Nr. 41 und 14 erleidet keine Veränderung. Dem neuen Bezirk Nr. 57 wird der Bezirk Nr. 41 substituirt.

Ratibor, den 4. October 1861.

(394) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8ten Juni d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln Stück 26) machen wir bekannt, daß auch der Schiedsmann Koronowski zu Alt-Tarnowitz im Jahre 1860 mehr als 100 Vergleiche, nämlich 110, gestiftet hat.

Ratibor, den 2. October 1861.

(376) In Stelle des bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Ratibor vom 19ten Juli 1827 tritt das von dem Herrn General-Director der Steuern unterm 14ten d. Mts. genehmigte und von mir heut vollzogene, in der außerordentlichen Beilage dieses Amtsblatts abgedruckte Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Ratibor mit dem 1sten November d. J. in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 23. September 1861.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(378)

Verzeichniß der auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1861/62 vom 15ten October an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Reuß. Einleitung in's alte Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger. Erklärung des Hiob, Derselbe. Erklärung des Jesaias, Herr Prof. Lic. Dr. Schultz. *Erklärung des zweiten Theils des Jesaias, Derselbe. *Erklärung des Prediger Salomo, Herr Lic. Dr. Rhode. Erklärung des Evangeliums St. Matthäi, Herr Prof. Dr. Gaupp. *Erklärung des Galaterbriefes, Herr Prof. Dr. Köstlin. Erklärung der Briefe Pauli an die Corinther, Herr Prof. Lic. Dr. Hahn II. Erklärung des Briefes an die Hebräer, Herr Prof. Dr. Reuß. Darstellung des Lebens Jesu, Herr Prof. Lic. Dr. Hahn II. Christliche Kirchengeschichte, zweite Hälfte, von Gregor VII. an, Herr Prof. Dr. Semisch. Christliche Kirchengeschichte, erster Theil, Herr Lic. Dr. Rhode. Christliche Dogmengeschichte, Herr Prof. Dr. Semisch. *Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Herr Prof. Lic. Dr. Hahn II. Dogmatik, Herr Prof. Dr. Köstlin. *Die Glaubenssysteme der christlichen Confessionskirchen, Herr Prof. Dr. Böhmer. Die christliche Moraltheologie als System des christlichen Lebens gestaltet, Derselbe. Praktische Theologie, zweiter Theil, enthaltend die Lehre vom Kirchendienst, Homiletik, Pastoraltheologie, Katechetik, Herr Prof. Dr. Gaupp. *Geschichte des evangelischen Kirchenliedes, Herr Professor Dr. Reuß.

*Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Räbiger; neutestamentliche, Herr Prof. Dr. Böhmer; kirchen- und dogmenhistorische, Herr Prof. Dr. Semisch; dogmatische, Herr Prof. Dr. Köstlin.

*Praktisches Institut: homiletische Uebungen, Herr Prof. Lic. Dr. Reuß; homiletisch-katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Gaupp.

B. Katholische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Lic. Scholz. *Religionslehre des Alten Testaments, Hr. Prof. Dr. Stern. Alttestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe. Erklärung der Psalmen, Derselbe. *Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb. *Neutestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe. Allgemeine und spezielle Einleitung in die hh. Schriften des Neuen Testaments, Derselbe. Erklärung der drei ersten h. Evangelien, Derselbe. *Kirchengeschichte von den Zeiten Gregors VII. an, Herr Professor Dr. Reinkens. Kirchenhistorische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe. Der Kirchengeschichte zweiter Theil, Derselbe. Pa-

trologie, Derselbe. Generelle Dogmatik erster Theil, Herr Lic. Soffner. Die christliche Lehre vom Menschen, von der Erlösung und der Gnade, Derselbe. Moraltheologie erster Theil, Herr Lic. Scholz. *Katechetik, Herr Professor Dr. Pohl. *Repetitorium über Pastoraltheologie, Derselbe. Pastoraltheologie nach eigenem Handbuch, Derselbe.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden zur Zeit ihre Vorlesungen anzeigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schirmer. Naturrecht und Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. Abegg. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke. *Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Derselbe. Pandekten, Herr Professor Dr. Gitzler. Erbrecht, Herr Prof. Dr. Schirmer. *Erklärung des Pandektentitels de evictionibus etc., Derselbe. *Erklärung der Institutionen des Gaius, Herr Dr. Marx. Examinatorium und Repetitorium der Pandekten, Derselbe. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Dr. Rive. *Erläuterung von Tacitus „Germania“, Derselbe. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Stobbe; Herr Dr. Franklin. *Erklärung des Sachsenspiegels, Derselbe. Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe. Bergrecht, Herr Dr. Rive. Deutsches Staatsrecht, Hr. Prof. Dr. Schultze. *Exegetische Uebungen aus den Quellen des öffentlichen Rechts, Derselbe. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler. *Katholisches und evangelisches Eherecht, Hr. Prof. Dr. Stobbe. *Vergleichende Beschreibung der Concordate und Circumscriptionsbullen der neuesten Zeit, Hr. Dr. Marx. *Der innere Kampf des germanischen Heidenthums mit der christlichen Kirche und dessen Resultat für Verfassung, Recht und Sitte, Herr Dr. Rive. Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Hr. Prof. Dr. Schirmer. *Gemeiner und Preußischer Concursprozeß, Herr Prof. Dr. Abegg. Gemeines und Preußisches Strafrecht, Hr. Prof. Dr. Eberty. Gemeiner und Preußischer Criminalprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg. *Repetitorium über das Preußische Strafrecht und den Civilprozeß, Derselbe. *Geschichte des Strafrechts der wichtigsten europäischen Völker, Herr Dr. Eberty. Preußisches Landrecht, Herr Dr. Franklin. *Geschichte des Preußischen bürgerlichen Rechts, Derselbe. Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Schultze.

Heilkunde.

Encyklopädie und Hodegetik der Medicin, Hr. Dr. Finkenstein. Geschichte der Medicin, Hr. Dr. Klopsch. *Auserlesene Kapitel der Geschichte der Medicin, Hr. Dr. Finkenstein. Knochen- und Bänderlehre, Hr. Prof. Dr. Grosser. Gesammt-Anatomie des Menschen, Hr. Prof. Dr. Barkow. Secir-Uebungen, Derselbe. *Anatomisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Grosser. *Auserlesene Abschnitte der chirurgischen Anatomie, Derselbe. Physiologie der vegetativen Funktionen, Hr. Prof. Dr. Heidenhayn. *Ueber Blutbewegung, Derselbe. Allgemeine und spezielle Gewebelehre, Derselbe. Ueber das leibliche Leben des Menschen für Nichtärzte, Ders. Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiologischen Institut, Hr. Prof. Dr. Heidenhayn. *Entwickelungs-Geschichte, Hr. Dr. Aubert. Allgemeine Pathologie, Herr Prof. Dr. Häser. *Elemente der Diagnostik innerer Krankheiten, Hr. Dr. Cohn. Diagnostik innerer Krankheiten mit Einschluß der Auscultation und Percussion, Derselbe. Pathologisch-anatomische Uebungen, Derselbe. Gesammte Arzneimittel-Lehre, Hr. Dr. Lewald. *Allgemeine Heilquellenlehre, Hr. Dr. Levy. *Receptirkunst, Hr. Dr. Lewald. Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann. Spezielle Pathologie und Therapie, zweite Hälfte, Hr. Prof. Dr. Lebert. *Elektrotherapie nebst Experimenten, Hr. Dr. Klopsch. Frauenkrankheiten, Hr. Dr. Burchard. *Ueber Krankheiten der Nieren und der Harnblase, Hr. Prof. Dr. Lebert. *Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann. *Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Paul. *Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann. Spezielle Chirurgie und Operationslehre, Hr. Prof. Dr. Benedict. Chirurgie in Verbindung mit Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. *Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie, Hr. Prof. Dr. Benedict. *Ueber Verrenkungen, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. *Ueber Eingeweidebrüche, Hr. Dr. Klose. Chirurgisches Repetitorium, Hr. Dr. Paul. Augenheilkunde in Verbindung mit Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Benedict. Augenheilkunde, Hr. Dr. Förster. *Ueber die physikalische Untersuchungsmethode in der Augenheilkunde, Ders. Geburtshilfe, Hr. Prof. Dr. Betschler. *Geburtshilfliche Operationen, Derselbe. *Geburtshilfliche Erforschungslehre, Hr. Dr. Burchard. Die operative Gynäkologie, Derselbe. *Die gynäkologischen Operationen, Hr. Dr. Freund. Die Lehre vom menschlichen Becken, Derselbe. Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose. Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Paul. Gerichtliche Psychologie, Hr. Dr. Neumann. *Gerichtliche Sectionen, Hr. Prof. Dr. Barkow. Klinik für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten, Hr. Prof. Dr. Betschler. Chirurgisch-

augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.

Philosophische Wissenschaften.

*Encyklopädie der Philosophie, Hr. Dr. Oginski. Philologie und Logik, Hr. Prof. Dr. Braniß. *Widerlegung der materialistischen Angriffe gegen die Seele in der Gegenwart, Hr. Dr. Scherner. *Ueber das Leben des Traumes, nach seinem Buche: „Entdeckungen auf dem Gebiete der Seele, Band I.", Fortsetzung, Derselbe. *Originalforschungen über die Seele des Weibes, Derselbe. Metaphysik, Hr. Prof. Dr. Elvenich. Das System der Pädagogik, Hr. Dr. Oginski. Ueber den Begriff des verfehlten Lebens, Derselbe. *Uebersicht der Geschichte der Philosophie von Thales bis Kant, Derselbe. *Fortsetzung der Geschichte der Philosophie unserer Zeit, Hr. Prof. Dr. Braniß. *Dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

*Ausgewählte Abschnitte aus der niedern Analysis, Hr. Prof. Dr. Galle. Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Hr. Prof. Dr. Schröter. *Ueber partielle Differenzialgleichungen und deren Anwendung auf physikalische Probleme, Derselbe. Mathematische Geographie und Kosmographie, Hr. Prof. Dr. Galle.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. Experimentalphysik, Hr. Prof. Dr. Marbach. *Optik, Derselbe. *Wärmelehre, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. Krystallographie, Hr. Prof. Dr. Marbach. *Physikalische Uebungen (privatissime und unentgeltlich), Hr. Prof. Dr. Frankenheim. Anorganische Experimentalchemie, Hr. Prof. Dr. Löwig. Pharmaceutische Chemie, organischer Theil, Hr. Prof. Dr. Duflos. *Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe. *Quantitative analytische Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig. Physikalische Chemie mit Experimenten, Hr. Dr. Meyer. Maßanalyse, Hr. Dr. Schwarz. Pharmakognosie, Hr. Prof. Dr. Duflos. Repetitorium der organischen Chemie, (privatissime) Hr. Dr. Meyer. *Examinatorium über qualitative chemische Analyse, Hr. Dr. Schwarz. *Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Duflos. Uebungen im Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig. Praktische Uebungen in seinem Laboratorium, (privatissime) Hr. Dr. Schwarz. Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium (privatissime), Hr. Dr. Meyer.

2. Naturgeschichte.

Geognosie, Hr. Prof. Dr. Römer. *Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Derselbe. Geognostisch-mineralogisches Praktikum, Hr. Prof. Dr. Römer. Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse, erläutert durch Experimente und mikroskopische Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Göppert. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit mikroskopischen Uebungen, Hr. Prof. Dr. Cohn. *Pflanzengeographie, Derselbe. Phanerogamische Flora Deutschlands, Hr. Prof. Dr. Göppert. *Ueber kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe. *Flora der Vorwelt, Derselbe. Lichenologie, verbunden mit mikroskopischen Uebungen und Vertheilung von Pflanzen, Hr. Dr. Körber. Botanisches Repetitorium, Derselbe. *Zoologie, zweiter Theil (Säugethiere), Hr. Prof. Dr. Grube. Conchyliologie, Derselbe. Ueber die für die Bestimmung der fossilen Crustaceen besonders wichtigen Ordnungen dieser Klasse, Derselbe. Uebungen im Bestimmen von Thieren (privatissime) Derselbe. Ueber das leibliche Leben des Menschen, für Nicht-Mediciner, Hr. Prof. Dr. Heidenhayn.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Hr. Prof. Dr. Bergius. *Die Lehre von den Steuern, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte, Hr. Prof. Dr. Junkmann. *Ueber die Quellen der alten Geschichte, Hr. Dr. Cauer. *Geschichte der Kolonien seit dem elften Jahrhundert, Hr. Prof. Dr. Junkmann. Geschichte Deutschlands seit dem westphälischen Frieden, Hr. Prof. Dr. Röpell. Geschichte des preußischen Staates vom Tode Friedrichs des Großen an, Hr. Dr. Grünhagen. *Uebungen des historischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Röpell. *Historische Uebungen (privatissime), Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1. Allgemeine.

Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Hr. Prof. Dr. Stenzler.

2. Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, mit praktischen Uebungen, Hr. Prof. Dr. Schmölders. Gram-

matik der hebräischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Magnus. Praktische Uebungen in der hebräischen Grammatik, Hr. Lector Dr. Neumann. *Erklärung des Propheten Maleachi, Derselbe. *Grammatik der samaritanischen Sprache, mit Uebungen im Uebersetzen des samaritanischen Pentateuchs, Hr. Prof. Dr. Magnus. *Kurze Uebersicht über die syrische Litteratur und Erklärung ausgewählter Lieder Ephrems, Hr. Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung schwerer syrischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus. *Arabische Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung schwerer arabischer Schriftsteller, u. a. des arabischen More Nebochim von Maimonides, Hr. Prof. Dr. Magnus. *Sanskritsprache, zweiter Cursus, Hr. Prof. Dr. Stenzler. *Persische Sprache nach Spiegel's Chrestomathie, Hr. Prof. Dr. Schmölders.

3. Classische.

Griechische und römische Mythologie, Hr. Prof. Dr. Westphal. Geschichte der griechischen Litteratur, Hr. Prof. Dr. Roßbach. Erklärung der ersten Rhapsodie der Ilias nebst kritischer Einleitung in die homerischen Gedichte, Derselbe. Sophokles' Oedipus Rex, Hr. Prof. Dr. Haase. *Plato's Timäus, Hr. Prof. Dr. Westphal. *Aristoteles' Politik Buch I. und Lehren der griechischen Philosophen über den Staat, Hr. Dr. Bernays. *Erklärung der Schrift des Apollonius Dyscolus über Syntax, Hr. Dr. Lübbert. Römische Litteraturgeschichte, Hr. Prof. Dr. Haase. Geschichte des römischen Staatsrechts während der Republik, Hr. Dr. Lübbert. *Erklärung der Rede Cicero's pro Cn. Plancio, Ders. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase. *Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Roßbach. *Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe. *Philologische Uebungen (privatissime), Hr. Prof. Dr. Westphal. Lateinische Disputir-Uebungen, Hr. Dr. Lübbert.

4. Neuere.

*Geschichte der Poesie der neueren europäischen Völker, in ihren Haupterscheinungen übersichtlich dargestellt, Hr. Dr. Karow. *Deutsche Grammatik, Hr. Dr. Pfeiffer. *Erklärung des Heliand, Hr. Prof. Dr. Rückert. *Altsächsische Grammatik und Lectüre des Heliand, Hr. Dr. Rumpelt. Geschichte der deutschen Poesie des Mittelalters, Hr. Prof. Dr. Rückert. *Ueber Göthe und Schiller, Hr. Dr. Pfeiffer. Englische Grammatik, Hr. Dr. Behnsch. *Shakespeare's „Kaufmann von Venedig", Ders. Grammatik der französischen Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Hr. Lector Freymond. *Die sechs letzten Bücher der Fabeln des Jean de Lafontaine nebst Einleitung über Leben und Werke desselben, Derselbe. Balzac's Lustspiel „Mercadet"; Characteristik des neuen Drama's; Conversation, Hr. Lector Freymond. Italienische Grammatik, Hr. Lector Marochetti. *Erklärung des idyllischen Epos l'Aminta von Tasso, Derselbe. *Neugriechische Grammatik, Hr. Lector Dr. Peucker. *Erklärung der Aspasia des Rhizus Nerulos, Derselbe. Geschichte der polnischen Litteratur, Hr. Prof. Dr. Cybulsky. *Geschichte der polnischen Dichtkunst dieses Jahrhunderts, Ders. Unterricht im Polnischen, Böhmischen, Russischen und Serbischen (privatissime), Derselbe. *Formenlehre der polnischen Grammatik, Hr. Lector Fritz. *Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe. *Drei Cursus der polnischen Sprache, nach seiner Grammatik, Hr. Lector hon. Dr. Kraiński. *Polnische Litteratur, Derselbe. *Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, erster Theil, Hr. Dr. Baumgart. *Orgelunterricht, Derselbe. *Fortsetzung der Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, Hr. Schäffer. *Unterricht im mehrstimmigen Gesange, Derselbe. Zeichnenkunst, Hr. Siegert. Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße. Fechtkunst, Hr. Pfeiffer. Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die **Universitätsbibliothek** wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2 — 4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11 — 12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die **Studentenbibliothek** nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2 — 5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen **Sammlungen** von **Naturgegenständen** und **Präparaten**, von **physikalischen Instrumenten** u. s. w., so wie das **chemische Laboratorium**, das **Archiv**, das **Münzkabinet**, das **Alterthümer-Museum** und die **Gemäldesammlung**

werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das **zoologische Museum** insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11 — 1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11 — 12 Uhr, **das anatomische Museum** für die Studirenden Mittwochs von 2 — 4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2 — 4 Uhr geöffnet; eben so die **Sternwarte**, Mittwochs und Sonnabends von 9 — 11 Uhr Vormittags.

Der **botanische Garten** ist täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Wintersemester von dem Direktor des Instituts Erlaubniß, in bestimmten Stunden die Gewächshäuser des Gartens zu besuchen.

(384) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen, mit denen jährliche Löhnungen bis 150 Thlr. verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thalern in Staats-Papieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle begeben sich übrigens die zur Versorgung berechtigten Militair-Invaliden nicht ihrer Ansprüche auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte.

Oppeln, den 1. October 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

(389) Der Baumeister Brunner zu Pleß ist zum Königlichen Kreis-Baumeister daselbst ernannt — und der landräthliche Bureau-Gehilfe Graber aus Ratibor ist als Regierungs-Supernumerar angenommen worden.

Bestätigt: die Vocationen für den bisherigen katholischen Lehrer in Tellsruh, Schattka, zum Lehrer in Stahlhammer, und für den katholischen Lehrer Günther zu Friedewalde.

(386) Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt: 1) der Intendantur-Rath Schumann zum 4ten Armee-Corps,
2) der kontroleführende Kasernen-Inspector Döpel von Neisse nach Berlin,
3) der kontroleführende Kasernen-Inspector, Premier-Lieutenant a. D. Hasée von Magdeburg nach Neisse,
4) der Kasernen-Inspector Scholz von Glatz nach Wittenberg
und 5) der Lazareth-Inspector Kammler von Neisse nach Glogau.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41. Oppeln, den 17. October 1861.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(605)

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten

zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungs-Bezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§. 6),

b. bezirksweise, falls der Urwahl=Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848 anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch classificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde=Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer=Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels=Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, Behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben=Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl=Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl=Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Orts=Behörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde=Verwaltungs=Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl=Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl=Bezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl=Bezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs=Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs=Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl=Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur=Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl=Bezirke oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protocoll=

Urwahltermine zu verlesen.

führer so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmengebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protocoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai 1849
über

die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31sten Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Mai cj. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben unverzüglich die Aufstellung der Urwähler-Listen zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahl-Bezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahl-Bezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahl-Bezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen, und bei gleichem Namen durch das Loos, geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahl-Bezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienst einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledi-

gung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14 des Reglements).

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung, und der §§. 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahl-Vorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahl-Vorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahl-Vorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind außer dem Fall des §. 22 der Verordnung solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach §. 18 der Verordnung, oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen Diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlverhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen. B.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Commissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach dem Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27sten Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Commissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen, resp. städtischen Geschäftslocalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publicationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahl-Commissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirk angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Commissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen Desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur *eine* Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen Derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf *einen* Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

(596) Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 5ten October 1861, betreffend den Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden.

Die Vorschrift des Reglements vom 21sten December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, §. 32 Nr. VI., wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekenntnisse über recommandirte Sendungen, wenn letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr untersiegelt zu werden brauchen.

Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln" §. 32 Nr. VI. a. a. O. fort.

(597) **Anweisung**

zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820.

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach §. 4 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861 (G. S. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des §. 26 u. folg. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden (§. 6 des Gesetzes vom 19ten Juli d. Js.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. 1. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19ten Juli 1861 §. 9 Nummer 2 soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt (§. 9 Nr. 1 und 8 a. a. O.) in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

1) auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Oppeln und Münster;
2) auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3) auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4) auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an Einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem §. 9. Nummer 5 des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten, und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung Statt gefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9 Nummer 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nummer III.), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlacte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäfts nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Actien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Commissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Commissarius (§. 9 Nr. 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Commissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das

Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Commissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermin.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermin schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahlcommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeinde-Behörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Commissarius zurückreichen. Die Vorladung muß die Angabe des Wahllocals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§. 9 Nr. 7 a. a. O.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Commissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protocoll aufgenommen, welches der Commissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlacte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlacts erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Commissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Commissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten (§. 9 Nr. 3), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Commissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (Nr. III.), so muß das Ergebniß des früheren Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Commissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Commissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters, kommt der §. 29 a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein. Neuwahlen im Laufe der dreijährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (Nr. III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Commissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

(600) Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuer-Gesetze vom 21sten Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die practische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualification als Feldmesser erwerben wollen, haben
   a. die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speziell namhaft zu machenden Vermessungs-Arbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können,
   b. die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen, und gezeichnet haben.
2) Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1 genannten Bescheinigungen, haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königlichen Regierung nachzusuchen.
3) Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1 genannten Bescheinigungen als genügend anerkennt, dem Candidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.
4) Wenn die Regierung die von dem Candidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1 genannten Bescheinigungen der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.
5) Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Candidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifications-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.
6) Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Oppeln III. 10,329.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 5. October 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(602) **Anweisung**

zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20 und §. 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19ten Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820.

Zur Ausführung der, in den §§. 20 und 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19ten Juli d. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt:

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Thlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den §. 20 des Gesetzes vom 19ten Juli d. Js. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbstverfertigter Leinwand durch die Circular-Verfügung vom 21sten September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thlr. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der er-

wähnten Circular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten §. 20 und der Bestimmung unter Nummer VI. bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Dir volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich.

Diese Steuer von 16 Thlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine

A. zum Handel im Umherziehen mit
Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen,
Vieh, — mit Ausschluß des Federviehs (§. 3 Nr. 1 des Regulativs vom 4ten December 1836) — und kleinen Wildprets,
Kramwaaren,
Leinwand, Zwillich und Drillich (§. 14 Nr. 5 des Regulativs vom 28sten April 1824),
Werken der bildenden Kunst, Landkarten mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten;

B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A. benannten Gegenständen, wenn der Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maulthiers) bedient;

C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerrotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Commissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;

D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Thlr. (§. 20 des Gesetzes, Nummer VI. unten) nicht zutreffen,

E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Cabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Carousellen oder Menagerien;

F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. aufgeführten Art und für die unter II. bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, so weit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Thlr. Platz greifen (Nr. I.), Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Thlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuerermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II. nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Thlr. nicht zugestanden werden darf (Nr. I.), findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Thlr. auf 16 Thlr. jährlich ebenfalls Anwendung; jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Thlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Thlr. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter Nr. III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Thlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Thlr. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines, zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Thlr. zulässig (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Thlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handels-Klassen A. I. oder A. II. — Handeltreibende, welche zur Klasse B. veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den §. 20 des Gesetzes vom 19ten Juli d. J. bestimmt, daß wenn bei Berechnung von 12 Thlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A I. oder A II. zu entrichtende Jahressteuer übersteigt; der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Klasse L.) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A II. in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Thlr. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Thlr. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Thlr. mit 4 Thlr. als Steuer in der Klasse L. zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Thlr. Steuer in Klasse A II. zahlt, für 3 Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Thlr., und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Thlr. Jahressteuer in der Klasse L. zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Controle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A I. und A II. bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse L. deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse L. der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A I. oder A II. aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden und wenn außerdem angeführt wird, der wie vielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A I. oder A II., den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Circular-Erlaß vom 7ten Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A. die Klasse A. I. oder A. II. zu benennen, und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von . . . . . Thlr."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilnng der auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862

zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.
Berlin, den 29. September 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Vorstehende Anweisung vom 29sten September c. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Handeltreibenden der Klasse A. I. und II., welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12ten Februar 1831 Gebrauch machen und Gewerbescheine für die in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren nachsuchen wollen, sich an die Landräthe und Magisträte, in deren Veranlagungsbezirk sie ihren Wohnsitz haben, eingeschätzt sind, zu wenden haben. Die gedachten Behörden haben bei Vorlegung derartiger Anträge, soweit sie dies vermögen, anzugeben, unter welcher Nummer der Rolle A. I. und II. der Antragsteller verzeichnet ist, welchen Betrag derselbe vom stehenden Gewerbe steuert und wie viel Hausirgewerbescheine er bereits erhalten hat.

Oppeln, den 11ten October 1861. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(595) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 26sten v. Mts. den Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt. Oppeln, den 1. October 1861.

(598) **Belobung.**

Der Krämer Marcus Königsfeld aus Kobier, im Kreise Pleß, hat am 24sten Juni d. J. den Knaben Joseph Königsfeld, Sohn des Isaac Königsfeld, aus Paprozan mit Aufopferung vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese menschenfreundliche Handlung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 30. September 1861.

(603) Unter Bezugnahme auf die durch das Amtsblatt veröffentlichte Anweisung vom 30sten September c. ad V. zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuerklasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten Juli c., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unser Commissarius, der Regierungs-Rath von Schmidt, auf Donnerstag, **den 24sten d. M.** in Gleiwitz Termin zur Wahl von fünf Abgeordneten und eben so viel Stellvertretern für die nächste dreijährige Wahl-Periode angesetzt und die von uns bezeichneten Mitglieder der Steuergesellschaft A. I. zusammen berufen hat. Oppeln, den 11. October 1861.

Personal-Chronik.

(601) Des Königs Majestät haben dem Wasserbau-Inspector Gabriel zu Gleiwitz den Character als Bau-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht. — Der bei der hiesigen Regierung beschäftigte seitherige Gerichts-Assessor Dr. von Möller ist zum Regierungs-Assessor ernannt. — Der seitherige landräthliche Bureaugehilfe Limberg ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen worden.

Gestorben: der erste Lehrer und Chorrector Klink zu Katscher.

(599) Personal-Chronik des Ober-Post-Directionsbezirks Oppeln.

Im hiesigen Ober-Post-Directionsbezirke sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Es ist angestellt worden: der invalide Gensdarm Constantin Winkler als Post-Expediteur in Stubendorf.

Es sind versetzt worden: der Hilfsbuchhalter Ruthe von hier nach Gumbinnen, der Packbote Gotthardt in Neustadt O. S. als Briefträger nach Nicolai und der Briefträger Krause in Nicolai als Packbote nach Neustadt O. S.

Oppeln, den 8. October 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

(587) Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro September 1861.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ausgeschieden: der Referendarius Reng wegen seines Uebertritts zum Subaltern-Dienste. Der Referendarius Biel Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Dem Rechts-Anwalt und Notar Justizrath Schmiedicke zu Tarnowitz ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Beuthen gestattet.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz.

Versetzt: der Kreisrichter Vosberg an die Gerichts-Commission Patschkau, Kreis-Gerichts-Bezirk Neisse.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse.

Versetzt: der Kreisrichter Freiherr von Ledebur von Patschkau an das Kreis-Gericht Leobschütz.
Gestorben: der Deposital-Rendant Sowig.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt.

Gestorben: der interimistische Bote und Executor Hoffmann.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Rybnik.

Gestorben: der Bureau-Assistent David.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat September 1861.

Benennung der Schiedsmänner.	Kreis.	Bezeichnung der Ortschaften.
Gutsbesitzer Kohlisch zu Starrwitz.	Grottkau	Starrwitz.
Gemeindeschreiber Theodor Schmidt zu Kunzendorf	Neustadt	Kunzendorf.
Schullehrer Joseph Klimek zu Neudorf Königlich	Oppeln	Neudorf Königlich.
Schulze Franz Wolf zu Weidich	Grottkau	Perschkenstein, Weidich, Bittendorf, Ullersdorf, Mahlendorf und Laskowitz.
Lehrer Johann Hertel zu Nieder-Kunzendorf	Creutzburg	Ober- und Nieder-Kunzendorf.
Lehrer Gnielka in Kochczytz	Lublinitz	Kochczytz.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transports-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45. Oppeln, den 24. October **1861.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(65). Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29sten April 1857, 7ten Januar 1858, 26sten Januar und 1sten December 1859, sind die Besitzer von Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Haupt-Cassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere, oder die Provinzial-Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(607) Zur Beseitigung der hinsichtlich des §. 10 der von uns erlassenen Instruction für die Gemeindeschreiber (Stück 38 des Amtsblattes) entstandenen Zweifel wird diese Vorschrift dahin erläutert:

„das Protocoll über die Beschlüsse der Gemeindeversammlung muß deutsch niedergeschrieben werden. Wenn jedoch die Mehrheit der anwesenden Gemeindemitglieder der deutschen Sprache nicht kundig ist und es verlangt, so muß außer dem deutschen Protocolle eine Nebenverhandlung in der der Mehrheit verständlichen Sprache aufgenommen werden. (Gesetz vom 26sten Januar 1857 Gesetzsammlung f. 64)." Auch versteht es sich von selbst, daß durch die Anordnungen im Abschnitt II. der Instruction in den Vorschriften der ministeriellen Instructionen über die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer vom 8ten Mai 1855 §. 11 und vom 19ten Juni 1851 §. 9 nichts geändert ist. Oppeln, den 8. October 1861.

(608) Für die Kreis-Sparcasse zu Beuthen ist der Königliche Kreis-Gerichts-Rath Schlegel daselbst als Mitglied des Curatoriums in Stelle des verstorbenen Rechts-Anwaltes von Garnier gewählt und von uns bestätigt worden. Oppeln, den 3. October 1861.

(613) Preußischer Seits ist mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung eine Vereinbarung dahin getroffen worden,

daß gegenseitig die Reisenden des einen Staates auf Grund ihrer ordnungsmäßigen Päffe im anderen Staate zugelassen werden, ohne für dieselben ein gesandtschaftliches Visa zu erfordern, selbst wenn die Reisenden einen Ort, wo eine Gesandtschaft des anderen Staates ihren Sitz hat, auf der Reise berührt haben sollten.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Herren Landräthe des Departements, vorliegende Verordnung durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Oppeln, den 16. October 1861.

(615) Die Regierung der vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu Washington hat unterm 19ten August d. J. angeordnet, daß alle Fremden, welche die vereinigten Staaten betreten wollen, mit

einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandtschaft oder eines Consulates dieser Staaten, dessen Ertheilung jedoch keine Kosten verursacht, haben muß, versehen sein sollen. —

Indem wir dies zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt machen, veranlassen wir die Herren Landräthe, vorstehende Anordnung auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Oppeln, den 15. October 1861.

(604) Dem Ernst Geßner zu Aue, im Königreich Sachsen, ist unter dem 10ten October d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen

a. zum Ablegen von Wollfließen,

b. zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 20. October 1861.

(618) **Berichtigung.**

In der in Nr. 37 veröffentlichten „Nachweisung über den Geschäftsbetrieb einiger Sparkassen in dem Regierungs-Bezirk Oppeln", ist für die Sparcasse zu Dorf Kattowitz, Kreis Beuthen O. S., in der letzten Colonne der Bestand des Reservefonds in Höhe von „1574 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf." durch ein Versehen nicht angegeben worden. Oppeln, den 11. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(610) Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes wird in Ausführung des §. 5 des Gesetzes vom 25sten September 1820 die Zeit vom 1sten bis 20sten November d. J., letztern Tag mit eingeschlossen, hiermit bestimmt. Breslau, den 12. October 1861.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

(617) Bei mehreren Post-Anstalten im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind in nächster Zeit Landbriefträgerstellen zu besetzen, mit denen eine jährliche Löhnung von 120 Thlr. verbunden ist.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen oder andere geeignete Individuen, welche eine Caution von 50 Thlrn. in Staatspapieren sogleich bestellen und deutsch, sowie polnisch lesen und schreiben können, auch einige Fertigkeit im Rechnen haben, mögen sich zu einer solchen Stelle bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt melden. Dieselben haben außer den etwa ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren, die über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit Aufschluß giebt. Oppeln, den 16. October 1861. Kgl. Ober-Post-Direction.

(600) Die Predigt-Amts-Candidaten:

1) Carl, Friedrich, Gottlieb Dobschall aus Breslau, 30 Jahr alt,

2) Friedrich, Gustav, Adolph Uhse aus Rietschütz, bei Glogau, 27¾ Jahr alt,

haben in Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche erhalten.

Gleicherweise ist den nachbenannten Candidaten der Theologie:

1) Paul, Julius, Johannes Schönwälder aus Ostrowo,

2) Edmund, Ferdinand Schottky aus Wendisch-Buchholz, Provinz Brandenburg,

2) Cuno, Theobald, Engelhard Schwerk aus Paschkerwitz, bei Trebnitz,

nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Breslau, den 11. October 1861. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

(614) Die Wiederwahlen des Kaufmann Rettner zu Kieferstädtel als Beigeordneter und des Kaufmann Krakowsky daselbst als unbesoldeter Rathmann auf die Dauer von sechs Jahren haben die Bestätigung erhalten.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46. Oppeln, den 31. October 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(620) Das 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5441. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten August 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 5442. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine.

Nr. 5443. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn.

Nr. 5444. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thlrn. Vom 4. September 1861.

Nr. 5445. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 6ten September 1861, betreffend die Entrichtung der Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow.

Nr. 5446. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30sten August 1861, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Actiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein“ mit dem Domicil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16ten September 1861.

Nr. 5447. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten September 1861, betreffend die Modificirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliar-Feuer-Versicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen; und

Nr. 5448. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappen-Convention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11ten October 1861.

(621) Das 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5449. Die Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens. Vom 18ten October 1861.

Nr. 5450. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier; und

Nr. 5451. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(611) Instruction vom 30sten September 1861 — über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerksverleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Ober-Berg-Amts-Districts Bonn.

Zur Ausführung der §§. 3—6 des Gesetzes, betreffend die Competenz der Ober-Bergämter vom

10ten Juni d. J., verordne ich auf Grund des §. 15 desselben Gesetzes unter Aufhebung der §§. 19—44 der Circular-Verfügung vom 31sten März 1852 für die rechtsrheinischen Landestheile, mit Ausschluß des Ober-Bergamts-Districts Bonn, was folgt:

§. 1. Die bei dem Ober-Bergamte eingelegten Muthungen werden nach der Reihenfolge ihrer Präsentation in das Muthungs-Register eingetragen.

Findet sich bei der Prüfung des Inhalts der Muthung, daß derselben ein gesetzliches Erforderniß ihrer Gültigkeit mangelt, so ist die Zurückweisung der Muthung durch einen Beschluß des Ober-Bergamts, gemäß §. 4 des Gesetzes vom 10ten Juni d. J., auszusprechen und mit diesem Beschlusse dem Muther das mit dem Präsentations-Vermerke versehene Duplicat seiner Muthung zuzustellen.

§. 2. Enthält die Muthung die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit, so wird dieselbe dem Berggeschworenen zur Feststellung des Fundes übersendet und der Muther hiervon unter Mittheilung des mit dem Präsentations-Vermerke versehenen Duplums seiner Muthung benachrichtigt.

§. 3. Der Berggeschworene beraumt zur Feststellung des Fundes einen Termin an, zu welchem der Muther unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne den gemutheten Fund nicht vorzeigen.

Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht, so wird der Muther zugleich aufgefordert, die zur Feststellung erforderlichen Beweismittel (Bohrtabellen, Zeugen) zur Stelle zu bringen.

Ist die markscheiderische Aufnahme und Kartirung des Fundpunktes voraussichtlich mit weitläufigeren Messungsarbeiten verbunden, so wird der Muther aufgefordert, in dem Termine einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser zur Aufnahme des Fundpunktes zu gestellen, oder einen nach Vorschrift des §. 5 angefertigten Situationsplan einzureichen, welcher die Kartirung des Fundpunktes enthält.

Wenn die Muthung zwar die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit enthält, jedoch in einzelnen Punkten die Ergänzung oder die Erläuterung unvollständiger oder ungenauer Angaben nothwendig ist, so wird der Berggeschworene beauftragt, diese Punkte durch Vernehmung des Muthers in dem Fundesfeststellungs-Termine außer Zweifel zu stellen.

Ist in der Muthung kein bestimmt begrenztes Feld begehrt, oder sind die Feldesgrenzen nicht deutlich bezeichnet, oder wird endlich die gewählte Vermessungsart von dem Ober-Bergamte nicht für anwendbar erachtet (§. 2 des Gesetzes vom 1sten Juli 1821), so wird der Muther bei der Vorladung zum Fundesfeststellungs-Termin zugleich aufgefordert, in diesem Termine das begehrte Feld zu strecken oder dessen Begrenzung nach der von dem Ober-Bergamte bestimmten Vermessungsart abzuändern, widrigenfalls die Verleihung auf die Fundgrube werde beschränkt werden.

§. 4. Für jedes Revier wird eine Muthungskarte in zwei übereinstimmenden Exemplaren geführt, von denen das eine bei dem Ober-Bergamte, das andere bei dem Berggeschworenen des Reviers aufbewahrt wird. Beide Exemplare müssen mit einem übereinstimmenden Quadratnetze versehen sein.

Die bei dem Ober-Bergamte bestellten Königlichen Markscheider, so wie die Berggeschworenen müssen von jeder Eintragung, welche sie nach den folgenden Bestimmungen auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte vornehmen, gleichzeitig sich gegenseitig in Form eines Auszuges Mittheilung machen, aus welchem die Lage der aufgetragenen Punkte und Linien, so wie der Wortlaut der eingetragenen Inschriften erhellt.

Die Königlichen Markscheider und die Berggeschworenen haben den Inhalt der ihnen auf diese Weise mitgetheilten Auszüge unverzüglich auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte nachzutragen.

Die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Muthungskarte wird von dem betreffenden Königlichen Markscheider in geeigneten Zeiträumen nach der Bestimmung des Ober-Bergamts verificirt.

§. 5. Wenn in einem Reviere die Muthungskarte nicht in demjenigen Maaßstabe ausgeführt ist, daß nach der Auftragung die Lage der Aufschlußpunkte, die Begrenzung und die Freiheit des Feldes mit hinreichender Sicherheit beurtheilt werden kann, so wird der Muther bei der Mittheilung des Duplums der Muthung (§. 2) aufgefordert, spätestens in dem Termine zur Feststellung des Fundes an den Berggeschworenen einen Situationsplan des begehrten Feldes in einem angemessenen Maaßstabe in zwei Exemplaren einzureichen.

Dieser Plan muß von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser aufgenommen sein, und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände (Gebäude, Wege und Gewässer) enthalten.

Wird der Situationsplan nicht eingereicht oder ist derselbe ungenügend, so läßt der Berggeschworene

denselben auf Kosten des Muthers durch einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser ergänzen oder anfertigen.

Dieser Situationsplan, von welchem der Berggeschworene das eine Exemplar nach erfolgter Fundesfeststellung an das Ober-Bergamt überreicht, dient bei den weiteren Verhandlungen statt der Muthungskarte.

§. 6. In dem Termine zur Feststellung des Fundes trägt der Berggeschworene den von dem Muther angezeigten Fundort, so wie die Grenzen des begehrten Feldes in Gegenwart des Muthers in die Muthungskarte (§§. 4, 5) ein.

Kann die Kartirung des Fundortes von dem Berggeschworenen in dem Termine nicht ausgeführt werden und hat der Muther weder einen Markscheider zu diesem Behufe gestellt, noch einen genügenden Situationsplan beigebracht, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der nachträglichen Aufnahme des Fundortes auf Kosten des Muthers.

Ist die Vorzeigung des gefundenen Minerals wegen physischer Hindernisse unmöglich, so ist der Muther über die Beweismittel zu vernehmen, durch welche er das Vorhandensein des Fundes vorläufig bescheinigen will, und mit der Aufnahme dieser Beweismittel sofort oder in einem zu Protocoll anzuberaumenden, nicht über 14 Tage zu erstreckenden Termine zu verfahren.

Der Berggeschworene reicht die Verhandlungen über die Feststellung des Fundes nebst der Bescheinigung über die erfolgte Vorladung des Muthers dem Ober-Bergamte mit einem gutachtlichen Berichte über die Feldesfreiheit ein.

In diesem Berichte hat derselbe sich auch darüber bestimmt auszusprechen, ob etwa bei der Fundesfeststellung die gemuthete Lagerstätte schon in vollem frischen Anbruch und in der Art vorgezeigt ist, daß deren Bauwürdigkeit mit Sicherheit angenommen werden kann.

§. 7. In denjenigen Fällen, wo die Versuchbaue, in welchen die Funde gemacht worden sind, nur mit großer Schwierigkeit fahrbar erhalten werden können, steht es dem Muther frei, die Feststellung des Fundes unmittelbar bei dem Berggeschworenen zu beantragen, und dieser hat, wenn ihn nicht andere dringende Amtsgeschäfte abhalten, solchen Anträgen Folge zu leisten, auch wenn ihm der Auftrag zur Fundesfeststellung vom Ober-Bergamte noch nicht zugegangen ist.

§. 8. Ergiebt sich aus den eingereichten Verhandlungen, daß der gemuthete Fund weder vorgezeigt, noch genügend bescheinigt ist, oder ergiebt sich, daß derselbe in einem — in Bezug auf das gemuthete Mineral — bereits verliehenen Felde liegt, so weist das Ober-Bergamt die Muthung durch einen, gemäß §. 4 des Gesetzes vom 10ten Juni d. J. zu fassenden Beschluß zurück.

§. 9. Ist der gemuthete Fund vorgezeigt oder genügend bescheinigt und nicht im verliehenen Felde gelegen, so wird die Muthung angenommen (approbirt) und dem Muther zum verleihungsfähigen Aufschluß des Fundes, falls nicht schon bei der Fundesfeststellung die Bauwürdigkeit vollständig dargethan ist, eine Frist gestellt, welche je nach dem Verhalten der Lagerstätte auf drei Monate bis zu einem Jahre zu bestimmen ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen das allgemeine Preußische Landrecht Gesetzeskraft hat, wird der Muther zugleich aufgefordert, die Aufschlußarbeit bei Verlust seines Rechtes binnen vier Wochen anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen.

Bei einem nach gevierter Vermessung gemutheten Felde wird der Muther zugleich aufgefordert, innerhalb derselben Frist diejenigen Versuche auszuführen, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden soll.

Für die Verlängerung der Aufschlußfrist, so wie für die Ertheilung von Fristen zum Beginn oder zur Unterbrechung der Arbeiten sind die Vorschriften der ortsgültigen Berggesetze maaßgebend.

§. 10. Findet sich bei der Auftragung des begehrten Feldes auf die Muthungskarte, daß dasselbe mit dem für eine andere Muthung begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfällt, so wird jeder der betheiligten Muther von der vorhandenen Collision benachrichtigt mit dem Bemerken, daß, so lange keine Vereinigung unter den Muthern, oder eine Verzichtleistung auf das streitige Feld von Seiten des einen oder des anderen Theiles erfolgt, angenommen werde, er erhebe gegen die Verleihung der collidirenden Muthung Einspruch (§. 4 des Gesetzes vom 10ten Juni d. J.).

§. 11. Wird vor dem Ablauf der gestellten Aufschlußfrist von dem Muther nicht die Beendigung der Aufschlußarbeiten angezeigt und auf die Besichtigung derselben angetragen, oder wird in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts festgestellt, daß der Muther die Aufschlußarbeiten nicht rechtzeitig angefangen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt hat, ohne dazu Frist erhalten zu haben, so wird die Muthung

durch einen, gemäß des §. 4 des Gesetzes vom 10ten Juni d. J., von dem Ober-Bergamte zu fassenden Beschluß zurückgewiesen.

§. 12. Wird von dem Muther rechtzeitig auf Besichtigung der Aufschlußarbeiten angetragen, so beauftragt das Ober-Bergamt den Berggeschworenen mit der Abhaltung des **Termins zur Feldesbesichtigung**, in welchem die Untersuchung der Bauwürdigkeit (A. L. R. II. 16. §. 169) und die Erörterung der erhobenen Einsprüche stattfindet.

Sollen außer dem Fundpunkte noch andere Aufschlußarbeiten in dem gemutheten Felde besichtigt werden, so kann dem Muther die vorherige Einreichung eines Situationsplanes (§. 5) an den Berggeschworenen aufgegeben werden, auf welchem die sämmtlichen Aufschlußpunkte aufgetragen sind. Leistet der Muther dieser Aufgabe innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der Aufnahme und Kartirung der angegebenen Aufschlußpunkte auf Kosten des Muthers.

Zu dem Feldesbesichtigungs-Termine werden

1) der Muther unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Verleihungsfähigkeit des gemutheten Feldes, beziehungsweise die Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde nicht nachweisen;
2) alle benachbarte Muther, deren begehrte Felder mit dem festzustellenden Felde collidiren, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie haben zur Begründung ihres Einspruches nichts weiter anzuführen, — vorgeladen.

Liegen in der Nähe des begehrten Feldes Muthungen, deren Feld noch nicht gestreckt ist, die jedoch nach Lage ihres Fundpunktes bei erfolgender Streckung mit dem in Verleihung begehrten Felde collidiren können, so sind dieselben zu dem anberaumten Termine mit der Aufforderung vorzuladen, spätestens in diesem Termine das für ihre Muthung begehrte Feld zu strecken, widrigenfalls auf ihren etwaigen Einspruch gegen die beantragte Verleihung in der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde keine Rücksicht werde genommen werden.

Die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Vermessung beliehenen Bergwerks-Eigenthümer der angrenzenden verliehenen Felder sind zu dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit vorzuladen.

§. 13. In dem Termine zur Feldesbesichtigung werden die von dem Muther vorgezeigten Aufschlüsse am Fundpunkte und innerhalb des begehrten Feldes von dem Berggeschworenen besichtigt und über den Befund ein Protocoll aufgenommen, in welchem der Berggeschworene über die Bauwürdigkeit der Fundlagerstätte ein bestimmtes Urtheil abzugeben hat.

Sämmtliche erschienenen Interessenten werden mit ihren Anträgen, beziehungsweise Einsprüchen in Bezug auf die zu ertheilende Verleihung, vernommen.

Das Protocoll über den abgehaltenen Termin wird von dem Berggeschworenen mit einem gutachtlichen Berichte über die erhobenen Einsprüche und über das nach Maaßgabe der erfolgten Aufschlüsse und des nachgewiesenen Vorzugsrechtes dem Muther zu verleihende Feld dem Ober-Bergamte eingereicht.

§. 14. Auf Grund der eingereichten Verhandlungen wird von dem Ober-Bergamte der Beschluß über den Verleihungsantrag des Muthers und über die erhobenen Einsprüche gefaßt.

Wird der Verleihungsantrag ganz oder theilweise für begründet erachtet, so muß der abzufassende Beschluß enthalten:

1) die Entscheidung über die von jedem der collidirenden Muther erhobenen Einsprüche. Bildet die Ungültigkeit einer collidirenden Muthung den Grund zur Verwerfung eines Einspruchs, so ist zugleich die Zurückweisung dieser Muthung auszusprechen;
2) die Feststellung des nach Maaßgabe des vorhandenen Rechts-Anspruchs und der nachgewiesenen Aufschlüsse zu verleihenden Feldes.

Dem Beschlusse muß ein Auszug aus der Muthungskarte (§§. 4 und 5) angehängt werden, auf welchem dieses Feld verzeichnet ist.

Lautet der Beschluß auf Zurückweisung des Verleihungs-Antrages, so bleibt die Entscheidung über die collidirenden Muthungen dem für diese besonders fortzuführenden Verfahren vorbehalten.

§. 15. Ist durch den Recursbescheid des Ministers oder falls keine Berufung eingelegt ist, durch den Beschluß des Ober-Bergamts der Verleihungs-Antrag des Muthers für zuläßig erachtet, so fertigt das Ober-Bergamt die Verleihungs-Urkunde aus. Dieser Urkunde sind beglaubigte Abschriften des Muthszettels und der Verhandlungen über die Fundesbesichtigung (§. 6) und über die Feldesbesichtigung

(§. 13) und die Ausfertigung des oberbergamtlichen Beschlusses (§. 14) und des Recursbescheides, wenn ein solcher ergangen ist, anzuheften.

Ist der Verleihungs-Antrag nur theilweise für begründet erachtet, so ist der Muther vor der Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde zur Erklärung darüber innerhalb vier Wochen aufzufordern, ob er die Verleihung nach den Bestimmungen des Beschlusses, oder des Recursbescheides, begehre, oder ob er auf die eingelegte Muthung Verzicht leisten wolle. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Verleihungs-Urkunde nach dem Beschlusse, beziehungsweise dem Recursbescheide, auszufertigen.

§. 16. Ist durch den endgültig gewordenen Beschluß des Ober-Bergamtes oder durch den Recursbescheid des Ministers eine Muthung zurückgewiesen, so verfügt das Ober-Bergamt die Löschung derselben in dem Muthungsregister und in beiden Exemplaren der Muthungskarte.

§. 17. In Bezug auf die vor dem Erlasse dieser Instruction eingelegten oder bereits approbirten Muthungen ist die weitere Verhandlung nach den Vorschriften dieser Instruction fortzuführen. Ist die Verhandlung über die Muthung und die Erörterung der erhobenen Ansprüche bereits beendigt, so ist ohne Weiteres der Beschluß des Ober-Bergamtes nach §. 15 abzufassen.

§. 18. In dem rechtsrheinischen Bezirke des Ober-Bergamts zu Bonn bewendet es statt der vorstehenden Bestimmungen bis auf Weiteres bei den in der Dienst-Instruction für die Berggeschworenen vom 24sten October 1858 in den §§. 4—19 enthaltenen Vorschriften über die Instruction der Muthungsgesuche. Die Muthungen sind daher in dem gedachten Bezirke wie bisher bei dem Berggeschworenen des Reviers einzureichen und von diesem nach den Bestimmungen der angeführten Instruction zu behandeln.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(623) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 8ten d. Mts. in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14. April genehmigt, daß der von dem Königlichen Forst-Fiscus mittelst Vertrages vom 8ten Februar d. J. dem evangelischen Kirchen-Collegium zu Proskau käuflich überlassene Holzhof daselbst im Flächeninhalte von 2 Morgen 65 □Ruthen aus dem fiscalischen Verbande ausscheide und dem Gemeinde-Verbande des Marktfleckens Proskau einverleibt werde.

Oppeln, den 15. October 1861.

(609) Dem Techniker H. Walz hierselbst ist unter dem 11ten October 1861 ein Patent

auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 26. October 1861.

(616) Das dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen unterm 16ten Mai 1860 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

ist aufgehoben. Oppeln, den 26. October 1861.

(622) Dem Hofrath und Hof-Zahnarzt J. Mittelhaus zu Berlin ist unter dem 19ten October 1861 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Gebiß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 26. October 1861.

(626) Das dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz unterm 29sten August 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Streich-Maschinen zur Theilung des Wollabstrichs in Bänder, ist aufgehoben. Oppeln, den 26. October 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(619) Die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts wird **den 12ten November c.** beginnen. Ratibor, den 16. October 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(624) Die sechste diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts beginnt **am 25sten November 1861.** Gleiwitz, den 21. October 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

(625) Des Königs Majestät haben dem Bau-Inspector Illing zu Neisse den Charakter als Baurath und aus Anlaß Allerhöchst Ihrer Krönung dem Kreis-Physikus Dr. Heer zu Beuthen den Charakter als Sanitätsrath und dem Kaufmann Heinrich Doms zu Ratibor den Charakter als Commercien-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Vocationen für den Adjuvanten Rewig in Wehowitz zum Lehrer an der katholischen Schule zu Eiglau, für den bisherigen Lehrer an der katholischen Knappschaftsschule zu Gleiwitz, Pawlik, zum ersten Lehrer der Hütten-Elementarschule zu Godullahütte, für den bisherigen Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Beuthen, Halpaus, zum zweiten Lehrer an der gedachten Schule zu Godullahütte, für den dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule Kandziora zu Guttentag und für den katholischen Schullehrer Grötschel zu Rathmannsdorf.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47. Oppeln, den 7. November 1861.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(632) Nach Ablauf der fünften Legislatur-Periode ist in Gemäßheit des §. 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 gegenwärtig das Haus der Abgeordneten neu zu wählen.

Auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30sten Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Ges.-S. von 1849 S. 19), hat der Herr Minister des Innern zu diesem Zwecke den Tag der Wahl:

der Wahlmänner auf Dienstag den 19ten (neunzehnten) November d. J.,
der Abgeordneten auf Freitag den 6ten (sechsten) December d. J.

festgesetzt.

Die Bildung der Wahlbezirke, die Bestimmung der Wahlorte, die Festsetzung der Anzahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten, und die Ernennung der Wahl-Commissarien ist für den diesseitigen Regierungsbezirk in der nachstehend ersichtlichen Weise erfolgt:

Laufende Nr.	Wahlbezirk.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarien.
I.	Kreis Creutzburg, Kreis Rosenberg	Stadt Creutzburg	2	Königlicher Landrath Graf von Monts zu Constadt.
II.	Kreis Oppeln	Stadt Oppeln	2	Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer Baron von Dalwigk auf Dombrowka.
III.	Kreis Gr.-Strehlitz, Kreis Lublinitz	Stadt Guttentag	2	Königlicher Landrath Prinz zu Hohenlohe in Lublinitz.
IV.	Kreis Tost-Gleiwitz	Stadt Gleiwitz	1	Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer Bollmann auf Jasten.
V.	Kreis Beuthen	Stadt Beuthen	2	Königlicher Landrath Solger in Beuthen.
VI.	Kreis Pleß, Kreis Rybnik	Stadt Sohrau	3	Königlicher Landrath Freiherr von Seherr-Thoß in Pleß.
VII.	Kreis Ratibor	Stadt Ratibor	2	Königlicher Regierungs-Rath von Schmidt zu Oppeln.
VIII.	Kreis Cosel, Kreis Leobschütz	Gnadenfeld im Coseler Kreise	3	Königlicher Geheimer Regierungs- und Landrath Waagen zu Leobschütz.
IX.	Kreis Neustadt, Kreis Falkenberg	Friedland, Kreis Falkenberg	2	Königlicher Landrath Berlin zu Neustadt.
X.	Kreis Neisse, Kreis Grottkau	Stadt Neisse	2	Königl. Landrath Dr. Friedenthal zu Grottkau.
		Summa	21	

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir auf die im Stück 44 unseres diesjährigen Amtsblattes unter Nr. 605 bereits abgedruckte Verordnung vom 30sten Mai 1849 und das Wahl-Reglement vom 4ten d. Mts. hin.

Oppeln, den 31. October 1861.

(640) Da die Betriebseröffnung auf der von Kunigunden-Weiche bei Kattowitz nach Louisenglück-Grube führenden, breitspurigen Locomotiv-Zweigbahn in Kurzem erfolgen wird, so machen wir mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11ten März 1850 hierdurch bekannt, daß das für die unter der Verwaltung der mitunterzeichneten Direction der Oberschlesischen Eisenbahn stehenden Haupt- und Zweigbahnen von uns unterm 14/6ten September 1858 erlassene und im Stück 38 des Oppelner Amtsblattes pro 1858 abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement auf die oben genannte Bahnstrecke ebenfalls Anwendung findet.

Oppeln / Breslau, den 8. October 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. | Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

(629) Dem H. W. Kemna zu Barmen ist unter dem 25sten October 1861 ein Patent
auf eine Doppelt-Jacquard-Maschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 2. November 1861.

(630) Das dem Herrn Julius de Bary in Offenbach unter dem 28sten März 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben. Oppeln, den 2. November 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(395) Bekanntmachung. In der in Gemäßheit des §. 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien vom 5ten December 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten dritten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 140,000 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden und zwar:

160 Stück Littr. A. à 500 Thlr.:

Nr. 6. 14. 24. 34. 36. 41. 51. 58. 59. 67. 72. 88. 100. 101. 117. 118. 124. 134. 136. 145. 151. 153. 155. 158. 160. 164. 173. 197. 199. 204. 208. 209. 214. 223. 235. 242. 252. 281. 293. 302. 304. 314. 315. 317. 327. 338. 339. 571. 573. 583. 587. 596. 605. 618. 628. 630. 633. 639. 640. 651. 654. 661. 662. 665. 674. 684. 696. 749. 754. 802. 803. 808. 810. 814. 817. 834. 836. 837. 840. 841. 844. 861. 865. 873. 878. 885. 890. 921. 924. 927. 928. 929. 938. 948. 956. 961. 966. 969. 970. 977. 1003. 1006. 1022. 1025. 1031. 1040. 1041. 1054. 1066. 1068. 1075. 1077. 1090. 1092. 1093. 1095. 1101. 1107. 1114. 1128. 1129. 1139. 1145. 1177. 1181. 1202. 1240. 1243. 1257. 1258. 1270. 1276. 1279. 1294. 1311. 1316. 1320. 1322. 1324. 1328. 1333. 1340. 1349. 1357. 1376. 1378. 1383. 1393. 1396. 1399. 1401. 1406. 1413. 1557. 1558. 1563. 1567. 1583. 1595. 1598.

560 Stück Littr. B. à 100 Thlr.:

Nr. 2. 3. 21. 27. 29. 30. 32. 45. 47. 51. 57. 59. 61. 67. 73. 76. 79. 81. 84. 87. 91. 97. 98. 106. 107. 111. 122. 124. 135. 136. 145. 146. 157. 161. 165. 186. 191. 212. 215. 221. 229. 237. 245. 252. 253. 256. 265. 287. 288. 297. 306. 324. 326. 327. 335. 339. 340. 341. 345. 353. 367. 377. 379. 386. 387. 401. 404. 414. 445. 446. 458. 475. 482. 486. 490. 491. 495. 498. 507. 520. 521. 522. 525. 535. 539. 544. 562. 568. 570. 572. 983. 989. 1302. 1304. 1308. 1309. 1320. 1322. 1328. 1330. 1334. 1345. 1349. 1350. 1352. 1353. 1358. 1360. 1364. 1371. 1372. 1378. 1385. 1401. 1432. 1444. 1446. 1459. 1475. 1477. 1486. 1494. 1497. 1505. 1518. 1530. 1532. 1533. 1542. 1547. 1551. 1553. 1568. 1574. 1579. 1590. 1595. 1599. 1607. 1610. 1621. 1640. 1655. 1660. 1674. 1682. 1697. 1710. 1712. 1721. 1723. 1725. 1726. 1727. 1728. 1731. 1735. 1739. 1740. 1741. 1752. 1758. 1765. 1774. 1775. 1779. 1783. 1785. 1796. 1805. 1817. 1819. 1822. 1839. 1844. 1845. 1847. 1854. 1862. 1871. 1872. 1881. 1885. 1897. 1929. 1935. 1936. 1949. 1950. 1967. 1971. 1975. 1977. 1992. 1999. 2006. 2017. 2018. 2019. 2022. 2029. 2036. 2041. 2048. 2051. 2053. 2061. 2072. 2073. 2078. 2083. 2090. 2094. 2097. 2099. 2105. 2115. 2119. 2120. 2128. 2129. 2136. 2139. 2142. 2159. 2169. 2182. 2184. 2185. 2189. 2192. 2208. 2224. 2227. 2233. 2239. 2245. 2255. 2271. 2287. 2292. 2296. 2313. 2314. 2331. 2337.

Nr. 2338. 2346. 2365. 2381. 2382. 2385. 2394. 2401. 2420. 2425. 2435. 2444. 2450. 2462. 2463. 2464. 2486. 2490. 2494. 2495. 2501. 2502. 2510. 2519. 2528. 2529. 2535. 2540. 2548. 2553. 2555. 2562. 2590. 2595. 2602. 2610. 2612. 2613. 2614. 2621. 2628. 2639. 2642. 2643. 2650. 2669. 2674. 2677. 2681. 2694. 2711. 2718. 2721. 2724. 2752. 2757. 2763. 2769. 2772. 2793. 2795. 2805. 2806. 2807. 2821. 2823. 2824. 2837. 2842. 2847. 2848. 2860. 2872. 2878. 2896. 2904. 2912. 2914. 2921. 2939. 2944. 2947. 2954. 2975. 2980. 2989. 2993. 2997. 3000. 3005. 3014. 3015. 3029. 3031. 3037. 3046. 3047. 3059. 3065. 3066. 3084. 3085. 3088. 3089. 3091. 3094. 3103. 3104. 3108. 3112. 3114. 3123. 3126. 3135. 3153. 3155. 3157. 3165. 3186. 3189. 3203. 3571. 3580. 3591. 3594. 3596. 3597. 3598. 3608. 3613. 3620. 3627. 3629. 3644. 3645. 3650. 3651. 3666. 3680. 3690. 3702. 3703. 3708. 3714. 3716. 3723. 3729. 3734. 3735. 3745. 3746. 3752. 3756. 3762. 3765. 3766. 3772. 3776. 3777. 3780. 3782. 3785. 3790. 3822. 3823. 3824. 3828. 3830. 3836. 3840. 3842. 3846. 3852. 3872. 3878. 3879. 3882. 3883. 3891. 3899. 3901. 3909. 3910. 3913. 3919. 3932. 3938. 3940. 3955. 3957. 3959. 3973. 3981. 4000. 4002. 4004. 4007. 4014. 4015. 4018. 4021. 4023. 4031. 4035. 4038. 4039. 4045. 4050. 4071. 4072. 4075. 4076. 4077. 4079. 4087. 4088. 4097. 4101. 4107. 4112. 4123. 4144. 4145. 4166. 4170. 4176. 4179. 4181. 4186. 4216. 4224. 4226. 4234. 4235. 4258. 4259. 4263. 4272. 4276. 4278. 4283. 4288. 4301. 4319. 4324. 4337. 4340. 4343. 4344. 4349. 4350. 4354. 4358. 4363. 4370. 4389. 4390. 4392. 4399. 4400. 4402. 4403. 4414. 4415. 4422. 4438. 4440. 4449. 4450. 4453. 4459. 4482. 4485. 4494. 4501. 4503. 4507. 4511. 4514. 4515. 4542. 4555. 4559. 4571. 4594. 4617. 4620. 4629. 4647. 4652. 4657. 4677. 4683. 4684. 4685. 4706. 4714. 4725. 4729. 4731. 4733. 4746. 4753. 4787. 4789. 4792. 4795. 4799. 4800. 4803. 4806. 4818. 4819. 4829.

160 Stück Littr. C. à 25 Thlr.:

Nr. 6. 9. 10. 14. 16. 20. 26. 27. 30. 34. 38. 47. 49. 56. 69. 71. 74. 75. 79. 87. 89. 96. 99. 100. 103. 110. 115. 232. 235. 237. 238. 242. 245. 260. 261. 280. 281. 284. 289. 295. 299. 300. 302. 304. 310. 311. 327. 347. 348. 354. 360. 363. 375. 377. 380. 387. 388. 390. 394. 395. 398. 407. 420. 449. 455. 456. 462. 486. 507. 508. 519. 527. 529. 554. 555. 556. 558. 560. 568. 575. 576. 577. 580. 591. 601. 605. 617. 620. 624. 632. 635. 637. 639. 641. 644. 645. 659. 665. 666. 669. 685. 692. 696. 701. 704. 713. 719. 724. 725. 726. 731. 739. 743. 744. 748. 749. 750. 763. 773. 786. 788. 800. 802. 808. 821. 822. 826. 831. 834. 836. 838. 841. 842. 850. 862. 863. 867. 870. 885. 888. 891. 900. 909. 911. 920. 922. 923. 930. 933. 936. 944. 945. 951. 956. 959. 974. 989. 990. 991. 998.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür **am 2ten Januar 1862** unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1sten Januar 1862 ab bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen. — Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1sten Januar 1862 auf und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Capitale in Abzug gebracht. — Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden. Nach Maßgabe der Bestände unserer Casse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1sten Juli c. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage abgehoben werden. Breslau, den 20. Juni 1861.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

Frhr. v. Gaffron. v. Götz.

(628) In dem Dorfe Sussetz auf dem Personenpost-Course zwischen Pleß und Rybnick ist eine Haltestelle errichtet worden, an welcher Postreisende aufgenommen und abgesetzt werden dürfen.

Oppeln, den 27. October 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

(633) Es wird hierdurch in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 12ten Mai 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß vom 16ten Mai dieses Jahres die bei Bobrek, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, belegenen beiden Steinkohlenbergwerke Romanus und Romanusseegen zu Einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Consolidirte Romanusgrube" vereinigt, und diese Vereinigung unter dem heutigen Tage Seitens des unterzeichneten Oberbergamts als bergwirthschaftlich zulässig genehmigt worden ist. Breslau, den 25. October 1861. Königliches Oberbergamt.

(634) In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 12ten Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß vom 15ten Mai dieses Jahres die bei Bobrek, Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, gelegenen Galmeibergwerke Elisabeth, Severin und Pankratius unter dem Namen „consolidirte Galmeigrube Elisabeth" zu einem Ganzen vereinigt worden sind, und daß diese Vereinigung als bergwirthschaftlich zuläßig unter dem heutigen Datum Seitens des unterzeichneten Oberbergamts genehmigt ist.

Breslau, den 25. October 1861. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

(627) In Folge des Ablebens des Oberlehrer Schilder am katholischen Gymnasium zu Leobschütz und der demnächst erfolgten Ascension der übrigen Lehrer und namentlich des Religionslehrers Kirsch in die 3te Oberlehrerstelle, ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die hierdurch erledigte letzte ordentliche Lehrerstelle, dem bisherigen Kollaborator Theodor Meywald und die hierdurch erledigte Kollaborator-Stelle dem bisherigen Hilfslehrer an der Anstalt, Theodor Schönhuth, verliehen worden.

Breslau, den 17. October 1861. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

(631) Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Heinrich August Ulbrich ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Ottmachau berufen worden.

(635) Ernannt wurden:

Der Ober-Grenz-Controleur Prüfer in Klingebeutel zum Ober-Grenz-Controleur in Beuthen O. S., der Ober-Grenz-Controleur von Zayczek in Beuthen O. S. als Ober-Grenz-Controleur nach Klingebeutel, der Ober-Steuer-Controleur Schmidt in Schweidnitz zum Ober-Steuer-Controleur in Leschnitz, der Wachtmeister Müller zum Grenz-Aufseher in Ludgierzowitz, der Unteroffizier Below zum Grenz-Aufseher in Lazisk, der Sergeant Schumann zum Grenz-Aufseher in Skrzischow, der Sergeant Nawrath zum Grenz-Aufseher in Golkowitz, der Sergeant Krause zum Grenz-Aufseher in Skrzischow, der Unteroffizier Ahlert zum Grenz-Aufseher in Dt.-Rasselwitz, der Feldwebel Badelt zum Grenz-Aufseher in Kreuzendorf, der Sergeant Werner zum Grenz-Aufseher in Kamitz, der Sergeant Kubatzky zum Grenz-Aufseher in Biassowitz, der Sergeant Alscher zum Grenz-Aufseher in Moschzenitz, der Feldwebel Wilder zum Grenz-Aufseher in Türmitz, der Sergeant Jungnitsch zum Grenz-Aufseher in Jacubowitz, der Staabs-Trompeter Hellmer zum Grenz-Aufseher in Hultschin, der Sergeant Förster zum Grenz-Aufseher in Imielin, der Feldwebel Lindner zum Grenz-Aufseher in Kl.-Chelm, der Sergeant Schröter zum Grenz-Aufseher in Georgenberg, der Sergeant Kunkel zum Grenz-Aufseher in Costau, der Sergeant Süßenbecker zum Grenz-Aufseher in Lazisk.

Berichtigung.

Im Amtsblatt Stück 46 unter Nr. 609 erste Zeile ist zu lesen: „zu Berlin" — anstatt hierselbst.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48. Oppeln, den 14. November 1861.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(642) Da am Dienstag den 3ten December d. J. in unserem Verwaltungsbezirke wiederum eine specielle Volkszählung stattfinden soll, so wird in Erwägung der Wichtigkeit dieses Geschäftes das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt, um den Behörden durch Mitwirkung und bereitwilliges Entgegenkommen das Geschäft nach Möglichkeit zu erleichtern und dessen vorschriftsmäßige Ausführung zu befördern. Oppeln, den 30. October 1861.

(650) Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstihrer Krönung am 18ten October d. J. nachstehenden Civil-Personen im hiesigen Departement Orden und Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht:

I. Das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens (ohne Eichenlaub):

Herzog von Ratibor, Fürst von Corvey, zu Schloß Rauden.

II. Den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit dem Stern (ohne Eichenlaub):

Fürst von Pleß, Graf von Hochberg-Fürstenstein zu Pleß.

III. Den Rothen Adler-Orden II. Klasse (mit Eichenlaub):

Freiherr von Lüttwitz, Rittergutsbesitzer zu Simmenau, Kreis Creutzburg.

IV. Den Rothen Adler-Orden III. Klasse (mit der Schleife):

von Donat, Erster Director des Neisse-Grottkauer landwirthschaftlichen Vereins zu Neuland bei Neisse,
Graf von Francken-Sierstorpff, Rittmeister und Landesältester auf Ober- und Nieder-Märzdorf, Grottkauer Kreises,
Klapper, Justiz-Rath, Rechts-Anwalt und Notar zu Ratibor.

V. Den Rothen Adler-Orden III. Klasse (ohne Schleife):

Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, Landrath zu Lublinitz.

VI. Den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

Beyer, Amtsrath zu Czarnowanz, Kreis Oppeln,
Brettschneider, Kirchenvorsteher, Kaufmann und Stadtverordneter zu Krappitz,
Dohn, Regierungs-Secretair zu Oppeln,
Dr. Eitner, Regierungs- und Medicinal-Rath in Oppeln,
Eschmann, Justiz-Rath und Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisor zu Ratibor,
Goretzki, Bürgermeister zu Oppeln,
Dr. Heinzel, Professor und Lehrer an der landwirthschaftlichen Academie zu Proskau, Kr. Oppeln
Mundscheid, Maschinen-Inspector zu Malapane, Kreis Oppeln,
Neumann, Rittergutsbesitzer auf Mistitz und Groß-Grauden, Kreis Cosel,
Nolda, Kreis-Steuer-Einnehmer zu Gleiwitz,
Paul, Kreis-Gerichts-Director zu Leobschütz,
Peters, Post-Director zu Gleiwitz,
Schönfeld, Haupt-Steuer-Amts-Rendant zu Oppeln,
von Tschirschky, Steuer-Rath zu Ratibor,
Uschner, Appellations-Gerichts-Rath zu Ratibor.

VII. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Arnold, Obermeister der Sattler-Innung und Stadtverordneter zu Ratibor,
Burghardt, Appellations-Gerichts-Bote zu Ratibor,
Certz, Zugführer bei der Wilhelmsbahn zu Ratibor,
Gotthardt, Postbureau-Diener zu Neustadt,

Herrmann, Baugefangenen-Aufseher zu Cosel,
Hönke, Chaussee-Aufseher zu Grottkau,
Kliem, Gerichtsschulze zu Klein-Neudorf, Kreis Grottkau,
Kurzeja, Schulze zu Bykowine, Kreis Beuthen,
Latuschke, Kreisbote zu Pleß,
Lisseck, Küster an der katholischen Kirche zu Königshütte, Kreis Beuthen,
Mergner, Kirchendiener an der evangelischen Kirche zu Falkenberg,
Nitsche, katholischer Lehrer und Organist zu Chrosczinna, Kreis Oppeln,
Nowak, katholischer Lehrer und Organist zu Altendorf, Kreis Ratibor,
Rendschmidt, Rector der Stadtschule zu Lublinitz,
Rietz, Förster zu Gräfenort, Kreis Oppeln,
Sommer I., Locomotivführer bei der Wilhelmsbahn zu Ratibor,
Sdralek, katholischer Lehrer zu Woschczütz, Kreis Pleß,
Ziegler, Aufseher bei der Königshütte zu Königshütte, Kreis Beuthen.

Oppeln, den 9. November 1861.

(645) Dem Fabrikanten G. Rath zu Saarn bei Mühlheim a. Ruhr ist unter dem 6ten November 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stiefeleisen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 9. November 1861.

(646) Dem Maschinen-Constructeur Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. ist unter dem 6ten November 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schälen von Weizen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 9. November 1861.

(647) Dem Dr. Paul Löwenberg in Berlin ist unter dem 6ten November 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Oel und Fett mittelst Schwefelkohlenstoff oder anderer flüchtiger Stoffe zu extrahiren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 9. November 1861.

(648) Dem Ingenieur Gustav Franke zu Charlottenburg ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 9. November 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(638) In Stelle des bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Oppeln vom 12ten October 1827 tritt das von dem Herrn General-Director der Steuern unterm 10ten d. Mts. genehmigte und am heutigen Tage von mir vollzogene, in der außerordentlichen Beilage dieses Amtblatts abgedruckte Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Oppeln mit dem 1sten December d. J. in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 28. October 1861.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

(644) Auf Grund der am 22sten und 23sten d. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg bestandenen Prüfung pro rectoratu ist den Candidaten der evangelischen Theologie:

1) Johannes Besig in Bielwiese, Kreis Steinau, 2) Julius Eismann in Frankenstein, 3) Richard Figulus in Münsterberg, 4) Carl Hergesell in Freiburg, Kreis Schweidnitz, 5) Hermann Kadelbach in Jätzdorf bei Ohlau, 6) Heinrich Klüm in Cammerau, Kreis Schweid-

nitz, 7) Oskar von Kretschmann in Rogau bei Zobten am Berge, 8) Robert Muche in Constadt, 9) Carl Neumann in Regenwalde in Pommern, 10) Paul Schiedewitz in Breslau, 11) Franz Friedrich Schiele in Leschwitz, Kreis Breslau, 12) Julius Robert Scholz in Krappitz und 13) Dr. phil. Robert Schröter in Breslau,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle und dem Letzteren gleichzeitig die Befähigung zur Ertheilung von Gesangunterricht zuerkannt worden. Breslau, den 30. October 1861. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

(649) Bestätigt: die Vocation des Schul-Substituten Glatschke in Trebnitz als Lehrer und Cantor bei der katholischen Stadtschule und Pfarrkirche zu Zülz und die Wahlen des Kaufmann Schäfer in Loslau zum unbesoldeten Rathmann für eine mit dem 16ten März 1863 endende Dienstzeit und des Glashändler Schwingel in Ober-Glogau zum Beigeordneten für eine Dienstdauer von sechs Jahren. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15ten October d. J. dem bisherigen Gerichtsschulzen Wahner zu Krackwitz bei seinem Austritt aus dem Amte das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

(641) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat October 1861.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: der Rechtskandidat Emil Larisch zum Appellationsgerichts-Auskultator.

Verliehen: dem Appellationsgerichts-Rath Uschner, und dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Justiz-Rath Eschmann, der rothe Adlerorden IV. Klasse und dem Boten Burghardt das allgemeine Ehrenzeichen; und dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Klapper, der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Gornig aus dem Departement des Kammergerichts, der Gerichts-Assessor Jacobi aus dem Departement des Appellationsgerichts Frankfurt und der Gerichts-Assessor Wanjura aus dem Departement des Appellationsgerichts Breslau in das diesseitige Departement.

Ausgeschieden: der Referendarius Gerstenberg Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts Breslau.

B. Bei den Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen.

Ernannt: der Kreisrichter Töpffer zum Rechtsanwalt und Notar unter Anweisung seines Wohnsitzes in Tarnowitz vom 1sten December c. ab.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Creutzburg.

Versetzt: der Kreisrichter Luck an das Kreis-Gericht Beuthen.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Grottkau.

Pensionirt: der Kreis-Gerichts-Rath Weidlich vom 1sten Februar k. J. ab.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Leobschütz.

Verliehen: dem Kreis-Gerichts-Director Paul der rothe Adlerorden IV. Klasse.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse.

Ausgeschieden: der Bote, Executor und Gefangenwärter Machlich zu Patschkau, zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses.

VI. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Weddigen aus Minden zum Kreisrichter.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro October 1861.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Langendorf	Neisse	Schullehrer Ignatz Langer zu Langendorf.
Stephansdorf	Neisse	Gemeindeschreiber Joseph Ritter zu Stephansdorf.
Neu-Katscher	Leobschütz	Schulze Johann Gaida zu Neu-Katscher.
Czieschowa und Hadra	Lubliniz	Schullehrer Nowomiejski zu Czieschowa.
Klein-Dombrowka	Beuthen	Schullehrer Lucas Langer zu Klein-Dombrowka.
Creutzdorf, Ober- und Nieder-Borin, Rudolphsort und Warschowitz	Pleß	Schullehrer Friedrich Beinbrecht zu Creutzdorf.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 48.

---

(639) **Regulativ**

zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Oppeln.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1) Stadtbezirk.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Oppeln. — Die Grenzlinie, welche diesen Stadtbezirk einschließt, beginnt nördlich der Stadt am rechten Oderufer dicht bei dem Reimann'schen Vorwerk (Stadt-Nr. 29), dasselbe in den Stadtbezirk einschließend und die Abfahrt nach der Carlsruher Chaussee verfolgend, überschreitet die Chaussee in der Nähe des Nummersteines 0,10, zieht sich am östlichen Straßenrande bis zur Brücke über den von der Wasserleitung und den Goslawitzer Feldern führenden Fluthgraben, dann am nördlichen Rande dieses Grabens entlang, die Kempaer Straße überschreitend, und hiernächst zwischen dem Lacks'schen und dem Schwarz'schen Vorwerk (Stadt-Nr. 34 u. 36), das letztere einschließend, bis an den Punkt, wo das Rohr der Wasserleitung in den Fluthgraben tritt.

Von diesem Punkt aus in südlicher Richtung läuft die Linie, die Feldmarken des Schwarz, Kainka, Potempa, Jacksch, Weber, Gonschior, Stottko und Czaia durchschneidend in grader Richtung bis an den Goslawitzer Weg, resp. die Oppeln-Rosenberger Chaussee in der Nähe des Nr.-Steins 0,7, überschreitet hier die Straße und verfolgt den nach den Oppelner und Goslawitzer Feldern führenden Feldweg, bei der Sebastians-Kapelle vorbei, bis an den Punkt, wo der in südlicher Richtung laufende, die Oppelner Felder quer durchschneidende Feldweg einmündet. — An letzterem zieht sie sich in südlicher Richtung bis an die Malapaner Chaussee, überschreitet diese bei der Kapelle unweit des Nr.-Steins 0,11, läuft immer in südlicher Richtung längst des Feldweges weiter bis zur Ackergrenze des Brauer Pringsheim, wo der Feldweg in einen Fußweg übergeht, dann längs des Fußweges durch das Pietrick'sche Ackerstück bis zu dem von den Feldern herführenden Abzugsgraben und an letzterem bis an die Groß-Strehlitzer Chaussee. Nach Durchschneidung der Chaussee in der Nähe des Nr.-Steins 11,46 verfolgt die Linie den Graben über die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn bis zur Ackergrenze des Joseph Bias und bis zu dem Punkte, wo die Ackergrenze eine südwestliche Richtung annimmt. Die Grenzlinie folgt von hier ab der Ackergrenze, zieht sich durch die erste Barriere auf dem Bahnstrange der Oberschlesischen Eisenbahn längs des Feldweges zwischen dem Thau'schen und Pietrzik'schen Vorwerk (Stadt-Nr. 7a. und 9), das letztere einschließend, bis zur Groschowitzer Straße, überspringt dieselbe, folgt dem westlichen Straßenrande bis in die Nähe des kleinen Kirchhofes, geht längs der Kirchhofumzäunung auf dem Fahrwege, diesen ausschließend, bis zur Oder, durchschneidet letztere in gerader Richtung bis an die äußerste Spitze des großen Wehrs an der Bolkoinsel und läuft von hier am äußersten linken Oderufer der Bolkoinsel, die sogenannte Winske überschreitend, bis zur Eisenbahnbrücke. — Bei dieser überspringt sie den Eisenbahndamm am westlichen Ende der Brücke, verfolgt den die sogenannte Fleischer-Paschonka (Paschcke) einschließenden Damm bis an den trockenen Graben gegenüber der auf dem rechten Oderufer am Anfange der Lindenallee liegenden Caspar Kosni'schen Besitzung, dann den trockenen Graben in westlicher Richtung bis an den nach der Krappitzer Straße und dem Grubisch-Vorwerk führenden Fußweg, und demnächst den Fußweg bis an die Ackergrenze der Wittwe Rosalie Grzonka. Von hier zieht sie sich an der die Ackerfläche der rc. Grzonka und die Besitzung der Czeslik'schen Erben (Stadt-Nr. 26) einschließenden Wiesenlehne bis zur Brücke der Falkenberger Straße und zum Gasthofe „zum weißen Roß", diesen einschließend, durchschneidet den Viehmarkt, indem sie zu-

nächst bis an die nordwestliche Ecke der Umfassungsmauer des großen Kirchhofes, von hier auf dem Damm in östlicher Richtung der Mauer entlang bis an die Schurgaster Chaussee, auf dieser abwärts bis zum Nr.-Stein 11,10 läuft, die Straße dort durchschneidet und endlich in östlicher Richtung über die Feldmark des Laffter an der Umzäunung der Juliusburger Besitzung entlang, diese einschließend, bis zur Oder sich hinzieht, nach deren Ueberschreitung sie am Reimann'schen Vorwerk wieder ihren obengedachten Anfangspunkt erreicht.

Die vorgenannten Wege, Dämme und Gräben, längs welcher die Grenzlinie läuft, gehören mit zum Stadtbezirke, in sofern sie nicht als von demselben ausgeschlossen durch die vorstehende Beschreibung bezeichnet sind. —

Auch alle auf oder innerhalb dieser Grenzlinie künftig etwa entstehende bauliche Anlagen gehören zum Stadtbezirke.

2) Aeußerer Stadtbezirk.

§. 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 1 des Gesetzes vom 2ten April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bezeichneten Personen, neben der Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

a. Vor dem Königs-Thore:

1) das Dorf Sacrau;
2) das Dorf Frauendorf;
3) das Wärterhaus an der Holzniederlage;
4) die Reimann'sche Ziegelei-Besitzung;
5) die Besitzung der Wittwe Springer, Haus-Nr. 32;
6) die Besitzung des Jendrisch, Haus-Nr. 33;
7) die Besitzung des Rochus Laksi, Haus-Nr. 34.

b. Vor dem Goslawitzer Thore:

1) das Dorf Goslawitz;
2) die Besitzung des Franz Jackisch, Stadt-Nr. 30.

c. Vor dem Krakauer-Groschowitzer Thore:

1) das Dorf Königlich Neudorf;
2) das Vorwerk des Wilhelm Thau, Stadt-Nr. 9;
3) das Vorwerk des Johann Radzek, Stadt-Nr. 10;
4) der Turn-Platz;
5) der kleine Kirchhof;
6) die Häuser des sogenannten Ueberspunngs, zu Königlich Neudorf gehörend.

d. Vor dem Oder-Thor:

1) die Dorfschaften Vogtsdorf, Szczepanowitz und Halbendorf;
2) Vorwerk des Simon Grabisch, Stadt-Nr. 27;
3) Haus des Lorenz Fernis Nr. 29a.;
4) Haus des Gottlieb Dickert Nr. 29b.;
5) Haus der Schmidt'schen Erben, die städtische Mauth Nr. 30a.;
6) das Vorwerk des Kendziorra Nr. 45.

B. Beamte.

1) Zur Aufsicht.

§. 3. Beide Bezirke (§§. 1 und 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter Aufsicht der Steuer-Beamten.

2) Zur Erhebung.

§. 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Haupt-Steuer-Amt zu Oppeln, dessen Local sich Ring und Krakauerstraßen-Ecke Nr. 45 befindet.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1) Steuerstraßen. — a. Einhaltung derselben.

§. 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlen-Fabrikate, vom Eintritt in den Stadtbezirk (§. 1) an, bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§. 16) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung, zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die im §. 72 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuerstraßen.

§. 6. Die zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände vom Eintritt in den Stadtbezirk gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

1) die Carlsruher Chaussee durch die Nicolai- (Königs-) Straße über den Ring nach dem Haupt-Steuer-Amte;
2) der von dem Dorfe Kempa kommende Weg, die Ober-Karlsstraße bis zur Karlsstraße, die Karlsstraße über den Ring nach dem Haupt-Steuer-Amte;
3) die Chaussee von Rosenberg bis zur Karlsstraße, dann wie unter Nr. 2;
4) die Chaussee von Malapane längst der Straße gleichen Namens und der Krakauerstraße zum Haupt-Steuer-Amte;
5) die Chaussee von Groß-Strehlitz und der Weg von Groschowitz. Beide vereinigen sich am Eingange der Krakauerstraße und führen längst derselben bis zum Haupt-Steuer-Amte;
6) die Wege von Proskau und Falkenberg und die Chaussee von Schurgast. Beide vereinigen sich am Schießhause und führen von hier aus über die große Oderbrücke, die Mühlgrabenbrücke längst der Oderstraße zum Ringe und zum Haupt-Steuer-Amte;
7) für die auf der Oberschlesischen und der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände die Neudorfer- und die Krakauer-Straße bis zum Haupt-Steuer-Amte;
8) für die zu Wasser eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände die Oder bis zum städtischen Magazin am Oderthor und dann wie Nr. 6.

Wenn wegen Reparatur des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann wird das Haupt-Steuer-Amt durch Anschläge oder öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, welche anderen Wege einstweilen inne zu halten sind.

2) Verbot aller anderen Eingänge.

§. 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf andern, als den im §. 6 bezeichneten Wegen, ist verboten.

3) Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände:

a. Beim Eingange in die Stadt. — b. Beim Eingange für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk.

§. 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt, oder beim Durchgange oder beim zu erweisenden Ausgange aus derselben, muß der Transportant auf der vorgeschriebenen Steuerstraße ohne Aufenthalt die Gegenstände zum Haupt-Steuer-Amte bringen und dieselben nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau anmelden und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision stellen.

Die zur Revision oder Vorabfertigung nöthigen Handleistungen hat der Declarant nach Anweisung der Beamten zu verrichten. Zum Durchgange angemeldete Gegenstände werden von einem Steuer-Beamten bis an die Grenze des Stadtbezirks ausbegleitet.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf steuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk (§. 2) eingehen.

Dieselben sind ohne Aufenthalt auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen dem Haupt-Steuer-Amte zur Abfertigung zu stellen. Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen, oder innerhalb des innern oder äußeren Stadtbezirks gewerbsweise verkauft, feil gehalten oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1) Beim Haupt-Steuer-Amte.

§. 9. Das Haupt-Steuer-Amt ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, für die Abfertigung geöffnet, und zwar:

1) in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich:
Vormittags von 8 bis 12 Uhr; und an den Wochenmarkttagen (Montag und Freitag) von 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr;

2) in den übrigen Monaten:
Vormittags von 7 bis 12; und an den Wochenmarkttagen (Montag und Freitag) von 6 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2) Bestimmungen für die Abfertigungsstelle.

§. 10. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 9) dürfen Gegenstände, welche einer Abfertigung beim Haupt-Amte bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden beim Haupt-Steuer-Amte eintreffen, jedoch kann in der nach §. 9 für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit, und auch des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zum Haupt-Steuer-Amte erfolgen, die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfange der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatz sie gehören, können indeß beim Haupt-Steuer-Amte nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

1) Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 11. Sämmtliche im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk (§. 1 und 2) vorhandenen und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen, die nach Maaßgabe der Lage der Mühle und des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

2) Nach Verschiedenheit der Mühlen. — a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 12. Unter solcher besonderen Aufsicht der Steuer-Behörde stehen die im engeren Stadtbezirke befindlichen beiden Mühlen, nämlich:

a. die dem Domainen-Fiscus gehörige sogenannte Pohlsche Mühle;
b. die Pfeiffersche Mühle.

Was bei Benutzung und bei dem Betrieb dieser Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§. 17—32 und 35—53.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 13. Alle Mühlen im äußeren Stadtbezirke (§. 2) sind einer allgemeinen Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen. Für jetzt befinden sich in diesem Bezirk keine Mühlen. Was bei Benutzung und beim Betrieb dieser Mühlen zu beobachten ist, bestimmen die §§. 33, 34 und 54.

c. Privat-Mühlen.

§. 14. Für Mühlen zum Privat-Gebrauche, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§. 15. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuer-Behörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

e. Neu entstehende Mühlen.

§. 16. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Steuer-Behörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

a. Form der Steuer-Entrichtung.

§. 17. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter Controle stehenden Mühlen (§. 12) und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3 des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 entrichtet werden.

b. Mahlscheine. — aa. Deren Erfordernisse.

§. 18. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein.

Diese werden vom Haupt-Steuer-Amte (§. 4) ertheilt.

bb. In Bezug auf Menge der Körner.

§. 19. Ueber weniger als einen Viertel Centner und mehr als Vier und zwanzig Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt.

Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, den einzelnen jedoch nicht über weniger als drei Centner.

cc. In Bezug auf Körnergattung.

§. 20. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Centner besondere, und für Getreide zur Hauptsteuer von 5 Sgr. für den Centner ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimischung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höheren Steuersatz entrichten.

§. 21. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein.

Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein. Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuer-Behörde vorbehalten.

c. Transport zu und aus der Mühle.

§. 22. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf nur in den Stunden, welche der §. 56 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit der Erweiterung, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden, und Morgens eine Stunde vor deren Eröffnung, die Abfuhr zum Haupt-Steuer-Amte erfolgen kann. Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen aus der Mühle, und soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. — Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag, und zwar wenn es in den Vormittagsstunden bis $11^1/_2$ Uhr versteuert ist, am Vormittage, sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Aeltere Mahlscheine darf der Müller nicht annehmen, wenn das Haupt-Steuer-Amt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transport jederzeit legitimirt ist.

Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§. 23. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut, sowie diejenigen, welche zur Aufnahme von Kleie, Stein- und Staubmehl der Körnersendung leer beigegeben sind, müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" führen. Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller als der Mahlgast verhaftet.

e. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

§. 24. Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleich zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

1) vom Centner Weizen, geschrootet 99 Pfd. Schroot,
gebeutelt 82 Pfd. Mehl, 16 Pfd. Kleie;
2) vom Centner Roggen, geschrootet 99 Pfd. Schroot,
gebeutelt 82 Pfd. Mehl, 16 Pfd. Kleie;
3) vom Centner Gerste, geschrootet 99 Pfd. Schroot,
gebeutelt 83 Pfd. Mehl, 14 Pfd. Kleie;
4) vom Centner Gerste zu Graupen:

a. 13 Pfd. feine Graupen, 33 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot;
b. 41 Pfd. mittlere Graupe, 14 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot;
c. 60 Pfd. gewöhnliche Graupe, 9 Pfd. Mehl, 22 Pfd. Futterschroot;
d. 36 Pfd. gerissene Graupe, 7 Pfd. Grütze und Gries, 25 Pfd. Mehl und 18 Pfd. Spelsen;

5) vom Centner Hafer, geschrootet 98 Pfd.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts, wenn solches ein sechszehntel Centner oder mehr beträgt, nach den Sätzen der Eingangssteuer, und außerdem, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen mit dem Abgange des auf dem Mahlscheine angegebenen Körnergewichts überschreitet, Strafverfahren ein.

2) Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

a. Steuerpflichtiges Mahlgut. — 1) Im Allgemeinen.

aa. Anmeldung.

§. 25. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen bereiten lassen will, schafft dasselbe zum Haupt-Steuer-Amt und meldet demselben schriftlich oder mündlich an:

1) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner;
2) die Gattung und Menge derselben, letztere nach Gewicht;
3) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden, auch der leeren Beisäcke, falls dergleichen mit zur Mühle gehen sollen;
4) was aus den Körnern bereitet werden soll;
5) auf welcher Mühle dies geschehen soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§. 26. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§. 25) wird von dem Haupt-Steuer-Amte geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

cc. Versteuerung und Bezettelung.

§. 27. Nach dem Gewichts-Befunde wird von dem Haupt-Steuer-Amt der über der Steuer-Quittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuer-Quittung ausgefüllt und dem Mahlgaste behändigt, nachdem zuvor der Waageschein von der Steuer-Quittung abgetrennt und bei dem Haupt-Amte zurückbehalten worden ist.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts.

§. 28. Das Mahlgut aus den nach §. 27 versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle zum Haupt-Steuer-Amte gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlschein, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, soweit es in Richtigkeit befunden ist.

2) Für die Pohlsche und Pfeiffersche Mühle.

§. 29. Wenn auf einer der beiden im §. 12 namentlich bezeichneten Mühlen steuerpflichtiges Mahlgut bereitet werden soll, so ist, so lange für diese Mühlen eine eigene Steuer-Expedition besteht, folgendes Verfahren zu beobachten:

a. das Getreide wird, sobald es in die Mühle gebracht ist, der dortigen Steuer-Expedition angemeldet und die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung von dem Beamten der Expedition geprüft, das Gewicht durch Verwiegung festgestellt und der über der Quittung befindliche Waageschein ausgefüllt;
b. darauf begiebt sich der Steuerpflichtige ohne Verzug zum Haupt-Steuer-Amt und entrichtet dort, unter Vorlegung des Waagescheins, die Steuer, worauf die Steuerquittung ausgefüllt und dem Steuerpflichtigen nach Abtrennung des Waagescheins, der beim Haupt-Steuer-Amt zurückbehalten wird, ausgehändigt wird, der ihn zur Steuer-Expedition zurückbringt.

   Bis zum Eingehen der Steuer-Quittung werden die verwogenen Körner an einen besonders dafür bestimmten Platz in der Mühle aufgestellt;
c. nach der Vermahlung wird das Fabrikat von dem Beamten der Expedition in der Mühle verwogen und mit der Steuer-Quittung, auf welcher das Rückgewicht vermerkt worden, soweit es richtig befunden ist, dem Transportführer überlassen.

Im Uebrigen sind ebenfalls die §§. 17 bis 28 in Ansehung des Betriebs und der Controle dieser Mühlen maaßgebend.

b. Branntwein- und Braumalzschroot.

§. 30. Getreide und Malz zu Branntwein- und Braumalzschroot für die Einwohner des Stadtbezirks ist nach Vorschrift des §. 25 dem Haupt-Steuer-Amte, jedoch schriftlich, anzumelden, welches dieser Anmeldung gemäß einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Das von der Mühle kommende Schroot wird nach §. 28 behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschroots vor dessen Verabfolgung an den Declaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschroot-Bestände halten, trägt das Haupt-Steuer-Amt, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch ein.

Soll Branntwein- und Braumalzschroot auf einer der beiden §. 12 namentlich bezeichneten Mühlen bereitet werden, so wird das Getreide und Malz der Steuer-Expedition, so lange solche überhaupt für jene Mühlen besteht, zur Revision und Verwiegung gestellt, welche einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem das fertige Schroot unmittelbar von der Mühle zum Haupt-Steuer-Amt zur Rückverwiegung gelangt.

c. Landmahlgut.

§. 31. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

§. 32. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen die nicht mahlsteuerpflichtigen Bewohner der Umgegend sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches in einer der unter besonderer Controle stehenden Mühlen vermahlen zu lassen, so wird dasselbe bei dem Haupt-Steuer-Amt angemeldet, verwogen und revidirt, wonächst von demselben, gegen Einlegung eines angemessenen Pfandes bis zum Betrage der Mahlsteuer, ein Mahlfreischein ausgestellt wird, mit dem das Getreide zur Mühle geht.

Bei der Abfuhr des Mahlguts aus der Mühle wird dasselbe mit dem Mahlfreischein bei dem Haupt-Steuer-Amt gestellt, verwogen, und das Rückgewicht auf dem Mahlfreischein vermerkt.

Sofern sich gegen die Beschaffenheit und Menge nichts zu erinnern findet, und das zum Ausgang gemeldete Mahlgut namentlich im Vergleich zu den bezettelten Körnern nicht hinter den im §. 24 vorgeschriebenen Sätzen zurückbleibt, wird das Pfand ausgehändigt, die Mahlpost aus dem Stadtbezirk amtlich ausbegleitet und der erfolgte Ausgang bescheinigt. So lange eine eigene Steuer-Expedition für die beiden §. 12 namentlich bezeichneten Mühlen besteht, wird, wenn auf diesen Mühlen Landmahlgut bereitet werden soll, das Getreide der Steuer-Expedition angemeldet, dort revidirt und verwogen, darüber ein Mahlfreischein ausgestellt, mit welchem es in die Mühlen-Räume gelangt. Ebenso wird das Fabrikat in der Mühle von der Steuer-Expedition zurückgewogen und das Rückgewicht auf dem Mahlfreischein vermerkt. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen wie für das auf anderen unter specieller Controle stehenden Mühlen bereitete Landmahlgut.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

1) Form der Steuer-Entrichtung.

§. 33. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 13) bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15 des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und den Vorschriften §. 82 dieses Regulativs.

2) Bezeichnung der Säcke.

§. 34. Was im §. 23 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controle stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1) Allgemeine Verpflichtungen.

§. 35. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 12) ist für die Befolgung der Vorschriften §. 17, 18, 20, 22 und 23, 24 mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen:

2) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§. 36. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen andern Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort, und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuer-Behörde schriftlich Anzeige zu machen.

3) Abtheilung der Mühlen-Räume.

§. 37. In den Mühlen-Räumen werden von dem Mühlen-Inhaber, unter Beistimmung eines

Ober-Beamten verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a. für steuerpflichtige Körner nach dem Haupt-Steuer-Satze von 20 Sgr. für den Centner;
b. für steuerpflichtige Körner nach dem Haupt-Steuer-Satze von 5 Sgr. für den Centner;
c. für Mahlgut aus den Körnern zu a.;
d. dergleichen aus den Körnern zu b.;
e. für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu;
f. für Land- und Freimahlgut und das Getreide hierzu;
g. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An andern Orten als in diesen Räumen darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

4) Mühlenbeschreibung.

§. 38. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welcher Gattung von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen §. 37, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Ober-Beamten (§. 37) unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem von letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Haupt-Steuer-Amt abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß hierzu vom Bezirks-Ober-Controleur erkannt wird. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. — a. Nach Gattung und Menge der Körner.

§. 39. Sobald Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen und sich überzeugen, ob die Körner der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen. Findet sich hierbei eine Abweichung, so muß er die Annahme der Körner versagen oder dieselben sofort auf den für mit Beschlag belegtes Getreide bestimmten Platz (§. 37g.) zurückstellen und gleichzeitig dem Haupt-Steuer-Amte, beziehungsweise der Steuer-Expedition in der Mühle, zur weitern Untersuchung Anzeige erstatten.

b. Nach der Bezeichnung der Säcke.

§. 40. Fehlt auf den Säcken die §. 23 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß er in gleicher Art, wie §. 39 vorgeschrieben, verfahren.

6) Verfahren mit den Mahlscheinen.

§. 41. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropf eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen, mit ihrer Bezeichnung nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischen-Posten nicht unterbrochen werden darf.

Ist die Bereitung des Mahlgutes vollendet, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der zu der Post gehörigen Säcke befestigt werden, bis selbige die Mühle verläßt.

§. 42. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a. die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht, und der Gattung und Menge nach richtig befunden worden;
b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen beginnt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

§. 43. Die Mahlscheine sind nur für acht Tage gültig, so daß am 8ten Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß. Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei dem Haupt-Steuer-Amt unter Vorlegung des Mahlscheins nachsuchen.

Von dem Haupt-Steuer-Amte wird das Bedürfniß geprüft und nach dem Befunde die Verlängerungs-Frist auf dem Scheine selbst bemerkt werden.

§. 44. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf 24 Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

8) Getreide-Bestände des Müllers.

§. 45. Die Getreide-Bestände des Müllers müssen außerhalb des Mühlen-Raums befindlich sein und unterliegen keiner besonderen Controle, wenn sie nicht etwa in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlen-Räumen zusammenhängen.

Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlen-Räumen zusammenhängenden, Räumen statt, so sind die Getreide-Bestände des Müllers, von denen übrigens nach §. 18 niemals etwas im Mühlen-Raum selbst, ohne Mahlschein sich befinden darf, der Controle unterworfen, und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notiz-Buch nach Anweisung des Haupt-Steuer-Amtes über seine Getreide-Bestände zu führen, und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu vermerken.

Auch ist der Müller gehalten, dieses Notiz-Buch und die betreffenden Getreide-Bestände, den revidirenden Steuer-Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthige Ermittelung der Menge dieser Getreide-Bestände ausreichende Hülfe zu gewähren.

9) Mahlmetze.

§. 46. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zum Haupt-Steuer-Amte beziehungsweise zur Mühlenwaage-Expedition und zur Mühle gebracht werden. Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlen-Raum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuer-Behörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Dieser Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorangegangener Anzeige beim Haupt-Steuer-Amte beziehungsweise bei der Mühlenwaage-Expedition in Gegenwart eines Steuer-Beamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraum geschafft.

10) Stein- und Staubmehl.

§. 47. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderen Mitverschluß der Steuer-Behörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden. Dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und die darin vorhanden gewesenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

11) Mahlgut-Vorräthe.

§. 48. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlen-Fabrikaten, darf der Müller Mahlgut in den Mühlen-Räumen aufbewahren.

12) Handel mit Mehl und anderen Mühlen-Fabrikaten.

§. 49. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlen-Fabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften §§. 89 bis 95 zu beachten.

13) Mühlen-Revision.

§. 50. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen (§. 37) muß für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein.

Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist.

Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang der Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer-Beamten sich ankündigen.

2

Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, und die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlen-Aufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig sind.

Insbesondere haben der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer in der Bearbeitung befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuer-Beamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Verrichtungen unweigerlich zu leisten.

14) Mühlen-Register.

§. 51. Ueber die zur Mühle gelangenden Mahl-Posten hat der Müller ein Register (das Mühlen-Register) zu führen. Wird die Mühle auch durch Landgemahl beschickt, so wird das Register in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in die Mühle unter einer fortlaufenden Nummer, mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheins einzutragen und der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken.

15) Mühlen-Revisions-Buch.

§. 52. Das Haupt-Steuer-Amt hält in jeder unter Steuer-Aufsicht stehenden Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von dem Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird.

Dieses Buch wird an dem vom Ober-Beamten dazu bestimmten Ort in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

16) Verschluß der Mühle.

§. 53. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 54. Für die Inhaber der künftig unter allgemeiner Aufsicht zu stellenden Mühlen (§. 13 kommen die Bestimmungen der §§. 34, 36, 38, 49, 50 und 52 dieses Regulativs zur Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Abtheilung der Mühlenräume (§. 37) nur nach den drei Unterabtheilungen erforderlich ist:

a. für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen,
b. für dergleichen ohne Mahlscheine,
c. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut. —

Hiernach ändert sich zugleich die wegen der Mühlenbeschreibung im §. 38 getroffene Bestimmung.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Controlen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesses für nothwendig erachtet werden möchten.

III. Abschnitt.

Schlacht-Steuer.

A. Im Stadtbezirk.

1) Gewerbliches Schlachten. — a. Anzeige der Gewerbsräume.

§. 55. Jeder Schlächter giebt dem Haupt-Steuer-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Declaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Haupt-Steuer-Amt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen, und, daß dies geschehen, gleich in der angegebenen Anmeldung zu bemerken.

b. Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll.

§. 56. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob

er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewicht (§. 64), oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§. 63) versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewicht versteuern will.

Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach dem Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatz steuernden behülflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

c. Steuerbücher.

§. 57. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuch, welches vom Haupt-Steuer-Amte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird.

Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden, und von dem Haupt-Steuer-Amt auf dem Titelblatt zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Stelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 58. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleisch-Vorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober-Beamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von dem Haupt-Steuer-Amt mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten wie für die Steuerbücher.

§. 59. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nicht geschrieben, radirt, oder abgeändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§. 60. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amtes geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

e. Schlachtzeit.

§. 61. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit kann das Haupt-Steuer-Amt oder ein Ober-Beamter die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuer-Beamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen stehen. Die Steuer für das auf solche Erlaubniß geschlachtete Viehstück muß, wenn sie nicht gleich bei der Anmeldung an der Amtsstelle hat erlegt werden können, in den ersten zwei Stunden nach der nächsten Oeffnung des Haupt-Steuer-Amtes unter Vorlegung des Schlachtbuchs entrichtet werden.

f. Anmeldung und Versteuerung. — aa. Schlachtanzeige.

§. 62. Vor der Schlachtung muß dem Haupt-Steuer-Amte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll.

bb. Abfertigungen. — 1) Nach Stücksätzen.

§. 63. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer.

Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, dem Haupt-Steuer-Amte vorzulegenden Versteuerungs-Buche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

2) Nach dem Gewichte.

§. 64. Bei den Versteuerungen nach dem Gewichte wird verfahren, wie im §. 63 bestimmt ist, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett unzertheilt mit dem Steuer-Buche zur Waage des Haupt-Steuer-Amts gebracht, dort verwogen und das Gewicht sowie die nun darnach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf eine andere Weise eine von der Steuer-Behörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§. 65. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß Derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 62 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches vom Haupt-Steuer-Amte in ihre Steuer-Bücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§. 66. 1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, weder ganz noch theilweise von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück Vieh geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungs-Büchern sich bei dem Haupt-Steuer-Amt gemeldet und daselbst die Ab-, beziehungsweise Zuschreibung des Fleisches mit genauer Angabe des Gewichts in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft; es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§. 68) und das Steuer-Buch vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle zu 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbs-Räume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungs-Buche beim Haupt-Steuer-Amt erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksätzen steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe dem Haupt-Steuer-Amte anmelden und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höheren Steuer-Ertrag als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4) Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichts-Versteuerung ist, nachsteuern.

2) Schlachtungen zum eigenen Bedarf. — a. Schlacht-Anzeige.

§. 67. Für Schlachtungen zum eigenen Gebrauch derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Schlachtzeit die Bestimmungen des §. 61 gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift §. 62, jedoch ist noch anzugeben:

1) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder
2) nach dem Gewicht entrichtet werden soll.

b. Abfertigung.

§. 68. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt das Haupt-Steuer-Amt der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sichergestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung, und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der §. 64 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden, und stehen diese unter Controle (§. 71), so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Control-Buche vermerkt.

c. Obliegenheiten des Schlachtenden.

§. 69. Niemand darf eine Schlachtung (§§. 67 und 68) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein

eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung. Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheins einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheins.

§. 70. Den eingerissenen Schlachtschein (§. 69) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3) Vieh-Controle. — a. Nachweis durch Steuer- und Vieh-Control-Bücher.

§. 71. Der Controle der Viehbestände sind unterworfen:

1) Schlächter,
2) Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

Sie wird geführt:

bei den Schlächtern durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Bücher, bei den vorstehend zu 2 genannten Control-Pflichtigen, durch besondere Vieh-Control-Bücher. Für diese Vieh-Control-Bücher, welche vom Haupt-Steuer-Amt geliefert und wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §. 57 bis 59. In diesen Büchern, sowohl der vorstehend unter 1 als der unter 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben.

Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

b. Eingang des Viehes.

§. 72. 1) Das Einbringen des Viehes ist nur auf den im §. 6 bezeichneten Steuerstraßen und nur in den Stunden von 6 Uhr früh bis 10 Uhr Abends gestattet.

2) Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amts oder des von demselben hiezu bestimmten Beamten erforderlich, welche der Einbringer mit sich führen und auf Erfordern vorzeigen muß.

3) Alles während der Amtsstunden des Haupt-Steuer-Amtes eingeführte Vieh muß, bevor es im Hause aufgenommen wird, unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Control-Buchs Behufs Zuschreibung beim Haupt-Steuer-Amte angemeldet werden.

4) Alles außerhalb der Amtsstunden des Haupt-Amts eingebrachte Vieh muß dem Haupt-Amte in der ersten Stunde nach der nächsten Oeffnung desselben angemeldet werden; die Aufnahme des Viehes im Hause vor dieser Anmeldung ist erlaubt.

c. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§. 73. Jeden Viehzugang, er entstehe

1) durch Ankauf in der Stadt,
2) aus eigener Zucht,

muß der Schlächter sowohl als auch der controlpflichtige Vieh-Besitzer (§. 71) dem Haupt-Steuer-Amte anmelden, und zwar muß:

zu 1) die Anmeldung und Eintragung geschehen, bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und

zu 2) in den ersten 24 Stunden nach der Geburt unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Control-Buches. —

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§. 62 und 67) unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Control-Buches dem Haupt-Steuer-Amt angezeigt.

d. Abgang durch Verkauf.

§. 74. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere Anmeldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuer-Behörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann. Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

e. Abgang durch Sterben.

§. 75. Im Falle des Viehabganges durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird. Das crepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirk geschafft und vergraben werden.

Den erfolgten Ausgang aus der Stadt hat der begleitende Beamte zu bescheinigen.

f. Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit.

§. 76. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur Hutung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Haupt-Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem engeren Stadtbezirk controliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Versteuerungs- oder Vieh-Control-Buche bemerkt.

g. Täglicher Austrieb zur Hutung.

§. 77. Vieh, welches nur für den Tag zur Hutung ausgetrieben wird, und des Abends zurückkehrt, wird im Versteuerungs- oder Vieh-Control-Buche nicht an- und abgeschrieben.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§. 78. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1sten October, die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine, Stiere und Färsen.

4) Revision. — a. der Gewerbsräume und Viehbestände.

§. 79. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt, bei Privatpersonen in Betreff des Viehes, das sie halten, und der vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Verbrauch durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der Viehbestände und der geschehenen Anmeldung und Versteuerung vollzogener Schlachtungen Ueberzeugung zu nehmen.

Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten ꝛc. (§. 71), haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Vieh-Control-Bücher Auskunft zu geben.

b. der Fleischbestände.

§. 80. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen oder zur Haupt-Steuer-Amts-Waage zu schaffen, damit die Revisionsvermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleisch-Controle eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller, wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuer-Beamten als zu dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirk.

§. 81. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2ten April 1852 bezeichneten Personen im äußeren Stadtbezirk, welche von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Fleisch- und Viehbestände ebenfalls unter besonderer Aufsicht der Steuer-Beamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 55 bis 66, 71 und 73, 79 und 80 zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungsbuch dem Haupt-Steuer-Amte vorzulegen, welches die Eintragung bewirkt und den Ausgang controliren läßt.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlen-Fabrikaten, Back- und Fleisch-Waaren.

A. Eingang.

1) Unversteuert.

§. 82. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2ten April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zwei Pfund oder mehr beträgt, auf den im §. 6 bezeichneten Steuer-Straßen dem Haupt-Steuer-Amte zugeführt und dort angemeldet werden, woselbst nach erfolgter Verwiegung und Revision die Erhebung der Eingangssteuer erfolgt.

2) Versteuert mit Versendungsschein.

§. 83. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsschein in den Stadt-Bezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese unter Vorlegung des Versendungsscheins dem Haupt-Steuer-Amt zur Revision zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückbehaltenen Versendungsschein in Uebereinstimmung gefunden, so unterbleibt die Steuer-Erhebung.

Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze die Eingangs-Abgabe entrichtet worden, so unterbleibt, mit den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten October 1856 (Gesetz-Sammlung S. 911) eintretenden Ausnahmen, die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe ein Versendungs-Schein den Transport begleitet.

3) Für Steuerpflichtige im äußeren Stadt-Bezirk.

§. 84. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein für Steuerpflichtige in dem äußeren Stadt-Bezirk (§. 2) von außerhalb eingehen, müssen dem Haupt-Steuer-Amt angemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§. 82 und 83) gestellt werden.

B. Durchgang.

Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein.

§. 85. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlen-Fabrikate jeder Art unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadt-Bezirk gehen, so müssen sie auf den vorgeschriebenen Steuer-Straßen (§. 6) während der Abfertigungszeit (§. 9) zum Haupt-Steuer-Amte gebracht werden, woselbst für die amtliche Ausbegleitung durch den innern Stadtbezirk gesorgt wird.

Zu einem etwanigen Aufenthalte in der Stadt muß bei dem Haupt-Steuer-Amt die Erlaubniß nachgesucht werden. Das Haupt-Steuer-Amt kann in derartigen Fällen sich Pfand bestellen lassen oder die Gegenstände unter Verschluß nehmen.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 86. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Haupt-Steuer-Amte, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke sowie den Bestimmungs-Ort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision, und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendungsschein.

Das Haupt-Steuer-Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden gemäß Verordnung vom 24sten October 1832 Versendescheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem Stadt-Bezirk und dem äußeren Stadt-Bezirk.

Mehl, Back- und Fleisch-Waaren, welche von Steuerpflichtigen im äußeren Stadt-Bezirk eingeführt werden, unterliegen der Entrichtung der Eingangs-Steuer nach den oben angegebenen Regeln (§. 84)

ebenso, als wenn sie von anderen Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußeren Stadt-Bezirks kann nach Ausweis des Bedürfnisses vom Haupt-Steuer-Amte nachgegeben werden, Brot- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadt-Bezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen.

Der Teig muß jedoch dem Haupt-Steuer-Amt zur Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewicht niedergelegt werden.

Beim Wiederausgange des Brots oder Kuchens muß wiederholte Verwiegung beim Haupt-Steuer-Amt eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand zurückgegeben und das Gebäck aus dem innern Bezirk ausbegleitet wird.

E. Transport im Stadt-Bezirk und Markt-Verkehr daselbst.

§. 88. Wer im Stadt-Bezirk Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuer-Beamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten, und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche hausirend, oder auf Marktplätzen, oder an andern Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie geeignete Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im Stadt-Bezirk und im äußeren Stadt-Bezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Anzeige der Gewerbs-Räume.

§. 89. Jeder im engeren und äußeren Stadt-Bezirk wohnende oder sich etablirende Bäcker, Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaaren-Händler, hat dem Haupt-Steuer-Amte eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbe-Räume und der Aufbewahrungs-Orte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anmeldung nicht abändert.

2) Revisions-Bücher.

§. 90. Jeder der im §. 89 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zu- und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Steuer-Amt zu ertheilenden Anweisung halten, und die Vorschriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. 91. Die Erfüllung der §§. 89 und 90 gegebenen Vorschriften darf von denjenigen im äußeren Stadt-Bezirk wohnenden Händlern mit Nudeln, Graupe, Gries, Grütze, Stärke, Hierse, Backwaaren rc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Controle nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Für Müller, welche Mehlhandel betreiben.

§. 92. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlen-Fabrikaten dürfen weder in den Mühlen-Räumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

§. 93. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlen-Fabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Steuer-Amtes einzurichtendes Contobuch zu führen.

Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungs-Schein unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlen-Fabrikate von Außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen und sind die empfangenen Steuer-Quittungen als Belag beim Contobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Haupt-Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt oder Falls die Ueberlassung von Privat-

Personen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Haupt-Steuer-Amtes erfolgt ist, darf der Müller die Mühlen-Fabrikate in seiner Behausung nicht aufnehmen.

§. 94. Jeder Verkauf beziehungsweise Abgang von einem halben Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Conto-Buche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis 6 Uhr Abends erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

§. 95. Der Verkauf findet nur nach Gewicht statt, der Verkauf nach Gemäß ist unstatthaft.

2) Für die übrigen Mehlhändler.

§. 96. Für die übrigen Mehlhändler kommen, Falls eine Buchführung für dieselben angeordnet ist, die Vorschriften der §§. 93 bis 95 ebenfalls zur Anwendung.

VI. Abschnitt.

Strafen.

§. 97. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17 des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und nach §. 60 bis einschließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 den Strafen der Steuer-Verkürzung verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der den Vorschriften beabsichtigte Steuer-Verkürzungen befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 mit einer Strafe von einem bis zehn Thaler geahndet, wenn nicht aus den im §. 17 des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mitgeltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Breslau, den 28. October 1861.

Der Provinzial-Steuer-Director.
von Maaßen.

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

II. Abschnitt.
Mahlsteuer.

III. Abschnitt.
Schlachtsteuer.

IV. Abschnitt.
Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlen-Fabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49. Oppeln, den 21. November 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(653) Das 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5452. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 205,100 Thalern. Vom 22sten October 1861 und unter

Nr. 5453. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 28sten October 1861.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(654)

Regulativ
für
die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29sten Juni d. J. (Ges.-S. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet:

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J., steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1sten Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21sten Januar 1862 und weiterhin vor dem 21sten Tage eines jeden Monats im Kalendervierteljahr, bei dem Steuer-Amte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steuer-Amt nicht besteht, bei dem Steuer-Amte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24sten des ersten Monats im Kalendervierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im §. 6 ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24sten des ersten Monats im Kalendervierteljahr, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24sten des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J. steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert, oder die Zahl

der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden, so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steuer-Amte (§. 1) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung, kommen die Bestimmungen des §. 1 mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3 dieses Regulativs von dem Steuer-Amte festzustellen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen, oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steuer-Amte (§. 1), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steuer-Amt die von jedem Exemplar vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des §. 1 zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so hat das Steuer-Amt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs dem Steuer-Amte (§. 1) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens oder an dem sonst vom Steuer-Amte (§. 1) bestimmten Tage, diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steuer-Amt (§. 1) vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs die schriftliche sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs wird für jedes einem geringeren Steuersatze als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3 des Gesetzes vom 29sten Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt, und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normal-Bogens zu $1/_{10}$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steuer-Amte (§. 1) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normal-Bogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steuer-Amt (§. 1) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1, vor dem 21sten des ersten Monats im Kalendervierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare, dem Steuer-

Amte (§. 1) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Post-Amt dem Verleger vor dem 20sten des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1).

§. 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steuer-Amte (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29sten Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a. durch Bestellung bei der Post,
b. unter Kreuzband,
c. in Postpacketen oder durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erfolgt die Bestellung bei der Post-Behörde (§. 10a.), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10b.) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahr bei dem Steuer-Amte (§. 1) das Blatt anzumelden und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Post-Behörde als steuerpflichtig bekannten Blätter, von dieser verabfolgt.

Ausnahmsweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalendervierteljahr bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Post-Behörde vor der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige“ an Steuer erhebt. Dies wird bei allen der Post-Behörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Post-Behörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11 und 13 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 29sten Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7ten März 1822, insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68), und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Controlvorschrift nach dem §. 90 der Steuer-Verordnung vom 8ten Februar 1819 (Ges.-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin, den 7. November 1861.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(658) Dem Schornsteinfeger-Meister Isidor Seidler zu Leobschütz ist vom 1sten September d. J. ab die Verwaltung des Landkehrbezirks im Leobschützer Kreise, bestehend aus den Ortschaften:

Taumlitz, Schlegenberg, Kaltenhausen, Sabschütz, Königsdorf, Kittelwitz, Pommerswitz, Alt-Wiendorf, Neu-Wiendorf, Amaliengrund, Trenkau, Blümsdorf, Leisnitz, Neustift, Schönbrunn, Dittmerau, Jernau, Babitz, Hohndorf, Wernersdorf, Gröbnig, Neudorf, Badewitz, Kreutzendorf, Schmeisdorf,

übertragen worden. Oppeln, den 4. November 1861.

(652) Nachdem die Rechnung pro 1860 über den Fonds der Hornvieh-Assekuranz-Societät unseres Bezirkes in Gemäßheit des §. 38 der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841 vor-

schriftsmäßig revidirt und von der ständischen Commission dechargirt worden ist, wird nach §. 39 der erwähnten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. die Einnahme:				
a. an Bestand aus dem Vorjahr 1859 mit	7689 Thlr.	25 Sgr.	4 Pf.	
b. an currenten Einnahmen incl. 5000 Thlr. Rentenbriefe . .	17,078 „	18 „	3 „	
zusammen also in	24,768 Thlr.	13 Sgr.	7 Pf.	
II. die Ausgabe dagegen	17,469 „	14 „	3 „	
betragen hat, so daß				
III. Bestand verblieben ist	7,298 Thlr.	29 Sgr.	4 Pf.	
Dieser Bestand ist vorhanden:				
a. in Rentenbriefen mit	7000 Thlr.			
b. in baarem Gelde	298 Thlr.	29 Sgr.	4 Pf.	

Oppeln, den 4. November 1861.

(656) Nach amtlichen Nachrichten ist die Rinderpest (Löserdürre), welche schon seit längerer Zeit in Galizien und Ungarn eine bedeutende Ausbreitung gewonnen hat, nunmehr auch in Nieder-Oesterreich und in Böhmen ausgebrochen.

Um einer Einschleppung dieser verderblichen Seuche vorzubeugen, bestimmen wir hierdurch in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 27sten März 1836 Nachstehendes:

1) Es darf kein Hornvieh irgend welcher Art, gleichviel, ob dasselbe zur Steppen-Race (podolischen) oder zum gewöhnlichen Landvieh gehört, aus den Oesterreichischen Staaten über die diesseitige Landesgrenze unseres Verwaltungs-Bezirks, mithin über die Grenzen der Kreise Beuthen O. S., Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt O. S. und Neisse, ohne Abhaltung einer Quarantaine in der dazu eingerichteten Anstalt zu Goczalkowitz, im Plesser Kreise von 21 Tagen, während welcher es völlig gesund befunden worden ist, an den Einlaßpunkten eingebracht werden.

2) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange gänzlich befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (ausschließlich der Borsten) nur in Säcken oder Ballen verpackt eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes weiter befördert werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — (die im Winter hart gefrorenen Häute können selbstverständlich für trockene Häute nicht erachtet werden) — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht vollständig befreit sind, müssen sogleich an der Grenze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch dann Statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreit gefunden werden und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

3) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (d. i. geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze von Talg völlig getrennt und vernichtet worden sind.

4) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden an der Grenze unbedingt zurückgewiesen.

Oppeln, den 14. November 1861.

(659) Nachdem die Straße von Beuthen über Schomberg nach Bobrek mit einer Abzweigung von Schomberg über Godullahütte zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Staatsstraße durch die Gräflich Schaffgotsch-Godullasche Vormundschaft chausseemäßig ausgebaut und die Unternehmerin laut Allerhöchster Ordre vom 17ten Mai 1858 (Ges.-Samml. pro 1858 Seite 293) das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verliehen worden ist, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Chausseegeldes und zwar für die Chausseestrecke von Beuthen über Schomberg nach Bobrek für eine halbe und für die Strecke von Beuthen nach Morgenroth für eine ganze Meile an der in Schomberg errichteten Hebestelle stattfindet.

Von den Fuhren, welche von Bobrek nach Morgenroth oder in umgekehrter Richtung verkehren und

dabei beide der zu Schomberg zu errichtenden Schlagbäume passiren müssen, wird nur einmal und zwar zum Satze für eine Meile Chausseegeld entrichtet.

Die dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausssseepolizei-Vergehen haben für die in Rede stehende Chaussee ebenfalls Gültigkeit.

Oppeln, den 5. November 1861.

(660) Dem Schlosser Eduard Swatee zu Crefeld ist unter dem 12ten November 1861 ein Patent

auf ein Eingerichte an Riegelschlössern in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 16. November 1861.

(663) Dem Herrn J. Bialon, Firma C. Hummel in Berlin, ist unter dem 14ten November 1861 ein Patent

auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 16. November 1861.

(664) Dem Königlichen Premier-Lieutenant Herrn Maxim. Pleßner zu Samter ist unter dem 14ten November 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnnng und Beschreibung nachgewiesenen electro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 16. November 1861.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(651) Vom 1sten December d. J. ab sind die Ortschaften Klein-Dombrowka, Pniaky und Burowietz von dem engeren Bezirk des Kreisgerichts zu Beuthen O. S. abgezweigt und dem Bezirke der Gerichts-Commission in Myslowitz zugeschlagen worden; demzufolge scheidet die Ortschaft Klein-Dombrowka aus dem Bezirke, über welchen sich die Gerichtstage in Kattowitz erstrecken, vom 1sten December d. J. abaus.

Die Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit, welche am 30sten November d. J. bei dem Kreis-Gericht zu Beuthen aus den genannten drei Ortschaften bereits anhängig geworden sind, werden bis zu deren Beendigung bei dem Kreisgerichte zu Beuthen bearbeitet werden. Ratibor, den 9. November 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(636) In Stelle des bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Neustadt vom 29sten September 1827 tritt das von dem Herrn General-Director der Steuern unterm 27sten v. Mts. genehmigte, und heute von mir vollzogene, in der außerordentlichen Beilage dieses Amts-Blatts abgedruckte Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer, in Neustadt mit dem 1sten December d. J. in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 28. October 1861.

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(653) Die unbekannten Inhaber folgender von dem unterzeichneten Königlichen Credit-Institute für Schlesien ausgefertigten $3\frac{1}{2}$ procentigen Pfandbriefe Litt. B.:

1) auf Pischkawe, Kreis Oels, ausgefertigt den 26sten November 1843,

Nr.	909	bis	incl. Nr.	911	à	1000	Thlr.,
=	2,476	=	=	2,481	à	500	=
=	15,630	=	=	15,641	à	200	=
=	9,818	=	=	9,841	à	100	=
=	11,998	=	=	12,001	à	50	=

2) auf Rosnontau II. und III. Antheils, Kreis Groß-Strehlitz, ausgefertigt den 26. November 1844,

Nr.	23,974	bis	incl. Nr.	23,980	à	1000	Thlr.,
=	25,165	=	=	25,176	à	500	=
=	16,480	=	=	16,499	à	200	=
=	18,311	=	=	18,345	à	100	=
=	12,300	=	=	12,309	à	50	=

3) auf Pollanowitz, Kreis Creutzburg, ausgefertigt den 10ten Juli 1845,

Nr. 24,082	bis	incl.	Nr. 24,085	à	1000	Thlr.,
" 25,365	"	"	" 25,373	à	500	"
" 16,835	"	"	" 16,850	à	200	"
" 18,825	"	"	" 18,841	à	100	"
" 12,444	"	"	" 12,450	und		
" 12,601	"	"	" 12,602	à	50	"

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons bis zum 15ten Februar k. J. gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage an unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) einzureichen, widrigenfalls das im §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 vorgeschriebene Präclusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden wird. Breslau, den 5. November 1861.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

(661) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 16ten November 1861.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld aus Bogenau,
2) des Königlichen Commerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Rechts-Anwalt Tautz, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

71	Stück	Litt.	A.	à	1000	Thlr.	im	Werthe	von	71,000	Thlr.
24	"	"	B.	à	500	"	"	"	"	12,000	"
61	"	"	C.	à	100	"	"	"	"	6,100	"
39	"	"	D.	à	25	"	"	"	"	975	"
440	"	"	E.	à	10	"	"	"	"	4,400	"

Zusammen 635 Stück im Werthe von . . . . 94,475 Thlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hiermit registrirt wird.

Außer obigen Rentenbriefen ist noch die Valuta für den zum 1sten October pr. fällig gewesenen, verlooften, durch gerichtliches Erkenntniß vom 8ten Mai c. mortificirten Rentenbrief Lit. C. Nr. 4173 mit 100 Thlr. gezahlt worden.

v. g. u.

Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) Albrecht Tautz, Notar.

a. u. s.

Koch. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. November 1861. Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Personal-Chronik.

(637) Dem Schulamts-Candidaten Theodor Beck aus Moschczenitz ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Bestätigt: die Vocationen des katholischen Schuladjuvanten Nowomiéjski zum Lehrer und Organisten in Czieschowa, des Hauslehrers Krawutschke als fünfter Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Ujest und des Schuladjuvanten Globisch als sechster Lehrer an derselben Schule.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 49.

(637)

Regulativ

zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer zu Neustadt.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1) Stadtbezirk.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Neustadt. Die Grenzlinie, welchen diesen Stadtbezirk (auch engeren Stadtbezirk genannt) einschließt, beginnt am Pulverthurm, geht von da ab in grader Richtung bei dem Nummersteine 14,38 auf der nach Neisse führenden Chaussee vorüber bis zu dem Punkt, wo die Braune in die Prudnick fließt, am linken Ufer der letzteren entlang nach dem Stege auf dem Fußwege nach Wackenau, dann in grader Richtung über die städtischen Kohlengartenstücke, und bis zur Steuer-Straßen-Tafel am Wege nach Wiese, von wo sie die westliche und südliche Umfriedung des neuen Kirchhofs verfolgt und dann in der letzten Richtung durch die Sandgrube bis an die Eichhäusler Straße geht.

Von diesem Punkt durchschneidet sie die kleine Promenade in grader Linie bis an die Niedermühle, dieses Mühlen-Etablissement nebst Garten einschließend, und nimmt ihren Lauf in grader Richtung über die Stadt-Wiese nach dem Nummerstein 14,73 auf der Kunzendorfer Chaussee.

Dann zieht sie sich in nordöstlicher Richtung um die Ziegelei-Gebäude des Barisch und Glatzel herum bis zur steinernen Kapelle auf der Dittersdorfer Straße, und von dort in grader Linie, die Stadtziegelei einschließend, zum Nummerstein 0,20 der Zülzer Kreis-Chaussee, worauf sie in grader Richtung über die Klein-Pramsener Straße und über die Stadtfelder bis zur Schneiderschen Kapelle und von hier über die dahinter liegende Höhe bis zum Pulverthurm läuft und sich hier mit dem Anfangspunkt vereinigt.

In dem innern Stadtbezirke liegen demnach gegenwärtig die ganze Stadt Neustadt mit ihren Vorstädten, die oben erwähnten Ziegeleien, die Ober- und Nieder-Mühle, der Ober-Kretscham, das links desselben liegende Haus und die Todtengräber-Häuser.

2) Aeußerer Stadtbezirk.

§. 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks in grader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußern Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 1 des Gesetzes vom 2ten April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes bezeichneten Personen, neben der Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet: die Dörfer Jassen, Wiese mit den dortigen Wassermühlen, Leuber, Wachtel-Kunzendorf mit Wassermühle, Buchelsdorf, die Colonien städtisch Kozem und Wieser-Kozem, der Kapellenberg, die Busch-Mühle, die Zeisig-Mühle, die Vorwerke: Lindenvorwerk, Donnersmark und Münsterhof, und das neue Schießhaus.

B. Beamte.

1) Zur Aufsicht.

§. 3. Beide Bezirke (§§. 1 und 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuer- und Grenz-Beamten.

2) Zur Erhebung.

§. 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Haupt-Zoll-Amt zu Neustadt O. S., dessen Local sich auf dem Ringe Nr. 13 befindet.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1) Steuerstraßen. — a. Einhaltung derselben.

§. 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlen-Fabrikate vom Eintritt in den Stadtbezirk (§. 1) und von den Mühlen ab, bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§. 6) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung, zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die im §. 72 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuerstraßen.

§. 6. Die zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

1) für den Eingang von Neisse, auf der Chaussee bei der Obermühle vorüber durch die Oberstraße, das Oberthor, die alte Poststraße und Schloßstraße nach dem Haupt-Zoll-Amte;
2) von Zeiselwitz,
auf der Zeiselwitzer Straße bis auf die Neisser Chaussee und auf derselben weiter wie ad 1;
3) von Wiese,
auf der Straße am neuen Kirchhofe vorüber bis an die Hennersdorfer Scheuern, dann links nach den oberen Scheunen, rechts nach der Oberstraße und weiter wie ad 1;
4) von Eichhäusel,
auf der Straße durch die Hennersdorfer Scheuern, links nach den oberen Scheuern und dann wie ad 1 weiter;
5) von Wachtel-Kunzendorf,
auf der Chaussee beim Niederkretscham vorbei, dann links auf der Hauptstraße der Niedervorstadt über die Prudnikbrücke durch das Niederthor und die Baderstraße nach dem Haupt-Zoll-Amte;
6) von Dittersdorf,
auf der Straße durch die Dittersdorfer Scheuern beim Niederkretscham vorüber gradeaus durch die Hauptstraße der Niedervorstadt und dann wie ad 5 weiter;
7) von Zülz,
auf der Chaussee bis an den Niederkretscham, dann rechts wie ad 5;
8) von Klein-Pramsen,
auf der Straße zwischen den Zülzer Scheunen bis an die Chaussee, dann auf derselben bis zum Niederkretscham und von da wie ad 7;
9) von Jassen,
auf der Straße zwischen der Ziegelei von Barisch und Glatzel in die Chaussee von Kunzendorf mündend und dieselbe entlang wie sub Nro. 5.

Wenn wegen Reparaturen des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann wird das Haupt-Zoll-Amt durch Anschläge oder öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, welche andere Wege einstweilen inne zu halten sind.

2) Verbot aller anderen Eingänge.

§. 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen Wegen, als den im §. 6 bezeichneten Steuerstraßen ist verboten.

3) Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände beim Haupt-Zoll-Amte:

a. Beim Eingange in die Stadt, zur Versteuerung oder zum Durchgange.

§. 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt zur Ver-

steuerung oder auch zum Durchgange müssen dieselben von den Transportanten auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen dem Haupt-Zoll-Amt ohne Aufenthalt zugeführt, und nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau declarirt und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision gestellt werden.

Die Einbringer müssen die zur Revision und Verwiegung nöthigen Handleistungen nach Anweisung der Beamten verrichten oder verrichten lassen.

Zum Durchgange angemeldete Gegenstände werden vom Haupt-Zoll-Amte bis an die Grenze des engern Stadtbezirks aus begleitet werden.

b. Beim Eingange in den äußern Stadtbezirk.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf steuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk (§. 2) eingehen.

Dieselben sind ohne Aufenthalt auf den Steuerstraßen dem Haupt-Zoll-Amte zur Abfertigung zu stellen und dürfen vor erfolgter Versteuerung nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen, oder innerhalb des innern oder äußeren Stadtbezirks gewerbsweise verkauft oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

Bestimmungen für die Abfertigungsstelle.

§. 9. Das Haupt-Zoll-Amt ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für die Abfertigung geöffnet, und zwar:

1) in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr; Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
2) in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr; Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

§. 10. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 9) dürfen Gegenstände in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Haupt-Zoll-Amte eintreffen, jedoch kann in der nach §. 9 für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und auch des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zum Haupt-Zoll-Amte erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Beginn der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei der §. 9 genannten Stelle nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

1) Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 11. Sämmtliche im innern oder äußeren Stadtbezirk (§. 1 und 2) vorhandenen und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen, die nach Maaßgabe der Lage der Mühle und des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

2) Nach Verschiedenheit der Mühlen. — a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 12. Unter solcher besonderen Aufsicht der Steuer-Behörde steht die im engern Stadtbezirke belegene Ober- und Nieder-Mühle. Was bei Benutzung und bei dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§. 17 bis 32, 35 bis 53.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 13. Alle im äußeren Stadtbezirke (§. 2) belegenen Mühlen sind einer allgemeinen Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen.

Diese Mühlen sind für jetzt folgende:

1) die Zeisig-Mühle,
2) „ Busch-Mühle,
3) „ Jassener-Mühle,
4) „ Schloß-Mühle } in Wiese,
5) „ Nieder-Mühle }

6) die Hother-Mühle,
7) " Wasser-Mühle in Wachtel-Kunzendorf.

Was bei Benutzung und beim Betriebe dieser Mühlen zu beachten ist, bestimmen die §§. 33, 34 u. 54.

c. Privat-Mühlen (Malzbrecher).

§. 14. Für Mühlen zum Privat-Gebrauche, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§. 15. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Bestimmung der Steuer-Behörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

e. Neu entstehende Mühlen.

§. 16. Neue Mühlen dürfen im inneren und im äußern Stadtbezirk nur mit Vorwissen beziehungsweise Genehmigung der Steuer-Behörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

a. Form der Steuer-Entrichtung.

§. 17. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Controle stehenden Mühlen (§. 12) und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3 des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 entrichtet werden.

b. Mahlscheine. — aa. Deren Erfordernisse.

§. 18. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein.

Diese werden vom Haupt-Zoll-Amte (§. 4) ertheilt.

bb. In Bezug auf Menge der Körner.

§. 19. Ueber weniger als einen Viertel Centner und mehr als Vier und zwanzig Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt.

Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzeln jedoch nicht unter drei Centner.

cc. In Bezug auf Körnergattung.

§. 20. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Centner besondere, und für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 5 Sgr. von dem Centner ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimischung von Körnern nach dem ersten Satze nur gering wäre, den höchsten Steuersatz entrichten.

§. 21. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein.

Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein.

Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuer-Behörde vorbehalten.

c. Transport zu und aus der Mühle.

§. 22. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf nur in den Stunden, welche §. 56 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit der Erweiterung, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden, und Morgens eine Stunde vor deren Eröffnung, die Anfuhr zum Haupt-Zoll-Amte erfolgen kann.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen aus der Mühle, und soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. — Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag, und zwar ist es in den Vormittagsstunden versteuert am Vormittage, und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden. — Es darf der Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn das Haupt-Zoll-Amt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transport jederzeit legitimirt ist.

Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§. 23. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" führen.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller als auch der Mahlgast verhaftet.

e. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

§. 24. Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleich zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

1) vom Centner Weizen, geschrootet 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt 82 Pfd. Mehl, 16 Pfd. Kleie;
2) vom Centner Roggen, geschrootet 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt 82 Pfd. Mehl, 16 Pfd. Kleie;
3) vom Centner Gerste, geschrootet 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt 83 Pfd. Mehl, 14 Pfd. Kleie;
4) vom Centner Gerste zu Graupen:
   a. 13 Pfd. feine Graupen, 33 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot;
   b. 41 Pfd. mittlere Graupen, 14 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot;
   c. 60 Pfd. gewöhnliche Graupen, 9 Pfd. Mehl, 22 Pfd. Futterschroot;
   d. 36 Pfd. gerissene Graupen, 7 Pfd. Grütze und Gries, 25 Pfd. Mehl und 18 Pfd. Spelsen;
5) vom Centner Hafer, geschrootet 98 Pfd. Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts, wenn solches ein sechszehntel Centner oder mehr beträgt, nach den Sätzen der Eingangssteuer, und außerdem, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen mit dem Abgange das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

2) Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

a. Steuerpflichtiges Mahlgut. — aa. Anmeldung.

§. 25. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 12) bereiten lassen will, schafft dasselbe zum Haupt-Zoll-Amte und meldet demselben schriftlich oder mündlich an:

1) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner;
2) die Gattung und Menge derselben;
3) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden;
4) was daraus bereitet werden soll;
5) auf welcher Mühle dies geschehen soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§. 26. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§. 25) wird von dem Haupt-Zoll-Amte geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

cc. Versteuerung und Bezettelung.

§. 27. Nach dem Gewichts-Befunde wird von dem Haupt-Zoll-Amte der über der Steuer-Quittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuer-Quittung ausgefüllt und dem Mahlgaste behändigt, nachdem zuvor der Waageschein von der Steuer-Quittung abgetrennt und bei dem Haupt-Zoll-Amte zurückbehalten worden.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts.

§. 28. Das Mahlgut aus den nach §. 27 versteuerten Körnern muß mit dem dazu gehörigen Mahlscheine unmittelbar von der Mühle auf dem nächsten Wege zum Haupt-Zoll-Amte gelangen, woselbst es

nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, soweit es in Richtigkeit befunden ist.

b. Branntwein- und Braumalzschroot.

§. 29. Getreide und Malz zu Branntwein- und Braumalzschroot für Einwohner des Stadtbezirks ist nach Vorschrift des §. 25 dem Haupt-Zoll-Amte, jedoch schriftlich, anzumelden, welches dieser Anmeldung gemäß einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Das von der Mühle kommende Schroot wird nach §. 28 behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschroots vor dessen Verabfolgung an den Declaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschroot-Bestände halten, trägt das Haupt-Zoll-Amt, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch ein.

c. Landmahlgut.

§. 30. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter von der Stadt belegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

§. 31. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches in einer der §. 12 bezeichneten Mühlen vermahlen zu lassen, so wird dasselbe bei dem Haupt-Zoll-Amt angemeldet, verwogen und revidirt, wonächst von demselben, gegen Einlegung eines angemessenen Pfandes bis zum Betrage der Mahlsteuer, ein Mahlfreischein ausgestellt wird, mit dem das Getreide zur Mühle geht.

§. 32. Bei der Abfuhr des Mahlguts aus der Mühle wird dasselbe mit dem Mahlfreischein bei dem Haupt-Zoll-Amt gestellt, verwogen, und das Rückgewicht auf dem Mahlfreischein vermerkt.

Sofern sich gegen die Beschaffenheit und Menge nichts zu erinnern findet, und das zum Ausgange angemeldete Mahlgut namentlich im Vergleich zu den bezettelten Körnern nicht hinter den im §. 24 vorgeschriebenen Sätzen zurückbleibt, wird das Pfand ausgehändigt, die Mahlpost aus dem Stadtbezirke amtlich ausbegleitet und der erfolgte Ausgang bescheinigt.

Wird weniger Mahlgut, als im §. 24 bestimmt ist, zurückgewogen, so wird von dem fehlenden die Eingangssteuer erhoben.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

1) Form der Steuer-Entrichtung.

§. 33. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 13) bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15 des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und den Vorschriften des §. 84 dieses Regulativs.

Die steuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadtbezirks (§. 2) haben vor Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer unter Beobachtung der im §. 25 und folgenden ertheilten Bestimmungen, jedoch ohne Gestellung der Körner, zu entrichten, sind auch von der Rückverwiegung des Mahlguts entbunden.

2) Bezeichnung der Säcke.

§. 34. Was im §. 23 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controle stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1) Allgemeine Verpflichtungen.

§. 35. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 12) ist für die Befolgung der Vorschriften §§. 17, 18, 20, 22, 23 und 24 mit verhaftet.

Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen:

2) Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§. 36. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort, und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuer-Behörde schriftliche Anzeige zu machen.

3) Abtheilung der Mühlen-Räume.

§. 37. In den Mühlen-Räumen werden von dem Mühlen-Inhaber, unter Bestimmung eines Ober-Beamten verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a. für steuerpflichtige Körner;
b. für Mahlgut aus solchen Körnern;
c. für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu;
d. für Land- und Freimahlgut;
e. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An andern Orten als in diesen Räumen darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

4) Mühlenbeschreibung.

§. 38. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen §. 37, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Ober-Beamten unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem von letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Haupt-Zoll-Amte abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt.

Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Zoll-Amte schriftlich anzuzeigen.

5) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. — a. Nach Gattung und Menge.

§. 39. Sobald Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen und sich überzeugen, ob dieselben der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen.

Findet sich hierbei eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlguts versagen oder dasselbe sofort auf den für Confiscate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Haupt-Zoll-Amte zur weitern Untersuchung Anzeige erstatten.

b. Nach der Bezeichnung der Säcke.

§. 40. Fehlt auf den Säcken die §. 23 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß er in gleicher Art, wie §. 39 vorgeschrieben, verfahren.

6) Verfahren mit den Mahlscheinen.

§. 41. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropf eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen, mit ihrer Bezeichnung (§. 23) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischen-Posten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§. 42. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a. die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht, und der Gattung und Menge nach richtig befunden;
b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen beginnt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

§. 43. Die Mahlscheine sind nur für acht Tage gültig, so daß am 8ten Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei dem Haupt-Zoll-Amte, unter Vorlegung des Mahlscheines nachsuchen.

Von demselben wird das Bedürfniß geprüft, und nach dem Befunde die Verlängerungs-Frist auf dem Scheine selbst bemerkt werden.

§. 44. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf 24 Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

8) Getreide-Bestände des Müllers.

§. 45. Die Getreide-Bestände des Müllers müssen außerhalb der Mühlen-Räume befindlich sein, und unterliegen dann keiner besonderen Controle, wenn sie nicht etwa in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlen-Räumen zusammenhängen.

Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlen-Räumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreide-Bestände des Müllers, von denen übrigens nach §. 18 niemals etwas im Mühlen-Raum selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Controle unterworfen, und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notiz-Buch nach Anweisung des Haupt-Zoll-Amts über jene Getreide-Bestände zu führen, und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken.

Auch ist der Müller gehalten, dieses Notiz-Buch und die betreffenden Getreide-Bestände, den revidirenden Steuer-Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreide-Bestände ausreichende Hülfe zu gewähren.

9) Mahlmetze.

§. 46. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mitversteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zum Haupt-Zoll-Amt und zur Mühle gebracht werden.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlen-Raum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuer-Behörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige beim Haupt-Zoll-Amte, in Gegenwart eines Steuer-Beamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraum geschafft.

10) Stein- und Staubmehl.

§. 47. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderen Verschlusse der Steuer-Behörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden; dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und die darin vorhanden gewesenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

11) Mahlgut-Vorräthe.

§. 48. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlen-Fabrikaten, darf Mahlgut in den Mühlen-Räumen aufbewahrt werden.

12) Handel mit Mehl und anderen Mühlen-Fabrikaten.

§. 49. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Tausch und Verkauf bereiten, oder Bestellungen auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlen-Fabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften §§. 92 bis 97 zu beachten.

13) Mühlen-Revision.

§. 50. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen (§. 37) muß für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang der Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer-Beamten sich ankündigen.

Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlen-Aufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig sind. Insbesondere hat der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuer-Beamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Verrichtungen unweigerlich zu leisten.

14) Mühlen-Register.

§. 51. Ueber das zur Mühle gelangende Getreide hat der Müller ein Register (das Mühlen-Register) zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in die Mühle unter einer fortlaufenden Nummer, mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheins einzutragen und der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken.

15) Mühlen-Revisions-Buch.

§. 52. Das Haupt-Zoll-Amt hält für die unter Steuer-Aufsicht stehenden Mühlen ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird.

Dieses Buch wird an dem, von dem Ober-Beamten dazu bestimmten Ort in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

16) Verschluß der Mühle.

§. 53. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 54. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 13) kommen die Bestimmungen der §§. 34, 36, 38, 49, 50 und 52 dieses Regulativs zur Anwendung.

Das mit Mahlschein zur Mühle zu bringende Mahlgut hat der Müller unter eigener Verantwortlichkeit nach Gattung und Gewicht zu prüfen und den Waageschein vor Beginn der Vermahlung auszufüllen, überdies bezüglich dieses Mahlscheines die §§. 39 bis 43 zu beobachten.

Die Vorschrift des §. 37 greift unter der Maaßgabe Platz, daß nur drei Abtheilungen:

a. für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen,
b. für dergleichen ohne Mahlschein,
c. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut,

erforderlich sind.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Controlen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesse für nöthig erachtet werden möchten.

III. Abschnitt.

Schlacht-Steuer.

A. Im Stadtbezirk.

1) Gewerbliches Schlachten. — a. Anzeige der Gewerbsräume.

§. 55. Jeder Schlächter giebt dem Haupt-Zoll-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen. Er ist an genaue Beobachtung seiner Declaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Haupt-Zoll-Amt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörigen Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen, und, daß dies geschehen, gleich in der angegebenen Anmeldung zu bemerken.

b. Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll.

§. 56. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewicht (§. 64), oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§. 63) versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat,

wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen will.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewicht- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stücksatzversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stücksatzversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatz steuernden behülflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

c. Steuerbücher.

§. 57. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuch, welches vom Haupt-Zoll-Amte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird.

Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden, und von dem Haupt-Zoll-Amte auf dem Titelblatt zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 58. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleisch-Vorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober-Beamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von dem Haupt-Zoll-Amte mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten wie für die Versteuerungsbücher.

§. 59. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt, oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§. 60. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß des Haupt-Zoll-Amtes geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuch eingetragenen Erlaubniß.

Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

e. Schlachtzeit.

§. 61. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit kann das Haupt-Zoll-Amt oder ein Ober-Beamter die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß aber dann den Steuer-Beamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

Die Steuer für das auf solche Erlaubniß geschlachtete Viehstück muß, wenn sie nicht gleich bei der Anmeldung an Amtsstelle hat erlegt werden können, in den ersten zwei Stunden nach Oeffnung des Haupt-Zoll-Amtes unter Vorlegung des Schlachtbuchs entrichtet werden.

f. Anmeldung und Versteuerung. — aa. Schlachtanzeige.

§. 62. Vor der Schlachtung muß dem Haupt-Zoll-Amte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde des Vor- und Nachmittags geschlachtet werden soll.

bb. Abfertigung. — 1) Nach Stücksätzen.

§. 63. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, dem Haupt-Zoll-Amte vorzulegenden Versteuerungs-Buche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

2) Nach dem Gewichte.

§. 64. Bei Versteuerung nach dem Gewichte wird verfahren, wie im §. 63 bestimmt ist, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett unzertheilt, mit dem Steuer-Buche zur Waage des Haupt-Zoll-Amts gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nun darnach zu erhebende Steuer im Buche eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf eine andere Weise eine von der Steuer-Behörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§. 65. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß Derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 62 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches vom Haupt-Zoll-Amte in ihre Versteuerungs-Bücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§. 66. 1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, weder ganz noch theilweise von einem anderen Schlächter kaufen, oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück Vieh geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Versteuerungs-Büchern sich bei dem Haupt-Zoll-Amte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft; es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§. 68) und das Steuer-Buch vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbs-Räume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungs-Buche beim Haupt-Zoll-Amte erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksatz steuert, und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe dem Haupt-Zoll-Amte anmelden und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichts-Ermittelung einen höheren Steuer-Ertrag als der Stücksatz ergiebt, das Mehr noch versteuert werden.

4) Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichts-Versteuerung ist, nachsteuern.

2) Schlachtungen zum eigenen Bedarf. — a. Schlacht-Anzeige.

§. 67. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Schlachtzeit die Bestimmungen nach §. 61 gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift in §. 62, jedoch ist noch anzugeben:

1) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder
2) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

b. Abfertigung.

§. 68. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt das Haupt-Zoll-Amt der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung, und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der §. 64 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden und steht dieser unter Controle (§. 71), so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Control-Buche vermerkt.

c. Obliegenheiten des Schlachtenden.

§. 69. Niemand darf eine Schlachtung (§§. 67 und 68) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes, der Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheins.

§. 70. Den eingerissenen Schlachtschein (§. 69) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren, und auf Erfordern vorzulegen.

3) Vieh-Controle. — a. Nachweis durch Steuer- und Vieh-Control-Bücher.

§. 71. Der Controle der Viehbestände sind unterworfen:

1) Schlächter,
2) die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh zu halten pflegen.

Sie wird geführt:

bei den Schlächtern durch die Revisions- und Versteuerungs-Bücher, bei den vorstehend sub 2 genannten Control-Pflichtigen durch besondere Vieh-Control-Bücher.

Für diese Vieh-Control-Bücher, welche vom Haupt-Zoll-Amte geliefert und, wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §. 57 bis 59.

In diesen Büchern, sowohl der vorstehend sub 1 als der sub 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

b. Eingang des Viehes.

§. 72. Das Einbringen des Viehes ist nur auf den §. 6 bezeichneten Steuerstraßen erlaubt und wird in Bezug auf die Einbringungszeit Folgendes festgesetzt:

1) Alles während der Amtsstunden eingeführtes Vieh muß, bevor es in die declarirten Räume aufgenommen wird, unter Vorlegung des Versteuerungsbuches Behufs Zuschreibung dem Haupt-Zoll-Amte gemeldet werden.
2) Die Einbringung des Viehes außer den Amtsstunden ist nur
   a. im Monat Januar und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
   b. in den Monaten Februar, October und November von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
   c. in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und
   d. in den Monaten Mai, Juni und Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends

   gestattet und an die Bedingung geknüpft, daß Vieh, welches demnach vor Eröffnung des Amtes oder nach dem Schlusse desselben eingebracht wird, in der ersten Stunde nach der Oeffnung des Haupt-Zoll-Amtes angemeldet werden muß, und ist in diesem Falle die Aufnahme in die declarirten Räume auch ohne vorher gegangene Anmeldung zulässig.
3) Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Haupt-Zoll-Amtes oder eines Ober-Beamten erforderlich, welche der Transportführer mit sich führen und auf Erfordern vorzeigen muß.

c. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§. 73. Jeden Viehzugang, er entstehe

1) durch Ankauf (in der Stadt), oder
2) aus eigener Zucht,

muß der Schlächter sowohl als der controlpflichtige Vieh-Besitzer (§. 71) dem Haupt-Zoll-Amte anmelden, und zwar muß:

ad 1) die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und
ad 2) in den ersten 24 Stunden nach der Geburt unter Vorlegung des Versteuerungsbuches oder Vieh-Control-Buches. —

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§§. 62 und 67) unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Control-Buches dem Haupt-Zoll-Amte angezeigt.

d. Abgang durch Verkauf.

§. 74. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung muß unter Vorlegung des Steuer- oder

Controlbuches (§. 71) dem Haupt-Zoll-Amte angezeigt werden. Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen.

Geschieht die Versteuerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung das Vieh ausbegleitet, und dann abgeschrieben werden.

e. Abgang durch Sterben.

§. 75. Im Falle des Viehabganges durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird.

Das crepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirk geschafft und vergraben werden.

f. Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit.

§. 76. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hutung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Haupt-Zoll-Amte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem engeren Stadtbezirk controliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Versteuerungs- oder Vieh-Control-Buche bemerkt.

g. Täglicher Austrieb zur Hutung.

§. 77. Vieh, welches nur für den Tag zur Hutung ausgetrieben wird, und des Abends wieder zurückkehrt, wird im Versteuerungs- oder Vieh-Control-Buche nicht an- und abgeschrieben.

Wer erklärt hat, seinen Viehbestand täglich auszutreiben, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§. 78. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet.

Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1sten October, die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine, Stiere und Färsen.

i. Controlirung des fremden Viehes. — aa. Zum Verkauf.

§. 79. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß dem Haupt-Zoll-Amte angemeldet werden.

Beim Verkaufe an die im §. 71 genannten Vieh-Controlpflichtigen sind die Versteuerungs- und Vieh-Control-Bücher nach dem Haupt-Zoll-Amte zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern der Käufer bewirkt.

Die Zahl des anderweit verkauften und des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer dem Haupt-Zoll-Amte angeben, solche wird kurzweg bemerkt und ein Steuer-Beamte begleitet den nicht verkauften Theil aus dem Stadtbezirk.

bb. Durchgehend.

§. 80. Dergleichen fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, muß auf den Steuer-Straßen zum Haupt-Zoll-Amte geführt werden, von wo aus die Ausbegleitung veranlaßt werden wird.

4) Revision. — a. der Gewerbsräume und Viehbestände.

§. 81. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt, bei Privatpersonen in Betreff des Viehes, das sie halten, und der vorkommenden Schlachtungen durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der Viehbestände und der geschehenen Anmeldung und Versteuerung vollzogener Schlachtungen Ueberzeugung zu nehmen.

Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten,

(§. 71), haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung des Vieh-Control-Buches Auskunft zu geben.

b. der Fleischbestände.

§. 82. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen oder zur hauptamtlichen Waage zu schaffen, damit die Revisionsvermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Abtheilung für Fleisch-Controle eingetragen werden kann.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller, wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuer-Beamten als zu dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirk.

§. 83. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2ten April 1852 bezeichneten Personen im äußeren Stadtbezirk, welche von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Fleisch- und Viehbestände ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuer-Beamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 55 bis 66, 71, 73, 81 und 82 zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungsbuch dem Haupt-Zoll-Amte vorzulegen, von welchem der Zugang eingetragen werden wird.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlen-Fabrikaten, Back- und Fleisch-Waaren.

A. Eingang.

1) Unversteuert.

Anmeldung und Erhebung.

§. 84. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2ten April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zwei Pfund oder mehr beträgt, dem Haupt-Zoll-Amte angemeldet werden, woselbst nach erfolgter Verwiegung und Revision die steuerpflichtigen Quantitäten versteuert, die steuerfreien nur notirt und in freien Verkehr gesetzt werden.

2) Versteuert mit Versendungsschein.

§. 85. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsschein in den Stadt-Bezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese unter Vorlegung des Versendungsscheins dem Haupt-Zoll-Amt zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsschein in Uebereinstimmung gefunden, so unterbleibt die Steuer-Erhebung.

Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze die Eingangs-Abgabe entrichtet worden, so unterbleibt, mit der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten October 1836 (Gesetz-Sammlung S. 911) eintretenden Ausnahme, die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe ein Versendungs-Schein den Transport begleitet.

3) Für Steuerpflichtige im äußeren Stadt-Bezirk.

§. 86. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein für Steuerpflichtige in dem äußeren Stadt-Bezirk (§. 2) von außerhalb eingehen, müssen dem Haupt-Zoll-Amte nach der Vorschrift (§. 84 und 85) zur Abfertigung gestellt werden.

B. Durchgang.

Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein.

§. 87. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlen-Fabrikate jeder Art unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadt-Bezirk gehen, so sind sie auf den §. 6 bemerkten Steuer-Straßen zum Haupt-Zoll-Amte zu bringen und werden von dort aus unter Beamtenbegleitung ohne Ver-

zug aus dem Stadtbezirk ausgeführt. Ein etwaiger Aufenthalt in der Stadt kann nur vom Haupt-Zoll-Amt auf besonderes Nachsuchen erlaubt werden.

Bleiben die Gegenstände über Nacht im Stadtbezirk, so kann das Haupt-Zoll-Amt dieselben unter Verschluß nehmen.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 88. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Haupt-Zoll-Amte, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke sowie den Bestimmungs-Ort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision, und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendungsschein.

Das Haupt-Zoll-Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Auf Mehl in Mengen von mehr als einem Centner werden gemäß Verordnung vom 24sten October 1832 Versendescheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem Stadt-Bezirk und dem äußeren Stadt-Bezirk.

§. 89. Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren, welche von Steuerpflichtigen im äußeren Stadt-Bezirk (§. 2) in den Stadt-Bezirk eingeführt werden, unterliegen der Entrichtung der Eingangs-Steuer nach den oben angegebenen Regeln (§. 85) ebenso, als wenn sie von anderen Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußeren Stadt-Bezirks kann nach Ausweis des Bedürfnisses vom Haupt-Zoll-Amte nachgegeben werden, Brod- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadt-Bezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen.

Der Teig muß jedoch dem Haupt-Zoll-Amte zur Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewicht niedergelegt werden. Beim Wiederausgange des Brodes oder Kuchens muß wiederholte Verwiegung beim Haupt-Zoll-Amte eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand zurückgegeben und jenes Gebäck aus dem engern Bezirk ausbegleitet wird.

E. Transport im Stadt-Bezirk und Markt-Verkehr daselbst.

§. 90. Wer im Stadt-Bezirk Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuer- und Grenz-Beamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten, und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche hausirend, oder auf Marktplätzen, oder an andern Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im Stadt-Bezirk und im äußeren Stadt-Bezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Anzeige der Gewerbs-Räume.

§. 91. Jeder im engern und äußeren Stadt-Bezirke wohnende oder sich etablirende Bäcker, Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler, hat dem Haupt-Zoll-Amte eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbs-Räume und der Aufbewahrungs-Orte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

2) Revisions-Bücher.

§. 92. Jeder der im §. 94 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird,

über den Zugang und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Zoll-Amt zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. 93. Die Erfüllung der §§. 91 und 92 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußern Stadt-Bezirk wohnenden Händlern mit Nudeln, Graupen, Gries, Grütze, Stärke, Hirse, Backwaaren u. s. w. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Controlen nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Für Müller, welche Mehlhandel treiben.

§. 94. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlen-Fabrikaten dürfen weder in den Mühlen-Räumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

§. 95. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlen-Fabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Zoll-Amts einzurichtendes Contobuch zu führen.

Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungs-Schein unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlen-Fabrikate von Außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuer-Quittungen als Belag beim Contobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Haupt-Zoll-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt oder Falls die Ueberlassung von Privat-Personen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Haupt-Zoll-Amtes erfolgt ist, darf der Müller die Mühlen-Fabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

§. 96. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem halben Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Conto-Buche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 6 Uhr Abends erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

§. 97. Der Verkauf findet nur nach Gewicht statt, der Verkauf nach Gemäß ist unstatthaft.

2) Für die übrigen Mehlhändler und Bäcker.

§. 98. Für die übrigen Mehlhändler kommen, Falls eine Buchführung für dieselben angeordnet ist, die Vorschriften der §§. 95 bis 97 ebenfalls zur Anwendung.

VI. Abschnitt.

Strafen.

§. 99. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- oder Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17 des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 den Strafen der Steuer-Verkürzung aus §. 60 bis einschließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Mehlhändler, Schlächter, Viehhalter und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuer-Verkürzungen befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 mit einer Strafe von einem bis zehn Thaler geahndet, wenn nicht aus den im §. 17 des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mitgeltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Breslau, den 28. October 1861.

Der Provinzial-Steuer-Director.
von Maaßen.

Uebersicht des Inhalts.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50. Oppeln, den 28. November **1861.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(678) Wiederholte Wahrnehmungen bei Gelegenheit der Wahlen zum Hause der Abgeordneten haben die Nothwendigkeit ergeben, die bestehenden Vorschriften für das Wahlverfahren in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, um durch möglichst feste Normen die Wahlen vor ungesetzlichen oder unberechtigten Einflüssen zu schützen, und ihre Unabhängigkeit sowie die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern.

In dieser Absicht hat das Königliche Staats-Ministerium Behufs Ausführung der Verordnung vom 30sten Mai 1849 das in den erforderlichen Exemplaren hier beigefügte anderweitige Wahl-Reglement vom 4ten d. Mts. erlassen, welches an Stelle des seitherigen Reglements vom 31sten Mai 1849 von jetzt ab zur Anwendung zu bringen ist.

Die bevorstehenden Neuwahlen zum Abgeordnetenhause veranlassen mich hierbei für jetzt zu folgenden Eröffnungen:

In derselben Absicht, welche den gegenwärtigen Abänderungen und Ergänzungen des Reglements zu Grunde liegt, hat bereits das Gesetz vom 27sten Juni v. J. die Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten definitiv festgestellt. — Die Urwahlbezirke sind in gleicher Art nicht ein für allemal zu bestimmen. Ihr Umfang, der von der Seelenzahl abhängt, unterliegt dem Wechsel, und ihre Abgrenzung und Gestaltung muß den Behörden übertragen werden. — Das Wahl-Reglement konnte daher, wie jetzt ausdrücklich geschehen, nur den Grundsatz aufnehmen, daß die Urwahlbezirke ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze zu bilden haben. Demzufolge entscheiden bei dieser Eintheilung die räumliche Zusammengehörigkeit und alle örtlichen Verhältnisse, welche in Betracht gezogen werden müssen, um durch Urwahlbezirke von angemessener Ausdehnung und Lage die Betheiligung an den Wahlen zu erleichtern. Zu den Verhältnissen dieser Art gehören die Entfernungen, die Verbindungen, die Lage und die Zugänglichkeit des Wahlorts u. A. m.

Unter keinen Umständen dürfen andere Rücksichten bei der Abgrenzung der Urwahlbezirke maaßgebend sein. — Im Uebrigen hat das Reglement jetzt auch die Reihenfolge der Abstimmungen bei den verschiedenen Wahlhandlungen festgesetzt, um hierbei ebenfalls jede Willführ auszuschließen.

Formale Vorschriften sind indeß niemals erschöpfend. Auch die speciellsten Festsetzungen vermögen allen Unregelmäßigkeiten und jeder unrichtigen Auslegung nur dann vorzubeugen, wenn Sinn und Absicht der Bestimmungen zu Rathe gezogen werden.

Für die Leitung und Ausführung der Wahlen muß die Aufgabe maaßgebend sein, welche die Verfassungs-Urkunde und das Wahlgesetz an die Wahlen stellen. Diese Aufgabe besteht darin, der Ueberzeugung des Landes voll und unbehindert Ausdruck zu verleihen. Die richtige Anwendung der bestehenden Wahlvorschriften und die Stellung der vollziehenden Staatsgewalt zu den Wahlen ergeben sich hieraus von selbst.

Dessen ungeachtet will ich auch in ausdrücklicher Weise jedem Zweifel zuvorkommen, da die Staats-Regierung dieselbe Auffassung und dasselbe Verhalten von allen ihren Organen fordert. Das Bestreben der gegenwärtigen Regierung Sr. Majestät des Königs ist überall darauf gerichtet, die Macht und das Recht der Krone in ungeschwächter Geltung und ungeschmälertem Ansehen zu erhalten, sie ist bemüht, im Einklange mit den wiederholt ausgesprochenen Allerhöchsten Intentionen, auf dem Boden der Verfassung fest beharrend, in der Gesetzgebung durch besonnene Reformen den practischen Bedürfnissen des Landes entgegenzukommen, in der Verwaltung Recht und Gesetz mit Unparteilichkeit zu handhaben, und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens der freien und ungehemmten Entwickelung der geistigen und wirthschaftlichen Kräfte des Volkes Raum zu gönnen. Sie hält sich zu der Annahme berechtigt, daß in der Leitung der

58

öffentlichen Angelegenheiten die Meinung des Landes ihr zur Seite steht. Sie hofft und wünscht, daß die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in entscheidender Weise dies bestätigen, und nach beiden Seiten hin jede extreme Richtung bestimmt von sich weisen mögen. Sie erwartet diese Kundgebung von der wohlgeprüften Ueberzeugung der Wähler, der ernsten Erwägung des gesammten Zustandes und aller Bedürfnisse des Vaterlandes, und aus altbewährtem Patriotismus.

Diese Grundlage bedingt ihren Werth und bezeichnet zugleich die Grenze, welche die Einwirkung der Regierung auf die Wahlen innehalten muß. Die Thätigkeit ihrer Organe hat also hauptsächlich darauf sich zu richten, in geeigneter, ihrer Würde angemessener Weise die Handlungen und Absichten der Staats-Regierung, wie solche aus ihrem bisherigen Verhalten ersichtlich sind, in deren Sinne darzulegen und zu erörtern, um zu berichtigen, aufzuklären und zu überzeugen, und auf diese Weise ungeeignete Beeinflussung der Wähler fern zu halten. Die Staats-Regierung glaubt aber nicht, daß ein ihren Erwartungen äußerlich entsprechendes Resultat der Wahlen auch dann einen Werth besitzt, wenn dasselbe durch Mittel herbeigeführt worden, welche die wahre Meinung des Landes nicht zur Geltung kommen lassen; sie muß daher jede Art von Röthigung verwerfen, welche einen Einfluß auf die Wahlen auszuüben beabsichtigt. — Solche Wahlen gewähren der Regierung auf die Dauer keine Stütze, sie verletzen überdies das Gesetz, sie untergraben die Achtung vor demselben und somit die Autorität der Staatsgewalt, und ich untersage deshalb deren Anwendung auf das Bestimmteste.

Von der Königlichen Regierung darf ich mit völliger Sicherheit erwarten, daß diese Grundsätze ihr zur Richtschnur dienen werden.

In Ansehung Ihrer Organe hat die Königliche Regierung die gewissenhafte Beobachtung derselben Grundsätze sorgfältig zu überwachen, und überall, wo dagegen gefehlt wird, auf das Unmittelbarste einzugreifen, um unverzüglich Abhilfe zu schaffen. — Ausschreitungen sind sofort zu meiner Kenntniß zu bringen. Die Verantwortlichkeit, welche in allen diesen Beziehungen der Königlichen Regierung obliegt, und welche ich eintretenden Falles in vollem Umfange in Anspruch nehmen werde, gebietet, mit den Wahlgeschäften durch alle Instanzen nur solche Personen zu betrauen, von denen die Königliche Regierung überzeugt ist, daß dieselben im Stande und Willens sind, im Einklange mit den oben erklärten Intentionen der Staats-Regierung zu verfahren. Die geeignete Auswahl dieser Personen mache ich der Königlichen Regierung zur besonderen Pflicht. Niemals dürfen solche Personen bei den Wahlgeschäften betheiligt werden, welche selbst bei den Wahlen als Wahlcandidaten auftreten, oder notorisch als solche in Aussicht genommen sind. Andere und bestimmtere Regeln sind für die Auswahl der Personen nicht aufzustellen. Demungeachtet bietet dieselbe keine Schwierigkeit, wenn die seitherigen Erfahrungen und die der Königlichen Regierung beiwohnende Kenntniß der Personen und Verhältnisse zur Richtschnur dienen.

So ungern ich namentlich in dieser Hinsicht zu directen Maaßnahmen mich veranlaßt sehen würde, so werde ich es doch nicht gestatten, daß hierin grade den Absichten der Staats-Regierung entgegengehandelt wird.

Je mehr das volle Gewicht der gegenwärtigen Wahlen mit Rücksicht auf die Befestigung unserer verfassungsmäßigen Zustände von allen Seiten anerkannt wird, um so mehr haben auch die Königlichen Behörden volle Veranlassung, die Staats-Regierung bei der Ausführung derselben in dem Sinne zu unterstützen, der in dem Obigen angedeutet ist. — Ich behalte mir vor, nach Erforderniß zu diesem Behufe die weiteren Anweisungen zu ertheilen.

Berlin, den 10. October 1861.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

An
die Königliche Regierung zu Oppeln.
S. J. 2634.

(679) In dem Circular-Erlaß vom 10ten October d. J. habe ich mir vorbehalten, über die Unterstützung, welche die Staats-Regierung im Sinne dieses Erlasses bei den bevorstehenden Wahlen von ihren Organen erwartet, nach Erforderniß weitere Anweisungen zu ertheilen, und demgemäß eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren Folgendes:

Sämmtliche Wahrnehmungen stimmen darin überein, daß von allen Seiten die jetzigen Wahlen in ihrer hohen Bedeutung für die Gestaltung der Verhältnisse des Landes gewürdigt werden. Um so mehr darf ich auch annehmen, daß die Staats-Regierung, indem sie den vollen und unbehinderten Ausdruck der

Ueberzeugung des Landes als die Aufgabe der Wahlen bezeichnet hat, auf die gewissenhafte Mitwirkung der Behörden bei der Lösung dieser Aufgabe zählen kann.

Dem Lande sind die Normen bekannt, welche des Königs Majestät am 8ten November 1858 als diejenigen Allerhöchstihrer Regierung kund gegeben haben. Allerhöchstdieselben haben noch in jüngster Zeit dem Staats-Ministerium ausdrücklich auszusprechen geruht, daß auf diesen Normen fest beharrt werden soll, verlangen aber auch, daß dieselben vor Mißdeutungen gewahrt werden. An diesen wahrhaft conservativen Grundsätzen, welche alle extreme, sowohl reactionaire als demokratische Richtungen ausschließen, festhaltend, hat die Staats-Regierung seither deren Verwirklichung unausgesetzt angestrebt. Dasselbe Ziel wird sie auch ferner unbeirrt und unabänderlich verfolgen.

In dem Bewußtsein, daß das Wohl der Krone und des Landes unzertrennlich sind, wird sie, auf dem Wege lebensfähiger Entwickelung fortschreitend, die Macht und das Recht der Krone eben so heilig halten, wie die beschworenen Rechte des Volkes zu bewahren und zu befestigen suchen; bei der Fortbildung der Gesetzgebung aber den Verheißungen der Verfassung und den auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens hervortretenden Bedürfnissen gerecht werden. Ohne mit der großen Vergangenheit, insbesondere der Epoche der Wiedergeburt Preußens in den ersten Decenien dieses Jahrhunderts zu brechen, vielmehr bei der Reform der Gesetzgebung die geschichtliche Entwickelung Preußens vor Augen habend und anknüpfend an die, jene Wiedergeburt anbahnende Gesetzgebung, wird sie auch Bestehendes zu erhalten wissen, soweit es dem Gemeinwohle ferner zu dienen noch fähig ist. Den Forderungen nach unberechtigten neuen Gestaltungen wird sie mit Bestimmtheit entgegentreten.

In den Grenzen, welche hieraus sich ergeben, wird es unter Anderem auch Aufgabe der Staats-Regierung sein, die Umbildung derjenigen Institutionen herbeizuführen, welche, wie die Kreis-Verfassung und die gutsobrigkeitliche Gewalt in den östlichen Provinzen, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entsprechen und mit der Verfassung des Landes dauernd nicht verträglich erscheinen. Nicht weniger erkennt die Staats-Regierung es als ihre Pflicht, die für die Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft des Landes ins Leben gerufene Umformung der Heeres-Verfassung zum gesetzlichen Abschluß zu bringen und dieselbe mit steter Rücksicht auf die finanziellen Kräfte des Landes der Vollendung entgegenzuführen. Es wird dadurch die Machtstellung und die Integrität Preußens, sowie die Erfüllung seiner Aufgabe für das deutsche Gesammt-Vaterland neue Garantien erhalten.

In diesem Sinne sind jene Normen aufzufassen und auf diesem Wege, unter einem in seinem Rechte und in seiner Macht starken Königthum, wie Preußen dies verlangt, in der Achtung vor den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes, geschützt und gerüstet gegen alle Eventualitäten, wird die gedeihliche Entwickelung des Vaterlandes gesichert sein. In der Einsicht, daß jedes Extrem den Anforderungen der Wirklichkeit zuwiderläuft, und in dem Wunsche, durch ruhiges und besonnenes Voranschreiten den Bestand der neuen Staatsform zu sichern, wird das Land der Staats-Regierung zur Seite stehen, wenn die Behörden es sich angelegen sein lassen, diese Ueberzeugung durch Belehrung hervorzurufen und durch Aufklärung Mißverständnisse zu beseitigen; in dieser Weise aber auf die Wahl solcher Männer zu Abgeordneten hinzuwirken, welche, die extremen Richtungen auf beiden Seiten verwerfend, bereit sind, die Regierung Sr. Majestät des Königs in der Ausführung dieser Grundsätze zu unterstützen.

Diese Art der einwirkenden Thätigkeit muß daher von den Behörden in Anspruch genommen werden. Mit der Pflicht der Staats-Regierung, dem Lande den verfassungsmäßigen Anspruch auf das unbehinderte Wahlrecht zu gewähren, ist die Pflicht verbunden, ihr Verhalten und ihre Grundsätze in richtiger Auffassung zur vollen Erkenntniß der Wähler gelangen zu lassen.

Vor Allem haben die Herren Regierungs-Präsidenten und Landräthe in dieser Weise zu wirken; die Letzteren, indem sie mit Umsicht und Eifer unmittelbar dafür eintreten, die Chefs der Provinzial-Verwaltungen, indem sie die Thätigkeit der ihnen untergebenen Behörden bei dem Wahlgeschäfte leiten und dieselben hierbei streng und gewissenhaft überwachen.

Die Grenze, welche die Einwirkung der Regierungs-Organe inne zu halten hat, bestimmt mein Circular-Erlaß vom 10ten October d. J. Nur innerhalb dieser Grenzen darf dieselbe sich auch in Ausführung meines gegenwärtigen Erlasses bewegen und hat daher die Anwendung jeder Art ungesetzlicher Mittel zu vermeiden, welche die freie Selbstbestimmung der Wähler beeinträchtigen. Für ihre Person ist den betreffenden Beamten bei der Ausübung des eigenen Wahlrechts unverschränkt, wie Jedermann, ihrer Ueberzeugung zu folgen. Stimmt dieselbe nicht mit den Grundsätzen der Staats-Regiernng überein, so muß von ihnen gefordert werden, daß sie diejenige Zurückhaltung sich auferlegen, welche es ihnen gestattet, bei den Wahlen ihrer Amtspflicht nachzukommen. Ihr Pflichtgefühl und ihre Ehrenhaftigkeit wird ihnen zu-

nächst den Weg zeigen, auf welchem sie die Ausübung ihres staatsbürgerlichen Rechtes mit ihrer Amtspflicht in Einklang zu bringen im Stande sind. Niemals aber darf ihre Einwirkung eine den Grundsätzen der Staats-Regierung zuwiderlaufende Richtung einschlagen. Ich rechne in dieser Hinsicht auf Ew. Hochwohlgeboren Mitwirkung.

Ew. Hochwohlgeboren haben meinen gegenwärtigen Erlaß zur allgemeinen Verbreitung, namentlich auch zum Abdruck in den zu den amtlichen Publicationen bestimmten Kreis- und sonstigen kleinen Blättern zu bringen. Dasselbe ist auch, soweit es noch nicht geschehen, in Ansehung des Circulars vom 10ten October d. J. zu veranlassen.

In Betreff dieser Blätter ist überhaupt darauf zu halten, daß dieselben nicht solchen Parteibestrebungen ausschließlich dienstbar gemacht werden, die offenkundig den Tendenzen und der ausgesprochenen Absicht der Staats-Regierung entgegenwirken. Die Spalten dieser Blätter müssen vielmehr allen Publicationen der Staats-Regierung ebenfalls offen gehalten werden.

Soweit die eingegangenen Berichte der Herren Regierungs-Präsidenten noch zu besonderen Bemerkungen Veranlassung geben, werden dieselben nachfolgen.

Berlin, den 5. November 1861.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn von Viebahn
Hochwohlgeboren
zu Oppeln.

S. J. 2930.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(666) Die durch Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 21sten Juni 1860 und 28sten Juni 1861 zum Geschäftsbetriebe in Preußen concessionirte Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart (extraordinaire Beilage ad 3 zum Stück 40 des diesseitigen Amtsblatts pro 1861) hat in der General-Versammlung vom 12ten Mai c. Aenderungen ihres Statuts in den §§. 4, 53 und 56 beschlossen, welche in Gemäßheit des Artikel 1 der Concession vom 15ten Mai v. J. die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern unterm 28sten August d. J. erhalten haben. Diese Aenderungen werden nunmehr, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) §. 4 hat den Zusatz:
„Außerdem ist das Bankbureau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragsteller Versicherungs-Verträge der unter Ziffer I. A. und B. und Ziffer II. A. und B. bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämien, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebensversicherungen 15 Procent der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 Procent der Prämie für die einfache Versicherung 7½ Procent der Zusatzprämien (Tafel IV.) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§. 8, 9 und 10 bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten seine Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebensversicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrags der Versicherungssumme der Banktheilhaber nicht übersteigen."

2) §. 53 hat den Zusatz:
„Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb 6 Monaten vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerechts zu überreichen."

3) §. 56 lautet nun also:
„Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen von dem Bankbureau aber zurückgewiesenen

Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. §. 53) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu."

Oppeln, den 7. November 1861.

(668) Die Quittungsbescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse über die im Laufe des zweiten Quartals d. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien resp. Zinsen sind von uns heute an die betreffenden Specialkassen gesandt worden, was den Einzahlern Behufs Empfangnahme der Quittungen hiermit bekannt gemacht wird. Oppeln, den 14. November 1861.

(676) Durch unsere im Amtsblatte 1859 Stück 34 S. 216 veröffentlichte Verordnung vom 6ten August 1859 ad 5 haben wir den Polizei-Behörden aufgegeben, in den Städten, Marktflecken und wohlhabenden volkreichen Dorfschaften allmählig für eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende nächtliche Beleuchtung Sorge zu tragen. Da diese Bestimmung an mehreren verkehrreichen Orten, wo ein dringendes Bedürfniß der Straßenbeleuchtung vorliegt, noch nicht befolgt worden ist, so nehmen wir Veranlassung, deren Beachtung wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Oppeln, den 12. November 1861.

(680) Da nach neueren Mittheilungen der K. K. Oesterreichischen Behörden die Rinderpest eine immer weitere Ausdehnung in Nieder-Oesterreich und Böhmen gewinnt, so sehen wir uns genöthigt, die nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14ten d. Mts. angeordneten Grenz-Sperrmaaßregeln in Gemäßheit des §. 2 ad 6 der Verordnung vom 27sten März 1836 auch auf das Schwarz- und Wollen-Vieh auszudehnen.

Wir bestimmen daher in Ergänzung der gedachten Amtsblatt-Bekanntmachung:

daß Schwarz- und Wollen-Vieh am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung oder durch Wäsche in bedeckten Räumen unterworfen werden, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Bemessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterziehen. Sollten ungünstige Witterungsverhältnisse die Ausführung der ersteren Maaßregeln unmöglich machen, so darf das Schwarz- und Wollenvieh aus den österreichischen Staaten gar nicht eingelassen werden.

Oppeln, den 25. November 1861.

(667) Das dem Klempnermeister Friedrich Tradt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau unter dem 18ten Juli 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle ist aufgehoben. Oppeln, den 23. November 1861.

(672) Dem Tuchfabrikanten Guido Scheibler zu Montjoie ist unter dem 16ten November 1861 ein Patent

auf einen Apparat zum selbstthätigen Ablassen von Condensationswasser aus Dampfräumen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 23. November 1861.

Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

(665) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1857 (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1857 Stück 31) ad I. machen wir ferner bekannt, daß der aus der Ortschaft Bogutschütz mit Zawodzie bestehende Schiedsmannsbezirk Nr. 13 des Beuthener Kreises aufgelöst und mit dem Bezirke Nr. 4 (Kattowitz und Zalenze) vereinigt worden ist.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß dem Bezirke Nr. 14 (Ignatzdorf) der Bezirk Nr. 4 substituirt wird, wogegen der vergrößerte Bezirk Nr. 4 den Bezirk Nr. 3 (Bedersdorf, Domb und Josephdorf) auch ferner vertritt. Ratibor, den 15. November 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(662) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 101,000 Thalern gezogen worden und zwar:

77 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 23. 188. 1563. 1838. 1889. 2144. 2187. 2197. 2527. 2598. 2653. 2690. 3036. 3338. 3752.

Nr. 3919. 4467. 4556. 4754. 5382. 5645. 5761. 5837. 6113. 6387. 6475. 7251. 7470. 7521. 7532. 7773. 7940. 8146. 8391. 8747. 8821. 10012. 10116. 10182. 11847. 12586. 12690. 12721. 13016. 13157. 13543. 13842. 13939. 14101. 14136. 14167. 14232. 14677. 14847. 14937. 15293. 15786. 15870. 16087. 16517. 16526. 16582. 16778. 17659. 17840. 18312. 18613. 18801. 19116. 20416. 20576. 20669. 20744. 21025. 21218. 21248. 21279.

21 Stück Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 395. 847. 1186. 1356. 1637. 1785. 1791. 2302. 2670. 2785. 2790. 3239. 3284. 3527. 3562. 4038. 4101. 4243. 4626. 4681. 5003.

72 Stück Lit. C. à 100 Thlr.

Nr. 63. 334. 473. 1092. 1130. 1155. 1297. 1492. 1791. 1827. 1872. 2177. 2248. 2439. 2730. 2780. 2800. 2897. 3277. 3543. 3932. 3935. 3974. 4175. 4735. 4878. 5037. 5529. 5766. 5991. 6365. 6511. 6965. 7037. 7284. 7625. 7791. 7837. 7968. 8015. 8430. 8743. 8800. 8876. 9032. 9499. 9500. 9872. 10123. 10936. 10997. 11569. 11584. 11648. 12049. 12302. 12991. 13037. 13662. 13687. 14592. 14601. 16461. 16518. 16724. 17178. 17192. 17490. 17651. 17877. 18162. 18493.

52 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 116. 1103. 1500. 1613. 1843. 1917. 2441. 2492. 2685. 3776. 3791. 4340. 4454. 4964. 5228. 5278. 5671. 6057. 6122. 6868. 7269. 7274. 7576. 7638. 8836. 8883. 8949. 9074. 9444. 9554. 9680. 9696. 9764. 10175. 10268. 10424. 10780. 10964. 11010. 11361. 11404. 11436. 11837. 12372. 12618. 12830. 12887. 13065. 13453. 13,683. 13,790. 14125.

500 Stück Lit. E. à 10 Thlr.

Nr. 28. 39. 165. 189. 227. 288. 307. 333. 356. 368. 374. 396. 513. 557. 660. 723. 781. 806. 816. 842. 843. 870. 941. 949. 954. 969. 981. 1010. 1055. 1088. 1137. 1201. 1226. 1296. 1492. 1497. 1498. 1514. 1536. 1588. 1613. 1740. 1769. 1902. 1995. 2105. 2119. 2120. 2127. 2285. 2291. 2352. 2375. 2572. 2574. 2575. 2583. 2584. 2589. 2590. 2597. 2663. 2682. 2745. 2801. 2862. 2887. 2917. 2929. 2931. 2992. 3016. 3023. 3051. 3054. 3059. 3075. 3123. 3208. 3267. 3317. 3386. 3413. 3462. 3488. 3543. 3578. 3589. 3598. 3638. 3713. 3774. 3776. 3858. 3890. 3909. 3922. 3972. 3977. 4010. 4060. 4098. 4123. 4173. 4234. 4321. 4353. 4376. 4420. 4445. 4447. 4499. 4570. 4615. 4664. 4683. 4774. 4811. 4947. 5055. 5095. 5116. 5212. 5268. 5278. 5390. 5391. 5417. 5424. 5440. 5476. 5495. 5586. 5709. 5746. 5782. 5826. 5846. 5848. 5849. 5858. 5877. 6033. 6036. 6060. 6092. 6122. 6188. 6240. 6251. 6262. 6297. 6306. 6313. 6315. 6333. 6362. 6364. 6430. 6506. 6527. 6589. 6612. 6706. 6750. 6757. 6770. 6803. 6823. 6830. 6850. 6873. 6878. 6897. 6906. 6934. 6948. 6950. 6981. 7004. 7080. 7103. 7314. 7317. 7333. 7351. 7353. 7361. 7388. 7395. 7450. 7469. 7522. 7607. 7619. 7663. 7702. 7706. 7721. 7750. 7753. 7763. 7767. 7783. 7878. 7892. 7968. 7995. 8087. 8110. 8118. 8198. 8342. 8345. 8395. 8446. 8463. 8522. 8571. 8627. 8645. 8654. 8695. 8721. 8725. 8745. 8769. 8816. 8817. 8950. 8966. 9005. 9039. 9190. 9214. 9257. 9290. 9363. 9425. 9444. 9457. 9465. 9496. 9506. 9573. 9619. 9674. 9711. 9735. 9848. 9956. 9965. 9981. 10052. 10115. 10135. 10288. 10333. 10335. 10346. 10371. 10389. 10411. 10424. 10467. 10483. 10498. 10517. 10541. 10571. 10622. 10639. 10698. 10747. 10757. 10766. 10787. 10885. 10933. 10949. 10979. 10985. 11050. 11075. 11101. 11109. 11146. 11175. 11197. 11246. 11288. 11322. 11327. 11380. 11384. 11589. 11608. 11649. 11663. 11665. 11707. 11810. 11836. 11847. 11848. 11877. 11908. 12030. 12148. 12193. 12205. 12294. 11361. 12364. 12390. 12442. 12491. 12499. 12512. 12578. 12600. 12845. 12873. 12907. 12933. 12938. 12957. 12965. 13010. 13138. 13202. 13219. 13221. 13228. 13323. 13347. 13439. 13494. 13516. 13540. 13641. 13704. 13738. 13770. 13775. 13853. 13898. 13978. 14375. 14439. 14488. 14502. 14590. 14608. 14678. 14796. 14803. 14843. 14849. 14878. 14939. 15069. 15111. 15114. 15127. 15215. 15226. 15241. 15261. 15334. 15352. 15364. 15406. 15445. 15450. 15508. 15527. 15591. 15734. 15742. 15790. 15841. 15923. 15963. 15981. 16007. 16208. 16231. 16258. 16334. 16370. 16375. 16388. 16406. 16450. 16503. 16510. 16576. 16639. 16652. 16675. 16722. 16731. 16762. 16774. 16857. 16912. 16917. 16971. 17009. 17025. 17029. 17032. 17049. 17083. 17131. 17218. 17326. 17437. 17538. 17571. 17580. 17633. 17651. 17672. 17695. 17749. 17786. 17797. 17802. 17846. 17868. 17904. 17912. 17923. 17934. 17943. 17980.

18000. 18002. 18003. 18056. 18064. 18087. 18108. 18174. 18216. 18239. 18253. 18271.
18292. 18299. 18361. 18379. 18409. 18428. 18437. 18476. 18485. 18554. 18559. 18581.
18602. 18636. 18641. 18673. 18720. 18885. 18987. 18996. 19031. 19090. 19173. 19181.
19214. 19246. 19252. 19281. 19355. 19388. 19391. 19398. 19425. 19451. 19460. 19495.
19504. 19592. 19608. 19634. 19649. 19662. 19670. 19671. 19691. 19707. 19718. 19731.
19742. 19743.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1862 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 8 bis 16, sowie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1862** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1sten April 1862, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(669) Mit dem 1sten Januar 1862 beginnt an hiesiger Anstalt ein neues Semester.

Die Aufzunehmenden müssen mindestens 15 Jahr alt, gesund und kräftig sein, in den Elementarkenntnissen geübt und in den gewöhnlichen, landwirthschaftlichen Handgriffen womöglich bereits einige Fertigkeit erworben haben, auch die Fähigkeit besitzen, einen Lehrvortrag aufzufassen. Ferner müssen sie über ihr bisheriges sittliches Wohlverhalten durch Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers sich ausweisen können und sich verpflichten, 3 Jahre in der Anstalt zu verbleiben. Nur ausnahmsweise kann die Entlassung vor Ablauf der Lehrzeit gestattet werden.

Den wöchentlich in 6 Stunden stattfindenden, landwirthschaftlichen theoretischen Unterricht und die Unterweisungen in den practischen Verrichtungen ertheilt der Anstalts-Vorstand selbst, der indeß bei den zuletzt gedachten Unterweisungen von einem Assistenten unterstützt wird.

Für den, wöchentlich in mindestens 12 Stunden stattfindenden Fortbildungsunterricht mit beständiger Hinweisung auf die Landwirthschaft ist ein besonderer Lehrer angestellt, während der Kreisthierarzt in der Thierheilkunde und den thierärztlichen Verrichtungen im Wintersemester wöchentlich 3 Stunden Unterricht ertheilt.

Alle Unterrichtsgegenstände sind in entsprechender Weise auf 6 Semester vertheilt.

Als Hülfsmittel dienen das 352 Morgen große Königliche Domainen-Vorwerk mit verschiedenen Bodenarten, eine landwirthschaftliche Bibliothek, verschiedene Sammlungen, Obst- und Gemüsegärten, eine neu angelegte Baumschule ꝛc.

Die Anstalt ressortirt von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien, wird von einem besonderen Curatorium beaufsichtigt und ist vom Staate in der Weise subventionirt, daß 15 Zöglinge Wohnung, Unterricht, Beköstigung, Heizung, Beleuchtung, freie Wäsche, Betten, Handtücher, Schreibmaterialien, Bücher und endlich vollständige Bekleidung unentgeltlich erhalten.

Dagegen liegt den Freizöglingen die Verpflichtung ob: alle in der Wirthschaft vorkommenden practischen Arbeiten ohne Anspruch auf Vergütigung zu verrichten.

Ueber diese und andere Verhältnisse der Anstalt ertheilt der Unterzeichnete bereitwilligst die gewünschte Auskunft. Ackerbauschule Popelau, Kreis Rybnik, den 12. November 1861.

Der Anstalts-Vorstand. Pietrusky.

(670) **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1860.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1860 überhaupt 2,464 Mitglieder und zwar 2,435 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Thlr. und 29 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Thlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1860 überhaupt 488 vorhanden und zwar

293	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten	à	20 Thlr.,
23	" " " " halben "	à	10 Thlr.,
127	Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensionsraten	à	20 Thlr.,
10	" " " " halben "	à	10 Thlr.,
16	Waisen mit ganzen Pensionsraten	à	20 Thlr.,
3	" " halben "	à	10 Thlr.,
13	Waisen mit halben Pensionsraten	à	10 Thlr.,
3	" " halben " auf ½ Jahr	à	5 Thlr.

Die Einnahme der Kasse betrug:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit.	I.	An Zinsen von Capitalien	5,178	20	—
"	II.	" Kirchen-Collectengeldern	627	29	7
"	III.	" Antrittsgeldern	158	—	—
"	IV.	" fixirten Beiträgen	6,532	—	—
"	V.	" Strafgeldern	4	10	—
"	VI.	" Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	65	—	—
"	VII.	" Geschenken und Vermächtnissen	678	4	9
"	VIII.	" verkauften Staatspapieren	422	15	—
"	IX.	Insgemein	50	—	—
"	X.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	8,000	—	—
			21,716	19	4
		Hierzu:			
	A.	Bestand aus dem vorigen Jahre	1,935	25	9
	B.	An eingegangenen Resten	30	—	—
		Summa aller Einnahme	23,682	15	1

Die Ausgabe beträgt:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit.	I.	An Verwaltungskosten	264	10	—
"	II.	" Pensionen	9,195	—	—
"	III.	" Testaments-Legatare	35	—	—
"	IV.	" verkauften Staatspapieren	500	—	—
"	V.	" zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	11,867	20	10
"	VI.	Insgemein	50	17	6
		Summa	21,912	18	4
		Hierzu:			
		An Resten	10	—	—
		Summa aller Ausgabe	21,922	18	4

Balance.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme betrug	23,682	15	1
Die Gesammt-Ausgabe betrug	21,922	18	4
Mithin bleibt baarer Bestand	1,759	26	9

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) In baarem Gelde	1,759	Thlr.	26	Sgr.	9	Pf.
2) In den angelegten Capitalien (Schlesische Pfandbriefe)	145,000	"	—	"	—	"
3) In Resten	87	"	10	"	—	"
Mithin überhaupt	146,847	Thlr.	6	Sgr.	9	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 9. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(671) **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1860.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1860 überhaupt 1878 Mitglieder. Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1860 überhaupt 568, und zwar 455 Wittwen und 113 Waisen und außerdem 75 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1) Die Einnahme der Kasse betrug 1860:

Tit. I.	An Zinsen von Kapitalien	1,281	Thlr.	28	Sgr.	6	Pf.
" II.a.	An Beiträgen der Mitglieder	5,004	"	—	"	—	"
" II.b.	An Kollektengeldern	456	"	25	"	—	"
" II.c.	An Strafgeldern	12	"	25	"	—	"
" III.	An Vermächtnissen und Geschenken	1,614	"	12	"	1	"
" IV.	Insgemein	903	"	4	"	1	"
" V.	An zurückgezahlten Kapitalien	—	"	—	"	—	"
	Summa	9,273	Thlr.	4	Sgr.	8	Pf.
	Hierzu:						
	Bestand aus dem Jahre 1859	163	Thlr.	24	Sgr.	8	Pf.
	Summa aller Einnahme	9,436	Thlr.	29	Sgr.	4	Pf.

2) Die Ausgabe betrug:

Tit. I.	An Pensionen	6,860	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
" II.	An Vorschüssen	—	"	—	"	—	"
" III.	An neu elocirten Kapitalien	2,331	"	12	"	6	"
" IV.	Insgemein	42	"	22	"	6	"
	Summa aller Ausgabe	9,234	Thlr.	5	Sgr.	—	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	9,436	Thlr.	29	Sgr.	4	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	9,234	"	5	"	—	"
Mithin blieb pro 1860 Baarbestand	202	Thlr.	24	Sgr.	4	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand 1860 in Kapitalien und zwar:

1) in schlesischen Pfandbriefen a. zu $3\frac{1}{2}$ pCt.	31,750 Thlr.						
b. zu 4 pCt.	3,300 "						
2) in schlesischen Rentenbriefen	1,355 "						
und 3) in Staatsschuldscheinen	100 "						
in		36,505	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
4) in Resten		31	"	10	"	—	"
5) in baarem Bestande		202	"	24	"	4	"
Ueberhaupt in		36,739	Thlr.	4	Sgr.	4	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1859 betrug dasselbe		34,318	"	24	"	8	"
Mithin ergab sich eine Verbesserung von		2,420	Thlr.	9	Sgr.	8	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 9. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(673) Nachdem der evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf unsern Antrag den früheren Superintendenten der Diöcese Bunzlau I. gegenwärtigen Pfarrer Meisner in Adelsdorf zum Superintendenten der Diöcese Goldberg ernannt und die diesfällige Bestellung unter dem 5ten d. M. ausgefertigt hat, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 15. November 1861.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(674) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1sten December c. ab auf der Bahnstation in Königshütte Privat-Depeschen in Gemäßheit des Reglements vom 10ten December 1858 zur Beförderung angenommen und dorthin gerichtet werden können. Breslau, den 21. November 1861.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

(677) Zu einer General-Versammlung zum Zwecke der definitiven Constituirung des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte und Notare der Provinz Schlesien, sowie zur Wahl des Verwaltungsraths lade ich die sämmtlichen Herren Rechtsanwalte und Notare der Provinz Schlesien auf

Sonnabend, den 7ten December c., Nachmittags 4 Uhr,

im Plenarzimmer des Königlichen Appellations-Gerichts hierselbst ergebenst ein.

Breslau, den 14. November 1861.

Der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

Personal-Chronik.

(675) Des Königs Majestät haben dem Stadt-Secretair und Polizei-Inspector Sommer zu Patschkau aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den rothen Adlerorden IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat die Vocation für den bisherigen Diakonus in Polnisch-Wartenberg, Gustav Carl Gneist zum herzoglichen Hofprediger und Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Carlsruhe bestätigt.

Der Regierungs-Bureau-Assistent Krüger ist zum Regierungs-Secretair und der Regierungs-Supernumerar Schmidt I. zum Regierungs-Bureau-Assistenten ernannt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51. Oppeln, den 5. December **1861.**

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

(683) Nachdem durch das Gesetz vom 27sten Juni d. J. die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 28sten October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit Sardinien zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich. Es werden daher die Circular-Verfügungen vom 14ten April, 29sten Juni und 26sten September v. J. hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 8. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister. gez. v. Patow.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 24sten April, 16ten Juli und 17ten October 1860 (Amtsblatt pro 1860 resp. pag. 130, 206 und 295) zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 23. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(692) Am K. K. Ober-Gymnasium zu Troppau ist das Paul Teschnersche Seminar-Stipendium Nr. 2 von jährlich 37 Floren 80 Kr. Oestr. Währ. erledigt.

Auf die weitere Verleihung dieses Stipendiums haben nach dem Stiftungsbriefe diejenigen Gymnasiasten Anspruch, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem K. K. österreichischen oder preußischen Antheile Schlesiens sich aufhalten, aus der Verwandtschaft des Stifters, Pfarrers Paul Teschner zu Deutsch-Neukirch und Wanowitz, abstammen, oder welche, wenn sich keine auf dem Gymnasium studirende Verwandte vorfinden sollten, aus Wagstadt im österreichischen Antheile gebürtig sind.

Alle diejenigen, welche hiernach einen begründeten Anspruch auf das in Rede stehende Stipendium machen zu können glauben, werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre desfallsigen an die K. K. schlesische Landesbehörde in Troppau zu richtenden Gesuche, welchen der Stammbaum, als Beweis der Anverwandtschaft mit dem Stifter, der Taufschein, der Impfschein, ein Armuthszeugniß, alle bisher erlangten Gymnasial-Studien- oder Schulzeugnisse beigefügt sein müssen, bis **zum 15ten December 1861** bei der K. K. Gymnasial-Direction zu Troppau einzureichen.

Oppeln, den 28. November 1861.

(682) Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15ten April d. J. und zufolge Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern vom 18ten Juli ej. a. ist die Abtrennung der nachstehend näher bezeichneten Grundstücke von den Dominial- und resp. Gemeindebezirken von Schloß Myslowitz, Slupna und Brzezinka, sowie die Vereinigung dieser Grundstücke mit dem Stadtbezirke von Myslowitz genehmigt worden, was auf Grund des §. 2 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß die gedachte Vereinigung vom 1sten Januar k. J. ab als vollzogen anzusehen ist.

Oppeln, den 21. November 1861.

Nachweisung

derjenigen Enclaven, welche von den Ortschaften Schloß Myslowitz und Slupna-Brzezinka dem Stadtbezirke Myslowitz im Jahre 1861 einverleibt worden sind.

Nr.	Namen des Besitzers.	Besitzt an Häusern.	Besitzt an Acker- und Wiesen-Flächen. Morg.	Hypotheken Nr.
	A. Von Schloß Myslowitz.			
1	Isaac Kuznitzky	1	—	1
2	Julianna, verehel. Fleischer Johann Czyrski und die Magdalena Porembski	1	—	2
3	Josepha, verehel. Sczyrba	1	—	3
4	Königliche Steuer-Fiskus	1	—	4
5	Johann Orgler'sche Erben zu Stadt Myslowitz	—	4	5
6	Andreas und Marianna Galuszka'schen Eheleute	1	—	6
7	Marianna, verehel. Johann Radomsky	1	—	8
8	Josepha Wyssotzki und deren Ehemann Johann Wyssotzki	1	—	9
9	Isaac Kuznitzky	1	—	10
10	Maciek Baara	—	1/2	11
11	Königliche Steuer-Fiskus	1	—	12
12	Leiser Fischer	1	—	13
13	Johann Raffek und seine Ehefrau Charlotte	1	—	14
14	Salomon Silbermann, jetzt Nawrathil	1	—	15
15	Antonia, verehel. Hüttenmann Martin Toborek und Bauer Johann Moll	1	—	17
16	Wojtek, alias Albert Mika	—	1/4	18
17	Joseph Olesch	1	20	23
18	Paul Zawadzki	1	24	24
19	Wittwe Agnes Lysciors	2	24	25
20	Albert Mika	1	26	26
21	August Kowalski und Matheus Chrobok (zur Hälfte)	1	10	27
22	Anton Konowski	2	12	28
23	Valentin Czypionka	1	3	29
24	Jacob und Josepha Pawlik'sche Eheleute	1	—	30
25	Albert Kopernok, jetzt Jacob Kopernok	1	10	31
26	Franz Zakrzowski und seine Ehefrau Marianna	1	6	32
27	Thomas Kiera	1	14	33
28	Johann Wrobel	1	8	34
29	Ludwig Pawlik und dessen Ehefrau Catharina	1	1 1/4	35
30	Stanislaus Skutnik und dessen Ehefrau Marianna	1	—	36
31	Anton Thometzki	1	2	41
32	Maurermeister Alexander Berger	—	4	43
33	Ignatz Czypionka und Marianna, verehel. Franz Lypa	—	1/4	44
34	Julianna Urbainczyk und Julius Urbainczyk	—	3/4	45
35	Cyprian Olschowski	—	4	46
36	Anton Kunowsky und seine Ehefrau Franziska	—	1	47
37	Albert Philippek	1	—	48
38	Dominik Studzinski	1	—	49
39	Michael Kaffa	1	—	50
40	Andreas Moll und Thomas Guczik'sche Eheleute	1	—	51
41	Johanna, verehel. Stephan Nowok, geb. Maczkowski	1	—	52
42	Jacob und Agnes Fabian'sche Eheleute	—	2	53
43	Isaac Kuznitzky	1	3	54
44	Johanna, verehel. Stellmacher Pallucha	—	1/4	61
45	Johann Pitsch und seine Ehefrau Marianna	—	3	66
46	Judengemeinde zu Myslowitz	3	—	67
47	Marcus Bänder, jetzt Judengemeinde	1	—	68
48	Nathan Brück	—	1/2	69

Nr.	Namen des Besitzers.	Besitzt an Häusern.	Besitzt an Acker- und Wiesen-flächen. Morg.	Hypotheken-Nr.
49	Johann Slenskowski und seine Ehefrau Johanna	—	1½	70
50	Bürger Joseph Jalowiezki und seine Ehefrau Catharina	—	½	71
51	Antonia Bibrzitzki, verehel. Carl Kurz	—	3¼	72
52	Agnes Bibrzitzki, verehel. Johann Grzondziel	—	3¼	73
53	Bäcker Joseph Heinisch	—	2½	74
54	Franz Schekiel	—	¼	75
55	Bäcker Mendel Weiß	—	1	76
56	Antonie, verehel. Hüttenmann Martin Toborek, geb. Moll	—	½	78
57	Hirsch Katz	—	⅔	81
58	Johann Czeczotta und dessen Ehefrau Marianna	1	—	82
59	Bernhard Pieprzitza	1	3⅓	83
60	Franziska, verehel. Anton Kunowsky	—	5	85
61	Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft	—	2⅔	86
62	Freigärtner Joseph Pilarsky	—	¼	128
63	Thomas Walzuch	1	¼	129
64	Catharina, verehelichte Czypionka und deren Ehemann Johann Czypionka	—	¼	130
65	Jacob Orgler	—	2	132
66	Jacob Czypionka	—	¼	133
67	Kämmerer Franz Schekiel	—	6	135
68	Johann Hornik zu Janow	—	2	—
69	Simon Scheja zu Janow	—	4	—
70	Hirschel Katz	—	4	—
71	Steiger Meinike	—	4	—
72	Andreas Pillarsky zu Janow	—	4	—
73	Paul Dudek zu Janow	—	8	—
74	Johann Hojczyk	—	2	—
75	Anton Holotta	1	—	—
76	v. Thiele-Winkler, der bei dem herrschaftlichen Schlosse und dem Przemza-Flusse gelegene Anger, jetzt theilweise mit Bäumen bepflanzt	—	½	—
77	Feldseegen-Steinkohlen-Grube	—	—	296 i. Berggegenbuche
78	Herrschaft Myslowitz	—	4	—
79	Rittergutsbesitzer von Tiele zwei Wiesen, Pasternak und Rybarka, sowie das Ackerstück Golog	—	70	1, 10, 11
80	Pfarrthei Myslowitz	—	102	251
81	Rittergutsbesitzer von Tiele	—	12	—
82	Franz Kupalla	1	—	—

B. Von der Gemeinde Slupna-Brzezinka.

Nr.	Namen des Besitzers.	Besitzt an Häusern.	Besitzt an Acker- und Wiesen-flächen. Morg.	Hypotheken-Nr.
1	Simon Spitzer	1	—	74
2	Carl Wohlweber	1	1½	177
3	Marie, verehel. Lehrer Stephan Maase	—	14⅓	173
4	Moritz Knopf	1	25	162
5	Johann Popiolka und dessen Ehefrau Franziska	—	4⅔	179
6	Maurermeister Alexander Berger	—	13	108
7	Pincus Fischer	—	5½	174
8	Carl Pinas und dessen Ehefrau Marie	—	2⅓	178
9	Louise, verehel. Sattler Johann Wallaschek	—	1½	197
10	Lucas Kmiottek und dessen Ehefrau Catharina	—	2⅓	181
11	Josepha, verehel. Bäcker Joseph Dilinski	—	2⅔	175
12	Lorenz Nowok und dessen Ehefrau Julianna	—	2⅓	180
13	Herrschaft Slupna (Graf Henkel von Donnersmark auf Neudek)	—	18	5
14	Stanislaus Urkewitz	—	1⅓	176
15	Hirschel Katz	—	2½	107
16	Herrschaft Slupna (Graf Henkel von Donnersmark auf Neudek)	—	2½	4

Myslowitz, den 9. October 1861.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(395) Bekanntmachung. In der in Gemäßheit des §. 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien vom 5ten December 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten dritten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 140,000 Thlr. vorschriftsmäßig gezogen worden und zwar:

160 Stück Littr. A. à 500 Thlr.:

Nr. 6. 14. 24. 34. 36. 41. 51. 58. 59. 67. 72. 88. 100. 101. 117. 118. 124. 134. 136. 145.
151. 153. 155. 158. 160. 164. 173. 197. 199. 204. 208. 209. 214. 223. 235. 242. 252.
281. 293. 302. 304. 314. 315. 317. 327. 338. 339. 571. 573. 583. 587. 596. 605. 618.
628. 630. 633. 639. 640. 651. 654. 661. 662. 665. 674. 684. 696. 749. 754. 802. 803.
808. 810. 814. 817. 834. 836. 837. 840. 841. 844. 861. 865. 873. 878. 885. 890. 921.
924. 927. 928. 929. 938. 948. 956. 961. 966. 969. 970. 977. 1003. 1006. 1022. 1025.
1031. 1040. 1041. 1054. 1066. 1068. 1075. 1077. 1090. 1092. 1093. 1095. 1104. 1107.
1114. 1128. 1129. 1139. 1145. 1177. 1181. 1202. 1240. 1243. 1257. 1258. 1270. 1276.
1279. 1294. 1311. 1316. 1320. 1322. 1324. 1328. 1333. 1340. 1349. 1357. 1376. 1378.
1383. 1393. 1396. 1399. 1401. 1406. 1413. 1557. 1558. 1563. 1567. 1583. 1595. 1598.

560 Stück Littr. B. à 100 Thlr.:

Nr. 2. 3. 21. 27. 29. 30. 32. 45. 47. 51. 57. 59. 61. 67. 73. 76. 79. 81. 84. 87. 91. 97. 98. 106.
107. 111. 122. 124. 135. 136. 145. 146. 157. 161. 165. 186. 191. 212. 215. 221. 229.
237. 245. 252. 253. 256. 265. 287. 288. 297. 306. 324. 326. 327. 335. 339. 340. 341.
345. 353. 367. 377. 379. 386. 387. 401. 404. 414. 445. 446. 458. 475. 482. 486. 490.
491. 495. 498. 507. 520. 521. 522. 525. 535. 539. 544. 562. 568. 570. 572. 983. 989.
1302. 1304. 1308. 1309. 1320. 1322. 1328. 1330. 1334. 1345. 1349. 1350. 1352. 1353.
1358. 1360. 1364. 1371. 1372. 1378. 1385. 1401. 1432. 1444. 1446. 1459. 1475. 1477.
1486. 1494. 1497. 1505. 1518. 1530. 1532. 1533. 1542. 1547. 1551. 1553. 1568. 1574.
1579. 1590. 1595. 1599. 1607. 1610. 1621. 1640. 1655. 1660. 1674. 1682. 1697. 1710.
1712. 1721. 1723. 1725. 1726. 1727. 1728. 1731. 1735. 1739. 1740. 1741. 1752. 1758.
1765. 1774. 1775. 1779. 1783. 1785. 1796. 1805. 1817. 1819. 1822. 1839. 1844. 1845.
1847. 1854. 1862. 1871. 1872. 1881. 1885. 1897. 1929. 1935. 1936. 1949. 1950. 1967.
1971. 1975. 1977. 1992. 1999. 2006. 2017. 2018. 2019. 2022. 2029. 2036. 2041. 2048.
2051. 2053. 2061. 2072. 2073. 2078. 2083. 2090. 2094. 2097. 2099. 2105. 2115. 2119.
2120. 2128. 2129. 2136. 2139. 2142. 2159. 2169. 2182. 2184. 2185. 2189. 2192. 2208.
2224. 2227. 2233. 2239. 2245. 2255. 2271. 2287. 2292. 2296. 2313. 2314. 2331. 2337.
2338. 2346. 2365. 2381. 2382. 2385. 2394. 2401. 2420. 2425. 2435. 2444. 2450. 2462.
2463. 2464. 2486. 2490. 2494. 2495. 2501. 2502. 2510. 2519. 2528. 2529. 2535. 2540.
2548. 2553. 2555. 2562. 2590. 2595. 2602. 2610. 2612. 2613. 2614. 2621. 2628. 2639.
2642. 2643. 2650. 2669. 2674. 2677. 2681. 2694. 2711. 2718. 2721. 2724. 2752. 2757.
2763. 2769. 2772. 2793. 2795. 2805. 2806. 2807. 2821. 2823. 2824. 2837. 2842. 2847.
2848. 2860. 2872. 2878. 2896. 2904. 2912. 2914. 2921. 2939. 2944. 2947. 2954. 2975.
2980. 2989. 2993. 2997. 3000. 3005. 3014. 3015. 3029. 3031. 3037. 3046. 3047. 3059.
3065. 3066. 3084. 3085. 3088. 3089. 3091. 3094. 3103. 3104. 3108. 3112. 3114. 3123.
3126. 3135. 3153. 3155. 3157. 3165. 3186. 3189. 3203. 3571. 3580. 3591. 3594. 3596.
3597. 3598. 3608. 3613. 3620. 3627. 3629. 3644. 3645. 3650. 3651. 3666. 3680. 3690.
3702. 3703. 3708. 3714. 3716. 3723. 3729. 3734. 3735. 3745. 3746. 3752. 3756. 3762.
3765. 3766. 3772. 3776. 3777. 3780. 3782. 3785. 3790. 3822. 3823. 3824. 3828. 3830.
3836. 3840. 3842. 3846. 3852. 3872. 3878. 3879. 3882. 3883. 3891. 3899. 3901. 3909.
3910. 3913. 3919. 3932. 3938. 3940. 3955. 3957. 3959. 3973. 3981. 4000. 4002. 4004.
4007. 4014. 4015. 4018. 4021. 4023. 4031. 4035. 4038. 4039. 4045. 4050. 4071. 4072.
4075. 4076. 4077. 4079. 4087. 4088. 4097. 4101. 4107. 4112. 4123. 4144. 4145. 4166.
4170. 4176. 4179. 4181. 4186. 4216. 4224. 4226. 4234. 4235. 4258. 4259. 4263. 4272.
4276. 4278. 4283. 4288. 4301. 4319. 4324. 4337. 4340. 4343. 4344. 4349. 4350. 4354.
4358. 4363. 4370. 4389. 4390. 4392. 4399. 4400. 4402. 4403. 4414. 4415. 4422. 4438.

Nr. 4440. 4449. 4450. 4453. 4459. 4482. 4485. 4494. 4501. 4503. 4507. 4511. 4514. 4515. 4542. 4555. 4559. 4571. 4594. 4617. 4620. 4629. 4647. 4652. 4657. 4677. 4683. 4684. 4685. 4706. 4714. 4725. 4729. 4731. 4733. 4746. 4753. 4787. 4789. 4792. 4795. 4799. 4800. 4803. 4806. 4818. 4819. 4829.

160 Stück Littr. C. à 25 Thlr.:

Nr. 6. 9. 10. 14. 16. 20. 26. 27. 30. 34. 38. 47. 49. 56. 69. 71. 74. 75. 79. 87. 89. 96. 99. 100. 103. 110. 115. 232. 235. 237. 238. 242. 245. 260. 261. 280. 281. 284. 289. 295. 299. 300. 302. 304. 310. 311, 327. 347. 348. 354. 360. 363. 375. 377. 380. 387. 388. 390. 394. 395. 398. 407. 420. 449. 455. 456. 462. 486. 507. 508. 519. 527. 529. 554. 555. 556. 558. 560. 568. 575. 576. 577. 580. 591. 601. 605. 617. 620. 624. 632. 635. 637. 639. 641. 644. 645. 659. 665. 666. 669. 685. 692. 696. 701. 704. 713. 719. 724. 725. 726. 731. 739. 743. 744. 748. 749. 750. 763. 773. 786. 788. 800. 802. 808. 821. 822. 826. 831. 834. 836. 838. 841. 842. 850. 862. 863. 867. 870. 885. 888. 891. 900. 909. 911. 920. 922. 923. 930. 933. 936. 944. 945. 951. 956. 959. 974. 989. 990. 991. 998.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür **am 2ten Januar 1862** unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1sten Januar 1862 ab bei unserer Casse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen. — Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1sten Januar 1862 auf und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Capitale in Abzug gebracht. — Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden. Nach Maßgabe der Bestände unserer Casse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1sten Juli c. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage abgehoben werden. Breslau, den 20. Juni 1861.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien.

Frhr. v. Gaffron. v. Götz.

(662) **Aufkündigung** von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 101,000 Thalern gezogen worden und zwar:

77 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 23. 188. 1563. 1838. 1889. 2144. 2187. 2197. 2527. 2598. 2653. 2690. 3036. 3338. 3752.
Nr. 3919. 4467. 4556. 4754. 5382. 5645. 5761. 5837. 6113. 6387. 6475. 7251. 7470. 7521. 7532. 7773. 7940. 8146. 8391. 8747. 8821. 10012. 10116. 10182. 11847. 12586. 12690. 12721. 13016. 13157. 13543. 13842. 13939. 14101. 14136. 14167. 14232. 14677. 14847. 14937. 15293. 15786. 15870. 16087. 16517. 16526. 16582. 16778. 17659. 17840. 18312. 18613. 18801. 19116. 20416. 20576. 20669. 20744. 21025. 21218. 21248. 21279.

21 Stück Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 395. 847. 1186. 1356. 1637. 1785. 1791. 2302. 2670. 2785. 2790. 3239. 3284. 3527. 3562. 4038. 4101. 4243. 4626. 4681. 5003.

72 Stück Lit. C. à 100 Thlr.

Nr. 63. 334. 473. 1092. 1130. 1155. 1297. 1492. 1791. 1827. 1872. 2177. 2248. 2439. 2730. 2780. 2800. 2897. 3277. 3543. 3932. 3935. 3974. 4175. 4735. 4878. 5037. 5529. 5766. 5991. 6365. 6511. 6965. 7037. 7284. 7625. 7791. 7837. 7968. 8015. 8430. 8743. 8800. 8876. 9032. 9499. 9500. 9872. 10123. 10936. 10997. 11569. 11584. 11648. 12049. 12302. 12991. 13037. 13662. 13687. 14592. 14601. 16461. 16518. 16724. 17178. 17192. 17490. 17651. 17877. 18162. 18493.

52 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 116. 1103. 1500. 1613. 1843. 1917. 2441. 2492. 2685. 3776. 3791. 4340. 4454. 4964. 5228. 5278. 5671. 6057. 6122. 6868. 7269. 7274. 7576. 7638. 8836. 8883. 8949. 9074. 9444. 9554. 9680. 9696. 9764. 10175. 10268. 10424. 10780. 10964. 11010. 11361. 11404. 11436. 11837. 12372. 12618. 12830. 12887. 13065. 13453. 13,683. 13,790. 14125.

500 Stück Lit. E. à 10 Thlr.

Nr. 28. 39. 165. 189. 227. 288. 307. 333. 356. 368. 374. 396. 518. 557. 660. 723. 781. 806. 816. 842. 843. 870. 941. 949. 954. 969. 981. 1010. 1055. 1088. 1137. 1201. 1226. 1296. 1492. 1497. 1498. 1514. 1536. 1588. 1613. 1740. 1769. 1902. 1995. 2105. 2119. 2120. 2127. 2285. 2291. 2352. 2375. 2572. 2574. 2575. 2583. 2584. 2589. 2590. 2597. 2663. 2682. 2745. 2801. 2862. 2887. 2917. 2929. 2931. 2992. 3016. 3023. 3051. 3054. 3059. 3075. 3123. 3208. 3267. 3317. 3386. 3413. 3462. 3488. 3543. 3578. 3589. 3598. 3638. 3713. 3774. 3776. 3858. 3890. 3909. 3922. 3972. 3977. 4010. 4060. 4098. 4123. 4173. 4234. 4321. 4353. 4376. 4420. 4445. 4447. 4499. 4570. 4615. 4664. 4683. 4774. 4811. 4947. 5055. 5095. 5116. 5212. 5268. 5278. 5390. 5391. 5417. 5424. 5440. 5476. 5495. 5586. 5709. 5746. 5782. 5826. 5846. 5848. 5849. 5858. 5877. 6033. 6036. 6060. 6092. 6122. 6188. 6240. 6251. 6262. 6297. 6306. 6313. 6315. 6333. 6362. 6364. 6430. 6506. 6527. 6589. 6612. 6706. 6750. 6757. 6770. 6803. 6828. 6830. 6850. 6873. 6878. 6897. 6906. 6934. 6948. 6950. 6981. 7004. 7080. 7103. 7314. 7317. 7333. 7351. 7353. 7361. 7388. 7395. 7450. 7469. 7522. 7607. 7619. 7663. 7702. 7706. 7721. 7750. 7753. 7763. 7767. 7783. 7878. 7892. 7968. 7995. 8087. 8110. 8118. 8198. 8342. 8345. 8395. 8446. 8463. 8522. 8571. 8627. 8645. 8654. 8695. 8721. 8725. 8745. 8769. 8816. 8817. 8950. 8966. 9005. 9039. 9190. 9214. 9257. 9290. 9363. 9425. 9444. 9457. 9465. 9496. 9506. 9573. 9619. 9674. 9711. 9735. 9848. 9956. 9965. 9981. 10052. 10115. 10135. 10288. 10333. 10335. 10346. 10371. 10389. 10411. 10424. 10467. 10483. 10498. 10517. 10541. 10571. 10622. 10639. 10698. 10747. 10757. 10766. 10787. 10885. 10933. 10949. 10979. 10985. 11050. 11075. 11101. 11109. 11146. 11175. 11197. 11246. 11288. 11322. 11327. 11380. 11384. 11589. 11608. 11649. 11663. 11665. 11707. 11810. 11836. 11847. 11848. 11877. 11908. 12030. 12148, 12193. 12205. 12294. 11361. 12364. 12390. 12442. 12491. 12499. 12512. 12578. 12600. 12845. 12873. 12907. 12933. 12938. 12957. 12965. 13010. 13138. 13202. 13219. 13221. 13228. 13323. 13347. 13439. 13494. 13516. 13540. 13641. 13704. 13738. 13770. 13775. 13853. 13898. 13978. 14375. 14439. 14488. 14502. 14590. 14608. 14678. 14796. 14803. 14843. 14849. 14878. 14939. 15069. 15111. 15114. 15127. 15215. 15226. 15241. 15261. 15334. 15352. 15364. 15406. 15445. 15450. 15508. 15527. 15591. 15734. 15742. 15790. 15841. 15923. 15963. 15981. 16007. 16208. 16231. 16258. 16334. 16370. 16375. 16388. 16406. 16450. 16503. 16510. 16576. 16639. 16652. 16675. 16722. 16731. 16762. 16774. 16857. 16912. 16917. 16971. 17009. 17025. 17029. 17032. 17049. 17083. 17131. 17218. 17326. 17437. 17538. 17571. 17580. 17633. 17651. 17672. 17695. 17749. 17786. 17797. 17802. 17846. 17868. 17904. 17912. 17923. 17934. 17943. 17980. 18000. 18002. 18003. 18056. 18064. 18087. 18108. 18174. 18216. 18239. 18253. 18271. 18292. 18299. 18361. 18379. 18409. 18428. 18437. 18476. 18485. 18554. 18559. 18581. 18602. 18636. 18641. 18673. 18720. 18885. 18987. 18996. 19031. 19090. 19173. 19181. 19214. 19246. 19252. 19281. 19355. 19388. 19391. 19398. 19425. 19451. 19460. 19495. 19504. 19592. 19608. 19634. 19649. 19662. 19670. 19671. 19691. 19707. 19718. 19731. 19742. 19743.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1862 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 8 bis 16, sowie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1862** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1sten April 1862, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der

Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(687) **Bekanntmachung.** Die nächste Schwurgerichtssitzung bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht beginnt **den 7ten Januar 1862.** Neisse, den 23. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(688) Bei der unterzeichneten Landschaft wird der Fürstenthums-Tag für den Weihnachts-Termin d. J. am 16ten December eröffnet, und die Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen bei hiesiger Landschafts-Kasse vom 17ten bis einschliesslich den 24sten December a. c. erfolgen, die Auszahlung derselben aber an die Einlieferer der Zins-Coupons vom 24sten December a. c. bis einschliesslich den 5ten Januar a. f. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage stattfinden.

Inhaber von mehr als fünf Stück Zins-Coupons haben dieselben in eine Consignation zu verzeichnen, in welcher Littera, Nummer und Zinsenbetrag der Coupons zu vermerken sind. Zins-Coupons von vierprocentigen Pfandbriefen, von Pfandbriefen Litt. C. und von den neuen landschaftlichen (Rustikal-) Pfandbriefen sind in besonderen Verzeichnissen aufzuführen.

Formulare hierzu werden in der Landschafts-Kasse gratis verabfolgt.

Ratibor, den 27. November 1861.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. von Tieschowitz.

(689) Nachdem die Chaussee von Sohrau O. S. über Pawlowitz in der Richtung nach der Landesgrenze in einer Länge von circa 3000 Ruthen vollständig weiter ausgebaut worden, wird für die Benutzung dieser Strecke vom 1sten Januar k. J. ab, bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Baranowitz bis auf Weiteres das Chausseegeld für $1\frac{1}{2}$ Meilen nach dem Tarif vom 29sten Februar 1840 erhoben werden.

Breslau, den 28. November 1861. Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

(691) Folgende von dem Königlichen Credit-Institute für Schlesien ausgefertigte Pfandbriefe Litt. B.:

à 4 pro Cent:

1) auf Paschkerwitz, Kreis Trebnitz, ausgefertigt den 8ten Juni 1839,

Nr.	240	bis incl. Nr.	246	à 1000	Thlr.
"	1,497	" " "	1,510	à 500	"
"	3,897	" " "	3,926	à 200	"
"	6,811	" " "	6,865	à 100	"
"	11,439	" " "	11,442	à 50	"
"	22,366	" " "	22,372	à 25	"

2) auf Nieder-Ellguth, Kreis Gr.-Strehlitz, ausgefertigt den 20sten November 1845,

Nr.	40,007	bis incl. Nr.	40,009	à 1000	Thlr.
"	43,012	" " "	43,017	à 500	"
"	49,018	" " "	49,027	à 200	"
"	61,029	" " "	61,043	à 100	"
"	79,007	" " "	79,009	à 50	"
"	82,013	" " "	82,018	à 25	"

3) auf Ober- und Nieder-Gesäß, Kreis Neisse, ausgefertigt den 8. September 1846,

Nr.	40,110	bis incl. Nr.	40,117	à 1000	Thlr.
"	43,212	" " "	43,227	à 500	"
"	49,367	" " "	49,391	à 200	"
"	61,519	" " "	61,549	à 100	"
"	79,101	" " "	79,104	à 50	"
"	82,105	" " "	82,107	à 25	"

4) auf Alt-Patschkau, Kr. Neisse, ausgefertigt den 2. October 1847 und resp. den 30. August 1848,

Nr. 40,241 bis incl. Nr. 40,245 à 1000 Thlr.

Nr. 43,470 bis incl. Nr. 43,479 à 500 Thlr.
" 49,796 " " " 49,813 und
" 50,882 " " " 50,883 à 200 "
" 62,082 " " " 62,105 und
" 63,486 " " " 63,487 à 100 "
" 79,175 " " " 79,179 à 50 "
" 82,163 " " " 82,166 und
Nr. 82,276 à 25 "

5) auf Slawikau, Kreis Ratibor, ausgefertigt den 14ten November 1850,
Nr. 41,370 bis incl. Nr. 41,379 à 1000 Thlr.
" 45,538 " " " 45,557 à 500 "
" 52,704 " " " 52,729 à 200 "
" 65,647 " " " 65,686 à 100 "
" 79,514 " " " 79,515 à 50 "

6) auf Leschnitz cum pert., Kreis Groß-Strehlitz, ausgefertigt den 24sten August 1855,
Nr. 41,406 bis incl. Nr. 41,407 à 1000 Thlr.
" 45,620 " " " 45,625 à 500 "
" 52,823 " " " 52,852 à 200 "
" 65,863 " " " 65,902 à 100 "
" 79,520 " " " 79,543 à 50 "
" 82,517 " " " 82,546 à 25 "

à 3½ pro Cent:

7) auf Paschkerwitz, Kreis Trebnitz, ausgefertigt den 20sten November 1843,
Nr. 908 à 1000 Thlr.
" 2,474 und 2,475 à 500 Thlr.
" 15,625 bis incl. Nr. 15,629 à 200 Thlr.
" 9,810 " " " 9,817 à 100 "
" 11,994 " " " 11,997 à 50 "

8) auf Ober-Kauffung ꝛc. ꝛc., Kreis Schönau, ausgefertigt den 12ten Januar 1845,
Nr. 23,981 bis incl. Nr. 23,990 à 1000 Thlr.
" 25,178 " " " 25,197 à 500 "
" 16,502 " " " 16,551 à 200 "
" 18,347 " " " 18,436 à 100 "
" 12,310 " " " 12,326 à 50 "

werden mit Bezug auf die öffentliche Kündigung vom 12ten Juni d. J. hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Zins-Coupons spätestens den 15ten Februar k. J. an unsere Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) einzureichen und dagegen andere dergleichen Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15ten Februar k. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Special-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden. Breslau, den 22. November 1861.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52. Oppeln, den 12. December **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(681) Das 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5454. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25sten September 1861;

Nr. 5455. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten October 1861, betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§. 6 und 35 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz, vom 1sten September 1852;

Nr. 5456. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten October 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, und

Nr. 5457. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten October 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn, im Kreise Kreuznach, des Regierungs-Bezirks Coblenz, für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(694) Für die Kreis-Sparkasse zu Lublinitz sind pro 1862:

1) der Königliche Landrath Prinz zu Hohenlohe als Director, 2) der Rittmeister a. D. von Aulock auf Kochczitz, 3) der Bürgermeister Berliner zu Lublinitz als Beisitzer des Curatorii, 4) der Landesälteste von Frankenberg auf Cziasnau, 5) der Rittergutsbesitzer von Euen auf Jawornitz und 6) der Kaufmann Ulfig zu Lublinitz, als deren Stellvertreter,

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 29. November 1861.

(696) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 25sten v. M. in Gemäßheit des §. 1 alin. 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 genehmigt, daß die von dem Königlichen Forstfiskus mittelst Vertrages vom 24sten August 1859 an den Häusler Adam Symalla zu Lugnian, Kreis Oppeln, tauschweise überlassene Forstfläche von 6 Morgen 66 □Ruthen dem Gemeinde-Verbande des Dorfes Brinitze im hiesigen Kreise einverleibt werde, dagegen die dem Forst-Fiskus überlassene Parzelle von 10 Morgen 45 □Ruthen aus demselben ausscheide.

Oppeln, den 15. November 1861.

(699) Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Preise von Getreide, dem Rauchfutter und den Kartoffeln am Martinitage 1861 in unserem Departement durch Fraction wie folgt, festgestellt worden sind:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	23	Sgr.	3	Pf.
dito Roggen	1	"	25	"	7	"
dito Gerste	1	"	9	"	11	"
dito Hafer	—	"	22	"	5	"
dito Kartoffeln	—	"	14	"	5	"
für den Ctr. Heu	—	"	18	"	8	"
für das Schock Stroh	4	"	5	"	9	"

Die Preise der einzelnen Kreisstädte sind aus nachfolgender Nachweisung ersichtlich:

Nachweisung

der mittleren, zu Martini 1861 stattgefundenen Marktpreise des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungsbezirkes Oppeln.

Nr.	Namen der Kreisstädte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel Preußisches Maaß.																							
		Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf
1	Beuthen O. S.	2	17	6	1	23	2	1	13	9	—	23	9	2	2	6	—	18	—	—	18	6	5	—	—
2	Cosel	2	22	6	1	22	6	1	10	—	—	22	3	2	10	—	—	15	—	—	22	6	4	2	6
3	Creutzburg	2	25	—	1	23	5	1	12	6	—	23	—	2	10	—	—	10	5	—	18	—	3	10	—
4	Falkenberg	2	18	—	2	—	—	1	10	6	—	21	9	—	—	—	—	16	—	—	20	—	4	—	—
5	Gleiwitz	2	23	8	1	21	11	1	7	6	—	23	2	2	14	6	—	18	6	—	17	—	3	22	6
6	Grottkau	2	24	—	2	1	6	1	9	6	—	23	—	2	10	—	—	14	—	—	20	—	5	15	—
7	Leobschütz	2	27	—	1	29	—	1	9	—	—	22	6	1	22	—	—	14	6	—	16	—	3	15	—
8	Lublinitz	2	23	9	1	28	—	1	4	11	—	20	—	2	13	—	—	12	—	—	15	6	4	7	6
9	Neisse	2	24	6	2	2	3	1	10	—	—	24	3	2	6	3	—	16	—	—	25	—	5	17	6
10	Neustadt O. S.	2	22	2	2	1	7	1	9	—	—	22	—	1	27	11	—	13	3	—	21	—	4	20	—
11	Oppeln	2	23	8	1	23	3	1	11	6	—	22	2	1	25	—	—	15	4	—	18	4	3	15	—
12	Pleß	—	—	—	1	19	—	—	—	—	—	21	6	—	—	—	—	14	6	—	16	6	4	7	6
13	Ratibor	2	22	9	1	24	9	1	9	9	—	23	—	1	25	5	—	12	2	—	18	9	2	19	5
14	Rosenberg O. S.	2	26	3	1	21	3	1	11	11	—	21	3	2	10	—	—	11	—	—	16	—	4	—	—
15	Rybnik	—	—	—	1	23	9	—	—	—	—	22	9	2	8	—	—	14	—	—	13	6	4	22	6
16	Groß-Strehlitz	2	24	5	1	23	9	1	8	9	—	22	6	1	28	9	—	15	6	—	22	6	4	7	6
	Summa der Mittelpr.	38	25	2	29	19	1	18	18	7	11	28	10	30	3	4	7	20	2	9	29	1	67	1	11
	Dah. im Durchschnitt	2	23	3	1	25	7	1	9	11	—	22	5	2	4	6	—	14	5	—	18	8	4	5	9

Oppeln, den 3. December 1861.

(686) Das dem Civil-Ingenieur L. Levinsohn in Berlin unterm 11ten September v. J. ertheilte Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Oppeln, den 1. December 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(662) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1sten April 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 101,000 Thalern gezogen worden und zwar:

77 Stück Lit. A. à 1000 Thlr.

Nr. 23. 188. 1563. 1838. 1889. 2144. 2187. 2197. 2527. 2598. 2653. 2690. 3036. 3338. 3752.
Nr. 3919. 4467. 4556. 4754. 5382. 5645. 5761. 5837. 6113. 6387. 6475. 7251. 7470. 7521. 7532. 7773. 7940. 8146. 8391. 8747. 8821. 10012. 10116. 10182. 11847. 12586. 12690. 12721. 13016. 13157. 13543. 13842. 13939. 14101. 14136. 14167. 14232. 14677. 14847. 14937. 15293. 15786. 15870. 16087. 16517. 16526. 16582. 16778. 17659. 17840. 18312. 18613. 18801. 19116. 20416. 20576. 20669. 20744. 21025. 21218. 21248. 21279.

21 Stück Lit. B. à 500 Thlr.

Nr. 395. 847. 1186. 1356. 1637. 1785. 1791. 2302. 2670. 2785. 2790. 3239. 3284. 3527. 3562. 4038. 4101. 4243. 4626. 4681. 5003.

72 Stück Lit. C. à 100 Thlr.

Nr. 63. 334. 473. 1092. 1130. 1155. 1297. 1492. 1791. 1827. 1872. 2177. 2248. 2439. 2730. 2780. 2800. 2897. 3277. 3543. 3932. 3935. 3974. 4175. 4735. 4878. 5037. 5529. 5766. 5991. 6365. 6511. 6965. 7037. 7284. 7625. 7791. 7837. 7968. 8015. 8430. 8743. 8800. 8876. 9032. 9499. 9500. 9872. 10123. 10936. 10997. 11569. 11584. 11648. 12049. 12302. 12991. 13037. 13662. 13687. 14592. 14601. 16461. 16518. 16724. 17178. 17192. 17490. 17651. 17877. 18162. 18493.

52 Stück Lit. D. à 25 Thlr.

Nr. 116. 1103. 1500. 1613. 1843. 1917. 2441. 2492. 2685. 3776. 3791. 4340. 4454. 4964. 5228. 5278. 5671. 6057. 6122. 6868. 7269. 7274. 7576. 7638. 8836. 8883. 8949. 9074. 9444. 9554. 9680. 9696. 9764. 10175. 10268. 10424. 10780. 10964. 11010. 11361. 11404. 11436. 11837. 12372. 12618. 12830. 12887. 13065. 13453. 13,683. 13,790. 14125.

500 Stück Lit. E. à 10 Thlr.

Nr. 28. 39. 165. 189. 227. 288. 307. 333. 356. 368. 374. 396. 513. 557. 660. 723. 781. 806. 816. 842. 843. 870. 941. 949. 954. 969. 981. 1010. 1055. 1088. 1137. 1201. 1226. 1296. 1492. 1497. 1498. 1514. 1536. 1588. 1613. 1740. 1769. 1902. 1995. 2105. 2119. 2120. 2127. 2285. 2291. 2352. 2375. 2572. 2574. 2575. 2583. 2584. 2589. 2590. 2597. 2663. 2682. 2745. 2801. 2862. 2887. 2917. 2929. 2931. 2992. 3016. 3023. 3051. 3054. 3059. 3075. 3123. 3208. 3267. 3317. 3386. 3413. 3462. 3488. 3543. 3578. 3589. 3598. 3638. 3713. 3774. 3776. 3858. 3890. 3909. 3922. 3972. 3977. 4010. 4060. 4098. 4123. 4173. 4234. 4321. 4353. 4376. 4420. 4445. 4447. 4499. 4570. 4615. 4664. 4683. 4774. 4811. 4947. 5055. 5095. 5116. 5212. 5268. 5278. 5390. 5391. 5417. 5424. 5440. 5476. 5495. 5586. 5709. 5746. 5782. 5826. 5846. 5848. 5849. 5858. 5877. 6033. 6036. 6060. 6092. 6122. 6188. 6240. 6251. 6262. 6297. 6306. 6313. 6315. 6333. 6362. 6364. 6430. 6506. 6527. 6589. 6612. 6706. 6750. 6757. 6770. 6803. 6823. 6830. 6850. 6873. 6878. 6897. 6906. 6934. 6948. 6950. 6981. 7004. 7080. 7103. 7314. 7317. 7333. 7351. 7353. 7361. 7388. 7395. 7450. 7469. 7522. 7607. 7619. 7663. 7702. 7706. 7721. 7750. 7753. 7763. 7767. 7783. 7878. 7892. 7968. 7995. 8087. 8110. 8118. 8198. 8342. 8345. 8395. 8446. 8463. 8522. 8571. 8627. 8645. 8654. 8695. 8721. 8725. 8745. 8769. 8816. 8817. 8950. 8966. 9005. 9039. 9190. 9214. 9257. 9290. 9363. 9425. 9444. 9457. 9465. 9496. 9506. 9573. 9619. 9674. 9711. 9735. 9848. 9956. 9965. 9981. 10052. 10115. 10135. 10288. 10333. 10335. 10346. 10371. 10389. 10411. 10424. 10467. 10483. 10498. 10517. 10541. 10571. 10622. 10639. 10698. 10747. 10757. 10766. 10787. 10885. 10933. 10949. 10979. 10985. 11050. 11075. 11101. 11109. 11146. 11175. 11197. 11246. 11288. 11322. 11327. 11380. 11384. 11589. 11608. 11649. 11663. 11665. 11707. 11810. 11836. 11847. 11848. 11877. 11908. 12030. 12148. 12193. 12205. 12294. 11361. 12364. 12390. 12442. 12491. 12499. 12512. 12578. 12600. 12845. 12873. 12907. 12933. 12938. 12957. 12965. 13010. 13138. 13202. 13219. 13221. 13228. 13323. 13347. 13439. 13494. 13516. 13540. 13641. 13704. 13738. 13770. 13775. 13853. 13898. 13978. 14375. 14439. 14488. 14502. 14590. 14608. 14678. 14796. 14803. 14843. 14849. 14878. 14939. 15069. 15111. 15114. 15127. 15215. 15226. 15241. 15261. 15334. 15352. 15364. 15406. 15445. 15450. 15508. 15527. 15591. 15734. 15742. 15790. 15841. 15923. 15963. 15981. 16007. 16208. 16231. 16258. 16334. 16370. 16375. 16388. 16406. 16450. 16503. 16510. 16576. 16639. 16652. 16675. 16722. 16731. 16762. 16774. 16857. 16912. 16917. 16971. 17009. 17025. 17029. 17032. 17049. 17083. 17131. 17218. 17326. 17437. 17538. 17571. 17580. 17633. 17651. 17672. 17695. 17749. 17786. 17797. 17802. 17846. 17868. 17904. 17912. 17923. 17934. 17943. 17980. 18000. 18002. 18003. 18056. 18064. 18087. 18108. 18174. 18216. 18239. 18253. 18271. 18292. 18299. 18361. 18379. 18409. 18428. 18437. 18476. 18485. 18554. 18559. 18581. 18602. 18636. 18641. 18673. 18720. 18885. 18987. 18996. 19031. 19090. 19173. 19181. 19214. 19246. 19252. 19281. 19355. 19388. 19391. 19398. 19425. 19451. 19460. 19495.

19504. 19592. 19608. 19634. 19649. 19662. 19670. 19671. 19691. 19707. 19718. 19731. 19742. 19743.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1sten April 1862 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 8 bis 16, sowie gegen Quittung

in term. **den 1sten April 1862** und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Casse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Casse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1sten April 1862, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Casse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1sten April 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. November 1861.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(688) Bei der unterzeichneten Landschaft wird der Fürstenthums-Tag für den Weihnachts-Termin d. J. am 16ten December eröffnet, und die Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen bei hiesiger Landschafts-Kasse vom 17ten bis einschliesslich den 24sten December a. c. erfolgen, die Auszahlung derselben aber an die Einlieferer der Zins-Coupons vom 24sten December a. c. bis einschliesslich den 5ten Januar a. f. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage stattfinden.

Inhaber von mehr als fünf Stück Zins-Coupons haben dieselben in eine Consignation zu verzeichnen, in welcher Littera, Nummer und Zinsenbetrag der Coupons zu vermerken sind. Zins-Coupons von vierprocentigen Pfandbriefen, von Pfandbriefen Litt. C. und von den neuen landschaftlichen (Rustikal-) Pfandbriefen sind in besonderen Verzeichnissen aufzuführen.

Formulare hierzu werden in der Landschafts-Kasse gratis verabfolgt.

Ratibor, den 27. November 1861.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft. gez. von Tieschowitz.

(697) Auszahlung der Pfandbriefzinsen. Die Einlösung der in Weihnachten 1861 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom **2ten bis 21sten Januar 1862** allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — **von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittag** bei der Generallandschafts-Casse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen littera C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½ procentigen von den 4 procentigen consignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Canzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannis-Termine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom **20sten December c.** ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,

in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, am 4. December 1861. Schlesische General-Landschafts-Direction.

(701) Oeffentlicher Dank. Der am 10ten October d. J. zu Gleiwitz verstorbene Premier-Lieutenant a. D. Herr Joseph Hoschek hat der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor ein Legat von 500 Thlr.

in Oberschlesischen Eisenbahn-Stamm-Actien nebst dazu gehörigen Zinscoupons letztwillig vermacht.

Die unterzeichnete Verwaltungs-Commission fühlt sich in ehrend dankbarer Anerkennung gedrungen, diese wohlthätige Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und behält sich vor, über die spätere specielle Verwendung der Zinsen obigen Capitales zur Zeit durch ihren Jahresbericht Kunde zu geben. Ratibor, den 21. November 1861.

Die Verwaltungs-Commission der Taubstummen-Unterrichts-Anstalt.

Personal-Chronik.

(684) Nach bestandener Prüfung pro venia concionandi haben folgende Candidaten der Theologie die Erlaubniß zum Predigen erhalten:

1) Carl Wilhelm Joachim aus Groß-Würbitz, bei Beuthen O. S.,
2) Franz Reinhold Mevius aus Creutzburg,
3) Carl August Gottlieb Than aus Ostrowo.

Breslau, den 19. November 1861. Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

(690) Des Königs Majestät haben dem katholischen Schullehrer und Organisten Kobliczek zu Hammer, Kreis Ratibor, zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Wahlen des Apotheker Lange zu Pleß zum unbesoldeten Rathmann für eine Dienstdauer bis zum 28sten November 1863 und des Polizeiverwalter Maiß zu Katscher zum Bürgermeister daselbst für die Amtsdauer von 12 Jahren, — desgleichen die Vocation des bisherigen Lehrer an der Waisenanstalt zu Chwallowitz, Kabath, zum Lehrer der katholischen Schule zu Rokitsch.

Der Lehrer an der evangelischen Schule zu Tauenzinow, Julius Schwarzer, ist gestorben.

(700) Der Regierungs-Assessor Lösch ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen worden.

Bestätigt: die Wahlen des Kaufmann Hildebrand, des Kaufmann Radloffsky, des Gasthofbesitzer Liebig, des Kaufmann Schmachthahn und des Kreisgerichts-Director a. D. Dr. Koch, sämmtlich zu Neisse, zu unbesoldeten Rathsherren für eine sechsjährige Amtsdauer. — Des Polizei-Anwalts Kunze zu Stroppen zum Bürgermeister der Stadt Leschnitz für eine Dienstdauer von 12 Jahren — sowie die Vocation des kathol. Schullehrer Czech zu Gieraltowitz.

(693) Der Curatus Theodor Haagen zu Löwen ist zum Director und ersten Lehrer des katholischen Schullehrer-Seminars zu Ober-Glogau ernannt worden.

(698) Personal-Chronik des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Es sind angestellt worden:

der Post-Secretair Dinter, unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, als Bureaubeamte bei der Ober-Post-Direction,
der Post-Assistent Peschke als Post-Secretair bei dem Post-Amte in Beuthen O. S.,
der frühere Post-Expediteur Mayer als Post-Expedient und Vorsteher der Post-Expedition in Ruda,
der frühere Post-Expeditions-Gehilfe Hoppe II. als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Oppeln und
der invalide Unterofficier, bisherige Packetbesteller Kahl aus Ratibor als Briefträger bei dem Postamte in Oppeln.

Es sind versetzt worden:

der Post-Expedient Loske von Oppeln nach Breslau und
der Briefträger Schwierczek von Oppeln als Bureau-Diener nach Gleiwitz.

Oppeln, den 4. December 1861. Königliche Ober-Post-Direction.

(685) Durch Patent des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten d. d. 5ten November 1861, ist der bisherige Eisenbahn-Baumeister Dickhoff zum Königlichen Eisenbahn-Bauinspector ernannt und demselben die Betriebs-Inspector-Stelle bei der Wilhelms-Bahn definitiv verliehen worden.

(695) Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat November 1861.

A. Bei dem Königlichen Appellations-Gericht.

Versetzt: der Gerichts-Assessor Eichler aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gericht

Cöslin in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Referendarius Carl Kurek, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts Breslau.

B. Bei den Königlichen Kreis-Gerichten.

I. Bei dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz.

Versetzt: der Kreisrichter Peschke von der Gerichts-Commission Peiskretscham an das Kreis-Gericht Creutzburg und der Kreisrichter Mosler an das Kreis-Gericht Oppeln unter Bestimmung seiner Function als Gerichtscommissarius in Krappitz.

II. Bei dem Kreis-Gericht zu Neisse.

Ernannt: der Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportelrevisor Joseph Jänel zum Kreisgerichts-Depositial-Rendanten.

III. Bei dem Kreis-Gericht zu Neustadt O. S.

Ernannt: der interimistische Verwalter der Canzlistenstelle Carl Rhenisch zum Kreisgerichts-Canzlisten.

Pensionirt: der Bote und Executor Johann Grögor vom 1sten Januar 1862 ab.

IV. Bei dem Kreis-Gericht zu Oppeln.

Versetzt: der Kreisrichter und Gerichtscommissarius Morgenroth zu Krappitz an das Kreisgericht zu Falkenberg.

Pensionirt: der Staatsanwalt Pohl unter Verleihung des rothen Adlerordens III. Klasse mit der Schleife.

V. Bei dem Kreis-Gericht zu Pleß.

Ernannt: der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Emil Equart zu Gleiwitz zum Bureau-Assistenten unter Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Commission zu Nicolai.

Versetzt: der Bureau-Assistent Wintermantel von Nicolai an das Kreisgericht Rybnik.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat November 1861.

Benennung der Ortschaften.	Kreis.	Bezeichnung der Schiedsmänner.
Mohrau	Neisse	Schullehrer Zacher zu Mohrau.
Kauthen	Ratibor	Schullehrer Johann Hollesch zu Kauthen.
Ludwigsdorf	Neisse	Erbscholtiseibesitzer Robert Hartwig zu Ludwigsdorf.
Jellowa	Oppeln	Schullehrer Johann Krause zu Jellowa.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 53. Oppeln, den 19. December 1861.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

(704) Das 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5458. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juni 1861, betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Thlrn. der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem dem Privilegium vom 20sten Februar 1854 beigefügten Schema;

Nr. 5459. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten October 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Aktien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Heven, Ostherbe, Westherbede, Buchholz und Witten im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg;

Nr. 5460. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten October 1861, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kies-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße;

Nr. 5461. Das Statut des Breslau-Obervorstädtischen Deichverbandes. Vom 18ten November 1861;

Nr. 5462. Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domizilirten Danziger „Rhederei-Aktien-Gesellschaft. Vom 18ten November 1861;

Nr. 5463. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten November 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856 an die Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf;

Nr. 5464. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18ten November 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Mülheim a. d. Ruhr vom 6ten Juni 1853. Vom 28sten November 1861; und unter

Nr. 5465. Die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai 1846 und zu dem Zusatzvertrage vom 14ten Juni 1855. Vom 1sten December 1861.

(708) Das 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5466. Den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 11ten October 1861.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(702) **Warnung.**

Es ist häufig vorgekommen, daß durch unvorsichtigen Gebrauch der Zündhölzchen mehr oder minder bedeutende Brände veranlaßt worden sind. Namentlich ist die am 22sten v. M. in der Ortschaft Polnisch-Olbersdorf, Neustädter Kreises, ausgebrochene Feuersbrunst, welche das ganze Dorf mit dem Untergange bedrohte, durch das fahrläßige Spielen zweier Kinder mit Zündhölzchen angestiftet, wodurch eilf Gebäude mit ihren Mobilien und Vorräthen ein Raub der Flammen und mehrere Familien höchst unglücklich geworden sind. — Indem wir das Publicum auf die in den §§. 288 und 347 sub Nro. 6 und 7 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851 angedrohten Strafen der fahrläßigen Brandstiftung und der unvorsichtigen Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände hinweisen, zu welchen die Zündhölzchen vorzugsweise gehören; machen wir es allen Personen dringend zur Pflicht, nicht nur sich selbst bei der Aufbewahrung und dem Gebrauche der Zündhölzchen der größten Vorsicht zu befleißigen, sondern auch durch Belehrung und Ermahnung auf die ihrer Obhut anvertrauten Kinder, Pflegebefohlenen und andere Unzurechnungsfähige, nach Kräften hinzuwirken, sowie diese unselbstständigen Individuen sorg-

fältig zu überwachen und ihnen jede Erlangung der Zündhölzchen durch deren gesicherte Aufbewahrung unmöglich zu machen. — Erfahrungsmäßig gerathen die Zündhölzchen auf heißen Feuerungsanlagen, namentlich auf heißen Oefen, oder durch Sonnenschein leicht in Brand, weshalb solche Orte zu ihrer Aufbewahrung vorsichtig vermieden werden müssen. Auch in gesundheitspolizeilicher Beziehung ist die Zulassung Unmündiger zu solchen Zündwaaren wegen der giftigen Eigenschaften des Phosphors gefährlich. — Insbesondere weisen wir alle unserer Aufsicht untergebene Lehrer des Departements an, die ihrem Unterricht überwiesenen Kinder über die äußerst gefährlichen Folgen des unvorsichtigen Gebrauches der Zündhölzchen gründlich und eindringlich zu belehren und diese Belehrung, so oft sich eine passende Gelegenheit darbietet, pflichtgetreu zu wiederholen. Oppeln, den 28. November 1861.

(705) Der zu Beuthen O. S. verstorbene Königliche Commerzienrath Herr Moritz Friedländer hat, obgleich er jüdischen Glaubens war, der dortigen evangelischen Kirche ein Legat von 100 Thalern ausgesetzt. Wir bringen diesen Beweis ächter Toleranz und Nächstenliebe gern zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 5. December 1861.

(706) Die dem Weber August Stetz aus Pleß unterm 14ten Juli 1860 ertheilte Erlaubniß zur Einsammlung milder Gaben für das evangelische Waisenhaus zu Altdorf bei Pleß, und zur Vertheilung der Anstalts-Jahres-Berichte ist erloschen, und dagegen eine solche Erlaubniß für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes dem Haushälter Heinrich Heimbrock aus Altdorf ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 5. December 1861.

(707) Dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminehütte bei Myslowitz ist unter dem 10ten December 1861 ein Patent

> auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 14. December 1861.

Personal-Chronik.

(708) Die Wahl des Bäckermeister Thiell zu Ober-Glogau zum Rathmann ist bestätigt und der Unterofficier Seidel ist als Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Ratibor angestellt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 54. Oppeln, den 26. December 1861.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

(711) Die Ergebnisse der Verwaltung bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät in dem Jahre 1860 werden in Folgendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
am Schlusse des Jahres 1859	14,189,960	4,491,180	3,385,910	19,487,660	41,554,710
am 1sten Juli 1860	15,495,580	4,870,130	3,501,040	20,106,110	43,972,860
am Schlusse des Jahres 1860	16,345,130	5,159,520	3,527,720	20,389,980	45,422,350
Es ist also die Versicherung im Jahre 1860 gestiegen um	2,155,170	668,340	141,810	902,320	3,867,640

Nach der von der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Casse gelegten Rechnung über die bei dieser Societät stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben war:

Soll-Einnahme pro 1860.				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1860 verbliebenen Reste.		
A. Aus Vorjahren:	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1859	—	—	—	242,017	15	6	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände aus dem Jahre 1859 et retro:									
a. ratenweise getilgt werdende Brandgeld-Erstattung	—	—	—	60	—	—	55	—	—
b. an Feuer-Societäts-Beiträgen ex 1858 et retro	89	7	2						
davon sind von dem XIV. Provinzial-Landtage zum Ausfall bewilligt worden	58	13	5						
				30	23	9	—	—	—
c. an Feuer-Societäts-Beiträgen aus dem Jahre 1859	92,554	6	9						
Latus...	92,554	6	9	242,108	9	3	55	—	—

				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1860 verbliebenen Reste.		
	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf
Transport...	92,554	6	9	242,108	9	3	55	—	—
davon ab der laut vorjährigen Bekanntmachung zu viel zum Soll gestellte Betrag von .	273	27	7						
				92,280	9	2	—	—	—
B. Currente Einnahmen:									
3) Feuer-Societäts-Beiträge des Jahres 1860	—	—	—	150,509	13	1	54,142	8	8
4) Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und dem Reservefond	—	—	—	10,358	17	10	—	—	—
5) erstattete Mandatariats-Gebühren	—	—	—	—	9	6	—	—	—
Summa aller Einnahmen...	....	..	.	495,256	28	10	54,197	8	8
Soll-Ausgabe pro 1860.									
A. An Resten aus Vorjahren:									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern pro 1858 ...	45	28	11						
pro 1859 ...	37,127	9	6						
Zugang an dergleichen pro 1859, welche erst im Jahre 1860 zur Anweisung gekommen sind	10,591	24	7	47,765	3	—	159	20	11
2) Uebertragene Tantieme-Reste ex 1858 et retro ... welche Soll-Ausgabe jetzt ausfällt, nachdem die rückständigen Beiträge, für deren Einziehung sie zu leisten, unvollständig und ohne Mitwirkung des betreffenden Kreis-Rendanten erlangt worden sind.	2	23	6	—	—	—	—	—	—
B. An currenten Ausgaben:									
3) An Brandbonificationen pro 1860	—	—	—	141,774	29	—	25,156	16	9
4) An Prämien für Löschhülfen, für Entdeckung von Brandstiftern und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verlorne Löscheimer	—	—	—	596	20	6	—	—	—
5) An Verwaltungskosten:									
a. bei der Provinzial-Direction, einschließlich Bureaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten ꝛc. ꝛc.	4,132	11	—						
b. bei der Haupt-Casse	721	15	1						
c. in den 58 Kreisen der Provinz Bureaukosten für die Kreis-Feuer Societäts-Directoren, an Meilengeldern für die örtliche Prüfung von Versicherungs-Declarationen, an Brand-Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten, an Tantiemen der Kreis-Steuer-Einnehmer	7,497	24	8						
d. Diäten und Reisekosten an die Mitglieder des Provinzial-Landständischen Ausschusses, Behufs Prüfung und Abnahme der Societäts-Rechnung pro 1859..................	77	20	—						
e. zufällige Ausgaben	18	8	5						
				12,447	19	2	—	—	—
Summa aller Ausgaben...				202,584	11	8	25,316	7	8

	Betrag. Rth.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1860 verbliebenen Reste. Rth.	Sgr.	Pf.
Transport...	202,584	11	8	25,316	7	8
Werden solche von der Gesammt-Einnahme per ...	495,256	28	10	54,197	8	8
abgezogen, so verbleibt Einnahme, resp. Vermögens-Bestand ...	292,672	17	2	28,881	1	—
Wird aber von dem Vermögens-Bestande die Rest-Einnahme per	28,881	1	—			
abgerechnet, so ergiebt sich der am Schlusse des Jahres 1860 wirklich vorhanden gewesene Cassen-Bestand von ...	263,791	16	2			

welcher bestehet:

in sicher verzinsbaren Hypotheken mit ... 117,413 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.
in anderen Zinsen tragenden Staats-Papieren ... 133,900 „ — „ — „
in Silbergeld ... 12,478 „ 6 „ 2 „

sind... 263,791 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf.

Der nachgewiesenen Abschlußsumme von ... 292,672 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf.
werden aber noch die im Jahre 1861 erst zur Anweisung gelangten, nachträglich liquidirten Brand-Bonificationen

aus dem Jahre 1858 mit .. 200 Rthlr. — Sgr. — Pf.
aus dem Jahre 1860 mit .. 6,743 „ 5 „ 3 „

beisammen... 6,943 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf.

entfallen, wonach sich das Vermögen der Societät am Jahresschlusse 1860 darstellt auf Höhe von circa ... 285,729 Rthlr. 11 Sgr. 11 Pf.

Die bei den currenten Einnahmen nachgewiesenen rückständigen Beiträge per 54,142 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf., unter welchen der ganze Betrag der erst kurz vor dem Rechnungsabschlusse erfolgten Ausschreibung der Beiträge pro zweites Semester 1860 mit 54,135 Rthlr. enthalten ist, sind inzwischen vollständig eingegangen.

Zu Deckung der Vergütigungen, welche für die im Jahre 1860 vorgekommenen Brandschäden gezahlt werden mußten, sind an Beiträgen pro erstes Semester pr. $2\frac{3}{4}$ fache,
„ zweites „ „ $1\frac{1}{2}$ „
reglementsmäßige Simpla ausgeschrieben, und hiernach von den Associaten in der I. Klasse 2 Sgr. 10 Pf., II. Klasse 5 Sgr. 8 Pf., III. Klasse 11 Sgr. 4 Pf., IV. Klasse 17 Sgr., oder im Durchschnitt 9 Sgr. $2\frac{1}{2}$ Pf. für das Hundert Versicherungssumme, für Kirchen aber nur die Hälfte dieser Sätze, entrichtet worden.

Diese beiden Ausschreibungen brachten nach dem im Eingange bemerkten Versicherungsstande Einnahme

	in den Klassen I. Rth.	Sgr.	Pf.	II. Rth.	Sgr.	Pf.	III. Rth.	Sgr.	Pf.	IV. Rth.	Sgr.	Pf.	Summa aller Klassen. Rth.	Sgr.	Pf.
pro I. Semester 1860.	9,156	21	7	5,896	17	9	8,456	21	11	72,864	11	10	96,374	13	1
„ II. „ „ .	5,271	15	1	3,409	7	4	4,645	10	1	40,808	27	6	54,135	—	—
Beisammen...	14,428	6	8	9,305	25	1	13,102	2	—	113,673	9	4	150,509	13	1

Die Ausgabe an Brand-Bonificationen im Jahre 1860 betrug hingegen ohne die Nebenkosten:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
laut der Rechnung pro 1860	4,042	14	—	2,796	25	—	18,332	2	6	116,603	17	6	141,774	29	—
Hierzu die im Jahre 1861 angewiesenen Brandgelder aus dem Jahre 1860	482	7	2	290	—	—	347	—	—	5,623	28	1	6,743	5	3
Beisammen	4,524	21	2	3,086	25	—	18,679	2	6	122,227	15	7	148,518	4	3
Mithin im Verhältnisse zur Beitrags-Einnahme	31,36 pCt.			33,17 pCt.			142,57 pCt.			107,53 pCt.			98,68 pCt.		

Im Jahre 1860 hatte die Provinzial-Land-Feuer-Societät überhaupt 288 Brandfälle zu übertragen, durch welche 342 Wohn- und 545 Nebengebäude, 444 Besitzern gehörig, meist total eingeäschert wurden.

Darunter sind enthalten:

6 Wassermühlen mit .... 4,453 Rthlr. Entschädigung,
2 Windmühlen mit .... 170 " "
1 Wollspinnerei-Fabrik mit .... 3,290 " "
11 Schankwirthschaften mit............ 4,406 " "
9 Dominien mit 24 Gebäuden .... 13,656 " "
3 Pfarrtheien,
1 Schule und 1 Lehrer-Präparanden-Haus,
1 Dörrhaus.

Von diesen Bränden sind

8 durch Blitzschlag, wovon 3 nur Zerschmetterungen verursacht haben,
17 durch Flugfeuer aus bei anderen Gesellschaften versicherten Besitzungen,
2 durch geisteskranke Personen,
2 aus Muthwillen durch Knaben beim Spiel mit ihnen zugänglich gewordenen Streich-Zündhölzern,
5 erwiesenermaaßen durch Fahrlässigkeit,
10 durch böswillige, dieserhalb zur gesetzlichen Strafe verurtheilte Brandstifter, worunter drei Damnificaten, die selbstredend die Brandbonification dadurch verwirkt haben,

herbeigeführt worden. Drei Personen wurden von der Anklage fahrlässiger, und zwei Damnificaten von der vorsätzlicher Brandstiftung von den Gerichts-Behörden freigesprochen; in einem Falle ist aber die gerichtliche Untersuchung noch nicht geschlossen. In 7 Brandfällen wurde deren Entstehung mangelhaften oder defect gewordenen Feuerungs-Anlagen, theilweis auch zu niedrig über die Dachfläche aufgeführten Schornsteinen zugeschrieben. In allen übrigen Fällen hat die Ursache nicht ermittelt werden können. — Zwar haben noch verschiedene Voruntersuchungen wegen Verdachts vorsätzlicher wie fahrlässiger Brandstiftung geschwebt, dieselben haben aber wegen ungenügenden Beweises Seitens der Gerichte wieder eingestellt werden müssen.

Die meisten Brandschäden ereigneten sich in den beiden Kreisen

Polnisch-Wartenberg (24) und
Ohlau (23);

der erheblichste Brand aber traf die Ortschaft Quaritz im Kreise Glogau am 11ten Mai 1860, in Folge dessen eine Vergütigung von 14,748 Rthlr. zu zahlen war.

Breslau, den 11. December 1861.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(712) Für die Kreis-Sparkasse in Leobschütz ist der Rathmann Herr Maiß zu Katscher an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Renner zu Katscher als Stellvertreter im Curatorium gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 12. December 1861.

(713) Für das Jahr 1862 werden Beschäler aus dem Königlichen Landgestüt zu Leubus auf die Dauer der Beschälzeit in folgenden Stationen unseres Verwaltungs-Bezirks aufgestellt werden, und zwar:

1) im Kreise Ratibor zu Ratibor . . . . 4 Beschäler;
2) " " Neustadt zu Schönwitz . . 3 "
3) " " dto. zu Mochau . . . . 4 "
4) " " Neisse zu Mährengasse . . . 5 "
5) " " Gleiwitz zu Boguschütz . . 3 "
6) " " Leobschütz zu Schmeisdorf . 4 "
7) " " dto. zu Löwitz . . . . . 3 "
8) " " dto. zu Bauerwitz . . . 5 "
9) " " dto. zu Katscher . . . . 4 "
10) " " Beuthen zu Roßberg . . . 3 "
11) " " Cosel zu Sukowitz . . . . . 2 "
12) " " Pleß zu Louisenhof . . . . 1 "
13) " " Creutzburg zu Bürgersdorf 4 "
14) " " Grottkau zu Grottkau . . . 3 "

Diese Beschäler werden im Anfange des Monats Januar k. J. von Leubus nach ihren Stationen abgehen.

Die Pferdezüchter, welche von denselben Gebrauch machen wollen, werden auf die Amtsblatt-Verordnung vom 11ten April 1818 (Seite 152) wegen der Auswahl guter und fehlerfreier Stuten mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das bestimmungsmäßige Deck- und Trinkgeld, wovon das Erstere drei oder zwei Thlr., Letzteres aber 5 Sgr. beträgt, bei der ersten Deckung zu entrichten ist.

In den Kreisen, in welchen die Beschälkrankheit zum Vorschein gekommen ist, werden nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

Oppeln, den 17. December 1861.

(3604) Dem Fabrikanten Christoph Gärtner zu Borgholzhausen, Regierungsbezirk Minden, ist unter dem 18ten December 1861 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrication von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 21. December 1861.

(3605) Das dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Benther in Aachen unter dem 3ten December 1859 ertheilte Patent

„auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile"

ist erloschen. Oppeln, den 21. December 1861.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

(709) Die erste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für das Geschäftsjahr 1862 beginnt am 13ten Januar 1862. Oppeln, den 13. December 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(714) In dem Dorfe Ludgerzowitz, Kreis Ratibor, ist, und zwar wahrscheinlich in den ersten Tagen des Monats April v. Js., das Brustschild eines Grenz-Aufsehers, welches die Nummer 2176 führt, verloren gegangen, und wird dasselbe daher zur Verhütung jeglichen Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt. Breslau, den 14. December 1861. Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

Personal-Chronik.

(715) Des Königs Majestät haben dem Schleusenmeister Richter auf Klodnitz-Canal-Schleuse Nr. 2 das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Vocation des katholischen Adjuvanten Hunscha zum Lehrer und Organisten zu Centawa.

Gestorben: die Schullehrer Carl Frank in Benkowitz, Lorenz Lazy in Poppelau und Johann Slany in Roschowitz.

(716) Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Secretair Schwabe vom 5ten zum 6ten Armee-Corps.
2) Der Intendantur-Secretariats-Assistent Bernock vom 6ten zum 8ten Armee-Corps.

Ernannt: Der Applicant Braun zum Proviant-Amts-Assistenten in Breslau.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris.

Der unter der Firma „l'Imperiale" in Paris errichteten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der durch Kaiserlich Französisches Decret vom 29. März 1854 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die Letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die Erklärung gebunden, von dem im Artikel 2 der Statuten bezeichneten Versicherungszweigen nur die Geschäfte
   a) der Versicherungen für den Lebensfall,
   b) der Versicherungen für den Todesfall,
   c) der vermischten Versicherungen,
   d) der Leibrenten-Versicherungen

betreiben, alle anderen Versicherungsarten aber von ihrem Wirkungskreise ausschließen zu wollen.

6) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußischen Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben

oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere zehn Procent der sämmtlichen Prämien-Einnahme von allen innerhalb der Königlich Preußischen Lande abzuschließenden Versicherungen in pupillenmäßig sicheren Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken oder in solchen Preußischen Papieren anzulegen, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten und die desfallsigen Hypotheken-Documente und Papiere bis zur Erreichung des Betrages von 200,000 Thalern bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium zu deponiren.

Die Gesellschaft ist, bei Verlust der Concession, verpflichtet, diese Caution innerhalb zweier Monate nach erhaltener Aufforderung der Preußischen Regierung bis zum Betrage von fünf Procent des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht einschließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß die Angabe von Gründen erforderlich ist, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 31. Mai 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Schwerin.

(L. S.)

M. f. H. ꝛc. IV. 5517. M. d. J. I. A. 4721.

Decret.

Napoleon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß:

Auf den Bericht Unseres Ministers-Staatssecretairs für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht der Art. 29 bis 37, 40 und 45 des Handelsgesetzbuches;

Nach Einsicht des vom Kaiser am 1. April 1809 genehmigten, im Gesetzbülletin aufgenommenen Staatsraths-Gutachtens, zufolge dessen die Errichtung der Tontinen-Gesellschaften nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach den für die öffentliche Verwaltung vorgesehenen Förmlichkeiten erfolgen darf;

Nach Einsicht des Schreibens des Finanzministers vom 18. Februar 1841;

Nach Anhörung Unseres Staatsraths,

Haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die zu Paris (Seine) unter dem Namen „Die Imperiale" gebildete anonyme Lebensversicherungs-Gesellschaft wird hiermit genehmigt.

Ebenso werden die Statuten dieser Gesellschaft zufolge des vor dem Notar Hrn. Roquebert und seinem Collegen zu Paris unter dem 14. März 1854 gethätigten Akts, welcher diesem Dekrete angeheftet bleiben soll, genehmigt.

Art. 2. Die Verwaltung der nach Art. 2 ihrer Statuten auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalten durch die Gesellschaft soll genau nach den in den Statuten enthaltenen Maaßnahmen und den jede dieser Anstalten speziell betreffenden Genehmigungs-Erlassen, sowie unter Berücksichtigung der für die Ueberwachung und sonst wie gegebenen Vorschriften erfolgen.

Ueberdies soll sich die durch die Königl. Ordonnanz vom 12. Juni 1842 und das Decret vom 16. Januar 1854 verordnete Ueberwachung Seitens der Administrativ-Behörde auf die Verwaltung und finanzielle Lage dieser anonymen Gesellschaft in so weit erstrecken, als es sich um ihre Bürgschaft für die regelmäßige Verwaltung der ihr unterworfenen, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Versicherungs-Vereine handelt.

Art. 3. Die Gesellschaft ist gehalten, dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, dem Seine-Präfecten, dem Polizei-Präfecten, der Handelskammer und der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts zu Paris alle sechs Monate einen Auszug ihres Finanz-Etats und desjenigen der verschiedenen, nach deren besondern Statuten von ihr verwalteten oder liquidirten, Anstalten zuzustellen.

Außerdem hat sie dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Tontinengeschäfte einzureichen, welcher behufs gehöriger Prüfung der Natur und der Wirkungen der durch sie gebildeten Vereine jegliche Aufklärung enthalten muß.

Art. 4. Die gegenwärtige Genehmigung kann, jedoch ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, widerrufen werden, falls die Statuten dieser anonymen Gesellschaft oder der durch sie verwalteten Tontinen-Vereine verletzt oder nicht gehörig vollzogen werden, oder aber, wenn sich gegen die Verwaltung dieser Vereine bedeutende Beschwerden erheben.

Macht die Regierung von dem Rechte der Revision in Betreff einer oder mehrerer bestehenden Anstalten Gebrauch und unterwirft dieselben rücksichtlich der Versicherungen neuen, allgemeinen Bedingungen, so sollen diese auch auf die Imperiale sofort Anwendung finden.

Art. 5. Unsere Minister-Staatssecretaire für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen, und zwar ein jeder, so weit es ihn betrifft, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches durch das Gesetzbulletin veröffentlicht und in den Moniteur, sowie in ein die gerichtlichen Anzeigen enthaltendes Journal des Seine-Departement eingerückt werden soll, hiedurch beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 29. März 1854.

Napoleon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister-Staatssecretär für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.
P. Magne.

Die Imperiale
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Titel I.
Gegenstand. — Name. — Domicil. — Dauer.

Art. 1. Unter dem Namen „Die Imperiale" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird von den Besitzern der, auf Grund der gegenwärtigen Statuten, gebildeten Actien eine anonyme Gesellschaft gestiftet.

Art. 2. Die Gesellschaft befaßt sich:

1) Mit der Errichtung von Lebens-Versicherungen gegen Zahlung von Prämien; ferner mit der Errichtung von Leibrenten, mögen sie einfache, verzögerte oder zeitige sein, auf einen Kopf oder mehrere zusammen oder getrennt lauten, oder von jeder beliebig festzustellenden Ordnung für den Ueberlebungsfall abhängen sollen; sodann mit der Annahme von Kapitalien zum Zweck, dieselben mittelst Aufrechnung von Zins auf Zins zu verwalten, und zwar mit oder ohne Bedingung für den Ueberlebungsfall; ingleichen mit dem Ankaufe von Leibrenten, Nießbrauchs-Rechten und nacktem Eigenthume; überhaupt mit allen Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.

Bei den von der Dauer des menschlichen Lebens abhängenden Verträgen richtet man sich nach den, den gegenwärtigen Statuten, beigefügten Tarifen.

2) Nach erfolgter Genehmigung der Regierung, mit der Leitung, Verwaltung und Liquidation einer jeden auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalt im Sitze ihrer dermaligen Directoren, und zwar nach Maaßgabe der für jede solche Anstalt bestehenden Statuten, so wie gegen Gewährung aller hieraus sich ergebenden, von jenen Anstalten dargebotenen Bürgschaften.

„Die Imperiale" kann sich nur zufolge eines nach Art. 41 dieser Statuten gefaßten Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre und mit Genehmigung der Regierung der Verwaltung einer Tontinen-Anstalt unterziehen. Jede solche Anstalt handelt selbstständig, ihre Kasse und Schriftstücke sind von jeder andern getrennt, und ihre Geschäfte werden nach wie vor unter der Controlle der Aufsichtsbehörde und der aus ihren eigenen Unterzeichnern bestehenden Generalversammlung betrieben.

Die von der „Imperiale" vermittelst ihres Gesellschafts-Kapitals dargebotenen Bürgschaften erstrecken sich auf die von ihr verwalteten Tontinen-Vereine.

Art. 3. Der Sitz und das Domicil der Gesellschaft ist Paris.

Art. 4. Vorbehaltlich der weiter unten vorgesehenen Auflösung oder Prorogation der Gesellschaft ist ihre Dauer auf neunundneunzig Jahre festgesetzt, welche mit dem Erlaß des Genehmigungs-

Decrets zu laufen beginnen. Die innerhalb der zwei letzten Jahre vor Ablauf jener Frist außerordentlich berufene Generalversammlung ist ermächtigt, unter den im Art. 41 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen in die Prorogation der Gesellschaft zu willigen.

In diesem Falle ist zwar die Minorität an dem desfallsigen Beschlusse der Majorität nicht gebunden, allein die dagegen stimmenden Actionäre können den ihren Actien entsprechenden Antheil nur nach Maaßgabe des über das reine Activ-Vermögen der Gesellschaft aufgenommenen Inventars des zweiten Semesters des letzten Gesellschafts-Jahres erhalten.

Titel II.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherungen.

Art. 5. Keine Versicherung, deren Betrag in Folge des Todes eines Dritten einforderbar ist, kann ohne dessen Einwilligung, oder falls die Person Verträge zu schließen unfähig ist, ohne die schriftliche Einwilligung resp. ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators stattfinden.

Die Einwilligung des Mannes für eine auf den Kopf seiner Ehefrau lautende Versicherung befreit nicht von der Zustimmung dieser letztern.

Art. 6. Stirbt ein Versicherter, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, deren Summe bei dessen Ableben einforderbar ist, in Folge eines Duells oder Selbstmords, oder verliert er durch Vollziehung eines Urtheils sein Leben, so verrechnet die Gesellschaft in dem einen oder andern Falle den Rechtsnachfolgern den Werth der Police je nach dem Alter des Versicherten und der Zahl der entrichteten Prämien bis zum Todestage; der Versicherungs-Vertrag muß aber jedenfalls mindestens Ein Jahr vor dem Tode des Versicherten geschlossen worden sein. Kommt derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, in einem Kriege um, oder stirbt er auf einer überseeischen Reise, oder auch während einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europa, so zahlt die Gesellschaft den Berechtigten die Versicherungssumme, jedoch nach Abzug eines Betrags, welcher je nach dem Umfange der Gefahr, der die Gesellschaft durch die Schuld des Versicherten ausgesetzt gewesen, mit Rücksicht auf die in jeder Police festgestellten Grundlagen bemessen wird.

Zeigt indessen der Versicherte der Gesellschaft seine Absicht, in den Militärdienst zu treten, oder eine überseeische Reise oder eine außerhalb Europa zu unternehmen, vorab an, so kann die Versicherung gegen Zahlung eines Prämien-Zuschusses, dessen Betrag je nach der Größe der Gefahr voraus zu bestimmen ist, in allen ihren Wirkungen aufrecht erhalten werden.

Art. 7. Der Administrationsrath kann je nach der Verschiedenartigkeit des Zinsfußes die Tarife der Gesellschaft ändern; allein solche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Regierung zu vollziehen.

Keinen Falls dürfen dieselben den bestehenden Verträgen Eintrag thun oder zum Vortheil gereichen.

Art. 8. Die Tarife der Gesellschaft finden auf Personen unter Sieben und über Sechzig Jahre keine Anwendung.

Versicherungen auf den Kopf von Personen unter sieben und über sechzig Jahre erfolgen lediglich durch gegenseitiges Uebereinkommen.

Ein Gleiches findet bei Versicherungen statt, welche eine besondere Gefahr darbieten.

Art. 9. Die Gesellschaft bewilligt, nach Abzug des für den Reservefonds bestimmten Theils den Versicherten ein Drittel an dem Reinertrage der die ganze Lebenszeit umfassenden Versicherungen für den Todesfall, falls sie zu dieser Categorie gehören und deren Verträge mindestens Ein Jahr alt sind. Die Vertheilung dieser Reinerträge unter den Berechtigten erfolgt jährlich verhältnißmäßig nach dem ganzen Betrage der gezahlten Prämien.

Art. 10. Der höchste Satz, den die Gesellschaft bei dem Tode eines Versicherten zu zahlen sich verpflichten kann, ist 200,000 Franken, und derjenige bei Leibrenten 30,000 Franken jährlicher Rente.

Art. 11. Das Eigenthum an den Verträgen kann mittelst einfacher Uebertragung auf dem Titel selbst erfolgen; sie muß den Namen des Cessionärs enthalten, datirt und von dem Cedenten unterzeichnet sein. Ist der Inhaber der Police nicht zugleich derjenige, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder Uebertragung die Zustimmung dieses letztern zu erneuern.

Der erste Unterzeichner der Police bleibt aber der Gesellschaft für die Zahlung der Prämie allemal verantwortlich.

Titel III.

Gesellschafts-Kapital. — Actien. — Einzahlungen.

Art. 12. Das Gesellschafts-Kapital ist auf Fünf Millionen Franken festgesetzt, welche sich in zehntausend Actien, jede zu 500 Franken, theilen. Es kann später bis zum Betrage von zehn Millionen durch Emission weiterer zehntausend Actien, jede ebenfalls zu 500 Franken, erhöht werden; diese sind jedoch nicht unter Pari zu emittiren. Die Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals ist indessen nur auf Grund eines, nach den im Art. 41 dieser Statuten vorgesehenen Förmlichkeiten und Bedingungen gefaßten, Beschlusses der Generalversammlung zulässig.

Das Gesellschafts-Kapital dient je nach seiner Emission zur Erfüllung der von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen.

Art. 13. Der ganze Betrag der zehntausend Actien der ersten Serie wird, von diesem Augenblicke an, von den weiter unten angeführten Personen in nachstehendem Verhältnisse gezeichnet, nämlich:

Art. 14. Jeder Inhaber einer Actie hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Activ-Vermögen und dem Reinertrage der Gesellschaft.

Art. 15. Das erste Fünftel jeder Actie wird binnen Monatsfrist nach dem, die Genehmigung der Gesellschaft enthaltenden, Decrete erlegt.

Die andern vier Fünftel sind innerhalb der von dem Administrationsrathe festgesetzten Fristen einzuzahlen; zwischen einer jeden dieserhalb erfolgten Aufforderung müssen wenigstens drei Monate liegen.

Bei Zahlung des ersten Fünftels werden den Berechtigten provisorisch Nominatif-Titel ertheilt, welche nach vollständiger Erlegung der von ihnen bezeichneten Actienbeträge gegen Titel auf den Inhaber (au porteur) umgetauscht werden.

Jede Zahlung wird durch den desfalls im Titel geschehenen Vermerk nachgewiesen.

Art. 16. Die Nominatif-Titel und die auf den Inhaber (au porteur) lautenden werden aus einem Stammregister entnommen; sie enthalten die Nummern Eins bis Zehntausend, und werden alle von einem der Administratoren und dem Direktor unterzeichnet.

Art. 17. Die Cession auf den Inhaber lautender Actien erfolgt ganz einfach durch die Uebergabe des Titels.

Die Cession der Nominatif-Titel geschieht durch eine Uebertrags-Erklärung, welche in ein zu dem Ende am Sitze der Gesellschaft geführtes Register eingetragen, von dem Cedenten und Cessionär unterzeichnet und mit dem Visa eines der Administratoren oder eines damit beauftragten Beamten versehen wird. Von dieser Uebertragung geschieht im Titel selbst Erwähnung.

Nur solche Titel können übertragen werden, deren verfallene Beträge bereits eingezahlt wurden.

Die Uebertragung eines Titels ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn mittelst eines in geheimer Abstimmung vorab gefaßten Beschlusses des Administrations-Raths, wobei die Majorität der anwesenden Mitglieder entscheidet, der Cessionär für annehmbar befunden worden, es sei denn, daß dieser die hier unten bezeichnete Bürgschaft leiste. Alle Actien sollen diese Vorschrift enthalten.

Der Director hat auf der Rückseite des Titels zu vermerken, daß jener Förmlichkeit genügt worden.

Art. 18. Jedoch sind die Cessionäre von jener Abstimmung über ihre Annahme befreit, wenn sie der Gesellschaft zur Garantie der für jede Actie noch rückständigen Einzahlungen einen Werth in französischen öffentlichen Fonds überweisen, welcher mindestens einem Kapitale von 400 Franken al pari gleichsteht und jedenfalls eine jährliche Rente von achtzehn Franken giebt.

Der Director vermerkt die von dem Cessionär geleistete Garantie auf der Rückseite des Titels.

Die Gesellschaft stellt die durch sie erhobenen Zinsen der also übertragenen Fonds den Actionären, von denen diese Uebertragung erfolgte, sofort zu.

Entspricht ein Actionär, welcher, als Garantie für die Einzahlung der Beträge, öffentliche Fonds übertrug, der Aufforderung des Administrations-Raths zu den Einzahlungen nicht, so läßt dieser die der Gesellschaft überwiesenen Werthe bis zum Betrage der von dem Actionär verschuldeten Summe verkaufen; in diesem Falle findet der Art. 20 dieser Statuten keine Anwendung, es sei denn, daß jene Werthe nicht zureichen.

Art. 19. Nach Einzahlung des ersten Fünftels wird jede Aufforderung zu weitern Zahlungen mindestens einen Monat vor dem dazu festgesetzten Termine durch die, für die gesetzlichen Ankündigungen im Seine-Departement bestimmten, Journale veröffentlicht.

Der Administrations-Rath kann, jedoch nur ganz allgemein, gegen einen drei Procent nicht zu übersteigenden Zins in Vorausbezahlung der Actien willigen.

Art. 20. Wer zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, erlegt für jeden versäumten Tag fünf Procent pro Jahr.

Die Gesellschaft kann gegen die Säumigen und deren Bürgen eine persönliche Klage erheben, und selbst ohne oder mit dieser zugleich die nicht bezahlten Actien verkaufen lassen.

Zu dem Ende werden die Nummern dieser Actien in den, im Art. 19 bezeichneten, Journale veröffentlicht. Nach Ablauf des fünfzehnten Tages nach dieser Veröffentlichung ist der Administrations-Rath berechtigt, ohne weitere In-Verzugsetzung und sonstige Förmlichkeit für Rechnung und auf Gefahr der Säumigen gegen Ausgabe von Duplicaten die Actien zusammen oder einzeln durch einen beliebigen Wechselagenten an der Börse zu Paris verkaufen zu lassen.

Die den Erwerbern überwiesenen neuen Titel enthalten dieselben Nummern, wie die ursprünglichen, welche nichtig erklärt werden und für die aus deren Besitz gesetzten Eigenthümer werthlos sind.

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Betrage werden zunächst die Zinsen und Kosten, sodann die ältesten Einzahlungs-Rückstände in Abzug gebracht; der Minderbetrag bleibt zu Lasten des Actionärs und seiner Mitverpflichteten, der allenfallsige Ueberschuß dagegen verbleibt dem aus dem Besitze gesetzten Actionär.

Art. 21. Die Actien sind untheilbar, und die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur Einen Eigenthümer an.

Stirbt ein Actionär oder geräth er in Faillit-Zustand, so steht es seinen Erben oder Rechtsnachfolgern frei, innerhalb sechs Monaten einen oder mehrere Actionäre an dessen Stelle in Vorschlag zu bringen. Ist nach Ablauf dieser, vom Todestage ablaufenden, sechs Monate Niemand in Vorschlag gebracht worden, so werden die Actien ohne weitere Benachrichtigung oder Genehmigung durch einen Wechselagenten verkauft. Der aus diesem Verkaufe erzielte Betrag wird zur Deckung der Forderung der Gesellschaft verwendet, und der Ueberschuß den Erben oder Rechtsnachfolgern zur Verfügung gestellt, das Fehlende dagegen zur Deckung der Gesellschaft durch alle Rechtsmittel verfolgt.

Art. 22. Die den Actien anklebenden Rechte und Pflichten gehen auf jeden dritten Besitzer unverändert über; der Besitz einer Actie zieht von Rechtswegen die Unterwerfung unter den Statuten der Gesellschaft nach sich.

Die Erben oder Gläubiger eines Actionärs sind unter keinem Vorwande befugt, auf die Güter und Geldwerthe der Gesellschaft Siegel anlegen zu lassen, oder sich irgend wie in die Verwaltung zu mischen. Sie können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte lediglich auf die Inventarien der Gesellschaft und auf die von der Generalversammlung und dem Administrations-Rathe gefaßten Beschlüsse beziehen.

Art. 23. Die Actionäre verpflichten sich nur bis zum Kapitalwerthe einer jeden Actie; jede Aufforderung zu anderweitigen Beiträgen ist untersagt.

Titel IV.

Verwaltung.

Art. 24. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Administrations-Rath verwaltet, welche die Generalversammlung der Actionäre ernennt und abberuft. Ihre amtliche Thätigkeit währt drei Jahre.

Jeder Administrator muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich sind.

Die Titel dieser Actien bleiben bei der Gesellschafts-Kasse deponirt.

Art. 25. Vorbehaltlich der Bestätigung durch die erste Generalversammlung besteht der erste Administrations-Rath aus den Stiftern der Gesellschaft.

Art. 26. Stirbt ein Mitglied des Raths oder legt dasselbe seine Stelle nieder, so wird bis zur ersten darüber definitiv beschließenden Generalversammlung dessen erledigtes Amt aus der Zahl der übrigen Mitglieder ersetzt.

Ein in dieser Weise ernannter Administrator versieht die Stelle des Abgegangenen nur so lange, als dieser letztere dazu berechtigt war.

Jährlich wird ein Drittel des Administrations-Raths erneuert. In den zwei ersten Jahren ent-

scheidet bei den austretenden Administratoren das Loos, in den folgenden Jahren das Amts-Alter. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 27. Der Administrations-Rath ernennt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und einen Secretair, deren Amt Ein Jahr währt; sie können jedoch wieder gewählt werden.

Bei Verhinderung des Präsidenten und Vice-Präsidenten hat das Alters-Mitglied von Rechtswegen den Vorsitz.

Art. 28. Der Administrations-Rath versammelt sich, wenn das Interesse der Gesellschaft es mit sich bringt, jedenfalls aber monatlich Einmal; er kann durch den Director außerordentlich berufen werden.

Zur gültigen Berathung des Administrations-Raths gehören mindestens sieben Mitglieder. Seine Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Berathungen des Administrations-Raths werden in ein dafür bestimmtes Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und Secretair des Raths unterzeichnet.

Art. 29. Der Administrations-Rath vertritt dritten Personen gegenüber die Gesellschaft.

Er setzt die Beträge fest, welche die Actionäre auf die noch zu zahlenden Fünftel zu entrichten haben.

Er bestimmt, wie die der Gesellschaft gehörigen Fonds zu verwenden sind.

Er stellt die Bedingungen fest, unter denen die Anlegung von Kapitalien, die einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehne, die Leibrenten oder der Erwerb von Renten, Nießbrauchs- oder sonstigen Rechten stattfinden sollen.

Er ermächtigt zur Einziehung, Uebertragung und Veräußerung von Kapitalien, Renten und Geldwerthen, welche der Gesellschaft angehören.

Er überwacht die Anlegung der Kapitalien in Staatsrenten nach Vorschrift der Statuten, sobald dieselben bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Vereinen gezeichnet und eingezahlt worden.

Er ordnet und stellt die jährlichen laufenden Verwaltungs-Kosten fest.

Er ernennt und widerruft auf den Vorschlag des Directors sämmtliche Agenten und Beamten der Gesellschaft und bestimmt ihr Gehalt.

Er nimmt von allen Registern und Schriftstücken, sowie von der Correspondenz der Gesellschaft Einsicht.

Er setzt die Jahresrechnungen vorläufig fest und unterbreitet sie der Generalversammlung.

Er ermächtigt als Kläger oder Verklagter in Rechts-Angelegenheiten.

Er ist befugt, über alle Geschäfte der Gesellschaft Verträge und Vergleiche zu schließen, von erhobenen Klagen Abstand zu nehmen, und gegen oder ohne Zahlung mit Arrest belegte Gegenstände frei zu geben. Er kann seine amtlichen Befugnisse Andern übertragen, jedoch nur mittelst Spezial-Vollmacht und für einzelne, genau bezeichnete, Fälle.

Art. 30. Die Kapitalien der Gesellschaft werden entweder in Schatzbons oder öffentliche Fonds oder in französische, von der Regierung ausgehende oder garantirte Titel, in Bankactien oder in Schuldverschreibungen, welche von den Departementen oder den Gemeinden mit Zustimmung der Regierung ausgegeben worden, umgesetzt, oder auch gegen Hypothek oder gegen oben angeführte Werthe zu einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehen, oder zum Ankaufe von Grundstücken verwendet.

Davon werden indessen diejenigen Summen vorweg gewonnen, welche nach Maßgabe der Statuten der auf Gegenseitigkeit beruhenden, von der Gesellschaft verwalteten Versicherungs-Anstalten, zur Beschaffung und Leistung der Cautionen erforderlich sind.

Ohne vorhergegangenen Beschluß des Administrations-Raths kann kein Kapital angelegt und kein Mobilar- oder Immobilargut gekauft, verkauft oder umgetauscht werden. Ueberdies muß zum Verkauf und Umtausch von Immobilien die Zustimmung der Generalversammlung erfolgt sein.

Die Versicherungs-Policen, die Schuldverschreibungen, die Uebertrags-Acte von Staatsrenten oder andere der Gesellschaft angehörige Geldwerthe, die auf die Bank lautenden Mandate, und alle übrigen im folgenden Paragraphen nicht angeführten Acte werden von einem der Administratoren und dem Director unterzeichnet. Zu dem Ende ist täglich ein Administrator anwesend.

Vollmachten und Acte, betreffend den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien, müssen von zwei Administratoren und dem Director unterzeichnet sein.

Art. 31. Die Administratoren können sich bei den, in ihrer amtlichen Eigenschaft für die Gesellschaft zu schließenden Verträgen nie persönlich oder solidarisch verpflichten; sie haften nur für die Erledigung des ihnen ertheilten Auftrags.

Art. 32. Werden die Administratoren für den Dienst der Gesellschaft in deren Sitz berufen, so erhalten sie für jeden einzelnen Fall ihres Erscheinens eine von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

Direction.

Art. 33. Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft führt ein Director, welcher auf den Vorschlag des Administrations-Raths von der, nach Art. 41 dieser Statuten gebildeten Generalversammlung ernannt und widerrufen wird.

Der Director muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche unveräußerlich sind und zur Garantie seiner Verwaltung dienen. Sie bleiben bis zur vollständigen Decharge über seine Verwaltung bei der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

Art. 34. Der Director ist mit Zustimmung des Administrations-Raths befugt, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit einen Subdirector zur Hülfe zu nehmen.

Art. 35. Auf den Vorschlag des Administrations-Raths setzt die Generalversammlung das Jahrgehalt des Directors, sowie die übrigen, ihm während seiner Amtsführung zu gewährenden, Vortheile fest.

Art. 36. Der Director oder, bei seiner Verhinderung, der Subdirector nimmt an den Berathungen des Administrations-Raths mit berathender Stimme Theil; er vollzieht dessen Beschlüsse.

Ingleichen leitet der Director, ohne Mitwirkung des Administrations-Raths, selbstständig die Büreau-Geschäfte und zeichnet die Correspondenz, die Indossamente und die Empfangs-Bescheinigungen.

Der Director betreibt unter dem Namen der Gesellschaft deren Rechtsangelegenheiten.

Art. 37. Die Versicherungs- und sonstigen Verträge und Vergleiche, sowie die Acte, betreffend die Uebertragung von Renten und anderweitiger Kapitalien, welche auf den Namen der Gesellschaft oder der von ihr verwalteten, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Lebens-Versicherungs-Anstalten eingetragen wurden, unterzeichnet der Director und zugleich ein von der betreffenden Anstalt dazu besonders delegirter Administrator.

Art. 38. Am Sitze der Gesellschaft wird ein Register gehalten, worin diejenigen Briefe, nachrichtlichen Bescheide, Beschlüsse und alle Mittheilungen dem Datum nach und binnen drei Tagen nach deren Eingang eingetragen werden, welche die Aufsicht über die Verwaltung der Tontinen-Vereine durch die Regierung veranlaßt. Dieses Register wird dem Aufsichtsrathe einer jeden durch die Gesellschaft verwalteten Tontinen-Anstalt bei deren jedesmaligen Versammlung vorgelegt und mit dem Visa ihres Präsidenten versehen.

Verordnet die Regierung die Eintragung der Mittheilungen ihrem ganzen Inhalte nach oder nur auszugsweise in ein oder mehrere Register einer jener Tontinen-Anstalten, so erfolgt dieselbe auf Veranlassung des Directors ebenfalls innerhalb drei Tagen nach deren Eingange.

General-Versammlung.

Art. 39. Die regelmäßig constituirte General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre, und ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden, verbindlich.

Sie besteht aus allen den Actionären, welche mindestens zehn Actien besitzen, mag deren Titel nominatif sein oder auf den Inhaber (au porteur) lauten, in sofern dieselben nur die eingeforderten Beträge einzahlten.

Ein Actionär kann nur durch ein Mitglied der Generalversammlung vertreten werden. Die Form der betreffenden Vollmachten wird von dem Administrations-Rathe vorgeschrieben.

Dreißig anwesende Actionäre, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien vertreten, reichen zur regelmäßigen Constituirung der Generalversammlung hin.

Art. 40. Wofern nach der ersten Berufung die zur Gültigkeit der Beschlüsse einer Generalversammlung hier oben auferlegten Bedingungen nicht zutreffen, so ist die Versammlung von Rechtswegen als vertagt anzusehen und zwar mindestens auf einen Monat.

Die zweite Berufung erfolgt, gleich der ersten, in der weiter unten im Art. 43 vorgeschriebenen Form; allein die zwischen dieser Berufung und der Versammlung der Gesellschaft liegende Frist ist nur vierzehn Tage.

Die Beschlüsse der Generalversammlung dürfen bei der zweiten Zusammenkunft nur die in der Tagesordnung der ersten aufgenommenen Gegenstände umfassen; sie sind gültig, die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien mag sein, welche sie wolle.

Art. 41. Beschlüsse rücksichtlich der Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals, der Abänderung der Statuten, der Prorogation und Auflösung der Gesellschaft dürfen nur in einer Versammlung von mindestens dreißig Mitgliedern, welche drei Fünftel des Gesellschafts-Kapitals vertreten, und überdies mit einer Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

Derartige Beschlüsse können vor erfolgter Genehmigung der Regierung nicht vollzogen werden.

Art. 42. Die Generalversammlung tritt von Rechtswegen jährlich im Laufe des Monats April zusammen und überdieß außerordentlicher Weise allemal, wenn der Administrations-Rath es für zweckmäßig erachtet.

Art. 43. Die Berufungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen durch Schreiben an die Besitzer von Nominatif-Actien in deren, in die Register der Gesellschaft vermerkten Domicile, so wie durch eine, mindestens einen Monat vor der Zusammenkunft in den Journalen für gesetzliche Ankündigung des Seine-Departement aufgenommene, Einladung.

Soll die Versammlung zur Berathung über die im Art. 41 bezeichneten Gegenstände berufen werden, so muß in den Schreiben und Einladungen hievon ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Art. 44. Die Besitzer von zehn auf den Inhaber (au porteur) lautenden Actien haben behufs ihrer Theilnahme an der Generalversammlung mindestens acht Tage vor deren Zusammenkunft ihre Titel im Sitze der Gesellschaft zu hinterlegen. Sie erhalten dagegen eine Eintrittskarte, auf welcher die Zahl der hinterlegten Actien vermerkt ist; diese zugleich nominatif und persönliche Karte ist für die erste und zweite Zusammenkunft gültig.

Art. 45. Der Präsident oder der Vicepräsident des Administrations-Raths und, bei deren Verhinderung, ein von diesem letztern ernannter Administrator hat bei der Generalversammlung den Vorsitz.

Die zwei stärksten Actionäre versehen das Amt der Scrutatoren.

Das Büreau ernennt den Secretär.

Art. 46. Die Beschlüsse der General-Versammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zehn Actien geben ein Recht zu Einer Stimme; ein und derselbe Actionär kann nicht mehr als Fünf Stimmen in sich vereinigen, mag er die Actien eigenthümlich oder als Bevollmächtigter besitzen.

Die geheime Abstimmung erfolgt, falls sie von fünf Mitgliedern beantragt wird.

Art. 47. Die Generalversammlung nimmt den Rechenschafts-Bericht der von der Gesellschaft während des verflossenen Jahrs gemachten Geschäfte, so wie die etwaigen Mittheilungen des Administrations-Raths entgegen.

Sie vernimmt, prüft und genehmigt nöthigenfalls den Inhalt der Gesellschafts-Rechnungen, und bestimmt nach Maaßgabe der weiter unten folgenden Artikel die Summe der etwa zu vertheilenden Reinerträge, so wie die Art und Weise dieser Vertheilung.

Sie befaßt sich mit der Ersetzung der Administratoren, deren Amtsführung beendigt ist, oder derjenigen, welche durch unvorhergesehene Ereignisse aus dem Rathe schieden.

Sie beräth und beschließt innerhalb der Grenzen dieser Statuten über alle das Interesse der Gesellschaft betreffenden Punkte.

Art. 48. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokolle nachgewiesen, welche von den Mitgliedern des Büreau oder wenigstens von der Mehrzahl derselben unterzeichnet wurden. Die nöthigenfalls vorzulegenden Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle beglaubigt der Präsident des Administrations-Raths oder der dazu bestimmte Administrator.

Zum Beweise über die Anzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder und der von einem Jeden derselben vorgelegten Actien wird eine Präsensliste geführt, welche mit den betreffenden Vollmachten bei der Urschrift des Protokolls bleibt.

In diese Liste trägt jeder Actionär bei seinem Erscheinen in der Sitzung seinen Namen ein.

Titel V.

Jahresrechnungen. — Reservefonds. — Dividenden.

Art. 49. Jährlich wird über das Activ- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft ein Inventar aufgenommen, welches mit dem einunddreißigsten Dezember schließt; der Rechenschafts-Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft wird hierauf gedruckt und unter den Actionären vertheilt.

Art. 50. Der Administrations-Rath entscheidet vorläufig, ob nach der Lage des jährlichen Inventars eine Vertheilung des Reinertrags stattfinden soll, und setzt für diesen Fall, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der im Monate April zusammentretenden Generalversammlung, die Höhe der zu vertheilenden Summe fest.

Art. 51. Zunächst sind zur Bildung eines Reservefonds 25 Procent vom Reinertrage vorweg zu nehmen.

Die noch übrigen 75 Procent werden, nach Abzug des, zufolge Art. 9, den Versicherten, welche eine Police für die ganze Lebenszeit zeichneten, bewilligten Antheils, unter den Actionären vertheilt.

Die Vertheilung des Reinertrags unter den dazu berufenen Versicherten erfolgt in jeder Kategorie nach Verhältniß des Kapitals oder der versicherten Renten.

Art. 52. Ist der Reservefonds bis zu einer Million Franken gestiegen, so hört die zu dessen Bildung bestimmte Vorwegnahme vorläufig auf; man setzt diese jedoch wieder fort, sobald der Reservefonds jene Summe nicht mehr erreicht.

Der Reservefonds, sowie der Ertrag der angelegten, ihn bildenden Summen ist ausschließliches Eigenthum der Actionäre.

Titel VI.

Auflösung. — Liquidation. — Streitigkeiten.

Art. 53. Die Gesellschaft ist von Rechtswegen aufgelöst, sobald durch Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte geschmolzen ist.

Sie wird ebenfalls für aufgelöst erklärt, wenn die Inhaber von drei Viertel der Actien dahin den Antrag stellen.

Die Liquidation folgt nach Maaßgabe des Beschlusses der Generalversammlung durch den Administratons-Rath und unter seiner Aufsicht.

Eine regelmäßig constituirte Generalversammlung behält auch zum Zweck der Liquidation die ihr während der Thätigkeit der Gesellschaft zustehenden Befugnisse unveränderlich bei.

Art. 54. Alle, während der Dauer der Gesellschaft oder während der Liquidation, unter den Actionären und der Gesellschaft, oder unter den Actionären unter sich, wegen gesellschaftlicher Angelegenheiten sich erhebenden Streitigkeiten werden, zufolge des Art. 51 und ff. des Handels-Gesetzbuchs, durch Schiedsrichter entschieden.

Art. 55. Jeder Actionär ist gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten in Paris Domicil zu wählen und alle Ladungen und Zustellungen erfolgen dort, ohne Rücksicht auf die Entfernung des wirklichen Wohnorts.

Ist jedoch kein Domicil gewählt worden, so nimmt man das Parket des Oberprokurators des Tribunals erster Instanz des Seine-Departement als das für die gerichtlichen Zustellungen gewählte ohne Weiteres an.

Das also gewählte oder als gewählt anzunehmende Domicil zieht die Gerichtsbarkeit der Gerichte im Seine-Departement nach sich.

Alle Zustellungen an die Gesellschaft müssen in deren Sitz zu Paris, als ihrem eigentlichen Domicile, erfolgen.

Art. 56. Der Besitzer einer Ausfertigung oder eines Auszugs dieser Statuten ist zu den im Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Einrückungen vollkommen ermächtigt.

Druck von A. Paul u. Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia"

in Leipzig domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 2. Dezember 1852 landesherrlich confirmirten Statuten und des von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern unterm 26. Juni 1856 genehmigten Nachtrags, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß, bei Verlust der Concession, angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten derselben.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

5) Sogleich nach erfolgter Concessionirung ist eine weitere Einzahlung von Fünf Prozent auf das Actienkapital auszuschreiben, und die geschehene Einzahlung der Preußischen Staatsregierung nachzuweisen. Rückzahlungen des dadurch erreichten Baarbetrages von 20 pCt. des Actienkapitals dürfen nicht stattfinden.

6) Das Zeitwerth-Kapital aller von der Bank abgeschlossenen Versicherungen, wie solches nach §. 15 und 16 der Statuten von verpflichteten Rechnungs-Verständigen der Bank alljährlich festgestellt wird, soll fernerhin und zwar spätestens vom 1. Januar 1862 ab, in seinem ganzen Betrage, nur in solcher Weise angelegt werden, wie nach den Königlich Preußischen oder den Königlich Sächsischen Gesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen.

Einer derartigen Kapital-Anlage ist es gleich zu achten, wenn Königlich Sächsische Staatspapiere und andere ihnen gesetzlich gleichstehende öffentliche Papiere des Königreichs Sachsen, Königlich Preußische Staats- oder vom Preußischen Staate garantirte Papiere und Pfandbriefe der Preußischen Landschaften beliehen oder angekauft werden, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Kapitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche, mit einem Giro auf die Bank versehen, mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben.

7) Alle die Bank betreffenden, gemäß §. 27 der Statuten zu erlassenden Bekanntmachungen müssen auch durch diejenigen zwei Preußischen Zeitungen erfolgen, welche die Königlich Preußische Regierung, in deren Bezirk die Niederlassung der Teutonia ihren Sitz hat, bezeichnen wird.

8) Auf die Begründungsschuld der Teutonia dürfen fortan nur alle zur Errichtung der Bank an Orten, wo sie noch nicht eingeführt ist, nöthigen, außerordentlichen Ausgaben, ferner die Ausgaben für Umgestaltung der Statuten und der Tarife der Bank, und endlich die Ausgaben für bleibendes Mobiliar geschrieben werden. Auf dieselben sind alljährlich, zunächst für das Jahr 1862, mindestens 1000 Thaler und nach Ablauf von ferneren fünf Jahren mindestens 2000 Thaler alljährlich abzuschreiben.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 24. Juni 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten
der
Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank
Teutonia
in
Leipzig.

Obrigkeitlicher Deputirter: Dr. J. D. Koch, amtführender Bürgermeister von Leipzig.

Directorium:

Dr. Oswald Marbach, Königl. Sächs. Hofrath und Professor an der Universität, Vorsitzender.
Karl Klein, Advokat, Stellvertreter des Vorsitzenden.
C. Reinecke, Chef der Handlung Joh. Friedr. Oehlschläger.
Robert Sickel, Advokat.
Buchhalter: Wilhelm Stargardt.
Kassirer: H. Reichenbach.
Vereideter Mathematiker: Dr. C. F. Heym.
Bankärzte: Prof. Dr. C. W. Streubel und Dr. C. Sickel.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Hofrathe Professor Dr. Oswald Marbach und Genossen in Leipzig beabsichtigte Errichtung einer Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank daselbst unter dem Namen „Teutonia“ genehmigt und den für selbige entworfenen Statuten in der Uns vorgelegten Fassung unter Bewilligung der in §. 72 enthaltenen Rechtsvergünstigung die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß dem Inhalte der Statuten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 2. Dezember 1852.

(L. S.) Friedrich August.

Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Decret
wegen Bestätigung der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den beifolgenden, mehrere Abänderungen der unter dem 2. Dezember 1852 confirmirten Statuten der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig enthaltenden Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß dem Inhalte desselben, welcher an die Stelle der abgeänderten Bestimmungen der Statuten tritt, allenthalben genau nachgegangen werde.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ertheilt werden.

Dresden, den 26. Juni 1856.

Ministerium des Innern.
Für den Minister
Dr. Weinlig.

(L. S.)

Decret
wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Teutonia in Leipzig.

Demuth.

Gemäß vorstehendem Decrete sind die Statuten in gegenwärtigem Abdrucke gehörigen Ortes abgeändert worden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Teutonia bezweckt als eine allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank Versicherungen jeder Art an Renten und Kapitalien für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, wie dieselben im Familienleben und öffentlichen Verkehre sich als wünschenswerth darstellen und zum Gegenstande der Wahrscheinlichkeitsrechnung gemacht werden können.

§. 2. Bis auf Weiteres übernimmt die Teutonia die in den unter A anliegenden Tarifen bezeichneten Arten von Versicherungen gegen die nach Maßgabe dieser Tarife, auch für Summen, Altersjahre und Zeiten, welche zwischen die in den Tarifen aufgenommenen oder darüber hinaus fallen, zu berechnenden Leistungen.

Eine Abänderung dieser Tarife oder die Aufstellung neuer Tarife für Versicherungsarten, welche in der Beilage A noch keine Berücksichtigung gefunden haben, kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (vgl. übrigens §. 78).

§. 3. Die Bank ist mit einem für ihre Verbindlichkeiten haftenden Actien-Kapital begründet und soll durch allmählige Tilgung desselben aus dem Gewinne in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt übergehen.

§. 4. Das Actien-Kapital ist auf 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thlr. aufgebracht worden sind.

§. 5. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers und werden unter fortlaufenden Nummern nach dem anliegenden Schema unter B ausgefertigt.

Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Abschnitte zu je 500 Thaler getheilt werden. Diese Abschnitte, von denen je zwei dieselbe Nummer mit der Abzeichnung a und b tragen, sind nach dem anliegenden Schema unter C auszufertigen.

§. 6. Auf jede Actie sind zehn vom Hundert des Betrages, auf den sie lautet, baar eingezahlt.

Zur Nachzahlung der noch verbleibenden neunzig vom Hundert hat jeder Actionair durch einen nach dem Schema unter D ausgestellten eigenen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel sich

verbindlich gemacht. Dafern eine Nachzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat das Directorium dieselbe sofort und bis zu der erforderlichen Höhe einzufordern.

Außerdem können Nachzahlungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Directorium und des Ausschusses, und zwar jedesmal nur nach Höhe von fünf vom Hundert des Nominalbetrages jeder Actie, angeordnet werden; z. B. wenn dies zur Accreditirung der Anstalt erforderlich scheint, oder nöthig ist um die Genehmigung zur Annahme von Versicherungen im Auslande zu erlangen.

Jede Ausschreibung einer Einzahlung auf die Actien ist in der §. 27 vorgesehenen Weise zu bewirken.

§. 7. Jeder Actionair ist bei Vermeidung des Verlustes aller ihm als solchen zustehender Rechte, einschließlich des Anspruches auf Erstattung der bereits geleisteten Einzahlungen, verpflichtet, die von ihm geforderte Nachzahlung bis zu dem in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Termine baar und kostenfrei an die Bank abzuführen und gleichzeitig derselben über den dann noch unbezahlt verbleibenden Theil des Nominalbetrages jeder Actie anderweit einen Wechsel nach den in §. 6. enthaltenen Vorschriften auszustellen, welcher an die Stelle des dort erwähnten ihm zurückzugebenden Wechsels tritt.

Erfüllt ein Actionair diese Verpflichtung nicht, so kann das Directorium denselben seiner Rechte für verlustig und die betroffene Actie für erloschen erklären, und hat solchen Falles letzteres unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt zu machen. Es steht jedoch dem Directorium frei, den säumigen Actionair unter einstweiliger Aussetzung dieser Maßregel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

§. 8. Bei erfolgender Leistung einer ausgeschriebenen Einzahlung wird jedem Actienbesitzer über jede seiner Actien eine nach dem anliegenden Schema unter E ausgefertigte Quittung zugestellt. Diese Quittungen sind mit den Actien aufzubewahren und nach erfolgter Ausloosung zurückzustellen (s. §. 19).

§. 9. Wenn ein Actionair seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Directorium mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen.

§. 10. Das Eigenthum an einer Actie kann unter Lebenden nur durch schriftliche, auf der Rückseite der Actie zu bewirkende Cession, nur an wechselfähige Personen und nur mit Vorwissen und Genehmigung des Directorium übertragen werden. Der Erwerber einer Actie hat einen Solawechsel nach dem Schema unter D über die in der Actie namhaft gemachte Summe, soweit solche noch nicht durch baare Einzahlungen gedeckt ist, auszustellen und dem Directorium zu übergeben. Die Uebertragung einer Actie der Teutonia gilt nicht eher, als bis der Wechsel des Erwerbers derselben dem Directorium übergeben, auch die Umschreibung der Actie auf den Namen des Erwerbers in den Büchern der Bank bewirkt, und daß solches geschehen unter der Cession auf der Actie durch das Directorium zum Zeichen der Genehmigung bezeugt ist.

§. 11. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben desselben, auf welche seine Rechte und Verbindlichkeiten als Actionair übergehen, binnen 6 Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet bei Vermeidung des in §. 7 auf die Nichterfüllung der einem Actionaire obliegenden Verpflichtungen gesetzten Rechtsnachtheils die betroffenen Actien an eine wechselfähige und nach dem Ermessen des Directorium sonst annehmbare Person zu übertragen. Geschieht dies nicht, so tritt das in §. 7 angeordnete Verfahren ein.

§. 12. Bei entstehendem Konkurs zu dem Vermögen eines Actionairs ist binnen 6 Monaten nach Ausbruch des Konkurs von dem Creditwesen eine wechselfähige Person dem Directorium zu präsentiren, welcher dieses, falls es dieselbe genehmigt, die Actie nach §. 10 übertragen wird. Wird aber diese Frist versäumt, so hat das Directorium das Recht nach §. 7. der Statuten in Bezug auf jede betroffene Actie zu verfahren. Dieselben Bestimmungen finden auch auf Insolvenzerklärungen Anwendung, welche nicht zur gerichtlichen Cognition gelangen.

§. 13. An die Stelle der in Gemäßheit der Vorschriften in §. 7, §. 11 und §. 12 für erloschen erklärten Actien können neue dergleichen in der fortlaufenden Nummerreihe (§. 5) ausgefertigt und für Rechnung der Bank verkauft werden. Dieß muß geschehen, so weit es vor Beginn der Ausloosung (§. 19) zur Erhaltung des Actien-Kapitals auf der in §. 4*) angegebenen Minimalhöhe erforderlich ist.

*) §. 4 lautete früher: „Das Actienkapital ist auf höchstens 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thalern aufgebracht werden. Die Bank darf Versicherungen übernehmen, sobald die erste Einzahlung für den Betrag von 500000 Thalern vollständig geleistet ist, und ist nicht verpflichtet für eine höhere als die zuletztgenannte Summe Actien auszugeben.

§. 14. Die Bank ist Eigenthum der Actionaire (vergl. jedoch §. 21). Jeder Actionair hat daran nach Verhältniß der von ihm geleisteten Einzahlungen Antheil und ist ebenso zur Bezahlung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrages seiner Actien, verbindlich. Die eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, nicht zurückgefordert werden.

§. 15. Am Schluße jedes bürgerlichen Jahres, welches zugleich das Rechnungsjahr der Gesellschaft bildet, wird durch einen verpflichteten Rechnungs-Verständigen nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe berechnet, welche erforderlich ist um die gesammten Verbindlichkeiten der Bank zu decken. Dieser Summe wird sodann der Betrag der von den Actionairen geleisteten Einzahlungen hinzugerechnet. Das Ergebniß wird mit den Activen der Bank verglichen. Der dabei an Activen sich ergebende Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Bank.

§. 16. Von diesem Gewinne, soweit er dazu ausreicht, erhalten zunächst die Actionaire fünf vom Hundert des eingezahlten Kapitals. Der Rest des Gewinnes wird in zwei gleiche Theile getheilt. Die eine Hälfte erhalten die Actionaire, jedoch nur bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des eingezahlten Kapitals bei jeder Vertheilung. Beträgt die auf die Actionaire fallende Hälfte mehr, so wird der Ueberschuß zur Rückzahlung des Actien-Kapitals verwendet und bis dahin besonders reservirt (vergl. §. 19). Die andere Hälfte des Gewinnrestes, welcher bei den ersten fünf Jahresabschlüssen sich ergiebt, wächst jedesmal dergestalt dem Bankvermögen zu, daß er beim nächsten Abschlusse unter den Activen (§. 15) zur Anrechnung kommt. Später wird diese Hälfte des Gewinnrestes unter die bei Aufstellung des Abschlusses seit fünf Jahren bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (s. §. 22) Versicherten nach Verhältniß der von Jahr zu Jahr nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung festzustellenden und von da ab unter Angabe der Nummern der Versicherungsscheine, aber ohne Nennung von Namen in den Rechenschaftsberichten aufzuführenden Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt, und nach erfolgter Ausloosung des gesammten Actien-Kapitals wird der gesammte Jahresgewinn der Bank Jahr für Jahr an die bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person seit fünf Jahren oder darüber Versicherten im Verhältnisse der Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt. (Vergl. §. 63.)

§. 17. Die Actionaire haben die fälligen Gewinnantheile, nach deren öffentlicher Bekanntmachung gegen gehörige Quittung in dem Bureau der Teutonia zu Leipzig in Empfang zu nehmen oder in Empfang nehmen zu lassen, können dieselben aber auch auf ihre Gefahr und Kosten durch Agenten der Teutonia beziehen. Coupons und Dividendenscheine werden nicht ausgegeben. Ueber zwei Jahre lang nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Jahresrechnungen unerhoben gelassene Gewinnantheile verfallen der Bank.

§. 18. Das Directorium hat gemeinschaftlich mit dem Ausschusse die auf Grund der nach §. 15 und §. 16 angestellten Berechnung sich ergebende Vertheilung des Gewinnes unter Abrundung auf in Groschen aufgehende Beträge fest zu stellen und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen (siehe §. 27). Die bei der Abrundung überschießenden Spitzen wachsen dem Bankvermögen zu. Gewinnantheile der Actionaire unter zehn Neugroschen werden nicht sofort ausgezahlt, sondern bis zur nächsten Gewinnvertheilung aufbewahrt und den Actionairen gutgeschrieben.

§. 19. Die auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden allmählig zurückerstattet. Zu diesem Behufe werden die Actien notariell ausgeloost. Eine Ausloosung darf nicht eher als nach dem fünften Jahresabschlusse stattfinden, und hat sodann jedesmal einzutreten, sobald die zur Rückzahlung bestimmten und aufbewahrten Gewinnantheile (vergl. §. 16 und §. 20) hinreichen um damit wenigstens die auf fünf volle Actien geleisteten Einzahlungen abzutragen.

Die Nummern der ausgeloosten Actien sind öffentlich bekannt zu machen (s. §. 27) und jeder durch eine solche Ausloosung betroffene Actionair ist verbunden die an ihn zurückzuzahlende Summe, sowie den von ihm deponirten Wechsel gegen Uebergabe der betreffenden Actie nebst zugehörigen Quittungen und übrigens in der für die Empfangnahme der Gewinnantheile in §. 17 vorgeschriebenen Weise im Laufe zweier Jahre von der Bekanntmachung der ausgeloosten Nummern an gerechnet, zu erheben, widrigenfalls die betreffende Summe der Bank verfällt und sein Wechsel vernichtet wird.

§. 20. Die ausgeloosten Actien werden bei Berechnung der Gewinnantheile der Actionaire als noch vorhanden angesehen. Die auf dieselben ausfallenden Gewinnantheile sind zur Tilgung des Actien-Kapitals mit zu verwenden.

Diese, wie die in §. 16 erwähnten und zu demselben Zwecke bestimmten Gewinnantheile dürfen bei Aufstellung der Bilanz (§. 15) unter den Activen nicht aufgerechnet werden.

§. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank-Versicherten über.

Jeder Versicherte hat Antheil an dem Vermögen der Bank (soweit solches den Versicherten gehört) nach Verhältniß der an dieselbe in Gemäßheit des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen und der dagegen von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten (Zeitwerth der Versicherung), ist aber zur Bezahlung der letzteren nur mit seinem Antheil am Bankvermögen und den von ihm in Gemäßheit des Versicherungsvertrages zu leistenden Zahlungen verpflichtet.

Die Eigenthumsrechte und Pflichten eines Versicherten erlöschen mit dem Augenblicke, wo die Bank allen von ihr im Versicherungsscheine übernommenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§. 22. Kein Versicherter kann, so lange die Bank besteht, Theilung des Bankvermögens fordern.

Die Versicherten werden als Eigenthümer der Bank durch die bei derselben seit 5 Jahren oder darüber auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (vergl. §. 16) Versicherten vertreten.

§. 23. Alle entbehrlichen Kassenvorräthe sollen baldmöglichst werbend angelegt werden, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des gesammten Bankfonds innerhalb eines Vierteljahres flüssig gemacht werden kann, und zwar

a) durch Ausleihung auf sichere Hypotheken;
b) durch Ausleihen gegen Faustpfand in Staatspapieren und sonstigen sicheren Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt am Main, Berlin oder Augsburg einen nicht sehr schwankenden Cours haben. Hierbei ist Bedingung, daß das Darlehn nie über 90 pCt. desjenigen Werthes betrage, den die eingesetzten Papiere nach dem innerhalb des letzten Jahres vorgekommenen niedrigsten Börsencours hatten, sowie daß der Schuldner über den empfangenen Betrag nebst Zinsen einen Wechsel oder Schuldschein ausstelle und nicht nur sich verpflichte, den Betrag der verpfändeten Effecten, falls dieselben unter diesen Cours sinken, innerhalb einer von der Bank zu bestimmenden kurzen Frist entsprechend zu erhöhen, sondern auch die Bank berechtige, falls diese Erhöhung des Pfandes nicht erfolgt oder der gesetzte Zahlungstermin der Schuld nicht innegehalten worden ist, das Pfand durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen und aus dem Erlöse soweit thunlich sich bezahlt zu machen;
c) durch Ankauf Königlich Sächsischer Staatspapiere und ihnen gesetzlich gleichgeachteter anderer inländischer öffentlicher Papiere;
d) durch Ankauf solcher ausländischer Staatspapiere und Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt a. M., Berlin oder Augsburg regelmäßigen und wenig schwankenden Cours haben und
e) durch sonstige unter vorstehenden Kategorien nicht begriffene Darlehns- und Geldgeschäfte, die sich durch vorzügliche Sicherheit empfehlen, insofern diese Geschäfte von dem Directorium mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

Die Dokumente und sonstigen Werthpapiere sind in der Hauptkasse aufzubewahren.

§. 24. Die Valuta der Bank ist der Vierzehn-Thalerfuß, den Thaler zu 30 Ngr. und den Neugroschen zu 10 Pf. gerechnet.

§. 25. Der Bank sind die Rechte einer juristischen Person ertheilt. Sie hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Leipzig, wenn nicht in auswärtigen Staaten die Gesetzgebung oder die Regierung etwas Anderes bedingt.

§. 26. Die nächste administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu, welcher dieselbe durch eines seiner Mitglieder als Deputirten ausübt. Der Deputirte ist berechtigt jederzeit von den Büchern und Kassen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und jede etwa nöthige Auskunft von dem Directorium zu verlangen.

§. 27. Alle die Bank betreffenden Bekanntmachungen müssen in der amtlichen Leipziger Zeitung und außerdem noch in wenigstens zwei deutschen Zeitungen nach Auswahl des Directorium veröffentlicht werden.

Alle solche Bekanntmachungen sind mindestens zweimal und zwar — dafern sie eine Aufforderung enthalten, an deren Nichtbeachtung nach Maßgabe der Statuten sich Rechtsnachtheile knüpfen — derge-

stalt zu inseriren, daß zwischen der ersten Insertion und dem Termine, nach dessen Ablauf der Rechtsnachtheil in Gemäßheit der Bekanntmachung eintreten soll, die nach Maßgabe der Statuten einzuräumende Frist völlig in der Mitte liegt.

Ausschuß.

§. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eilf Mitgliedern.

Dieser Ausschuß ist für das erste Mal durch die am 27. November 1851 in Leipzig abgehaltene constituirende Generalversammlung der Actionaire aus deren Mitte gewählt worden.

Aus demselben scheiden nach Ablauf eines jeden Jahres von der Wahl an gerechnet zwei Mitglieder aus. Der Austritt wird durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintrittes bestimmt. An die Stelle Ausgeschiedener werden durch die Zurückgebliebenen neue Mitglieder gewählt.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitze von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Ausloosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

Nur dispositionsfähige, dispositionsberechtigte und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen sind wählbar.

Ein Mitglied, welches eines der zur Wählbarkeit gehörigen Erfordernisse verliert, hat sofort auszuscheiden.

Mitglieder, welche zum Ersatze von in dieser Weise oder sonst außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge Ausgeschiedenen gewählt werden, treten bezüglich dieser bei dem jährlichen Wechsel zu beobachtenden Reihenfolge ganz an die Stelle derer, zu deren Ersatze sie gewählt worden sind.

§. 29. Dem Ausschusse liegt nächst der Wahl seiner Mitglieder ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium auf Grund der Vorschläge des Directorium (§ 40) und die Genehmigung der Stellvertreter der einzelnen Directoren (§. 38.);
b) die Festsetzung der Anzahl derselben (§. 35.);
c) die Feststellung der denselben zu gewährenden Remunerationen;
d) eventuell die Dispensation von den Bestimmungen der §. 39 wegen der Lebensversicherungen der Directorialmitglieder, des Bevollmächtigten und des Cassirers;
e) die Genehmigung der Anstellung und Honorirung des Bevollmächtigten (§. 46), des Cassirers (§. 49), des Syndicus (§. 50) und der Bankärzte (§. 51), sowie der Caution des Cassirers, auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium;
f) die Entgegennahme und Erörterung von Beschwerden der Actionaire und Versicherten;
g) die Ueberwachung des Directorium wegen der vorgeschriebenen Qualification seiner Mitglieder (§. 39) und der getreuen Pflichterfüllung derselben (§. 41 und § 43);
h) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank, wobei der Bericht eines vereideten vom Ausschusse zu bestellenden Revisors zu berücksichtigen, und
i) nach erfolgter Justification die Vollziehung dieser Rechnungen durch seinen Vorsitzenden und zwei andere Ausschußmitglieder.

§. 30. Nächstdem hat der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen über:

a) die Anordnung von Einzahlungen auf das Actien-Kapital nach Maßgabe von §. 6;
b) die Feststellung der Gewinnantheile (§. 16);
c) die Beschlußfassung über vorzunehmende Ausloosungen von Actien (§. 19);
d) Aenderungen und Zusätze in den Statuten und Tarifen (§. 78);
e) Anträge wegen Auflösung der Bank (§. 73).

§. 31. Außerdem ist der Ausschuß berechtigt, jederzeit durch deputirte Mitglieder von den Geschäften der Bank, deren Cassen, Büchern u. s. w. Einsicht zu nehmen und über jede Angelegenheit Auskunft von dem Directorium zu verlangen. Nöthigenfalls hat der Ausschuß das Directorium oder einzelne Mitglieder desselben in der vorgeschriebenen Weise (§. 42) zur Verantwortung zu ziehen.

§. 32. Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald sechs Mitglieder desselben gegenwärtig sind.

Er erwählt aus seiner Mitte von Jahr zu Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, von denen der erstere seinen Wohnsitz in Leipzig haben muß.

Der Vorsitzende ruft nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, präsidirt den Sitzungen desselben und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab.

§. 33. Bei den von dem Ausschusse zu vollziehenden Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur erst, wenn in zwei Wahlgängen die absolute Stimmenmehrheit nicht zu erreichen war, entscheidet die relative; ergiebt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 34. Die Berathung und Erledigung derjenigen Geschäfte, über welche der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen hat, kann in gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium vorgenommen werden. Solche gemeinschaftliche Sitzungen sollen auch jedesmal stattfinden, wenn zwischen dem Ausschuß und dem Directorium Differenzen über derartige und andere Angelegenheiten, in Bezug auf welche beide Gesellschaftsorgane konkurriren, sich erhoben haben. Die Einladung zu denselben kann sowohl von dem Vorsitzenden des Ausschusses ausgehen, als auch von dem Vorsitzenden des Directorium. Um giltige Beschlüsse fassen zu können, müssen in einer derartigen Versammlung mindestens sechs Mitglieder des Ausschusses und drei Mitglieder des Directorium zugegen sein. Bei diesen Sitzungen, welche stets im Lokale der Bank stattfinden, hat der Vorsitzende des Directorium den Vorsitz. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorium die entscheidende Stimme. Gegen den Beschluß kann die unterliegende Minorität innerhalb acht Tagen vom gefaßten Beschluß an gerechnet auf eine anderweite gemeinschaftliche Conferenz antragen. Ist diese Frist ohne derartigen Antrag abgelaufen, so bleibt der Beschluß in Kraft; im andern Falle werden zu dieser gemeinschaftlichen Conferenz dann von den auf Lebenszeit mit wenigstens 500 Thalern Capital oder einer jährlichen Rente von 25 Thalern bei der Bank Versicherten sechs Mitglieder zugezogen, von denen die Vorsitzenden des Directorium und des Ausschusses Jeder drei ernennen. Die Abstimmung erfolgt in obiger Weise und hat es dabei sein Bewenden.

In den bezeichneten gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium dürfen Wahlen und solche Angelegenheiten, welche eine von dem Ausschusse geforderte Verantwortlichkeit des Directorium oder einzelner Mitglieder desselben in sich schließen, nicht vorgenommen werden.

Directorium.

§. 35. Die Geschäfte der Versicherungsbank Teutonia werden durch ein aus höchstens sieben, mindestens drei Mitgliedern bestehendes Directorium unter Verantwortlichkeit gegen den Ausschuß und unter Zuziehung eines Rechtsbeistandes (Syndicus, wenn ein solcher ernannt werden, s. §. 50) verwaltet. Eine Herabsetzung der jedesmal bestehenden Anzahl der Directorialmitglieder kann nur bei dem Ausscheiden eines derselben stattfinden.

§. 36. Die fünf Begründer der Bank bilden auf die nächsten zehn Jahre vom Eröffnung der Bank an gerechnet das Directorium; jedoch ist ihnen der freiwillige Rücktritt jederzeit gestattet.

§. 37. Nach Ablauf der erwähnten zehn Jahre scheidet alljährlich ein Mitglied des Directorium aus; die Reihenfolge, in welcher dies geschieht, wird für die zu dieser Zeit noch vorhandenen Directorialmitglieder durch Loos, für die folgenden durch das Alter der Mitgliedschaft normirt.

Jedes ausscheidende Directorialmitglied ist wieder wählbar.

Das Alter der Mitgliedschaft wird von der letzten Erwählung des betreffenden Directors gerechnet. Directorialmitglieder, welche zum Ersatz eines außerhalb dieser Reihenfolge Ausgeschiedenen in das Directorium gewählt werden, treten bezüglich der Zeit ihrer Amtsdauer ganz an die Stelle derer, für welche sie eingetreten sind.

§. 38. Sämmtliche Mitglieder des Directorium müssen in Leipzig ihren Wohnsitz haben.

Jeder Director hat einen Stellvertreter zu ernennen, welcher in Leipzig wohnhaft sein und den in §. 39 im dritten Satze angegebenen Erfordernissen entsprechen muß. Die Genehmigung der Stellvertreter ist zunächst dem Directorium und dann dem Ausschusse vorbehalten. Jeder Director hat den von ihm ernannten Stellvertreter der Gesellschaft gegenüber allenthalben zu vertreten.

§. 39. Jedes Directorialmitglied, ingleichen der Bevollmächtigte und der Kassirer (s. §. 46 und §. 49) müssen ihr Leben mit einer Summe von mindestens 2000 Thlr. bei der Bank versichern.

Dispensationen von dieser Bestimmung können im einzelnen Falle von dem Directorium im Einverständniß mit dem Ausschuß ertheilt werden.

Zu Mitgliedern des Directorium können nur solche Personen gewählt werden, welche dispositionsfähig, dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Mitglieder des Directorium, welche eines dieser Erfordernisse zur Wählbarkeit verlieren, haben sofort aus dem Directorium auszuscheiden.

§. 40. Bei einer nothwendigen Ergänzung des Directorium schlägt letzteres drei Kandidaten dem Ausschusse vor, welcher von diesen einen zu erwählen hat.

§. 41. Jedes Mitglied des Directorium, welches statutenwidrige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeiten sich zu Schulden bringt, hat den daraus entstehenden Schaden der Gesellschaft zu ersetzen, ist dazu, dafern mehre Mitglieder des Directorium bei der Verschuldung betheiligt waren, in solidum gehalten und kann deßhalb außerdem, so wie dann, wenn es seinen ihm obliegenden Verpflichtungen sich entzieht, entlassen werden.

Der Ausschuß hat solchenfalls für Einziehung der Entschädigung Sorge zu tragen, ingleichen über die Entlassung zu entscheiden.

§. 42. Der Ausschuß hat vor der Entscheidung den Angeschuldigten nach vorgängiger Erörterung der Sache in einer Sitzung zu hören.

Jedes Mitglied des Directorium ist verpflichtet, im Fall daß eine Anschuldigung gegen ein oder mehre Directorialmitglieder vorliegt, vor dem Ausschuß auf dessen Verlangen zu erscheinen.

Sollte, im Fall eine Anschuldigung vorliegt, das schriftlich zu ladende Directorialmitglied ohne genügende und bescheinigte Entschuldigung ausbleiben, so hat der Ausschuß ohne Weiteres zu entscheiden. In dringenden Fällen hat das Directorium das Recht durch Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder vorläufig zu suspendiren, hat aber dann sofort den Ausschuß aufzufordern die Untersuchung gegen den Suspendirten vorzunehmen.

§. 43. Das Directorium hat die Bank in jeder Beziehung nach außen und innen, vor den Staatsbehörden, vor Gericht, vor dem Publicum und vor den einzelnen Interessenten zu vertreten, die gesammte Geschäftsführung der Bank anzuordnen und zu überwachen und die Statuten allenthalben zur Ausführung zu bringen.

Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedesmal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen und seines Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt.

Die bei Prozessen dem Directorium etwa auferlegten Eide sind von dem Vorsitzenden des Directorium, oder in dessen Behinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.

§. 44. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher Eines der anderen Directorialmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen hat.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei dem Directorium und überwacht, wenn ein Bevollmächtigter nicht ernannt ist (s. §. 46) die Thätigkeit der Bureaubeamten.

§. 45. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald nach gehöriger Einladung sämmtlicher wirklicher Directorialmitglieder, resp. deren Stellvertreter, drei zugegen sind. Unter den Anwesenden muß sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der jedesmalige Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 46. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und zur speziellen Beaufsichtigung des Bureaupersonals kann von dem Directorium ein Bevollmächtigter auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt werden. Zur Anstellung sowie zur Honorirung desselben ist die Genehmigung des Ausschusses einzuholen, welcher auch seinerseits die Anstellung eines Bevollmächtigten zu beantragen das Recht hat.

Der Bevollmächtigte erhält von dem Directorium eine Instruction, für deren Festhaltung er verantwortlich ist. Er kann zu Directorialsitzungen zugezogen werden, hat aber in denselben nur eine berathende Stimme.

Wird ein Bevollmächtigter ernannt, so ist dessen Name öffentlich bekannt zu machen und dies muß jedesmal geschehen, so oft ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten eintritt.

Das Directorium ernennt, honorirt und entläßt das nöthige Bureaupersonal nach Bedürfniß.

§. 47. Alle von der Bank ausgehenden Schriftstücke, welche der Bank thatsächliche oder eventuelle Verpflichtungen auferlegen, werden von dem Vorsitzenden oder dem dessen Stelle vertretenden Director und von einem deshalb vom Directorium unter Genehmigung des Ausschusses beauftragten oberen

Bureaubeamten (wenn ein Bevollmächtigter angestellt ist, von diesem) unterzeichnet und erhalten nur durch diese Vollziehung Gilltigkeit. Der Name des mit der Mitunterzeichnung beauftragten Beamten ist, so oft ein Wechsel in der Person desselben stattfindet, öffentlich bekannt zu machen.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse aber sind von sämmtlichen Directoren, resp. deren Stellvertretern, und vom Vorsitzenden des Ausschusses, sowie von zwei anderen Ausschußmitgliedern (s. §. 29) zu unterzeichnen.

§. 48. Die Hauptkasse der Bank soll unter dreifachem Verschlusse stehen, wozu die Schlüssel unter den Vorsitzenden, den Cassirer und einen zweiten deshalb vom Directorium mit Auftrag versehenen Bureaubeamten (den Bevollmächtigten, wenn ein solcher angestellt ist) vertheilt werden.

§. 49. Zu Führung des Kassenwesens wird von dem Directorium ein Cassirer auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt. Derselbe hat eine von dem Directorium zu normirende Caution zu bestellen und eingehende Gelder, sobald sie die Höhe der bestellten Caution übersteigen, sofort an die Hauptkasse einzuzahlen. Auch zur Anstellung und Honorirung, sowie zur Bestimmung der Caution dieses Beamten ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

§. 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen, während der Ausschuß sowohl die Wahl als das Honorar zu genehmigen hat.

Auch soll der Ausschuß berechtigt sein, die Anstellung resp. nicht fernere Anstellung eines Syndicus zu beantragen.

Dem Syndicus liegt ob

a) das Protocoll in den Directorialversammlungen zu führen;
b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In Behinderungsfällen wird er durch einen Substituten vertreten, welcher wie der Syndicus selbst vom Directorium gewählt und von dem Ausschusse bestätigt wird.

Das Honorar des Substituten wird nach Maßgabe seiner Bemühungen von dem Directorium festgesetzt und von dem Gehalte des Syndicus gekürzt.

§. 51. Weiter sind dem Directorium ein Arzt oder nach Befinden mehre Aerzte beizuordnen, welche vom Directorium auf Kündigung ernannt und vom Ausschusse bestätigt werden. Für ihre regelmäßigen Mühewaltungen wird diesen Aerzten vom Directorium ein Honorar festgesetzt, welches der Ausschuß zu genehmigen hat. Ihre Instruction in Bezug auf die einzuhaltenden Formen haben dieselben von dem Directorium zu erhalten.

Die Bankärzte haben alle bei dem Directorium eingehenden ärztlichen Zeugnisse zu prüfen und über dieselben schriftliche Gutachten an das Directorium abzugeben.

In Zweifelsfällen sind sie angewiesen durch Vermittelung des Directorium alle diejenigen Nachforschungen anzuordnen, deren sie zur Abgabe eines gründlichen und gewissenhaften Gutachtens bedürfen.

Agenten.

§. 52. Der Verkehr zwischen der Bank und ihren Interessenten wird durch Agenten vermittelt, deren Wirkungskreis, Vollmacht und Instruction vom Directorium festgesetzt wird. Letzteres ist verpflichtet den Agenten strenge Verschwiegenheit über die Personen, welche Versicherungen eingehen wollen oder eingegangen sind, gegen Dritte, ingleichen die Enthaltung von jedwedem Anspruch auf Vergütung ihrer Mühwaltung an die Interessenten, mit Ausnahme der in §. 17, §. 66 und 68 erwähnten Fälle, bei Vermeidung sofortiger Entlassung zur Bedingung zu machen.

Versicherungsbedingungen.

§. 53. Alle Anträge auf Versicherungen bei der Bank sind in der Regel bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Geschäftsbezirke der Antragsteller seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Dem Antragsteller wird von dem Agenten ein gedruckter Anmeldeschein nebst Beilagen für die beabsichtigte Versicherungsart ausgehändigt, jede wünschenswerthe Auskunft ertheilt und gegen Erlegung des Preises ein Exemplar des Statuts mit den Tarifen und des Prospectes ausgeantwortet.

§. 54. Der Anmeldeschein ist von dem Antragsteller gewissenhaft und der Wahrheit getreu auszufüllen. Alle Urkunden, welche zu dessen Unterstützung dienen, müssen in genügend beglaubigter Ausfertigung beigefügt sein.

§. 55. Der Antragsteller hat den von ihm vollzogenen Anmeldeschein nebst Beilagen dem Agenten zur Beförderung an das Directorium zu übergeben.

Mit allen Versicherungsanträgen, bei denen in den entsprechenden Tarifen auf das Lebensalter benannter Personen Rücksicht genommen ist, sind Altersbescheinigungen durch Geburts- oder Taufzeugnisse oder in einer im einzelnen Falle vom Directorium anzuordnenden Weise beizubringen.

Mit den Versicherungsanträgen aber, bei denen durch das frühe Ableben benannter Personen die Bank gefährdet ist, sind außer den Altersnachweisungen auch noch Gesundheitszeugnisse der betreffenden Personen beizubringen.

Ueberdies ist es dem Directorium vorbehalten, in einzelnen Fällen auch noch anderweite Bescheinigungen über Lebensverhältnisse der zu versichernden Personen zu verlangen.

§. 56. Die Teutonia übernimmt die Versicherung von ganzen Gesellschaften, sobald deren Entstehung zu der Annahme berechtigt, daß sich in ihnen Gesunde und Kranke ungefähr in demselben Verhältnisse vorfinden, in welchem sie im gewöhnlichen Leben neben einander vorkommen, und sobald bei solchen Gesellschaften die Zahl der Personen, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, nicht größer ist, als die Zahl derer, welche das fünfzigste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, sowie von einzelnen den bereits bei der Teutonia versicherten Gesellschaften der bezeichneten Art später beitretenden Personen, sobald die Ergänzung der betreffenden Gesellschaften nach Grundsätzen geschieht, welche eine willkührliche Störung des ursprünglichen Verhältnisses nicht zulassen, sowohl auf Kapitalzahlungen nach dem Tode der Einzelnen (Begräbnißgelder), als auf Gewährung von Ueberlebensrenten (Wittwenpensionen u. dgl.), auf Grund ihrer Tarife, ohne zu verlangen, daß über die einzelnen, zu solchen Gesellschaften gehörenden Personen spezielle ärztliche Gesundheitszeugnisse beigebracht werden. Jedoch ist das Directorium verpflichtet in jedem Falle einer solchen Vereinsversicherung ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob nach dem gegenwärtigen Bestande sowie nach den Bedingungen, unter denen die Gesellschaft zusammengetreten ist, resp. sich ergänzt, anzunehmen sei, daß in ihr das Verhältniß der Gesunden und Kranken ungefähr dasselbe, wie im gewöhnlichen Leben sei. An der Dividendenvertheilung nehmen auf Grund dieser §. abgeschlossene Vereinsversicherungen nicht Theil.

§. 57. Ueber die Annahme von Versicherungsanträgen hat ausschließlich das Directorium zu entscheiden, welches nicht verbunden ist für etwaige Ablehnungen den Angemeldeten Gründe anzugeben. Versicherungen von durch Kündigung zahlbar werdenden Kapitalien (nach Tarif IX) darf das Directorium nur insoweit annehmen, als die gesammte auf Grund solcher Versicherungen in der Bank niedergelegte Summe die Hälfte des gesammten Bank-Fonds nicht übersteigt.

§. 58. Geht das Directorium auf den ihm offerirten Versicherungsvertrag ein, so stellt dasselbe durch den betreffenden Agenten dem Antragsteller einen Versicherungsschein zu, welcher die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach Grundlage der Statuten ausspricht. Bei Auswerfung der zu zahlenden Prämien oder zu empfangenden Renten und der zu zahlenden Kapitale wird auf das Alter des Antragstellers bis auf Monate Rücksicht genommen, so wie wegen der Zeitdifferenzen bis zu den Rechnungsterminen gleichfalls bis auf Monate Rücksicht genommen wird. Diesem Versicherungsscheine können aber auch besondere, in den Statuten nicht vorgesehene Bestimmungen einverleibt werden, welche dieselbe Gültigkeit haben, wie die statutarischen. Diese besonderen Bestimmungen dürfen in keinem Falle den ausdrücklichen Vorschriften der Statuten widersprechen oder auf eine Abänderung der Tarife zu Gunsten des Versicherten hinauslaufen, und sind, insoweit dies dennoch der Fall sein sollte, der Gesellschaft gegenüber ungültig. Jeder Versicherungsschein muß mit dem Bankstempel versehen, von dem vorsitzenden Director und dem Bevollmächtigten oder deren statutengemäßen Vertretern unterzeichnet sein, und ist unter Beifügung des Datums bei der Uebergabe an den Versicherten von dem betreffenden Agenten der Bank, falls von der Vermittelung eines solchen Gebrauch gemacht wird, zu unterzeichnen. Bei Empfang dieses Versicherungsscheines hat der Interessent das von ihm offerirte Kapital oder die von ihm zu zahlende erste Prämienrate zu erlegen auch über den Empfang des Versicherungsscheines selbst eigenhändig zu quittiren.

Der Versicherungsvertrag tritt in Kraft, sobald der Agent die zu leistende Zahlung in Empfang genommen, der Versicherer den Versicherungsschein empfangen und über dessen Empfang quittirt hat.

Nach Eingang des Versicherungsscheines bei dem Agenten hat dieser den betreffenden Interessenten sofort hiervon in Kenntniß zu setzen. Wenn der Versicherungsschein binnen acht Tagen nach Eingang

dieser Benachrichtigung bei dem Interessenten von diesem nicht eingelöst ist, so wird der Antrag für zurückgezogen erachtet.

§. 59. In jedem Versicherungsscheine muß ausgedrückt sein, an wen die Bank ihre stipulirten Zahlungen zu leisten hat. Wird eine bestimmte Person in dieser Beziehung namhaft gemacht, so wird diese vorkommenden Falles als mit dem aus dem Versicherungsscheine erwachsenden Eigenthumsrechte an der Bank (vergl. §. 21) behaftet, betrachtet. Ist dagegen keine bestimmte Person namhaft gemacht oder ist die namhaft gemachte Person verstorben, so wird stets der, von dessen Leben die Versicherung abhängig ist, als Miteigenthümer der Bank betrachtet und nach dessen Tode der Vorzeiger des Versicherungsscheines (vergl. §. 66). Soll ein Wechsel in der Person, an welche die Bank die von ihr übernommenen Zahlungen zu leisten hat, eintreten, so ist der betreffende Versicherungsschein von der im Augenblicke mit dem Eigenthumsrechte an der Bank behafteten Person einzureichen und das Directorium um Eintragung des Namens derjenigen Person, welcher die Rechte der bisherigen übertragen werden sollen, anzugehen.

§. 60. Der Anmeldeschein und seine urkundlichen Beilagen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages; daher jede falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit der Versicherung und den Verlust aller bereits geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Bank zur Folge hat.

Sind auf Grund falscher Angaben bereits von der Bank Zahlungen geleistet worden, so sind dieselben der Bank mit fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung an gerechnet zu restituiren.

§. 61. Die für Lebens-Versicherungen zu zahlenden Prämien, sowie die zu beziehenden Renten sind in den Tarifen der Bank per Jahr berechnet; doch können dieselben auch nach Abkommen in halbjährlichen oder vierteljährlichen, ausnahmsweise selbst in monatlichen Raten entrichtet und resp. bezogen werden.

Der Antragsteller hat im Anmeldeschein ausdrücklich zu bemerken, welche Zahlungsfristen er wünsche, worauf alsdann im Versicherungsscheine bestimmt angegeben wird, in welchen Terminen die Prämienzahlungen erfolgen müssen, resp. die Renten erhoben werden können und welche modificirten Beträge in Folge der etwa beliebten Abänderung der Fristen zu zahlen oder zu heben sind.

§. 62. Alle Zahlungen von Versicherungsbeiträgen müssen in den bestimmten Terminen im Voraus geleistet werden.

Wer mit diesen Zahlungen länger als dreißig Tage im Rückstande bleibt, hat alle Ansprüche an die Bank verloren und hat kein Recht auf Rückzahlung der eingezahlten Prämien.

Die aus der Bank zu beziehenden Renten sind ebenfalls in den stipulirten Fristen bei den betreffenden Agenten zu erheben. Wenn sie binnen dreißig Tagen nach Verfall nicht erhoben worden sind, so hat sie der Agent an die Bank zurück zu schicken, wo sie dem betreffenden Interessenten noch fünf Jahre lang unverzinslich aufbewahrt werden. Nach dieser Frist verfallen die Renten sammt den eingezahlten Kapitalien der Bank.

Versicherungen, welche durch Versäumniß an der Prämienzahlung verfallen sind, können, dafern der Versicherte solches vor dem auf die verhangene Säumniß nächstfolgenden Jahresabschluß (s. §. 15) bei dem Directorium beantragt, von demselben entweder, dafern ihm dagegen ein Bedenken nicht beigeht, gegen nachträgliche Leistung der versäumten Zahlungen mit Zinsen davon zu fünf vom Hundert und Erfüllung der sonst vom Directorium etwa für nöthig erachteten Bedingungen, zur Erneuerung angenommen, oder aber zu einer mit Rücksicht auf den Zeitwerth der geleisteten Einzahlungen, die dabei entstehenden Kosten und sonst vorliegenden Umstände vom Directorium nach seinem Ermessen festzusetzenden Höhe vergütet werden.

§. 63. Die den auf Lebenszeit bei der Bank Versicherten zu zahlenden Dividenden (§. 16) werden den Prämienzahlern bei den Prämien angerechnet, den Rentenempfängern auf die Renten aufgeschlagen, und denen, welche durch Kapitaleinzahlung versichert haben, im Bureau der Bank gegen Quittung ausgezahlt. In Betreff der zuletzterwähnten Versicherten gelten übrigens dieselben Bedingungen, welche wegen Erhebung der Dividenden der Actionaire (§. 17) festgesetzt sind. Die Dividenden der Prämienzahler gehen an die Bank verloren, wenn die Prämien, an denen sie abgeschrieben, nicht zur rechten Zeit eingezahlt werden, die Dividenden der Rentenempfänger, wenn die Renten, auf welche sie aufgeschlagen, verfallen (§. 62). Auf das Sterbejahr eines Versicherten werden keine Dividenden berechnet und ausgezahlt.

§. 64. Die auf eine Versicherung geleisteten Einzahlungen können mit Genehmigung des Directoriums und unter den durch dasselbe in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen auch auf eine andere Person oder auf eine andere Art der von der Bank dargebotenen Versicherungen übertragen werden.

§. 65. Das Directorium ist ermächtigt, laufende Versicherungen auf Antrag der Versicherten für die Bank zurückzukaufen. Der Preis ist nach der für die Vergütung verfallener Versicherungen getroffenen Bestimmung (§. 62) durch das Directorium festzusetzen.

§. 66. Sobald ein Interessent der Bank verstorben ist, dessen Leben bei der Bank versichert war, so hat das Directorium die Auszahlung des verfallenen Kapitals im Laufe der nächsten drei Monate nach Eingang des ihr von den Erben des Verstorbenen einzusendenden amtlichen Todtenscheines und eines ärztlichen, gerichtlich beglaubigten Zeugnisses über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit zu bewirken. Die Auszahlung geschieht im Bureau der Bank und an diejenige Person, welche den Versicherungsschein präsentirt, und gegen Ausantwortung des letzteren.

Auswärtigen bleibt es überlassen, sich hierbei eines Agenten als ihres Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Rechnung zu bedienen.

§. 67. Hat innerhalb fünf Jahren vom Todestage der Person an gerechnet, auf deren Leben die Versicherung lautet, der Inhaber des Versicherungsscheines seinen Anspruch an die Bank nicht angemeldet, so verfällt die versicherte Summe der Bank und ist jeder weitere Anspruch aus dem Versicherungsscheine erloschen.

§. 68. Nach festen Fristen zahlbare Kapitale werden sofort nach Eintritt der auf dem Versicherungsscheine ausgedrückten Zahlungsbedingungen von der Bank gewährt. Durch Kündigung zahlbar werdende Kapitale werden ein Vierteljahr nach geschehener Kündigung ausgezahlt, oder nach Abkommen mit dem Directorium sogleich gegen einen mit diesem zu vereinbarenden Zinsenabzug. Diese Zahlungen erfolgen in der Regel im Bureau der Bank; doch können dieselben auch durch den betreffenden Agenten, aber auf ausdrückliches Verlangen und auf Gefahr und Kosten des Empfängers, bezogen werden.

Kapitale der eben erwähnten Art, welche nicht erhoben werden, verfallen fünf Jahre nach Verlauf des Zahlungstermines der Bank.

§. 69. In allen Fällen, wo die Gewährung von Leistungen der Bank von dem noch bestehenden Leben gewisser Personen abhängig ist, kann die Auszahlung jener nur gegen Verabfolgung von Attesten, daß die betreffende Person noch am Leben ist, erfolgen.

§. 70. Außer den in §§. 60, 62, 67 und 71 berührten Fällen erleiden die Ansprüche der mit Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen) bei der Bank Betheiligten in folgenden Fällen eventuell eine Verkürzung:

a) wenn der Tod des Versicherten (d. h. derjenigen Person, mit deren Tode die festgestellten Prämieneinzahlungen aufhören, resp. die Zahlung des festgesetzten Kapitales fällig wird), durch Selbstmord, Duell oder richterlichen Ausspruch, durch ausschweifende Lebensweise, muthwillige Begebung in Lebensgefahr oder durch über den Versicherten wegen gemeiner Verbrechen verhängte gefängliche Haft herbeigeführt worden: so zahlt die Bank die versicherte Summe nicht, wohl aber zahlt sie den laufenden Zeitwerth der Versicherung, wie er von ihrem verpflichteten Mathematiker festgestellt worden (s. §. 16.), an die Empfangsberechtigten aus. Jedoch gewährt die Bank auch in allen Fällen verfrühten Todes die volle versicherte Summe dann, wenn auf dem Versicherungsschein eine bestimmte Person als solche angegeben ist, an welche die Bank die von ihr übernommene Zahlung zu leisten hat (s. §. 59), vorausgesetzt, daß diese Person nicht zu den Notherben des Verstorbenen gehört und wenn überdieß seit Abschluß der Versicherung wenigstens Ein Jahr vergangen ist.

b) Wenn der Tod den Versicherten im Kriege oder Seedienste ereilt oder nachweislich als Folge einer kriegerischen oder sonst lebensgefährlichen Expedition eintritt, so zahlt die Bank gleichfalls zwar die volle versicherte Summe nicht, wohl aber den laufenden Zeitwerth der Versicherung (§. 16). Die Bank zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Versicherte im Streben nach Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefallen, oder wenn er bei gesetzlicher Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums oder bei Hilfeleistung für Nothleidende umgekommen ist. Uebrigens ist es dem Directorium überlassen, in Kriegszeiten Lebensversicherungen mit Militairpersonen gegen eine von ihm festzusetzende Erhöhung der Prämie fortbestehen zu lassen oder abzuschließen.

c) Wenn der Tod eines Versicherten außerhalb Europas oder in nachweisbarer Folge einer über die Grenzen Europas hinausgehenden Reise erfolgt ist, so hat die Bank die volle versicherte Summe dann zu zahlen, wenn der Versicherte ihr vor seiner Reise Anzeige gemacht, sowie die von ihm zu entrichtende Prämie auf die Zeit der Reise im Voraus doppelt bezahlt, oder sich anderweit mit dem Directorium der Bank vereinbart hat. Hat der Versicherte eine solche Zahlung oder Vereinbarung unterlassen, so hat die Bank im Falle seines Todes nur den laufenden Zeitwerth (§. 16) auszuzahlen.

Rentenversicherungen zu Gunsten dritter Personen, welche durch Prämieneinzahlungen erworben werden, gelangen in allen den Fällen, wo ein verfrühter Tod des Prämienzahlers durch Selbstmord oder sonst durch willkührliches oder verbrecherisches Gebahren herbeigeführt wird, nur nach Verhältniß des durch die eingezahlten Prämien bereits aufgebrachten Zeitwerthes (s. §. 16) zur Auszahlung.

§. 71. Ist der Versicherte direct oder indirect durch denjenigen getödtet, oder sein Tod durch denjenigen beschleunigt worden, welcher die versicherte Summe nach dem Tode des Versicherten ganz oder theilweise überkommen würde, so hat die Bank keine Verpflichtung diese Summe auszuzahlen.

§. 72. Gehen Actien oder Versicherungsscheine verloren, so ist Behufs der Amortisation auf Antrag des Betheiligten und dessen Kosten das Edictalverfahren vor dem Stadtgerichte zu Leipzig als competenter Behörde einzuleiten.

Dieses Amortisationsverfahren findet ganz in der Art statt, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß die durch Rescript vom 6. October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich solcher Actien oder Versicherungsscheine auf eine vierjährige beschränkt ist.

Duplicate solcher verlorener Urkunden werden nur nach beigebrachter gerichtlicher Nichtigkeitserklärung ausgefertigt.

Auflösung der Bank.

§. 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Konkurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe dann, wenn der Ausschuß und das Directorium deshalb einverstanden sind, von denselben beantragt werden.

Wird dieser Antrag beschlossen, so ist sofort, daß solches geschehen, öffentlich bekannt zu machen und die weitere Annahme von Versicherungen zu sistiren, ingleichen binnen 14 Tagen von diesem Beschlusse an gerechnet durch das Directorium eine Generalversammlung der Actionaire, soweit solche noch vorhanden, und der sämmtlichen bei der Bank auf Lebenszeit seit fünf Jahren oder darüber Versicherten (s. §. 21) zu berufen. Nur dispositionsfähige und dispositionsberechtigte Personen sind dabei stimmberechtigt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung, welche nach Maßgabe der Vorschriften in §. 27 unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zweckes der Versammlung zu erlassen ist.

§. 74. Der Umfang des Stimmrechtes jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat.

Diese Antheile sind vorher durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen für jede Actie und jeden Versicherungsschein (Police) zu berechnen.

Jedes volle Hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Die Actionaire und Versicherten haben sich bei dem Erscheinen durch Vorzeigen der Actien und Versicherungsscheine zu legitimiren und erhalten Stimmzettel, welche die Anzahl der einem Jeden gebührenden Stimmen angeben.

§. 75. Die Generalversammlung wird unter Leitung des Directorial-Vorsitzenden abgehalten und hat nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Frage, ob die Bank aufgelöst werden soll oder nicht, zu entscheiden.

Das Directorium hat der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

Dieselbe wird einen Kommissar zu der Generalversammlung abordnen, welcher über die genaue Beobachtung der formellen Vorschriften zu wachen hat.

§. 76. Wird die Auflösung beschlossen, so ist dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, der Vermögensbestand zu constatiren, mit Einziehung aller Außenstände zu verfahren, und zunächst zu Bezah-

lung aller der Verbindlichkeiten zu verschreiten, welche die Bank gegen Dritte, d. h. solche Personen hat, die weder zu den Actionairen, noch zu den auf Lebenszeit Versicherten gehören.

Nach dessen Erfolg ist der Antheil eines jeden Bankeigenthümers durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen zu berechnen, auf dessen Grund eine Schlußabrechnung durch das Directorium aufzustellen und dem Ausschusse zur Justification vorzulegen.

Nach Genehmigung der Rechnung durch den Ausschuß ist zu Vertheilung des Bankvermögens unter die Bankeigenthümer zu verschreiten. Es darf dieß jedoch in keinem Falle früher, als nach Ablauf von sechs Monaten von der letzten Insertion der im Eingange dieser Paragraphe erwähnten Bekanntmachung in die Leipziger Zeitung an gerechnet erfolgen.

Sollte das Directorium diese Bekanntmachung unterlassen, oder früher zur Vertheilung verschreiten, so sind die Mitglieder desselben solidarisch zur Bezahlung der Schulden der Bank verpflichtet.

§. 77. Die Schlußabrechnung ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Bankeigenthümer, die auf einen Jeden ausfallenden Vermögensantheile binnen drei Monaten bei der Bank abzuheben, unter der Androhung, daß bei unterbleibender Abhebung die unerhobenen Beträge unter Beifügung eines Exemplars der Abrechnung auf Kosten und Gefahr der Empfänger bei dem Stadtgericht oder der an dessen Stelle tretenden Justizbehörde zu Leipzig deponirt werden würden.

Nach Ablauf der Frist ist mit den unerhoben gebliebenen Beträgen demgemäß zu verfahren.

Aenderungen dieser Statuten.

§. 78. Abänderungen der vorstehenden Statuten und Ergänzungen derselben, ebenso Abänderungen der unter A angefügten Tarife und die Aufstellung neuer dergleichen können sowohl von dem Ausschusse als von dem Directorium beantragt werden, erlangen aber verbindliche Kraft nur dann, wenn sie sowohl von der Majorität des Ausschusses als von der Majorität des Directorium beschlossen und von der königlichen Staatsregierung genehmigt worden sind.

A. Tarife.

I. Tafel. Leibrenten mit unmittelbarem Genuß.

Für jedes bei der „Teutonia“ niedergelegte Kapital gewährt dieselbe bei einem Alter von 60 Jahren:
lebenslänglich: $9,_{14}$; 5 Jahre: $24,_{00}$; 10 Jahre: $14,_{06}$ Procent;
bei einem Alter von 70 Jahren:
lebenslänglich: $13,_{12}$; 5 Jahre $25,_{91}$ Procent u. s. w.

II. Tafel. Aufgeschobene Leibrenten.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet bei 20 Jahre Aufschub im Alter von 30 Jahren auf's ganze Leben
einmal 64 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 4 Thlr. $18,_{9}$ Sgr.;
auf 10 Jahre:
einmal 34 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. $14,_{2}$ Sgr.
im Alter von 48 Jahren auf's ganze Leben:
einmal 29 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. $8,_{7}$ Sgr. u. s. w.

Nach demselben Tarif gewährt die „Teutonia“ für jedes ihr zur Erwerbung einer aufgeschobenen Leibrente übergebene Kapital bei einem Alter von 50 Jahren lebenslänglich, nach einem Aufschub von 5 Jahren: $9,_{54}$; 10 Jahren: $14,_{30}$; 15 Jahren: $22,_{76}$; 20 Jahren: $39,_{45}$ Procent u. s. w.

III. Tafel. Leibrenten von dem Leben zweier Personen abhängig mit unmittelbarem Genuß.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet, wenn die ältere der beiden Personen 40 Jahre, die jüngere 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 141 Thlr. 28 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletzt sterbenden dauern soll: 221 Thlr. 18 Sgr. Sind die beiden Personen 50 und 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 122 Thlr. 1 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletztsterbenden dauern soll: 211 Thlr. 26 Sgr. u. s. w.

IV. Tafel. Ueberlebensrenten, welche der überlebenden von zwei Personen von dem Tode der anderen an gezahlt werden sollen.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 75 Thlr. 2 Sgr. oder jährlich: 5 Thlr. 4 Sgr. u. s. w.

V. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, aber erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 45 Thlr. 10 Sgr. oder jährlich: 3 Thlr. 3 Sgr. u. s. w.

VI. Tafel. Ueberlebensrenten, welche einer im Voraus bezeichneten überlebenden Person B von dem Tode der andern Person A an gezahlt werden sollen (Wittwenpension).

Eine solche Rente von 10 Thalern kostet, wenn A 30 und B 20 Jahre alt ist, einmal: 49 Thlr. 12 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 27 Sgr.
wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 50 Thlr. 22 Sgr. oder jährlich 3 Thlr. 14 Sgr. u. s. w.

VII. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, nur daß die Rente erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar werden soll.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, einmal: 35 Thlr. 23 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 3 Sgr.,

wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 33 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich: 2 Thlr. 8 Sgr. u. s. w.

VIII. Tafel. Ueberlebensrenten auf Zeit als Erziehungsgelder, zahlbar an das Kind B vom 7. bis 21. Lebensjahre, unter der Voraussetzung, daß es in dieser Lebensperiode noch lebt, aber die versorgende Person A gestorben ist.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet:

wenn A 30, B 0 Jahre alt ist, einmal 8 Thlr. 8 Sgr. oder jährlich 1 Thlr. 2 Sgr.,
„ „ 40, „ 4 „ „ „ 12 „ 18 „ „ „ 1 „ 17 „ u. s. w.

IX. Tafel. Versicherung von Kapital gegen Kapital, zahlbar auf Kündigung sowohl von Seiten der Bank als von Seiten des Versicherten (Sparkasse).

Wer jetzt 10 Thlr. einzahlt, erhält nach 1 Jahre 10 Thlr. 9 Sgr.
„ „ „ „ „ „ 2 „ 10 „ 18,3 „
„ „ „ „ „ „ 3 „ 10 „ 27,8 „ u. s. w.

X. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, nach vorausbestimmter Frist zahlbar, gegen einmalige Einzahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere aber, wenn der Versicherte schon vor Ablauf der gesetzten Frist sterben sollte, nur bis zu seinem Tode bezahlt werden.

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß man zahlen einmal: 7 Thlr. 13,2 Sgr.
„ „ „ „ 20 „ „ „ „ „ „ „ 5 „ 16,2 „ u. s. w.

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß der Versicherte jährlich zahlen:
wenn er jetzt 20 Jahre alt ist, 26,2 Sgr.
„ „ „ 30 „ „ „ 26,8 „ u. s. w.

XI. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist an die versicherte Person für den Fall, daß sie dann noch lebt, gegen Kapital oder jährliche Prämie.

Eine 28 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, zahlen einmal; 6 Thlr. 20,8 Sgr. oder jährlich: 23,8 Sgr.

Eine 40 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 20 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 3 Thlr. 23,2 Sgr. oder jährlich: 8,4 Sgr.

XII. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 14. Lebensjahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.

Zur Versicherung von zehn Thalern muß man zahlen,
wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal: 5 Thlr. 9 Sgr. oder jährlich 17,1 Sgr.
„ „ 44 „ 4 „ „ „ 7 „ 2 „ „ „ 26,4 „

XIII. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 21. Jahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.

Zur Versicherung von 10 Thalern muß man zahlen,
wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal 4 Thlr. 4 Sgr. oder jährlich 10,2 Sgr.,
„ „ 46 „ 6 „ „ „ 5 „ 29 „ „ „ 16,9 „ u. s. w.

XIV. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist, wenn nach Ablauf derselben von zwei Personen, A und B, eine vorherbezeichnete B noch am Leben ist, gegen jährliche Prämien, welche nur so lange gezahlt werden, als beide Personen zugleich noch leben.

Zur Versicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 10 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:
Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 25,3 Sgr.
„ „ 40 „ 20 „ „ „ „ 25,6 Sgr. u. s. w.

Zur Versicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 20 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:
Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 10,6 Sgr.
„ „ 40 „ 20 „ „ „ „ 10,9 Sgr. u. s. w.

XV. Tafel. Einfache Versicherungen auf Lebenszeit. Man kann sein eigenes Leben oder das Leben eines Andern versichern. Die versicherte Summe wird bezahlt beim Tode des Versicherten.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man jährlich bis zum Tode zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren 5,7 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 7,5 „
„ „ „ „ 40 „ 9,9 „ u. s. w.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man in zehn jährlichen Terminen zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren 15,1 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 18,2 „
„ „ „ „ 40 „ 21,6 „ u. s. w.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man zahlen einmal:
Bei einem Alter von 20 Jahren 3 Thlr. 28,7 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 4 „ 18,5 „
„ „ „ „ 40 „ 5 „ 9,6 „ u. s. w.

Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Concession.

Der auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherung- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart ist seitens des Herrn Ministers des Innern durch den Erlaß vom 15 Mai und die nachträgliche Verfügung vom 7. December v. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung am 22. März 1854 genehmigten hierunter abgedruckten Statuten unter folgenden Bedingungen ertheilt worden:

A. Im Allgemeinen.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede principielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Bank muß bei Verlust der Concession hier angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2. Der Widerruf dieser Concession zu jeder Zeit bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staatsregierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

3. Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4. Die Bank hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen.

5. Dieselbe hat wegen aller aus ihrem Geschäftsbetriebe in Preußen mit diesseitigen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl des Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Klägers als Beklagte Recht zu nehmen, ferner wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

Vorstehende Verpflichtung ist in jeder einzelnen, für Inländer auszufertigenden Versicherungspolice auszusprechen.

6. Die Bank hat jederzeit diejenige Kaution zu bestellen, welche diesseits gefordert werden möchte.

7. Der Preußischen Staatsregierung bleibt die Befugniß vorbehalten für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Bank zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Hauptniederlassung Einsicht zu nehmen, und welchem jede andere das Bureau betreffende Auskunft auf Verlangen durch den Generalbevollmächtigten beschafft werden muß.

8. Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen und resp. dem Staats-Kommissarius, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Bank, eine Spezialbilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen.

Für die Richtigkeit dieser Spezialbilanz, und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger, zu verpflichten.

9. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staatsregierung.

B. Im Besonderen.

10. Außer dem mit der Bank bereits verbundenen Kapitalisten-Vereine dürfen andere Institute im Sinne des §. 12 des Statuts ohne diesseitige Genehmigung mit ihr nicht in Verbindung gebracht werden.

11. Die Ausschreiben zur Berufung der Generalversammlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Bekanntmachung durch: a) die Vossische Zeitung in Berlin, b) die Hartung'sche Zeitung in Königsberg, c) die Kölnische Zeitung.

Derjenigen Bezirksregierung, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird, bleibt das Recht vorbehalten, statt dieser Zeitungen andere Preußische Blätter zu bestimmen.

12. Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen wird ein, von der Preußischen Staatsregierung zu bestimmender Theil der disponiblen Gelder in Preußischen Staatspapieren und resp. Preußischen Hypotheken angelegt werden.

Oppeln, den 1. September 1861.

Statuten
der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

I. Grundbestimmungen.

§. 1. Die auf den Grund gegenwärtiger Statuten sich bildende Gesellschaft hat zunächst den Zweck, eine Lebens-Versicherungs-Anstalt zu gründen. Sie nimmt ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: „Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart." *Firma und Wohnsitz der Anstalt.*

§. 2. Die Lebens-Versicherungs-Bank beruht auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit; auf Gegenseitigkeit, insofern nicht gewisse Unternehmer den Einzelnen für die Erfüllung der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten Garantie leisten, und dagegen den sich ergebenden Gewinn für sich behalten, sondern die Gesammtheit der Theilhaber die Stelle der Unternehmer einnimmt, eben damit auch der Gewinn der Gesammtheit wieder zu gute kommt; — auf Oeffentlichkeit, indem über die durch die Beauftragten der Theilnehmer geführte Verwaltung der Anstalt alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt wird. *Gegenseitigkeit u. Oeffentlichkeit.*

§. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag mit dem Einzelnen übernimmt die Gesammtheit die Verpflichtung, gegen gewisse jährliche Einzahlungen, beim Ableben einer gewissen Person ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen. *Begriff der Lebensversicherung.*

Die jährliche Einzahlung des Einzelnen heißt die **Prämie**, die demselben von der Anstalt über die zu empfangende Versicherungssumme ausgestellte Urkunde die **Police**.

Arten der Lebensversicherung.

§. 4. In Gemäßheit der auf die angehängte Sterblichkeits-Scale gegründeten Prämientafeln, Beilage I.—V., und der in Abschnitt III. folgenden näheren Bestimmungen, gewährt die Anstalt

I. in Betreff der zu versichernden Person,

A. Versicherungen auf das Leben einer einzelnen Person (einfache Lebens-Versicherungen) und zwar

a) Versicherungen, welche Jemand auf sein eigenes Leben abschließt (gewöhnlichste Art der Versicherung); b) Versicherungen, welche auf das Leben eines Andern abgeschlossen werden;

B. Versicherungen auf zwei verbundene Leben (Ueberlebungs-Versicherungen) in der Art, daß das versicherte Kapital dann bezahlt wird, wenn entweder

a) die eine zum Voraus bestimmte Person zuerst stirbt, oder wenn b) die eine oder die andere der beiden Personen stirbt.

II. In Betreff der Dauer der Versicherung,

A. Lebenslängliche Versicherungen, wobei die Prämie bis zum Tode der versicherten Person, jedoch in keinem Falle länger, als bis zum 90. Lebensjahre fortbezahlt wird.

B. Alternative Versicherungen, zahlbar: entweder wenn die versicherte Person ein gewisses, jedoch nicht unter fünfunddreißig Jahren voraus zu bestimmendes Lebensalter erreicht, oder wenn sie früher stirbt; die Prämienzahlung hört in beiden Fällen mit dem Anfall der Versicherungssumme auf.

Denjenigen, welche ursprünglich lebenslängliche Versicherungen (A) eingegangen haben, ist es jederzeit gestattet, dieselben gegen einen Prämienzusatz in alternative (B) umwandeln zu lassen.

C. Kurze Versicherungen auf eine zum Voraus bestimmte Reihe von (höchstens zehn) Jahren: Stirbt die versicherte Person innerhalb dieses Zeitraums, so wird das Kapital ausbezahlt; erfolgt der Tod innerhalb dieses Zeitraums nicht, so erlischt die Versicherung.

Banktheilhaber.

Theilhaber der Anstalt mit den in §§. 8—10 bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten sind alle vorstehender Maßen versicherte Gesellschafts-Mitglieder, ausgenommen die nach Lit. C. kurzzeitig Versicherten, für deren Ansprüche das Gesammtvermögen der Lebens-Versicherungs-Anstalt haftbar ist.

Altersversicherungen.

§. 5. Um auch Solchen, welche nicht für den Todesfall, sondern auf gewisse Fälle des Lebens, wie zur Ausstattung von Kindern, zur Verwendung im höhern Alter, einen vorausbestimmten Betrag versichern wollen, hiezu Gelegenheit zu geben, gewährt die Gesellschaft gegen die nach den beiliegenden Tafeln VI.—X. zu berechnenden Leistungen, Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter in der Art, daß nach Zurücklegung desselben entweder ein vorausbestimmtes Kapital, oder eine diesem Kapital entsprechende Rente bezahlt wird; stirbt die versicherte Person vor dem Ablauf der bestimmten Frist, so erlischt die Versicherung und es fällt die Einlage, je nach dem gewählten Maße der Einzahlung, entweder an den Inhaber der Police, jedoch ohne die angewachsenen Zinse, zurück oder der Bank anheim.

Diese Versicherungsweise ist für jedes Lebensalter zugänglich; zum Abschluß des Versicherungs-Vertrags bedarf es keines weiteren Nachweises, als einer Altersbescheinigung der zu versichernden Person.

Versicherte dieser Kategorie werden nicht Theilhaber der Anstalt, sondern treten der Lebensversicherungs-Gesellschaft gegenüber in dasselbe Rechtsverhältniß wie die kurzzeitig Versicherten (vergl. Schlußsatz des §. 4), jedoch wird denselben der bei den Altersversicherungen für die Bank sich ergebende Gewinn hälftig gutgeschrieben.

Anmerkung. Der gutgeschriebene Gewinn wird mit Zins und Zinseszins zu 4 Prozent seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

(Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854.)

Von den Geldmitteln der Bank.

§. 6. Die Einnahmen der Anstalt bestehen zunächst in den Prämien- und Kapital-Einlagen, und in den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, sodann in zufälligen Einnahmen.

Die Ausgaben der Anstalt bestehen theils in den zu bezahlenden Versicherungs-Summen, Renten und Rückfällen (§. 5), den Dividenden (§. 9) und einzelnen besonderen Vergütigungen aus dem Deckungskapital (§. 45), theils in den Verwaltungskosten und zufälligen Verlusten, welche die Anstalt ohne Verschulden ihrer Beamten treffen.

Bankfonds. Deckungskapital.

§. 7. Was nach Abzug der Ausgaben von den Jahres-Einnahmen übrig bleibt, wächst dem Gesammtvermögen der Bank, dem Bankfonds zu, welcher sich theilt in 1) das Deckungskapital, d. h. den jeweiligen Werth sämmtlicher noch nicht verfallener Versicherungs-Summen, soweit derselbe durch die noch zu erwartenden Prämien nicht gedeckt ist; 2) die reinen Ueberschüsse der vorangegangenen fünf Jahre, sowie die (nach §. 10) kapitalisirten Dividenden; 3) die Prämien-Ueberträge, d. h. die auf die Zeit nach dem 31. Dezember des betreffenden Jahres voraus entrichteten Prämien und Prämientheile; 4) das, was nach Abrechnung der genannten drei Ziffern übrig bleibt, und den reinen Ueberschuß des laufenden Jahres darstellt.

Sicherheitsfonds.

§. 8. Die in dem Gesammtvermögen begriffenen reinen Ueberschüsse (§. 7, Ziffer 2, 4), welche sich je bei der am Schlusse des Jahres gezogenen Bilanz ergeben, bilden den zum Hülfsmittel für außerordentliche Fälle bestimmten **Sicherheitsfonds**.

Derselbe wird, wie der Bankfonds überhaupt, nutzbringend angelegt und kommt, so weit er zu Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen späterer Jahre nicht erforderlich ist, im sechsten Jahre als **Dividende** unter die Theilhaber der Anstalt zur Vertheilung.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen unter dem Sicherheitsfonds begriffenen Jahresüberschüsse für die Unzulänglichkeit späterer Jahre einzutreten haben, richtet sich nach dem, was jene einzelnen Jahre zum Sicherheitsfonds beigetragen haben.

Sollte je einmal der ganz unwahrscheinliche Fall eintreten, daß der Sicherheitsfonds in irgend einem Jahre zur Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen nicht ganz ausreichen würde, so haben zur Ergänzung des Fehlenden die Theilhaber der Anstalt (§. 4) nach dem Verhältniß ihrer Prämien einzutreten.

Anmerkung. Bei den alternativ Versicherten wird sowohl bei Vertheilung der Dividenden (§. 9) als etwaiger Nachzahlungen derjenige Betrag ihrer Prämie, welcher der Prämie für einfache Versicherung gleichkommt, in vollem

Maße, derjenige weitere Betrag aber, welcher wegen der alternativen Versicherung auf ein gewisses Lebensalter zu bezahlen ist, zur Hälfte berechnet.

(Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857.)

Dividenden.

§. 9. An dem Ueberschusse, welcher (§. 8) nach fünfjähriger Zurückbehaltung zur Vertheilung kommt, erhalten die Theilhaber desjenigen Jahres, aus welchem die Dividende herrührt, nach dem Verhältniß der von ihnen in jenem Jahre eingezahlten Prämien einen Antheil, wofern sie nicht nach §. 47 von der Theilnahme an den Dividenden ausgeschlossen sind.

Die Dividende wird bei denjenigen, deren Versicherungen noch fortbestehen, durch Abrechnung an der zunächst zu zahlenden Prämie, bei erloschenen Versicherungen aber durch Baarzahlungen auf die Dividendenscheine gewährt, welche den Inhabern der erloschenen Policen gegen Zurückgabe der letztern ausgefertigt werden.

Der Betrag der fälligen Dividende, in Prozenten der Prämie ausgedrückt, wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

Werden binnen zwei Jahren von dieser Bekanntmachung an die Dividenden von den Inhabern der Dividendenscheine nicht erhoben, so verliert der Berechtigte seine Ansprüche auf diese Dividenden, welche der Anstalt als Eigenthum zufallen.

Kapitalisirung der Dividenden.

§. 10. Anstatt den Betrag der Dividenden an der nächst verfallenden Prämie abrechnen zu lassen, ist es den Bank-Theilhabern auch gestattet, dieselben auf die Dauer der Versicherungszeit bei der Bank stehen zu lassen.

In diesem Falle werden dieselben nebst Zins und Zinseszins zu vier Procent seiner Zeit zugleich mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

Der Versicherte hat sich hierüber wenigstens ein Vierteljahr vor dem Verfall der nächsten Dividende zu erklären, und erhält sodann über sein Guthaben eine besondere Bescheinigung.

Begründungskosten der Anstalt.

§. 11. Die Kosten, welche mit der ersten Begründung der Anstalt verbunden sind, werden nach vorgängiger Dekretur des Verwaltungsraths auf den Conto der Bank übernommen, und sind nach Ablauf der ersten fünf Jahre in fünfundzwanzigjährigen Zeitrenten (Annuitäten) durch allmählige Verausgabung unter den Verwaltungskosten zu tilgen.

Verbindung anderer Institute mit der Bank.

§. 12. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt behält sich vor, andere Institute in der Art mit sich zu verbinden, daß die Bank die Verwaltung solcher Institute übernimmt und den Mitgliedern derselben ein wirksames Controlrecht eingeräumt wird.

Insbesondere ist es die Absicht der Gesellschaft, einen gemeinsamen Sparverein, so wie einen Verein von Kapitalisten zu gründen, dessen Hauptzweck sein wird, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittelung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen.

Anmerkung. Der Kapitalisten-Verein ist im Monate Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königl. Ministeriums des Innern vom 3.—6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Sr. Königl. Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte.

Die Statuten desselben s. unten.

Auflösung der Bank.

§. 13. Die freiwillige Auflösung der Bank kann nur mit Zustimmung aller einzelnen dabei betheiligten Mitglieder (Bank-Theilhaber) erfolgen. In diesem Falle, oder wenn die Auflösung auf andere Weise eintritt, fällt das Vermögen den Mitgliedern der Anstalt, und wenn keine solche mehr vorhanden sind, der Centralleitung des Würtembergischen Wohlthätigkeits-Vereins zu.

Die Vertheilung des Vermögens nach vollständiger Bezahlung sämmtlicher auf demselben haftenden Verbindlichkeiten ist in dem Verhältniß des jedem Einzelnen zugeschiedenen Deckungs-Kapitals auszumitteln.

II. Verwaltungs-Bestimmungen.

Verwaltungs-Organe.

§. 14. Die Gesammtheit der Bank-Theilhaber übt ihre Rechte und Befugnisse in der General-Versammlung aus. Von dieser wird zur Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ein Collegium unter dem Namen „Verwaltungsrath" bestellt. Demselben ist als unmittelbare Verwaltungsstelle das Bankbureau untergeordnet, welchem eine Revisions-Commission kontrollirend zur Seite steht.

Generalversammlung.

§. 15. An der Generalversammlung kann jeder Bank-Theilhaber (§. 4) Theil nehmen.

Stimmberechtigt sind diejenigen Bank-Theilhaber, beziehungsweise deren Vormünder oder Ehemänner, welche mit wenigstens 1000 fl. versichert sind, und zwar haben die Versicherten die mit 1,000 bis 2,400 fl. 1 Stimme, die mit 2,500 bis 4,900 fl. 2 Stimmen, die mit 5,000 bis 7,400 fl. 3 Stimmen, die mit 7,500 bis 10,000 fl. 4 Stimmen.

Wer mit weniger als 1000 fl. versichert ist, hat für sich allein keine Stimme; jedoch können mehrere Bank-Theilhaber zusammen, welche mit mindestens 1000 fl. versichert sind, eine Collectivstimme führen.

Nicht erscheinende Bank-Theilhaber können ihre Stimme irgend einem anwesenden (voll oder theilweise) Stimmberechtigten übertragen. Es darf jedoch kein Mitglied neben den eigenen Stimmen mehr als vier Stimmen für Abwesende führen.

Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Ausschreiben, welche die Gegenstände der Verhandlung anzeigen, zusammenberufen.

Jedes Jahr im Monat Mai nach Abschluß der Jahresrechnung findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Eine außerordentliche Versammlung kann wegen besonders dringender oder wichtiger Angelegenheiten durch den Verwaltungsrath zusammenberufen werden.

Wenn wenigstens 100 stimmberechtigte Theilhaber auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung antragen, ist diesem Antrage statt zu geben.

Die Prüfung der Legitimationen geschieht durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, welcher auch den Vorsitz in den Generalversammlungen führt.

Befugnisse der Generalversammlung.

§. 16. Die Generalversammlung ist durch die Anwesenheit von mindestens 60 Stimmen beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden, abgesehen von Wahlen, bei welchen relative Stimmenmehrheit entscheidet, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Generalversammlung übt die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Bank aus.

Zu diesem Zwecke ist ihr jedesmal ein umfassender Bericht des Bank-Bureau über die Ergebnisse des abgelaufenen Verwaltungsjahrs und den Stand der Verwaltung im Allgemeinen durch den Verwaltungsrath vorzulegen.

Zu ihrem ordentlichen Geschäftskreis gehören außerdem: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths mittelst

geheimer Abstimmung; 2) Aenderungen oder Erweiterungen der Statuten, welche jedoch nur beschlossen werden können, wenn zwei Drittheile der Stimmen sich dafür aussprechen.

Gegenstände, welche die organischen Einrichtungen der Bank oder allgemeine Verwaltungsnormen betreffen, können in der Generalversammlung nur dann zur Berathung und Beschlußfassung kommen, wenn sie zuvor von dem Verwaltungsrath, nach vorheriger Vernehmung des Bank-Bureau, begutachtet sind.

Jeder Bank-Theilhaber hat das Recht, Anträge und Wünsche, welche sich vor die Generalversammlung eignen, bei dem Verwaltungsrathe anzubringen. Solche müssen von dem Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie von wenigstens zehn für sich stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt, und vor dem 1. März desselben Jahres bei dem Verwaltungsrath eingebracht worden sind.

Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsraths.

§. 17. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Bank-Theilhabern und einem Präsidenten, welcher auch außerhalb der Gesellschaft gewählt werden kann.

Als gewählt sind Diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen (relativ) erhalten haben.

Die nach dem Gewählten in der Stimmenzahl nächsten Mitglieder werden als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Im letztern Falle geschieht der Eintritt auf die Dauer dieser Verhinderung.

Die Wahl gilt auf sechs Jahre. Nach zwei Jahren tritt je ein Drittheil der Mitglieder (für den Anfang nach dem Loos) aus. Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen keinen Gehalt. Nicht in Stuttgart wohnende Mitglieder sind jedoch für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen.

Geschäftsbereich desselben.

§. 18. Der Verwaltungsrath wählt je auf zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vice-Präsidenten für Verhinderungsfälle des Präsidenten und einen Schriftführer. Er ernennt und entläßt die Beamten des Bank-Bureau, nämlich den Bank-Director, den Bank-Bevollmächtigten und den Bank-Kassier; desgleichen den Bank-Arzt und die Mitglieder der Revisions-Commission. Er regelt die Gehaltsverhältnisse sämmtlicher bei der Bank Angestellten.

Er führt die unmittelbare Aufsicht und Leitung über die gesammte Verwaltung der Bank, gibt insbesondere die Normen für die sichere Anlegung der Fonds und den Verschluß der Werthpapiere, setzt die Verwaltungs-Vorschriften und Instruktionen für die Bureau-Beamten und für das gesammte Dienstpersonal fest und wacht über die genaue Einhaltung derselben, sowie der Gesetze der Anstalt überhaupt.

Er besorgt die Abhör der Jahresrechnungen nach vorheriger Prüfung und Richtigstellung derselben durch die Revisions-Commission, und prüft die Nachweisungen über den statutenmäßigen Bestand des Bankfonds und der einzelnen Bestandtheile desselben.

Er hat das Recht, von den Büchern und Papieren der Anstalt und von der Kasse jederzeit Einsicht nehmen zu lassen, und in allen Fällen, wo es ihm nöthig scheint, vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Endlich kommt ihm die Vorberathung und Begutachtung der Anträge zu, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind.

Formelle Geschäftsbehandlung.

§. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle drei Monate; außerdem auf die Einladung seines Präsidenten, so oft dieser es für nöthig erachtet.

Es sind ihm jedesmal die Abschlüsse der letzten Monate durch das Bureau vorzulegen.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, ist neben dem Präsidenten die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern, den Vice-Präsidenten und den Schriftführer eingerechnet, erforderlich.

Bei gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich auch bei Annahme und Entlassung des Verwaltungs-Personals ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, welche bei Stimmengleichheit der Mitglieder durch die entscheidende Stimme des Präsidenten gebildet wird; Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Bank-Bureau.

§. 20. Das Bank-Bureau besteht aus 1) dem Bank-Direktor (§. 24); 2) dem Bank-Bevollmächtigten (§. 25); dem Bank-Kassier (§. 26).

Als Sachverständiger für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände ist ihm der Bankarzt (§. 27) mit berathender Stimme beigegeben.

Die genannten Mitglieder des Bank-Bureau behalten ihre Stellen so lange, bis sie dieselben entweder selbst aufgeben, oder durch Beschluß des Verwaltungsrathes wegen Pflichtverletzung oder Untauglichkeit auf dem durch den Dienstvertrag zu bestimmenden Weg entlassen werden.

Das übrige bei dem Bureau erforderliche Dienstpersonal, sowie die Agenten, werden durch das Bureau auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes entlassen werden.

Unterordnung der Bureau-Beamten.

§. 21. Die Mitglieder, einschließlich des Direktors, und die Angestellten des Bureau, haben den Statuten, ihren Instruktionen und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes gemäß zu handeln; der Direktor leitet die Geschäfte des Bureau, und ist insbesondere für Ausführung jener Beschlüsse verantwortlich.

Beschwerden und Anstände.

§. 22. Gegen Verfügungen des Bank-Bureau kann von jedem Betheiligten Beschwerde vor dem Verwaltungsrath erhoben werden.

Der letztere hat auch eine definitive Entscheidung zu treffen, wenn sich in Mitte des Bank-Bureau Zweifel über die Anwendung der Statuten oder Instruktionen erheben sollten.

Geschäftskreis des Bank-Bureau.

§. 23. Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem andern Organe überwiesen sind, werden von dem Bank-Bureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die im Namen des Bureaus erfolgenden Ausfertigungen, worunter namentlich die Policen, die Quittungen über be-

zahlte Prämien und die Bescheinigung für die bei der Bank angelegten Kapitalien gehören, werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterzeichnet.

Quittungen über empfangene Zinse und dergl. vollzieht der Kassier allein.

Bankdirektor. §. 24. Der Bankdirektor soll ein möglichst unabhängiger und den ihm obliegenden Geschäften gewachsener Mann sein und darf keine Verpflichtungen haben oder übernehmen, welche mit den Interessen der Bank in Collision kommen könnten.

Er ist die Mittelsperson zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Bankbureau.

Er hat dem am Schlusse eines jeden Monats von der Revisionskommission vorzunehmenden Kassensturze (§. 29.) anzuwohnen und das Ergebniß desselben in einem Kassenberichte dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

Bankbevollmächtigter. §. 25. Der Bankbevollmächtigte muß ein Rechtsverständiger sein und hat die Bank in auch rechtlichen Angelegenheiten zu berathen. Insbesondere liegt ihm ob, in Betreff der auszuleihenden Gelder das Interesse der Bank wahrzunehmen und die Schulddokumente und sonstigen Papiere in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit zu prüfen, bevor das Bureau seine dießfalsigen Anträge an das Ausleih-Comité (§. 30.) bringt.

Auch hat derselbe alle die Bank verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen.

Bankkassier. §. 26. Der Bankkassier muß ein in Rechnungs- und Geldgeschäften erfahrener Mann sein, und hat eine angemessene Caution zu stellen, die bei dem Stadtgerichte in Stuttgart zu hinterlegen ist.

Bankarzt. §. 27. Der Bankarzt hat alle eingehenden Lebensversicherungs-Anträge, desgleichen die auf Todesfälle sich beziehenden Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände zu prüfen und zu begutachten.

Revisions-Commission. §. 28. Die Revisionscommission, welche von dem Verwaltungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, besteht aus drei in Stuttgart wohnenden Banktheilhabern, ferner einem Rechtsgelehrten und einem Rechnungsverständigen, welche auch außerhalb des Kreises der Banktheilhaber gewählt werden können.

Geschäftskreis derselben. §. 29. Die Revisionscommission hat sämmtliche Bureaugeschäfte, als: das Versicherungswesen, Sterbfall-Vergütungen, Buchführung, Rechnungen, Kasse u. s. w. zu beaufsichtigen beziehungsweise zu revidiren; sie hat insbesondere durch eines ihrer Mitglieder je nach Ablauf eines Monats Kassensturz vorzunehmen, das Ergebniß mit den Büchern zu vergleichen und den Kassenbericht zu unterzeichnen; auch wird sie über die jährlichen Rechnungsergebnisse dem Verwaltungsrath Bericht erstatten.

Ihre Bestimmung als Ausleih-Comité. §. 30. Als Ausleih-Comité hat die Revisionscommission die Anträge, welche von dem Bureau in Betreff der Ausleihung der Gelder gestellt werden, in Beziehung auf Güte, Sicherheit, rechtliche Form ꝛc. ꝛc. sorgfältig zu berathen und das Ergebniß ihrer Berathung dem Bureau mitzutheilen.

Ohne das Einverständniß des Ausleih-Comités kann von dem Bureau ein Anlehen nicht abgegeben werden.

In Anstandsfällen zwischen beiden entscheidet der Verwaltungsrath.

Agenten. §. 31. Soweit der Wirkungskreis der Bank sich erstreckt, werden vom Bureau als Mittelsperson zwischen der Bank und dem Publikum Agenten angestellt; sie haben auf Verlangen Caution zu leisten.

III. Nähere Bestimmungen über die verschiedenen Versicherungen.

A. Bestimmungen über den Abschluß und das Fortbestehen derselben.

Stellung des Antrags. §. 32. Jeder, der sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Versicherungsantrag bei demjenigen Agenten anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge von dem Bureau unmittelbar angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich bei dem Agenten persönlich einzufinden, oder es muß an einem dritten Orte zwischen derselben und dem Agenten oder einer von diesem bevollmächtigten Person eine persönliche Zusammenkunft stattfinden. Im letzteren Falle hat der Antragsteller dem Agenten oder seinem Bevollmächtigten die Reisekosten zu vergüten.

Die weiteren Kosten, welche die Vermittlung durch den Agenten verursacht, werden von der Bank getragen.

Bei Altersversicherungen ist neben dem Antrage, welcher die Personalien des Antragstellers und die Art und Summe der Versicherung enthält, nur ein beglaubigter Geburtsschein, nicht aber ein persönliches Erscheinen vor dem Agenten erforderlich.

Nähere Vorschrift. §. 33. Der Antragsteller erhält von dem Agenten ein Formular, welches von demjenigen genau und gewissenhaft auszufüllen ist, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll.

Bei Versicherungen auf das Leben eines Andern hat der Antragsteller diese Declaration noch besonders zu beurkunden und erforderlichen Falls zu vertreten.

Jede Declaration muß entweder von der Ortsbehörde, oder von zwei unbescholtenen Bürgern unterzeichnet werden, welche die Person kennen, deren Leben versichert werden soll. Daneben ist ein pfarramtlicher Geburtsschein, oder ein obrigkeitliches Zeugniß über das Alter des zu Versichernden erforderlich.

Sodann muß von dem Hausarzte der zu versichernden Person ein öffentlich beglaubigtes Zeugniß über die Gesundheitsbeschaffenheit derselben nach einem von dem Agenten mitzutheilenden Formular ausgestellt werden.

Bei wechselseitigen Ueberlebungs-Versicherungen sind diese Nachweisungen von beiden Personen beizubringen, worüber in einzelnen Fällen die Agenten die nähern Aufschlüsse ertheilen werden.

Bedingungen der Lebensversicherungen. §. 34. Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Lebensversicherungen eingegangen werden, sind folgende: 1) Die zu versichernde Person muß in Deutschland oder einem angrenzenden Lande ihren Wohnsitz haben. 2) Ihr Alter darf nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre sein. 3) Sie muß einen unbescholtenen Ruf und 4) eine gute Gesundheit haben.

> Anmerk. Personen, welche zwar nicht als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd zur Abweisung geeignet, gleichwohl aber in ihrer Gesundheit durch leichtere körperliche Uebel oder Anlagen mehr als vollkommen gesunde Personen gefährdet erscheinen, werden gegen entsprechende Zusatzprämien aufgenommen.

5) Ihr Beruf, ihre gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise darf nicht von der Art sein, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Ausnahmsweise, unter für die Aufnahme besonders günstigen Verhältnissen, können auch Versicherungen auf das Leben von Personen abgeschlossen werden, welche über 60 Jahre alt sind. Die Entscheidung hierüber ist dem Verwaltungsrath anheimgestellt. Die Prämie wird nach denselben Grundlagen berechnet, wie für die übrigen Altersklassen.

Ausschließungsgründe. §. 35. Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin zur Lebensversicherung nicht geeignet, werden namentlich alle schwächlichen und kränklichen Personen angesehen.

Durch den Beruf sind überhaupt ausgeschlossen Personen, welche auf der See Dienste leisten. Militärpersonen können zwar in Friedenszeiten eine Versicherung eingehen, sie erlischt aber im Falle des Krieges (§. 48.), wenn der Versicherte sich nicht entweder für die Suspension der Versicherung über die Dauer des Krieges (§. 52.) oder für die Fortdauer der Versicherung gegen eine von der Anstalt zu bestimmende Zusatzprämie erklärt.

Das Bankbureau ist nicht verbunden, im Falle der Zurückweisung eines Antrags Gründe anzugeben.

Versicherungen, welche ein Mitglied des Bankbureau betreffen, müssen dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

Abänderung in der Versicherung. §. 36. Bei der Erneuerung erloschener oder ruhender Versicherungen und bei Nachversicherungen, sowie bei Umwandlung einer zeitlichen in eine lebenslängliche Versicherung ist dasselbe zu beobachten, wie bei den ursprünglichen Versicherungsanträgen.

Minimum u. Maximum der Versicherungen. §. 37. Jede Summe, welche versichert werden soll, wird in Gulden (im Fuße des süddeutschen Münzvereins), den Gulden zu 60 Kreuzer, ausgedrückt; bei Lebensversicherungen muß sie durch hundert theilbar sein und darf nicht unter zweihundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt vorbehalten.

Anmerkung zu §. 37. Durch Beschluß der General-Versammlung vom 31. Mai 1856 ist das Maximum auf siebenzehntausend fünfhundert Gulden (zehntausend preußische Thaler, oder sieben und dreißigtausend fünfhundert Francs) erhöht worden.

Berechnung der Prämien. §. 38. Der in den beigefügten Tafeln berechnete Betrag der Prämien für die verschiedenen Lebensversicherungen ist berechnet auf den Grund der genauesten Erfahrungen über die wahrscheinliche Sterblichkeit (siehe Sterblichkeitstabelle) unter Einrechnung einer verhältnißmäßigen Quote zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste, sowie für den Sicherheitsfonds, dessen Ueberschuß seiner Zeit als Dividende den Versicherten wieder zu gute kommt. Bei unveränderter Versicherung bleibt auch die Prämie für die ganze Zeitdauer unverändert.

Für Nachversicherungen oder bei Erneuerungen kurzer Versicherungen tritt der Prämiensatz derjenigen Altersklasse ein, welcher der zu Versichernde zur Zeit der Nachversicherung oder Erneuerung angehört.

Die Zusatzprämien bei der Abkürzung oder Umwandlung ursprünglich lebenslänglicher Versicherungen in alternative (§. 4.) werden nach der Anmerkung zu Tafel IV. berechnet.

Minderung der Jahresprämien. § 39. Anstatt der jährlichen Prämien, welche der Einzelne je nach seinem Alter, seiner Versicherungsweise und dem versicherten Capital zu bezahlen hat, kann auch entweder

a) der ganze gegenwärtige, unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 4 Prozent zu berechnende Werth sämmtlicher nach mittlerer Lebensdauer von ihm zu bezahlenden Prämien mittelst eines entsprechenden bestimmten Capitals baar entrichtet werden (z. B. ein Zwanzigjähriger, welcher 1000 fl. versichern will, kann baar ein Capital von 311 fl. 54 kr. bezahlen, anstatt alle Jahre 20 fl. 13 kr. zu entrichten (vergl. Tafel I.), oder es kann
b) gegen Einzahlungen eines bestimmten Capitals die Prämie einer niedrigeren Altersklasse gewählt werden, als diejenige ist, welcher der Versicherte nach seinem Lebensalter angehören würde.

Dieses Capital entspricht dem derzeitigen Deckungscapitale der jüngeren Altersklasse, deren Prämiensatz er gewählt hat. (Wenn z. B. ein 55jähriger mit einer Versicherungssumme von 1000 fl. anstatt der ihn treffenden Prämie von 56 fl. 53 kr. lieber die Prämie der 15jährigen mit 17 fl. 43 kr. bezahlen will, so hat er hiefür ein Capital baar zu entrichten, welches dem Deckungscapital der 15jährigen, wenn sie 55 Jahre alt sind, gleichkommt und für 1000 fl. — 388 fl. 33 kr. beträgt.)

Auch Solchen, welche schon längere Zeit versichert sind, ist es gestattet, gegen Einzahlung des ganzen gegenwärtigen Werths ihrer nach mittlerer Wahrscheinlichkeit noch zu erwartenden Prämien sich von ferneren Prämien-Zahlungen zu befreien, oder eine niedrigere Prämie gegen Bezahlung eines entsprechenden Capitals zu wählen.

Altersbestimmung. §. 40. Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet.

Ein halbes Jahr und darüber gilt für ein ganzes, die Zeit unter einem halben Jahre wird nicht in Berechnung genommen. Der Tag, an welchem die Declaration vollständig bei dem Bank-Bureau eingekommen, ist hiebei maßgebend.

Termin der Prämien. §. 41. Die Prämien sind in der Regel auf ein Jahr vorauszubezahlen. Es wird jedoch auf den Antrag der Versicherten gestattet, die Prämien in halb- oder vierteljährlichen Raten zu entrichten, in welchem Falle für die gestundeten Prämientheile eine Zinsvergütung von fünf Prozent für das Jahr berechnet wird.

Die Dividenden werden in solchen Fällen an der ersten Prämienhälfte abgezogen.

Die Absicht, in halbjährigen oder vierteljährigen Raten die Prämien bezahlen zu wollen, hat der Betreffende wenigstens drei Monate vor dem Verfalltage der nächsten Prämie anzuzeigen.

Derselbe Termin muß von denjenigen eingehalten werden, welche von halb- oder vierteljährigen Raten zu jährlicher Prämienzahlung übergehen wollen.

Ist der Versicherte im Laufe eines Jahres früher gestorben, als die letzte Rate bezahlt wurde, so werden die noch rückständigen Prämienraten nebst den bedungenen Zinsen an dem Betrag des Versicherungskapitals abgerechnet.

Auf der andern Seite ist es aber auch gestattet, die Prämien auf mehrere Jahre vorauszubezahlen, und es wird von der Bank hiefür für jedes Jahr eine Zinsvergütung von vier Prozent berechnet. Stirbt der Versicherte vor Ablauf der Zeit, für welche er die Prämie vorausbezahlt hat, so wird der noch nicht fällige Betrag zurückerstattet.

Gültigkeit der Policen. §. 42. Die Policen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte und seine Prämie pünktlich bezahlt.

Eine gültige Police muß mit dem Bankstempel versehen, von dem Bankdirektor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterschrieben und von demjenigen Agenten, durch dessen Hände der Antrag ging, kontrasignirt sein.

Anmerk. Mit dem Momente des Beginns der Gültigkeit der Police beginnt auch die Verbindlichkeit des Versicherten seinerseits zu den von ihm übernommenen Zahlungen. Durch einen späteren Rücktritt kann der Bank ihr Anspruch auf die mit dem Beginn der Versicherung zu leistenden Zahlungen nicht entzogen werden; es ist daher die erste Jahres-

prämie stets zu leisten, wenn auch nach §. 39 gestattet worden ist, die Jahresprämie in halb- oder vierteljährigen Raten zu entrichten.

Bezahlung der Prämien.

§. 43. Nachdem der Antragsteller durch den Agenten von der Ankunft der ausgefertigten Police benachrichtigt worden ist, hat derselbe spätestens vier Wochen vom Tage dieser Benachrichtigung an die erste Prämienrate zu beza[...]n.

Auch die ferneren Prämienzahlungen sind längstens vier Wochen nach dem Verfalltage zu bezahlen, [...] für Prämienquittungen ausgestellt werden, welche mit denselben Unterschriften versehen sind, wie die Policen.

Dauer der Prämienzahlung.

§. 44. Die Prämienzahlung endigt mit dem Aufhören der Versicherung, mag die Ausbezahlung der Versicherungssumme bei dem Ableben oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters der versicherten Person erfolgen.

B. Aufhören der Versicherungen.

Erlöschen im Allgemeinen; besonders aber im Falle:

§. 45. Die gewöhnlichen lebenslänglichen Versicherungen hören mit dem Tode oder mit zurückgelegtem 90. Lebensjahre der versicherten Person auf, die alternativen auch in einer früheren Zeit, insofern die Ausbezahlung des Versicherungscapitals auf ein bestimmtes Lebensalter bedungen ist.

Eine kurzzeitige Versicherung hört entweder mit dem Tode des Versicherten auf, oder mit Ablauf der Zeit, auf welche die Versicherung abgeschlossen wurde.

Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter erlöschen, wenn der Versicherte dieses nicht erreicht, mit dessen Tode. Außerdem haben nachstehende besondere Fälle das Aufhören oder den Verlust der verschiedenen Versicherungen zur Folge:

1) der Aufkündigung des Versicherten;

1) Wenn eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten oder des rechtmäßigen Inhabers der Police ganz oder zum Theil aufgegeben wird.

Bei Versicherungen auf Lebenszeit wird in solchen Fällen aus dem Deckungscapital eine Vergütung geleistet, welche in wenigstens 50 Prozent des auf die Police fallenden Antheils an dem Deckungscapital besteht; daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.

Die Police muß in diesem Fall vor der Verfallzeit der nächsten Prämie mit der Erklärung eingereicht werden, daß keine ferneren Zahlungen geleistet werden wollen. Bei nicht jährlichen Prämienzahlungen ist der Verfalltag der ersten Rate als äußerster Termin anzusehen. Bei theilweiser Aufkündigung einer Versicherung sind dieselben Termine zu beachten.

Bei dem Erlöschen einer Ueberlebungs-Versicherung werden nur die rückständigen Dividenden, aber keine Entschädigung aus dem Deckungskapital gewährt.

Anmerkung. Wenn bei den Altersversicherungen ein Betheiligter während der Versicherungszeit z. B. wegen veränderter Verhältnisse von der Fortbezahlung der Jahresprämie befreit werden will, so ist demselben nach Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 gegen Zurückgabe der Police eine Umwandlung der Versicherung in der Art gestattet, daß das bis zum letzten Rechnungsschluß angesammelte Deckungskapital sammt den gutgeschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzug von 2 Prozent als einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter, und mit Beibehaltung der früheren Versicherungsart, eine neue Police über eine diesem als einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie bei dem Bureau anzubringen, welches übrigens in Fällen unverschuldeter Verhinderung der rechtzeitigen Anzeige auch später diesfallsige Anträge zu berücksichtigen ermächtigt ist.

2) der Zahlungs-Versäumniß;

§. 46. Jede Versicherung erlischt 2) wenn die Einzahlung der Prämie oder ein etwa nöthig werdender Nachschuß nicht zur bestimmten Zeit (§. 43) geleistet wird.

Auch in diesem Falle werden bei Lebens-Versicherungen nur noch die Dividenden der betreffenden Jahre, aber keine Vergütung aus dem Deckungskapital ausbezahlt.

Zur Sicherung gegen unabsichtliche Versäumnisse ist es den Theilnehmern gestattet, bei der Bank ein Kapital gegen vierprozentige Verzinsung auf eine im Voraus festzusetzende Zahl von Jahren mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß hievon die Prämien zu bezahlen seien, wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde die Bezahlung derselben versäumen sollte.

3) der Herausstellung von Unrichtigkeiten.

§. 47. Ferner erlöschen Lebens-Versicherungen in folgenden Fällen:

3) Wenn sich nach bereits abgeschlossener Versicherung früher oder später herausstellt, daß in der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen, oder die Versicherung nachtheiliger für dieselbe zu gestalten, in den zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklarationen Umstände verschwiegen oder unrichtig angegeben wurden, oder wenn mit Vorwissen oder auf Veranstaltung des Antragstellers in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben gemacht worden sind.

In diesen Fällen geht jeder Anspruch auch auf die Dividenden verloren.

4) des Eintritts in Seedienste oder des Uebergangs in Krieg

§. 48. 4) Wenn der Versicherte in Seedienst tritt, oder als Militair auf den Kriegsfuß gesetzt wird, ohne die Fortdauer der Versicherung oder die Suspension derselben bewirkt zu haben (§. 35).

5) nicht gestattete Reisen

§. 49. 5) Wenn der Versicherte ohne vorausgegangene Anzeige bei der Bank eine Reise unternimmt, welche nur gegen Bezahlung von Zusatzprämien gestattet ist.

Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist es den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten auf dem Festlande Europa's und auf der See von einem europäischen Hafen zum andern mit Dampf- oder gedeckten Segelschiffen zu reisen.

Die in Ziffer 4 und 5 (§§. 48 und 49) aufgeführten Fälle werden in Betreff der Entschädigungen wie die in Ziffer 1 (§. 45) aufgeführten behandelt.

6) der Verlegung des Wohnsitzes außer dem Bankbereiche;

§. 50. 6) Bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bereiches der Bank (§. 34 Ziffer 1), insofern nicht die Suspension oder die Fortsetzung der Versicherung ausdrücklich (mit oder ohne Zusatzprämien) genehmigt wird.

Beim Austritt in diesem Falle erhält der Versicherte neben den rückständigen Dividenden wenigstens 75 Prozent von seinem Antheil an dem Deckungskapital.

7) der eigenen Lebensgefährdung

§. 51. 7) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufs oder durch eigne Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet, desgleichen wenn derselbe im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder an den Folgen einer

versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert.

Anmerkung. Durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 ist diese Bestimmung dahin erläutert worden, daß die Bank die Gefahr des Todes in Folge von Krankheiten jeder Art in allen Unglücksfällen trägt, welche nicht durch unverantwortlich muthwilliges Wagniß des Versicherten selbst herbeigeführt worden sind.

Endlich erlischt die Lebens-Versicherung

8) wenn das Leben des Versicherten absichtlich von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter.

Suspension der Lebensversicherungen. §. 52. Ist in den Fällen 4, 5 und 6 (§§. 48, 49 und 50) eine Suspension der Versicherung eingetreten, so hat nach Verfluß dieser Zeit der Versicherte eine neue Declaration auszustellen und ein neues Gesundheitszeugniß beizubringen. Wird dieses genügend erfunden, so hat der Versicherte für die Zeit der Suspension soviel nachzuzahlen, als inzwischen von seinen Prämien dem Deckungskapital zugewachsen wäre und die Police tritt alsdann gegen die Bezahlung der früheren Prämien wieder in Kraft.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder findet die Bank Bedenken, ihn nach dieser Zeit auf's Neue aufzunehmen, so werden demselben die oben angegebenen Vergütungen aus dem Deckungskapital nebst Dividenden und vier Prozent Zinsvergütung für jedes Jahr, so lange die Suspension dauerte, bezahlt.

Anmerkung Nach Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854 wird, wenn der Versicherte als Militairperson auf den Kriegsfuß gesetzt worden ist, und derselbe Suspension der Versicherung (§. 35) hat eintreten lassen, für den Fall, daß er während der Suspensionszeit stirbt oder nach Beendigung des Krieges wegen des Zustandes seiner Gesundheit nicht wieder aufgenommen werden kann, das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungs-Kapital nebst den fälligen Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt.

C. Abfertigung der Versicherten.

Bei Lebensversicherungen. §. 53 Wenn Jemand stirbt, auf dessen Leben eine Versicherung abgeschlossen wurde (§. 4), so hat der Inhaber der Police dem nächsten Bankagenten sobald als möglich Anzeige von diesem Todesfalle zu machen, und dabei die bekannte oder vermuthete Todesursache anzugeben, auch einen amtlichen Todesschein mit einem ausführlichen Berichte des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen beizubringen.

Bei Ueberlebungs-Versicherungen ist außerdem noch ein Zeugniß nöthig, daß die Person, welche überleben soll, den Verstorbenen auch wirklich überlebt hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Dokumente nicht als genügend ansehen, so bleibt derselben unbenommen, weitere Recherchen anzustellen, ehe sie die Versicherungssumme ausbezahlt Geht hieraus hervor, daß die früheren Angaben wissentlich falsch waren, so gehen alle aus dem Versicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren.

Werden dagegen die übergebenen Dokumente von der Bank nicht beanstandet, so wird die Versicherungssumme drei Monate nach dem Einlaufen der Papiere an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben baar in Stuttgart ausbezahlt.

Bei Altersversicherungen. §. 54. Versicherungen auf bestimmtes Alter (§. 5) sind mit dem Eintritt desselben, nach beigebrachter Beglaubigung, daß der Versicherte den betreffenden Tag erlebt hat, an den Inhaber der Versicherungsurkunde gegen Zurückgabe derselben ebenfalls in Stuttgart zahlbar; die für den Fall des Absterbens vor Erreichung des bestimmten Lebensalters bedungenen Rückzahlungen erfolgen gegen Beibringung der bezüglichen Urkunden drei Monate nach dem Rechnungsschluß-Termin des Sterbejahrs. Bei den gegen jährliche Prämien Versicherten wird der Betrag der ersten Jahres-Prämien zur Rückzahlung nicht in Berechnung genommen, sondern der Bank als Kostenbeitrag belassen.

Anmerkung Der Kostenbeitrag darf jedoch 5 Prozent der eingezahlten Summe nicht übersteigen. (Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854.)

Zahlungsweise. §. 55. Nach dem Wunsche und auf Kosten und Gefahr des Empfängers können die verschiedenen Zahlungen auch durch Baarzusendung an ihn oder durch Wechsel oder durch Zusendung an einen Agenten erfolgen.

Verjährung. §. 56. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstr. 96.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Ultrajectum,

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft

Ultrajectum

in Zeyst domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 6. October 1859 und 26. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) und zwar für die im §. 1 daselbst bezeichneten Versicherungszweige, mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung, in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach bis auf Weiteres nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen, eine Caution zur Höhe von fünf Procent des Betrages der noch nicht mit 20 % eingezahlten Actien, in so lange zu bestellen, bis auf das ganze Grund-Kapital volle 20 % eingezahlt sein werden. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu bestellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staats-Papiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere vorzugsweise Preußische oder Niederländische Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer und Niederländischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen

b) durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien- und Eisenbahn-Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;

c) durch Discontiren von sichern Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechsel-Verpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern der Direction oder von Commissarien der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 1. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(L. S.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Uebersetzung.

Statuten

der

Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst,

genehmigt durch Königlichen Beschluß vom 6. Oktober 1859. Nr. 67.

Unter der Verwaltung der Herren:

W. D. F. Schas, als Direktor.

D. F. Liefrink, als Administrator.

Und unter Aufsicht der Herren:

Junker **H. H. Roëll**, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommandeur des Ordens der Eichenkrone, Kommissar des Königs in der Provinz **Utrecht**;

Junker **J. E. Huydecoper van Zeyst**, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens;

J. P. P. Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten, zu **Gorßel**,

als Kommissarien.

Artikel 1.

Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen unbeweglichen und beweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr unterworfen sind.

Artikel 2.

Der Sitz dieser Gesellschaft, welcher der Name „**Ultrajectum**" beigelegt wird, ist zu Zeyst, Provinz Utrecht, errichtet; die Gesellschaft wird außerhalb dieser Gemeinde durch Agenten vertreten und soll auch befugt sein, in anderen Ländern Versicherungen abzuschließen.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage beginnen, an welchem die Königliche Genehmigung erlangt sein wird.

Artikel 4.

Gleichwohl soll die Auflösung dieser Gesellschaft auch vor Ablauf der festgesetzten Zahl Jahre eintreten müssen, wenn durch unverhoffte Verluste und nach vollständiger Verwendung des Reserve-Fonds, eine Verminderung ihres Kapitals von fünfzig vom Hundert Statt gefunden haben möchte; es sei denn, daß die Actionäre bereit wären, die Hauptsumme wieder zu ergänzen oder daß Beweggründe vorlägen, um mit dem auf diese Weise verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs, fortzusetzen.

Artikel 5.

Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von **fünfmal hunderttausend Gulden**, eingetheilt in Aktien von eintausend Gulden, bestehen.

Von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig **zehn** vom Hundert baar eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Fristen und zu demjenigen Betrage zu leisten sind, welche durch die Direktion, nach Umständen, näher festgesetzt werden. Die Direktion wird die Aktionäre von der Höhe der Einzahlungen jedesmal Einen Monat vor der Zahlungsfrist in Kenntniß setzen.

Artikel 6.

Die Aktien werden auf den Namen ausgestellt und jeder Aktionär wird in die Gesellschaftsbücher für denjenigen Betrag eingeschrieben, welchen er eingezahlt hat.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch eine Erklärung des Theilhabers und des Empfängers, welche in die Bücher der Gesellschaft eingetragen und durch Beide oder Namens Beider unterschrieben wird.

Die Aktien sind fortlaufend nummerirt und von dem Direktor und zwei Kommissarien unterzeichnet.

Die Uebertragung darf nur mit Bewilligung der Kommissarien Statt finden.

Artikel 7.

Diejenigen Aktionäre, deren Erben oder Rechtsnachfolger, welche mit den ausgeschriebenen Einzahlungen in Rückstand bleiben möchten, werden dazu aufgefordert und können, wenn die Zahlung vierzehn Tage nach der ersten Aufforderung nicht geleistet worden, zum Vortheil der Gesellschaft als ihres Betheiligungsrechtes und Desjenigen, was sie bereits eingezahlt haben, für verlustig betrachtet werden, ohne daß es dazu einer richterlichen Dazwischenkunft bedürfen soll, es sei denn, daß die Direktion oder die Kommissarien es vorziehen möchten, Diejenigen, welche jener Aufforderung nicht Genüge geleistet, in gewöhnlicher Weise auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Artikel 8.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird einem Direktor und einem Administrator übertragen, unter Aufsicht von mindestens drei und höchstens fünf Kommissarien.

Artikel 9.

Der Direktor, der Administrator und die Kommissarien können zu jeder Zeit freiwillig austreten; der Direktor und der Administrator können, wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, ihrer Funktionen enthoben werden.

Artikel 10.

Die Direktion dieser Gesellschaft wird bestehen aus den Herren: Wilhelm Daniel Franz Schas, als Direktor; Diederich Friedrich Liefrink, als Administrator, unter Kontrole der Herren: Junker Hermann Heinrich Roëll, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommissar des Königs in der Provinz Utrecht; Junker Johann Elias Huydecopper van Zeyst, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, und Herrn Jacob Peter Pompejus Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten zu Gorssel, als Kommissarien.

Artikel 11.

Der Direktor und der Administrator sollen, Jeder, das Recht haben, für ihre Rechnung und unter ihrer Verantwortlichkeit, und um allen Störungen in der Verwaltnng vorzubeugen, einen Stellvertreter zu ernennen; beide Ernennungen müssen mit der Genehmigung der Herren Kommissarien Statt finden.

Artikel 12.

Bei dem Austritt oder Ableben des Direktors oder des Administrators, soll in einer Versammlung der Aktionäre, auf den Vortrag der Kommissarien und durch Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 13.

Bei dem Austritt oder Ableben eines Commissars soll in der nächstfolgenden General-Versammlung der Aktionäre, auf den Vorschlag der Direktion und nach Berathung mit den noch verbleibenden Kommissarien, durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 14.

Die anzuordnende Entlassung des Direktors oder des Administrators wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, geschieht, bezüglich des Direktors, auf Ansuchen der Kommissarien, und bezüglich des Administrators, auf Ansuchen des Direktors.

In einem solchen Falle müssen die Kommissarien sofort eine Versammlung der Aktionäre berufen, welcher die Sache zur Kenntnißnahme unterbreitet wird und die alsdann darüber einen Beschluß zu fassen hat.

Zur Bewilligung der Entlassung muß der Beschluß mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Aktionäre gefaßt werden.

Artikel 15.

Das Stimmrecht der Aktionäre regelt sich nach Maaßgabe der Aktien eines Jeden, in der Art, daß der Besitzer:

von einer bis fünf Aktien, eine Stimme;
von sechs bis zehn Aktien, zwei Stimmen;
von eilf bis fünfzehn Aktien, drei Stimmen;
von sechszehn bis zwanzig Aktien, vier Stimmen;
von ein und zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien, fünf Stimmen,
und Diejenigen von mehr als fünf und zwanzig Aktien, sechs Stimmen

haben sollen.

Artikel 16.

Jeder Aktionär kann sich in jeder Versammlung durch einen Mitbetheiligten, der nicht zur Verwaltung gehört oder nicht Kommissar ist, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, vertreten lassen.

Artikel 17.

Die Direktion hat das Recht, zur größeren Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft, Agenten anzustellen, bei welchen man Versicherungen abschließen kann und welche unter ihrer speziellen und alleinigen Verantwortlichkeit, mit allgemeinen oder eingeschränkten Vollmachten in Bezug auf ihre Verrichtungen versehen werden können; Makler und Kommissionäre, welche Versicherungen einbringen, empfangen Seitens der Verwaltung eine billige Provision.

Artikel 18.

Die Gesellschaft wird Versicherungen abschließen, sowohl nach Wahl der Theilnehmer, gegen feste Prämien und auf Grund näher festzustellender Tarife, als auch nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

Artikel 19.

Durch einen Beschluß der Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, wird das Maximum der Summe festgesetzt, über welche hinaus, auf einen und denselben Gegenstand, eine Versicherung nicht übernommen werden darf.

Artikel 20.

Die Direktion hat das Recht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, dieselbe gegen Dritte und Dritte ihr gegenüber verbindlich zu machen; alle Streitigkeiten im Wege gütlichen Vergleichs oder Uebereinkommens, durch Schiedsrichter zu schlichten; klagend und vertheidigend die Gesellschaft bei Gericht zu vertreten; Urtheile zur Vollstreckung zu bringen; alle erforderlichen Akte für und Namens der Gesellschaft zu unterzeichnen; Domizil zu erwählen und bei allen andern Handlungen und Vorkommenheiten die Gesellschaft zu vertreten und ihre gemeinschaftlichen Rechte und Interessen geltend zu machen und zu befördern.

Die Direktion ist für die richtige Verwaltung der Gesellschaft, auf Grund und nach Inhalt ihrer Statuten, verpflichtet und verantwortlich. Alle Versicherungen werden durch sie eingeleitet und abgeschlossen. Sie muß Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Büreau's der Gesellschaft; für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten; für die Anstellung des Dienst- und Beamten-Personals; für die Führung der Bücher, Register und aller anderen Schriftstücke und, in vorkommenden Fällen, für die Ernennung von Anwälten und Sachverständigen.

Artikel 21.

Die Direktion ist nicht verantwortlich für jeglichen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle, ohne ihr Zuthun oder ihre Nachlässigkeit, der Gesellschaft oder dem Vermögen derselben entstehen könnte.

Artikel 22.

Die Kommissarien werden die richtige Verwaltung Seitens der Direktion und die treue Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen überwachen.

Artikel 23.

Die Kommissarien haben zu jeder Zeit Zugang zum Büreau und zur Kasse. Sie haben das Recht, von der Direktion die Einsicht aller Bücher und Entscheidungen der Gesellschaft zu verlangen.

Artikel 24.

Alle Versicherungs-Policen sowohl als alle Quittungen über Prämien, Verwaltungs-Kosten und Vergütungen für Brandschäden, werden nach dafür angenommenen und festgestellten Formularen ausgefertigt und müssen von dem Direktor oder dem Administrator unterzeichnet werden.

Artikel 25.

Die für Vorschüsse und Prämien eingezahlten Gelder, so wie die empfangenen Zinsen auf ausstehende Kapitalien, sollen, in so weit sie nicht für die unverzüglichen, durch die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen flüssig erhalten werden müssen, in Beleihungen oder Prolongationen auf Niederländische Staatsschuldscheine oder auf jede andere Weise, welche die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, für nützlich erachtet, angelegt werden.

Artikel 26.

Alle in die Kasse fließenden Gelder, Effekten, Bücher, Dokumente und sonstige wichtige Schriftstücke der Gesellschaft, müssen in einem oder mehreren eisernen Feuerschränken, unter Kontrole und Verantwortlichkeit der Direktion und unter Oberaufsicht der Kommissarien, aufbewahrt werden.

Artikel 27.

Der Direktor und der Administrator setzen die Büreau-Arbeiten wechselseitig unter sich fest auf Grund eines zu diesem Ende anzufertigenden Reglements.

Artikel 28.

Die Direktion soll jährlich für Verwaltungskosten, Gehälter der Beamten oder Dienstleute, Büreau-Unkosten, Brief-Porto und dergleichen Auslagen zu Lasten der Gesellschaft, höchstens Viertausend Gulden in Anrechnung bringen dürfen, wenn an die Aktionäre vier vom Hundert ihrer baaren Einlagen ausgezahlt werden können; so lange jedoch die Auszahlung an die Aktionäre weniger als vier vom Hundert beträgt, sollen für die erwähnten Kosten nicht mehr als zweitausend Gulden verausgabt werden dürfen.

Artikel 29.

Die Direktion ist verpflichtet, jedes Jahr und zwar längstens innerhalb dreier Monate nach dem Schluß des gesellschaftlichen Bücherjahres, eine Bilanz aufzustellen, welche den Zustand der Kasse der Gesellschaft, die Rechnung und Beläge der Gesammt-Verwaltung mit Angabe der Zahl der versicherten Theilnehmer, nachweist, sowie eine Uebersicht der Versicherungen und der erlittenen Brandschäden enthält.

Die Bilanz soll, nachdem sie von den Kommissarien genehmigt worden, einer jährlich zu berufenden Versammlung der Aktionäre vorgelegt werden, die eine Kommission von drei Mitgliedern ernennt, welcher aufgetragen wird, die Rechnung und die Beläge der Verwaltung, sowie die Bilanz zu prüfen und, wenn dieselben in Ordnung befunden werden, durch Stimmenmehrheit festzusetzen. Eine Abschrift der auf diese Weise genehmigten Bilanz soll für Rechnung der Gesellschaft gedruckt und jedem Aktionär der Gesellschaft eingehändigt werden.

Artikel 30.

Zugleich soll auf Grund der also genehmigten Bilanz der Betrag der Dividende festgestellt und die Aktionäre durch eine oder mehrere Zeitungen, mit Angabe der Zeit und des Orts der Auszahlung, davon in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 31.

Von dem Gewinne der Gesellschaft wird den Aktionären jährlich vier Prozent auf ihre geleisteten Einzahlungen ausbezahlt; aus dem Reste empfangen die Aktionäre fünf und siebenzig Prozent; der Direktor und Administrator fünf Prozent; während zwanzig Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds angelegt werden.

Der Reserve-Fond soll nicht mehr als fünfzig Prozent des Aktien-Kapitals betragen dürfen, und sobald der Reserve-Fond einmal diese Höhe erreicht haben wird, sollen von den zwanzig Prozent, welche früher für den Reserve-Fond bestimmt waren, fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an die Direktion vertheilt werden, so, daß

nach Abzug der vier Prozent Auszahlung an die Aktionäre auf den Betrag ihrer Einzahlungen, die Vertheilung des Gewinnes in folgender Weise Statt finden wird:

an die Aktionäre neunzig Prozent;
an die Direktion zehn Prozent.

Artikel 32.

Der Direktor und der Administrator beziehen zusammen vierzig Cents von jedem Tausend Gulden der auf Grundlage der Gegenseitigkeit gewünschten und eingeschriebenen Versicherungen, woraus sie die an die Agenten, Makler und Kommissionäre, für die Einbringung der auf Gegenseitigkeit basirenden Versicherungen zu bezahlende Provision bestreiten müssen, und dreißig Prozent der Versicherungen gegen Prämien, gemäß des festzustellenden Tarifs.

Artikel 33.

Die Kosten der Errichtung und Zustandebringung der Gesellschaft, die Gewerbe-Steuer-, Druck-, Stempel-, Insertions- und andern allgemeinen Kosten, worin die Reise-, sowie die Kosten für eventuelle Proceduren und die Honorare für Advokaten und Anwälte und endlich die Kosten, wovon im Artikel acht und zwanzig die Rede ist, einbegriffen sind, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Versicherten tragen die Stempelgebühren der Policen, welche bei Uebergabe derselben zu berichtigen sind.

Artikel 34.

Zur Beiwohnung der nach Artikel neun und zwanzig jährlich abzuhaltenden General-Versammlung werden die Aktionäre in einer oder in mehreren Zeitungen, spätestens vierzehn Tage vorher, durch die Direktion eingeladen. Zur Beiwohnung aller anderen Versammlungen, so oft die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, deren Abhaltung für rathsam oder nöthig hält, werden die Aktionäre spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen und wird denselben zugleich dabei ausdrücklich der Gegenstand bezeichnet, über welchen berathen werden soll.

Artikel 35.

Die Kommissarien und die Direktion versammeln sich so oft, als die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Wenn in einer solchen Versammlung nach ihrer Ansicht über irgend einen Punkt ein Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, so giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 36.

Alle General-Versammlungen finden unter dem Vorsitze eines der Kommissarien Statt; die Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im Artikel vierzehn angedeuteten Falles, nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die abwesenden Aktionäre, sowie die Minorität, müssen sich den Beschlüssen der Majorität unterwerfen, welche für alle Interessenten der Gesellschaft verbindlich sind.

Artikel 37.

Sollten, wider Erwarten, sei es zwischen der Direktion unter sich, sei es zwischen der Direktion und den Aktionären oder den versicherten Theilnehmern der Gesellschaft, Streitigkeiten irgend einer Art entstehen, welche nicht im Wege des Vergleichs geschlichtet werden können, so soll es bei der Entscheidung der Kommissarien verbleiben, und falls man sich auch hierbei nicht beruhigen will, soll die Streitfrage dem Urtheile von drei sachkundigen und unparteiischen Personen als Schiedsrichtern unterworfen werden, wovon Einer durch jede der Parteien, und der Dritte durch beide Parteien gemeinschaftlich gewählt werden sollen. Wenn die Parteien oder eine derselben diese Ernennung verweigern, so geschieht dieselbe durch den Kantons-Richter von Wyk by Duurstede. Der Entscheidung dieser Schiedsrichter hat man sich zu unterwerfen.

Artikel 38.

Für den unverhofften Fall, daß die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden müßte, soll dieselbe durch den Direktor liquidirt und nach erfolgter Liquidation und Ausgleichung, die Bücher und Papiere, nebst den vorhandenen Geldern und Valuten, bei dem ältesten Kommissar und Mittheilhaber deponirt werden.

Artikel 39.

Alle Abänderungen dieser Statuten müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen werden.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung:
Köln, den 13. September 1860. **Overmann.**
Königl. Provinzial-Steuer-Sekretär und für die holländische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die Aechtheit der Unterschrift des Königlichen Provinzial-Steuer-Sekretairs Herrn **Overmann** wird mit dem Bemerken beglaubigt, daß derselbe als vereideter Uebersetzer holländischer Schriftstücke mir bekannt ist. Zu gegenwärtiger Beglaubigung wurde ein Stempel von fünfzehn Silbergroschen cassirt.
Köln, den 20. September 1860. Das Oberbürgermeisteramt.
Franck.

Uebersetzung.

Abschrift. Nr. 3325.

den 12. März 1861.

Vor **Cornelius Gottfried de Balbian van Doorn**, Notar zu **Utrecht** und den nachbenannten Zeugen, waren gegenwärtig die Herren:

1) **Wilhelm Daniel Franz Schas**, Mitglied der Provinzial-Staaten von Utrecht und Bürgermeister der Gemeinde Zeyst;

2) **Diederich Friedrich Liefrink**, Kommissionär,

Beide zu Zeyst wohnend, welche, als die Direktion der anonymen Gesellschaft **Ultrajectum** zu Zeyst bildend, die durch einen, mir Notar vorgezeigten, von der Gemeinde-Verwaltung von Zeyst, am ein und dreißigsten August vorigen Jahres unter Nr. 267 ertheilten Akt patentisirt ist in Gemäßheit des Artikels zwanzig der Statuten, welche durch den in Beistand des Notars **de Balbian van Doorn** und Zeugen zu Utrecht am fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und fünfzig aufgenommenen Akt festgestellt worden, in gedachter Eigenschaft mit des Königs Genehmigung, welche auf den von ihnen aufgestellten Entwurf dieses Aktes durch Höchstdesselben Beschluß vom sechs und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und sechszig Nr. 76, von welchem eine Abschrift der gegenwärtigen Verhandlung angeheftet ist, verliehen worden, — erklärten, daß sie die nachfolgenden Abänderungen in dem bereits erwähnten Gesellschafts-Akte festgestellt hätten, nämlich:

1) daß die durch die Gesellschaft aufzunehmenden Versicherungen auf alle Schäden ausgedehnt werden, welche bei dem Transport zu Lande oder auf den Flüssen an allen Gütern, gleichviel von welcher Art, verursacht werden, mit alleiniger Ausnahme des Transports über die See; und

2) daß das Gesellschafts-Kapital auf zwei Millionen Gulden erhöht werden soll, während übrigens die bereits genehmigten Statuten unverändert bleiben.

Demnach soll nunmehr Artikel 1, wie folgt, lauten:

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital sollen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionären bekannt gemacht werden soll."

Als Zeugen waren hierbei gegenwärtig die Herren **Peter Heinrich Cornelius Gysbertsz** und **Jacob Cornelius Iman Nahuys**, Notariats-Kandidaten, Beide zu Utrecht wohnend und die von dem Gesetze geforderten Eigenschaften besitzend, und, gleichwie die erschienenen Personen mir, Notar, bekannt.

Worüber Akt,

Geschehen und gethätigt zu Utrecht auf meiner, des Notars, Amtsstube, heute den zwölften März achtzehnhundert ein und sechszig.

Unmittelbar nach geschehener Vorlesung dieser Urschrift, ihrem ganzen Inhalte nach, haben die Herren **Schas** und **Liefrink** mit den Zeugen und dem Notar hier unterzeichnet.

(war gezeichnet) **W. D. F. Schas. D. F. Liefrink. P. H. C. Gysbertsz. Nahuys.**
C. G. de Balbian van Doorn, Notar.

Nr. 48. Einregistrirt zu Utrecht den dreizehnten März 1800 ein und sechszig. Vol. 150. folio 120. verso Abth. 6. Ein Blatt und eine Randhinweisung. Empfangen an Gebühr fl. 2 — 40, an Zusatz-Cents fl. — 91½ zusammen drei Gulden ein und dreißig und einen halben Cents.

Der Empfänger: (war gezeichnet) **van Ouwenaller.**

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung:

Köln, den 23. März 1861. **Overmann.**

Kgl. Prov. St.-Sekr. u. für die holl. Sprache vereid. Uebersetzer.

Umstehend
(Folgt die Kgl. Genehmigung)
v. [illegible]/[illegible] 61.

26. Februar 1861. Abschrift.

Auszug. Nr. 76.

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c. 2c. 2c.

In Entscheidung auf das an Uns eingereichte Gesuch der Herren W. D. F. Schas und D. F. Liefrink, Beide zu Zeyst, welche als Direktion für und Namens der Aktionaire der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum handeln und darin Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten dieser anonymen Gesellschaft, gemäß des dem Gesuche beigefügten Entwurfes des Abänderungs-Aktes, erbitten;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers vom 25. Februar 1861 Nr. 181. 2te Abth, 2c.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs, sowie Unseres Beschlusses vom 6. Oktober 1859, Nr. 67, wodurch Unsere Genehmigung zur Errichtung der vorgedachten anonymen Gesellschaft verliehen wurde;

Haben für gut befunden und beschlossen: Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum auf die Weise zu verleihen, wie sie in dem, dem Gesuche beigefügten Entwurfe zu dem notariell aufzunehmenden Modifizirungs-Akte beschrieben ist, und welche lautet, wie folgt:

Artikel 1.

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionairen bekannt gemacht werden soll."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 26. Februar 1861. (gez.) Wilhelm.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Godefroi.

Mit dem Original übereinstimmend:
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) de Jonge.

Für gleichlautenden Auszug:
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) de Jonge.

Ertheilt als Abschrift.
L.S. (gez.) C. G. de Balbian v. Doorn. Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn C. G. de Balbian van Doorn, Notar zu Utrecht, durch uns Präsident des Bezirksgerichts daselbst am 14. März 1861. A. W. Wichers.
(L. S.) (gez.) C. J. van Eden. Gerichtsschr.

Gesehen zur Beglaub. der Unterschrift des Herrn A. W. Wichers, Präs. des Bez.-Gerichts zu Utrecht, durch uns Kommissar des Königs in der Prov. Utrecht.
Utrecht, den 14. März 1861. (L. S.) (gez.) van Doorn.

Gesehen zur Beglaub. der vorsteh. Unterschrift des Herrn van Doorn, Kommissar des K. in d. Pr. Utrecht, residirend zu Utrecht.

Nr. 20. Amsterdam, den 15. März 1861. (L. S.) Der Kgl. Preuß. Konsul:
(gez.) D. C. Splitgerber.

Für die Richtigkeit vorsteh. Uebersetzungen:
Köln, den 24. März 1861. (L. S.) (gez.) Overmann.
K. Pr. St.-Sekr. u. für die holl. Spr. vereid. Uebersetzer.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschrift von Herrn Overmann, Steuer-Sekretair und Uebersetzer der holländischen Sprache wird hiermit amtlich beglaubigt.

Köln, den 29. Mai 1861. Das Oberbürgermeister-Amt.
(L. S.) (gez.) Franck.

Zur Beglaubigung der vorseitigen Unterschrift des hiesigen Oberbürgermeisterei-Beigeordneten Franck.
Köln, den 12. Juni 1861. Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.
(L. S.) (gez.) von Möller.

Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung
zu Oppeln.

Concession.

Der unter der Firma:

Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel

domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846 landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 10. December 1836 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. — Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Oppeln, den 2. Juli 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage	Im Auftrage	
Hoene.	**Kette.**	**Graf v. Schwerin.**

Statuten

der

Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel,

errichtet mittelst öffentlicher, vor dem in Tiel, Provinz Geldern, wohnhaften Notar Hermann Dyckmeester, in Gegenwart von Zeugen, aufgenommenen Urkunde vom 10. December 1836,

und

bestätigt durch die Beschlüsse Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846,

sowie concessionirt von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden mittelst Beschluß vom 4. December 1839,

und von Sr. Majestät dem Könige von Baiern mittelst Beschluß vom 28. Mai 1841.

Die sämmtlichen Theilnehmer sind übereingekommen, vorbehaltlich der gesetzlich verlangten Autorisation und Genehmigung dieser Urkunde Seitens Sr. Majestät des Königs, wie hiermit geschieht, zu errichten: eine Gesellschaft zur Versicherung von See-, Fluß- und Hagelschaden, unter der Benennung:

„Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden"

und zwar unter den folgenden Bedingungen:

Art. 1. Die Gesellschaft wird versichern:
1) Schiffe mit deren Ladungen gegen Gefahr auf See und Flüssen;
2) Güter gegen alle Gefahren des Transports;
3) Feldfrüchte gegen Hagelschaden.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Tiel mit Haupt-Bureaux in den Städten Amsterdam und Rotterdam, und mit Bevollmächtigten oder Agenten in den Städten, wo sie es für zweckmäßig erachtet, sich vertreten zu lassen.

Diese Gesellschaft wird für die Zeit von vierzig Jahren, vom Tage der Königlichen Bestätigung, dem 20. Januar 1837, angerechnet, errichtet; während des letzten Jahres von diesem Zeitraum soll durch die Actionaire in einer General-Versammlung über die Fortdauer oder Auflösung, vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung, beschlossen werden.

Art. 3. Die Auflösung dieser Gesellschaft soll indeß sofort stattfinden müssen, wenn das Kapital, durch unerwartete Verlüste und nach völliger Erschöpfung des Reserve-Fonds, eine Verminderung von vierzig pro Cent möchte erlitten haben, es sei denn, daß die Actionaire das Grundkapital wieder completiren wollten, oder daß Gründe beständen, um mit dem also verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft fortzusetzen.

Art. 4. Der Fond der Gesellschaft soll aus einem Kapital von „Einer Million, einhundert und funfzig Tausend Gulden" bestehen, in Actien von je Fünftausend Gulden vertheilt, wovon jedoch zu Anfang nur Zwanzig pro Cent, oder Tausend Gulden pro Actie, nach Aufforderung der Direction, eingezahlt zu werden brauchen; im Falle jedoch später Seitens der Commissaire und des Directors noch fernere Einzahlungen für nothwendig erachtet werden möchten, soll in einer zusammen zu berufenden General-Versammlung der Actionaire über die Nothwendigkeit der ferneren Einzahlungen Beschluß gefaßt werden.

Art. 5. Mit jeder Actie soll eine Serie Coupons in blanco ausgegeben werden, worin Seitens des Inhabers der jährliche Zinsbetrag, wie solcher in der General-Versammlung für jede Actie festgesetzt worden, eingezeichnet werden kann. Dieser Zinsbetrag soll auch in den gelesensten Zeitungen bekannt gemacht werden. Die Coupons sind bei den Kassirern der Gesellschaft, in den Hauptstädten, den Provinzen, sowie in Amsterdam, Rotterdam und Dortrecht zahlbar. Die Auszahlung derselben soll am ersten Juli eines jeden Jahres stattfinden.

Art. 6. Wenn ein Actionair mit Zahlung des schuldigen Einschusses im Rückstande bleibt; sollen seine Antheile, nachdem ihm zuvor noch eine Frist von vier Wochen schriftlich zugestanden worden, nach Ablauf derselben

auf Antrag der Direction, entweder öffentlich oder aus der Hand, durch Vermittelung eines Mäklers oder einer dazu befugten Person, verkauft werden, wobei der daraus sich ergebende Ueberschuß in die Kasse der Gesellschaft fließt und der etwaige Schaden von dem betreffenden Actionair zu tragen ist.

Art. 7. Die Ausgabe der Actien geschieht kostenfrei; dieselben werden durch sämmtliche Mitglieder der Verwaltung unterzeichnet und das Eigenthumsrecht durch Einschreibung in die Bücher der Gesellschaft bekräftigt.

Art. 8. Die Actien können durch Verkauf, Schenkung u. s. w. übertragen werden; die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

Art. 9. Mit erfolgter Umschreibung treten die neuen Eigenthümer in sämmtliche Rechte ihrer Vorgänger und nehmen gleichzeitig alle Verpflichtungen derselben auf sich. So lange indeß der ganze Betrag der Actien noch nicht eingezahlt ist, bleibt die Uebertragung derselben auf einen Andern, der Genehmigung der Verwaltung unterworfen, welche letztere, Falls sie es für nöthig erachtet, Bürgschaft verlangen kann.

Art. 10. Die Aufbewahrung aller Effecten, Wechsel, Obligationen, Gelder u. s. w. geschieht in einer, mit drei verschiedenartigen Schlössern versehenen, eisernen Kiste, wovon ein Schlüssel bei einem der Commissaire, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes ist, der zweite bei einem andern Commissair und der dritte bei dem Director in Verwahrsam gehalten wird. Die in Amsterdam und Rotterdam vorhandenen Fonds der Gesellschaft sollen in gleicher Weise in eisernen Kisten verwahrt werden, deren Schlüssel resp. dem Commissair und den Bevollmächtigten in den genannten Städten anvertraut sind.

Art. 11. Die in jedem einzelnen Falle für Seeschäden zu versichernde Summe darf den Betrag von vier pro Cent, und die hinsichtlich des Hagelschadens in jeder Gemeinde, den Betrag von drei pro Cent des gesellschaftlichen Kapitals nicht überschreiten.

Art. 12. Die Verwaltung der Gesellschaft soll aus einem Director und sieben Commissairen bestehen.

Art. 13. Zwei Commissaire und der Director bilden den Verwaltungsrath (die anderen Commissaire können darin auch Sitz nehmen). — Dieser Verwaltungsrath, der mindestens einmal in der Woche zusammen kommen muß, ist im Besonderen damit beauftragt, die Geschäfte im Comptoir der Gesellschaft zu überwachen.

Art. 14. Der Director muß Besitzer von mindestens drei Actien, und die als Mitglieder des Verwaltungs-Raths fungirenden Commissaire von mindestens zwei Actien sein.

Art. 15. Die Commissaire werden vorzugsweise aus den Inhabern von drei und mehr Actien gewählt.

Art. 16. An der General-Versammlung können sämmtliche Actionaire Theil nehmen, wodurch die ganze Gesellschaft repräsentirt ist; ihre Beschlüsse sind für alle Actionaire bindend. Jeder Actien-Inhaber hat Stimmrecht; die Besitzer von drei Actien geben zwei, und die von fünf oder mehr Actien, geben drei Stimmen ab.

Art. 17. Niemand kann mehr als drei Stimmen abgeben; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18. Die Stimmberechtigten können sich in der General-Versammlung durch einen Bevollmächtigten, der indeß selbst Actionair sein muß, vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigte kann aber niemals mehr als drei Stimmen, wie dies, für den höchsten Theilhaber bestimmt ist, abgeben. — Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs allein braucht nicht Actionair zu sein.

Art. 19. Der ernannte Präsident-Commissair hat in der General-Versammlung den Vorsitz; der Director fungirt als Secretair und die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

Art. 20. Im Monat Juni eines jeden Jahres soll gewöhnlich die General-Versammlung stattfinden.

Art. 21. Die General-Versammlung entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle, jedoch in der Weise, daß daraus keine unmittelbare Modification oder Veränderung dieser Statuten erfolgt; derartige Modificationen oder Abänderungen müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen bleiben. In der General-Versammlung werden für abtretende oder verstorbene Commissaire neue ernannt, auch im Sterbefalle der Posten des Directors wieder besetzt; die Absetzung eines derselben kann nur in einer aus mindestens vier Fünftel der stimmfähigen Actionaire bestehenden Versammlung stattfinden und wenn wenigstens drei Viertel der letzteren sich dafür erklärt hat.

Art. 22. Eine General-Versammlung kann außergewöhnlich einberufen werden, wenn die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes solches für nöthig erachten, desgleichen auch auf Antrag von fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 23. Die Bücher der Gesellschaft werden mit ultimo December eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 24. Seitens des Directors wird jährlich vor dem ersten Juni ein allgemeiner Bericht über den Stand der Gesellschaft, nebst der Bilanz, den Commissairen vorgelegt; nach Uebereinstimmung derselben wird in der Versammlung der Netto-Betrag des Gewinns bestimmt und dieser der Genehmigung der Actionaire, welche zu dem Ende zu einer General-Versammlung zusammen berufen werden, unterworfen.

Art. 25. Bevor eine Gewinn-Vertheilung an die Actionaire stattfindet, soll zur Formirung eines Reserve-Fonds wenigstens zwanzig pro Cent von dem reinen Gewinne abgenommen werden, und zwar so lange, bis dieser Reserve-Fonds die Höhe von Fünfzig Tausend Gulden erreicht haben wird. Es soll der Reserve-Fond fortwährend auf dieser Höhe gehalten werden und falls er durch Verluste eine Verminderung erleiden sollte, muß seine Ergänzung wiederum mittelst Abzüge von dem Gewinn, in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse, erfolgen.

Art. 26. Die Bilanz oder das Resultat eines jeden Geschäftsjahres soll während des Monats Mai im Comptoir der Direction und bei den Agenten der Gesellschaft zur Einsicht der Interessenten ausliegen.

Art. 27. Der Director unterzeichnet für die Gesellschaft und behandelt alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten.

Art. 28. Die eingeschossenen Gelder sollen auf's Vortheilhafteste angelegt werden und unter Administration der Commissaire und Direction verbleiben, welche hinsichtlich derselben alle im Interesse der Gesellschaft für gut befundenen Bestimmungen zu treffen haben. Die Policen müssen allezeit von dem Director und einem der Commissaire, die Vollmachten der Agenten hingegen von dem Director und drei Commissairen unterzeichnet werden.

Art. 29. Der Director kann für Bureaukosten, einschließlich der Lokalmiethe, der Gehälter für Buchhalter, Comptoiristen und Diener, von Papier, Federn, Heizung und Licht, jährlich eine solche Summe auf Unkosten-Rechnung bringen, als die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire dazu festsetzen.

Art. 30. Der Director bezieht kein sogenanntes jährliches Gehalt; es soll ihm indeß als Provision für seine Direction und Administration ein, durch die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire zu bestimmender Theil von dem reinen Gewinn zugestanden werden. Falls sich kein Gewinn ergiebt, bezieht er auch keine Provision, hat dagegen aber am Verluste nicht mehr zu tragen, als auf seinen Antheil kommt, womit er als Actionair an der Gesellschaft betheiligt ist.

Art. 31. Die Commissaire werden für ihre Functionen nicht besoldet, jedoch erhalten sie für ihre resp. Sitzungen eine Entschädigungsmarke.

Art. 32. Wenn durch im Art. 3. erwähnte Umstände, oder auch nach Ablauf von vierzig Jahren, die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden möchte, soll in einer General-Versammlung der Actionaire über die zweckmäßigste Weise der Trennung verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

Art. 33. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Actionair oder Versicherten werden der Entscheidung von Schiedsrichtern unterworfen, gegen deren Ausspruch kein Recours zulässig ist.

Art. 34. Zu Verwaltungs-Mitgliedern der Gesellschaft sind ernannt:

als Commissaire:

Sr. Hochwohlgeboren Herr G. W. van Dam van Isselt,
Mitglied der 2. Kammer der General-Staaten, Ritter des Militair-Wilhelms- und des Niederl. Löwen-Ordens, auf Schloß Ravestein zu Geldermalsen;

Sr. Hochwohlgeboren Herr Baron van Brakell van Wadenoyen,
Königlicher Kammerherr und Mitglied der Ritterschaft von Geldern, auf Schloß Wadenoyen;

Herr W. A. van Lidth de Jeude, Subst.-Offizier beim Arrondissements-Gericht, Mitglied des Magistrats der Stadt Tiel;

Herr J. W. van den Broek zu Amsterdam;

Herr G. van der Willigen zu Rotterdam;

Jonkheer D. F. van Reuchlin, Administrator der Niederländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel;

Herr P. H. Tydemann, Doctor der Philosophie zu Tiel;

als Director:

Jonkheer P. A. von Reuchlin, Mitglied der Ritterschaft, Ritter des Niederländ. Löwen-Ordens, des Ordens vom Heil. Michael von Baiern, vom Zähringer Löwen von Baden und des Sächsisch-Ernestinischen Ordens;

als Mitglieder des Verwaltungs-Raths, die Commissaire:

Herr W. A. van Lidth de Jeude und
Jonkheer D. F. van Reuchlin.

Art. 35. Die Verwaltung der Gesellschaft wird ermächtigt, einen Associations-Vertrag mit der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, welche durch Beschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 7. März 1846 bestätigt ist, abzuschließen, insofern ein solcher in keinerlei Hinsicht mit den übrigen Bestimmungen dieser Statuten, noch mit sonst einer gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch steht.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstraße 96

Extra=Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Versicherungs=Gesellschaft für See-, Fluß= und Land=Transport"

in Dresden errichteten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des See-, Fluß- und Land-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs auf Grund der für das Königreich Sachsen unterm 4. Februar d. J. bestättigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der zur Zeit gültigen Statuten der Gesellschaft ist bei Verlust der Konzession der Preußischen Staats-Regierung anzuzeigen, und muß, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt worden sein.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaiger Abänderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domizilirenden General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausfürliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Billanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger, soweit solche Preußische Unterthanen sind, zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftaniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dessen Wohnorte aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Polize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

   Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung. Berlin, den 12. September 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten
für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden.

Statuten der Allgemeinen Versicherungs=Gesellschaft für See=, Fluß= und Land=Transport in Dresden.

I. Firma, Sitz, Zweck und Mitglieder der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz. Unter der Firma:

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden

ist daselbst eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, welche durch Bestätigung der gegenwärtigen Statuten Seiten der Königlich Sächsischen Staatsregierung, die Rechte einer juristischen Person erhalten hat.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Gesellschaft ist: Im In- und Auslande gegen alle Schäden und Verluste, welche Gütern oder Fahrzeugen auf dem Transport zur See, auf Flüssen und zu Lande zustoßen können, zu versichern. Die Gesellschaft ist indeß weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Gesellschaft und den Versicherten ist in den Versicherungs-Bedingungen näher angegeben.

§ 3. Gerichtsstand. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden. Sie ist jedoch berechtigt, daneben auch an andern Orten, insbesondere an denen ihren Gerichtsstand zu wählen, wo die Versicherungen abgeschlossen werden.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 12 in das Aktienregister eingetragenen Aktionairen.

II. Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§ 5. Grundkapital. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

Einer Million Thaler im 30-Thalerfuße,

vertheilt auf eintausend Aktien à eintausend Thaler.

§ 6. Ausgabe von Aktien. Von dem Grundkapital (§ 5) werden vorläufig nur fünfhunderttausend Thaler durch Ausgabe von fünfhundert Stück Aktien à eintausend Thaler aufgebracht. Weitere Ausgaben von Aktien über diese Zahl hinaus können nur mit Zustimmung der Generalversammlung erfolgen.

§ 7. Constituirung. Die Gesellschaft hat sich am neunzehnten Juli eintausendachthundertsechszig konstituirt, nachdem zweihundertfünfzig Stück Aktien gezeichnet worden.

§ 8. Bedingungen der Aktienausgabe. Die übrigen zweihundertfünfzig Stück Aktien können vom Verwaltungsrathe unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen, jedoch nicht unter dem Nennwerthe begeben werden.

§ 9. Vorzugsrecht der Gründer der Gesellschaft. Bei Ausgabe der §§ 6 und 8 gedachten Aktien sind die § 67 genannten Personen, als Gründer der Gesellschaft, ein Jeder berechtigt, noch so viel Aktien zum Nennwerth zu übernehmen, als noch an der § 18 einem Aktionair gestatteten Gesammtzahl von fünfundzwanzig fehlen.

§ 10. Vorzugsrecht der ersten Zeichner von Aktien. Ein gleiches, aber erst nachdem der Gründer und ersten Verwaltungsrathsmitglieder, wirksames Vorzugsrecht hat jede der Personen, welche gleich bei der ersten Ausgabe von Aktien, noch vor der Constituirung der Gesellschaft (§ 7) Aktien gezeichnet und in Gemäßheit des § 15 Einzahlung geleistet haben, nach Verhältniß der von ihr bei jener ersten Ausgabe vor der Konstituirung der Gesellschaft, gezeichneten Aktien.

Das hier und im § 9 gedachte Vorzugsrecht geht auf die Erben jedes Berechtigten in ihrer Gesammtheit, nicht aber auf jeden einzelnen Erben oder auf andere Rechtsnachfolger über.

§ 11. Zeitfrist dieser Vorzugsrechte. Diese in den §§ 8 bis 10 genannten Vorzugsrechte auf Aktien sind jedoch binnen längstens vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Ausgabe von Aktien oder einer desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsrathes an, bei Verlust dieser Rechte, in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen dieses Statuts (vergl. §§ 15, 16 und 18) auszuüben.

§ 12. Form der Aktien und Aktienregister. Die Aktien werden nach dem Schema der Beilage A. I. mit laufender Nummer, auf den Namen des Eigenthümers lautend, und mit der eigenhändigen Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsraths und des vollziehenden Directors ausgefertigt und in das hierzu bestimmte Aktienregister eingetragen. Denselben sind Talons nach dem Schema A. 2 beigefügt.

§ 13. Untheilbarkeit der Aktien. Eine Aktie ist untheilbar und kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma lauten. Es können daher mehrere Rechtsnachfolger oder Eigenthümer einer Aktie ihre Rechte nur durch eine Person ausüben lassen.

§ 14. Eigenthumswechsel. Jeder Wechsel des Eigenthümers einer jeden Aktie muß auf dieser selbst, sowie in dem Aktienregister bemerkt werden. Die Umschreibung der Aktien auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

§ 15. Baare Einzahlung. Auf jede Aktie sind zehn Prozent des Nennwerthes, demnach einhundert Thaler, baar einzuzahlen. Auf die im § 7 gedachten Aktien sind bereits die vorgeschriebenen zehn Prozent voll eingezahlt.

§ 16. Einzahlung in Wechseln. Für die übrigen neunzig Prozent des Nennwerthes jeder Aktie oder neunhundert Thaler hat der Eigenthümer drei eigene Wechsel nach dem Formular der Beilage B. 1, 2 und 3 auszustellen, und solche nöthigenfalls nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes durch neue eigene Wechsel, gegen Rückempfang der ersteren zu ersetzen.

§ 17. Zahlbarkeit der Wechsel. Der Aussteller dieser eigenen Wechsel ist verpflichtet, den nach Lit. B. 1 schuldigen Betrag acht Tage, den nach Lit. B. 2 sechs Wochen und den nach Lit. B. 3 drei Monate nach Sicht oder Vorzeigung baar einzuzahlen.

§ 18. Aktienzahl in einer Hand. Ein Aktionair darf nicht mehr als fünfundzwanzig Stück Aktien eigenthümlich besitzen.

§ 19. Wirkungen des Aktienbesitzes. Das Eigenthum an einer jeden Aktie berechtigt zum verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn und sonstigen Vermögen der Gesellschaft, und verpflichtet zur Einzahlung des Nennwerthes der Aktie und zum verhältnißmäßigem Antheil am Verlust der Gesellschaft.

§ 20. Grenze der Haftungspflicht eines Aktionairs. Ueber den Nennwerth hinaus ist der Eigenthümer derselben nicht verpflichtet.

§ 21. Zutheilung der Aktien. Ueber die Gewährung von Aktien bei künftigen Ausgaben einschließlich der im § 8 genannten, entscheidet der Verwaltungsrath unter Beachtung der Bestimmungen in §§ 9 und 10.

§ 22. Aktienübertragung. Zu einer jeden Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich. Ist die Genehmigung dazu ertheilt worden, dann hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie neue eigene Wechsel — §§ 16 – 17 — auszustellen, und erst am Tage des Eingangs derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt die Uebertragung der Aktie auf den neuen Eigenthümer in Kraft. Dagegen empfängt der

frühere Besitzer seine eigenen Wechsel zurück und es hören von dem Tage, an welchem die Uebertragung der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten ist, alle seine Rechte und Pflichten als Aktionair der Gesellschaft auf.

Der Verwaltungsrath ist nicht verpflichtet, für seine Weigerung, die Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer zu genehmigen, Gründe anzugeben.

Die Genehmigung darf aber nicht verweigert werden, wenn der neue Eigenthümer der Aktie für die nicht baar eingezahlten Beträge der Aktie Baarzahlung leistet.

In solchem Falle wird dieser Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zu Gunsten des betreffenden Aktionairs zinsbar angelegt.

§ 23. Verfahren a) wenn der Aktionair in Vermögensverfall geräth. Wenn ein Aktionair vor vollständiger Einzahlung (§ 17) seiner Aktien in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Accord versucht oder trifft, und wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder theilweise zwangsweise veräußert, oder wenn ihm sonst die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, dann ist der Verwaltungsrath berechtigt, vom Aktionair oder seinen Rechtsnachfolgern, z. B. der Gläubigerschaft oder Concursmasse, zu verlangen, daß innerhalb vierwöchentlicher Frist entweder die nach den §§ 16 und 17 ausgestellten eigenen Wechsel durch Baarzahlung eingelöst – in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionairs oder seiner vorgenannten Rechtsnachfolger, bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit, zinsbar angelegt wird — oder ein neuer geeigneter Aktionair vorgeschlagen werde.

Wird diesem Verlangen innerhalb der erwähnten Frist nicht entsprochen, oder wird die Uebertragung der Aktie an den Vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe etwa nicht genehmigt, dann ist der Letztere befugt, die betreffende Aktie verkaufen zu lassen.

§ 24. b) wenn ein Aktionair stirbt. Der Verkauf einer Aktie findet ebenmäßig statt, wenn deren Eigenthümer stirbt und seine Erben versäumen innerhalb sechs Monaten, vom Todestage an gerechnet, einen neuen Aktionair vorzuschlagen, oder wenn die Uebertragung der Aktie an die Vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe nicht genehmigt wird.

§ 25. Verfahren bei unterlassener Nachzahlung oder Erneuerung der Wechsel. Kommt ein Aktionair den laut seinen eigenen Wechseln Lit. B. 1, 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen nicht nach, oder leistet ein solcher der Anordnung des Verwaltungsraths bezüglich der Ausstellung neuer eigener Wechsel (§ 16) binnen der vom Verwaltungsrathe hierzu festgesetzten Frist nicht Folge, dann ist Letzterer ebenfalls in jedem dieser Fälle berechtigt, die betreffende Aktie zu verkaufen.

§ 26. Wohnsitz und Wohnortswechsel der Aktionaire. Jeder Aktionair hat bei späteren Aktienzeichnungen seinen Wohnsitz zu bezeichnen und bei jedem Wohnortswechsel seinen neuen Wohnort dem Verwaltungsrathe sofort anzuzeigen.

Ist die Person oder der Wohnort eines Aktionairs einmal nicht zu ermitteln, und wird jener oder dieser ungeachtet dreimaliger öffentlicher Aufforderung nicht binnen der darin gestellten Frist dem Verwaltungsrathe angemeldet und nachgewiesen, so findet ebenfalls der Verkauf der betreffenden Aktie ohne Weiteres auf Kosten und für Rechnung des Eigenthümers statt.

§ 27 Art des Verkaufs einer Aktie. Mit einer Aktie werden jedesmal auch die dazu gehörigen noch nicht fälligen Dividendenscheine (§ 31) mitverkauft. Ein jeder solcher Verkauf einer Aktie auf Beschluß des Verwaltungsrathsrathes — §§ 23 bis 26 — findet, wenn irgend thunlich, öffentlich durch einen öffentlichen Notar oder Mäkler, aber auf Kosten, sowie für Rechnung des bisherigen, letzten Eigenthümers oder seines Rechtsnachfolgers statt. Von dem Erlöse werden zunächst alle Forderungen der Gesellschaft an den betreffenden Aktionair, beziehentlich dessen Rechtsnachfolger, berichtigt, wogegen der hiernach verbleibende Rest des Erlöses an Letztere von der Gesellschaft ausgezahlt wird.

Auch ungeachtet des Verkaufs einer Aktie bleibt der Eigenthümer derselben oder sein Rechtsnachfolger der Gesellschaft wegen des Restes verbindlich, wenn der aus der verkauften Aktie gelöste Kaufpreis, die bis zum Verkaufe fällig gewordenen Rechtsansprüche der Gesellschaft an ihn nicht vollständig deckt. Zur Zahlung des Restes der Forderung der Gesellschaft wird der Aktionair oder sein Rechtsnachfolger im Rechtswege angehalten.

§ 28. Annullirung und Mortifikation der Aktien. Die Aktien, welche in den in den §§ 23—27 bezeichneten Fällen, nicht binnen vier Wochen nach der deshalb ergangenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden sind, können von demselben annullirt und dafür neue ausgegeben werden.

§ 29. Verlorne Aktien. Ist eine Aktie vernichtet worden, oder ihrem Eigenthümer sonst abhanden gekommen, so soll auf Antrag des Eigenthümers vom Verwaltungsrathe diese Aktie gegen Ausstellung eines Mortifikationsscheins annullirt, und eine neue Aktie unter neuer Nummer gegen Erstattung der Kosten ausgestellt und registrirt werden.

§ 30. Veröffentlichung der Annullirung von Aktien. Jede Annullirung oder Mortifikation einer Aktie ist in den in § 87 genannten Blättern durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und diese Bekanntmachung zweimal binnen vier Wochen zu wiederholen.

§ 31. Dividendenscheine. Zu jeder Aktie werden auf die Aktien-Nummer und den Inhaber lautende jährliche Dividendenscheine (Coupons) nach dem sub C. beigefügten Schema ausgegeben.

§ 32. Verlorne Dividendenscheine. Vernichte oder sonst abhanden gekommene Dividendenscheine werden nicht neu ersetzt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verwaltungsrath anzeigt und als den letzten rechtmäßigen Besitzer sich legitimirt, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Coupons ausgezahlt werden.

§ 33 Verjährung der Dividendenscheine. Binnen drei Jahren nach Verfall nicht zur Einlösung gekommene Dividendenscheine (Coupons), sind zu Gunsten der Gesellschaft verjährt und erloschen.

III Verwaltung.

§ 34. Organe der Gesellschaft. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Generalversammlung der Aktionaire als oberstes Organ;
B. der Verwaltungsrath und
C. der vollziehende Direktor.

A. Die Generalversammlung.

§ 35. Allgemeine Bestimmung. Die Gesellschaft oder die Gesammtheit der Aktionaire übt ihre Rechte nur in statutenmäßigen Generalversammlungen aus und faßt nur in diesen ihre Beschlüsse.

§ 36. Ordentliche Generalversammlung. In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft Statt; die erste in der ersten Hälfte des Jahres 1862.

§ 37. Außerordentliche Generalversammlung. Außerordentliche Generalversammlungen finden Statt:
a) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt,
b) wenn mehr als zwanzig Aktionaire, welche wenigstens einhundert Stück Aktien repräsentiren, bei dem Verwaltungsrathe unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 38. Einladung zur Generalversammlung. Zu einer jeden Generalversammlung ist zunächst ein jeder Aktionair mittelst gedruckter, zur Post gegebener, rekommandirter Aufforderungen und außerdem öffentlich zweimal durch Zeitungen (§ 87) einzuladen. Bezüglich der letzterwähnten Art, darf die erste Einladung nicht später als vierzehn, und die zweite nicht später als acht Tage vor der Generalversammlung in den Zeitungen erfolgen. Zur legalen Berufung der Generalversammlung soll die öffentliche Einladnng genügen.

Die Einladungen geschehen durch den Verwaltungsrath.

§ 39. Tagesordnung. In jeder solchen Einladung müssen die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll (Tagesordnung), angegeben werden. Es sind daher etwaige Anträge von Aktionairen rechtzeitig bei dem Verwaltungsrathe anzumelden, um noch in der Einladung bemerkt werden zu können.

§ 40. Abstimmung. In jeder Generalversammlung sind Beschlüsse in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire zu fassen und allgemein verbindlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aktionaire haben sich Behufs der Zulassung zur Generalversammlnng durch Vorzeigung ihrer Aktien, oder der ihnen über die Deposition der letzteren von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, oder von einer öffentlichen Behörde, oder von einer öffentlichen Bankanstalt, unter Angabe der Nummern der deponirten Aktien, ausgestellten Depositenscheine, zu legitimiren und können nur erst nach geschehener Legitimation ihr Stimmrecht ausüben.

§ 41. Wahlen. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und nur wenn diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht zu erlangen, ist bei der dritten auch relative genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 42. Beschlüsse über Aenderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Zu Beschlüssen
1. über Aenderung der Statuten und
2. über Auflösung der Gesellschaft ist jedoch erforderlich:
a) daß in der betreffenden Generalversammlung
zu 1 wenigstens der fünfte und
zu 2 wenigstend der dritte Theil der ausgegebenen Aktien vertreten sei; ferner
b) daß zwei Drittheile der anwesenden Aktionaire dafür stimmen; und
c) die Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Wenn aber in der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung einer oder der andere dieser beiden oben unter 1 und 2 genannten Gegenstände gestanden, die unter a bestimmte Anzahl Akten nicht vertreten war, dann kann in der nächsten Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die in dieser vertretenen Anzahl Aktien, endgültig über die oben erwähnten Gegenstände 1 und 2 Beschluß gefaßt werden. Es ist jedoch hierauf in der Einladung zu dieser nächsten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen, und auch in einer solchen Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Aktionaire zu einem solchen Beschlusse erforderlich.

§ 43. Vertretung in Generalversammlungen. Jeder Aktionair kann sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, mit welcher jedoch seine Aktie oder Aktien vorzuzeigen sind, nur durch einen andern stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, der vollziehende Direktor und Beamte der Gesellschaft, können als Bevollmächtigte andere Aktionaiee nicht vertreten.

§ 44. Stimmrecht. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung

von	1	bis incl.	2	Aktien zu	einer Stimme,
„	3	„ „	5	„ „	zwei Stimmen,
„	6	„ „	9	„ „	drei „
„	10	„ „	15	„ „	vier „
über			15	„ „	fünf „

Mehr als fünf Stimmen, einschließlich der in Vollmacht abgegebenen (§ 43), dürfen in einer Person nicht vereinigt sein.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung durch a) die ordentliche Generalversammlung. In jeder ordentlichen Generalversammlung sind zur Berathung und Beschlußfassung folgende Gegenstände zu bringen:

a) der jährliche Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes,
b) die Bilanz und der jährliche Rechnungsabschluß,
c) der jährliche Bericht des Prüfungsausschusses,
d) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
e) die Bestimmung der Dividende auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes.

§ 46. b) die außerordentliche Generalversammlung. Außerdem gehört noch zur Zuständigkeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung:
f) die Wahl der Verwaltungsräthe und der Stellvertreter derselben (vergleiche jedoch § 67),
g) Anträge auf Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals,
h) Anträge auf Statutenänderungen,
i) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,
k) die weitere Emission des Grundkapitals,

l) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sofern die Kaufs- beziehentlich Verkaufssumme den Betrag von zehntausend Thalern übersteigt,

m) die Aufnahme der Dahrleben, wenn der Betrag derselben fünfzigtausend Thlr. übersteigt.

Die zu g, h und i gefaßten Beschlüsse sind nach Eingang der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung, in der in § 87 bezeichneten Weise sofort zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Beschlußfassung zu k bekannt zu machen.

§ 47. **Vorsitz in den Generalversammlungen.** Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder ein anderes von diesen erwähltes Mitglied desselben.

§ 48. **Protokolle.** Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und wenigstens drei Aktionären unterzeichnet.

§ 49. **Prüfungs-Ausschuß.** Von jeder ordentlichen Generalversammlung ist ein Prüfungsausschuß von drei Aktionären zu wählen, welcher die ihm von dem Verwaltungsrathe, wenigstens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, vorzulegende Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluß, sowie die denselben zu Grunde liegende Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, die Verwaltung in ihren Details, wenn und soweit es derselbe für nöthig erachtet – ohne jedoch dadurch den Geschäftsbetrieb zu stören — zu untersuchen, zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

§ 50. **Antritt der Wirksamkeit des Prüfungsausschusses.** Der Prüfungsausschuß beginnt seine Thätigkeit mit der Vorlegung der jährlichen Bilanz und des Rechnungsabschlusses und endigt sie in und mit der Generalversammlung. Sein Bericht über die Ergebnisse seiner Thätigkeit an die Generalversammlung, ist dem Verwaltungsrathe spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzutheilen.

§ 51. **Decharge.** Die Generalversammlung ertheilt auf Grund dieses Berichts dem Verwaltungsrathe Decharge und entscheidet gleichzeitig über etwaige Erinnerungen des Prüfungsausschusses und deren Beantwortung durch den Verwaltungsrath oder das Direktorium.

§ 52. **Wahl des Prüfungsausschusses.** Bei der Wahl des Prüfungsausschusses sind Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktor, sowie Beamte der Gesellschaft weder wählbar noch stimmberechtigt.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 53. **Mitgliedschaft.** Die allgemeine Leitung, sowie die gesammte Verwaltung der Gesellschaft in allen der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten, wird einem von der letzteren (vergl. aber § 67) aus der Zahl der Aktionaire erwählten Verwaltungsrathe, dessen Sitz in Dresden ist, und dessen Beschlüsse ein vollziehender Direktor ausführt, übertragen.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen Direktor als berathendem Mitgliede.

§ 54. **Stellvertreter.** Außer diesen fünf stimmberechtigten Mitgliedern wählt für die Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des einen oder anderen die Generalversammlung (vergl. § 55) zwei Stellvertreter, welche in Dresden wohnhaft sein müssen.

§ 55. **Die ersten Stellvertreter.** So lange der Verwaltungsrath in seiner Mehrheit aus den in § 67 genannten Gründen besteht, hat er das Recht, die zwei Stellvertreter (§ 54) selbst zu wählen.

§ 56. **Der Vorsitzende des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, wovon der eine oder der andere in Dresden wohnhaft sein muß.

§ 57. **Legitimation des Verwaltungsraths.** Die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths, der beiden Stellvertreter, des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung reicht überall zur vollständigen Legitimation hin.

§ 58. **Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsraths.** Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter können nur solche selbständige Aktionaire gewählt werden, a) denen nicht die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entzogen werden könnte, b) welche nicht Beamte dieser oder einer andern konkurrirenden Gesellschaft oder bei einer solchen wirksam, und c) welche in einem der deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind. Wenigstens drei stimmberechtigte Verwaltungsrathsmitglieder müssen im Königreiche Sachsen und wenigstens zwei derselben, desgleichen der Direktor, in Dresden wohnhaft sein.

§ 59. **Ende der Mitgliedschaft.** Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§ 23. 25 und 26 angegebenen Bestimmungen Anwendungen finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres enthoben.

§ 60. **Kaution.** Jedes Mitglied des Verwaltungsraths sowie jeder Stellvertreter muß mindestens fünf Aktien eigenthümlich besitzen, welche während der Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§ 61. **Beschlußfähigkeit des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters, und wenigstens zwei anderer stimmberechtigter Mitglieder oder Stellvertreter, beschlußfähig.

§ 62. **Abstimmung im Verwaltungsrath.** Die Beschlüsse werden vom Verwaltungsrathe nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt und in einer durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise protokollirt und aufbewahrt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehentlich die seines Stellvertreters.

§ 63. **Ausfertigungen.** Die Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, und einem anderen Mitgliede des Verwaltungsraths, für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§ 64. **Sitzungen des Verwaltungsraths.** In einem jeden Monat findet wenigstens eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsrathes Statt, außerdem aber noch außerordentliche Sitzungen so oft es die Umstände erheischen. Zu jeder ordentlichen Sitzung sind alle, zu jeder außerordentlichen wenigstens alle in Dresden wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsraths und die Stellvertreter einzuladen.

Die Zusammenberufung des Verwaltungsrathes durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters muß sofort erfolgen, wenn zwei Mitglieder desselben oder der vollziehende Direktor darauf antragen.

§ 65. Zuständigkeit des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath hat folgende Rechte und Pflichten.
a. die Anstellung des Direktors, sowie dessen Suspension oder Entlassung (§ 75);
b. die Kontrolle des ganzen Geschäftsbetriebes;
c. die Anstellung des Büreau- und Aufsichtspersonals zu genehmigen, sowie auf Vorschlag des Direktors deren Remuneration festzusetzen; ferner auf Vorschlag des Direktors die Agenten anzustellen und zu entlassen und deren Remuneration festzustellen
d. die Revision der Bücher und Kassenbestände;
e. die Aufstellung der jährlichen Bilanz und des Jahres-Rechnungsabschlusses, sowie des jährlichen Geschäftsberichts,
f. die Vorschläge über die zu ertheilende Dividende:
g. die Bestimmung über Anlegung und Verwendung des Reserve- und anderer disponiblen Fonds;
h. die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken innerhalb der im § 46 festgesetzten Grenze:
i. die Beobachtung und Ausführung dieses Statuts, der Beschlüsse der Generalversammlung und der allgemeinen Landesgesetze, insbesondere die Entschließung über die baare Einzahlung der drei von einem jeden Aktionair ausgestellten Wechsel (§§ 16 und 17) oder eines derselben;
k. die Vertretung der Gesellschaft nach Außen, soweit dieselbe nicht nach § 73 dem Direktor zusteht, mit dem Rechte zu seiner Vertretung sowohl General- als Special- und ganz besondere (actus specialissimi mandati) Vollmachten und Nachvollmachten zu ertheilen

Eide werden für die Gesellschaft und an deren Stelle vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, und von einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsraths, dessen Benennung der Gegenpartei zusteht geleistet.

§ 66. Remuneration des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath empfängt, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, welche seine amtliche Thätigkeit verursacht hat, für seine gesammten Mühewaltungen eine unter seine Mitglieder mit Einschluß des vollziehenden Direktors (§ 71) zu vertheilende Tantieme vom Reingewinne des Geschäfts (§ 79.

§ 67. Die ersten Verwaltungsräthe. Der Verwaltungsrath für die ersten fünf Jahre vom Tage der Konstituirung der Gesellschaft an gerechnet, jedoch bis zum Tage der vierten ordentlichen Generalversammlung incl. fortfungirend, besteht aus folgenden Gründern der Gesellschaft:
1) Herrn Louis Benndorf, Kaufmann in Chemnitz;
2) Herrn Julius Herrmann von Kirchmann, Königlich Preußischer Appellationsgerichts-Vice-Präsident, z. Z. in Dresden.
3) Herrn Wilhelm Küstner, General-Consul und Banquier in Leipzig;
4) Herrn August Friedrich Lüder, Kaufmann in Dresden;
5) Herrn Herrmann Schnoor, Kaufmann in Leipzig.

Zu den Stellvertretern der Mitglieder des Verwaltungsraths sind (§ 55) ernannt:
a) Herr Heinrich Adolph Bassenge, Banquier in Dresden.
b) Herr Julius Weiß, Kaufmann in Dresden.

§ 68 Regelmäßiges Ausscheiden aus dem Verwaltungsrathe. Nach Ablauf dieser Frist (§ 67) scheiden von den § 67 genannten Mitgliedern des Verwaltungsraths alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, in jedem dritten Jahre in derselben Weise jedoch nur ein Mitglied aus, bis solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathe ausgeschieden sind. Später findet der Austritt von jährlich zwei Mitgliedern und nur eines Mitgliedes in jedem dritten Jahre nach der Zeitfolge des Eintritts Statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind jedoch wieder wählbar.

Die Stellvertreter scheiden jährlich beide aus, sind jedoch auch wieder wählbar.

§ 69. Außerordentliches Ausscheiden. Außerordentlicher Weise d. h. in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorkommende Erledigungen der Stellen von Mitgliedern oder Stellvertretern des Verwaltungsraths, werden vom Verwaltungsrathe vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung und in dieser endgültig durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die solchergestalt gewählten Mitgliedern treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer an die Stelle ihrer Vorgänger, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§ 70. Freiwilliges Ausscheiden Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede und Stellvertreter, drei Monate nach geschehener Kündigung, gestattet

C. Der Direktor.

§ 71. Anstellung. Die spezielle Führung und Leitung der Geschäfte und der Verwaltung der Gesellschaft überhaupt wird einem vollziehenden Direktor übertragen, welcher im Verwaltungsrathe nur eine berathende Stimme und seine ganze Zeit und Kraft den Gesellschaftsinteressen zu widmen hat Derselbe bezieht eine feste Besoldung und eine Tatieme vom Reingewinn, welche Letztere vom Verwaltungsrathe bestimmt wird und in der in § 66 und 79 ausgesetzten Tantieme mit enthalten ist.

§ 72. Qualifikation Der vollziehende Direktor, auf welchen die in §§ 58 und 59 bezeichnete Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden, muß mindestens fünf Aktien besitzen, welche während seiner Amtsdauer gleichmäßig unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse als Caution deponirt bleiben.

§ 73. Pflichten und Rechte. Die Obliegenheiten und Rechte des Direktors sind:
a) die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths, sowie die ihm von diesem zu ertheilenden näheren Anweisungen und Instruktionen, und
b) alle Geschäfte in Gemäßheit derselben und dieser Statuten und der allgemeinen Landesgesetze auszuführen, zu vollziehen, sowie die Gesellschaft vor Gericht und Dritten gegenüber zu vertreten, Letzteres mit dem Rechte zu seiner Vertretung Vollmacht ertheilten zu dürfen (§ 65),
c) das Bureau zu leiten, alle Korrespondenzen, Quittungen und Zahlungsanweisungen zu unterzeichnen, Gelder und Geldeswerth anzunehmen und auszugeben,

d) Wechsel und Anweisungen zu unterzeichnen, zu acceptiren und zu indossiren,
e) das Büreau- und Aufsichtspersonal mit Genehmigung des Verwaltungsrathes anzustellen, ferner die Anstellung und Entlassung der Agenten sowie die Remuneration des Gesellschaftspersonals und der Agenten dem Verwaltungsrathe vorzuschlagen;
f) monatlich eine Geschäftsübersicht, die nur für den Verwaltungsrath bestimmt ist, über den Stand des Unternehmens, ferner die jährliche Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluß sowie den Geschäftsbericht für die Generalversammlung, zur Aufstellung durch den Verwaltungsrath vorzubereiten;
g) das Gesellschaftsinteresse allseitig wahrzunehmen und
h) keiner Verwaltung eines Konkurenzgeschäfts weder direkt noch indirekt anzugehören

§ 74. Stellvertretung. In Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen wird der vollziehende Direktor durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, oder durch ein anderes vom Verwaltungsrathe beauftragtes Mitglied desselben, oder auf Vorschlag des vollziehenden Direktors, durch einen in gleicher Weise beauftragten Beamten der Gesellschaft vertreten.

§ 75. Entlassung. Der mit dem vollziehenden Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens vier bejahenden Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsraths, wegen eines Amtsvergehens oder einer groben Fahrläßigkeit in seinen Amtsverrichtungen sofort zu suspendiren, oder nach Befinden gänzlich zu entlassen. Dagegen steht jedoch dem vollziehenden Direktor Berufung an die Generalversammlung zu. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsraths bestätigt, dann sind alle dem vollziehenden Direktor vertrags- und statutenmäßig gewährten Ansprüche auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft erloschen.

IV. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes und des Direktors.

§ 76. Der Verwaltungsrath und ein jedes Mitglied desselben ist der Gesellschaft und insbesondere der Generalversammlung, der Direktor aber dem Verwaltungsrathe, für alle Handlungen und Unterlassungen in Gemäßheit dieser Statuten, sowie für solche Versehen verantwortlich, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können (vergl. § 85).

V. Die Bilanz, der Reservefond und die Dividende.

§ 77. Schluß der Bücher und Ziehung der Bilanz. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich mit dem 31. Dezember abgeschlossen und an diesem Tage die Bilanz nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen, und in das dazu bestimmte Bilanibuch eingetragen.

Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath in den jährlichen ordentlichen Generalversammlung. Bilanz und Rechnungsabschluß sind dem, von der Generalversammlung der Aktionaire gewählten Prüfungsausschusse, wenigstens drei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 78. Anwendung der Grundsätze bei Ziehung der Bilanz. Bei Ziehung der Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu gering als zu hoch veranschlagt werden. Demgemäß sollen von der Jahreseinnahme in Abzug kommen:

a) die bezahlten Schäden,
b) die bis zum Jahresschluß angemeldeten, jedoch noch nicht regulirten Schäden, im Verhältniß der Entschädigungsforderung und der Betheiligung,
c) alle Gehalte und sonstigen Verwaltungskosten, Provisionen, Rabatte, Ristornis, Reassekuranzprämien, etwaige Zinsen für Passiven, und andere nöthige Ausgaben,
d) die Prämienreserve für die noch nicht abgelaufenen Risiken im Verhältniß der Betheiligung

§ 79. Gewinnvertheilung. Der sich hiernach ergebende Ueberschuß ist der Reingewinn, wovon dem Verwaltungsrathe und dem Direktor zusammen (§§ 66 und 71) fünfzehn Procent Tantieme gewährt werden. Von dem hiernach verbleibendem Ueberschusse werden wenigstens zehn Procent dem Capitalreservefond zugeschrieben, während von dem verbleibenden Rest die Dividende für die Actionaire bestimmt wird.

§ 80. Reservefond. Der Reservefond wird durch jährliche Zuschreibung (§ 79) auf die Höhe von ein Fünftheil des Actiencapitals gebracht. Hat derselbe diesen Betrag erreicht, dann kann die jährliche Zuschreibung auf fünf Procent vom Ueberschusse (§ 79) ermäßigt werden. Ist solchergestalt der Reservefond auf zwei Fünftheile des Actienskapitals angewachsen, so kann die Zuschreibung aufhören.

§ 81. Bestimmung des Reservefonds. Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämienreserve (§ 78 d) übersteigen, dergestalt, daß Prämienreserve und Kapitalreservefond erst aufgewendet sein müssen, ehe das Grundcapital angegriffen werden kann. Träte der letzterwähnte Fall ein, dann muß zunächst der vom Grundcapital entnommene Betrag aus dem Reingewinn der folgenden Jahre wieder an den Kapitalfond zurückerstattet werden.

Der Reservefond ist besonders zu verwalten und möglichst sicher anzulegen, auch, sobald er angegriffen worden, in der vorbemerkten Weise zu ergänzen.

§ 82. Dividendenzahlung. Die Dividende ist sofort nach deren Feststellung öffentlich bekannt zu machen, ebenso Ort und Zeit der Auszahlung, welche letztere binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung Statt zu finden hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 83. Auflösung der Gesellschaft. Wenn von dem Aktienkapital der Gesellschaft ein Drittheil des Nennwerthes verloren gegangen sein sollte, dann ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft nach § 42 Beschluß faßt.

§ 84. Liquidation der Gesellschaft. Die Liquidation des Geschäfts geschieht im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösuug der Gesellschaft, dafern nicht durch Gesellschaftsgläubiger ein gerichtliches Konkursverfahren beantragt worden ist, oder die Generalversammlung nichts Anderes beschließt, durch den Verwaltungsrath, dem die Veröffentlichung des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft innerhalb vierzehn Tagen, nach dessen Genehmigung durch die Staatsregierung, obliegt.

§ 85. Vermögensvertheilung. Sobald die Auflösung beschlossen ist, wird keine Dividende mehr vertheilt. Auch darf die Vertheilung des Vermögens auf die Aktien und die Auszahlung an die Aktionaire erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts, und nach dem entweder alle Versicherungen abgelaufen oder rückversichert worden und sämmtliche übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, Statt finden. Die nach dem Beschlusse über die Auflösung der Gesellschaft nach laufenden Risiken sollen rückversichert werden. Nachdem dies geschehen und inzwischen auch alle übrige Verbindlichkeiten der Gesellschaft ihre völlige Erledigung gefunden haben, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 87), daß mit der Vertheilung des verbleibenden Vermögens an die Aktionaire verfahren werden solle, daß die Vertheilung selbst aber erst sechs Monate nach der letzten Bekanntmachung an den zugleich bekannt zu machenden Orten Statt haben werde. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind alle für einen und einer für alle verpflichtet, alle ungedeckt gebliebenen Schulden der Gesellschaft aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht eingehalten werden sollten.

§ 86. Gerichtliche Deposition. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Aktionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnungen und des Protocolls über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden ist, bei der im § 3 gedachten Gerichtsbehörde in Dresden deponirt. Auf dieses Verfahren ist in der bezüglichen Bekanntmachung über die Auszahlung der Schlußdividende gleichfalls aufmerksam zu machen.

VII. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 87. Bezeichnung der Zeitungsblätter. Alle in dem Statut vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderungen Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen. Sie erfolgen wenigstens im Dresdner Journal, in der Leipziger Zeitung und außerdem nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in den verbreitesten Zeitungen, mit Rücksicht auf den Wohnort der meisten Aktionaire. Die Gültigkeit dieser Bekanntmachungen ist lediglich durch die Leipziger Zeitung bedingt, und die dabei zu beobachtenden Fristen werden nach dem Abdrucke in dieser Zeitung berechnet.

VIII. Schiedsgericht.

§ 88. Verfahren bei Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn auf Grund der § 17 gedachten Wechsel oder wegen des Mindererlöses aus dem Verkaufe der Aktien (§ 27) der Rechtsweg betreten werden muß, sind nicht im ordentlichen Rechtswege vor den zuständigen Gerichtsbehörden, sondern durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennuug eines Schiedsrichters zu bestimmen und für diejenige Parthei, welche diese Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu wählen.

Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Partheien vorzulegen. Geschieht dies nur von der einen Parthei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen vierzehn Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Partheien über die faktischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Dokumente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behufs einer von ihnen der einen oder der andern Parthei auferlegten Beweisführung, unter Vorzeigung des Beweisthemas und Bestimmung der Beweisfrist, die Sache an das Königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte Dresden ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Partheien verfügt, und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehendlich Purification des Productions und nach Befinden des Reproduktionserkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgende Entscheidungen des Königlichen Gerichtsamtes im Bezirksgerichte Dresden und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter.

IX. Staats Aufsicht.

§ 89. Oberaufsicht. Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Ausübung des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts, durch einen Kommissar jeder Zeit von dem Stande des Unternehmens Kenntniß ins besondere von den Büchern, Schriften und Rechnungen der Gesellschaft Einsicht nehmen zu lassen. Der Kommissar ist rechtzeitig zu den Generalversammlungen einzuladen und wird, wenn er denselben beiwohnt, ohne auf das Materielle der Sache einzuwirken, insbesondere sein Augenmerk darauf richten, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen und Nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen und sonst bestehenden Anordnungen zuwiderläuft.

Druck von Heinrich Lindner in Breslau Ring 48.

B e i l a g e

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Albert

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert

in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 20. December 1839 und der Nachträge vom 29. December 1846 / 26. Januar 1847, 21. December 1848 / 11. Januar 1849, 31. December 1849 / 16. Januar 1850, 20. Mai / 10. Juni 1856, 13. October / 3. November 1857 und 17. Juli / 3. August 1860 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu bestellen. — Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, im ersten auf die ordentliche jährliche General-Versammlung folgenden Quartale neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

   Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. jederzeit zur Einsicht vorlegen.

4) Von dem Wohnorte des General-Bevollmächtigten aus hat die Gesellschaft regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen; wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten aber, je nach dem Verlangen des Versicherten, entweder bei den Gerichten dieses

Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und endlich, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen. Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträgen, sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind, — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Caution von „Fünfzig Tausend Thalern" in Preußischen Staats-Papieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Caution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies seitens der Preußischen Staats-Regierung möchte verlangt werden.

B. In Bezug auf die Statuten.

6) Zum Eingange. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Lebens-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und der Bürgschaftsleistung dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

7) Zu §. 14. In Zukunft darf kein Actionair mehr als Ein Hundert nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder zum Theil begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 100 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Nachfolge von Todes wegen darf nur ein Besitz von 100 Actien gestattet werden.

8) Nach §. 18. und §. 19. ist den mit mindestens 1000 Pfund Sterling versicherten Personen ein Stimmrecht in den General-Versammlungen wegen etwaiger Auflösung der Gesellschaft beigelegt. Es darf daher über diese Frage keine General-Versammlung der Gesellschaft abgehalten werden, wenn deren Berufung nicht unter specieller Angabe des zur Berathung zu bringenden Gegenstandes, mindestens 4 Wochen vorher in zwei Preußischen Zeitungen, deren Auswahl von der Regierung des Domicils des General-Bevollmächtigten zu genehmigen bleibt, bekannt gemacht worden ist.

9) Zu den §§. 102. und 103. Der Ankauf oder die Beleihung der Actien der Gesellschaft bleibt fortan untersagt und gänzlich ausgeschlossen. Die zur Zeit im eigenthümlichen Besitz der Gesellschaft befindlichen 78 Stück Actien sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veräußern.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf von Schwerin.

Concession
ı Geschäftsbetriebe in
Königl. Preußischen
ıaten für die Lebens-
sicherungs-Gesellschaft
Albert in London.
R. I. H. IV. 4350.
R. d. J. I. A. 1544.

Statuten

der

Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Diese Vertrags-Urkunde, vereinbart am 1sten Tage des Juli im Jahre unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert Neun und Dreißig zwischen Swynsen Jervis von Whithall Place in der Stadt Westminster, Henry Armston Thomson von Piccadilly, Grafschaft Middlesex, Esquire, Doctor der Medizin — und Ralph Fenwick von Haling Park Croydon, Grafschaft Surrey, Esquire, des 1sten Theils — zwischen besagten Swynsen Jervis, William Day von Isleworth, Grafschaft Middlesex, Esquire, Frederick Christopher Dodsworth von Turnham Green, Grafschaft Middlesex, Esquire, besagten Ralph Fenwick, Joseph Holl von Vauxhall, Grafschaft Surrey, Esquire, James Jephson von Upper Berkeley Street West-Portmann Square in der Grafschaft Middlesex, Esquire, William King von Blackheath, Grafschaft Kent, Esquire, George Goldsmith Kirby von Waterloo Place, Pall Mall, im Kirchspiel von St. James, Grafschaft Middlesex, Esquire, Lawrence Kortright von Southwick Street Connaught Square Edgeware Road, Grafschaft Middlesex, Esquire, Richard Alexander Price von Bruck Court Middle Temple London, Esquire und Charles Roberts von Welbeck Street Cavendish Square, Grafschaft Middlesex, Esquire, des 2ten Theils, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und deren Siegel beigedrückt sind, des 3ten Theils. Sintemalen die verschiedenen Personen, Partheien von Gegenwärtigem, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu verbinden, um die hierin später angegebenen Zwecke zu verwirklichen und Geschäfte zu betreiben und zu diesem Zwecke ein Kapital von 500,000 Pfund aufgenommen, welches in 25,000 Actien, jede zu 20 Pfund, getheilt ist; —

Und Sintemalen die Anzahl der Actien, welche von jeder der besagten Partheien genommen worden, bei seinem oder ihren Namen und Siegel verzeichnet steht, der von ihm oder ihr in Gegenwärtigem unterzeichnet worden; —

Und Sintemalen von jeder der besagten Partheien hierzu, die Summe von 1 Pfund für jede der gedachten Actien, zu Händen der Banquiers, die ernannt sind, dieselben in Empfang zu nehmen, in das Kapital der Gesellschaft gezahlt worden; —

Und Sintemalen seit der Bildung gedachter Gesellschaft, die Angelegenheiten derselben von besagtem Swynsen Jervis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts als Directoren derselben geführt worden; —

Und Sintemalen die besagten verschiedenen Personen oder einige von ihnen, welche bis jetzt die Angelegenheiten gedachter Gesellschaft geführt und geleitet haben zur Förderung der Zwecke besagter Gesellschaft verschiedene Verpflichtungen eingegangen sind und Bewilligungs-Anträge angenommen, sowie Lebens-Versicherungs-Policen für die und zum Besten der Gesellschaft ausgegeben haben, gegen Zahlung verschiedener, im Ganzen sich auf eine beträchtliche Summe belaufender Gelder: —

So bezeugt diese Vertrags-Urkunde, daß, zum Zwecke der wirksameren Errichtung gedachter Gesellschaft, jede der besagten verschiedenen Personen, Partheien des zweiten und respective dritten Theils dieser Urkunde (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) hiermit für sich selbst, für seine und ihre respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien von Gegenwärtigem des ersten Theils, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Alle für Einen und Einer für Alle und deren verschiedenen Testamentsvollstreckern und Administratoren contrahirt; desgleichen alle und jede der verschiedenen Personen und Partheien des ersten Theils von Gegenwärtigem (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) contrahirt hiermit für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien des zweiten Theils

dem Gegenwärtigem, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit jedem von ihnen besonders und gegenseitig und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise, das heißt: —

Daß die verschiedenen Personen und Partheien dieser Urkunde (welche hierin später durch die Bezeichnung „Eigenthümer" unterschieden werden), desgleichen die verschiedenen andern Personen, welche, wie hierin später erwähnt ist, Eigenthümer werden, so lange sie Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen (bis sie nach den, zu diesem Behufe hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst werden), eine Gesellschaft und Handels-Societät sein und bleiben sollen unter der Benennung „Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-, Anleihen-, Leibrenten- und Reversions-Interessen-Gesellschaft" (The Freemason's and General Life Assurance Loan Annuity and Reversionary Interest Compagny).

Daß es der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf das Leben von Personen, sowie auf das Ueberleben Anderer abzuschließen; ingleichen alle solche Versicherungen einzugehen, die sich auf die Lebensdauer beziehen und gesetzlich abgeschlossen werden können; ferner Leibrenten zu gewähren, zu kaufen und zu verkaufen, entweder für die ganze Lebensdauer, für Jahre oder auf das Ueberleben Anderer, die entweder gleich angetreten werden können, aufgehoben werden, reversionär oder zufällig sind; ferner — Jahrgelder und Ausstattungen für Wittwen und Kinder zu gewähren, Erbschaften zu kaufen und zu verkaufen, die entweder schon in den Besitz übergegangen sind, oder noch in Aussicht stehen, sowie auch solche, die noch nicht fällig geworden, gleichviel, ob dieselben beim Tode eines Andern in Besitz übergehen oder erst nach Verlauf gewisser Jahre oder nach einem andern Ereigniß, oder ob solche in Aussicht stehender Erbfälle in Freilehn, Zinslehn und Gerechtungen oder in Personal-Vermögen irgend welcher Art bestehen;

ferner alle solche Geschäfte zu betreiben, die in irgend einer Weise mit den Zufälligkeiten der menschlichen Lebensdauer in Verbindung stehen, oder darauf beruhen und gewöhnlich von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften negociirt werden, die gegründet worden, um reversionäre oder andere Interessen zu kaufen;

ferner freies und Pacht-Eigenthum, sowie Zinslehn- und Freilehn-Eigenthum und anderes Personal-Eigenthum zu kaufen und wieder zu verkaufen.

Daß das Kapital der Gesellschaft aus 500,000 Pfund bestehen soll, getheilt in 25,000 Actien, zu 20 Pfund jede, sowie aus solchen Summen, die von Zeit zu Zeit durch Creirung und den Verkauf neuer Actien unter der zu diesem Zwecke hierin später enthaltenen Vollmacht erhoben werden. —

Daß die Geschäfte der Gesellschaft betrieben werden können, wenn auch nicht für das ganze Kapital gezeichnet, noch sämmtliche Actien übernommen sein sollten.

Daß auf jede Actie die Summe von 5 Pfund eingezahlt werden, und die Rest-Summe von 15 Pfund per Actie eine Garantie leisten soll für die Pflichtobliegenheiten der Gesellschaft und nicht in Anspruch genommen werden darf, ohne Zustimmung der Eigenthümer, welche auf die, hierin später vorgesehene Weise zum Ausdrucke gelangt, wofern nicht der, hierin später erwähnte Fonds der Eigenthümer sich zu irgend einer Zeit unter 25,000 Pfund befindet, oder wofern nicht ein Nebenfonds erforderlich wird zu dem Zwecke, irgend welchen außerordentlichen Anforderungen an die Gesellschaft zu begegnen.

Daß die Summe von 1 Pfund per Actie als Theil der besagten Summe von 5 Pfund per Actie, wenn sie nicht schon vorher gezahlt worden, bei der Vollziehung dieser Urkunde gezahlt werden soll, und daß die Summe von 4 Pfund per Actie (Restbestand gedachter Summe von 5 Pfund per Actie) ratenweise gezahlt werden soll, wann und wie es das Directorium bestimmen wird.

Daß alle Policen, die früher bewilligt worden, ingleichen alle Verbindlichkeiten, Contracte und Verträge, welche von gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils, oder von irgend Einem von ihnen mit irgend Jemand vorher eingegangen worden für die oder zum Besten der Förderung der Zwecke der Gesellschaft in jeder Hinsicht eben so bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein sollen, wie sie es für die gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils und für die verschiedenen anderen Personen, Partheien hierzu, sind, als wenn dieselben (Verträge) von jedem Eigenthümer unterzeichnet worden wären, und sollen gedachte Partheien des 1sten und 2ten Theils dieser Urkunde, deren Testamentsvollstrecker und Administratoren schadlos gehalten werden aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten betreffs derselben.

Daß alle Anträge um Gewährung von Versicherungs-Policen auf das Leben und das Ueberleben von Personen, die angenommen, ingleichen alle Policen, die ausgegeben worden, sowie alle Einrichtungen und Beschlüsse, die von den verschiedenen Personen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft seit ihrer Bildung geleitet haben, gemacht und erlassen worden, hiermit besonders gut geheißen und bestätigt werden,

und in jeder Beziehung als rechtskräftig und bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft erklärt werden, als wenn dieselben vom Kollegium der Directoren gewährt, ausgegeben, gemacht und erlassen worden, in Gemäßheit der ihnen, hierin später zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht.

Daß die Angelegenheiten der Gesellschaft nach, und unterworfen den, hierin später enthaltenen verschiedenen Vorschriften und Bestimmungen geleitet und geführt werden sollen, das heißt: —

§. 1. Daß nach dem ersten Tage des Juli 1844 die Eigenthümer sich wenigstens ein Mal in jedem Jahre versammeln sollen, sowie zu solcher Zeit, wo sie gesetzlich in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden, und soll jede solche Versammlung eine General-Versammlung genannt werden.

§. 2. Daß die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegium der Directoren, in der hierin später erwähnten Weise, zusammenberufen werden soll.

§. 3. Daß eine besondere General-Versammlung von dem Kollegium der Directoren auf die, hierin später gedachte Weise zusammenberufen werden kann.

§. 4. Daß je 50 Eigenthümer oder mehr, von denen jeder nicht weniger als 25 Actien als Eigenthum besitzt, im Ganzen nicht weniger als 2500 Actien der Gesellschaft, und von denen jeder (mit Ausnahme der jetzigen Eigenthümer, sowie derjenigen, die es durch Heirath oder dadurch geworden, daß sie die Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächsten Verwandten verstorbener Eigenthümer sind) ein Eigenthümer für die Zeit von wenigstens 6 Kalender-Monaten vor der Unterzeichnung der hiernach erwähnten Requisition gewesen ist, zu irgend welcher Zeit, durch eigenhändiges Schreiben, das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine Special-General-Versammlung zu irgend welchem, die Gesellschaft betreffenden Zwecke, zu berufen.

§. 5. Daß jede solche, an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung den besonderen Zweck speciell angeben soll, zu welchem die Berufung solcher Versammlung gefordert wird, andernfalls das Kollegium der Directoren nicht gehalten sein soll, dieselbe zusammenzuberufen, und soll jede derartige Requisition an den Secretair, einen Schreiber oder an einen Diener der Gesellschaft, im Büreau derselben, abgegeben werden.

§. 6. Daß, wenn die Directoren nach einer solchen Requisition, die dem Secretair, einem Schreiber oder Diener der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben worden, es vernachlässigen oder verweigern sollten, eine derartige Special-General-Versammlung innerhalb der hierin später erwähnten Zeit zu berufen, dann und in solchem Falle soll es den Eigenthümern, welche die Requisition für Zusammenberufung solcher Special-General-Versammlung zu dem in derselben erwähnten Zwecke unterzeichnet haben, gesetzlich frei stehen, eine solche zusammen zu berufen, nachdem sie jedem Eigenthümer wenigstens 14 und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben angesetzten Zeit ein, von ihnen unterzeichnetes Circular überschickt haben, worin der besondere Zweck einer solchen Special-General-Versammlung, sowie Tag und Stunde, wann dieselbe abgehalten werden soll, angegeben ist.

§. 7. Daß, wenn in einer, von dem Kollegium der Directoren zusammenberufenen jährlichen oder Special-General-Versammlung, nicht 25 oder mehr Eigenthümer innerhalb einer Stunde zu der, für Abhaltung solcher Versammlung angesetzten Zeit anwesend, welche, wie hierin später erwähnt, stimmberechtigt sind und zusammen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so sollen keine Geschäfte zu der Zeit vorgenommen werden, sondern soll in einem derartigen Falle die Versammlung bis auf denselben Tag der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich oder gerathen sein sollte, auf einen, von dem Kollegium der Directoren zu bestimmenden andern Tag oder an einem andern Orte innerhalb 3 Meilen, von der Königlichen Börse an gerechnet; sollte sich in besagter Versammlung eine genügende Anzahl der vorgedachten Eigenthümer nicht einfinden, so soll die Versammlung bis zu demselben Tage der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich, oder gerathen sein sollte, auf einen von dem Directorium zu bestimmenden andern Tag, oder an einem anderen Orte innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse an gerechnet, und so von Zeit zu Zeit und zwar so oft, bis in einer derartigen Versammlung eine genügende Anzahl Eigenthümer anwesend sind, wo dann und nicht eher die Versammlung zu den Geschäften schreiten kann.

§. 8. Daß, wenn in einer Special-General-Versammlung, die von den Eigenthümern berufen werden kann, indem sie eine solche Requisition, wie vorbesagt, unterzeichnen, in Folge der Weigerung oder Vernachlässigung des Kollegiums der Directoren, dieselbe zu der, zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Zeit

zusammen zu berufen, nicht 25 oder mehr Eigenthümer, die, wie hierin später erwähnt, stimmbefugt sind, innerhalb einer Stunde von der zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Zeit, anwesend sein sollten, und im Ganzen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so soll eine solche Versammlung nicht (wie im Falle einer, von dem Kollegium der Directoren berufenen General-Versammlung) auf eine spätere Zeit vertagt werden, sondern soll nach Verlauf solcher Stunde aufgelöst werden, ohne daß vorher zu den Geschäften geschritten worden, und soll es den Eigenthümern nicht zustehen, zu diesem in solcher Requisition erwähnten Zwecke sich eher wieder zu versammeln, als bis sie eine neue Requisition für eine Special-General-Versammlung an das Kollegium der Directoren gerichtet haben.

§. 9. Daß, wenn aus irgend einem Grunde die, zur Berathung auf einer, sich in der, hierin erwähnten Weise zu diesem Zwecke constituirten jährlichen, oder Special-General-Versammlung vorgeschlagenen Angelegenheiten nicht berathen oder zu keinem Abschlusse in derselben Versammlung gebracht werden können, eine solche Versammlung dann die Befugniß haben soll, sich bis auf eine spätere Stunde desselben, oder eines andern Tages zu vertagen, entweder an demselben, oder an einem andern Orte, innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse, um dieselbe Angelegenheit dann zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Daß in einer Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, für welche dieselbe besonders zusammenberufen worden, und sollen auf einer vertagten jährlichen, oder Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte berathen werden, als solche, welche zur Verhandlung der jährlichen, oder Special-General-Versammlung unterbreitet worden, von welcher die Vertagung Statt fand und auf welcher diese Geschäfte zu keinem Abschlusse gebracht worden sind.

§. 11. Daß alle Fragen, die sich auf irgend welche Geschäfte, Angelegenheiten und Sachen beziehen, welche auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt, oder debattirt werden, durch Handaufheben entschieden werden sollen; es sei denn, daß 10 oder mehr Eigenthümer, welche in der Versammlung anwesend, und, wie hierin später erwähnt, zum Mitstimmen berechtigt, sowie Besitzer von zusammen nicht weniger als 500 Actien des Gesellschafts-Kapitals sind, durch eigenhändiges Schreiben, Abstimmung verlangen, wo dann dieselbe von dem Vorsitzenden unter Beistand solcher Personen, wie er bestimmen mag, vorgenommen werden soll.

§. 12. Daß jede jährliche, oder Special-General-Versammlung, im Hause oder im Büreau der Gesellschaft, oder an einem solchen passenden Orte (innerhalb drei Meilen von der Königlichen Börse) vorgenommen werden soll, so wie es das Kollegium der Directoren oder diejenige Person, welche eine solche Versammlung zusammenberuft, bestimmen wird.

§. 13. Daß nur diejenigen Eigenthümer für qualificirt und berechtigt gehalten werden sollen, in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung anwesend zu sein und mitzustimmen, welche für ihre Person Besitzer von nicht weniger als 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, und welche (ausgenommen die gegenwärtigen Eigenthümer, und Eigenthümer, die es durch Heirath geworden, oder dadurch, daß sie Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers sind) schon seit 6 Kalender-Monaten vor der Zeit Eigenthümer gewesen, zu welcher eine solche jährliche, oder Special-General-Versammlung abgehalten wird, und die alle Einzahlungen, die betreffs der von ihm oder ihr besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft fällig geworden, eingezahlt haben.

§. 14. Daß bei einer Abstimmung ein Jeder, der 10 und weniger als 30 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzt, zu einer Stimme berechtigt sein soll; ein Jeder, welcher 30 und weniger als 50 Actien besitzt, zu zwei, und ein Jeder, welcher 50 und weniger als 80 Actien besitzt, zu drei, und Jeder, der 80 Actien und darüber besitzt, zu vier Stimmen berechtigt sein soll.

§. 15. Daß, wenn zwei oder mehr Personen zehn oder mehr Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen, oder Ansprüche daran haben, solche Personen berechtigt sein sollen, ihre Stimme oder Stimmen durch denjenigen der Mitbesitzer abzugeben, dessen Name in den Büchern der Gesellschaft zuerst verzeichnet steht, und daß die Stimme oder Stimmen einer solchen Person, die entweder persönlich, oder durch Stellvertretung abgegeben werden können, als das Votum für das ganze Eigenthum solcher Actien angesehen werden soll.

§. 16. Daß jeder stimmberechtigte Eigenthümer befugt sein soll, eine Person zu ernennen, für ihn oder sie auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung zu stimmen und zu fungiren; keine Stimmabgabe oder Handlung durch Stellvertretung soll in einer jährlichen oder Special-General-Versammlung gestattet werden, wofern nicht die Person, welche zur Stimmabgabe oder einer andern Handlung

als Stellvertreter ernannt ist, selbst Eigenthümer und abzustimmen berechtigt und schriftlich von der Hand desjenigen Eigenthümers ernannt worden ist, der sich seines oder ihres Rechtes, abzustimmen und durch Stellvertretung zu fungiren, bedient, und daß jede Stellvertretung für die Zeit von sechs Wochen vom Datum derselben, in Kraft verbleiben soll, wenn sie nicht schriftlich von der Hand des Eigenthümers, welcher dieselbe übertragen hat, widerrufen wird, oder wofern nicht solcher Eigenthümer, gleich nach dem Datum derselben eine andere Ernennung zur Stellvertretung gesetzlich unterzeichnet, oder auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung persönlich anwesend ist, nachdem er eine solche Ernennung zur Stellvertretung unterzeichnet hat.

§. 17. Daß jeder Eigenthümer, der einen solchen Stellvertreter, wie vorbesagt, ernannt hat, für alle Zwecke der jährlichen und Special-General-Versammlung, oder Versammlungen, für welche der Stellvertreter ernannt worden ist (ausgenommen zu dem Zwecke, um die Anzahl der Eigenthümer vollzählig zu machen, deren persönliche Anwesenheit erforderlich ist, eine Vertagung oder Auflösung zu verhindern), durch solchen Stellvertreter, als anwesend erachtet werden soll; und sollen alle Abstimmungen und Handlungen des Stellvertreters in dieser Eigenschaft so rechtsgültig und wirksam sein, als wie es die Abstimmungen und Handlungen des Eigenthümers, der ihn ernannt hat, gewesen sein würden, wenn ein solcher Eigenthümer anwesend gewesen wäre, und persönlich in einer solchen jährlichen, oder Spezial-General-Versammlung abgestimmt und gehandelt hätte.

§. 18. Daß in jeder Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, die Rathsamkeit der Auflösung der Gesellschaft zu erwägen, ein Jeder, der nicht Eigenthümer und als solcher stimmberechtigt ist, und von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten, oder von irgend einer andern Person, oder von andern Personen abgeschlossen und ihm oder ihr für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund oder darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, anwesend zu sein und in derselben Weise Nachricht davon zu erhalten, als wenn er oder sie Eigenthümer wäre, und daß er zu einer Stimme berechtigt sein soll, für jede 1000 Pfund, ob diese nun ursprünglich in einer oder verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen versichert worden ist.

§. 19. Daß jeder Eigenthümer, der von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten oder von einer andern Person oder Personen abgeschlossen und die ihm oder ihr für die ganze oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund und darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, über jede Frage abzustimmen, die betreffs der Auflösung der Gesellschaft aufgeworfen wird, und daß er ferner eine Stimme haben soll, für jede 1000 Pfund, die ursprünglich versichert sind, gleichviel, ob in einer oder in verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen; und soll er ferner berechtigt sein, über alle solche Fragen mitzustimmen (jedoch über keine andere), nicht allein betreffs seiner Actien, sondern auch betreffs seiner Versicherungs-Summe, und soll in solchem Falle, wie groß auch die Anzahl seiner Actien sein mag, für jede 1000 Pfund, die so ursprünglich versichert worden, eine Additional-Stimme haben.

§. 20. Daß keine Stimme betreffs einer Versicherungs-Summe durch Stellvertretung abgegeben werden soll.

§. 21. Daß eine Majorität von zwei Drittel der, in einer Special-General-Versammlung anwesenden Eigenthümer, oder, wenn eine Abstimmung verlangt werden sollte, eine Majorität von zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen Stimmen bei solcher Abstimmung zur Entscheidung von Fragen erforderlich sein soll, die sich auf die Reduction und Vermehrung von Actien des Kapitals der Gesellschaft, oder auf Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Creirung und Ausgabe neuer, oder Additional-Actien, oder auf die Amtsentlassung eines Directors oder Rechnungs-Revisors, oder auf Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Directoren, oder auf die Anwendung, Abänderung und Aufhebung von Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder auf irgend welche der bestehenden Gesetze und Bestimmungen der Gesellschaft, oder die Auflösung derselben sich beziehen; vorbehaltlich daß, wenn sich solche Frage auf die Auflösung der Gesellschaft beziehen sollte, dieselbe als nicht affirmativ entschieden erachtet werden soll, wofern nicht außer der Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden und zur Abstimmung berechtigten Eigenthümer, oder, wenn Stimmzählung beantragt werden sollte, zwei Drittel der,

von den Eigenthümern in solcher Abstimmung gegebenen Stimmen, noch eine Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden Policen-Inhaber, oder, wenn Stimmzählung verlangt wird, eine Majorität von zwei Drittel der, bei einer solchen Abstimmung von den Policen-Inhabern abgegebenen Stimmen zu Gunsten derselben ist.

§. 22. Daß, betreffs aller Fragen, die sich auf andere Geschäfte oder Angelegenheiten beziehen, welche in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt werden, die einfache Majorität der, in solcher Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Eigenthümer, oder, wenn namentliche Abstimmung begehrt werden sollte, der, bei solcher namentlichen Abstimmung abgegebenen Stimmen genügen soll, dieselben zu entscheiden.

§. 23. Daß in allen jährlichen und Special-General-Versammlungen der Gesellschaft, der Vorsitzende im Kollegium der Directoren, oder, falls er abwesend, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, der deputirte Vorsitzende im Kollegium der Directoren, und falls auch dieser abwesend sein, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, einer der Directoren der Gesellschaft von dem Kollegium der Directoren ernannt werden soll, und im Falle sämmtliche Directoren abwesend sein, oder es ablehnen sollten, zu fungiren, daß dann einer der stimmberechtigten Eigenthümer erwählt werden soll, in solcher Versammlung den Vorsitz zu führen.

§. 24. Daß die Protocolle der Verhandlungen einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung in ein Buch eingetragen, und von demjenigen unterzeichnet werden sollen, der in solcher Versammlung den Vorsitz geführt hat; oder, falls er durch den Tod oder durch unvermeidliche Umstände verhindert sein sollte, dasselbe zu unterzeichnen, daß es dann von einem, dann anwesenden Director, oder, falls sämmtliche Directoren verhindert sein, oder sich weigern sollten, ein solches Protocoll zu unterzeichnen, es von einem andern, dann anwesenden Eigenthümer geschehen soll.

§. 25. Daß der jetzige Vorsitzende nicht nur berechtigt sein soll, mit den andern Eigenthümern zu stimmen, sondern auch das Vorrecht genießen soll, bei allen Fragen, betreffs welcher Stimmengleichheit herrscht, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 26. Daß eine Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, den Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft von seinem Amte aus irgend einem Grunde entfernen kann, der nach Ansicht der Versammlung eine solche Entfernung gerathen erscheinen läßt; daß jedoch diejenigen Personen, die zuerst zu Directoren der Gesellschaft, oder Derjenige, der zum ersten Betriebs-Director gedachter Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieses Rechtes von seinem Amte nicht entfernt werden soll.

§. 27. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit, nachdem 5 Pfund pro Actie eingezahlt worden, räthlich erscheint, mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, zu beschließen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde (der jedoch die Summe von 5 Pfund per Actie nicht übersteigen darf) und, daß in einer Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß erhoben wird, der einzuzahlende Betrag des gezeichneten Kapitals, sowie die Raten, durch welche, und die Zeit, zu welcher derselbe eingezahlt werden soll, die entweder an bestimmten Tagen, oder an Tagen, die von dem Kollegium der Directoren festgesetzt werden, bestimmt werden soll, und soll der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung, wenn er durch eine spätere, zu diesem Zwecke zu berufende Special-General-Versammlung bestätigt worden, die in Zeiträumen von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen, von der vorigen Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, in solchem Fall, jedoch nicht eher, bindend für die Eigenthümer sein.

§. 28. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit hiernach rathsam erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, ohne von den Eigenthümern weitere Einzahlungen zu verlangen, es einer, zum Zwecke der Beschlußfassung zu berufenden Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, den Betrag einer jeden Actie des Kapitals der Gesellschaft soweit zu reduciren, wie es gerathen erscheint und, um den Ausfall, der im Kapital möglicherweise dadurch verursacht wird, zu ergänzen, eine genügende Anzahl neuer oder Additional-Actien desselben Betrages, oder dem ähnlich, auf welchen die Original-Actien reducirt worden sind, zu creiren und auszugeben und, daß auf jede solcher neuen oder Additional-Actien eine solche Summe gezahlt werden soll, die derjenigen Summe gleichkommt, die für jede der Original-Actien wirklich gezahlt worden, und soll es einer Special-General-Versammlung von Zeit zu Zeit gesetzlich zustehen, den Betrag einer jeden Actie wieder zu reduciren und neue oder Additional-Actien zu creiren und

auszugeben, um den dadurch im Kapital verursachten Ausfall zu decken, bis das ganze Kapital von 500,000 Pfund gezahlt oder realisirt ist; und daß in der Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß gefaßt wird, der Preis oder die Summe, zu welcher die neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, festgesetzt und bestimmt werden soll, und, wenn der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung von einer späteren Special-General-Versammlung gut geheißen worden, die in Zwischenzeiten von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung zu berufen ist, daß dann in einem solchen Falle, jedoch nicht eher, derselbe für die Eigenthümer verbindende Kraft haben soll und, daß das Kapital der Gesellschaft fortan in eine solche Anzahl von Actien von einem solchen Betrage getheilt werden soll, wie in dem Beschlusse angegeben worden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuere oder Additional-Actien ins Publikum gegeben werden, die Summe überschreitet, die für die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann so viel oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet und auf das Gewinn- oder Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 29. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit gerathen erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Zwecke der Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zum Zwecke der Beschlußfassung zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, das Kapital der Gesellschaft bis auf den, in solchem Beschlusse angegebenen Betrag zu vermehren, durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und daß in der Special-General-Versammlung, in welcher solcher Beschluß gefaßt worden, die Anzahl neuer Actien, sowie der Preis solcher neuer Actien, entweder von 20 Pfund für jede neue Actie, oder zu einer größeren oder geringeren Summe als 20 Pfund, wie es mit Bezug auf den Zustand und die Lage der Gesellschaft und deren weiteren Zwecke gerathen erscheint, bekannt gemacht werden soll; und soll ferner die Zahlung, die zu solchem Preise, entweder auf ein Mal, oder ratenweise zu machen ist, sowie die Zeit für Zahlung solchen Preises, festgesetzt und bestimmt werden; auch soll ferner ein solcher Beschluß, wenn von der darauf folgenden Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, gutgeheißen worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben, und soll demzufolge das Kapital der Gesellschaft, auf die und zu dem in solchem Beschlusse angegebenen Weise und Betrage, vermehrt werden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis, oder die Summe, zu welcher solche neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, die Summe übersteigen sollte, welche auf die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann soviel, oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet, und auf das Gewinn- und Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 30. Daß es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit, alle, oder einige der Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder der bestehenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft, abzuändern, oder aufzuheben, und neue, oder andere Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in Stelle derselben zu erlassen; und daß solche neue Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen und solche Veränderungen, Verbesserungen und Aufhebungen, wenn sie von einer späteren General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen von solcher vorigen General-Versammlung an gerechnet, bestätigt worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben sollen, vorbehaltlich, daß derartige neue, verbesserte, oder abgeänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, sich zu keiner Zeit, oder unter irgend welchen Umständen, darauf erstrecken, das Grundgesetz, welches durch diese Urkunde festgestellt worden, abzuändern, oder aufzuheben, daß die persönliche Verantwortlichkeit eines jeden Eigenthümers als zwischen ihm und ihr selbst oder seinen und ihren Miteigenthümern auf den Betrag seiner, oder ihrer Actien im Kapital der Gesellschaft beschränkt sein soll, oder die hierin später enthaltenen Bestimmungen betreffs der Auflösung der Gesellschaft, oder die hierdurch getroffene Ernennung der ersten Directoren gedachter Gesellschaft, oder deren Gehälter, oder die hierdurch getroffene Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, oder dessen Gehalt und Vorrechte, aufzuheben und abzuändern.

§. 31. Daß (wenn es zu irgend einer Zeit hiernach für gerathen erachtet werden sollte, irgend einen Geschäftszweig der Gesellschaft aufzugeben, oder nicht fortzusetzen) es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, einen Beschluß zu diesem Zwecke zu fassen, und daß, wenn solcher Beschluß gut geheißen wird, von einer späteren Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solches Zweiggeschäft der Gesellschaft aufgegeben und nicht fortgesetzt werden soll.

§. 32. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für gerathen erachtet werden sollte, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen, und die, auf die hierin erwähnte Weise constituirt ist und geleitet wird, gesetzlich zustehen soll, einen solchen Beschluß zu fassen, und wenn ein solcher Beschluß von einer späteren Special-General-Versammlung bestätigt wird, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solche Auflösung darauf Statt haben soll.

§. 33. Daß General-Versammlungen die Befugniß haben sollen, diese Urkunde zu prüfen und durchzusehen, sowie sämmtliche Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt wird; ingleichen alle Bestimmungen, Vorschriften, Rechnungs-Bücher, Tagebücher und Documente, die sich auf die Gesellschaft, oder deren Geschäfte beziehen; ferner Erklärung und Bescheid von den Directoren, Kuratoren, Secretairen, Beamten und Schreibern der Gesellschaft, rücksichtlich der gedachten Angelegenheiten zu verlangen.

§. 34. Daß die unmittelbare Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft einem Directorium anvertraut werden soll.

§. 35. Daß jede gesetzmäßig zusammenberufene Versammlung der Directoren ein Kollegium der Directoren genannt werden soll, und daß besagte Directoren sich in jeder Woche, oder wenn nöthig, öfter, im Büreau der Gesellschaft, oder an solchem Orte, oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie es die Directoren zu diesem Zwecke bestimmen werden.

§. 36. Daß ein Director den Secretair, ersten Kommis, oder einen andern Beamten veranlassen kann, ein Kollegium der Directoren zusammen zu berufen; und soll der Secretair, erste Kommis, oder anderer Beamter dasselbe dadurch zusammenberufen, daß er jedem Director der Kollegiums ein, von ihm unterzeichnetes Circular übersendet, worin Ort, Tag und Zeit der Versammlung, sowie, wenn es dienlich erscheint, der Zweck, für welchen dasselbe abzuhalten verlangt wird, anzugeben ist.

§. 37. Daß in einem Kollegium der Directoren keine Geschäfte verhandelt werden sollen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder beim Beginne der Geschäfts-Verhandlungen, sowie auch dann anwesend sind, wenn ein Beschluß über das ganze, oder über einen Theil des Geschäfts gefaßt wird.

§. 38. Daß alle Vollmacht, die den Directoren hiermit übertragen werden, und alle Pflichten, welche hierdurch vom Kollegium der Directoren erfüllt werden sollen, von den, in einem Kollegium anwesenden Mitgliedern, wenn sie wenigstens 3 an der Zahl sind, ausgeübt und verrichtet werden können, und sollen so rechtsgültig sein, als wenn sämmtliche Mitglieder, aus denen das zeitweilige Directorium besteht, in einem solchen Kollegium anwesend gewesen wären.

§. 39. Daß derjenige, welcher im Kollegium der Directoren den Vorsitz führt, der Vorsitzende des Kollegiums der Directoren sein soll; daß, falls er abwesend ist, der deputirte Vorsitzende des Kollegiums der Directoren den Vorsitz führen soll, oder, ein solcher der anwesenden Directoren, wie bestimmt werden wird.

§. 40. Daß im Kollegium der Directoren Protocolle über alle Verhandlungen geführt, in ein Buch eingetragen und von demjenigen Director unterzeichnet werden sollen, der im Kollegium den Vorsitz geführt, und im Falle seines Todes, oder wenn derselbe durch unvermeidliche Vorfälle verhindert wird, dasselbe zu unterzeichnen, daß dann einer der anwesenden Directoren dasselbe unterzeichnen soll.

§. 41. Daß im Kollegium der Directoren kein Director mehr, als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme desjenigen Directors, welcher den Vorsitz führt, der, außer seinem Rechte, mit den andern Directoren zu stimmen, eine zweite, oder entscheidende Stimme betreffs aller derjenigen Fragen haben soll, für welche gleichviel Stimmen abgegeben werden.

§. 42. Daß im Kollegium der Directoren alle Fragen, die sich auf vorzunehmende Geschäfte oder

Angelegenheiten beziehen, durch eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Directoren, wenn sie es nicht ablehnen, mitzustimmen, entschieden werden sollen.

§. 43. Daß die Verhandlungen im Kollegium der Directoren, sowie die Geschäfte desselben, geleitet, abgemacht, und daß darüber so entschieden werden soll, wie es die anwesenden Directoren für gut halten, oder dieselben solchen Beigesetzen und Bestimmungen unterworfen werden, wie sie für ihre eigene Leitung zu erlassen für gut finden, vorausgesetzt, daß solche Beigesetze, Vorschriften und Bestimmungen nicht unverträglich sind mit den Bestimmungen dieser Urkunde, oder mit irgend welchen Vorschriften und Statuten, die vielleicht später von einer General-Versammlung der Gesellschaft erlassen werden.

§. 44. Daß das Kollegium der Directoren festsetzen und bestimmen soll, an welchem Tage im Monat Juli oder August die jährliche General-Versammlung der Gesellschaft abzuhalten ist, und soll dasselbe wenigstens 14, und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung angesetzten Zeit, die jährliche General-Versammlung zusammenberufen, entweder durch Bekanntmachung in drei Morgen- und drei Abendzeitungen oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, worin Ort, Tag und Zeit angegeben sein muß.

§. 45. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für ungelegen befunden wird, die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammen zu berufen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, falls sie für rathsam erachten, so zu handeln, eine andere Zeit im Jahre für Abhaltung derselben zu bestimmen, und solche jährliche General-Versammlung auf vorgedachte Weise zu berufen und zwar entweder vor, oder nach den Monaten Juli oder August, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen und gelegen hält, und alle Ernennungen von Beamten, die gemacht werden, sowie alle Geschäfte, welche in der jährlichen General-Versammlung, die in Folge solcher Berufung abgehalten wird, verhandelt werden, sollen in jeder Beziehung so rechtsgültig sein, als wenn solche jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammenberufen und abgehalten worden wäre.

§. 46. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine Special-General-Versammlung der Eigenthümer zu irgend einer Zeit zu berufen, durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit; und daß ein solches Circular den Zweck, sowie Ort und Stunde angeben muß, wann dieselbe abgehalten werden soll, oder durch Bekanntmachung, welche Zweck, Zeit und Ort solcher Versammlung enthält, in drei Morgen- und drei Abendzeitungen, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit.

§. 47. Daß, wenn und so oft, wie genügende Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung dem Secretair, einem Schreiber, oder einem andern Beamten der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben wird, die von den, wie hierin vorher erwähnt, dazu berechtigten Eigenthümern unterzeichnet ist, das Kollegium der Directoren eine Special-General-Versammlung zusammenberufen soll, in Zeit von einem Kalender-Monat, nachdem eine solche Requisition gemacht, oder im Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, und zwar durch Bekanntmachung, — die, wie hierin vorher erwähnt, in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen einzurücken ist, oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, und soll solches Circular den Zweck der Special-General-Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde enthalten, wann selbige abgehalten wird.

§. 48. Daß, wenn eine Special-General-Versammlung zusammenberufen worden, zu dem Zwecke, über die Auflösung der Gesellschaft zu berathen, das Kollegium der Directoren die Bekanntmachung von solcher Versammlung in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen inseriren, oder veranlassen soll, daß jedem Eigenthümer, sowie einem Jeden, der auf Grund einer Police, oder von Policen, die entweder auf sein eigenes Leben, oder von einem Andern abgeschlossen, und ihm für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden, oder die auf das Ueberleben eines Andern für die Summe von 1000 Pfund, oder mehr abgeschlossen worden, ein Circular übersendet werde, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, worin der Zweck solcher Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde, an welchem dieselbe abgehalten wird, angegeben sein soll, und daß die Abgabe solcher Briefe auf der Post in London, die an den Policen-Inhaber nach der, in den Büchern der Gesellschaft angegebenen Wohnung, adressirt sein müssen, als eine genügende Abgabe erachtet werden soll, als wenn dieselbe in der Wohnung solcher Person abgegeben worden wäre.

§. 49. Daß, wenn eine jährliche, oder Special-General-Versammlung entweder in Folge der Nicht-Anwesenheit einer genügenden Anzahl von Eigenthümern, oder durch einen Beschluß der dann anwesenden Eigenthümer vertagt werden sollte, das Kollegium der Directoren von der vertagten jährlichen oder Special-General-Versammlung Nachricht geben soll, durch Bekanntmachung in 3 Morgen- und 3 Abendzeitungen, oder indem dasselbe jedem stimmberechtigten Eigenthümer, und wenn nöthig, jedem stimmberechtigten Policen-Inhaber ein Circular übersendet, worin der Zweck der vertagten Versammlung, sowie Ort, Zeit und Stunde anzugeben ist, wann dieselbe abgehalten werden soll.

§. 50. Daß zur Erleichterung in der Verrichtung der gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft es dem Kollegium der Directoren durch Beschluß gesetzlich zustehen soll (wenn sie es für dienlich erachten, so zu thun) 3 aus ihrer Mitte zu ernennen (von denen 2 competent sein sollen zu fungiren), um sich täglich, oder zu irgend einer anderen Zeit, im Büreau der Gesellschaft als Comité zu versammeln, zum Zwecke der Annahme oder Ablehnung von Versicherungs-Anträgen, sowie zur Behandlung solcher Geschäfte, die keine Zögerung gestatten, bis zur gewöhnlichen Versammlung des Kollegiums; unterworfen jedoch solchen Beschränkungen und Bedingungen, wie es besagtes Kollegium der Directoren für angemessen halten wird.

§. 51. Daß die Entscheidung eines solchen Comité's, insoweit sie die Annahme eines Antrages für Abschließung einer Versicherung mit der Gesellschaft betrifft, definitiv und entscheidend sein soll, vorausgesetzt, daß das Kollegium der Directoren in dem Beschlusse, durch welchen ein solches Comité ernannt wird, es für gut hält, solche Vollmacht zu ertheilen.

§. 52. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für nothwendig halten, gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Personen aus ihrer Körperschaft zu bestimmen, ein Special-Comité zu bilden, um Beistand zu leisten bei der Verrichtung der gewöhnlichen, oder besonderen Geschäfte der Gesellschaft; nichtsdestoweniger soll ein solches Comité in jeder Beziehung unter der Kontrolle des Kollegiums stehen und nur in solchen Angelegenheiten handelnd auftreten, die innerhalb der Grenzen der, demselben durch Beschluß des Kollegiums übertragenen Vollmacht liegen.

§. 53. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, gesetzlich zustehen soll, in irgend welcher Stadt, welchem Orte und Districte in Großbritannien und Irland, so viele der Eigenthümer, wie sie für gut halten, zu einem Local-Comité für solche Stadt, solchen Ort und District zu ernennen, und soll jedes solches Local-Comité unter der Kontrolle des Kollegiums der Directoren stehen und von demselben Instruction erhalten und kann das Directorium diesem Comité solche Pflichten auferlegen, solche Vollmacht ertheilen und demselben aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft solche Entschädigung für ihre Zeit und Mühe gewähren, wie es das Kollegium der Directoren für dienlich hält; auch kann das Kollegium der Directoren nach Befinden, sämmtliche oder einige solcher Comité's auflösen, oder sämmtliche oder einige der Mitglieder eines solchen Local-Comité's aus demselben entfernen und andere an deren Stelle ernennen.

§. 54. Daß George Goldsmith Kirby, Gründer besagter Gesellschaft, erster Director derselben sein soll, und wird er hierdurch als solcher eingesetzt, für seine Lebenszeit, für alle Fächer gedachter Gesellschaft, und nicht blos für einen District oder Ort, und soll derselbe von Zeit zu Zeit aus dem Fonds besagter Gesellschaft die jährliche Summe von 400 Pfund erhalten, sowie eine Summe von 5 Prozent von allen Prämien, die während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, von besagter Gesellschaft für abgeschlossene Versicherungen eingenommen werden; ingleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, einen solchen Theil der Räumlichkeiten und Gebäude in Waterloo Place, worin die Geschäfte besagter Gesellschaft gegenwärtig betrieben werden und die für die Zwecke derselben nicht benutzt werden, für sich und seine Familie als Wohnung, sowie als Büreau zur Betreibung seiner Privatgeschäfte zu benutzen und zu behaupten, und zwar miethsfrei, und ohne zu den Steuern und Reparaturen etwas beizutragen zu haben, und soll ingleichen von gedachter Gesellschaft für alle Klagen, Prozesse, Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben betreffs der Miethe oder der Verträge und Bedingungen schadlos gehalten werden, die in der Pacht-Urkunde enthalten sind, und kraft welcher diese Localitäten besessen werden; desgleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, sein Geschäft und Gewerbe, welches von ihm auf eigene Rechnung und für seinen eigenen Vortheil geführt wird, so lange zu betreiben, und fortzusetzen, wie er es für gut hält, und soll ferner während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, wie vorbesagt, die Führung und Leitung aller

Geschäfte der Gesellschaft haben, und ihm alle berufsmäßigen Forderungen für seine Zeit und Mühe, betreffs solcher Geschäfte bewilligt werden, die er, wenn er nicht Betriebs-Director wäre, zu machen berechtigt sein würde, wenn die Gesellschaft ihn beschäftigte.

§. 55. Daß (ohne Beeinträchtigung der, hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, seines Gehaltes und seiner Vorrechte) es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Betriebs-Director oder Betriebs-Directoren zu ernennen, und einem solchen Betriebs-Director oder irgend einer anderen Person, die ganze oder einen Theil solcher Vollmacht und Befugniß zu übertragen (ausgenommen, wie hierin später erwähnt), wie es das Kollegium der Directoren nach seinem Ermessen für zweckdienlich halten wird, und von Zeit zu Zeit die ganze oder einen Theil der so übertragenen Vollmacht aufzuheben oder zu beschränken, sowie ihm oder ihnen aus den Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft, solche Entschädigung für seine oder ihre Zeit und Mühe zu bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren für gut halten wird.

§. 56. Daß die hierdurch dem Kollegium der Direktoren übertragenen Vollmachten und Befugnisse, mit Ausnahme solcher, die sich auf die Ernennung oder Demission von Beamten, auf die Zusammenberufung von General-Versammlungen, die Aufforderung zu Einzahlungen, die Festsetzung der Dividende, den Verfall oder die Rehabilitirung von Actien beziehen, von den Directoren, dem Betriebs-Director oder den Betriebs-Directoren übertragen und von ihm und ihnen auf dieselbe Art ausgeübt werden können, als wenn sie ihm oder ihnen durch diese Urkunde besonders übertragen worden wären.

§. 57. Daß der Betriebs-Director oder die Betriebs-Directoren zu allen Zeiten unter der Kontrolle der Körperschaft der Directoren stehen, und einmal in jeder Woche, oder wenn erforderlich, öfter, über alle zu Gunsten der Gesellschaft unternommenen Handlungen, Bericht erstatten sollen.

§. 58. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den, unter der, hierin später dem Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke gegebenen Vollmacht, zu ernennenden Betriebs-Director nach ihrem Befinden aus seinem Amte zu entfernen oder abzusetzen.

§. 59. Daß es dem Kollegium der Directoren zu jeder Zeit gesetzlich zustehen soll, den, wie vorbesagt, zu ernennenden Betriebs-Director von seinem Amte zu suspendiren und Comité's zu ernennen und in gleicher Weise wieder die Comité's zu suspendiren und besagte Vollmacht, einen Betriebs-Director zu ernennen, so oft ausüben soll, wie das Kollegium der Directoren es rathsam hält für die bessere Betreibung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 60. Daß das Kollegium der Directoren auch von Zeit zu Zeit die Banquiers der Gesellschaft ernennen, absetzen und wieder ernennen kann, ingleichen alle Medizinal-Beamten, einen oder mehrere Secretaire und Actuare; und kann dasselbe ebenfalls so viele Schreiber, Kassirer, Buchhalter, Boten, andere Beamten und Diener ernennen (betreffs welcher hierin nicht vorgesehen ist) und ihnen solche Pflichten auflegen, wie es das Kollegium für dienlich hält; alle solche Beamte, Schreiber und Diener, die unter dieser Vollmacht ernannt werden, sollen von dem Kollegium nach Gutdünken von ihrem Amte entfernt werden können.

§. 61. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, allen Beamten, Schreibern und Dienern der Gesellschaft solche Gehälter und Emolumente zu bewilligen und nach Gutdünken Kaution zu erlassen, oder von ihnen zu verlangen, den Kuratoren oder Directoren der Gesellschaft solche Kaution für ihre gute Führung zu bestellen, so lange sie in Diensten der Gesellschaft stehen, wie es das Kollegium für angemessen hält.

§. 62. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Agenten für die Gesellschaft an solchen Orten und mit solchem Salair und Provision zu ernennen, wie es das Kollegium für angemessen hält; ferner solche Agenten nach Belieben abzusetzen und andere an ihrer Stelle zu ernennen, ingleichen solche Agenten zu bevollmächtigen, Gelder in Empfang zu nehmen, und Geschäfte für die Gesellschaft zu betreiben und zwar unter solchen Bestimmungen und Beschränkungen, wie es von dem Kollegium bestimmt werden wird.

§. 63. Daß es dem Kollegium der Directoren freistehen soll, Advokaten, Rechtsanwalten und anderen Personen, gleichviel, ob sie Eigenthümer sind oder nicht, solche Provision zu bewilligen, wenn sie Versicherungen mit der Gesellschaft abschließen oder Prämien an dieselbe zahlen, wie sie es für gut finden.

§. 64. Daß es gänzlich dem Belieben des Kollegiums der Directoren, solchen Comité's oder solchen Personen, die sie zu diesem Zwecke bestimmen mögen, überlassen sein soll, Versicherungs-Anträge auf Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 65. Daß alle Versicherungen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie alle Jahrgelder, die von derselben gewährt werden, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen abgeschlossen und gewährt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 66. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, auf das Leben von Personen, wo sie auch immer wohnen, Versicherungen abzuschließen und Personen, deren Leben von der Gesellschaft versichert werden, Erlaubniß zu ertheilen, in irgend welchem Theil der Welt zu wohnen, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen, sowie gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es das Kollegium für angemessen hält; daß es ihnen ferner zustehen soll, das Leben von Personen zu versichern, die sich nicht in dem gewöhnlichen Gesundheits-Zustande befinden, zu solchen Sätzen und gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es die Directoren bestimmen mögen.

§. 67. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, Versicherungen zu reducirten Prämiensätzen einzugehen, in Fällen, wo die Versicherten zustimmen, sich ihres Rechtes der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft zu begeben.

§. 68. Daß die Beschränkung der auf ein Leben oder für die ganze Dauer desselben, oder für eine kürzere Periode, ein anderes Leben oder für einen anderen Möglichkeitsfall, zu versichernden Summen gänzlich in das Belieben der Directoren gestellt sein soll.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß jede Police, durch welche eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie jede Urkunde, durch welche ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, von drei Directoren oder solchen Beamten der Gesellschaft vollzogen werde, wie zu bestimmen sie es für angemessen finden werden; und sollen die Directoren oder die andern Personen, welche die Police oder das ein Jahrgeld zusichernde Instrument vollziehen, aus dem Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten und Folgen desselben schadlos gehalten werden.

§. 70. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß in jeder Police, auf Grund welcher eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie, daß in jedem Instrument, kraft dessen ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, angegeben werden soll, daß das gezeichnete Kapital von 500,000 Pfund Sterling, sowie die andern Stocks, Fonds, Sicherheiten und das Vermögen der Gesellschaft über das zur Zeit von Ansprüchen und Forderungen, die betreffs solcher Police erhoben werden, noch nicht verfügt worden, in Folge der, in dieser Urkunde enthaltenen Vollmachten und Befugnisse, allein dazu verwendet werden soll, für alle Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft betreffs solcher Police, aufzukommen.

§. 71. Daß Prämien, die für Versicherungen und Verträge zahlbar sind, welche mit der Gesellschaft abgeschlossen und vereinbart worden, nach Gutdünken des Kollegiums der Directoren entweder jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder in solchen Zeitabschnitten, die größer oder kleiner als ein Jahr sind, oder auch durch einmalige Zahlung, oder in jährlichen gleichen Summen für eine beschränkte Anzahl von Jahren, oder durch fallende oder steigende Zahlungen entrichtet werden können.

§. 72. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, nicht anders jedoch, auf das Gesuch einer Person, die einen Versicherungs-Antrag stellt, oder zum Genusse einer, mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, den Zeitpunkt, an welchem, sowie die Art und Weise, auf welche die Prämien betreffs solcher Versicherung und Verträge zahlbar sind, abzuändern; ingleichen zu gestatten, daß ein Theil oder Theile, welche die Hälfte der Prämie oder Prämien für die ganzen oder einige der ersten 5 Jahre einer, mit gedachter Gesellschaft abgeschlossenen oder abzuschließenden Versicherung oder abzuschließenden Versicherungen nicht übersteigen, auf Zins in Händen der Person oder Personen verbleibe, die zur Zeit zum Genusse solcher Versicherung berechtigt sind, gegen Sicherheit der Versicherungs-Policen, oder zu gestatten, die Zahlung eines solchen Theils oder Theile für eine solche Zeit und unter solchen Bedingungen auszusetzen, wie es das Kollegium der Directoren für billig hält.

§. 73. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, jedoch nicht anders Versicherungs-Policen, die aus irgend einem Grunde verfallen sind oder ungültig geworden, gegen Zahlung solcher Strafgelder unter solchen Bedingungen und innerhalb solchen Zeitraums, der von der Zeit des Verfalls oder der Ungültigkeit an gerechnet 12 Kalender-Monate nicht übersteigt, wieder anzunehmen, wie sie es für gut halten.

§. 74. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünscht, seine oder ihre Policen zu übertragen, oder über sein oder ihr Inter-

esse an derselben, sowie über die Zusätze, welche dazu gemacht worden, zu verfügen, es dem Kollegium Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselbe zu solchem Werthe zu kaufen, wie sie es für recht und billig h

§. 75. Daß, im Falle Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünschen sollte, die Prämienzahlung betreffs derselben nicht weiter fortzusetzen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, bei Uebergabe der Police, auf Grund deren solche Versicherung abgeschlossen worden, eine neue Police zu bewilligen, frei von Zahlung jeder weiteren Prämie für eine festzustellende Summe, die zahlbar ist beim Tode des versicherten Lebens, oder beim Eintritt des möglichen Ereignisses, oder, wie es der Fall sein kann, für Zahlung einer Zeitrente, zu einem herabgesetzten Betrage, und soll die Person, welcher solche neue Police bewilligt wird (wenn es nicht anders bestimmt worden), von der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft nicht ausgeschlossen sein, wenn die frühere Police zu der Theilnahme daran berechtigte.

§. 76. Daß, wenn und so oft irgend Jemand zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist und eine Summe betreffs derselben gezahlt hat, die einer 3jährigen Prämie gleichkommt, und geneigt ist, auf seine oder ihre Police Geld aufzunehmen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, solcher Person gegen Sicherheit seiner oder ihrer Police, entweder in Art eines Darlehns überhaupt oder in Zahlung einer Prämie, die betreffs solcher Police fällig ist oder fällig wird und unter solchen Bedingungen, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für gerathen hält, solche Summe darzuleihen, die im Ganzen den Werth der Police nicht übersteigt, wodurch dieselbe gesichert wird; und soll solcher Werth von dem oder unter Aufsicht des Kollegiums der Directoren abgeschätzt werden.

§. 77. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, irgend eine Leibrente, welche von der Company bewilligt worden ist, zu solchen Bedingungen, wie es das Kollegium der Directoren für recht und billig halten wird, zurückzukaufen.

§. 78. Daß es dem Kollegium der Directoren gänzlich überlassen werden soll, Frei- und Zins-Lehn-Eigenthum, sowie Pacht- und anderes Personal-Eigenthum jeder Art unter solchen Bedingungen und zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für gut befinden, und wie sie es nach ihrem Belieben für eine passende Kapitalanlage der Gelder der Gesellschaft halten, gleichviel ob dieses Eigenthum besessen wird auf Jahre, auf Lebenszeit oder für eine längere Dauer, oder ob es durch Erbfall (reversion), durch Erlöschen eines frühern Rechts (remainder) oder durch Anwartschaft anheim fällt.

§. 79. Daß gedachtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es zu irgend einer Zeit gerathen finden, so zu handeln, Versicherungen in andere Anstalten auf das Leben abzuschließen, woran die Gesellschaft ein Interesse hat, das sich zur Versicherung eignet und zwar unter solchen Bedingungen, wie es zwischen besagtem Kollegium der Directoren und der andern Anstalt bestimmt werden wird.

§. 80. Daß die Gesellschaft jederzeit in London oder Westminster mit einem Hause oder Geschäfts-Büreau versehen sein soll, das in Bezug auf Größe und Lage angemessen ist, um die Geschäfte der Gesellschaft darin zu betreiben; und soll es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen, von Zeit zu Zeit im Namen der Kuratoren, Häuser oder Grund und Boden zu miethen oder zu kaufen zum Zwecke der Erbauung eines Hauses; und soll es ihnen ferner gesetzlich zustehen, auf solchem Grund und Boden, oder an der Stelle eines, zu diesem Zwecke gekauften Hauses, ein passendes Haus für die Gesellschaft zu erbauen und dasselbe einzurichten und mit Möbeln zu versehen und von Zeit zu Zeit solches Haus, solchen Grund und Boden, oder einen Theil davon, zu verkaufen, zu vertauschen, oder in anderer Weise darüber zu verfügen und anderen Grund und Boden, oder ein anderes Haus oder Häuser in Stelle deren zu kaufen oder zu miethen, und auf solchem Grund und Boden Gebäude zu errichten, und soll dasselbe als Personal-Vermögen erachtet werden zwischen den zeitweiligen Eigenthümern der Gesellschaft und deren persönliche Repräsentanten.

§. 81. Daß das Kollegium der Directoren 4 verschiedene Fonds unter dem Namen „Fonds der Eigenthümer", „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds", „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" bilden und besondere Rechnung über die besagten Fonds führen soll, sowie über die Zuschüsse und die Abgänge, die von Zeit zu Zeit zu, und aus diesen Fonds gemacht werden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" aus den Geldern gebildet werden, welche die Eigenthümer als Einzahlungen leisten auf, oder betreffs von Actien, welche sie im Kapitale der Gesellschaft besitzen; sowie aus den Zuschüssen, die, wie hierin später erwähnt, von Zeit zu Zeit solchen Fonds gemacht werden, als auch aus dem Gewinn

ben, der von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt wird; der „Erste Versicherungs-Fonds" soll gebildet werden aus den Prämien und andern Summen, die für solche mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen eingenommen werden, durch welche der Versicherte an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht berechtigt wird; ferner aus den Prämien und anderen Geldern, welche für Dotationen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden für Wittwen, Kinder oder andere Personen; ferner aus den Geldern, die aus dem Verkaufe der, von der Gesellschaft verliehenen Zinsrenten eingenommen werden, sowie aus allen Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen gezahlt werden, welche ein Recht an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht übertragen, und die von Zeit zu Zeit durch Ansammlung derselben, oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Zweite Versicherungs-Fonds" soll gebildet werden von den Prämien und andern Geldern, die für solche Versicherungen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft berechtigen, sowie von den Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen eingenommen werden, welche Rechte verleihen, an dem Gewinne der Gesellschaft Theil zu nehmen und die, von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" soll gebildet werden aus solchem zehnten Theile des Gewinnes, der aus den Fonds entsteht unter dem Namen „Erster Versicherungs-Fonds" und „Zweiter Versicherungs-Fonds", welcher in Folge der hierin später enthaltenen Vorschriften abgesetzt werden soll, um solchen Fonds zu bilden oder zu vermehren.

§. 82. Daß, innerhalb der 6 nächsten Kalender-Monate nach der Zeit von 5 Jahren, vom 1sten Tage des Januar 1839 an gerechnet, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezembers 1843 incl. durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der, dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der, dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und nachdem dies geschehen, sollen die Directoren solchen Antheil von einem solchen Fünftel ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Dafürhalten für angemessen halten, absetzen, und dem „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zueignen, und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer" zuschreiben lassen, und sollen die übrig bleibenden $\frac{4}{5}$ unappropriirt verbleiben; daß ferner innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845 die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des, am 31. Dezember endenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dann dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen; und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen halten, absetzen, um den besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden, oder zu vermehren (wie der Fall sein kann) und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer" zuschreiben, oder (wie es der Fall erheischen mag) bei Seite setzen zu lassen, um denselben durch Zinsen zu vermehren und anzusammeln, bis er dem letzterwähnten Fonds zugewiesen wird, gemäß der, hierin später enthaltenen Bestimmung; und sollen die übrig bleibenden 4 Fünftel besagter Durchschnitts-Summe unappropriirt verbleiben; und daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten, nach dem 1. Tage des Januar 1846 und dem 1. Tage des Januar jeden folgenden Jahres, besagte Directoren dieselben Operationen wiederholen sollen; daß ferner bei Wiederholung derselben am Ende einer jeden Periode von 3 Jahren nach Ablauf besagter 5jähriger Periode, die Directoren den durch den vorerwähnten Ueberrest eines Fünftels gebildeten Fonds mit sämmtlichen Ansammlungen dem „Fonds der Eigenthümer" hinzufügen lassen soll.

§. 83. Daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezember durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach den, dann bestehenden Kenntnissen

von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und, nachdem dies geschehen, sollen die Directoren den Antheil eines solchen Fünftels, der in Folge des hierin vorher erwähnten Paragraphen nach Ablauf derselben Zeit abgesetzt worden sein sollte, zu einem Fünftel des Gewinnes des „Ersten Versicherungs-Fonds", um den „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden oder zu vermehren, in gleicher Weise absetzen und zu diesem Zwecke zueignen lassen, und soll der Ueberrest eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während gedachter Periode von 5 Jahren von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und, nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan) im „Zweiten Versicherungs-Fonds" bleiben, und soll der reversionäre Werth der Police zugefügt werden, gemäß dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan haben, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine demgleiche Reduction vorgenommen werden; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des am 31. Dezember abschließenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Versicherungswesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann zu den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen, und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gut halten, absetzen lassen, um (wie es der Fall sein kann) besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden oder zu vermehren, und sollen ferner der Ueberschuß eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während des Jahres von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämie, zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan), im „Zweiten Versicherungs-Fonds" bleiben und soll der reversionäre Werth der Police zugeführt werden, gemäß dem Alter der Parthei; oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine dem gleiche Reduction vorgenommen werden, und sollen die 4 Fünftel gedachter Durchschnittssumme unappropriirt bleiben; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar im Jahre 1846, sowie am 1. Tage desselben Monats in jedem folgenden Jahre, besagte Directoren dieselbe Operation vornehmen sollen unter dem Vorbehalte, daß solche Policen-Inhaber, die berechtigt, am Gewinne Theil zu nehmen, sowie ferner berechtigt sind, den Betrag betreffs eines Todesfalles zu empfangen, der vor dem 1. Tage des Januar 1844 und innerhalb der Zeiträume zwischen jeder folgenden Periode von 3 Jahren angewachsen ist, befugt sein sollen, außer dem, in der Police angegebenen Betrage soviele Theile des Gewinnes erhalten sollen, wie in der Zwischenzeit solcher Police zugehalten und appropriirt worden sind; solche Policen-Inhaber sollen jedoch nicht berechtigt sein, den reversionären Werth solcher jährlichen Appropriationen zugetheilt zu erhalten, ungeachtet, daß sie beim Ablauf von 5 oder 3 Jahren, wie es der Fall sein kann, berechtigt gewesen sein würden, wenn die versicherte Parthei so lange gelebt hätte.

§. 84. Daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, und innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar in jedem folgenden 3. Jahre, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des Gewinnes, welcher bis zu

er Zeit, entweder durch Ansammlung oder in anderer Weise dem „Eigenthümer-Fonds" zugefallen ist, von diesen lassen, und solchen Betrag oder soviel davon, wie sie es nach ihrem Ermessen für weise halten, unter die Eigenthümer der Gesellschaft theilen sollen, nach Verhältniß und nach der Anzahl ihrer Actien im Kapitale der Gesellschaft.

§. 85. Daß am 10. Tage des Juli 1839, und von da an, halbjährlich, am 10. Tage des Januar und am 10. Tage des Juli jeden Jahres, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des gezeichneten Kapitals machen lassen sollen, welches von den verschiedenen Actionären der Gesellschaft eingezahlt worden; ingleichen sollen sie, sobald es füglich geschehen kann, eine Dividende nach dem Satze von 5 Prozent jährlich auf den Betrag solchen eingezahlten Kapitals aus dem „Fonds der Eigenthümer" einem jeden Eigenthümer zahlen lassen, der sämmtliche Einzahlungen betreffs seiner Actie oder (wie es der Fall sein kann) seiner sämmtlichen Actien gedachter Gesellschaft, eingezahlt hat.

§. 86. Daß jedes Mal, wenn eine Dividende, entweder von dem Gewinne, oder den Zinsen, festgesetzt worden, das Kollegium der Directoren binnen 14 Tagen später, den Eigenthümern durch öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen, Nachricht geben soll, oder indem sie jedem Eigenthümer ein Circular übersenden, worin die Höhe solcher Dividende, sowie der Tag, an welchem sie gezahlt wird, angegeben ist.

§. 87. Daß das Kollegium der Directoren jede zahlbare oder festgesetzte Dividende aus dem „Fonds der Eigenthümer" im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, bei oder vor Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit an gerechnet, zu welcher dieselbe festgesetzt worden, zahlen lassen soll.

§. 88. Daß, insoweit es nöthig, einen großen Theil des, in Regierungs- oder andern Sicherheiten zu einem niedrigen Zinsfuß angelegten, eingezahlten Kapitals, jeder Zeit zur Zahlung von Verlusten, bereit zu halten; die Directoren, um im Stande zu sein, den Actienbesitzern, die wie hierin vorher erwähnte Dividende zu 5 Prozent vom eingezahlten Kapital der Gesellschaft zu zahlen, den Zinsausfall (wenn einer) auf den „Ersten Versicherungs-Fonds" setzen sollen.

§. 89. Daß der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" allein zum Vortheil der Freimaurer und deren Familien oder zum Vortheil maurerischer Wohlthätigkeitszwecke in folgender Weise verwendet werden soll, das heißt: — wenigstens eine Hälfte des Bestandes eines solchen Fonds soll von Zeit zu Zeit, wie es die Directoren für angemessen halten, zur Herabsetzung von Versicherungs-Prämien verwendet werden, die mit gedachter Gesellschaft auf das Leben solcher Maurer abgeschlossen worden, welche zur Zeit des Abschlusses solcher Versicherung oder anderswie durch Beschluß des Kollegiums der Directoren dazu ausgewählt oder bestimmt werden, gleichviel ob besagte Versicherungen von solchen Freimaurern selbst, oder von irgend einer andern Person zu deren Gunsten und zum Vortheil ihrer selbst und ihrer Familien abgeschlossen worden sind, und soll die andere Hälfte solchen Fonds, oder so viel davon, wie vorbesagt, noch nicht verwendet worden, in solcher Weise angewendet werden, wie es die Directoren für gut halten, und wie die Groß-Loge von England, oder der Porvinzial-Großmeister eines Districts für gut halten, und bewilligen wird, oder, falls solche Genehmigung nicht erhalten werden kann (von welchem Umstande ein Beschluß des Kollegiums der Directoren, unterzeichnet von dem Vorsitzenden, gültiger Beweis sein soll), dann, in solchem Falle, wie es die Directoren nach ihrem Gutdünken für gerathen halten, zu Gunsten von Freimaurern oder deren Familien oder zu Gunsten maurerischer Wohlthätigkeitszwecke, unter dem Vorbehalte, und wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß kein Freimaurer oder deren Familie als solcher ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen besagten Fonds erwerben soll, wenn er nicht ausdrücklich durch Beschluß des Kollegiums der Directoren erwählt und bestimmt worden, einen Theil solcher Unterstützung zu erhalten, und dann nur in solchem Verhältniß und zu solchem Betrage und unterworfen solchen Bestimmungen und Restrictionen, wie es durch Beschluß besagten Kollegiums bestimmt wird.

§. 90. Daß die verschiedenen anzulegenden Berechnungen sowohl zum Zwecke der Feststellung der Höhe des Gewinnes, welcher dem „Ersten Versicherungs-Fonds", dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" und dem „Fonds der Eigenthümer" oder einem derselben zugefallen ist, sowie wie zum Zwecke der Ueberweisung, Vertheilung und Verwendung solchen Gewinnes oder eines Theils desselben, wenn selbiger festgestellt worden, ingleichen für alle oder einige der verschiedenen, hierin vorher erwähnten Zwecke, von dem jezeitigen Actuar gedachter Gesellschaft, oder von solcher andern geeigneten Person gemacht werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke bestimmen wird; und sollen alle solche Berechnungen, oder deren Resultat, nachdem sie von dem Actuar oder einer solchen Person unterzeichnet, die bestimmt worden

ist, dieselben anzulegen, und nachdem sie durch Beschluß der Directoren bestätigt worden, für richtig geachtet werden, und sollen ungeachtet der späteren Entdeckung eines darin enthaltenen Irrthums, verbindend und entscheidend sein für die Eigenthümer, sowie für alle, von der Gesellschaft versicherte Personen und solche, welche ein Interesse daran haben.

§. 91. Daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben, denen sich die Gesellschaft unterzogen, aus den verschiedenen Fonds, genannt „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds" und „Fonds der Eigenthümer", gezahlt werden sollen, wie folgt: daß solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, welche den Versicherten nicht berechtigen, Theil zu nehmen am Gewinne, an Dotationen für Wittwen oder Kinder, oder an Zeitrenten, die von der Gesellschaft bewilligt werden, nebst dem vorgedachten Gewinne vom Garantie-Fonds, aus dem „Ersten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden sollen: und sollen solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, durch welche der Versicherte berechtigt ist, am Gewinne Theil zu nehmen, außer an Dotationen für Wittwen oder Kinder, aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden; ferner sollen solche gedachten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf den „Fonds der Eigenthümer" beziehen, aus diesem Fonds gezahlt werden; und soll der Rest gedachter Kosten, Lasten und Ausgaben aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden, ferner sollen solche Kosten, Lasten und Ausgaben auf die verschiedenen Fonds vertheilt werden und sind davon in Abzug zu bringen, ehe eine Theilung derselben vorgenommen wird unter dem Vorbehalte, daß die Directoren am, oder vor dem 1ten Tage des Juli 1844 eine Berechnung von den gesetzlichen und anderen Lasten und Ausgaben vorbereiten lassen sollen, welche durch die Bildung und Konstituirung der Gesellschaft, durch die Vorbereitung und den Abschluß dieser Urkunde, sowie anderer Urkunden, Formulare von Policen und anderer Instrumente und Documente entstanden, und die zum Beginnen der Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nothwendig sind, sowie ferner eine Berechnung aller anderen Angelegenheiten, welche nach Ansicht der Directoren in einer Aufstellung dieser Art, mit einzuschließen sind, und sollen den Betrag solcher Berechnung (wenn er genehmigt, durch Beschluß des Kollegiums der Directoren, welcher bindend ist) aus dem „Fonds der Eigenthümer" zahlen lassen, und, nachdem dies geschehen, sollen sie am 1sten Tage des Januar und am 1sten Tage des Juli eines jeden folgenden Jahres, dem „Fonds der Eigenthümer" aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds", denjenigen Theil des vorgedachten Betrages zurückzahlen lassen, nebst Zinsen zum Satze von 5 Prozent jährlich vom 1sten Tage des Juli 1844 von solchem Betrage, oder soviel desselben, wie von Zeit zu Zeit unbezahlt bleibt, daß jedoch der ganze Betrag nebst vorbesagten Zinsen binnen 20 Jahren, vom 1sten Tage des Juli 1844 an gerechnet, abgezahlt und getilgt werden soll.

§. 92. Daß der „Erste Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher, zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche die versicherte Parthei nicht berechtigen zur Theilnahme am Gewinne, sowie ferner in Anspruch genommen werden soll, zur Zahlung von Zeitrenten und Dotationen für Wittwen und Kinder, welche von der Gesellschaft bewilligt worden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden betreffs einiger dieser Zwecke, bis der „Erste Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 93. Daß der „Zweite Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne berechtigen; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden, wegen irgend welcher gedachter Zwecke, bis der „Zweite Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 94. Daß einstweilen, und bis der „Erste Versicherungs-Fonds" und der „Zweite Versicherungs-Fonds" ausreicht, die Ansprüche, Forderungen, Lasten und Ausgaben zu bestreiten, die daraus gezahlt werden, die Gelder, welche zur Bestreitung derselben nöthig sind, aus dem „Fonds der Eigenthümer" vorgeschossen werden sollen, und sollen Rechnungen über alle solche Vorschüsse geführt, und der Betrag solcher Vorschüsse zu solchen Zeiten festgestellt werden, wie es die Directoren bestimmen; alle so entnommenen Gelder, so wie andere Gelder, die zu irgend welcher Zeit aus dem „Fonds der Eigenthümer" dem „Ersten Versicherungs-Fonds" oder dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" oder einem von beiden vorgeschossen werden, zum Zwecke der Befriedigung irgend welcher Ansprüche, sollen mit Zinsen von 5 Prozent jährlich für solche Vorschüsse, dem „Fonds der Eigenthümer", von den ersten Geldern zurückgezahlt werden, die dem Fonds zur Aushilfe, dessen solche Vorschüsse gemacht worden sind, zufallen, oder von ihm eingenommen werden.

§. 95. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer" zu irgend einer Zeit unter die Summe von 5000

herabsinkt, die Directoren augenblicklich Maaßregeln treffen sollen, ihn auf die volle Summe von Pfund zu bringen, entweder durch Ausschreibung von Einzahlungen auf die Eigenthümer oder dadurch, daß das Defizit durch Beisteuer von den Eigenthümern oder durch eine Anleihe, oder Hypothek auf die hierin später enthaltene Weise aufgebracht wird.

§. 96. Daß in den Händen der Banquiers der Gesellschaft immer ein solcher Bestand belassen werden soll, wie es die Directoren nach ihrem Belieben für angemessen halten; und wenn und so oft wie eine hinreichende Summe durch andere Mittel nicht erlangt werden kann, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, einen hinreichenden Theil der Fonds und des Eigenthums, sowie der Fonds und Bestände, worin dasselbe zur Zeit angelegt ist, zu verkaufen und zu Gelde zu machen.

§. 97. Daß, wenn zu irgend einer Zeit für die Zwecke der Gesellschaft Gelder erforderlich sind, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, so zu handeln, anstatt dieselben durch weitere Einzahlungen aufzubringen, sie auf Zinsen, entweder von den Eigenthümern zu entleihen und aufzubringen, in welchem Falle solcher Eigenthümer berechtigt sein soll, im Verhältniß zur Anzahl seiner Actien im Kapital der Gesellschaft beizutragen, oder von anderen Personen, die vielleicht geneigt sind, dasselbe darzuleihen; und soll es ihnen gesetzlich zustehen, Sicherheit für Rückzahlung desselben zu geben, durch Hypotheken auf freies, auf Pacht- oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, unter dem Vorbehalte, daß die Directoren, falls sie es für gerathen erachten, solche Gelder im Namen und zu Gunsten der Gesellschaft in anderer Weise, als von den Eigenthümern derselben zu borgen, sie in der nächsten General-Versammlung, wenn dieselbe binnen 4 Kalender-Monaten abgehalten wird, und wenn nicht, dann in einer, zu diesem Zwecke binnen 4 Kalender-Monaten zu berufenden Special-General-Versammlung, solcher Versammlung die Summe angeben sollen, die geborgt werden, sowie die Art der Sicherheit, die dafür gegeben werden soll, sowie ferner die Gründe, durch welche die Directoren bewegt wurden, einen solchen Weg einzuschlagen; ferner, unter dem weitern Vorbehalt, daß die Gelder, welche von den Directoren im Namen und zu Gunsten oder für die Zwecke der Gesellschaft auf Grund der Vollmacht dieser Bestimmung in anderer Weise, als von den Eigenthümern besagter Gesellschaft geborgt und aufgenommen werden, ausschließlich der Gelder, die früher geborgt sein mögen (und die dann noch unbezahlt sind), im Ganzen zu irgend welcher Zeit die Summe von 20,000 Pfund nicht übersteigen sollen.

§. 98. Daß, rücksichtlich des Geldes und Eigenthums, welches den „Fonds der Eigenthümer" bildet, und in Betreff soviel und solchen Theils der Gelder und des Eigenthumes, welches den „Ersten Versicherungs-Fonds" und den „Zweiten Versicherungs-Fonds" bildet, und das nicht erfordert wird, um augenblicklichen Ansprüchen an die Gesellschaft, oder an besagte Fonds zu genügen, von den Directoren auf Zinseszins angelegt werden soll, und sollen dieselben es zu diesem Zwecke ausgeben und anlegen in Parlament-Stocks oder öffentlichen Fonds, oder in Regierungs-Sicherheiten des vereinigten Königreichs, oder in Bank-Stock, Südsee-Stock, East-India-Stock oder in India-Bonds, in Real-Sicherheiten des vereinigten Königreichs oder anderswo, gleichviel, ob in Freilehn, Zinslehn oder in Pachteigenthum, oder in Sicherheiten unter dem Siegel einer Korporation oder concessionirten Gesellschaft, oder in Sicherheiten von Docks, Kanälen der Navigation, Wasserwerke, Brücken, Wegezölle, Landstraßen, Eisenbahnen, Kirchen- oder andere Abgaben, die durch Parlaments-Acte belastet werden können, oder in Kauf von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder in Kauf von Lebensinteressen oder augenblicklichen, künftigen oder reversionären Interessen, in irgend welches Eigenthum, gleichviel, ob Real- oder Personal-Eigenthum, oder in Kauf von Freilehn, Zinslehn oder Pachteigenthum oder in Hypotheken, in Versicherungs-Policen, die mit der Gesellschaft oder irgend einer anderen auf das ganze Leben abgeschlossen worden, entweder mit oder ohne irgend welche collaterale oder andere Sicherheit, so daß die Summe oder der Betrag der Summen, die auf Sicherheit einer solchen Police ausgeliehen worden, den Werth derselben nach den Tabellen der Gesellschaft nicht übersteigt, oder besagte Directoren können, wenn sie es für gerathen erachten, solche Summe einem Banquier, Geldmakler, einer andern Person oder Gesellschaft auf Zinsen geben, gegen solche Sicherheit und zu solchem Zinsfuße, wie sie es für recht finden, auch kann das Kollegium der Directoren, wenn sie es angemessen halten, so zu handeln, einige der, so ausgeliehenen und angelegten Fonds oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, einziehen und in anderer Weise zu Geld machen lassen, und das, sich daraus ergebende Geld wieder austhun und auf die hierin vorher gedachte Weise anlegen lassen, und so von Zeit zu Zeit wie es die Gelegenheit erfordert, mit dem Vorbehalte jedoch, daß bei jeder Geld-Anlage Vorsicht angewendet werden soll, in der Weise über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft Dis-

positionen zu treffen, daß zu jeder Zeit hinreichend Geld ohne Schwierigkeit erhoben werden kann, oder dasselbe gebraucht wird, um den laufenden Ansprüchen und Ausgaben der Gesellschaft Genüge zu leisten.

§. 99. Daß die Directoren sämmtliche Fonds und alles Eigenthum der Gesellschaft, welches aus Parlaments-Stocks oder aus öffentlichen Fonds von Großbritannien besteht, im Namen von drei oder mehreren der Kuratoren der Gesellschaft angelegt halten sollen; und sollen alle Regierungssicherheiten, India-Bonds, sämmtliche Hypotheken- und andere Sicherheiten, in denen ein Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zu irgend einer Zeit angelegt ist, entweder bei den Banquiers der Gesellschaft, oder an einem solchen anderen sichern Ort aufbewahrt werden, wie es das Kollegium der Directoren für gut hält; ingleichen sollen alle Fonds, und das Vermögen der Gesellschaft, das von Zeit zu Zeit aus baarem Gelde bestehen sollte, entweder in der Bank von England oder bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt werden.

§. 100. Daß es, betreffs solcher Actien des Kapitals der Gesellschaft, für welche bis jetzt noch nicht gezeichnet ist, den Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselben zu solcher Zeit und auf solche Weise zu verkaufen, wie sie es für die Interessen der Gesellschaft am vortheilhaftesten halten, und falls solche Actie oder einige derselben auf eine Prämie verkauft worden, so sollen solche Prämien dem Einkommen oder der Revenüe, welche aus dem „Fonds der Eigenthümer" besteht, zugefügt werden.

§. 101. Daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, falls Actien unter den, zu diesem Behufe hierin enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft verfallen sein sollten, weil die Personen, welche sie besitzen, es vernachläßigt oder verweigert haben, diese Urkunde innerhalb der, hierin für diesen Zweck vorgeschriebenen Zeit zu vollziehen, solche Actie der Person, welche sie besaß, wieder zuzustellen, wenn er oder sie Eigenthümer wird, und diese Urkunde vollzieht, sowie, wenn Derjenige der Gesellschaft eine solche Summe als Geldstrafe betreffs solcher Actien zahlt, wie es die Directoren für angemessen halten; und soll das Kollegium solche Geldstrafe dem „Eigenthümer-Fonds" übereignen.

§. 102. Daß, wenn der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel, ob ein solcher Inhaber Eigenthümer ist, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator der Masse eines insolventen oder bankerotten Eigenthümers es wünschen sollte, eine oder einige solcher Actien zu verkaufen oder darüber zu verfügen, sich an die Directoren wenden soll, damit sie dieselben kaufen; und soll es den Directoren gesetzlich freistehen, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, aus dem „Fonds der Eigenthümer" die Actie oder Actien, die der Eigenthümer zu verkaufen wünscht, zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 103. Daß alle solche Actien, die hiernach zu irgend einer Zeit von den Directoren unter der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht und Befugniß gekauft werden (welche Vollmacht und Befugniß ihnen jedoch nicht in der Absicht übertragen worden, um sie in den Stand zu setzen, in Actien zu speculiren, sondern um sie nur zum Nutzen der Eigenthümer oder deren Repräsentanten auszuüben, die da wünschen, über ihre Actien im Kapital der Gesellschaft zu verfügen und die augenblicklich keine passende Person finden können, welche geneigt wäre, die Actien zu einem billigen und angemessenen Preise zu kaufen), auf den Namen des Secretairs oder ersten Schreibers der Gesellschaft oder einer andern Person für die Gesellschaft übertragen werden sollen, wie es die Directoren für gut halten; und sollen solche Personen aus den Fonds oder aus dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden gegen alle Verpflichtungen, denen sie sich unterzogen, indem sie die Uebertragung angenommen haben.

§. 104. Daß die Directoren, sobald, als sie füglich und mit Vortheil können, sämmtliche Actien zu solchen Preisen und unter solchen Bedingungen, wie sie es für gut halten, verkaufen sollen, die von Zeit zu Zeit von ihnen gekauft worden; ingleichen alle Actien, die unter den, hierin später zu diesem Behufe enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft von Personen verfallen sind, welche es vernachläßigen oder sich weigern, diese Urkunde innerhalb der, hierin später vorgeschriebenen Zeit oder aus irgend einem anderen Grunde als dem, der Nichtzahlung von Einzahlungen, zu vollziehen an solche Personen, die von den Directoren als geeignet bezeichnet werden, Eigenthümer betreffs derselben zu werden, und sollen sie die Summe, für welche solche Actien verkauft werden, ingleichen die Dividenden, die darauf in der Zeit zwischen dem Kauf, dem Verfall und dem Verkauf derselben festgesetzt sind, dem „Fonds der Eigenthümer" übereignen.

§. 105. Daß die Directoren wenigstens einen Kalender-Monat vor dem, von den Directoren fest-ten Tage zur Berichtigung von Einzahlungen der gedachten Summe von 4 Pfund per Actie (der Rück-nd besagter Summe von 5 Pfund per Actie) einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr Nachricht davon, sowie von dem Orte gegeben wird, der zur Zahlung solcher Einzahlungen festgesetzt worden.

§. 106. Daß, wenn und so oft 2 Special-General-Versammlungen, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen den Beschluß gefaßt haben, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft eingezahlt werden soll, und wenn sie bestimmt haben, daß solch weiterer Theil durch Einschußzahlungen gemacht werde und die Zeit für Zahlung solcher Einschußzahlungen noch nicht festgesetzt haben, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Beschluß zu fassen, daß sämmtliche Eigenthümer oder Inhaber von Actien gehalten sein sollen, bei Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung für jede solcher Actien zu zahlen, außer derjenigen Summe, die zur Zeit früher, betreffs derselben gezahlt worden, bis der ganze andere Theil des gezeichneten Kapitals, der von solcher Special-General-Versammlung einzuzahlen festgesetzt worden, einverlangt wird.

§. 107. Daß, wenn und so oft die Directoren, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, den Beschluß fassen, Einzahlungen betreffs eines weiteren Theils des gezeichneten Kapitals einzufordern, welche durch Beschluß von 2 solchen Special-General-Versammlungen bestimmt worden, eingezahlt zu werden, die Directoren einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin er oder sie mit dem Beschlusse, sowie mit Tag und Ort der, für Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 108. Daß, wenn und so oft wie 2 Special-General-Versammlungen den Beschluß fassen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde, und wenn sie festgesetzt haben, daß solch weiterer Theil des gezeichneten Kapitals durch Einschußzahlungen gemacht werde, das Kollegium der Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung solcher Einschußzahlungen festgesetzten Zeit, einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden sollen, worin er oder sie mit Tag und Ort, der für Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 109. Daß, wenn und so oft wie das Kapital der Gesellschaft in Folge der, zu diesem Zwecke hierin vorher enthaltenen Vollmacht, vermehrt werden soll durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und wenn es festgesetzt worden, daß solche neue Actien durch Einschußzahlungen berichtigt werden sollen, sowie, daß die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen dem Ermessen der Directoren anheim gestellt worden ist, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, von Zeit zu Zeit zu beschließen, daß alle Eigenthümer solcher neuer Actien gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine fernere Einzahlung zu leisten für jede solcher neuer Actien, außer der Summe, die zur Zeit früher betreffs derselben gezahlt sein mag, bis der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuen Actien ausgegeben werden sollen, gezahlt worden; wenn und so oft, wie die Directoren beschließen werden, weitere Einzahlungen einzufordern, sollen sie wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber einer jeden neuen Actie, ein Circular übersenden lassen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 110. Daß, falls das Kapital der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vermehrt wird durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und falls es bestimmt worden, daß das vermehrte Kapital vermittelst Einzahlung zu machen ist, und wenn die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen von der Special-General-Versammlung, in welcher entschieden worden, daß das zu vermehrende Kapital erhoben werden soll, festgesetzt worden, die Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Leistung solcher Einzahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber solcher neuer Actien ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 111. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer" zu irgend einer Zeit auf 25,000 Pfund herabsinkt, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, auf eigene Verantwortlichkeit und ohne die Genehmigung einer Special-General-Versammlung einzuholen, von Zeit zu Zeit, und so oft wie ein solcher Fonds auf 25,000 Pfund herabgesetzt wird, zu beschließen, daß sämmtliche Eigenthümer und Inhaber von Actien des Kapi-

tals der Gesellschaft gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats, von der Zeit eines Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung von solchem Betrage für jede solcher Actien zu außer der Summe, die zur Zeit betreffs derselben, früher gezahlt worden, welche die Directoren in Stand setzt, den „Fonds der Eigenthümer" auf den vollen Betrag von 25,000 Pfund zu erheben, und so die Directoren wenigstens 21 Tage vor der zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer ein Circular übersenden lassen, worin er oder sie davon benachrichtigt und worin Ort und Tag, der zur Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 112. Daß, im Falle der Vernachlässigung oder Weigerung eines Eigenthümers, oder des Ehemannes einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder des Kurators eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers Einzahlungen innerhalb eines Kalender-Monats, nach dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage, zu leisten, welche von den Directoren oder einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft unter der, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Vollmacht, eingefordert worden, — daß es dann und in jedem solchen Falle den Directoren freistehen soll, zu erklären, daß die Actie des Kapitals der Gesellschaft, der Person oder Personen, oder deren Ehegemahl, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, welche, wie vorbesagt, es vernachlässigen oder sich weigern sollten, mit allem Nutzen und Vortheil, der selbiger beiwohnt, von da ab, verfallen sein soll.

§. 113. Daß, ungeachtet eines, hierin vorher enthaltenen Umstandes, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam halten, Zahlung irgend welcher Einzahlungen und Ausschreibungen auf die verschiedenen Eigenthümer zu erzwingen, die mit der Zahlung derselben im Rückstande bleiben, anstatt den, in Folge des letzten Paragraphen erwähnten Verfall solcher Actien, auszusprechen.

§. 114. Daß, wenn eine Actie, oder wenn Actien wegen Nichtleistung irgend welcher Einzahlungen oder künftigen Ausschreibungen für verfallen erklärt worden, die Directoren, sobald wie es füglich geschehen kann, nach Verlauf eines Kalender-Monats nach solcher Verfallserklärung, solche verfallene Actie oder Actien zum Verkauf ausbieten oder in öffentlicher Auction verkaufen lassen sollen; und wenn der Käufer oder die Käufer solcher verfallenen Actien nach Ansicht der Directoren eine Person ist oder Personen sind, die sich zu einem Eigenthümer oder zu Eigenthümern der Gesellschaft eignet oder eignen, so sollen sie es einer solchen Person oder solchen Personen gestatten, Eigenthümer betreffs solcher Actie oder Actien zu werden; wenn jedoch ein solcher Käufer oder solche Käufer nach Ansicht der Directoren keine geeignete Person ist oder sind, um Eigenthümer der Gesellschaft zu werden, dann sollen solche verfallenen Actien, nach dem Ermessen der Directoren, nochmals zum Verkauf oder in öffentlicher Auction ausgeboten werden, und so fort von Zeit zu Zeit, bis der oder die Käufer derselben sich nach Ansicht der Directoren als geeignete Personen erweisen, um als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen zu werden; und soll die Summe oder die Summen, für welche solche Actien verkauft worden sein sollten, dem „Fonds der Eigenthümer" zugefügt werden.

§. 115. Daß, wenn Actien wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verkauft worden sein sollten und der Käufer oder die Käufer derselben als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen worden, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, nachdem sie vom Ertrage solchen Verkaufes die Unkosten und den Betrag der Summe abgezogen haben, welcher betreffs solcher Actie fällig gewesen und der Gesellschaft geschuldet, und zwar 5 Procent jährlich, — der Rest oder einen Theil desselben der Person oder den Personen zu zahlen, die Eigenthümer oder Besitzer derselben Actien waren, zur Zeit als dieselben verfielen, anstatt denselben dem „Fonds der Eigenthümer" zuzufügen, oder die Directoren sollen nach eigenem Ermessen den ganzen oder einen Theil des Restes dem „Fonds der Eigenthümer" zufügen.

§. 116. Daß, falls 2 oder mehr Actien, die demselben Eigenthümer zugehören, wegen Nichtzahlung der Einzahlungen verfallen sind, die Directoren nicht gezwungen sein sollen, beide oder sämmtliche Actien zu verkaufen, wenn sie es nicht für angemessen halten, so zu handeln; wenn jedoch der Ertrag, der sich aus einer oder mehreren solcher Actien ergiebt, nicht hinreicht, die Höhe der, von dem Eigenthümer oder andern Inhaber solcher Actien zahlbaren Summe mit 5 Prozent Zinsen jährlich zu decken, nebst den Unkosten, die mit solchem Kaufe verknüpft waren, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, so zu handeln, alle oder einige der Actien, welche unverkauft bleiben, der Person oder den Personen wieder zustellen, denen dieselben vor dem Verfalle gehört haben; und sollen die so übergebenen Actien in ähnlicher Weise wieder das Eigenthum der Personen werden, als wenn eine solche Einzahlung gehörig und regelmäßig geleistet worden, und solche Actien nicht verfallen gewesen wären.

§. 117. Daß, wenn nach dem Verkauf von Actien, die wegen Nichtzahlung von Einzahlungen [illegible]ten [illegible] sind, der Ertrag, welcher sich aus dem Verkaufe nach Berichtigung der Ausgaben dafür ergiebt, [illegible]nd [illegible]inreichen sollte, den Betrag der Summen zu decken, die dann fällig sind und der Gesellschaft geschuldet werden, nebst den Interessen zu 5 Prozent jährlich, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, die Zahlung eines solchen Ausfalls von der Person durch gerichtliche Klage zu erzwingen, aus dem Verkaufe, von deren Actien solcher Ausfall entsteht, und wenn die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage angestellt worden, aus dem Grunde Einrede erheben sollte, daß durch den Verfall seiner oder ihrer Actie oder Actien er oder sie nicht länger Eigenthümer der Gesellschaft war oder waren oder nicht verbunden sind, die hierin enthaltenen Verträge zu beobachten, dann soll dieser Paragraph vor den Schranken vorgezeigt werden.

§. 118. Daß, wenn, wie hierin später erwähnt, solche Anzeige von dem Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, welche wünschen, Eigenthümer in Betreff aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm oder ihr, oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers besessen werden, in dem Büreau der Gesellschaft abgegeben werden, daß sie eine Person ausgefunden haben, die Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien werden will, die von ihm oder ihr im Kapital der Gesellschaft besessen werden, oder von irgend einer Person, die es wünscht, Actien von den Directoren zu nehmen oder zu kaufen, die Directoren ohne Verzug vorgehen sollen, solche Anzeige in Erwägung zu ziehen und unter der Hand von zwei Directoren oder des Secretairs, ihre Genehmigung oder Mißbilligung der in solcher Anzeige vorgeschlagenen Person als neuer Eigenthümer solcher Actien, schriftlich bescheinigen sollen.

§. 119. Daß die Directoren sämmtliche 25,000 Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft in gehöriger Ordnung numeriren lassen sollen, anfangend mit Nummer 1; ferner, daß sie alle neuen Actien, die von Zeit zu Zeit, gemäß des Beschlusses einer Special-General-Versammlung, creirt werden mögen, in regelrechter Ordnung numeriren lassen sollen, beginnend mit der nächsten Nummer der vorhergehenden Serie.

§. 120. Daß die Directoren jede Actie, die der Gesellschaft verfallen ist, oder von den Directoren gekauft worden, welche sie nachher vielleicht verkaufen, durch diejenige Nummer bezeichnen lassen sollen, durch welche solche Actie bezeichnet worden zur Zeit, als dieselbe der Gesellschaft verfiel, oder von den Directoren gekauft ward.

§. 121. Daß die Directoren auf Ansuchen und auf Kosten eines jeden jetzigen oder zukünftigen Eigenthümers gedachter Gesellschaft, der da wünscht, dieselbe zu besitzen, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, einem solchen Eigenthümer für alle oder einige der Actien, die er oder sie im Kapital der Gesellschaft besitzt, ein Certificat aushändigen lassen soll, unter der Hand von 3 Directoren, worin die Nummer oder die Nummern der Actie oder der Actien angegeben ist oder sind, für welche ein solches Certificat oder solche Certificate gegeben werden, ingleichen Name und Wohnung der dazu berechtigten Person; und sollen die Directoren, wenn sie es für gut halten, es zu verlangen, nach Behändigung eines solchen Certificats an einen Eigenthümer, sich von solchem Eigenthümer, unter seiner oder ihrer Handschrift, eine Empfangs-Bescheinigung über solches Certificat, in solcher Form geben lassen, wie es die Directoren vorschreiben werden.

§. 122. Daß die Directoren Namen und Wohnung eines jeden gegenwärtigen und zukünftigen Eigenthümers, sowie die Nummer der Actien, die einem jeden Eigenthümer gehören, nebst der Nummer einer jeden Actie, in ein zu diesem Zwecke zu führendes Buch eintragen lassen sollen, welches „Actien-Register-Buch" genannt wird; ferner sollen sie einmal in jedem Jahre die Namen in alphabetischer Ordnung nebst den gehörigen Bemerkungen und respectiven Wohnungen der verschiedenen Personen, welche Eigenthümer der Gesellschaft sind, ingleichen die Anzahl der Actien, die von den Eigenthümern besessen werden, in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch in solcher Weise eintragen lassen, damit jeder Eigenthümer auf den ersten Blick sehen kann, wie die Actien der Gesellschaft vertheilt sind, sowie die Personen, von welchen dieselben besessen werden; und sollen die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schriftliche Anzeige erhalten, daß er oder sie die Wohnung verändert hat, die neue Wohnung in solches Buch, wie vorbesagt, eintragen, und für die frühere Wohnung substituiren lassen.

§. 123. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schrift-

liche Anzeige erhalten, daß er sich verheirathet hat, gestorben ist, bankerott geworden, oder daß er sein oder Vermögen einer andern Person oder andern Personen übertragen hat, zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, eine Frau ist, und sich zu der Zeit verheirathet hat, Namen und Wohnung ihres Ehemannes in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen, und wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, gestorben ist, bankerott geworden, oder sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder Personen übertragen hat zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, so sollen sie Name und Wohnung seiner oder ihrer Testamentsvollstrecker, Administratoren und Bevollmächtigten (wie es der Fall sein kann) in dasselbe Buch eintragen lassen.

§. 124. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem solchen Ehemanne, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten Anzeige erhalten, daß er oder sie ihre Wohnung gewechselt, die neue Wohnung in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen.

§. 125. Daß, wenn und so oft ein Heiraths-Certificat einer Eigenthümerin oder die Administrations-Patente eines verstorbenen Eigenthümers oder ein amtlicher Auszug oder Abschrift derselben, oder das Ernennungs-Document der Bevollmächtigten eines falliten Eigenthümers oder eine Uebertragungs-Urkunde des Vermögens und der Effecten eines insolventen Eigenthümers oder eine beglaubigte Abschrift davon, in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen, im Büreau der Gesellschaft übergeben wird, die Directoren einen genügenden Auszug davon im Actien-Register-Buch machen lassen sollen.

§. 126. Daß, wenn Jemand aufhört, Eigenthümer zu sein, betreffs aller oder einiger der Actien, die von ihm oder ihr besessen werden, sowie, wenn Jemand Eigenthümer wird von Actien im Kapital der Gesellschaft, so sollen die Directoren alle solche Eintragungen ins Actien-Register-Buch machen lassen, wie nöthig sind, um, damit das Buch zu jeder Zeit zeige, wer die zeitigen Eigenthümer der Gesellschaft sind und wo deren Wohnung, sowie die Anzahl der Actien, die jeder Eigenthümer, sowie die Nummer einer jeden Actie, die der Eigenthümer zur Zeit besitzt.

§. 127. Daß, wenn und so oft ein Eigenthümer, unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen, seine Actien des Kapitals der Gesellschaft an die Directoren verkaufen oder darüber disponiren sollte, oder wenn er eine andere Person oder Personen stellt, Eigenthümer betreffs einiger oder sämmtlicher Actien zu werden, die von ihm oder ihr vom Kapital der Gesellschaft besessen werden, und wenn ferner eine solche Person oder Personen als Eigenthümer zugelassen worden, betreffs solcher Actie oder Actien und wenn er eine solche Vertrags-Urkunde, wie hierin später erwähnt wird, vollzogen hat, die Directoren dann (wenn sämmtliche Einzahlungen, die vorher fällig geworden oder für solche Actie oder Actien eingefordert sind, gezahlt worden) zu irgend einer Zeit hiernach, wenn sie von dem Eigenthümer solcher Actie oder Actien, von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren darum ersucht werden, auf seine oder deren Kosten, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie sie die Directoren für angemessen halten, einem solchen Eigenthümer, seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren ein Certificat aushändigen lassen sollen, unterzeichnet von 3 Directoren, oder dem Secretair, worin bescheinigt wird, daß der letzte Eigenthümer nicht länger Eigenthümer solcher Actie oder Actien ist, und worin der Zeit Erwähnung geschieht, wann er oder sie aufgehört hat, Eigenthümer der Actie oder Actien zu sein.

§. 128. Daß, im Falle irgend Jemand bankerott oder insolvent wird, der zur Zeit eines solchen Bankerotts oder solcher Insolvenz der Gesellschaft verschuldet ist, die Directoren den jezeitigen Secretair, einen oder mehrere der Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen sollen, um die, der Gesellschaft zustehende Schuld von dem Vermögen und den Effecten eines solchen Bankerotten oder Insolventen zu beweisen, und im Falle es nothwendig ist, sich an das competente Tribunal um die Erlaubniß zu wenden, solche Schuld anmelden zu dürfen, sowie um, für und zu Gunsten der Gesellschaft im Falle eines solchen Bankerotts und solcher Insolvenz, zu agiren; und sollen die Directoren im Falle eines solchen Bankerotts oder einer solchen Insolvenz ebenfalls den jezeitigen Secretair oder einen Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen, um für die Gesellschaft die Dividende oder die Dividenden in Empfang zu nehmen, die von Zeit zu Zeit betreffs solcher Schuld fällig werden, und soll die Empfangsbescheinigung der Person oder der Personen, die in dieser Weise ernannt und bestimmt werden, solche Dividende oder Dividenden in Empfang zu nehmen, die Person oder die Personen, welche dieselbe zahlen, aller Verantwortlichkeit überheben wegen des Mißbrauchs oder der Nichtverwendung derselben, oder daß sie verbunden seien, solche Verwendung zu überwachen.

§. 129. Daß die Directoren gehörig Buch führen lassen sollen, über alle Angelegenheiten, Geschäfte und Sachen, die gewöhnlich in Rechnungsbücher verzeichnet und eingetragen und von Versicherungs-Gesellschaften geführt werden, die sich zu dem Zwecke gebildet haben, um reversionäre Interessen zu kaufen, und sollen solche Bücher, sowie auch das Actien-Register-Buch, ferner alle Notiz- und andere Bücher, die der Gesellschaft gehören, unter der ausschließlichen Kontrolle der Directoren gehalten, als in deren Verwahrsam erachtet, und in solcher Weise geführt werden, wie sie es bestimmen werden; ingleichen sollen die Berichte, welche, in Folge der hierin enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren vorzulegen sind, nebst dieser Urkunde, sowie die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und alle andern Documente und Schriften, welche die Gesellschaft betreffen, zu jeder füglichen Zeit der Durchsicht der Eigenthümer auf deren Ansuchen offen liegen, das zu diesem Behufe von 10 oder mehreren Eigenthümern gemacht wird, die zusammen nicht weniger als 400 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen; auch soll es solchen Eigenthümern frei stehen, Abschriften oder Auszüge aus den Protocollen, Rechnungsbüchern und andern Papieren zu machen und solche Abschriften und Auszüge mit dem Originale zu vergleichen.

§. 130. Daß die Directoren, insoweit es sich bewerkstelligen läßt, eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen sollen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft vom Beginne derselben bis zu dieser Zeit, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, mit solchen Bemerkungen, wie sie die Rechnungs-Revisoren über die Revision besagter Rechnungen angemessen halten, zu machen; ferner sollen sie anfertigen lassen einen Bericht über den Zustand und die Lage der Gesellschaft, sowie über deren Aussichten; ingleichen, soweit es sich bewerkstelligen läßt, sollen sie eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zu dieser Zeit, die in der früheren Berechnung nicht mit einbegriffen sein sollten, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft mit solchen Bemerkungen darüber, wie die Rechnungsrevisoren zu machen für angemessen halten werden; ingleichen sollen sie einen Bericht von der Lage der Gesellschaft, sowie über die Aussichten derselben vorbereiten und vorlegen lassen.

§. 131. Daß, wenn innerhalb der Zeit, die für die Entdeckung eines Irrthums in einer Berechnung zugestanden wird, welche von den Directoren, wie vorbesagt, einer jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden soll, ein handgreiflicher Irrthum im Betrage von 50 Pfund oder mehr, von den Eigenthümern darin gefunden werden sollte, die Directoren solchen Irrthum unverzüglich verbessern und die Berechnung, in welcher sich ein solcher Irrthum befindet, der ersten General-Versammlung vorlegen lassen sollen, die abgehalten wird, nachdem ein solcher Irrthum entdeckt worden ist.

§. 132. Daß die Directoren, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, diese Urkunde auf Kosten der Gesellschaft auf dem Kanzlei-Gerichts-Hof Ihrer Majestät eintragen lassen sollen.

§. 133. Daß den Directoren gesetzlich zustehen soll, zu irgend einer Zeit hiernach, sich um eine Parlaments-Acte oder um eine Concession der Krone für Incorporation der Gesellschaft zu bewerben, sowie um eine Parlaments-Acte oder um ein Patent, durch welches die Gesellschaft berechtigt wird, gegen Personen oder Beamte klagbar zu werden, welche die Gesellschaft repräsentiren oder kraft welches Vollmachten, Privilegien, Sicherheiten und andere Vortheile der Gesellschaft übertragen werden.

§. 134. Daß, wenn 2 Special-General-Versammlungen, wie hierin vorher erwähnt, beschlossen haben, die Gesellschaft aufzulösen, die Directoren davon abstehen sollen, Lebens-Versorgungs- oder Lebens-Versicherungs-Policen auszugeben, Zeitrenten zu bewilligen, oder sich in Verpflichtungen für die Gesellschaft einzulassen, sondern sollen in solcher Weise vorgehen, wie sie es für recht und billig halten, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, und sollen von den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, das dann nicht in Geld bestehen sollte, augenblicklich so viel verkaufen, oder in anderer Weise zu Gelde machen lassen, und zwar unter solchen Bedingungen, wie es die Directoren angemessen halten; daß ferner, sobald wie möglich nach solchem Beschlusse soviel von dem Vermögen der Gesellschaft, wie nicht erfordert wird, um den bestehenden Verpflichtungen derselben zu genügen, von den Directoren an die Eigenthümer, deren Stellvertreter, Testamentsvollstrecker oder Administratoren zu zahlen und zu vertheilen, nach dem Verhältniß, zu welchem sie berechtigt sind.

§. 135. Daß, wenn und so oft irgend Jemand die in dieser Urkunde enthaltenen Verträge, Bedingungen und Festsetzungen bricht, es verweigert oder unterläßt, dieselben zu halten und zu vollziehen, die seinerseits gehalten und vollzogen werden sollen, — und wenn, und so oft wie das Versehen oder die Vernachlässigung von irgend Jemand, welcher in Folge der zu diesem Behufe hierin enthaltenen Vorschriften, allein durch Bürgen den Kuratoren oder Directoren Sicherheit bestellt hat, eine Klage, einen Prozeß, oder andere gerichtliche Prozedur betreffs solchen Vertrages, solcher Bedingung, Festsetzung oder Sicherheit nothwendig macht, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, augenblicklich eine Klage, einen Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren anzustellen; besagten Directoren soll es ferner gesetzlich zustehen, so oft sie Gelegenheit sehen, so zu handeln, eine Klage oder anderes Verfahren wegen oder betreffs der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, oder betreffs irgend welcher Verträge und Verpflichtungen anstellen zu lassen, die zu Gunsten der Gesellschaft oder wegen einer andern Angelegenheit oder Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, geschlossen worden; und soll es den Directoren ferner gesetzlich zustehen, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, Klagen, Prozesse oder anderes gerichtliches Verfahren, welches, wie vorbesagt, auf ihren Befehl eingeleitet worden, niederzuschlagen und im Wege des Vergleichs zu schlichten, sowie ferner alle Streitigkeiten und Differenzen, betreffs welcher Grund zur Klage oder zum Prozesse vorliegt, schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, entweder vor, oder nach Anstellung solcher Klage, oder solchen Prozesses; ferner soll es ihnen zustehen, die zu einer solchen Klage oder solchem Prozesse erforderlichen Partheien zu bestimmen, um selbige anzustellen und zu verfolgen, ingleichen solche erforderlichen Personen anzuweisen, Streitigkeiten und Differenzen schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, und zwar entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage oder andern Verfahrens, und sollen solche Personen einer Klage oder eines Prozesses ohne Zustimmung der Directoren, die Klage oder den Prozeß nicht zurücknehmen können; ferner sollen solche Personen aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden, betreffs aller Kosten und Verluste, die sie erleiden mögen in Folge solcher Klage, solchen Verfahrens oder eines solchen schiedsrichterlichen Ausspruches; und sollen die Gelder, die in Folge einer solchen Klage oder solchen Verfahrens eingenommen und erstritten werden, einen Theil der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft bilden, und von den Directoren einem der Fonds übereignet werden, die benannt sind „Fonds der Eigenthümer", „Erster Lebens-Versicherungs-Fonds" oder „Zweiter Lebens-Versicherungs-Fonds", dem sie zugehören.

§. 136. Daß, wenn solche Nachricht, wie hierin später erwähnt, von einem Eigenthümer oder dem Manne einer Eigenthümerin, von dem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder von dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, den Directoren, dem Secretair, dem ersten Schreiber, einem andern Beamten oder Diener der Gesellschaft gemacht worden, — betreffs eines Anspruchs, einer Forderung, einer Klage, eines Prozesses oder eines andern Verfahrens, das gegen ihn oder sie, von einem Gläubiger oder von andern Personen angestellt worden, welche vermeinen, Ansprüche oder Forderungen an die Gesellschaft zu haben, die Directoren unverzüglich solche Nachricht in Erwägung ziehen und dem Eigenthümer oder derjenigen Person, welche die Anzeige macht, ihre Absicht schriftlich kund thun sollen, daß sie besagte Schuld oder Forderung übernehmen, und sollen sie dieselben entweder zahlen, oder eine Klage oder anderes Verfahren auf Kosten der Gesellschaft anstellen; auch soll der Eigenthümer, oder die andern Personen, gegen welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung erhoben, oder solche Klage anhängig gemacht wird, aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten und Folgen derselben schadlos gehalten werden.

§. 137. Daß, unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der, einer jährlichen oder Special-General-Versammlung hierin vorher übertragenen Vollmachten, die Directoren die gesammte Leitung und Kontrolle über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben und in allen Fällen, denen durch diese Urkunde vorgesehen ist, oder später durch die jährliche oder Special-General-Versammlung vorgesehen werden wird, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen handeln sollen, die hiermit festgesetzt worden, oder später von solcher jährlichen oder Special-General-Versammlung festgesetzt werden; in allen Fällen jedoch, denen zur Zeit durch diese Urkunde, oder von der jährlichen, oder Special-General-Versammlung noch nicht vorgesehen ist, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, in solcher Weise zu handeln, als wie es ihnen am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern; und soll es den Directoren zu besserer Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, die sie für gut halten, vorausgesetzt,

dieselben nicht unverträglich oder widerstrebend den Fundamental-Prinzipien oder der Konstitution der Gesellschaft sind, wie sie durch diese Urkunde festgesetzt, oder kraft der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht, die der Special-General-Versammlung zu diesem Zwecke übertragen worden, abgeändert sind.

§. 138. Daß das Directorium, mit Einschluß des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und aus nicht weniger als 6 Mitgliedern bestehen soll, wofern nicht die Anzahl, kraft der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, durch Ernennung noch anderer Directoren vermehrt wird, oder wofern eine General-Versammlung es nicht für angemessen erachtet, die Anzahl entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, oder es für gerathen hält, die am Jahrestage der Wahl entstandenen Vacanzen nicht wieder zu besetzen; die Anzahl der Directoren soll jedoch in keinem Falle weniger als fünf betragen.

§. 139. Daß die, in einer Versammlung anwesenden Directoren der Gesellschaft, welche vor der ersten General-Versammlung abgehalten wird, sowie die, in der ersten Versammlung des Kollegiums anwesenden Directoren, die nach dem Tage, an welchem die General-Versammlung des Jahres 1844 stattfindet, abgehalten wird, und die in gleicher Weise im ersten Kollegium der Directoren anwesend sind, das nach dem Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung stattfindet, von den Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden, und wenn sie es für nöthig erachten, einen deputirten Vorsitzenden für das folgende Jahr erwählen sollen.

§. 140. Daß, wenn der Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der kraft dieser Urkunde erwählt oder ernannt wird, sterben, resigniren oder unfähig werden sollte, seinem Amte vorzustehen, oder aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, — die Directoren, welche in der ersten Versammlung des Kollegiums der Directoren anwesend sind, die stattfindet, nachdem sich eine solche Vacanz ereignet, einen andern Director zum Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden der Gesellschaft erwählen und ernennen sollen; und soll jeder Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der, wie vorbesagt, auf diese Weise erwählt und ernannt worden, solche Vacanz auszufüllen, nur so lange in seinem Amte verbleiben, als die Person, in dessen Stelle er erwählt oder ernannt worden, zu bleiben berechtigt gewesen sein würde, wenn Tod oder Resignation sich nicht ereignet hätten.

§. 141. Daß es besagtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden wegen Nachlässigkeit oder schlechten Betragens im Amte, oder wegen irgend eines andern Grundes aus demselben zu entfernen.

§. 142. Daß besagte **Swynsen Jerwis**, **William Day**, **Frederick Christopher Dodsworth**, **Ralph Fenwick**, **Joseph Hall**, **James Jephson**, **William King**, **George Goldsmith Kirby**, **Lawrence Kortright**, **Richard Alexander Price** und **Charles Roberts** die ersten Directoren der Gesellschaft sein und solche für die Zeit von sieben Jahren bleiben sollen vom 1sten Tage des Juli 1839 an gerechnet.

§. 143. Daß dieselben, oder die jezeitigen Directoren der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vor der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844, wenn sie es für dienlich erachten, die Anzahl der Directoren vermehren können, daß sie die Zahl 18 nicht übersteigt und zwar durch Ernennung von Bei-Directoren, von denen ein jeder Besitzer von 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft sein muß.

§. 144. Daß (vorbehaltlich und ohne Beeinträchtigung der hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Directors der Gesellschaft) die Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) von den Eigenthümern in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 erwählt werden sollen.

§. 145. Daß jede Vacanz, die im Amte des Directors durch Tod oder Rücktritt entsteht, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung abgehalten werden soll, von den übrigen Directoren besetzt werden kann.

§. 146. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, sowie an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung in jedem folgenden Jahre abgehalten wird, 3 von den Directoren (Betriebs-Director ausgenommen) die durch gegenseitige Uebereinkunft oder durchs Loos dazu bestimmt werden, aus dem Amte scheiden sollen, so jedoch, daß kein Director, der kraft dieses Paragraphen aus seinem Amte geschieden und wieder gewählt worden, ausscheiden soll, bis nicht 3 Directoren mehr, die kraft dieses Paragraphen nicht aus dem Amte geschieden und wieder gewählt worden sind.

§. 147. Daß in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1846, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, drei Directoren erwählt werden sollen.

§. 148. Daß, im Falle es zu irgend einer Zeit gerathen erscheint, die Anzahl der Directoren herabzusetzen, es der jährlichen oder Special-General-Versammlung gesetzlich freistehen soll, einen dahin zielenden Beschluß zu fassen, und sollen die Directoren der Gesellschaft von da an entweder für immer oder auf eine bestimmte Zeit auf die Anzahl reducirt werden, welche in einem solchen Beschlusse angegeben ist; daß jedoch diejenigen Personen, die hierin vorher zu ersten Directoren und Betriebs-Directoren der Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieser Vollmacht von ihrem Amte nicht entfernt werden sollen, unter dem Vorbehalt, daß, anstatt die Anzahl der Directoren entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, wenn es zu irgend einer Zeit von einer jährlichen General-Versammlung für rathsam erachtet wird, die Vacanzen nicht auszufüllen, welche in der Direction durch Ausscheidung aus dem Amte von drei Directoren vorgefallen sein mögen, es an irgend einem jährlichen Wahltage einer solchen General-Versammlung, wenn sie es für gerathen hält, gesetzlich zustehen soll, von der Besetzung solcher Vacanzen für eine solche Zeit, wie sie es nach ihrem Ermessen dienlich hält, abzustehen, und sollen in einem solchen Falle die übrigen Directoren dieselben Vollmachten und Befugnisse ausüben, welche von den vollzähligen Directoren würden ausgeübt worden sein.

§. 149. Daß die vierteljährliche Summe von 50 Pfund für den Vorsitzenden und von 37 Pfund 10 Schilling für den deputirten Vorsitzenden des Kollegiums der Directoren, ingleichen 25 Pfund für jeden der andern jezeitigen Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) den Directoren als Entgelt bewilligt werden soll für ihre Mühe in Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur General-Versammlung des Jahres 1844 und ist das jährliche Gehalt am 1. Tage des October 1839 zu zahlen, und soll aus jeder solchen vierteljährlichen Summe besagter Vorsitzende die Summe von 50 Pfund, der deputirte Vorsitzende die Summe von 37 Pfund und 10 Schilling und der Ueberrest an die andern Directoren in Summen vertheilt werden, die in Verhältniß stehen zur Anzahl der wöchentlichen Versammlungen des Kollegiums der Directoren, denen sie während der Zeit beigewohnt haben, betreffs welcher die Geldentschädigung gemacht wird, so daß Diejenigen, die solcher Versammlung während solcher Zeit nicht beigewohnt haben, an der Geldentschädigung für diese Zeit nicht participiren sollen, und soll nach der letzterwähnten General-Versammlung eine solche Summe, die in einer jährlichen oder in einer darauf folgenden General-Versammlung votirt wird, abgesetzt und zur Verfügung der Directoren gestellt worden, betreffs Vertheilung nach vorbesagtem Verhältnisse und Grundsatze an besagten Vorsitzenden, deputirten Vorsitzenden und die andern Directoren, so jedoch, daß, wenn in einer solchen Versammlung keine solche Summe votirt werden, oder die so votirten Summen weniger betragen sollten, als die hierin vorher erwähnte jährliche Summe, daß dann, und in jedem solchen Falle, solche Summe, die erforderlich ist, um die so zu votirende Summe auf den ganzen Betrag einer jährlichen vollzumachen, nach jeder solchen Versammlung zur Verfügung der Directoren stehen soll, um, wie vorbesagt, vertheilt zu werden.

§. 150. daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft für alle Kosten, Lasten und Ausgaben entschädigt werden sollen, die sie kraft oder in Folge irgend einer in Ausübung ihres respectiven Amtes von ihnen vorgenommenen Handlung erlitten haben; daß ferner keiner von ihnen für die andern, oder für deren Handlungen, Thaten oder Versehen verantwortlich sein, sondern daß jeder für seine eigenen Thaten, Handlungen oder Versehen die Verantwortlichkeit auf sich nehmen soll.

§. 151. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft immer drei Personen sein sollen.

§. 152. Daß Joshua King Präsident von Queens College, Cambridge, Doktor der Rechte, der ehrwürdige Hanmett Holditch Präsident von Cains College, Cambridge, und
die ersten Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft sein sollen.

§. 153. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft in und nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 von den Eigenthümern gewählt werden sollen.

§. 154. Daß jede Vacanz, die im Amte des Rechnungs-Revisors durch Tod, Resignation oder nicht genügender Qualification sowohl vor, als wie nach dem Tage entsteht, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, von den Directoren, sobald wie es füglich nach solcher Vacanz geschehen, wieder besetzt werden soll; und soll ein solcher Rechnungs-Revisor bis zur nächstfolgenden jährlichen General-Versammlung im Amte bleiben, jedoch nicht länger, wofern er nicht von solcher jährlichen General-Versammlung in ähnlicher Weise erwählt wird.

§. 155. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, einer der Rechnungs-Revisoren, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte scheiden soll, ferner ein anderer an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1845 abgehalten wird; ingleichen soll ein Dritter, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte zu scheiden, und sollen an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, die übrigen Rechnungs-Revisoren aus dem Amte scheiden; ferner soll an dem Tage, an welchem die General-Versammlung jeden folgenden Jahres nach der General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, der Rechnungs-Revisor, welcher am längsten im Amte gewesen ist, von der Zeit seiner letzten Erwählung, oder der Rechnungs-Revisor, der an seiner Stelle substituirt oder erwählt worden, aus dem Amte scheiden, wofern, nicht einer der Rechnungs-Revisoren in der hierin vorher erwähnten Weise von den Directoren, in Folge einer zufälligen Vacanz, ernannt worden; dann und in jedem solchen Falle soll ein solcher auf diese Weise von den Directoren ernannter Rechnungs-Revisor aus dem Amte scheiden, an Stelle der andern.

§. 156. Daß in der General-Versammlung des Jahres 1844, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, ein neuer Rechnungs-Revisor von den Eigenthümern erwählt werden soll.

§. 157. Daß die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die von den Directoren in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung, vorzubereiten ist, geprüft werden und, daß die Rechnungen, aus denen dieselbe gezogen ist, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft, oder von zweien derselben verifizirt werden sollen; und daß dies geschehen könne, sollen die Rechnungs-Revisoren oder 2 derselben unter Beistand des Secretairs, Actuars und der Schreiber der Gesellschaft, alle nöthigen Bücher, Papiere und Beläge der Gesellschaft inspiciren und prüfen, und sollen die Rechnungs-Revisoren nach Durchsicht und Prüfung, und nachdem sie, wenn nöthig, dieselben verbessert und abgeändert haben, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung, in welcher solche Berechnungen producirt werden müssen, abgehalten wird, ihre Namen, zum Zeugniß ihrer Bestätigung, darunter verzeichnen.

Unter dem Vorbehalte, daß, im Falle die Rechnungs-Revisoren oder einige von ihnen in Ausübung ihrer Pflicht, es für angemessen oder nöthig erachten, Bemerkungen über einen Theil, der ihnen von der Gesellschaft vorgelegten Rechnungen zu machen, oder falls sie die Art und Weise nicht bestätigen, in welcher die Berechnungen geführt werden, so sollen sie solche Bemerkungen oder Nichtbestätigung der besagten Rechnungen beifügen und sie unterzeichnen.

§. 158. Daß bis zur jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 als Entschädigung der Rechnungs-Revisoren wegen ihrer Mühe für Durchsicht der Rechnungen der Gesellschaft, solche Summe aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft genommen und zur Verfügung der Rechnungs-Revisoren gestellt werden soll, um an sie vertheilt zu werden, wie es die Directoren für angemessen erachten, und soll solche Summe nach besagter jährlicher General-Versammlung des Jahres 1844, den Rechnungs-Revisoren für ihre Mühe in der Weise gezahlt werden, wie es die General-Versammlung bestimmt.

§. 159. Daß ein Jeder, der als Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft ernannt worden, um eine durch Tod, Resignation oder Nichtbefähigung, oder durch irgend eine andere Veranlassung als Ausscheiden aus dem Amte durchs Loos oder durch wechselweises Ausscheiden am jährlichen Wahltag entstandene Vacanz zu ergänzen, nur so lange im Amte verbleiben soll, als derjenige, an dessen Statt er erwählt worden, berechtigt gewesen sein würde, im Amte zu verbleiben, wenn Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung sich nicht ereignet hätten.

§. 160. Daß, wenn die durch Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung eines Directors oder Rechnungs-Revisors hervorgerufene Vacanz vor dem, hierin vorher bestimmten Wahltage der Directoren und Rechnungs-Revisoren, nicht wieder besetzt sein sollte, dann, und in einem solchen Falle soll der Director oder Rechnungs-Revisor, die solche Vacanz verursachen, und (wenn er im Amte verblieben) an diesem Tage ausgeschieden wären, als einer derjenigen Directoren oder Rechnungs-Revisoren erachtet werden, die an diesem Tage ausscheiden.

§. 161. Daß Niemand in oder nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 zum Director der Gesellschaft erwählt werden soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft und Eigenthümer der Gesellschaft seit wenigstens 12 Kalender-Monaten gewesen ist; wenn er ferner nach seiner Erwählung aufhören sollte, wenigstens 50 Actien des

Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da an erloschen sein, ferner, wenn und so oft als einer der gegenwärtigen Directoren, während im Amte, aufhört, wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 162. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor der Gesellschaft wählbar sein soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Erwählung wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzt und Eigenthümer derselben für wenigstens 6 Kalender-Monate gewesen ist, und soll, wenn er nach seiner Erwählung aufhört, wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 163. Daß, im Falle sich ein Director aus der Versammlung der Directoren, 12 Kalender-Monate ohne deren Erlaubniß entfernt halten sollte, oder im Falle ein Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft sich zu irgend einer Zeit mit seinen Gläubigern in einen Accord einläßt oder irgend ein Gesuch einreicht in der Absicht, um des Vortheils der Acte zum Schutze insolventer Schuldner theilhaftig zu werden, so soll ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor (wie es der Fall wohl sein kann) zum Director oder Rechnungs-Revisor untauglich sein, und sein Amt von da ab als erloschen erklärt werden.

§. 164. Daß in Zukunft ein Jeder, der da wünscht, sich als Kandidat für das Amt eines Directors oder Rechnungs-Revisors vorzuschlagen, wenigstens 10 Tage vor dem Tage der Wahl, seinen Namen abgeben und schriftliche Anzeige von seiner Absicht im Büreau der Gesellschaft machen soll; und soll Niemand fähig sein, zum Director oder Rechnungs-Revisor erwählt zu werden, der nicht solche schriftliche Anzeige, wie vorbesagt, gemacht hat.

§. 165. Daß alle Wahlen zu Directoren und Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft durch Handaufheben vorgenommen werden sollen, wofern nicht von einem Kandidaten oder für einen solchen von einer andern stimmbefugten Person namentliche Abstimmung beantragt wird.

§. 166. Daß jeder Director oder Rechnungs-Revisor, der aus dem Amte scheidet, gleich wieder wählbar sein soll.

§. 167. Daß in jeder General-Versammlung die Directoren und Rechnungs-Revisoren, die an dem Tage aus dem Amte scheiden, an welchem solche jährliche General-Versammlung abgehalten wird, betreffs aller Angelegenheiten der Gesellschaft als sich im Amte befindliche Directoren und Rechnungs-Revisoren erachtet werden sollen, nicht nur bis die Versammlung auseinandergeht, oder sich vertagt, sondern bis andere an ihrer Statt erwählt worden sind.

§. 168. Daß alle Handlungen, die von den Directoren in der Zwischenzeit des Todes, der Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsentlassung eines ihrer Kollegen vorgenommen worden, sowie daß die Ernennung oder Wahl eines neuen Directors dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben soll, als wenn solche Vacanz sich nicht ereignet hätte, und sollen die Handlungen, die von einem Director vorgenommen worden, der seine Qualification verloren hat, indem er entweder aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, oder aus irgend einem andern Grunde, oder die von einem Rechnungs-Revisor vorgenommenen, der seine Qualification verloren hat, indem er aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, noch ehe solche Disqualification in den Protokollen verzeichnet worden, dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben sollen, als wenn ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor nicht disqualificirt gewesen wäre.

§. 169. Daß der Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft zu jeder Zeit sein Amt abgeben kann, indem er den Directoren oder dem Secretair der Gesellschaft seine Resignation anzeigt; dieselbe soll dann den Directoren in ihrer nächsten Versammlung vorgelegt und, wofern nicht besagter Director oder Rechnungs-Revisor solche Resignation zurücknimmt, soll dieselbe angenommen und die Vacanz erklärt werden.

§. 170. Daß die Directoren von Zeit zu Zeit aus ihrer Mitte so viele Personen als Vertrauensmänner der Gesellschaft ernennen können, wie sie für gut halten und zwar entweder für immer oder für einen bestimmten Zweck.

§. 171. Daß ein Vertrauensmann sein Amt jederzeit abgeben kann, sobald er den Directoren seine Resignation einreicht.

§. 172. Daß besagte Vertrauensmänner von ihrem Amte entfernt werden können nach Belieben der Directoren.

§. 173. Daß in allen Urkunden, Instrumenten, Kontracten und Verträgen, die von der Gesellschaft geschlossen werden und sich auf die Fonds oder das Vermögen derselben beziehen, der Name eines oder mehrerer Kuratoren der Gesellschaft gebraucht werden sollen und ferner solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge von dem Kurator oder den Kuratoren unterzeichnet werden sollen, wenn er oder sie von den Directoren dazu aufgefordert werden, und sollen dieselben, gleichviel, ob sie von ihm oder von ihnen, in seiner oder ihrer Eigenschaft als Kurator oder Kuratoren der Gesellschaft unterzeichnet worden, in allen Fällen als zwischen solchem Kurator oder den Eigenthümern der Gesellschaft verbindende Kraft haben, und rechtsgültig sein für alle Eigenthümer der Gesellschaft zum Betrage ihres Antheils daran, in derselben Weise, als wenn sämmtliche Eigenthümer Partheien gewesen wären und solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge vollzogen hätten.

§. 174. Daß Alle, die ernannt werden, um als Kuratoren der Gesellschaft zu fungiren, wenn es die Directoren für angemessen halten, solche Vertrauens-Erklärungen vollziehen sollen, wie es die Umstände des Falles und die Art des Vertrauens-Objectes nach Ansicht der Directoren oder deren gesetzlichen Rathgebern, erforderlich und gerathen erscheinen lassen.

§. 175. Daß nach dem Tode, der Amtsaufgabe oder Amtsentsetzung eines Kurators der Gesellschaft und nach Ernennung einer anderen Person oder Personen an seiner Statt alle nöthigen Urkunden auf Kosten der Gesellschaft vollzogen werden sollen; daß die Kuratoren, welche resignirt haben oder ihres Amtes enthoben werden, alle solche Urkunden und Dokumente mitvollziehen sollen, wie es nothwendig oder erforderlich erachtet wird zum Zwecke der Uebergabe von Ländereien, Erbgütern, Stocks, Fonds und Sicherheiten, sowie andern Eigenthums, welches der Gesellschaft gehört und Kuratoren übertragen worden sein mag; Kuratoren, die, wie vorbesagt, resigniren, ihres Amtes enthoben werden oder sterben und zwar auf solche Weise, sowie zu dem Zwecke und der Absicht, damit dasselbe (Eigenthum) gesetzlich und wirklich den neuen Kuratoren in Gemeinschaft mit den überlebenden oder im Amte verbleibenden übertragen werden kann, sowie deren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Bevollmächtigten, oder den neuen Kuratoren allein, oder in solcher Weise, wie es die Directoren verlangen.

§. 176. Daß die Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen zur Zeit übertragen ist, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum fidei commissum besitzen sollen, um es unter solchen Bedingungen und in solcher Weise zu verkaufen, zu Gelde zu machen oder, um in anderer Weise darüber zu verfügen, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden; ferner sollen sie dasselbe in fidei commissum besitzen, um es zu verwenden und um über die Gelder zu verfügen, welche sich von Zeit zu Zeit daraus ergeben, und soll über die Renten, Einkünfte, Dividenden oder Erträge solchen Vermögens, solcher Fonds und solchen Eigenthums, das zur Zeit noch nicht verkauft oder zu Gelde gemacht worden, in solcher Weise verfügt werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen oder bestimmen.

§. 177. Daß die jezeitigen Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft übertragen ist, welches von den Directoren bestimmt worden, verkauft zu werden, daß sie, wenn es von denselben für erforderlich gehalten wird, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum verkaufen sollen, entweder öffentlich oder privatim, unterworfen jedoch solchen Bestimmungen und Festsetzungen und solchen Bedingungen, wie sie die Directoren genehmigen werden; und sollen sie zu diesem Zwecke alle solche Kontracte und Verträge, die nöthig sind, eingehen und vollziehen; ferner daß alle Kontracte, Verträge, Urkunden, Cessionen, die von der Person oder den Personen eingegangen und vollzogen werden, denen als Kuratoren der Gesellschaft das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum derselben ausdrücklich übertragen zu sein scheint, daß solche Urkunden und Versicherungs-Documente, die von solchen Personen vollzogen werden, um dieselbe abzuschließen, nur mit Genehmigung der Directoren der Gesellschaft gemacht werden sollen; ferner, jede Urkunde oder jedes Versicherungs-Instrument, das in vorbesagter Weise vollzogen wird, soll zu Gunsten der Person oder der Personen, mit denen dasselbe abgeschlossen worden, vollzogen werden; alle Ansprüche, die von Personen erhoben werden, sollen rechtsgültig und verbindende Kraft für alle Eigenthümer von Actien der Gesellschaft haben, sowie für deren Testamentsvollstrecker und Administratoren, als wenn sie selbst die Partheien gewesen wären und solche Kontracte, Verträge und Urkunden vollzogen hätten.

§. 178. Daß eine schriftliche Empfangsbescheinigung von der Hand der Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft als Kuratoren ausdrücklich übertragen worden, sowie

daß die Empfangsbescheinigung von drei oder mehreren solcher Personen, genügende Discharge, gen aller Gelder sein soll, die für den Verkauf, die Convertirung und Disponirung über Ländereien, Erbgüte. Stocks, Fonds; Sicherheiten und Eigenthum der Gesellschaft gezahlt werden; eine solche soll ferner genügende Discharge sein von einem derselben oder für einen Theil desselben oder für Gelder, welche an solche Personen für die Gesellschaft gezahlt worden; und sollen ferner solche-Empfangsbescheinigungen genügende Discharge für die Personen sein, welche sie zahlen und sie der Verpflichtung überheben, die Verwendung dieser Gelder zu beaufsichtigen und sie nicht verantwortlich machen für Mißanwendung derselben oder daß sie verbunden wären, zu untersuchen, ob eine solche Empfangsbescheinigung unter Vollmacht oder auf Befehl gegeben worden, oder ob ein solcher Verkauf eines Theils der Ländereien, Stocks, Fonds, Sicherheiten und andern Eigenthums der Gesellschaft unter Vollmacht oder laut Befehl geschehen, oder ob solcher Verkauf zu einem Preise und unter Bedingungen abgeschlossen, die von den Directoren genehmigt worden, oder ob die Person oder die Personen, welche eine solche Empfangsbescheinigung von sich gaben, zur Zeit der Abgabe derselben wirklich Kuratoren der Gesellschaft waren.

§. 179. Daß alle Unterpfänder und andere Sicherheiten, die für Kontracte und Verpflichtungen zu bestellen sind, welche mit einem oder mehreren Kuratoren der Gesellschaft oder mit einer andern Person für die Gesellschaft geschlossen werden, so lange als dieselben in voller Kraft fortbestehen, von solchem Kurator, solchen Kuratoren oder andern Personen, von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft gehalten werden sollen; ingleichen alle Gelder, die im Wege des Prozesses oder auf andere Weise kraft solcher Schuldverschreibungen und anderer Sicherheiten in Empfang genommen werden, einen Theil der Fonds der Gesellschaft bilden, und von den Kuratoren oder andern Personen, welche selbige erstreiten oder in Empfang nehmen, gehalten werden sollen, oder von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern oder Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft, und sollen in solcher Weise verwendet werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen.

§. 180. Daß die zeitigen Kuratoren der Gesellschaft, sowie deren respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren aus dem Einkommen und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie, oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleidet, in Folge der Eingehung von Verträgen und Verpflichtungen für die Gesellschaft; ingleichen sollen sie schadlos gehalten werden für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, welche sie oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden in der Ausübung dieser Fideicommisse oder wegen einer Klage, eines Prozesses oder einer andern gerichtlichen Prozedur, welche von ihnen oder von einem von ihnen oder in ihrem Namen angestellt oder verfolgt wird, mit Ausnahme aller solcher Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie durch eigene vorsätzliche Nachlässigkeit auf sich laden; daß sie, sowie ein jeder von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur verantwortlich sein sollen für so viele der Gelder, wie ein Jeder wirklich in Empfang nimmt, kraft ihrer respectiven Fideicommisse, ungeachtet, daß sie oder einer von ihnen einer Empfangsbescheinigung, oder einem andern Acte, der Gleichförmigkeit wegen, beitritt; daß ferner einer oder einige von ihnen nicht verantwortlich sein sollen für einen Andern oder für die Andern, noch für Handlungen, Empfangsbescheinigungen oder Versehen der Andern; daß sie ferner nicht verantwortlich sein sollen für Beamte der Gesellschaft noch für Banquiers oder für andere Personen, denen Gelder, Sicherheiten oder andere Effecten, die der Gesellschaft gehören, für sichern Verwahrsam, Verkauf oder anderswie niedergelegt oder deponirt sind; ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welchen mangelhaften Rechts-Anspruch auf irgend welches Besitz- oder anderes Eigenthum, das von Zeit zu Zeit auf Anordnung der Directoren für die Gesellschaft gekauft wird; und ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welche Mangelhaftigkeit von Sicherheiten, in Betreff auf Rechts-Anspruch auf welche Gelder, die der Gesellschaft gehören, gegeben worden, oder für irgend einen andern Verlust, Unglück oder Schaden, der sich in der Ausübung ihres Fideicommisses oder in Bezug darauf ereignet; ausgenommen wenn derselbe aus eigener vorsätzlicher Nachlässigkeit entspringt.

§. 181. Daß, wenn irgend Jemand, der darauf angetragen hat, Actien des Kapitals der Gesellschaft zu übernehmen und Einzahlungen für dieselbe geleistet hat, es vernachlässigen, oder sich weigern sollte, diese Urkunde innerhalb der Zeit von 2 Kalender-Monaten zu vollziehen, nachdem ihm in seiner letzten bekannten Wohnung in England Anzeige gemacht worden, daß dieselbe zur Unterschrift bereit liegt, oder nachdem diese Urkunde durch öffentliche Anzeige in der London Gazette und in 2 andern täglich erscheinenden Londoner Morgen-

rungen bekannt gemacht werden, dann und in jedem solchen Falle sollen die Actien, für Uebernahme welcher um Antrag gestellt, oder Einzahlungen, die für solche Actien gezahlt sind, geleistet worden, von da ab der Gesellschaft zu Gunsten des „Fonds der Eigenthümer" verfallen sein.

§. 182. Daß jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später betreffs solcher Actien fällig wird, unverzüglich ab, oder vor dem hierin vorher enthaltenen und zur Zahlung festgesetzten Tage leisten soll; und soll jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später für solche Actien eingefordert wird, unverzüglich an den Tagen, sowie an dem, zur Zahlung bestimmten Orte, welcher in dem Circular-Schreiben oder in den Bekanntmachungen angegeben ist, leisten.

§. 183. Daß, wenn Einzahlungen betreffs von Actien des Kapitals der Gesellschaft nicht an oder vor dem, zur Zahlung und zu der, in dem Circular-Schreiben angegebenen Zeit geleistet werden, dann sollen Zinsen nach dem Satze von 5 Pfund jährlich für jede 100 Pfund von dem Eigenthümer oder Inhaber solcher Actien, von dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage an gerechnet, gezahlt werden, bis zur Zeit, wo dieselben wirklich gezahlt werden.

§. 184. Daß, wie zwischen den zeitigen Eigenthümern und deren Stellvertretern alle Fonds und das Vermögen der Gesellschaft, sowie sämmtliches Besitzthum, das von der Gesellschaft gekauft werden sollte, gleichviel von welcher Art des Besitzes selbiges sein mag; ingleichen daß alle Actien solcher Eigenthümer des Kapitals der Gesellschaft als Personal-Vermögen erachtet werden und demgemäß übertragbar sein sollen.

§. 185. Daß das Actien-Register-Buch für alle Zwecke der Gesellschaft dafür gelten soll, daß es eine genaue Liste der Eigenthümer nebst ihrer Wohnung und der Anzahl der Actien enthält, zu denen sie berechtigt sind, und soll jeder Eigenthümer verbunden sein, sich zu überzeugen, daß sein Name, seine Wohnung, die Anzahl seiner Actien, zu denen er berechtigt ist, sowie die Nummer jeder solchen Actie, darin genau verzeichnet stehen.

§. 186. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht und dem Eigenthümer von dem Büreau der Gesellschaft durch die Post übersendet wird, wenn es an einen solchen Eigenthümer nach seiner Wohnung und unter seinem oder ihrem Namen gerichtet ist, wie derselbe in gedachtem Actien-Register-Buche verzeichnet steht, daß von einem solchen Schreiben angenommen werden soll, es sei an solchen Eigenthümer gelangt; daß von jedem solchen Eigenthümer ferner angenommen werden soll, von dem Inhalte solchen Schreibens wirklich Kenntniß erhalten zu haben, und soll er durch dasselbe gebunden sein; ingleichen soll der Ehemann einer Eigenthümerin, welche sich verheirathet hat, und der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, sowie die Kuratoren eines jeden bankerotten oder insolventen Eigenthümers durch solche Benachrichtigung gebunden sein, bis Mittheilung der Heirath, des Todes, des Bankerotts, oder der Insolvenz eines solchen Eigenthümers im Büreau der Gesellschaft gemacht, und bis Name und Wohnung eines solchen Ehemannes, Testamentsvollstreckers, Administrators oder Kuratoren im Büreau der Gesellschaft gehörig abgegeben worden ist.

§. 187. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht, dem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Bevollmächtigten der Person durch die Post überschickt werden soll, die zur Zeit ihrer Heimath, seines oder ihres Todes, Bankerotts oder Insolvenz, wie es der Fall gerade sein kann, Anspruch hatte auf Actien des Kapitals der Gesellschaft, und soll dasselbe an einen solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten nach seiner Wohnung adressirt werden, und zwar unter dem Namen, wie er im Actien-Register-Buch eingetragen steht, und von einem solchen Schreiben angenommen werden, daß es solchem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten zugegangen ist, auch soll von jedem solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten angenommen werden, daß er von dem Inhalte eines solchen Briefes genügende Kenntniß erhalten hat, und soll er durch dasselbe gebunden sein.

§. 188. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen, Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen oder Anspruch daran haben, so soll diejenige Person, deren Namen in den Büchern der Gesellschaft zuerst als Miteigenthümer solcher Actien steht, die alleinige Person sein, welcher die Gesellschaft verbunden ist, Anzeige in Betreff von Actien zu machen, und soll von jedem Briefe, welcher an einen so zuerst genannten Eigenthümer unter ihrem oder seinem Namen oder Wohnung, wie sie in dem Actien-Register-Buch der Gesellschaft eingetragen steht, gleichviel ob durch denselben Nachricht gegeben wird

von Einzahlungen, die fällig oder ausgeschrieben, oder von Dividenden, die betreffs solcher [illegible] setzt worden, — angenommen werden, daß er solchem erstgenannten Eigenthümer zugegangen [illegible] endlich von jedem Miteigenthümer solcher Actien angenommen werden, daß er genügende Nach[illegible] dem Inhalte eines solchen Briefes erhalten habe, und soll er durch denselben gebunden sein.

§. 189. Daß in allen Fällen, in denen Actien für eine andere Person in fidei commissum gehalten werden, die Person oder Personen, in deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, betreffs aller Zwecke dieser Urkunde als alleinige oder absolute Eigenthümer solcher Actien erachtet werden sollen, und soll die Empfangsbescheinigung solcher Personen, ungeachtet eines Anspruchs oder der Forderung einer andern Person an solche Actien, gute Discharge betreffs der Gelder sein, die von der Gesellschaft für solche Actien zahlbar wurden, und soll eine solche die Gesellschaft, sowie die anderen Eigenthümer derselben jeder Verpflichtung entheben, die Verwendung solcher Gelder zu überwachen, auch sie nicht verantwortlich machen, für die Miß- oder Nichtverwendung derselben.

§. 190. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen Miteigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, eine Empfangsbescheinigung von einer der Personen, auf deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, gute Decharge für alle Dividenden und andere Gelder sein soll, die von der Gesellschaft betreffs solcher Actien zahlbar wurden.

§. 191. Daß die Legatare oder nächsten Verwandten eines verstorbenen Eigenthümers nicht berechtigt sein sollen, in einer jener Eigenschaften Actien des Kapitals der Gesellschaft zu halten, sondern in allen Fällen, in denen Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers, Anspruch auf solche Actien erhalten sollen, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines solchen verstorbenen Eigenthümers als wie zwischen sich und der Gesellschaft, als die alleinigen Personen erachtet werden, die berechtigt sind, Eigenthümer zu werden; und soll es solchen Testamentsvollstreckern und Administratoren gesetzlich freistehen, dieselben solchen Legataren oder nächsten Verwandten zu übertragen und sollen betreffs solcher Actien als Eigenthümer zugelassen werden, wenn sie die Urkunde der Eigenthümer unterzeichnen, oder eine andere Person stellen, Eigenthümer betreffs derselben zu werden; auch soll es ihnen frei stehen, sie dem Kollegium der Directoren zu verkaufen.

§. 192. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein soll, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, die von ihnen besessen werden, sondern daß sie in dieser Weise und unter den, hierin später enthaltenen Bedingungen Eigenthümer werden können, Actien, die von ihm besessen werden, oder die er an die Directoren verkaufen kann.

§. 193. Daß ehe ein Ehemann Testamentsvollstrecker und Administrator in dieser Eigenschaft Eigenthümer werden, oder eine andere Person stellen kann, um Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die er besitzt, oder ehe er sie an die Directoren verkaufen kann, soll er das Heiraths-Zeugniß, oder wie es der Fall sein kann, die Bestätigung des Testaments oder die Administrations-Patente, kraft welcher er Anspruch erhebt, zu diesen Actien berechtigt zu sein, oder einen amtlichen Auszug oder eine Abschrift solchen Testaments oder solcher Administrations-Patente im Büreau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen, oder niederlegen lassen, damit ein Extract aus solchem Certificate, Testamente oder Administrations-Patente dem Actien-Register-Buch beigefügt werden kann.

§. 194. Daß die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein sollen, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft; sondern daß sie in der Weise und unter den hierin später gedachten Bedingungen, eine Person stellen können, um Eigenthümer solcher Actien zu werden, die von ihm besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen.

§. 195. Daß, ehe die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in Betreff von Actien, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, Jemand stellen, um Eigenthümer betreffs solcher zu werden; oder ehe sie dieselben dem Kollegium der Directoren verkaufen können, sollen sie das Certificat, in welchem sie zu Kuratoren ernannt werden, oder, wie es der Fall sein kann, die Urkunden, kraft welcher die Effecten des insolventen Eigenthümers ihnen übertragen werden, oder eine beglaubigte Abschrift einer solchen Urkunde, im Büreau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen oder niederlegen lassen, damit ein Extract derselben dem Actien-Register-Buche beigefügt werde.

§. 196. Daß jeder Eigenthümer der Gesellschaft eine andere Person, die von den Directoren bestätigt worden, bestellen kann, um Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien des Ka-

[Eig]enschaft zu werden, die von ihm oder ihr besessen werden, oder sie den Directoren verlan[gen]...

[§. 1]97. „Daß der Ehemann einer Eigenthümerin und Testamentsvollstrecker oder Administrator [eines] verstorbenen Eigenthümers, wenn sie wünschen, Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die [sie] in dieser Eigenschaft besitzen, daß ferner ein Jeder, der da wünscht, Actien von den Directoren zu kaufen, im Büreau der Gesellschaft, von seinem Wunsche Anzeige machen, und in einer solchen Namen und Wohnung, sowie die Anzahl der Actien angeben soll, betreffs welcher er wünscht, Eigenthümer zu werden.

§. 198. Daß der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel ob ein solcher Inhaber Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin oder der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers ist, welcher Personen stellt, um Eigenthümer aller oder einiger seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, im Büreau der Gesellschaft Anzeige machen soll, daß er oder sie Jemand gestellt hat, um Eigenthümer zu werden; und soll ein Solcher in dieser Anzeige Namen und Wohnung des vorgeschlagenen Eigenthümers, sowie die Anzahl der Actien angeben, betreffs welcher er oder sie eine solche Person bestellt haben, um Eigenthümer zu werden.

§. 199. Daß, wenn die Directoren in der, hierin vorgeschriebenen Weise bescheinigt haben, daß Jemand, der vorgeschlagen worden, Eigenthümer zu werden, von Actien des Kapitals der Gesellschaft, sich eigene, ein solcher betreffs solcher Actien zu werden, es dem Eigenthümer oder dem Ehemanne einer Eigenthümerin oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, oder dem Testamentsvollstrecker und Administrator eines verstorbenen Eigenthümers frei stehen soll, dieselben unverzüglich zu transferiren."

§. 200. Daß jede Uebertragung von Actien des Kapitals der Gesellschaft im Büreau derselben oder an solchem andern Orte zu geschehen hat, wie es die Directoren verlangen werden; und soll es in solcher Weise und Form geschehen, wie es dieselben für Uebertragung solcher Actien auf den vorgeschlagenen neuen Eigenthümer vorschreiben werden.

§. 201. Daß das Document oder Instrument, durch welches Actien übertragen werden, wenn es vollzogen worden, im Büreau der Gesellschaft deponirt, und ein Auszug daraus im Actien-Register-Buch eingetragen werden soll.

§. 202. Daß der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, wenn sie wünschen, Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm in dieser Eigenschaft besessen werden, sowie, daß ein Jeder, der von den Directoren Actien zu kaufen beabsichtigt und von ihnen in der von ihnen hierin vorher bestimmten Weise bestätigt worden, Eigenthümer betreffs solcher Actien zu werden und der zur Zeit solcher Bestätigung noch nicht Eigenthümer ist, innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem von den Directoren eine solche Bestätigung erfolgt, im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie er von den Directoren bestimmt wird, in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, wie sie von den Directoren vorgeschrieben wird, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 203. Daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignet bestätigt worden, Eigenthümer zu werden in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, und dem eine solche Uebertragung von Actien gemacht worden; und der zur Zeit, wo eine solche Uebertragung angenommen wird, noch nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, innerhalb eines Kalender-Monats nach solcher Uebertragung im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie es die Directoren bestimmen werden, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 204. Daß die Kosten für Aufnahme und Vollziehung der Urkunde, welcher unter den, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen von Jedem beigetreten werden muß, der da wünscht, Eigenthümer in der Gesellschaft zu werden, von den Personen getragen und gezahlt werden sollen, welche dieselbe vollziehen und dem darin enthaltenen Vertrage beitreten; und sollen ferner die Kosten für Aufnahme und Vollziehung einer Uebertragungs-Urkunde (wenn es von den Partheien nicht anders arrangirt wird) von der Parthei getragen und gezahlt werden, welcher eine solche Uebertragung gemacht wird.

§. 205. Daß keine Dividende oder anderer Gewinn, der festgesetzt worden, betreffs von Actien

einer Eigenthümerin oder eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen E...
ihrer Heirath, seines oder ihres Todes oder Bankerotts, oder zu der Z...
Vermögen in Folge oder zum Zwecke der Wohlthat des Gesetzes zum Schutze ... insolvente...
andern Personen assignirt worden, von irgend welcher Person in Empfang genommen werden ...
sollen die Rechte und Begünstigungen, die aus solcher Actie hervorgehen, während dieser Zwischenzeit v...
Niemanden ausgeübt werden, sondern dieselben sollen suspendirt bleiben; und sobald wie Jemand Eigenthümer solcher Actien geworden, so soll der Ehemann einer solchen Eigenthümerin, oder die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers nach Berichtigung sämmtlicher Ratenzahlungen, die fällig oder früher eingefordert worden, für solche Actie berechtigt sein, die Dividende oder andere Gewinne, die suspendirt gewesen, in Empfang zu nehmen.

§. 206. Daß jeder Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, der von den Directoren in der hierin vorher erwähnten Weise als geeignet bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er in dieser Eigenschaft besitzt, sowie daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren kauft, und der zur Zeit solcher Bestätigung Eigenthümer der Gesellschaft ist betreffs anderer Actien, rücksichtlich der Actien, für welche er, wie vorbesagt, als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer zu werden, von der Zeit einer solchen Bestätigung ab als Eigenthümer der Gesellschaft betrachtet werden und zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen verpflichtet sein soll, die für solche Actien eingefordert worden oder werden, sowie zu allen andern Pflichten, Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben; im Falle es der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator ist, so sollen sie berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die (wenn welche) betreffs solcher Actie suspendirt wären.

§. 207. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, die er in der Eigenschaft als Ehemann einer Eigenthümerin, oder als Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, besitzt, daß ferner ein Jeder, der für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren zu kaufen wünscht und zur Zeit solcher Bestätigung nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er die hierin vorgeschriebene Urkunde vollzieht, als Eigenthümer erachtet werden soll, und im Falle ein solcher Ehemann, Testamentsvollstrecker oder Administrator ist, so soll er berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Actien suspendirt waren.

§. 208. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem solche Actien übertragen worden, und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde Eigenthümer der Gesellschaft in Betreff von Actien ist, soll bezüglich der Actien, die ihm auf diese Weise übertragen werden, Eigenthümer der Gesellschaft werden, und von da ab verpflichtet sein, zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen, die für solche Actien gefordert werden, sowie ferner verpflichtet sein zu allen andern Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben.

§. 209. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem ferner solche Actien übertragen worden und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er oder sie die hierin vorher erwähnte Vertrags-Urkunde vollzieht, als Eigenthümer der Gesellschaft erachtet werden soll.

§. 210. Daß, wenn und so oft Jemand, der keine Actien von den Directoren gekauft, in der hierin vorher festgesetzten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, und eine Vertrags-Urkunde vollzogen hat, daß er die Verträge und Bestimmungen halten will, die in vorliegender Urkunde enthalten sind, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, die durch ihn Ansprüche erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, da ein solcher neuer Eigenthümer Eigenthümer wird, betreffs solcher Actien und der Zahlung aller Einzahlungen, die fällig geworden, oder früher für solche Actien eingefordert wurden, aller Verbindlichkeiten und Verpflichtungen betreffs solcher Actien, sowie aller weiteren Ansprüche und Forderungen wegen derselben für immer enthoben sein sollen; und soll das Certificat, welches von den Directoren ausgestellt wird, daß solche Personen aufgehört haben, Eigenthümer solcher Actien zu sein, zu jeder Zeit gültiges Zeugniß sein solcher Freisprechung und betreffs solcher Actien.

[illegible] so oft, wie Jemand, der von den Directoren keine Actien gekauft hat, [illegible] Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, [illegible] solcher Actien, sowie alle Personen, welche Ansprüche durch ihn erheben (mit Aus[illegible] Eigenthümers), von der Zeit an, wo ein neuer Eigenthümer ein solcher wird, keine Ansprüche und [illegible] weder an die Gesellschaft, noch an irgend einen Eigenthümer derselben haben sollen, die sich zur Zeit auf solche Actien beziehen; ausgenommen mit Rücksicht auf Dividenden oder andere Gewinne, die vor der Zeit, wo ein solcher Eigenthümer Eigenthümer wurde, festgesetzt und noch nicht erhoben worden sind.

§. 212. Daß ein Jeder, der berechtigt ist zur Empfangnahme eines Certificats für Actien des Kapitals der Gesellschaft, die er oder sie erworben, bei Empfangnahme eines solchen Certificats, den Directoren (wenn es verlangt wird) eine Empfangsbescheinigung von seiner Hand für dieselben und in solcher Weise geben soll, wie es die Directoren vorschreiben werden; und soll eine solche Empfangsbescheinigung Beweis dafür sein, daß diejenige Person, die eine solche ausstellte, Eigenthümer der Actien ist, die in solchem Certificate bezeichnet sind, worüber eine solche Bescheinigung gegeben worden.

§. 213. Daß die Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren einer jeden jährlichen General-Versammlung vorzulegen ist, nachdem dieselbe in der Versammlung vorgelesen und bestätigt worden, von dem Vorsitzenden solcher General-Versammlung unterzeichnet werden soll, zum Zeugniß solcher Bestätigung; und nachdem sie unterzeichnet worden, soll sie bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein und später unter keinem Vorwande abgeändert werden, wofern nicht ein augenscheinlicher Irrthum von 50 Pfund oder mehr vor der, nach solcher Bestätigung folgenden nächsten jährlichen General-Versammlung von den Eigenthümern darin entdeckt wird, in welchem Falle die Berechnung aufgelegt werden soll, um den Irrthum zu verbessern.

§. 214. Daß die Eigenthümer, von denen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft geführt werden, in Betreff der Andern gerecht und getreulich handeln sollen, betreffs aller Einnahmen, Zahlungen, in Bezug auf Geschäfte und die sich darauf beziehen.

§. 215. Daß kein Eigenthümer, wissentlich irgend welche Handlung, Angelegenheit oder Sache thun oder gestatten soll, daß sie gethan werde, wodurch die Gesellschaft aufgelöst oder die Fonds und das Eigenthum derselben mit Beschlag belegt, oder wodurch dieselbe in irgend einer Weise verantwortlich gemacht werden kann für den Schaden und Verlust der andern Eigenthümer oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren.

§. 216. Daß kein Eigenthümer, seine oder ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Kuratoren, für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren respective Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, in irgend einem Falle verantwortlich sein soll in Betreff von Einzahlungen, Schulden und andern Forderungen der Gesellschaft über die Höhe seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, noch soll irgend Jemand, dessen Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren betreffs solcher Einzahlungen, für Schulden und andere Forderungen zu irgend welchem Betrage, oder aus irgend welchem Grunde, verantwortlich sein, nachdem eine solche Person, durch Uebertragung seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, aufgehört hat, Eigenthümer zu sein.

§. 217. Daß, im Falle eine Klage oder ein Prozeß von den Gläubigern oder einer andern Person, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer derselben zu haben, für Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, oder die durch Erkenntnisse und Urtelssprüche in einer Klage oder in einem Prozesse erstritten worden, gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Directoren, Kuratoren oder andern Beamten angebracht oder eingeleitet wird, oder die für Waaren, die besagter Gesellschaft geliefert, für Arbeit, die für besagte Gesellschaft geleistet worden, oder für irgend welche erlittene Verluste und Schäden, oder für irgend eine andere Angelegenheit oder Sache, die sich darauf bezieht, gegen einen Eigenthümer angestellt wird, oder den Ehemann einer Eigenthümerin, gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder gegen die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die Eigenthümer oder andere Personen, gegen die irgend eine solche Klage oder solcher Prozeß angebracht oder angestellt wird, verpflichtet und

gehalten sein sollen, die Schulden oder die so erstrittenen
und alle Verluste, Kosten, Schäden und Ausgaben betreffs so.
betreffs solcher Klagen, Prozesse und anderer gerichtlicher Proze.
solchen Falle soll die Schuld, der Anspruch, die Forderung oder die
entschieden wurde, ingleichen die Verluste, Kosten, Lasten, Schäden ode.
als eine Schuld erachtet werden soll, welche die Gesellschaft den Eigenthüme.
denen dieselbe zu zahlen auferlegt worden, und soll von den verschiedenen Eige.
Verhältniß ihrer Actien oder ihres Interesses darin gezahlt werden.

§. 218. Daß, wenn und sobald wie die Höhe der Kosten, zu denen ein Eigenth. mann einer Eigenthümerin, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines versterbe.. oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, verpflichtet sind, .. solchen Anspruchs, einer solchen Forderung, Klage oder andern gerichtlichen Verfahrens, daß, so.. dieselben von dem zuständigen Beamten des Gerichts festgestellt und abgeschätzt sind, bei welchem eine sol. Klage und anderes Verfahren angestellt worden (in welcher Abschätzung nicht nur die Kosten, wie zwische. Advokat und Client bewilligt werden sollen, sondern in solcher Weise, daß die Parthei, welche sie trägt, gänzlich gedeckt wird für alle solche Ausgaben, die sie erlitten in Folge eines solchen Anspruchs oder solcher Forderung), daß dann und in solchem Falle, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, welche zu zahlen festgesetzt, ingleichen die Höhe solcher Kosten, nachdem dieselben festgestellt und abgeschätzt worden, auf Antrag der Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft, aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, an die Eigenthümer oder andere Personen gezahlt werden sollen, die zu zahlen verurtheilt worden und die dieselben erlitten haben; daß ferner die Quittung solcher Eigenthümer oder anderer Personen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren oder Kuratoren zu allen Zeiten ein genügender Belag für die Directoren oder Kuratoren für Zahlung derselben sein soll, und soll denselben gestattet werden, sie in ihren Berechnungen als Zahlung aufzuführen, die für die Gesellschaft geleistet worden, in derselben Weise, als wenn dieselbe durch Beschluß der Directoren angeordnet worden, gezahlt zu werden.

§. 219. Daß, wenn die Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft es vernachlässigen, sich weigern, oder nicht genügende Fonds der Gesellschaft in Händen haben, in Zeit von vierzehn Tagen, nachdem eine solche Forderung an sie gestellt worden, die ganze oder auch einen Theil solcher Schuld und solcher Kosten zu zahlen, dann und in jedem solchen Falle soll solche Schuld, oder soviel derselben wie von den Directoren oder Kuratoren noch nicht gezahlt worden, von den Eigenthümern oder andern Personen, denen dieselbe zuerkannt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien getheilt werden, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht; und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen oder mehrere solcher Theile an die Eigenthümer oder andere Personen zahlen, die zur Zahlung solcher Schulden und Kosten verpflichtet waren.

§. 220. Daß, wenn unter Sanction einer Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes, der zu dem Zwecke erlassen wird, um die Gesellschaft zu berechtigen, im Namen von Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft zu klagen und verklagt zu werden, eine Execution gegen einen Eigenthümer der Gesellschaft auf ein Erkenntniß ausgebracht werden soll, welches gegen den nominellen Kläger und Verklagten in einer Klage erhalten worden, die in Folge solcher Acte oder eines solchen Patent-Briefes angestellt wird — und der Eigenthümer, gegen den eine solche Execution ausgebracht wird, nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ausbringung derselben, aus den Fonds oder dem Eigenthum der Gesellschaft gedeckt wird, betreffs aller solcher Gelder und Kosten, die er in Folge der Ausbringung einer solchen Execution gezahlt hat — es solchem Eigenthümer gesetzlich zustehen soll, solche Kosten oder soviel davon, wenn er nicht binnen vorbesagter Zeit gedeckt ist, in 25,000 Theile oder Actien zu theilen, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht, und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen solchen Theil an den Eigenthümer zahlen, gegen den oder gegen dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren eine solche Execution ausgebracht worden.

§. 221. Daß, wenn ein Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin, oder irgend eine Person, die hiernach Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft wird, oder wenn die Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder wenn die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers es verabsäumen oder verweigern, nach geschehener Aufforderung seinen oder ihren Antheil (der in der hierin vorhergedachten Weise festgestellt worden) solcher Schuld

...ie ein solcher Eigenthümer in Folge einer Execution gezahlt ...anction einer solchen Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes und in jedem solchen Falle, soll es der Person gesetzlich freistehen, ...ä müssen, darum gegen die Eigenthümer oder gegen die anderen Per... ...abfäumen oder sich weigern, klagbar zu werden und dieselbe einzufordern ...s Prozesses in Ihrer Majestät Court of Record zu Westminster oder in irgend ...equest für Beitreibung von Schulden oder Forderungen.

...es keinem Eigenthümer oder einer andern Person, die verurtheilt worden, eine solche ...rung zu zahlen, oder die solche Kosten gezahlt oder auf sich geladen hat, freistehen soll, ... einen Prozeß gegen einen andern Eigenthümer oder den Ehemann einer Eigenthümerin, ...ie Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kura... ...r eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, unter der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, für Wiedererlangung eines Theils solcher Schuld oder solcher Kosten anzustellen, wofern nicht er oder sie den Directoren schriftliche Anzeige unter ihrer Hand gemacht, von dem Anspruche oder der Forderung, die gemacht worden, indem sie solche Anzeige im Büreau der Gesellschaft unter der Adresse der Directoren, des Secretairs oder des ersten Schreibers der Gesellschaft abgeben, worin die Directoren ersucht werden, dieselbe entweder zu zahlen oder dieselbe auf sich zu nehmen auf Kosten der Gesellschaft.

§. 223. Daß es keinem Eigenthümer, oder dem Ehemann einer Eigenthümerin, keinem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, oder dem Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, gegen den eine Klage, oder ein Prozeß von einem Gläubiger oder einer andern Person angestrengt worden, der einen Anspruch oder eine Forderung an besagte Gesellschaft oder an die Inhaber von Actien des Kapitals derselben zu haben vermeint, freistehen soll, die Directoren anzugehen, die Schuld oder die geforderte Summe zu zahlen, oder eine solche Klage oder solchen Prozeß zu defendiren, daß ferner kein Eigenthümer einen Anspruch und eine Forderung gegen einen andern Eigenthümer besagter Gesellschaft haben soll, kraft dieser Bestimmungen, betreffs solcher Schuld oder Kosten, wenn solcher Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder dessen Frau oder Intestat zur Zeit solcher Klage im Rückstande mit der Gesellschaft für Einzahlungen ist, die dann für Einschußzahlungen fällig sind, die von den Eigenthümern besagter Gesellschaft eingefordert worden, oder für Zinsen, die dafür fällig sind, wofern nicht er oder sie, gleich nach solcher gegen ihn oder sie angestellten Klage, besagter Gesellschaft die ganze Summe einzahlt, mit welcher er oder sie im Rückstande ist, und die dann fällig und von ihm oder ihr der Gesellschaft geschuldet wird und zwar nebst Zinsen, nach dem Satze von fünf Procent jährlich von der Zeit an, wo dieselbe gezahlt werden sollte, vorausgesetzt nichtsdestoweniger, daß, wenn die Summe, betreffs welcher eine solche Klage angestrengt worden, die Summe übersteigt, die von einem solchen Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder von seiner Frau, seinem Intestator oder Intestat, zahlbar ist, es den Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, gesetzlich freistehen soll, jedoch nicht anderswie, zu irgend einer Zeit hiernach, solchem Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator, die Differenz solcher Summe, die von ihm erstritten worden, mit der Summe, die von ihm an die Gesellschaft zahlbar ist, zurückzuzahlen, jedoch sollen die Kosten und Unkosten einer solchen Klage ihm oder ihr von der Gesellschaft nicht zurückerstattet werden, sondern von ihm oder ihr aus ihrem oder seinem eigenen Vermögen getragen und gezahlt werden.

§. 224. Daß, wenn und so oft wie eine Streitigkeit oder Differenz entstehen sollte, zwischen den Partheien, die diese Vertrags-Urkunde vollziehen oder zwischen den zeitigen Eigenthümern, oder zwischen den Eigenthümern, oder zwischen den Testamentsvollstreckern, Administratoren, Legataren und nächsten Verwandten oder den Curatoren eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die sich in irgend einer Weise auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, so soll dieselbe schiedsrichterlichem Urtheil unterbreitet werden, das heißt:

Falls die Streitigkeit oder Differenz zwischen zwei Partheien besteht, so soll eine der Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und die andere Parthei, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, soll ebenfalls einen Schiedsrichter ernennen, und sollen die zwei so ernannten Schiedsrichter, innerhalb zehn Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen und der Ausspruch von zweien solcher drei Schiedsrichter soll dann

entscheidend sein; falls zwei so ernannte Schiedsrichter es verweigern, ablehnen, oder zu keiner Uebereinstimmung gelangen sollten, binnen zehn Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, dann soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein, oder soll es ihm nach seiner Wahl freistehen, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder des von ihm dazu Ernannten, endgültig und entscheidend sein; falls der Gegenstand des Streites oder der Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien besteht, dann soll jede der gedachten Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder aus mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und sollen die Schiedsrichter binnen zehn Tagen nach ihrer Ernennung noch einen andern Schiedsrichter ernennen, und soll dann der Ausspruch des letztgedachten Schiedsrichters, gleichviel ob in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, endgültig und entscheidend sein; und im Falle die so von den drei oder mehreren Partheien ernannten Schiedsrichter binnen zehn Tagen zu keinem Beschlusse betreffs der Ernennung des andern Schiedsrichters gelangen können, so soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein oder nach seiner Wahl die Freiheit haben, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll dann der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder seines Stellvertreters endgültig und entscheidend sein; der oder die Schiedsrichter, denen eine Streitigkeit oder Differenz unterbreitet wird, sollen durchaus die Freiheit haben, wenn sie es für angemessen erachten, einen oder mehrere Aussprüche zu thun in Beziehung auf den Gegenstand des Streites oder Differenz und soll ein jeder solcher Ausspruch für gedachte Partheien verbindende Kraft haben, wenngleich derselbe auch nicht endgültig und entscheidend ist betreffs des ganzen Objectes, des Streites oder der Differenz; daß ferner keine Klage, kein Prozeß und anderes gerichtliches Verfahren von einer der dissentirenden Partheien, von seinen, ihren oder von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Bezug auf den Gegenstand eines solchen Streites oder solcher Differenz angestellt werden soll, bis der Schiedsspruch gethan worden, oder bis besagter oder besagte Schiedsrichter es verweigert oder abgelehnt haben, einen solchen von sich zu geben; daß ferner alle nöthigen Bücher, Papiere und Schriften, gedachtem Schiedsrichter oder gedachten Schiedsrichtern vorgelegt werden sollen, und daß sämmtliche betheiligte Partheien vor dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern verhört werden sollen, wenn er oder sie es für gerathen halten, sie zu verhören, und daß die Unterwerfung unter solchen Ausspruch in Ihrer Majestät Court of Queen's Bench zu Westminster eingetragen werden soll.

Diese Urkunde bezeuget nun, daß sämmtliche der gedachten Partheien dieser Urkunde des 2ten und 3ten Theils respective für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren hiermit kontrahiren, das heißt mit den besagten Personen, Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, ingleichen mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie ferner mit jeder und allen den verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, für sich selbst, für ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren hierdurch mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, den zeitigen Kuratoren gedachter Gesellschaft, die Summe von 5 Pfund zahlen will, für jede Actie, die er übernommen, oder die von ihm im Kapital der Gesellschaft besessen wird, und zwar in der Weise, wie sie für Zahlung derselben bestimmt worden, daß er ferner alle weiteren Raten-Zahlungen und Geldsummen, für jede der zur Zeit von ihm besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft, zahlen oder zahlen lassen will, die von Zeit zu Zeit fällig, oder von den Directoren, oder von einer General-Versammlung unter der derselben zu diesem Zwecke hierin vorher übertragenen Vollmacht eingefordert werden, sowie alle andern Summen, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, fällig, oder von ihm oder ihr gefordert werden; und ferner will er alle letztgedachten Zahlungen zu der Zeit, an dem Orte und in der Weise leisten, wie es von den Directoren angeordnet wird, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalte und der Meinung dieser Urkunde. Diese Urkunde bestätigt ferner, daß sämmtliche der verschiedenen Personen des 2ten und 3ten Theils von Gegenwärtigem, für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den gedachten Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, sowie mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Einer für Alle und Alle für Einen und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, kontrahiren; alle die verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils,

für sich selbst, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben und deren respectiven Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, falls eine Klage oder ein Prozeß von einer General-Versammlung oder von den Directoren, oder von einem der Kuratoren der Gesellschaft, gegen die so kontrahirende Parthei angestellt werden sollte, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine oder ihre Testamentsvollstrecker und Administratoren, diese Vertrags-Urkunde oder einen hierin enthaltenen Paragraphen nicht bemängeln wollen, oder daß eine der Partheien als Kläger oder Verklagter derselben, solcher Klage oder solchem Prozesse nicht beigetreten sei, daß sie ferner aus keinem solchen Grunde gegen solche Klage oder solchem Prozeß Einspruch erheben wollen; ferner bezeugt diese Urkunde, daß zum Zwecke der leichteren Regreßnahme der gedachten verschiedenen Eigenthümer gegen einander, im Falle eines Anspruchs oder einer Forderung, die an einen oder mehrere derselben für Schulden gemacht wird, welche von der Gesellschaft oder von sämmtlichen Eigenthümern derselben, für irgend welche Verluste und Schäden geschuldet wird, oder für irgend welchen Nachtheil, der von der Gesellschaft verursacht worden, und um die Personen, an welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung gemacht wird, wirksamer schadlos zu stellen für solche Verluste, Kosten, Lasten, Schäden und Ausgaben, die er oder sie in Folge derselben erleidet, — so kontrahiren die verschiedenen Personen und Partheien hierzu, so weit es sich auf Thaten und Handlungen bezieht, die von ihm selbst oder ihr selbst, die von seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren vorgenommen werden, — für sich, für seine und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, in der Weise, daß er oder sie, im Verhältniß zum Betrage seines oder ihres Antheils zum Kapitale der Gesellschaft (solcher Antheil wird durch die Anzahl der Actien festgestellt, die er oder sie besitzt, und wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), jedoch nicht weiter oder anderswie, daß also die verschiedenen Partheien, sowie mit zweien oder mehreren derselben mit den andern Partheien hierzu, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders und mit deren respectiven Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise kontrahiren, das heißt: daß, falls eine Klage, ein Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren gegen besagte Gesellschaft, oder gegen einen ihrer Directoren und Kuratoren von einem Gläubiger oder einer andern Person angestellt oder eingeleitet wird, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer zu haben, für Schulden oder Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, durch Erkenntniß und Urtel, das in einer Klage oder in einem Prozesse erlangt worden, so soll die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage oder Prozeß angestellt und eingeleitet worden, gezwungen sein, die so beanspruchte Schuld oder Summe zu zahlen oder einen Theil derselben, oder irgend welche Summe oder Summen in Folge davon, oder soll alle Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben erleiden und tragen, wenn sie sich solcher Schuld, solchem Anspruch, solcher Forderung oder solcher Klage widersetzen, dann und in jedem solchen Falle, und so oft, wie sich derselbe ereignet, soll die hierdurch kontrahirende Parthei — sobald die Personen, die verurtheilt werden, solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die Personen, welche solche Kosten getragen haben, solche Kosten in der hierin vorher festgesetzten Weise abschätzen, und solche Schulden oder Kosten, nachdem sie abgeschätzt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien theilen lassen, oder in so viele gleiche Theile oder Actien, aus denen das Kapital der Gesellschaft dann besteht, — solche Theile oder Actien richtig zahlen oder zahlen lassen, im Verhältniß des Betrages seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalt von Gegenwärtigem (solcher Antheil wird bestimmt nach der Anzahl von Actien, die er oder sie besitzt, so wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), an die Person oder Personen, die solche Schuld und Kosten gezahlt haben; ferner, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei im Verhältniß seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, seine Miteigenthümer und deren respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, deren Waarengüter und Effecten, schadlos halten will, für alle Kosten, Lasten, Verluste und Ausgaben, die sie, einer von ihnen, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden, in Folge eines Anspruchs oder einer Forderung, die an sie, oder an einen von ihnen gemacht wird, wegen Schulden, die von der Gesellschaft, oder von allen Eigenthümern zusammengenommen, für Verluste, Schäden oder Nachtheile geschuldet werden, und die von der Gesellschaft irgend Jemand verursacht worden, oder für Schulden, betreffs welcher keine Klage anhängig gemacht und kein Erkenntniß erlassen worden; schließlich

bezeugt diese Urkunde, daß besagte Partheien des . weit es ihre eigenen Handlungen betrifft) für sich, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und ...in, mit den Partheien des zweiten Theils und deren Testamentsvollstreckern und Administratore, ... mit jedem derselben besonders, in folgender Weise kontrahiren, das heißt: — daß besagte Partheien des 1sten Theils den Directoren gestatten wollen, in allen Klagen und Prozessen von ihrem Namen Gebrauch zu machen, die von den Directoren, oder auf Anordnung derselben, gegen eine oder gegen mehrere Personen und Partheien hierzu, oder gegen andere Personen und deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, angestellt und eingeleitet werden; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils, Niemand von solcher Klage oder von solchem Prozesse ausnehmen, noch vorsätzlich gestatten wollen, daß es geschehe; daß sie sich auf keine Sache oder Angelegenheit einlassen wollen, vermittelst welcher die Directoren verhindert werden, ein Urtel oder Erkenntniß in solcher Klage zu erhalten, oder wodurch ein solcher Prozeß aufgehalten oder verschleppt wird; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils und deren respectiven Testamentsvollstrecker und Administratoren, Antheil an allen Summen haben sollen, welche von ihnen oder ih Testamentsvollstreckern und Administratoren in Klagen oder Prozessen erstritten werden, welche in il oder deren Namen angestellt und eingeleitet werden, für Nichtvollziehung oder Nichtbeachtung der hier enthaltenen Bestimmungen, Stipulationen und Verträge der Gesellschaft, und daß sie über dieselben zu Gunsten der Gesellschaft in solcher Weise verfügen sollen, wie es die Directoren anordnen oder bestimmen werden.

Urkundlich dessen haben die besagten Partheien dieser Urkunde, ihre Unterschrift und Siegel beigefügt an obengenanntem Tag und Jahre.

Recognoscirt von William King, im Büreau, Southampton Building Chancery Lane am 20sten December 1839.

Von mir — A. H. Rush.

Eingetragen in Ihrer Majestät Kanzlei-Gerichtshof am 23sten Tage des December im Jahre unsers Herrn 1839.

Gestempelt gemäß den zu diesem Zwecke erlassenen Statuten. D. Drew.

Wir haben vorstehende Abschrift mit der Original-Urkunde verglichen und bescheinigen hiermit, daß selbige eine getreue Abschrift ist; am achten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Acht und Funfzig.

John Brett, } Secretaire des Herrn Kirby,
James Hill, } Nr. 11, Waterloo Place, Pall Mall.

In zwei Special-General-Versammlungen der Eigenthümer, abgehalten am 31. Dezember 1849 und 16ten Januar 1850, wurde beschlossen:

„daß der Name der Gesellschaft „„Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft““ in „„Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft““ umgeändert werde.“

Ferner wurde im Kollegium der Directoren, abgehalten am 25sten Februar 1857, beschlossen:

„daß der vorgeschlagene neue Name der Gesellschaft „„Albert und Times““ angenommen werde.“

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale, der angebogenen Vertrags-Urkunde der „Albert und Times Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 10. März 1858.

(L. S.) **A. Wagner,**
vereideter Translator beim Königlichen Kammergericht,
Mohrenstraße Nr. 61.

Ich, Rupert Rains, öffe   königlicher Freiheit gesetzlich bestallt und vereidet, wohnhaft in London, England, besche   re hiermit Allen, die es betrifft, daß das mit A. mar- … von Seite 1—14 paginirte   Schriftstück, ein getreuer und genauer Auszug der Verhandlungen ist, die mir, dem besagten Notar, … der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Waterloo Place, Pall Mall, London, England, vorgelegt worden, und daß derselbe mit den Protokollen in jeder Beziehung übereinstimmt.

Ferner bescheinige ich, daß Henry William Smith, Actuar der besagten Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, am heutigen Tage vor mir erschien und erklärte, daß kraft der in der Special-General-Versammlung der Eigenthümer, die am zwanzigsten Tage des Mai Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehalten worden, genehmigten und in einer ähnlichen, am zehnten Tage des Juni Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehaltenen Versammlung bestätigten Beschlüsse, die Summe … Vierzehn Tausend Neun Hundert Pfund aufgenommen worden, von welcher Summe Sechs Tausend und … Pfund Fünfzehn Schilling und Ein Pence auf den Ankauf von reversionären Interessen investirt sind;

daß ferner, da aus diesem Zweige des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft großer Gewinn erwachsen, … Directoren zu erklären beabsichtigen, daß im October Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechzig … Unterschied zu bestehen aufhören soll bezüglich der Gewinnvertheilung zwischen den Original- und Neuen …en, wie solches in besagtem Beschlusse erwähnt worden, wodurch das reversionäre Departement mit dem Haupt-Geschäft der Gesellschaft verschmolzen wird.

Da über Vorstehendes von mir, dem besagten Notar, eine Bescheinigung verlangt wird, so habe ich Gegenwärtiges ausgestellt, um zu dienen und zu nützen, wo es nöthig ist, welches ich mit meinem Notariats-Amtssiegel bescheinige zu London am sieben und zwanzigsten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechzig.

In testimonium veritatis.

(L. S.)   Rupert Rains, notarius publicus.

A.

Dienstag, den 29sten December 1846.

In einer zu heutigem Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 70 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beschlossen:

daß alle Ausgaben der Freimaurer- und der General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, frühere sowohl wie zukünftige, inclusive der fünfprocentigen Interessen, die auf das von den Actionären gezeichnete Capital gezahlt worden, von den Eigenthümern und gegenseitigen Fonds im Verhältniß zu dem Durchschnittsbetrag der für beide Fonds eingenommenen Netto-Prämien getragen werden, vorbehaltlich eines … Abzugs von 10 Prozent von dem Antheil der Actionäre an den Ausgaben, der ausschließlich aus dem gegenwärtigen Fonds bestritten wird und daß ein Zins von 5 Prozent beiden Fonds für deren ungetheilte Gewinn-Ansammlung (accumulation) zugestanden wird, daß ferner aller Gewinn von Leibrenten und die Zinsen von Darlehnen, welche die Gesellschaft gemacht, so wie jeder andere Gewinn, der gegenwärtig erzielt worden, oder später erzielt wird, wenn er nicht von Versicherungen herstammt, in vorgedachtem Verhältniß getheilt wird, und daß schließlich aller Gewinn von Versicherungen denjenigen Fonds zugetheilt wird, zu welchen derartige Versicherungen gehören.

Dienstag, den 26sten Januar 1847.

In einer am heutigen Tage stattgefundenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beantragt von . . . . . ., und unterstützt von . . . . . . einstimmig beschlossen:

daß die Protokolle und Beschlüsse der Special-General-Versammlung vom 29sten ultimo bestätigt werden.

Donnerstag, den 21sten December 1848.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:

daß die Zahl der Eigenthümer, welche nothwendig ist zur Konstituirung von General- und Special-Versammlungen, von 25 auf 21 vermindert werde, die wie gegenwärtige qualifizirt sein müssen, sowie auch die Durchschnittspräsentation der Actien verhältnißmäßig zu reduciren ist.

Donnerstag, den 11ten Januar 1849.

In einer Special-General-Versammlung der Actionäre:

Nachdem die Versammlung mit Vornahme der Tagesgeschäfte von dem geschäftsführenden Director eröffnet worden, wurde der in der am 21sten ultimo in der Special-General Versammlung gefaßte Beschluß vorgelesen,

worauf derselbe beantragt, unterstützt und m... ...keit die Resolution zum Besc erhoben wurde.

Montag, den 31sten December 1849.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

1) daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren verstorbenener Eigenthümer, Eigenthümer sein sollen mit Rücksicht auf Actien, die sie in dieser Eigenschaft vom Gesellschafts-Kapital besitzen;
2) daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft, zu irgend einer Zeit, zwischen den jährlichen Ge.. Versammlungen, noch einen Co-Director, oder Co-Directoren, wenn sie solches für gerathen erachten, erwählen oder eine Vacanz im Amte des Directors ausfüllen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht auf mehr als 12 durch Ausübung dieser Prärogative vermehrt werde, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director der Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von mindestens 50 Actien vom Gesellschafts-Kapital ist und seit wenigstens 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und daß die so erwählten Directoren in der nächsten, nach ihrer Wahl stattfindenden jährlichen General-Versammlung aus dem Amte zu scheiden haben.

Mittwoch, den 16ten Januar 1850.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen,

wurde die Resolution, auf Grund deren Testamentsvollstrecker und Administratoren von verstorbenen Eigenthümern berechtigt werden, Actien in ihrer Repräsentanten-Eigenschaft zu besitzen und auf Grund deren das Directorium bevollmächtigt wurde, Directoren zwischen den jährlichen General-Versammlungen zu wählen, gemäß des Beschlusses vom 31sten ultimo, bestätigt.

Dienstag, den 20sten Mai 1856.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen:

Sintemalen es in der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ursprünglich genannt Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ausgesprochen ist, daß der Zweck und d Geschäfte besagter Gesellschaft (unter anderen) darin bestehen, Reversionen, Nachlasse und Expectanzen, sowie andere Interessen, die noch nicht in liquiden Besitz übergegangen sind, zu kaufen und zu verkaufen, gleichviel, ob schon angetreten oder noch in Aussicht stehend, nach Ablauf eines Lebens oder mehrerer Leben, nach Ablauf ein Reihe von Jahren oder in Folge irgend welches Ereignisses fällig werdend, und gleichviel, ob solche reversionäre oder andere Interessen in Freilehn, Zinslehn, Pachtlehn oder in Personal-Eigenthum irgend welcher Art bestehen;

und sintemalen von dem Kapital von 500,000 Pfund, welches ursprünglich von der Gesellschaft beabsichtigt wurde, durch Emittirung von 25,000 Actien zu 20 Pfund pro Actie zu erheben, nur die Summe von 163,460 Pfund durch Emittirung von 8173 Actien aufgenommen werden,

und sintemalen die besagte Gründungs-Urkunde eine Klausel enthält des Inhalts, daß bei Investirung der Fonds der Gesellschaft Vorsicht angewendet werden sollte, dieselben auf solche Weise unterzubringen, daß jederzeit genügende Geldmittel ohne Schwierigkeit erhoben werden können, um den laufenden Ausgaben und Anforderungen zu genügen;

und sintemalen durch Erfahrung gefunden worden ist, daß der Kauf von reversionären Interessen und die Geschäfte, die gewöhnlich von Gesellschaften unternommen werden, die sich mit reversionären Interessen befassen, nicht allein an sich selbst lucrativ, sondern ein höchst schätzenswerthes Mittel abgeben, die andern Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu fördern, so haben die Directoren der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft sich bisher für nicht berechtigt gehalten, auf Grund der hierin vorher gedachten Klausel, die Fonds der Gesellschaft zu einem bedeutenden Betrage auf den Kauf von Reversionen zu verwenden;

und sintemalen aus den oben angegebenen Gründen es wünschenswerth erscheint, den Eigenthümer-Fonds, der laut besagter Gründungs-Urkunde errichtet worden, durch Emission von Actien der Gesellschaft zu den hierin später gedachten Zwecken, so zu vermehren, daß derselbe 100,000 Pfund nicht übersteigt;

so wird hiermit beschlossen und bestimmt wie folgt:

1) daß die Directoren der Gesellschaft hierdurch ermächtigt werden, eine beliebige weitere Emission von Actien al pari vorzunehmen, die jedoch 5000 nicht übersteigen dürfen, und den Ertrag einer solchen Emission ausschließlich zum Ankauf von reversionären Interessen und zur Betreibung solcher andern ähnlicher Geschäfte zu verwenden, deren hierin vorher besonders Erwähnung geschehen, einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Lebens-Versicherungs-Policen, die von dieser oder einer andern Lebens-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossen worden;

2) daß es hierdurch dem [illegible] Ermessen der Directoren überlassen bleibt, die Emission von Actien unter solchen Bedingungen vorzunehmen und dieselbe solchen Stipulationen und Bestimmungen zu unterwerfen, wie sie es für gut und am besten halten zur Beförderung des allgemeinen Interesses der Gesellschaft, und daß sie in dieser Hinsicht befugt sein sollen, wenn sie es für gut halten, den ganzen Gewinn, welcher aus dem Kauf von Reversionen und aus der Betreibung solcher andern Geschäfte erwächst, nebst dem Gelde zu dessen Aufnahme sie hiermit bevollmächtigt werden, ausschließlich den Subscribenten solchen Geldes zu übereignen, indem sie den Actionären derartiger Actien der Gesellschaft, die früher ausgegeben worden sind, das ausschließliche Recht auf alle andern Gelder und Gewinne vorbehalten sollen, die unter die Actionäre der Gesellschaft zur Vertheilung gelangen;

3) daß die Directoren hierdurch bevollmächtigt sind, mit den Unterzeichnern für besagte Additional-Actien, ein derartiges Abkommen zu treffen, damit Ausschreibungen für den vollen darauf zu leistenden Betrag vorgenommen werden können, ohne Rücksicht auf die anderen Actien der Gesellschaft oder auf die darauf gemachten oder noch zu machenden Ausschreibungen;

4) daß besagte Additional-Actien zuerst von den Directoren den Besitzern von schon ausgegebenen Actien der Gesellschaft angeboten werden sollen, durch ein Schreiben, welches ihnen durch die Post unter ihrer, im Geschäfts-Büreau bekannten Adresse zuzuschicken ist, und daß alle derartige Additional-Actien, die von solchen Inhabern binnen 21 Tagen, angerechnet vom Tage der Absendung des Schreibens, nicht gekauft werden, dem Publikum zum Kauf gestellt werden sollen, wie es durch besagte Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist; im Falle jedoch Actienbesitzer eine größere Anzahl solcher Actien begehren, wie sie ausgegeben worden, so sollen dieselben im Verhältniß zu den von ihnen schon besessenen Actien der Gesellschaft vertheilt werden, jedoch jederzeit so, daß die Besitzer von weniger Actien den Vorzug haben sollen, soweit wie es Actien betrifft, bezüglich welcher es unmöglich ist, eine genaue Theilung vorzunehmen, ohne dieselben in Bruch-Actien zu zerlegen;

5) daß die neu zu betreibenden Geschäfte von den Directoren der Gesellschaft auf solche Weise geführt und geleitet werden sollen, wie sie es für angemessen halten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungs-Urkunde; daß ferner 2 Rechnungs-Revisoren mit Rücksicht auf die neuen Geschäfte angestellt werden sollen, auf solche Weise, wie die anderen Rechnungs-Revisoren angestellt worden sind;

6) daß die in der Gründungs-Urkunde enthaltene Vollmacht zur Geldanlage auf Hypotheken, auf die Gelder, welche durch Emission solcher neuen Actien aufgenommen werden, gleichfalls anwendbar sein soll;

7) daß die Summe von 172 Pfund 7 Schilling 8 Pence, ein Theil des Bestandes vom Freimaurer-Fonds, dem „Ersten Versicherungs-Fonds", und die Summe von 140 Pfund 3 Schilling 4 Pence, der Rest solchen Bestandes, dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" übermacht werden soll.

Dienstag, den 10ten Juni 1856.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

daß die in der am 20sten ultimo abgehaltenen Special-General-Versammlung gestellten Resolutionen bestätigt worden.

Dienstag, den 13ten October 1857.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer von 10 und mehr Actien, wurde beschlossen:

daß sintemalen laut Artikel 139 der Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist, daß die Directoren dieser Gesellschaft, in der ersten Directorial-Versammlung, die nach demjenigen Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung zusammentritt, aus der Reihe der Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden für das laufende Jahr wählen sollen;

und laut Artikel 140 der besagten Gründungs-Urkunde der Gesellschaft erklärt worden, daß dem Vorsitzenden die vierteljährliche Summe von 50 Pfund bewilligt werden soll, als Aequivalent für seine Mühewaltung bezüglich der Angelegenheiten der Gesellschaft;

und sintemalen es für gerathen erachtet wird, daß das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus, anstatt durch jährliche Wahl, versehen wird, und [illegible] Remuneration für solches Amt demgemäß geändert werde,

[illegible] wird hiermit beschlossen:

daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf die jährliche Wahl eines Vorsitzenden [illegible] Directoren bezieht, hierdurch aufgehoben wird, und daß die Directoren das Amt [illegible] der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus vornehmen sollen; daß, [illegible] den Directoren es ablehnen oder unfähig werden sollten, das Amt eines [illegible] Directoren zu übernehmen, in solchem Falle und so oft derselbe sich

ereignet, derjenige von den Directo[illegible]
lehnt, oder unfähig zu fungiren [illegible]
daß ein Drittel der vierteljährlichen [illegible]
dem Vorsitzenden zu bewilligen
gezahlt werden soll, und daß [illegible]
Summe von 50 Pfund bezieht, [illegible]
daß derjenige Theil des Artikel 81 [illegible]
Benevolent-Fonds betrifft, hierdurch [illegible]
der besagten Gr[illegible]unde [illegible]
wärtig unter dem [illegible]
der Gesellschaft angewendet werden soll.

Dienstag, den [illegible]n November 1857.

In einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 Actien und darüber besitzen, [illegible] beschlossen:

daß vorstehende Resolution bestätigt wird.

Dienstag, den 1sten Juli 1[illegible]

In einer zum heutigen Tage berufenen Special- und General-V[illegible]sammlung wurde beschl[illegible]
sintemalen durch Artikel 1[illegible]8 der Gründungs-Urkunde der A[illegible] Lebens-Versicherun[illegible] früher genannt Freimaurer- und General-Lebens-, Darlehns-, [illegible]renten- und rever[illegible] Versicherungs-Gesellschaft, erklärt ist, daß das Personal der Direc[illegible]oren, einschlie[illegible] des [illegible] und des deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 1[illegible] und [illegible] nicht weniger als [illegible] Person[illegible] soll, wenn nicht ihre Zahl durch Ernennung von Co-[illegible] Grund der hierin später[illegible] Vollmacht vermehrt wird (eine Vollmacht zur Vermeh[illegible]ung [illegible]rectoren durch Ernennun[illegible] Directoren zur Zeit vor der General-Versammlung des Jahr[illegible] ist nicht ausgeübt wo[illegible] oder wenn eine General-Versammlung es nicht für gerath[illegible] sollte, diese Zahl [illegible] manent, oder für eine beschränkte Periode reduciren, oder [illegible] einer Zeit ab[illegible] Vacanzen, welche an einem Jahrestage der Wahl vorfallen, wieder zu besetzen, doch soll die Anzahl[illegible] Directoren zu keiner Zeit geringer als 5 sein;

und sintemalen durch Beschluß der Special-General-Versammlung vom 31. Tage des Decemb[illegible]r 1849, we[illegible] bestätigt worden in der General-Versammlung vom 16ten Tage des Januar 1850, — beschlossen worden[illegible]
daß die jezeitigen Directoren, wenn sie es für angemessen halten, so zu handeln, in [illegible] Zeit zwisch[illegible] der jährlichen General-Versammlung, einen Co-Director oder Co-Directoren erwähl[illegible] möchten, um irgend eine im Amte des Directors eingetretene Vacanz zu ergänzen, vorausgesetzt, da[illegible] die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht über 12 durch Ausübung dieser durch Resolution ertheilten Vollmacht vermehrt worden, und vorausgesetzt, daß Niemand für geeignet befunden werden sollte, zum Director der Gesellschaft erwählt zu werden, es sei denn, daß er zur Zeit seiner Wahl alleiniger Inhaber von 50 Actien des Gesellschafts-Kapitals und Eigenthümer derselben seit wenigstens 6 Kalender-Monaten gewesen ist; die auf diese Weise erwählten Directoren sollen in der, nach ihrer Wahl stattfindenden General-Versammlung aus dem Amte scheiden;

und sintemalen in Folge der bedeutenden Vermehrung der Geschäfte der Gesellschaft und in der Absicht, die Erreichung des vermehrten Geschäftsbetriebes durch Acquisition, durch Kauf oder durch Verschmelzung anderer Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften mit dem Geschäfte der Gesellschaft zu erleichtern, es für gut befunden worden, die Anzahl der Directoren zu vermehren und ihre Befugnisse zu erweitern, in der Ernennung von Directoren auf andere Weise, als durch Wahl der Actionäre;

und sintemalen nun vorbesagte Absichten auszuführen beantragt worden, die Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde aufzuheben und besagte Resolution zu annulliren, um andere Bestimmungen an Stelle derselben zu erlassen;

und sintemalen Zweifel gehegt worden, ob auf Grund der bestehenden Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft die Directoren derselben die Macht und die Befugniß besitzen, im Wege des Kaufs oder auf andere Weise mit den Geschäften der Gesellschaft, andere Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zu verschmelzen, und sintemalen nun solche Zweifel zu heben, es für rathsam befunden worden ist, daß ihnen solche Macht und Befugniß ertheilt werde,

so wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

daß Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde hierdurch aufgehoben werden und daß besagte Resolution hiermit annullirt ist.

Ferner wird hierdurch beschlossen und bestimmt: [illegible] daß [illegible]

und 6 einen Theil der Regeln und Bestim-

... Vorstehenden, aus nicht ... dann, daß es eine General-Versammlung ... zu reduciren, oder davon absteht, ... der Wahl vorhanden sind, keinesfalls soll

... wenn sie es für angemessen und rathsam ... durch Kauf oder auf ... auf Grund der ...

... amalgamirt worden, zu Directoren zu ernennen, vor... Director wenigstens 50 Actien des Kapitals der ... besitzt, und vorausgesetzt, daß die Anzahl der auf ... 24 nicht übersteigt;

3) daß jeder ... ernannt und dem durch vor... dieselben Rechte, Privilegien und ... und in jeder Beziehung als ... soll;

4) daß die ... General-Versammlungen, ... erwählt ... im Amte des Directors ... Directoren durch Ausübung ... nicht ... 24 ... wird, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director dieser ... wählbar ... zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des ... mindestens seit 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und sollen diese ... in der jährlichen General-Versammlung, die nach ihrer Wahl stattfindet, aus dem Amt ...;

5) daß (vorbehaltlich ... Benachtheiligung der Ernennung eines Directors der Gesellschaft und auf Grund der ... ertheilten Vollmacht und Befugniß) die Directoren (mit Ausnahme des geschäftsführenden Directors) von den Actionären erwählt werden sollen;

6) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft unumschränkte Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, von Zeit zu Zeit das Geschäft, die Kundschaft und Bestände, oder einen Theil des Geschäfts, der Kundschaft und der Bestände anderer Lebens-Versicherungs-Gesellschaften durch Kauf oder auf eine andere Weise zu erwerben, oder um Versicherungen auf das Leben und Ueberleben einer anderen Person abzuschließen, Ausstattungen zu gewähren, Leibrenten, reversionäres und anderes Besitzthum zu ... und zu gewähren, Darlehne auf Hypotheken oder andere Sicherstellungen zu geben oder um das Geschäft solcher Gesellschaft mit dem Geschäft der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu amalgamiren und zu vereinigen unter solchen Bedingungen, wie sie es für gerathen halten und ..., daß solche Directoren die Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, bindende Verträge für ... Lebens-Versicherungs-Gesellschaft einzugehen, Forderungen und Verpflichtungen anderer ... der Gesellschaft Entschädigung oder ... Abkommen zu treffen, so wie im Namen der ... Kontrakte zu schließen und solche oder ...

... den 8ten August 1860.

... der Actionäre ... 10 Actien und dar... mit Einstimmigkeit beschlossen: ... am 17ten Tage des Juli ...

... Englischen Dokuments treu und ... Unterschrift und Beidrückung ... 1860.

(L. S.) R. Wagner,

vereideter Translateur am Königl. Kammer- und Stadtgericht, ... Nr. 6 a.

Gedr. ... in Berlin.